

AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 22

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.07.2018

42. Jahrgang



Erneute Ausgabe der Amtsblätter für den Landkreis Rotenburg (Wümme) für das Jahr 2017

Inhalt

- Amtsblatt Nr. 1 vom 15.01.2017 (Seite 1 bis 22)
 - Amtsblatt Nr. 2 vom 31.01.2017 (Seite 23 bis 33)
 - Amtsblatt Nr. 3 vom 15.02.2017 (Seite 34 bis 41)
 - Amtsblatt Nr. 4 vom 28.02.2017 (Seite 42 bis 52)
 - Amtsblatt Nr. 5 vom 15.03.2017 (Seite 53 bis 71)
 - Amtsblatt Nr. 6 vom 31.03.2017 (Seite 72 bis 94)
 - Amtsblatt Nr. 7 vom 15.04.2017 (Seite 95 bis 119)
 - Amtsblatt Nr. 8 vom 30.04.2017 (Seite 120 bis 132)
 - Amtsblatt Nr. 9 vom 15.05.2017 (Seite 133 bis 141)
 - Amtsblatt Nr. 10 vom 31.05.2017 (Seite 142 bis 160)
 - Amtsblatt Nr. 11 vom 15.06.2017 (Seite 161 bis 284)
 - Amtsblatt Nr. 12 vom 30.06.2017 (Seite 285 bis 338)
 - Amtsblatt Nr. 13 vom 15.07.2017 (Seite 339 bis 356)
 - Amtsblatt Nr. 14 vom 31.07.2017 (Seite 357 bis 378)
 - Amtsblatt Nr. 15 vom 15.08.2017 (Seite 379 bis 392)
 - Amtsblatt Nr. 16 vom 31.08.2017 (Seite 393 bis 400)
 - Amtsblatt Nr. 17 vom 15.09.2017 (Seite 401 bis 416)
 - Amtsblatt Nr. 18 vom 30.09.2017 (Seite 417 bis 439)
 - Amtsblatt Nr. 19 vom 15.10.2017 (Seite 440 bis 444)
 - Amtsblatt Nr. 20 vom 31.10.2017 (Seite 445 bis 446)
 - Amtsblatt Nr. 21 vom 15.11.2017 (Seite 447 bis 448)
 - Amtsblatt Nr. 22 vom 30.11.2017 (Seite 449 bis 499)
 - Amtsblatt Nr. 23 vom 15.12.2017 (Seite 500 bis 528)
 - Amtsblatt Nr. 24 vom 31.12.2017 (Seite 529 bis 562)
- Anhang: Karten der verkündeten Schutzgebietsverordnungen im Originalmaßstab

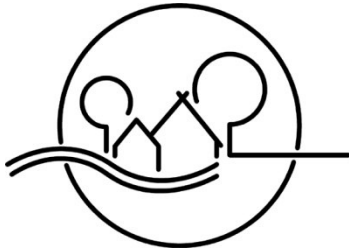
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2018 Nr. 22

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.



A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 1

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.01.2017

41. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2016 vom 20. Dezember 2016

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 72 „Celler Straße – Ost III“ der Stadt Visselhövede vom 9. Januar 2017

Bekanntmachung der Genehmigung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen (Wohnbaufläche Selsingen) vom 2. Januar 2017

Hauptsatzung der Samtgemeinde Sittensen vom 15. Dezember 2016

Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Ebersdorf und Entlastungserteilung vom 7. Dezember 2016

1. Satzung vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hellwege vom 13.02.2012

Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Hipstedt und Entlastungserteilung vom 19. Dezember 2016

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1 „In der Buddenkuhle“, 2. Änderung nach § 13 a BauGB der Gemeinde Westertimke vom 10. Januar 2017

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1 „In der Buddenkuhle“, 3. Änderung nach § 13 a BauGB der Gemeinde Westertimke vom 10. Januar 2017

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land für das Haushaltsjahr 2017 vom 9. Dezember 2016

Verbandsordnung für den Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land vom 9. Dezember 2016

Einladung zur Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Scheeßel vom 29. Dezember 2016

Achte Satzung vom 6. Dezember 2016 zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005

Vierte Satzung vom 6. Dezember 2016 zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005

Dritte Satzung vom 6. Dezember 2016 zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Wingst über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 13. Dezember 2005

Vierte Satzung vom 6. Dezember 2016 zur Änderung der Satzung über die Koordination der Fäkalschlammabfuhr aus dezentralen Kleinkläranlagen (Fäkalschlammkoordinationssatzung) der Verbandsmitglieder des Wasserverbandes Wingst vom 8. Dezember 1999

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2017 vom 6. Dezember 2016

Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2015 des Wasserverbandes Wingst, Wingst sowie Entlastung der Geschäftsführung vom 15. Januar 2017

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan 2016 geändert. Im Übrigen bleibt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 vom 3.3.2016 unberührt.

Rotenburg (Wümme), den 20.12.2016

Andreas Weber
Bürgermeister

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 06. Januar 2017 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/030 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rotenburg (Wümme) öffentlich aus.

Rotenburg (Wümme), den 15. Januar 2017

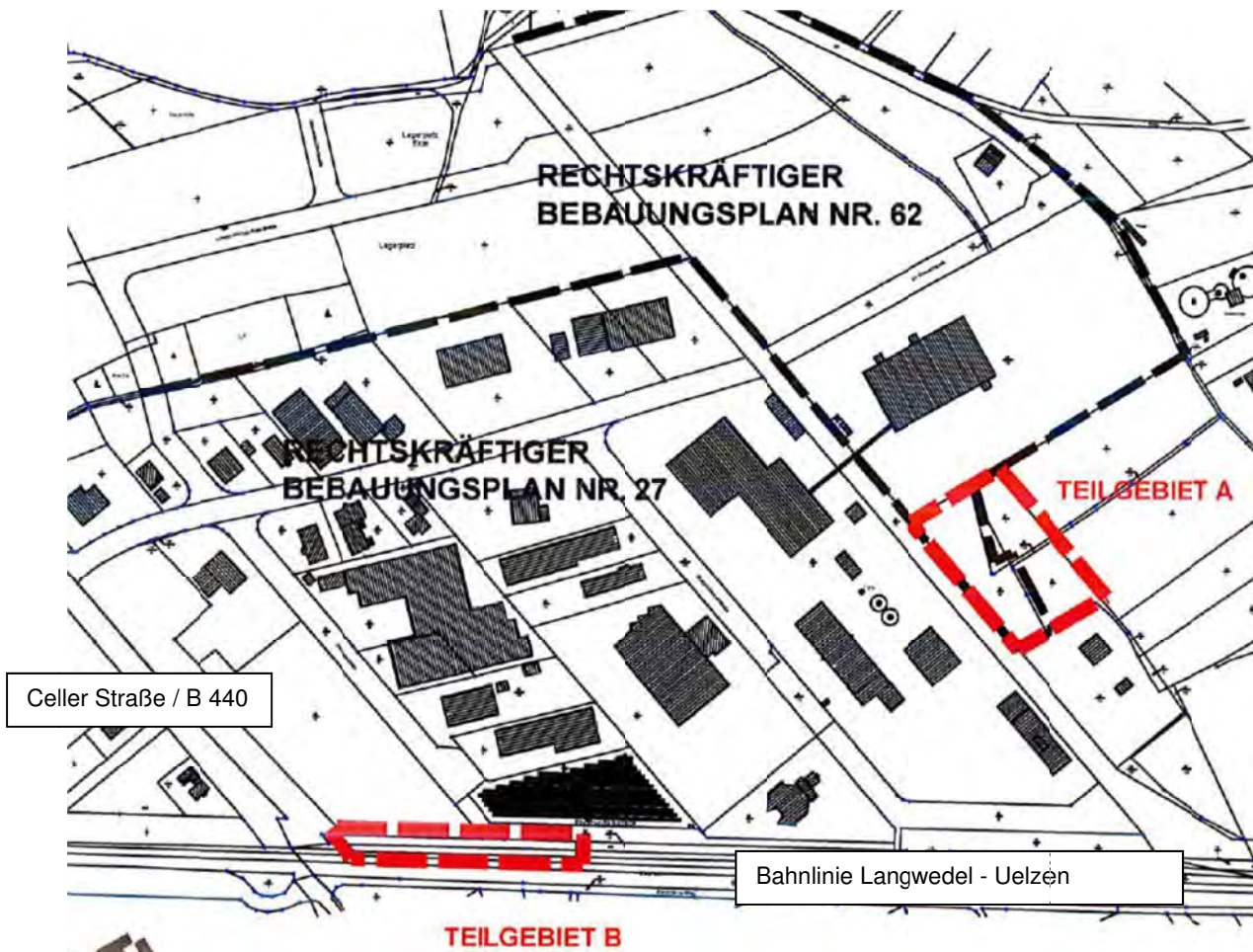
Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2017 Nr. 1

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 72 „Celler Straße - Ost III“ der Stadt Visselhövede vom 09.01.2017

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Visselhövede am 17.12.2015 den Bebauungsplan Nr. 72 „Celler Straße – Ost III“ beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde aus der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes entwickelt, die im Parallelverfahren aufgestellt wurde und am 15.09.2016 rechtskräftig geworden ist.

Die Geltungsbereiche des o. a. Bauleitplanes sind aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.



Der oben genannte Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann bei der Stadt Visselhövede, Bau- und Umweltamt, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung in dieser Ausfertigung des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bebauungsplan nun rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt Folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Visselhövede, 09.01.2017

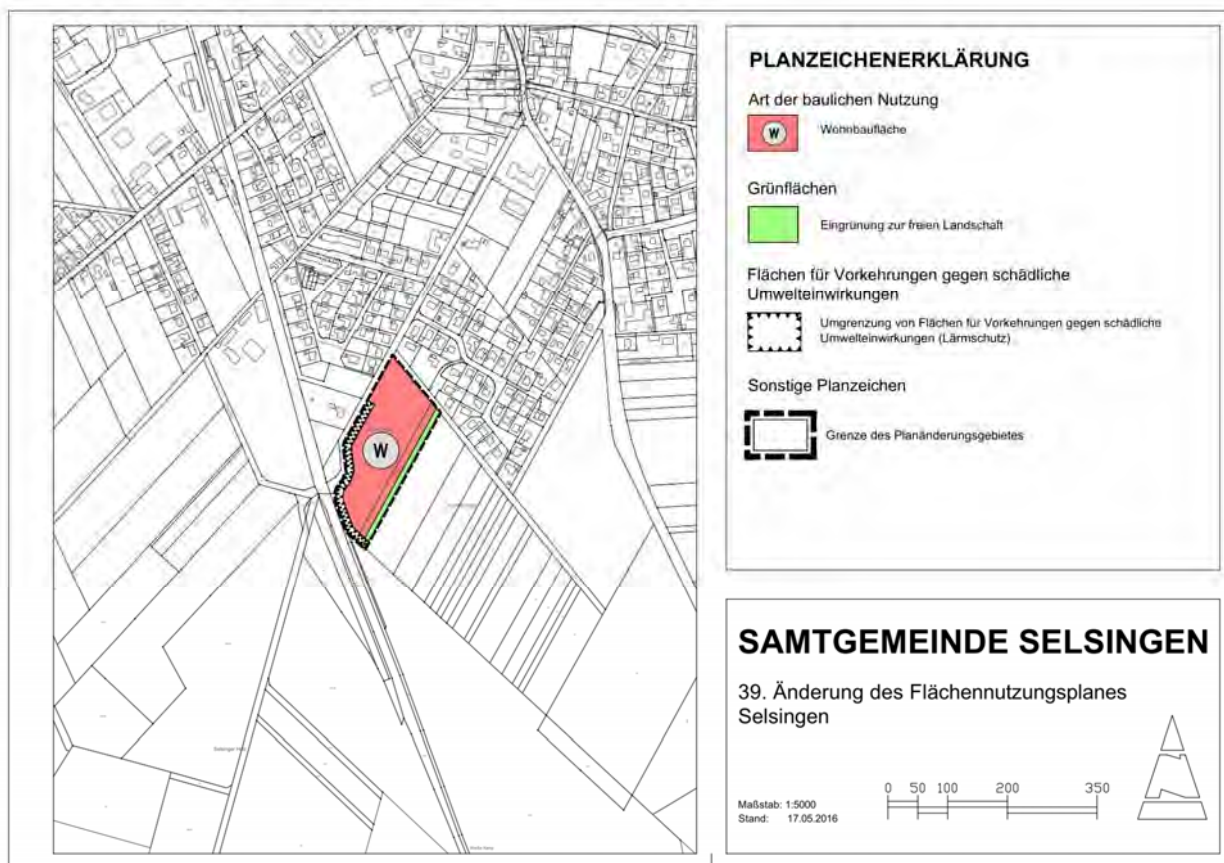
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2017 Nr. 1

Bekanntmachung der Genehmigung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen (Wohnbaufläche Selsingen)

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 22.12.2016 (Az.: 63 ROW - 61 72 60/192) die vom Rat der Samtgemeinde Selsingen am 20.09.2016 beschlossene 39. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der genehmigte Änderungsbereich der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus nachstehendem Übersichtsplan zu ersehen. Im Änderungsbereich ist eine **"Wohnbaufläche"** in der Gemarkung **Selsingen** gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) im Flächennutzungsplan dargestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine dringend benötigte Wohnraumversorgung im Grundzentrum Selsingen zu schaffen.



Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB kann bei der Samtgemeinde Selsingen, Rathaus, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, Zimmer 43, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Selsingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt.

Selsingen, den 02.01.2017

Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2017 Nr. 1

Hauptsatzung der Samtgemeinde Sittensen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name, Mitgliedsgemeinden

- 1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Sittensen“.
- 2) Mitglieder der Samtgemeinde sind die Gemeinden Groß Meckelsen, Hamersen, Kalbe, Klein Meckelsen, Lengensbostel, Sittensen, Tiste, Vierden und Wohnste.
- 3) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Sittensen.
- 4) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen der Zustimmung aller übrigen Mitgliedsgemeinden.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- 1) Das Wappen zeigt: Gespaltener Schild, vorn in Rot die silberne Figur des heiligen Dionysius, den Bischofstab in der Rechten und die Mitra in der Linken haltend; hinten in Silber auf grünem Hügel mit silbernem Wellenbalken eine rote Kirche mit grünem Turmhelm.
- 2) Die Farben der Flagge sind: Grün-Weiß.
- 3) Das Dienstsiegel der Samtgemeinde enthält das Wappen und die Umschrift: Samtgemeinde Sittensen, Landkreis Rotenburg (Wümme)

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 € übersteigt.
- b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Geschäfte der laufenden Verwaltung

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Samtgemeinde nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien oder Ordnungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Heranziehung zu Samtgemeindeabgaben, Erteilung von Prozessvollmachten, Einreichung von Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten und Einlegung von Rechtsmitteln bis zu einem Streitwert von 10.000 €,
- c) Rechtsgeschäftliche Verpflichtung auf Löschung, Abtretung und Vorrangseinräumung bis zu einem Gegenstandswert von 10.000 €,
- d) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
- e) bei Verträgen über Leistungen nach VOB 50.000 €
bei Verträgen über Lieferung und Leistungen nach VOL 20.000 €
bei Verträgen über freiberufliche Leistungen nach VOF 20.000 €
bei Erwerb von Grundstücken und Grundstückgleichen Rechten 20.000 €
bei Verfügungen über das Gemeindevermögen 10.000 €

bei der Stundung von Ansprüchen für längstens 12 Monate	10.000 €
bei Niederschlagung von Forderungen	10.000 €
bei Erlass von Forderungen	2.000 €
bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbetrag)	10.000 €
bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Streitwert von	10.000 €

§ 5

Vertretung des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- 1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- 2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Die Vertreter/innen führen die Bezeichnung Stellvertretende(r) Samtgemeindebürgermeister(in).

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- 1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- 2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- 3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Sittensen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten, usw.).
- 4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- 5) Die Beratung eines Antrages kann nicht abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- 6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigung von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Absatz 6 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet bzw. bekannt gemacht.
- 2) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie sonstige ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang. Die Aushangfrist, nach deren Ablauf die Bekanntmachung als bewirkt gilt, beträgt eine Woche. Der Aushang befindet sich am Haupteingang der Samtgemeindeverwaltung (Rathaus), Am Markt 11, 27419 Sittensen.
- 3) Auf der Internetseite www.sittensen.de erfolgt zusätzlich die Veröffentlichung unbeschadet der rechtverbindlichen Veröffentlichung nach den Absätzen 1 und 2.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile der Samtgemeinde im Sinne des § 85 Abs. 5 NKomVG.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.01.2012 außer Kraft.

Sittensen, den 15.12.2016

Tiemann
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2017 Nr. 1

Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Ebersdorf und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Ebersdorf hat in seiner Sitzung am 07.12.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Ebersdorf für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel, öffentlich aus.

Gemeinde Ebersdorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2017 Nr. 1

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstauf- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hellwege vom 13.02.2012

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hellwege in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Buchstabe c) an den Verwaltungsvertreter **130,00 €**

§ 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt: **Der stellvertretende Wegemeister erhält eine Pauschale von monatlich 30,00 €.**

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Hellwege, 14.12.2016

Harling
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2017 Nr. 1

Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Hipstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Hipstedt hat in seiner Sitzung am 19.12.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Hipstedt für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung erteilt.

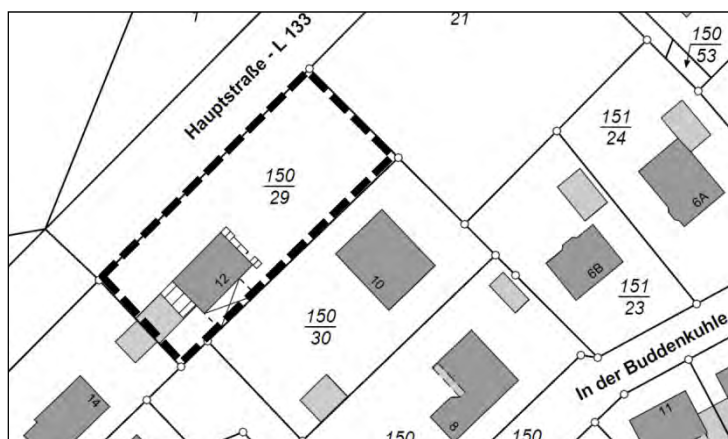
Der Jahresabschluss 2011 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel, öffentlich aus.

Gemeinde Hipstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2017 Nr. 1

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1 „In der Buddenkuhle“, 2. Änderung nach § 13 a BauGB der Gemeinde Westertimke vom 10.01.2017

Der Rat der Gemeinde Westertimke hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 den Bebauungsplan Nr. 1 „In der Buddenkuhle“, 2. Änderung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der 1.310 qm große Änderungsbereich liegt im südwestlichen Bereich der Ortschaft Westertimke, südlich der Hauptstraße (L 133) und umfasst das Flurstück 150/29, siehe Lageplan. Inhalt der Planung ist die Erweiterung der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche.



Lage des Änderungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 1

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „In der Buddenkuhle“, einschließlich ihrer Begründung, kann bei der Gemeinde Westertimke, Dorfstraße 4, 27412 Westertimke, während der Besuchszeiten eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der 2. Änderung des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und § 214 Abs. 2a Satz 1 Nr. 2 bis 4 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Westertimke unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht werden können.

Gem. § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „In der Buddenkuhle“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Von der Erarbeitung eines Umweltberichts wurde abgesehen.

Westertimke, den 10.01.2017

Gieschen
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2017 Nr. 1

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1 „In der Buddenkuhle“, 3. Änderung nach § 13 a BauGB der Gemeinde Westertimke vom 10.01.2017

Der Rat der Gemeinde Westertimke hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 den Bebauungsplan Nr. 1 „In der Buddenkuhle“, 3. Änderung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der ca. 7,6 ha große Änderungsbereich liegt im südlichen Bereich der Ortschaft Westertimke, südlich der Hauptstraße (L 133), siehe Lageplan. Inhalt der Planung ist die Anhebung der Grundflächenzahl (GRZ) sowie der Entfall der bisher festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ).



Lage des Änderungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 1

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „In der Buddenkuhle“, einschließlich ihrer Begründung, kann bei der Gemeinde Westertimke, Dorfstraße 4, 27412 Westertimke, während der Besuchszeiten eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der 3. Änderung des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und § 214 Abs. 2a Satz 1 Nr. 2 bis 4 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Westertimke unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht werden können.

Gem. § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „In der Buddenkuhle“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Von der Erarbeitung eines Umweltberichts wurde abgesehen.

Westertimke, den 10.01.2017

Gieschen
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2017 Nr. 1

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird festgesetzt

im Erfolgsplan	in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	4.807.000,00 Euro 4.807.000,00 Euro
im Vermögensplan	in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	1.504.000,00 Euro 1.504.000,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, der zur Bezahlung des Finanzplanes erforderlich ist, wird auf 400.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, der im laufenden Haushaltsjahr zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Verbandskasse in Anspruch genommen werden darf, wird auf 400.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

2017 werden keine Umlagen erhoben.

Rotenburg, den 09. Dezember 2016

Dreyer Meyer
Vorsitzender Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 16 Abs. 2 NKomZG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 02. Januar 2017 unter dem Aktenzeichen 20/3: 4-1/141 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 16 Abs. 2 NKomZG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden in den Geschäftsräumen des Verbandes öffentlich aus.

Rotenburg (Wümme), den 15. Januar 2017

Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land
Der Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2017 Nr. 1

Verbandsordnung für den Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land

Aufgrund der §§ 7 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land am 09. Dezember 2016 folgende Verbandsordnung beschlossen:

§ 1 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind:

1. **Samtgemeinde Bothel;**
2. **Samtgemeinde Fintel;**
3. **Gemeinde Neuenkirchen;**
4. **Stadt Rotenburg**
für die Gebiete der Ortsteile

Borchel, Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen;

5. Gemeinde Scheeßel

für die Gebiete der Ortsteile

Abbendorf, Bartelsdorf, Hetzwege, Ostervesede, Sothel, Westeresch, Westerholz, Westervesede, Wittkopsbostel und Wohlsdorf;

6. Samtgemeinde Sottrum;

7. Stadt Visselhövede.

Sie bilden einen Zweckverband nach dem NKomZG.

§ 2

Name, Sitz und Verbandsgebiet

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Rotenburg (Wümme).
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land“.
- (5) Das Verbandsgebiet umfasst die in § 1 aufgeführten Gebiete.

§ 3

Verbandsaufgaben

- (1) Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:
 1. Versorgung des Verbandsgebietes mit gutem Trink- und Brauchwasser;
 2. Belieferung anderer Versorgungsunternehmen mit Wasser;
 3. Übernahme der Aufgaben oder von Teilaufgaben der Abwasserbeseitigung gem. der §§ 96, 97 NWG von einem oder mehreren Verbandsmitgliedern;
 4. Wahrnehmung von Verwaltungsgeschäften von einzelnen Verbandsmitgliedern wenn diese Verwaltungsgeschäfte denen des Verbandes vergleichbar sind.Durch die Wahrnehmung von Aufgaben nach den Nrn. 3 und 4 dürfen die originären Belange der Verbandsmitglieder nach Nr. 1 nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser kann der Zweckverband Satzungen erlassen.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Der Zweckverband kann eine Gesellschaft errichten, erwerben oder sich daran beteiligen.
- (4) Der Zweckverband kann im Rahmen seiner Aufgaben außerhalb des Verbandsgebietes tätig werden.
- (5) Der Zweckverband dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck, Gewinne zu erzielen. Der Zweckverband ist gemeinnützig.

§ 4

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. der Verbandsausschuss;
3. die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht neben den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder aus Vertreterinnen und Vertretern, die von dem jeweiligen Hauptorgan der Verbandsmitglieder bestimmt werden. Diese müssen für das jeweilige Hauptorgan der Verbandsmitglieder wählbar sein.

- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet unter Anrechnung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten je angefangene 750 vom Verband in seinem Teil des Verbandsgebietes hergestellte Hausanschlüsse (Wasserzähler) eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten und der oder des an ihre oder seine Stelle tretenden Bediensteten sind von dem Verbandsmitglied zu benennen.
- (4) Für die Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder sind Ersatzpersonen zu benennen, diese können sich gegenseitig vertreten.
- (5) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Dabei können sich die Vertreterinnen und Vertreter eines Verbandsmitgliedes bei der Ausübung des Stimmrechtes vertreten.
- (6) Die Verbandsversammlung wird für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode der Kommunalparlamente der Verbandsmitglieder gebildet.
- (7) Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Mitglieder der Verbandsversammlung ihre Tätigkeit bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Verbandsversammlung nach Benennung durch die Verbandsmitglieder fort.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über:

1. Änderung der Verbandsordnung;
2. die Übernahme von Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 4;
3. die Aufnahme und den Austritt von Verbandmitgliedern;
4. die Auflösung oder die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft und der Aufteilung des Verbandsvermögens;
5. die Wahl und die Abberufung der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters;
6. die Wahl des Verbandsausschusses;
7. die Wahl und die Entlassung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers;
8. die oder den Bediensteten des Verbandes, die oder der auf Vorschlag der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers mit deren oder dessen Stellvertretung beauftragt wird;
9. die Bestimmung einer anderen Person im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 3 NKomZG;
10. den Erlass der Haushaltssatzung und die Festsetzung des Wirtschaftsplanes;
11. die Festsetzung von Umlagen und Beiträgen der Verbandsmitglieder;
12. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften und die Bestellung von Sicherheiten im Rahmen des Wirtschaftsplanes;
13. die Verfügung über Verbandsvermögen mit einem Wert von mehr als 20.000,00 €;
14. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Entgeltregelungen;
15. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
16. die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers;
17. die Berufung und Abberufung einer Gleichstellungsbeauftragten.

§ 7

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung gilt § 14 NKomZG entsprechend.
- (2) Die Einberufung erfolgt so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- (3) Die oder der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Verbandsausschuss oder die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlungen sind in den Zeitungen „Rotenburger Kreiszeitung“ und „Böhme Zeitung“ bekannt zu machen, sofern nicht die Verbandsversammlung zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.
- (5) Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

- (6) Die Verbandsversammlung fasst, soweit die Verbandsordnung nicht etwas anderes vorsieht, ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Verbandsversammlungsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Soweit eine Beschlussfassung über eine örtlich auf ein Verbandsmitglied begrenzte Aufgabe erfolgt, sollte von den übrigen Verbandsmitgliedern nicht gegen die Stimmen dieses Verbandsmitgliedes votiert werden.
- (7) Beschlüsse der Verbandsversammlung nach § 6 Nrn. 1 bis 4 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Gesamtstimmen der Vertreter der Verbandsversammlung.

§ 8 Zusammensetzung des Verbandsausschusses und Wahl der Verbandsvorsitzenden oder des Verbandsvorsitzenden sowie ihrer oder seiner Vertretung

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus der oder dem Verbandsvorsitzenden, sowie sechs weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer hat beratende Stimme.
- (2) Die sieben Verbandsausschussmitglieder werden von der Verbandsversammlung gewählt. Jedes Verbandsmitglied hat das Vorschlagsrecht für eines der Verbandsausschussmitglieder.
- (3) Die oder der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Verbandsausschussmitglieder gewählt.
- (4) Für den Verhinderungsfall der oder des Verbandsvorsitzenden wählt die Verbandsversammlung aus den sechs weiteren Verbandsausschussmitgliedern die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9 Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss bereitet die von der Verbandsversammlung zu fassenden Beschlüsse vor.
- (2) Der Verbandsausschuss beschließt über:
1. Kreditaufnahmen im Rahmen einer Einzelermächtigung durch die Verbandsversammlung;
 2. den Abschluss von Verträgen, die Vergabe von Aufträgen, die Erhebung von Klagen, die Einlegung von Rechtsmitteln, den Abschluss von Vergleichen sowie die Entscheidungen über Stundungen, Niederschlagungen und den Erlass von Forderungen oberhalb der in § 11 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 genannten Beträge, soweit diese nicht nach § 6 der Verbandsversammlung vorbehalten sind;
 3. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 4. die Dienstanweisung für die Geschäftsführung.

§ 10 Sitzung des Verbandsausschusses

- (1) Für den Verbandsausschuss gelten die Regelungen der Verbandsversammlung sinngemäß.
- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende ist auch Vorsitzende oder Vorsitzender des Verbandsausschusses. Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden.
- (3) Jedes Verbandsausschussmitglied hat eine Stimme.

§ 11 Verbandsgeschäftsführerin oder Verbandsgeschäftsführer

- (1) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer ist hauptamtlich tätig.
- (2) Im Übrigen gilt für die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer § 15 NKomZG wobei es abweichend vom § 15 Abs. 2 Satz 3 NkomZG für Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, genügt, das die Unterzeichnung durch die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer erfolgt (§ 15 Abs. 2 Satz 4 NkomZG).
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer bereitet die Beschlüsse des Verbandsausschusses vor und führt die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses aus.

- (4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und der Verwaltung.
Geschäfte der laufenden Betriebsführung und der Verwaltung sind solche, die nicht von grundsätzlicher, besonderer Bedeutung sind und nach feststehenden Geschäfts- und Betriebsregeln erledigt werden. Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Verwaltung sind darüber hinaus Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes ständig getroffen werden müssen und außerhalb des Rahmens des Wirtschaftsplanes sind.
Dazu gehören insbesondere:
1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien oder Ordnungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs;
 2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
Erteilung von Prozessvollmachten,
Einreichung von Klagen vor ordentlichen Gerichten, Arbeits- und Verwaltungsgerichten
und Einlegung von Rechtsmitteln bis zu einem Streitwert von 10.000,00 €;
 3. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach VOB und VOL	50.000,00 €,
bei Verträgen über Leistungen nach VOF	25.000,00 €,
bei Abschluss von Verträgen und sonstigen Geschäftsvorgängen	20.000,00 €,
bei Verfügungen über das Verbandsvermögen	5.000,00 €,
bei Stundungen von Ansprüchen	5.000,00 €,
bei der Niederschlagung von Forderungen	5.000,00 €,
bei dem Erlass von Forderungen	1.000,00 €,
bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge)	5.000,00 €,
bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Streitwert von	5.000,00 €;
 4. Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Kassenbetriebes;
 5. Anordnung der notwendigen Instandhaltung und der erforderlichen laufenden Erweiterung bestehender Wasserwerks- und Rohrnetzanlagen;
 6. Einsatz des Personals;
 7. Einstellung und Entlassung von Aushilfskräften für die Wasserzählerablesung und den Wasserzähleraustausch;
 8. Festlegen von Geldern.

§ 12 Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für sie gelten die §§ 40 bis 42 NKomVG.
- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten eine von der Verbandsversammlung festzusetzende Entschädigung nach einer besonderen gemäß § 55 NKomVG zu erlassenden Satzung.

§ 13 Haushalts- und Wirtschaftsführung Zuständiges Rechnungsprüfungsamt

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und den Jahresabschluss gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verband erlässt für jedes Wirtschaftsjahr (= Kalenderjahr) eine Haushaltssatzung.
Sie enthält die Festsetzungen:
 1. des Wirtschaftsplanes (§13 Eig-Betr. VO);
 2. des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen;
 3. des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen;
 4. des Höchstbetrages der Liquiditätskredite;
 5. der Höhe und der Verteilung der Verbandsumlage.
- (3) Für die Rechnungsprüfung des Verbandes ist das für die örtliche Prüfung zuständige Kommunalprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) zuständig.
- (4) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

§ 14 Verbandsumlagen

Soweit die Kosten für die Errichtung und Unterhaltung der erforderlichen Verbandsanlagen durch Einnahmen nicht gedeckt werden, können von den Verbandsmitgliedern Umlagen nach dem Verhältnis der Zahl der im Verbandsgebiet hergestellten Hausanschlüsse (Stichtag 30.06. des Vorjahres) erhoben werden.

§ 15 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) und in der Böhmezeitung für den Landkreis Heidekreis veröffentlicht. Die Bekanntmachungen von Anlagen, die zeichnerische Darstellungen von Plänen enthalten, kann in der Weise vorgenommen werden, dass in der Bekanntmachung der Satzung angegeben wird, an welchem Ort und zu welcher Zeit diese Unterlagen eingesehen werden können.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung sowie sonstige Bekanntmachungen des Verbandes werden in der Rotenburger Kreiszeitung und in der Böhme-Zeitung veröffentlicht.

§ 16 Auflösung des Verbandes und deren Abwicklung

- (1) Der Verband kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der Gesamtstimmen der Verbandsversammlungsmitglieder aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Abwicklung durch zwei von der Verbandsversammlung gewählte Liquidatoren, die grundsätzlich die Mitglieder des letzten Verbandsausschusses sein sollen. Das Vermögen und die Schulden werden unter die Verbandsmitglieder nach dem Verteilerschlüssel der Verbandsumlage verteilt.
- (3) Im Falle der Auflösung des Verbandes werden die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, soweit sie unkündbar sind, vom Rechtsnachfolger des Verbandes übernommen. Für den Fall, dass kein Rechtsnachfolger vorhanden ist, sind die Verbandsmitglieder nach dem Verteilerschlüssel des Abs. 2 zur Übernahme verpflichtet.

§ 17 Beitritt neuer Mitglieder und Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Für den Beitritt neuer Mitglieder ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Gesamtstimmen der Verbandsversammlungsmitglieder erforderlich.
- (2) Eine allgemeine Kündigung ist nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres möglich. Die Erklärung hierüber muss spätestens zwei Jahre vor dem beabsichtigten Austritt schriftlich beim Verband eingegangen sein. Die Kündigung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Gesamtstimmen der Verbandsversammlung. Die Kündigung darf den Bestand des Verbandes nicht gefährden. Das austretende Verbandsmitglied ist verpflichtet, die wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen, die der Verband durch den Austritt erleidet. Einzelheiten sind in einer Vereinbarung festzulegen.
- (3) Eine Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt dem Verbandsmitglied unbenommen. Die Erklärung hierüber muss das Verbandsmitglied spätestens ein Jahr vor Ablauf des letzten vollen Wirtschaftsjahres seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Verband abgeben. In diesem Fall ist das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Verbandes gegenüber dem Einzelinteresse des Mitgliedes abzuwägen. Die Kündigung darf den Bestand des Verbandes nicht gefährden. Das austretende Verbandsmitglied ist verpflichtet, die wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen, die der Verband durch den Austritt erleidet. Einzelheiten sind in einer Vereinbarung festzulegen.

**§ 18
Inkrafttreten**

Diese Verbandsordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 15.12.2011 außer Kraft.

Rotenburg, den 09. Dezember 2016

Dreyer
Vorsitzender

Meyer
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2017 Nr. 1

**Einladung
zu der am 24. Januar 2017 um 16.00 Uhr stattfindenden Sitzung
der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Scheeßel
im Forum der Sparkasse Scheeßel (2. Obergeschoss)**

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung und Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung
- 2 Konstituieren der Zweckverbandsversammlung sowie Feststellen der Vollzähligkeit der Teilnehmer, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
- 3 Pflichtenbelehrung der anwesenden Mitglieder bzw. der Stellv. Mitglieder der Zweckverbandsversammlung
- 4 Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung (§ 7 der Verbandsordnung)
- 5 Beschluss über die Vertretung der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung (§ 7 der Verbandsordnung)
- 6 Wahl der/des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers/in (§ 8 Verbandsordnung)
- 7 a) Regelung der Stellvertretung der/des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers/in
b) Wahl der/des ehrenamtlichen Stellvertretenden Verbandsgeschäftsführers(in)
- 8 Bilden des Verwaltungsrates der Sparkasse Scheeßel
- 9 Genehmigen der Niederschrift über die Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 27.10.2016
- 10 Aktuelle Informationen über die Sparkasse Scheeßel inkl. Bericht zur Lage
- 11 Sparkassenstiftung Scheeßel
- 12 Bekanntgaben, Anfragen und Anregungen

Scheeßel, 29. Dezember 2016

Sparkassenzweckverband Scheeßel

Helberg
Verbandsgeschäftsführer

Frick
Vorsitzender der
Zweckverbandsversammlung

Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, bitten wir Sie, Ihrem Vertreter diese Einladung zu übersenden.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2017 Nr. 1

**Achte Satzung
vom 06. Dezember 2016 zur
Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst
vom 13. Dezember 2005**

Aufgrund des § 17 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit den §§ 10, 11, 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) sowie des § 5 Abs. 1 Ziffer 4 und des § 17 Abs. 1 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 08. Dezember 2015 hat die Verbandsversammlung am 06. Dezember 2016 folgende Achte Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006) beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Die Stimmen verteilen sich wie folgt auf die Samtgemeinden:

- a. Land Hadeln: 11
- b. Hemmoor: 8
- c. Börde Lamstedt: 4
- d. Geestequelle: 1

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. November 2016 in Kraft.

Wingst, den 06. Dezember 2016

Wasserverband Wingst
Heitmann Warnke
Verbandsvorsteher Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2017 Nr. 1

Vierte Satzung vom 06. Dezember 2016 zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 08. Dezember 2015 hat die Verbandsversammlung am 06. Dezember 2016 folgende Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 29. Dezember 2005) beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 29. Dezember 2005) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser)

§ 7 Abs. 6 Punkt 1) bis 8) werden wie folgt geändert:

- 1) Allgemeine Parameter
 - a) Temperatur: 35°C
 - b) pH-Wert: wenigstens 6,5 - höchstens 10,0
 - c) Absetzbare Stoffe:
nur soweit eine Schlammabscheidung

aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist

1-10 ml/l
nach 0,5 Stunden Absetzzeit

Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgesetzt werden, wie z. B.

0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide

- 2) Schwerflüchtige, lipophile Stoffe
(u. a. verseifbare Öle, Fette) gesamt 300 mg/l
- 3) Kohlenwasserstoffe
- a) Kohlenwasserstoffindex gesamt 100 mg/l
 - b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist 20 mg/l
 - c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l
 - d) Leichtflüssige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachloretten, 1,-1-,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) 0,5 mg/l
- 4) Organische halogenfreie Lösemittel
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar:
Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 10 g/l als TOC
- 5) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)
- a) Arsen (As) 0,5 mg/l
 - b) Blei (Pb) 1,0 mg/l
 - c) Cadmium (Cd) 0,5 mg/l
 - d) Chrom, 6wertig (Cr) 0,2 mg/l
 - e) Chrom (Cr) 1,0 mg/l
 - f) Kupfer (Cu) 1,0 mg/l
 - g) Nickel (Ni) 1,0 mg/l
 - h) Quecksilber (Hg) 0,1 mg/l
 - i) Selen (Se)
 - j) Zink (Zn) 5,0 mg/l
 - k) Zinn (Sn) 5,0 mg/l
 - l) Cobalt (Co) 2,0 mg/l
 - m) Silber (Ag)
 - n) Antimon (Sb) 0,5 mg/l
 - o) Barium (Ba)
 - p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe) keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten.
 - q) Mangan (Mn), Thallium (Tl), Vanadium (V) - Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist.
- 6) Anorganische Stoffe (gelöst)
- a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH₄-N+NH₃-N) 100 mg/l < 5000 EW
200 mg/l > 5000 EW
 - b) Cyanid, leicht freisetzbar 1,0 mg/l
 - c) Fluorid (F) 50 mg/l
 - d) Stickstoff aus Nitrit (NO₂-N) 10 mg/l
 - e) Sulfat (SO₄²⁻) 600 mg/l
 - f) Phosphor, gesamt (P) 50 mg/l

- | | |
|--|----------|
| g) Sulfid, leicht freisetzbar (S ²⁻) | 2,0 mg/l |
| 7) Organische Stoffe | |
| a) Phenolindex, wasserdampfflüchtig | 100 mg/l |
| b) Farbstoffe - nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint. | |
| 8) Spontane Sauerstoffzehrung | |
| (gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“ 17. Lieferung; 1986) | 100 mg/l |

§ 7 Abs. 6 Punkt 9) entfällt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wingst, den 06. Dezember 2016

Wasserverband Wingst

Heitmann	Warnke
Verbandsvorsteher	Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2017 Nr. 1

Dritte Satzung vom 06. Dezember 2016 zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Wingst über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 13. Dezember 2005

Aufgrund des § 4 und 8 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 40 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307) sowie der §§ 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) und des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 08. Dezember 2015 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 06. Dezember 2016 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 29. Dezember 2005) beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 29. Dezember 2005) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgenden Wortlaut:

- | | |
|--|------------|
| (1) Die Benutzungsgebühr beträgt | |
| a) bei der Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben | |
| 1. für jede Abfahrt (Grundgebühr) | 101,72 EUR |
| 2. für jeden eingesammelten Kubikmeter Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben | 19,77 EUR |
| b) bei der Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen | |
| 1. für jede Abfahrt (Grundgebühr) | 101,72 EUR |
| 2. für jeden eingesammelten Kubikmeter Fäkalschlamm | 30,77 EUR |
| c) für jede Abfuhr als Erschweriszuschlag für Entsorgung aus Anlagen, die von der nächst befahrbaren Stelle mehr | |

als 60 m entfernt liegen

71,40 EUR.

- (2) Für jede durch Verschulden des Grundstückseigentümers ausgelöste erfolglose Abfuhr entsteht eine Gebühr in Höhe von 95,20 EUR. Verzögert sich die Abfuhr durch einen vom Grundstückseigentümer zu verantwortenden Umstand, so entsteht eine Gebühr in Höhe von 105,91 EUR je verzögerte Stunde.
- (3) Bei einer innerhalb von 24 Stunden durchzuführenden Notabfuhr entsteht eine Gebühr in Höhe von 137,42 EUR. Erfolgt diese Notabfuhr an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag, so entsteht dazu noch eine Gebühr in Höhe von 297,50 EUR.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Wingst, den 06. Dezember 2016

Wasserverband Wingst
Heitmann Warnke
Verbandsvorsteher Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2017 Nr. 1

Vierte Satzung vom 06. Dezember 2016 zur Änderung der Satzung über die Koordination der Fäkalschlammabfuhr aus dezentralen Kleinkläranlagen (Fäkalschlammkoordinationssatzung) der Verbandsglieder des Wasserverbandes Wingst vom 08. Dezember 1999

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 40 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307), sowie der §§ 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) und des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 08. Dezember 2015 hat die Verbandsversammlung am 06. Dezember 2016 folgende Vierte Satzung zur Änderung der Fäkalschlammkoordinationssatzung vom 08. Dezember 1999 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 6. Januar 2000) beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Satzung über die Koordination der Fäkalschlammabfuhr aus dezentralen Kleinkläranlagen (Fäkalschlammkoordinationssatzung) vom 08. Dezember 1999 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 6. Januar 2000) wird wie folgt geändert:

§ 4 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Für das Erbringen der Dienstleistung werden der Verbandsmitgliedsgemeinde vom Verband 14,74 EUR je Vorfall zum 31.12. des jeweiligen Jahres in Rechnung gestellt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Wingst, den 06. Dezember 2016

Wasserverband Wingst
Heitmann Warnke

**Haushaltssatzung
des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2017
vom 06. Dezember 2016**

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit den §§ 112 ff. des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) sowie der §§ 5 und 16 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006), zuletzt geändert am 08. Dezember 2015 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 48 vom 31. Dezember 2015) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 06. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2016 erlassen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	4.745.000,00 EUR
in den Aufwendungen auf	4.745.000,00 EUR

im Vermögensplan

in der Einnahme auf	1.403.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	1.403.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, die für Ausgaben nach dem Vermögensplan bestimmt sind, wird auf 230.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage gemäß § 18 der Verbandsordnung wird nicht festgesetzt.

Wingst, den 06. Dezember 2016

Wasserverband Wingst	
Heitmann	Warnke
Verbandsvorsteher	Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. Nr. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 23. Dezember 2016 unter dem Aktenzeichen 15 02 15 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan des Wasserverbandes Wingst liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 16.01.2017 bis 23.01.2017 zur Einsichtnahme im Büro des Wasserverbandes Wingst, Wasserwerkstraße 30, 21789 Wingst, öffentlich aus.

Wingst, den 15.01.2017

Wasserverband Wingst
Der Geschäftsführer
Warnke

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2017 Nr. 1

**Bekanntmachung
des Beschlusses der Verbandsversammlung
über den Jahresabschluss 2015 des Wasserverbandes Wingst, Wingst
sowie Entlastung der Geschäftsführung**

1.

Der Jahresabschluss des Wasserverbandes Wingst, Wingst zum 31. Dezember 2015 wurde im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KOMMUNA TREUHAND GmbH geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat für ergänzende Feststellungen keinen Anlass gesehen. Es wurde folgender Bestätigungsvermerk nach § 28 EigBetrVO erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Verband wird wirtschaftlich geführt.“

Delmenhorst, den 25. August 2016

KommunaTreuhand GmbH
Jeschke Goedecke
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

2.

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 06. Dezember 2016 die Prüfungsberichte zur Kenntnis genommen und Folgendes beschlossen:

- Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 und der Lagebericht werden festgestellt.
- Der Geschäftsleitung wird Entlastung erteilt.
- Der Jahresgewinn wird den allgemeinen Rücklagen zugeführt.

3.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 16.01.2017 bis 23.01.2017 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Wingst öffentlich aus.

Wingst, den 15.01.2017

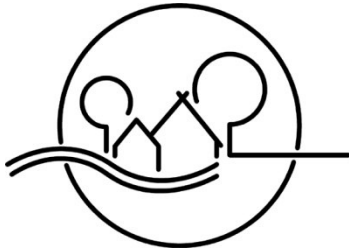
Wasserverband Wingst
Warnke
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2017 Nr. 1

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



A M T S B L A T T

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 2

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.01.2017

41. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Samtgemeinde Geestequelle zur Kostenübernahme für projektbezogene Fahrten von Schülern der Schulen der Samtgemeinde Geestequelle, die nicht unter die Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) fallen, vom 24. Januar 2017

Hauptsatzung der Gemeinde Ahausen vom 19. Dezember 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Gnarrenburg für das Haushaltsjahr 2017 vom 16. Dezember 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Helvesiek für das Haushaltsjahr 2017 vom 19. Dezember 2016

Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für die Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätigen Personen der Gemeinde Reeßum vom 16. Januar 2017

6. Satzung vom 16. Januar 2017 zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Gemeinde Sottrum vom 30.08.2010

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Jahresabschluss des Wasserverbandes Bremervörde zum 31.12.2015 vom 7. Dezember 2016

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) vom 24. Januar 2017

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung zur Kostenübernahme für projektbezogene Fahrten von Schülern der Schulen der Samtgemeinde Geestequelle, die nicht unter die Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) fallen

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. § 113 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in seiner Sitzung am 24.01.2017 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Im Rahmen von schulischen Projekten oder vergleichbaren Maßnahmen kann es dazu kommen, dass Schülerinnen und Schüler Wege zurücklegen müssen, deren Kosten durch die Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) nicht abgedeckt sind. Um eine Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler zu erreichen werden daher Fahrtkosten in Anlehnung an die Kostenerstattung der Schülerbeförderung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) erstattet.

§ 1 Anspruchsberechtigung

- (1) Für die in den Schulen der Samtgemeinde Geestequelle unterrichteten Schülerinnen und Schüler besteht für Aufwendungen, die im Rahmen von schulischen Aktivitäten (Projekte) außerhalb der Schule stattfinden ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen bis zu einer Entfernung von 30 Kilometern zwischen Wohnung und Projektstelle, sofern die Aufwendungen nicht durch die Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) abgedeckt sind. Weiter entfernt gelegene Projektorte bedürfen im Vorfeld der Zustimmung durch den Schulträger.
- (2) Der Anspruch nach § 1 Abs. 1 besteht nur bei dem Besuch der nach Lehr- und Projektplan vorgesehenen Veranstaltung.

§ 2 Mindestentfernungen

- (1) Die Mindestentfernung für die Anspruchsberechtigung nach § 1 Abs. 1 beträgt
 - a) für Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs mindestens 2,0 km,
 - b) für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 mindestens 3,0 km und
 - c) für die übrigen Schülerinnen und Schüler mindestens 4,0 km
- (2) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernung ist der kürzeste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin oder des Schülers und dem Haupteingang des jeweiligen Projektgebäudes.

§ 3 Zu benutzende Verkehrsmittel

- (1) Die Fahrten sollen - soweit möglich - im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs erfolgen.
- (2) Mit Zustimmung der Samtgemeinde kann ein privates Kraftfahrzeug genutzt werden, wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zur Verfügung steht oder die Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug kostengünstiger ist. Die Erstattung der notwendigen Aufwendungen richtet sich nach § 4 dieser Satzung.

§ 4 Notwendige Aufwendungen

- (1) Als notwendige Aufwendungen gelten:
 - a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel der jeweils günstigste Tarif
 - b) bei Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten Personenkraftwagens für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin oder eines Schülers ein Betrag von 0,55 € je Entfernungskilometer. Bei Mitnahme von weiteren Schülerinnen oder Schülern erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin oder jeden Schüler um 0,05 € je Entfernungskilometer.
- (2) Bei nur einer Hin- oder Rückfahrt werden nur 50 % der Beträge nach § 5 Abs. 1 erstattet.
- (3) In besonderen Fällen können Einzelvereinbarungen getroffen werden.

§ 5 Anträge auf Fahrtkostenerstattung

- (1) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen ist bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr bei der Samtgemeinde Geestequelle geltend zu machen. Anträge, die nach dem 31. Oktober eingehen, können nicht berücksichtigt werden.
- (2) Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen Aufwendungen erstattet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2016 in Kraft.

Oerel, den 24.01.2017

Samtgemeinde Geestequelle
Meyer
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2017 Nr. 2

Hauptsatzung der Gemeinde Ahausen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ahausen in seiner Sitzung am 19.12.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Ahausen“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Sottrum an.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Ahausen zeigt auf rotem Grund einen silbernen, mit blauem Wellenschrägbalken belegten Schräglinksbalken, oben begleitet von der silbernen Giebelfront der Ahauser Kirche, unten von einem silbernen Wolfskopf über zwei gekreuzten silbernen Heidekrautzwiegen.
- (2) Das Dienstsiegel enthält die Umschrift „Gemeinde Ahausen - Landkreis Rotenburg (Wümme)“.
- (3) Eine Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde Ahausen ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - c) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) Der Rat behält sich gemäß § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten vor, deren Vermögenswert im Einzelfall die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, sofern für die im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres hinreichend konkret bezeichnete Maßnahme nicht Haushaltsmittel veranschlagt sind.

§ 4 Vertreter des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat und bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde von einem der stellvertretenden Bürgermeister und bei dessen Verhinderung vom anderen stellvertretenden Bürgermeister vertreten.
- (2) Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Bürgermeisters und seines allgemeinen Vertreters nimmt deren Vertretung auch im Verwaltungsbereich einer der weiteren Bürgermeister wahr.

§ 5 Geschäfte der laufenden Verwaltung

Zu den gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG vom Bürgermeister zu führenden Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde nicht von erheblicher Bedeutung sind.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden.
- (2) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Ahausen zum Gegenstand haben, sind ohne Beratung im Rat den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Der Rat kann Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen der Gemeinde sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Abs. 6 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer Verordnung oder eines Flächennutzungsplanes, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie im Gemeindebüro der Gemeinde Ahausen, Hauptstraße 9, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung, Verordnung oder Flächennutzungsplanes wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Die Veröffentlichung sonstiger öffentlicher Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie von sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Gemeindebüro, Hauptstraße 9, und am Feuerwehrgerätehaus in Eversen. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nichts anders vorgeschrieben ist. Bei umfangreichen Unterlagen oder umfangreichen Anlagen zu den Veröffentlichungen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 8 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Bei Bedarf unterrichtet der Gemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Während der Einwohnerversammlung ist den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen Gelegenheit zur Darstellung ihres Standpunktes zu geben.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

(4) Auf Verlangen des Gemeinderates hat der Bürgermeister eine Einwohnerversammlung durchzuführen.

§ 9
Funktionsbezeichnungen in weiblicher Sprachform

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Ahausen vom 21.02.2012 außer Kraft.

Ahausen, den 19.12.2016

Gemeinde Ahausen

Dr. Kock (L. S.)
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2017 Nr. 2

Haushaltssatzung
der Gemeinde Gnarrenburg für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in der Sitzung am 15.12.2016 die folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	14.067.497 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	13.769.289 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	2.500 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.776.455 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.650.469 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.883.900 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.512.180 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.194.100 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	691.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	16.854.455 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.854.449 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.194.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.062.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

Gnarrenburg, den 16.12.2016

Axel Renken
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 20. Januar 2017 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/020 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus in Gnarrenburg öffentlich aus. Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Gnarrenburg, den 31. Januar 2017

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2017 Nr. 2

Haushaltssatzung der Gemeinde Helvesiek für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Helvesiek in der Sitzung am 19.12.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	716.100,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	734.400,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	7.000,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	7.000,00 Euro

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	680.500,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	652.800,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	222.500,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	653.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	903.000,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.305.800,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuern	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2.	Gewerbsteuer	380 v.H.

Helvesiek, den 19.12.2016

Brunkhorst
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Helvesiek öffentlich aus.

Helvesiek, 31. Januar 2017

Gemeinde Helvesiek
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2017 Nr. 2

Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für die Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätigen Personen der Gemeinde Reeßum

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010, zuletzt geändert am 13.10.2011 hat der Rat der Gemeinde Reeßum in seiner Sitzung am 19.12.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Auslagenersatz

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten ohne Rücksicht auf besondere Funktionen für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse sowie für die Teilnahme an Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen usw. im Bereich der Gemeinde, zu denen vom Bürgermeister eingeladen wird, eine Aufwandsentschädigung von monatlich 30,- €.

Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Gemeindebereichs.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten zusätzlich für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen und Veranstaltungen zu denen der Bürgermeister eingeladen hat ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,- €. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tage stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

(3) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in der gleichen Höhe, das ein Ratsmitglied bezieht.

(4) Für Dienstreisen nach Orten außerhalb des Bereiches der Gemeinde Reeßum erhalten die Mitglieder des Gemeinderates Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 2 Verdienstaussfall

(1) Neben dem Auslagenersatz nach § 1 haben die Mitglieder des Gemeinderates Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalles. Er wird nach Stunden berechnet und in der im Einzelfall nachzuweisenden Höhe gezahlt, höchstens jedoch 10,- € pro Stunde.

(2) Verdienstaussfall wird nur für die Zeit gewährt, die innerhalb der normalen täglichen Arbeitszeit des Berechtigten liegt.

§ 3 Aufwandsentschädigungen der mit besonderen Funktionen betrauten Mitglieder des Gemeinderates

(1) Neben den Entschädigungen nach § 1 und § 2 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a. der Bürgermeister	450,- €
b. der erste stellvertretende Bürgermeister mit Verwaltungsaufgaben	150,- €
c. der zweite und dritte stellvertretende Bürgermeister	100,- €
d. die Vorsitzenden der Fachausschüsse	20,- €

(2) Ist ein Funktionsträger ununterbrochen länger als 3 Monate an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, so ruht seine besondere Aufwandsentschädigung. Diese steht nach Ablauf der 3 Monate ggf. seinem Vertreter zu.

(3) Die Entschädigungen für mehrere der unter Abs. 1 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

§ 4 Fahrtkostenpauschale

(1) Der Bürgermeister erhält als Erstattung von Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Landkreises eine Pauschale von monatlich 100,- €.

(2) Im Vertretungsfall im Sinne des § 3 gelten für die Zahlung der Fahrtkostenpauschale die Bestimmungen entsprechend des § 3 Absatz 2.

§ 5
Aufwandsentschädigungen für Wegemeister

- (1) Die Wegemeister der Gemeinde Reeßum erhalten in den Ortsteilen folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:
- | | |
|----------------------|--------|
| a. in Clüversborstel | 35,- € |
| b. in Reeßum | 60,- € |
| c. in Taaken | 50,- € |
| d. in Schleeßel | 35,- € |

(2) Sollten in einem Ortsteil zwei Wegemeister ernannt werden, so ist die Aufwandsentschädigung entsprechend aufzuteilen.

(3) Im Vertretungsfall im Sinne des § 3 gelten für die Zahlung der Aufwandsentschädigungen die Bestimmungen entsprechend des § 3 Absatz 2.

§ 5a
Aufwandsentschädigungen für Protokollführer

- (1) Der Protokollführer der Gemeinde Reeßum erhält folgende Aufwandsentschädigungen:
- Monatlich 50,- €

(2) Sollten zwei Schriftführer ernannt werden, so ist die Aufwandsentschädigung entsprechend aufzuteilen.

(3) Im Vertretungsfall im Sinne des § 3 gelten für die Zahlung der Aufwandsentschädigungen die Bestimmungen entsprechend des § 3 Absatz 2.

§ 6
Zahlung der Aufwandsentschädigungen

Die Aufwandsentschädigungen nach § 1, § 3 und § 5 sowie der Auslagenersatz nach § 4 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Monat im Voraus bezahlt. § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 bleiben davon unberührt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2017 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt wird die Satzung der Gemeinde Reeßum über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz vom 21.11.2016 außer Kraft gesetzt.

Reeßum, den 16. Januar 2017

Gemeinde Reeßum
Marco Körner
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2017 Nr. 2

6. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit
in der Gemeinde Sottrum vom 30.08.2010

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 16.01.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Ratsmitglieder erhalten ohne Rücksicht auf besondere Funktionen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 €.

Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Sie erhalten daneben für die Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss-, Fachausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 30 € je Sitzung.

§ 7 wird wie folgt geändert:

Satz 1 erhält folgende Fassung:

Nicht dem Rat der Gemeinde angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30 €.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Sottrum, 16.01.2017

Bahrenburg
Gemeindedirektor

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2017 Nr. 2

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Jahresabschluss des Wasserverbandes Bremervörde zum 31.12.2015

Bestätigungsvermerk nach § 32 EigBetrVO Niedersachsen in der Fassung vom 27. Januar 2011:

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Wasserverbandes Bremervörde den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Geschäftsführung durch den Verbandsgeschäftsführer erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Verband wird wirtschaftlich geführt.

Hannover, den 07. Dezember 2016

BRS Treuhand GmbH - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bargsten
Wirtschaftsprüfer

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bremervörde hat am 23.01.2017 den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 zur Kenntnis genommen, den geprüften Jahresabschluss 2015 und den Lagebericht unverändert festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss liegt nach Anschluss der öffentlichen Bekanntmachung an sieben Tagen während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Bremervörde, Auestr. 32, 27432 Bremervörde öffentlich aus.

Bremervörde, den 31.01.2017

Wasserverband Bremervörde
- Der Geschäftsführer -

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2017 Nr. 2

Amtliche Bekanntmachung
„Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 21.12.2016 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr in Bremen am 03.01.2017 unter dem Aktenzeichen - 52-2/600-317-27/6 - erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2017 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 24.01.2017

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

Rotenburg (Wümme), den 31.01.2017

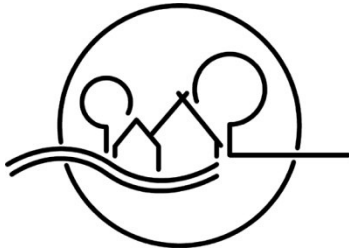
Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Andreas Weber

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2017 Nr. 2

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



A M T S B L A T T

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 3

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.02.2017

41. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den Wochenmärkten und Jahrmärkten in der Stadt Rotenburg (Wümme) - Marktgebührensatzung - vom 11. Januar 2017

2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Hemslingen vom 26. Januar 2017

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 29 „Neben dem Rathaus“ der Gemeinde Selsingen vom 3. Februar 2017

Satzung der Gemeinde Sottrum über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Gewerbegebiet Hansalinie“ von Sottrum (mit örtlichen Bauvorschriften) vom 15. Februar 2017

Satzung der Gemeinde Sottrum über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Lange Gasse“ von Sottrum (mit örtlichen Bauvorschriften) vom 15. Februar 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Vorwerk für das Haushaltsjahr 2017 vom 24. Januar 2017

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den Wochenmärkten und Jahrmärkten in der Stadt Rotenburg (Wümme) - Marktgebührensatzung -

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den Wochenmärkten und Jahrmärkten vom 27.2.2001 wird gemäß § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) wie folgt geändert:

1. § 2a Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

Neben den Kosten für den verbrauchten Strom werden folgende, nach Anschlussart gestaffelte Gebühren für den Stromanschluss erhoben:

a) 230V 16A Wechselstrom, Schuko-Stecker	30,00 €
b) 400V 16A Drehstrom bis 10 KW, CEE-Stecker	45,00 €
c) 400V 32A Drehstrom bis 22 KW, CEE-Stecker	66,00 €
d) 400V 63A Drehstrom bis 40 KW, CEE-Stecker	128,00 €

e) 400V ab 64A Drehstrom über 40 KW, Direktanschluss 200,00 €

2. § 3, Satz 1, 2. Halbsatz erhält folgende Fassung: bei Zusage des Standplatzes

§ 3, Satz 2 wird gestrichen.

3. Im § 4 Absatz 2 Satz 1 3. Halbsatz werden die Wörter „als Bezieher“ gestrichen.

4. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Das Marktstandgeld und der Werbebeitrag sind spätestens 1 Monat vor Marktbeginn und die Gebühren für den verbrauchten elektrischen Strom spätestens 2 Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides, auf eines der städtischen Konten zu überweisen oder bei der Kasse der Stadt Rotenburg (Wümme) einzuzahlen.

§ 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Ausstehende Marktstandgelder und Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben und können nach Feststellung der Unzuverlässigkeit des Gebührenschuldners zum Ausschluss vom Marktgeschehen führen.

§ 6 Absatz 4 wird gestrichen.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.05.2017 in Kraft.

Rotenburg, den 11.01.2017

Weber
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2017 Nr. 3

2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Hemslingen

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hemslingen in seiner Sitzung am 26.01.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Hemslingen über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Hemslingen vom 05.01.2002 - in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.01.2012 - wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der Betrag „35,- €“ durch den Betrag „50,00 €“ ersetzt.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Aufwandsentschädigung der mit besonderen Funktionen betrauten Mitglieder des Gemeinderates

Neben den Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 werden den mit besonderen Funktionen betrauten Mitgliedern des Gemeinderates folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) Bürgermeister(in)	425,00 €
b) 1. stv. Bürgermeister(in)	40,00 €
c) 2. stv. Bürgermeister(in)	40,00 €
d) Verwaltungsvertreter(in) der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters	40,00 €
e) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse und die/der stellvertretende Vorsitzende des Wegeausschusses erhalten für den erhöhten Aufwand eine jährliche Entschädigung von	50,00 €
f) Ehrenamtliche Protokollführerin/ehrenamtlicher Protokollführer - auch wenn sie nicht dem Gemeinderat angehören - pro Protokoll	50,00 €

§ 2

Diese Änderungsatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Hemslingen, 26.01.2017

Gemeinde Hemslingen
Der Bürgermeister
Gerken

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2017 Nr. 3

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 29 "Neben dem Rathaus" der Gemeinde Selsingen

Nach Durchführung eines Ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Rat der Gemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 02.02.2017 den **Bebauungsplan Nr. 29 "Neben dem Rathaus"** bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 und des § 10 des BauGB, des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 "Neben dem Rathaus" wurde im vereinfachten Verfahren als "Bebauungsplan der Innenentwicklung" gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 29 „Neben dem Rathaus“ der Gemeinde Selsingen ist aus der nachstehend abgedruckten Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Planbereiches gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Der Bebauungsplan Nr. 29 „Neben dem Rathaus“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 29 „Neben dem Rathaus“ einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeinde Selsingen, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, Zimmer 43, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Neben dem Rathaus“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Selsingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

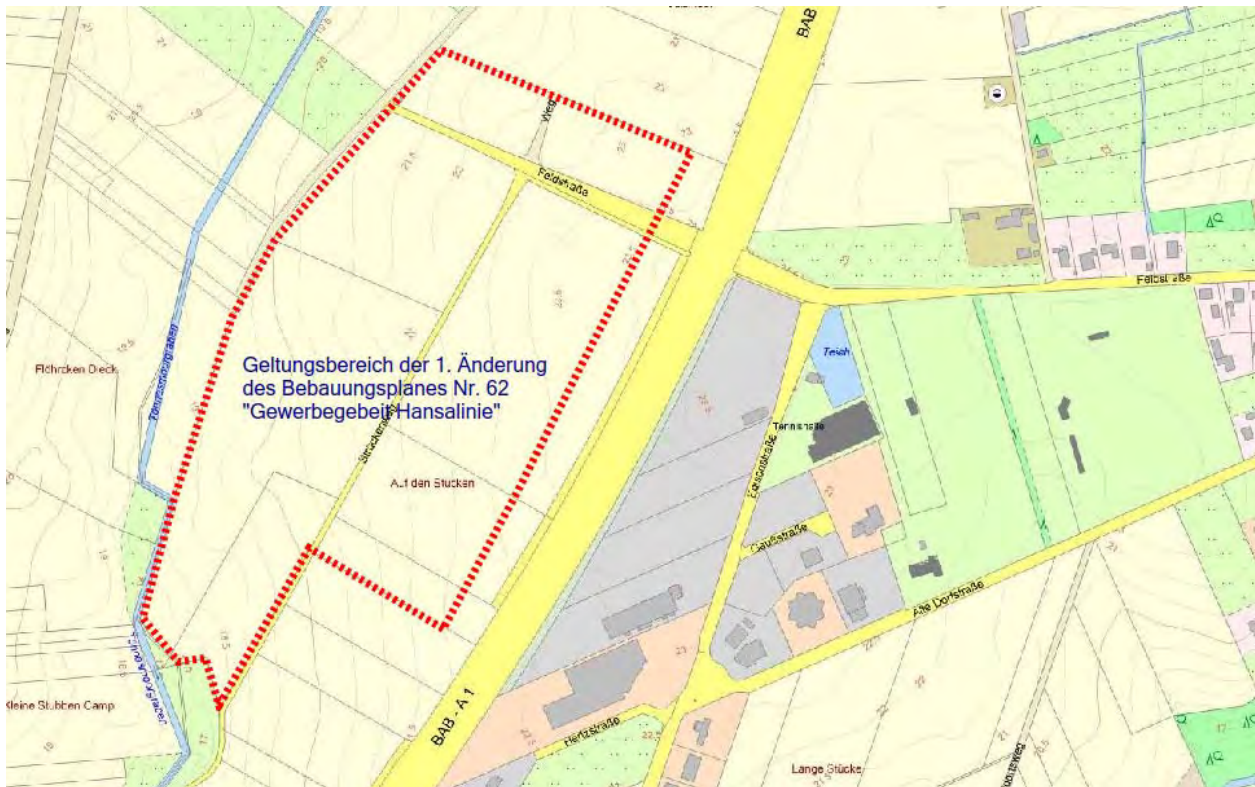
Selsingen, 03.02.2017

Gemeinde Selsingen
Der Gemeindedirektor
Kahrs

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2017 Nr. 3

**Satzung
der Gemeinde Sottrum über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62
„Gewerbegebiet Hansalinie“ von Sottrum
(mit örtlichen Bauvorschriften)**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. V. mit § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sottrum am 16.01.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Gewerbegebiet Hansalinie“ (mit örtlichen Bauvorschriften) bestehend aus den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus dem Satzungstext hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Sottrum, Am Eichkamp 12 (Rathaus), 27367 Sottrum, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

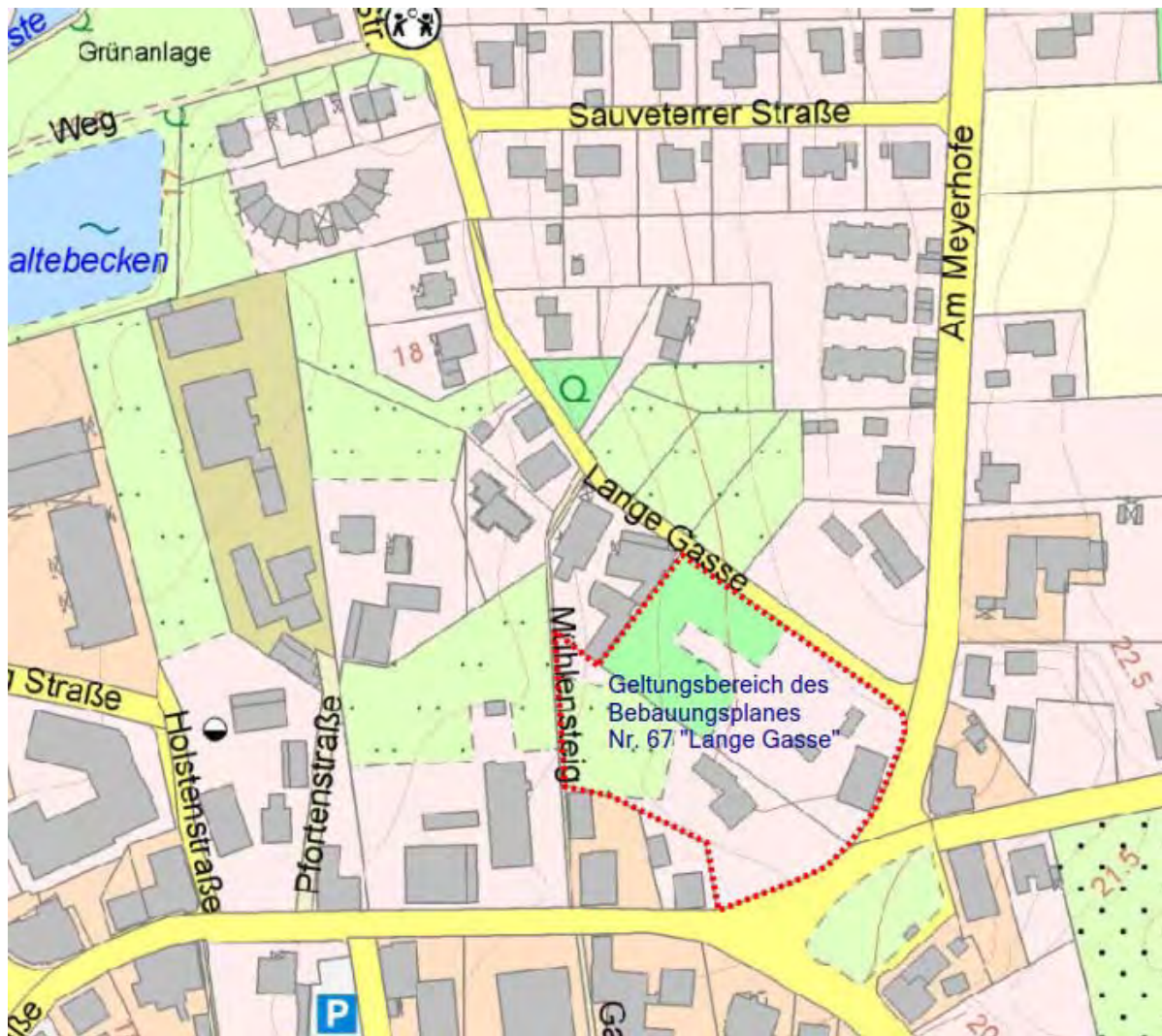
Sottrum, den 15.02.2017

Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2017 Nr. 3

Satzung der Gemeinde Sottrum über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Lange Gasse“ von Sottrum (mit örtlichen Bauvorschriften)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. V. mit § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sottrum am 16.01.2017 den Bebauungsplan Nr. 67 „Lange Gasse“ (mit örtlichen Bauvorschriften) bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Sottrum, Am Eichkamp 12 (Rathaus), 27367 Sottrum, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Sottrum, den 15.02.2017

Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2017 Nr. 3

Haushaltssatzung der Gemeinde Vorwerk für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vorwerk in seiner Sitzung am 23.01.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	720.700,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	725.200,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	710.100,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	662.200,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	117.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	214.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	827.100,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	876.200,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 118.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.1 Grundsteuer A	430 v. H.
1.2 Grundsteuer B	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Vorwerk, den 24.01.2017

Müller (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Vorwerk öffentlich aus.

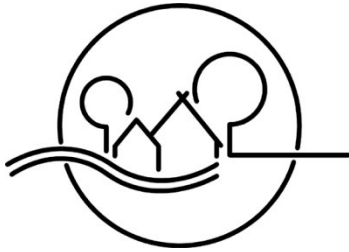
Vorwerk, 15. Februar 2017

Gemeinde Vorwerk
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2017 Nr. 3

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



A M T S B L A T T

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 4

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 28.02.2017

41. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2017 vom 20. Dezember 2016

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Scheeßel und Entlastungserteilung vom 24. Februar 2017

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 60.1 „Drohnenkampweg I“ in der Gemeinde Gnarrenburg bei gleichzeitiger Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Drohnenkampweg“ vom 15. September 2016

Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Tiste vom 25. Januar 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Westertimke für das Haushaltsjahr 2017 vom 8. Februar 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Westerwalsede für das Haushaltsjahr 2017 vom 26. Januar 2017

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Bremervörde für das Haushaltsjahr 2017 vom 28. Februar 2017

C. Berichtigungen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 29 „Neben dem Rathaus“ der Gemeinde Selsingen vom 3. Februar 2017

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in der Sitzung am 20.12.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 5.133.600,00 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 5.133.600,00 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 500,00 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 500,00 € |

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.640.500,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.670.100,00 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	189.200,00 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.016.600,00 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	200.000,00 €
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	341.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von

200.000,00 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von **920.000,00 €** veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

700.000,-- €

festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2017 auf **32,0 v. H.** festgesetzt.

§ 6

Die an die Mitgliedsgemeinden unter zu verteilenden Schlüsselzuweisungen werden auf **152.301,-- €** festgesetzt.

Bothel, den 20.12.2016

Eberle
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, NKomVG sowie nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 17. Februar 2017 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/060 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus in Bothel öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Samtgemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Bothel, den 28. Februar 2017

Samtgemeinde Bothel
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2017 Nr. 4

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Scheeßel und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Scheeßel hat in seiner Sitzung am 23.02.2017 über den Jahresabschluss 2012 beschlossen. Der Bürgermeisterin wurde für dieses Haushaltsjahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 einschließlich des Rechenschaftsberichtes liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahme der Bürgermeisterin im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1, 27383 Scheeßel, Zimmer 6, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Scheeßel, den 24.02.2017

Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
Behrens

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2017 Nr. 4

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 60.1 „Drohnenkampweg I“ in der Gemeinde Gnarrenburg bei gleichzeitiger Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Drohnenkampweg“

Der Rat der Gemeinde Gnarrenburg hat in seiner Sitzung am 15. September 2016 den Bebauungsplan Nr. 60.1 „Drohnenkampweg I“ bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung gemäß §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den bisherigen Bebauungsplan Nr. 60 „Drohnenkampweg“ inkl. seiner zwei bisherigen Änderungen aufzuheben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60.1 „Drohnenkampweg I“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 60.1 „Drohnenkampweg I“ in Kraft.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeinde Gnarrenburg, Rathaus, Zimmer 08, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gnarrenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Gnarrenburg, 15. September 2016

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister
Axel Renken

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2017 Nr. 4

Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Tiste

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Tiste in seiner Sitzung am 25.01.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 50 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 20,00 EUR je Sitzung.
Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten im § 5.

§ 3
**Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister,
seine Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten**

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|--------------------------------|------------|
| a) an den Bürgermeister | 400,00 EUR |
| b) an seinen ersten Vertreter | 90,00 EUR |
| c) an seinen zweiten Vertreter | 60,00 EUR |
| d) an Ausschussvorsitzende | 20,00 EUR |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4
Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung von 6,00 EUR. § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5
Fahrt- und Reisekosten

- (1) Die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten für Fahrten innerhalb der Gemeinde eine Wegstreckenentschädigung von 0,13 EUR pro km.
- (2) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden den Ratsmitgliedern und den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern von Ratsausschüssen Reisekosten nach der Stufe B der Reisekostenbestimmungen gewährt. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.
- (3) Anstelle der Entschädigungen nach Abs. 1 und 2 wird für folgende Mandatsträger eine Reisekostenpauschale festgesetzt:
- | | |
|----------------------|---------------------|
| an den Bürgermeister | 21,00 EUR monatlich |
|----------------------|---------------------|

§ 6
Verdienstaufschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben
- ehrenamtlich tätige Personen,
 - Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 8,00 EUR je Stunde begrenzt.

§ 7
Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 11,00 EUR im Monat begrenzt.

§ 8
Andere ehrenamtlich tätige Personen

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufschlags erhalten eine Aufwandsentschädigung pro Ratssitzung
Protokollführer, je Sitzung 25,00 EUR

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2017 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlags- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Tiste vom 13. Dezember 2006 außer Kraft.

Tiste, den 25. Januar 2017

Gemeinde Tiste
Der Bürgermeister
Behrens

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2017 Nr. 4

Haushaltssatzung
der Gemeinde Westertimke für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Westertimke in der Sitzung am 08.02.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 456.400,00 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 454.000,00 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0,00 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 452.900,00 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 430.000,00 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 29.000,00 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 99.000,00 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0,00 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 481.900,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 529.000,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.200,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.

Westertimke, 08.02.2017

Gieschen

Bürgermeisterin

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus.

Westertimke, den 28. Februar 2017

Gemeinde Westertimke

Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2017 Nr. 4

Haushaltssatzung der Gemeinde Westerwalsede für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Westerwalsede in der Sitzung am 26.01.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	600.600,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	611.100,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	583.300,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	534.600,00 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	104.500,00 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	152.500,00 €

2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

95.000,-- €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	480 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Westerwalsede, den 26.01.2017

Hestermann (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Westerwalsede öffentlich aus.

Westerwalsede, 28. Februar 2017

Gemeinde Westerwalsede
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2017 Nr. 4

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Bremervörde für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 112 ff der NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 16 NKomZG (Niedersächsisches Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 23. 01. 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	5.580.000,00 €
	Aufwendungen in Höhe von	5.580.000,00 €
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	883.000,00 €
	Ausgaben in Höhe von	883.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden in Höhe von 153.000,00 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Haushaltsjahr 2017 in Anspruch genommen werden darf, wird auf 750.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Stellenplan wird wie vorgelegt genehmigt.

Bremervörde, den 23. 01. 2017

Holle Dr. Kohl
Verbandsvorsitzender Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 23. Februar 2017 unter dem Aktenzeichen 20/3: 4-1/140 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Büro des Wasserverbades öffentlich aus.

Bremervörde, den 28. Februar 2017

Wasserverband Bremervörde
Der Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2017 Nr. 4

C. Berichtigungen

Die in der Ausgabe des Amtsblattes Nr. 3 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2017 enthaltene Bekanntmachung zum "Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 29 "Neben dem Rathaus" der Gemeinde Selsingen" enthielt einen Veröffentlichungs- bzw. Übertragungsfehler. Der Bekanntmachungstext wird aus diesem Grunde vollumfänglich erneut veröffentlicht.

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 29 "Neben dem Rathaus" der Gemeinde Selsingen

Nach Durchführung eines Ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Rat der Gemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 02.02.2017 den **Bebauungsplan Nr. 29 "Neben dem Rathaus"** bestehend

aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 und des § 10 des BauGB, des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 "Neben dem Rathaus" wurde im vereinfachten Verfahren als "Bebauungsplan der Innenentwicklung" gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 29 „Neben dem Rathaus“ der Gemeinde Selsingen ist aus der nachstehend abgedruckten Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Planbereiches gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Der Bebauungsplan Nr. 29 „Neben dem Rathaus“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 15.04.2015 in Kraft, da lediglich ein formell fehlerhafter durch einen inhaltsgleichen fehlerfreien Plan ersetzt wird.

Der Bebauungsplan Nr. 29 „Neben dem Rathaus“ einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeinde Selsingen, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, Zimmer 43, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Neben dem Rathaus“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Selsingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

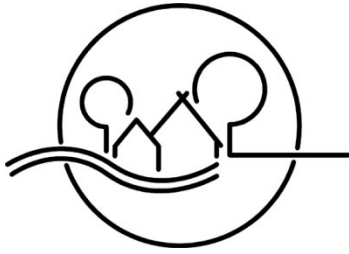
Selsingen, 03.02.2017

Gemeinde Selsingen
Der Gemeindedirektor
Kahrs

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2017 Nr. 4

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 5

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.03.2017

41. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 47 A „Am Stadtpark II“ mit örtlichen Bauvorschriften der Stadt Visselhövede vom 22. Februar 2017

Genehmigung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel vom 28. Februar 2017

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Sottrum (Friedhofsgebührensatzung) vom 7. März 2017

1. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für das Freibad der Samtgemeinde Sottrum vom 7. März 2017

Jahresabschluss 2011 der Samtgemeinde Tarmstedt und Entlastungserteilung vom 1. März 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Bülstedt für das Haushaltsjahr 2017 vom 22. Februar 2017

Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für die Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Hassendorf vom 6. März 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchtimke für das Haushaltsjahr 2017 vom 15. Februar 2017

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des BeekeBads Scheeßel vom 23. Februar 2017

10. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Scheeßel über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) vom 23. Februar 2017

Hauptsatzung der Gemeinde Tiste vom 25. Januar 2017

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 8 „SO Bioenergie Riepe“ der Gemeinde Vahlde vom 28. Februar 2017

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Stellingsmoor vom 9. Februar 2017

Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wohnste vom 8. Februar 2017

Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Kirchtimke vom 14. Februar 2017

Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Bever vom 22. Februar 2017

Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Kalber Bach vom 23. Februar 2017

Satzung zur 5. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wiersdorf vom 28. Februar 2017

Satzung zur 6. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Duxbach vom 27. Januar 2017

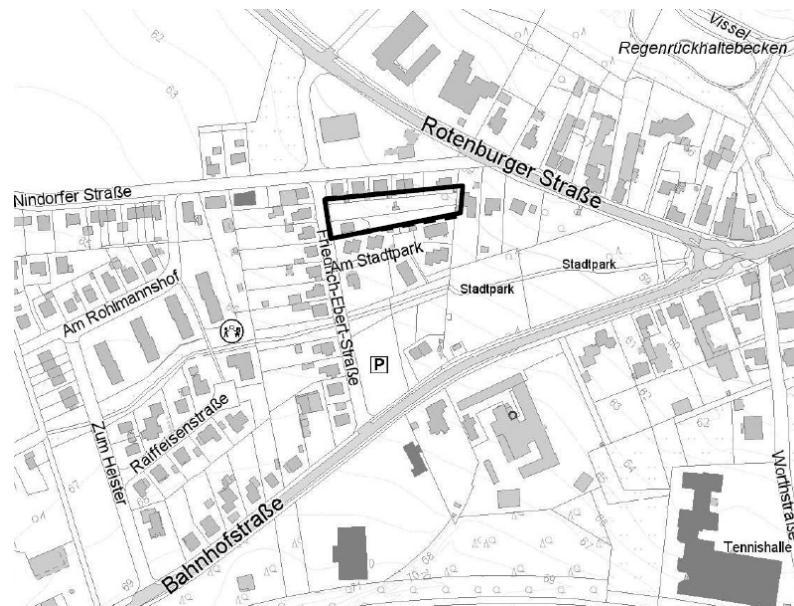
C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 47 A „Am Stadtpark II“ mit Örtlichen Bauvorschriften

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 i. V. mit § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 80 und 84 NBauO, sowie der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Visselhövede am 15.12.2016 den Bebauungsplan Nr. 47 A „Am Stadtpark II“ mit Örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist in nachstehender Übersichtskarte umrandet.



Der oben genannte Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Visselhövede, Bau- und Umweltamt, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung in dieser Ausfertigung des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bebauungsplan nun rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Visselhövede, 22.02.2017

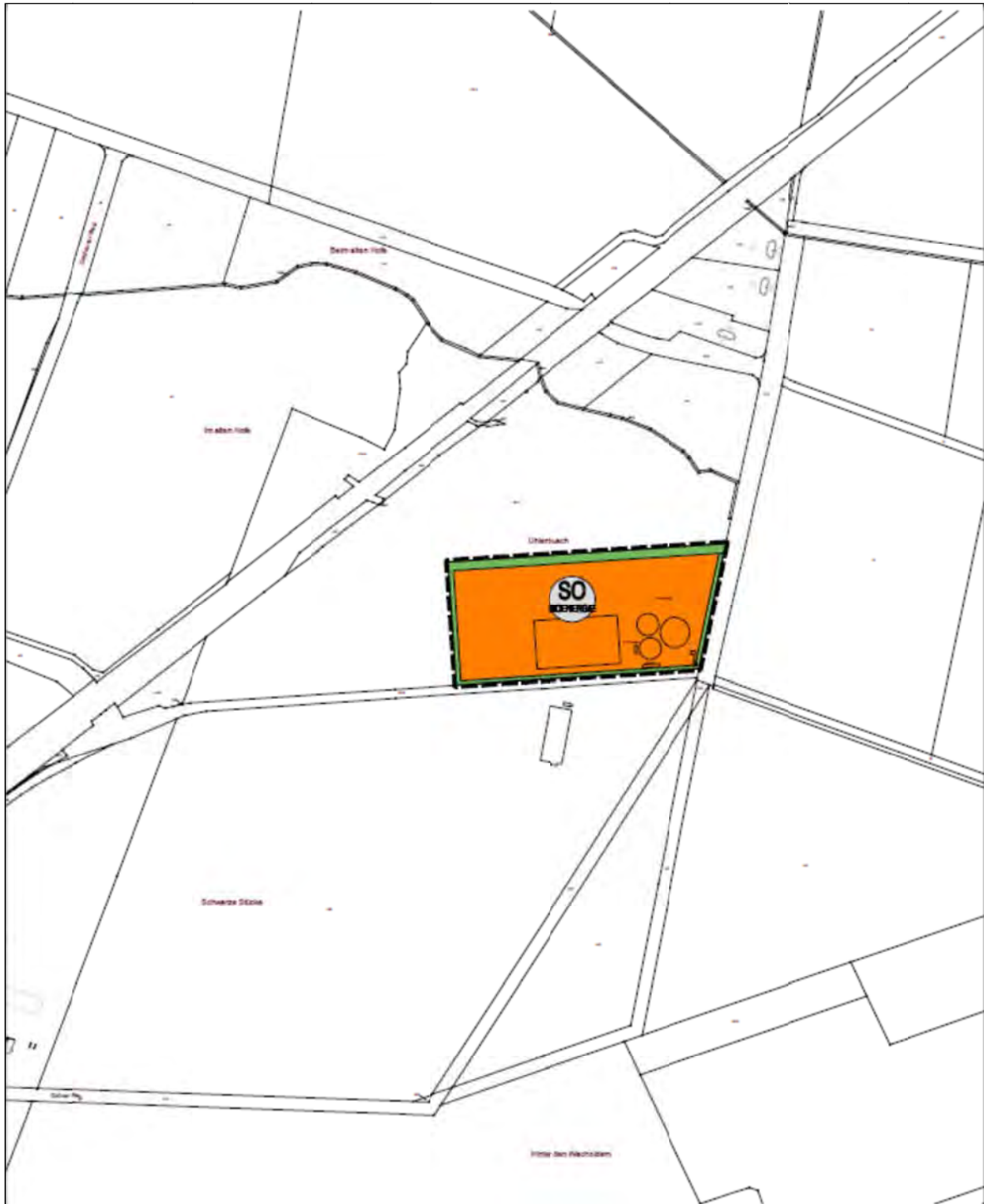
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2017 Nr. 5

Genehmigung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 21.02.2017 - Az.: 63 ROW-61 72 60 / 194 - gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Fintel beschlossene 43. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die genehmigten Änderungsbereiche sind aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich:



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann diese Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung bei der Samtgemeinde Fintel, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

nur dann zu beachten sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Fintel geltend gemacht werden. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Lauenbrück, den 28.02.2017

Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2017 Nr. 5

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Sottrum (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, S. 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 23.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In die Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Sottrum (Friedhofsgebührensatzung) vom 14. April 1983, zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 25. September 2014, wird folgender Punkt 7 eingefügt:

„7. Für die Benutzung der Friedhofskapellen und der für Trauerfeiern vorgesehenen sonstigen Gebäude wird je Trauerfeier eine Gebühr erhoben. Sie beträgt für den

Friedhof in Eversen	60 €
Friedhof in Bötersen	100 €
Friedhof in Hassendorf	60 €
Friedhof in Hellwege	100 €
Friedhof in Horstedt	100 €
Friedhof in Reeßum	100 €
Friedhof in Taaken	100 €.“

§ 2

Diese Satzung tritt sofort in Kraft.

Sottrum, den 07.03.2017

Freytag
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2017 Nr. 5

1. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für das Freibad der Samtgemeinde Sottrum

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 23. Februar 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühren betragen für

Art der Eintrittskarte	Preis in €
1. Einzelkarten	
a) Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres	3,50
b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner, Erwerbslose und Schwerbehinderte	1,50
2. Zwölferkarten	
a) Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres	35,00
b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner, Erwerbslose und Schwerbehinderte	12,00
3. Jahreskarten	
a) Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres	70,00
b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner, Erwerbslose und Schwerbehinderte	36,00
4. Familienjahreskarten	
Familien im Sinne dieser Gebührenordnung sind Ehepaare, Lebensgemeinschaften oder alleinerziehende Personen mit Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. solange sie nachweislich kein eigenes Einkommen haben.	
	120,00
5. Gruppenkarten (nur einmaliger Besuch) (Gruppen ab 10 Personen unter Führung einer verantwortlichen Aufsichtsperson)	
a) Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres	3,00
b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schüler, Studenten, Lehrlinge, Rentner, Erwerbslose und Schwerbehinderte	1,00
6. Schwimmunterricht	
a) Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres je Kursus	60,00
b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schüler, Studenten, Lehrlinge, Rentner, Erwerbslose und Schwerbehinderte je Kursus	40,00

(2) Freien Eintritt haben:

- Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres
- Schulklassen aus Schulen in der Samtgemeinde Sottrum unter Aufsicht von Lehrern, wenn die Benutzung im Rahmen des Sportunterrichts erfolgt
- Kindergartengruppen aus der Samtgemeinde Sottrum
- Inhaber der Jugendleiter-Card (Juleica) oder der Niedersächsischen Ehrenamtskarte.“

§ 2

Diese Satzung tritt sofort in Kraft.

Sottrum, den 07.03.2017

Freytag
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2017 Nr. 5

Jahresabschluss 2011 der Samtgemeinde Tarmstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am 28.02.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Samtgemeindebürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2010 und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Tarmstedt, den 01.03.2017

Samtgemeinde Tarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2017 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Bülstedt für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bülstedt in der Sitzung am 22.02.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	661.400,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	714.400,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	624.600,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	647.000,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	95.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	231.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	719.600,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	878.000,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 104.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 375 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

Bülstedt, 22.02.2017

Albinger (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus.

Bülstedt, den 22.02.2017

Gemeinde Bülstedt
Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Bülstedt öffentlich aus.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Bülstedt, 15. März 2017

Gemeinde Bülstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2017 Nr. 5

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für die Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Hassendorf

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hassendorf in seiner Sitzung am 06. März 2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld)

- (1) Die Ratsmitglieder und der Protokollführer erhalten für eine Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 30 €. Für Fraktionssitzungen wird keine Entschädigung für einen etwaigen Protokollführer gezahlt. Der Protokollführer erhält neben der Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld eine Bearbeitungspauschale von 15,00 € je Protokoll. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tage stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden.
Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Gemeindebereichs.
- (2) Für Dienstreisen nach Orten außerhalb des Bereichs der Gemeinde erhalten die Mitglieder des Gemeinderates Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 2 Verdienstaussfall

- (1) Neben dem Auslagenersatz nach § 1 haben die Ratsmitglieder Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalls. Er wird nach Stunden berechnet und in der im Einzelfall nachzuweisenden Höhe gezahlt, höchstens jedoch 15,00 € pro Stunde. Für die Zeitberechnung erfolgt ein Zuschlag von je einer halben Stunde vor und nach der Sitzung.
- (2) Für die Zeitberechnung erfolgt ein Zuschlag von je einer halben Stunde vor und nach der Sitzung. Verdienstaussfall wird nur für die Zeit gewährt, die innerhalb der normalen Arbeitszeit des Berechtigten liegt.
- (3) Ratsmitglieder, die keine Ansprüche nach Absatz 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von 15,00 €.

§ 3 Aufwandsentschädigung der mit besonderen Funktionen betrauten Ratsmitglieder

- (1) Neben den Entschädigungen nach § 1 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) der Bürgermeister mit Verwaltungsaufgaben	585,00 €
b) der 1. Vertreter des Bürgermeisters mit Verwaltungsaufgaben	275,00 €
c) der 2. Vertreter des Bürgermeisters nur mit Verwaltungsaufgaben	150,00 €
d) die Fraktionsvorsitzenden	50,00 €

- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird auch dann jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit um die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 Prozent der Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 4 Fahrtkostenpauschale

- (1) Der Bürgermeister erhält als Erstattung von Fahrtkosten für Fahrten innerhalb der Gemeinde und der Samtgemeinde Sottrum als Erstattung von Fahrtkosten eine Pauschale von monatlich 85,00 €.
- (2) Der 1. Vertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters sowie der 2. Vertreter des Bürgermeisters nur mit Verwaltungsaufgaben erhalten als Erstattung von Fahrtkosten für Fahrten innerhalb der Gemeinde und der Samtgemeinde Sottrum eine Pauschale von jeweils monatlich 40,00 €.
- (3) Der Wegemeister erhält als Erstattung für seine Aufwendungen, insbesondere für Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde und der Samtgemeinde Sottrum, der Porto- und Telefonkosten eine Pauschale von monatlich 140,00 €.

§ 5 Entschädigung für nicht dem Gemeinderat angehörige Ausschussmitglieder

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in der gleichen Höhe, das ein Ratsmitglied bezieht. Im Übrigen gilt § 2 entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. April 2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für die Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Hassendorf vom 29.02.2012 außer Kraft gesetzt.

Hassendorf, den 06.03.2017

Gemeinde Hassendorf
Der Bürgermeister
Klaus Dreyer

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2017 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchtimke für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Kirchtimke in der Sitzung am 15.02.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	859.900,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	872.800,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	843.700,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	817.100,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	130.400,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	843.700,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	947.500,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 140.500,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Kirchtimke, den 15.02.2017

Springwald (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus.

Kirchtimke, den 15. März 2017

Gemeinde Kirchtimke
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2017 Nr. 5

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des BeekeBads Scheeßel

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 23.02.2017 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des BeekeBads Scheeßel vom 14.02.2008 beschlossen:

Artikel I

- 1) Der § 2 Abs. 1 Nr. 1 b wird folgendermaßen neu gefasst:
 1. Einzelkarten
 - b.) Kinder und Jugendliche bis einschl. 16. Lebensjahr; Schüler, Studenten und Auszubildende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; Ableistende von Freiwilligendiensten; Empfänger öffentlicher Transferleistungen; Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mind. 50 % beträgt und deren Begleitperson.
- 2.) Es wird folgender § 2 Abs. 4 neu eingefügt:

Inhabern/Inhaberinnen der Jugendleiter-Karte erhalten gegen Vorlage der gültigen Juleica je Kalenderjahr eine Zwölfertkarte für das BeekeBad Scheeßel. Alternativ hierzu ist eine Jahreskarte, um den Wert einer Zwölfertkarte vergünstigt, abzugeben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Scheeßel, den 23. Februar 2017

Die Bürgermeisterin
Dittmer-Scheele

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2017 Nr. 5

10. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Scheeßel über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 23.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Scheeßel über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) vom 14.03.1991, zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 11.11.2010, wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende neue Fassung:
 - (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
 - (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über, sofern der bisherige und der neue Gebührenpflichtige keinen anderen Termin vereinbart haben. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.
2. § 8 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
 - (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind monatliche Abschlagszahlungen jeweils am 1. des Folgemonats zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Gemeinde durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
3. § 8 Abs. 3 und 4 erhalten folgende neue Fassungen:
 - (3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben oder Entgelten angefordert werden.
 - (4) Das Wasserversorgungsunternehmen (WVU) - Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land - sowie die EWE Vertrieb GmbH sind gemäß § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, im Namen der Gemeinde die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen durchzuführen.
Das Wasserversorgungsunternehmen (WVU) - Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land - sowie die EWE Vertrieb GmbH sind gemäß § 12 Abs. 2 NKGA verpflichtet, die zur Abgabefestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.
4. § 12 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassungen:
 - (1) Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abwassergebühren befassten Stellen (Fachbereiche Finanzwirtschaft sowie Bau- und Planung) der Gemeinde Scheeßel die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten wie Vor- und Zuname sowie Anschrift des Grundstückseigentümers, Anzahl der in einem Haus gemeldeten Personen, Grundstücksgröße, Bezeichnung im Grundbuch/im Liegenschaftsbuch, grundstücksbezogene Daten sowie Wasserverbrauchsdaten verarbeiten.
 - (2) Die in Absatz 1 genannten Stellen dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts und der Wasserversorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten von den zuständigen gemeindlichen Stellen sowie dem Katasteramt, dem Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land und der EWE Vertrieb GmbH übermitteln lassen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Scheeßel, den 23.02.2017

Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin
Dittmer-Scheele

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2017 Nr. 5

Hauptsatzung der Gemeinde Tiste, Landkreis Rotenburg (Wümme)

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Tiste in seiner Sitzung am 25.01.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- 1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Tiste“.
- 2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Sittensen.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- 1) Das Wappen zeigt: In Rot vor einer aus silbernem Schildbogen wachsenden silbernen Eiche ein blau gekleideter, sich auf ein silbernes Schwert stützender Hundertschaftsrichter, der in der erhobenen Rechten einen goldenen Stab hält.
- 2) Die Farben der Gemeinde sind rot und blau.
- 3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift: Gemeinde Tiste, Landkreis Rotenburg (Wümme)

§ 3 Ratszuständigkeit

- 1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.500,00 Euro übersteigt,
 - b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht auf Grund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben dem Bürgermeister die Beigeordneten an.

§ 5 Vertretung Bürgermeister nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- 1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung als Beigeordnete zwei ehrenamtliche Vertreter/innen des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- 2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- 1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Tiste gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- 2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- 3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Tiste zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- 4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- 5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- 6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Absatz 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7
Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Abs. 6 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet bzw. bekannt gemacht.
- 2) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt durch Aushang. Die Aushangfrist, nach deren Ablauf die Bekanntmachung als bewirkt gilt, beträgt eine Woche. Der Aushang befindet sich vor Hauptstraße 18.

§ 9
Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Tiste vom 15.03.2012 außer Kraft.

Tiste, den 25.01.2017

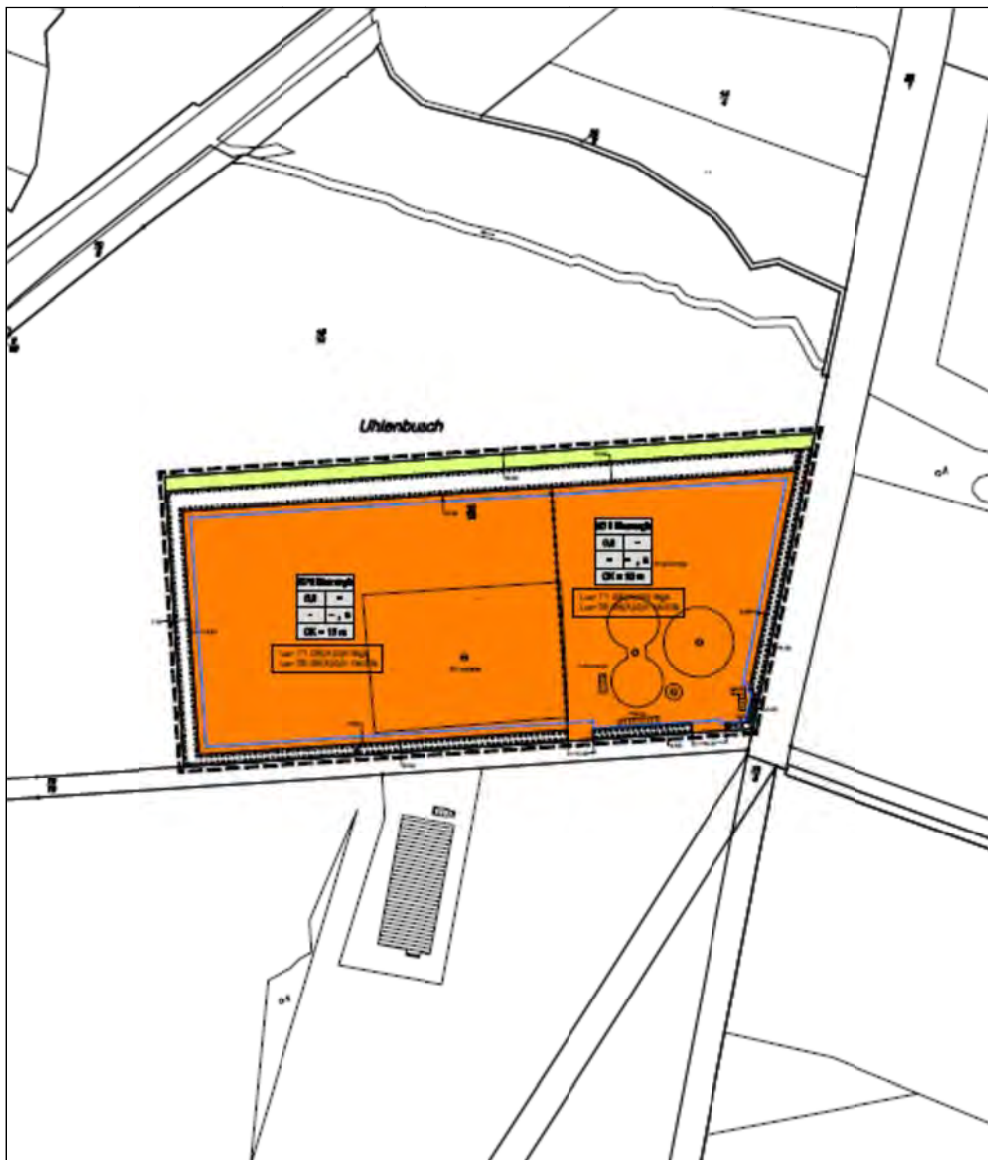
Behrens
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2017 Nr. 5

Gemeinde Vahlde
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 8 „SO Bioenergie Riepe“

Aufgrund des §§ 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Vahlde in seiner Sitzung am 23.08.2016 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „SO Bioenergie Riepe“ besteht aus der Planzeichnung und der Begründung, sowie den textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes als Satzung beschlossen. Das Plangebiet umfasst ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bioenergie“ im Bereich südlich der Ortschaft Dreihäusen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen. Die genauen Grenzen des Plangebietes ergeben sich verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 8 „SO Bioenergie Riepe“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 8 „SO Bioenergie Riepe“ einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bei der Samtgemeinde Fintel, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück während der Dienststunden und bei der Gemeinde Vahlde, Bürgermeister Jürgen Rademacher, In den Eichen 8, 27389 Vahlde nach vorheriger Vereinbarung einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- wenn nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Vahlde, den 28.02.2017

Der Bürgermeister
Rademacher

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2017 Nr. 5

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Stellingsmoor

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes in seiner Sitzung am 09.02.2017 folgende Änderung der Satzung vom 21.08.1995 beschlossen:

§ 1

§ 34 Abs. 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. Für die Unterhaltung und den Bau von Gewässern und Verbandsanlagen auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke mit den einzelnen Vorteilsklassen
 - a) Nutzflächen (Landwirtschaft, Sport, Freizeit, Erholung etc.) Faktor 1,0
 - b) Geringwertige Nutzflächen (Wald, Moor, Heide etc.) Faktor 0,4
 - c) Bebaute Grundstücke (Ortslage Innenbereich) Faktor 0,0
 - d) Bebaute Grundstücke (Außenbereich) Faktor 1,5
 - e) Straßen-, Wege- und Bahnflächen Faktor 1,5
 - f) Gewässerflächen Faktor 0,0

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Gyhum-Sick, den 09.02.2017

Wasser- und Bodenverband Stellingsmoor
Postels
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Stellingsmoor wurde am 10.03.2017 genehmigt und tritt am 16.03.2017 in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2017 Nr. 5

Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wohnste

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes in seiner Sitzung am 08.02.2017 folgende Änderung der Satzung vom 19.11.1996 beschlossen:

§ 1

§ 34 Abs. 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. Für die Unterhaltung und den Bau von Gewässern und Verbandsanlagen auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke mit den einzelnen Vorteilsklassen

- | | |
|---|------------|
| a) Nutzflächen (Landwirtschaft, Sport, Freizeit, Erholung etc.) | Faktor 1,0 |
| b) Geringwertige Nutzflächen (Wald, Moor, Heide etc.) | Faktor 0,3 |
| c) Bebaute Grundstücke (Ortslage Innenbereich) | Faktor 0,0 |
| d) Bebaute Grundstücke (Außenbereich) | Faktor 1,5 |
| e) Straßen-, Wege- und Bahnflächen | Faktor 0,0 |
| f) Gewässerflächen | Faktor 0,0 |

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Wohnste, 08.02.2017

Wasser- und Bodenverband Wohnste
Hauschild
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wohnste wurde am 10.03.2017 genehmigt und tritt am 16.03.2017 in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2017 Nr. 5

Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Kirchtimke

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes in seiner Sitzung am 14.02.2017 folgende Änderung der Satzung vom 13.11.1995 beschlossen:

§ 1

§ 34 Abs. 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. Für die Unterhaltung und den Bau von Gewässern und Verbandsanlagen auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke mit den einzelnen Vorteilsklassen

a) Nutzflächen (Landwirtschaft, Sport, Freizeit, Erholung etc.)	Faktor 1,0
b) Geringwertige Nutzflächen (Wald, Moor, Heide etc.)	Faktor 0,4
c) Bebaute Grundstücke (Ortslage Innenbereich)	Faktor 1,5
d) Bebaute Grundstücke (Außenbereich)	Faktor 1,5
e) Straßen-, Wege- und Bahnflächen	Faktor 1,5
f) Gewässerflächen	Faktor 0,0

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Kirchtimke, 14.02.2017

Wasser- und Bodenverband Kirchtimke
Klaffke
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Kirchtimke wurde am 10.03.2017 genehmigt und tritt am 16.03.2017 in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2017 Nr. 5

Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Bever

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes in seiner Sitzung am 22.02.2017 folgende Änderung der Satzung vom 18.03.1996 beschlossen:

§ 1

§ 34 Abs. 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. Für die Unterhaltung und den Bau von Gewässern und Verbandsanlagen auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke mit den einzelnen Vorteilklassen

a) Nutzflächen (Landwirtschaft, Sport, Freizeit, Erholung etc.)	Faktor 1,0
b) Geringwertige Nutzflächen (Wald, Moor, Heide etc.)	Faktor 0,4
c) Bebaute Grundstücke (Ortslage Innenbereich)	Faktor 0,0
d) Bebaute Grundstücke (Außenbereich)	Faktor 1,5
e) Straßen-, Wege- und Bahnflächen	Faktor 1,5
f) Gewässerflächen	Faktor 0,0

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Farven, 22.02.2017

Wasser- und Bodenverband Obere Bever
Tietjen
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Bever wurde am 10.03.2017 genehmigt und tritt am 16.03.2017 in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2017 Nr. 5

Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Kalber Bach

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes in seiner Sitzung am 23.02.2017 folgende Änderung der Satzung vom 21.08.1995 beschlossen:

§ 1

§ 34 Abs. 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. Für die Unterhaltung und den Bau von Gewässern und Verbandsanlagen auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke mit den einzelnen Vorteilsklassen
 - a) Nutzflächen (Landwirtschaft, Sport, Freizeit, Erholung etc.) Faktor 1,0
 - b) Geringwertige Nutzflächen (Wald, Moor, Heide etc.) Faktor 0,3
 - c) Bebaute Grundstücke (Ortslage Innenbereich) Faktor 0,0
 - d) Bebaute Grundstücke (Außenbereich) Faktor 1,5
 - e) Straßen-, Wege- und Bahnflächen Faktor 1,5
 - f) Gewässerflächen Faktor 0,0
 - g) Rückstellungen für Brücken und Durchlassbauwerke

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Kalbe, 23.02.2017

Wasser- und Bodenverband Kalber Bach
Duden
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Kalber Bach wurde am 10.03.2017 genehmigt und tritt am 16.03.2017 in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2017 Nr. 5

Satzung zur 5. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wiersdorf

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes in seiner Sitzung am 28.02.2017 folgende Änderung der Satzung vom 21.02.1996 beschlossen:

§ 1

§ 34 Abs. 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. Für die Unterhaltung und den Bau von Gewässern und Verbandsanlagen auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke mit den einzelnen Vorteilsklassen
 - a) Nutzflächen (Landwirtschaft, Sport, Freizeit, Erholung etc.) Faktor 1,0
 - b) Geringwertige Nutzflächen (Wald, Moor, Heide etc.) Faktor 0,4
 - c) Bebaute Grundstücke (Ortslage Innenbereich) Faktor 0,0
 - d) Bebaute Grundstücke (Außenbereich) Faktor 1,5
 - e) Straßen-, Wege- und Bahnflächen Faktor 1,5
 - f) Gewässerflächen Faktor 0,0

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Wiersdorf, 28.02.2017

Wasser- und Bodenverband Wiersdorf
Eckhof
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wiersdorf wurde am 10.03.2017 genehmigt und tritt am 16.03.2017 in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2017 Nr. 5

Satzung zur 6. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Duxbach

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes in seiner Sitzung am 27.01.2017 folgende Änderung der Satzung vom 21.03.1996 beschlossen:

§ 1

§ 34 Abs. 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. Für die Unterhaltung und den Bau von Gewässern und Verbandsanlagen auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke mit den einzelnen Vorteilsklassen
 - a) Nutzflächen (Landwirtschaft, Sport, Freizeit, Erholung etc.) Faktor 1,0
 - b) Geringwertige Nutzflächen (Wald, Moor, Heide etc.) Faktor 0,4
 - c) Bebaute Grundstücke (Ortslage Innenbereich) Faktor 0,0
 - d) Bebaute Grundstücke (Außenbereich) Faktor 1,5
 - e) Straßen-, Wege- und Bahnflächen Faktor 1,5
 - f) Gewässerflächen Faktor 0,0

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Parnewinkel, 27.01.2017

Wasser- und Bodenverband Duxbach
Kühl
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Duxbach wurde am 10.03.2017 genehmigt und tritt am 16.03.2017 in Kraft.

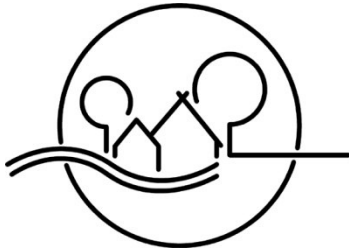
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2017 Nr. 5

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 6

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.03.2017

41. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 77 „Gartenstraße - Nord“ mit Örtlichen Bauvorschriften der Stadt Visselhövede vom 17. Januar 2017

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2017 vom 15. Dezember 2016

Bekanntmachung der Genehmigung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen vom 21. März 2017

1. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für das Freibad der Samtgemeinde Sottrum vom 7. März 2017

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Sottrum (Friedhofsgebührensatzung) vom 7. März 2017

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2017 vom 28. Februar 2017

Zweite Satzung vom 23. März 2017 zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gnarrenburg vom 01.11.2011

Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Kalbe vom 6. Februar 2017

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 6 „Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus Freetz“ mit örtlichen Bauvorschriften nach NBauO in der Gemeinde Lengenbostel vom 21. März 2017

Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Oerel und Entlastungserteilung vom 31. März 2017

Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Tarmstedt und Entlastungserteilung vom 24. März 2017

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Bodenverbandes Hiddinger Bruch vom 24. Februar 2017

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Brockel in Brockel vom 7. Dezember 2016

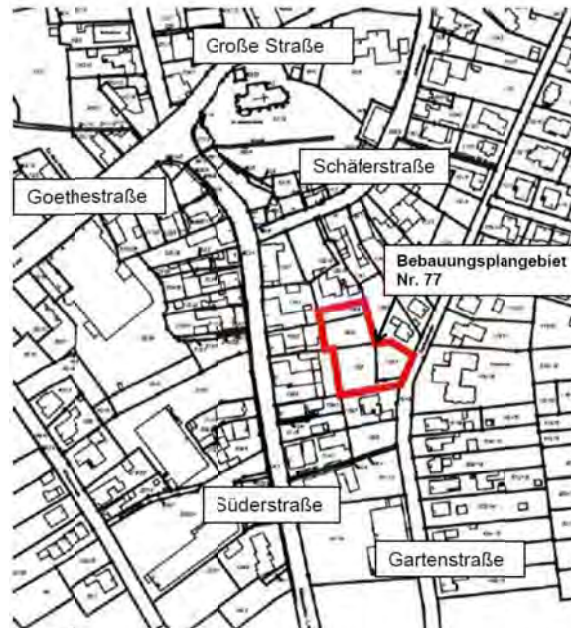
C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 77 „Gartenstraße - Nord“ mit Örtlichen Bauvorschriften

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 i. V. mit § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 80 und 84 der Niedersächs. Bauordnung (NBauO), sowie der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Visselhövede am 16.06.2016 den Bebauungsplan Nr. 79 „Gartenstraße - Nord“ mit Örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13 a Abs. 2 BauGB angepasst und stellt jetzt „Wohnbauflächen“ dar.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.



Der oben genannte Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Visselhövede, Bau- und Umweltamt, Markt-
platz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung in dieser Ausfertigung des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bebauungs-
plan nun rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Markt-
platz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Visselhövede, 17.01.2017

Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2017 Nr. 6

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in der Sitzung am 15.12.16 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	10.483.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	10.497.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.037.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.220.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	456.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.729.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	3.000.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	826.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	13.493.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	13.775.900 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2017 auf 48 v. H. festgesetzt.

Sittensen, 15.12.2016

Der Samtgemeindebürgermeister
Tiemann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG sowie nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15. März 2017 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/100 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus in Sittensen öffentlich aus.

Sittensen, den 31. März 2017

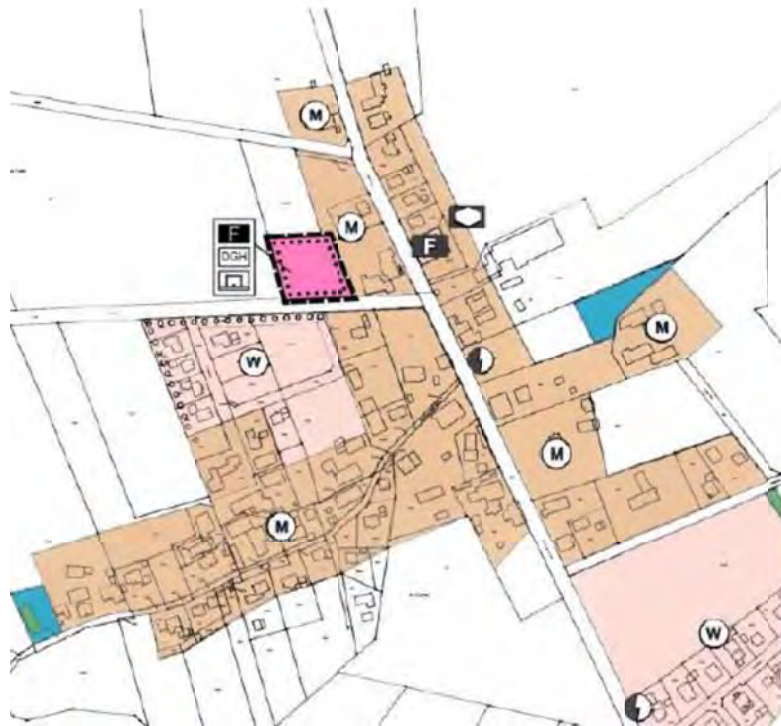
Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2017 Nr. 6

Bekanntmachung der Genehmigung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 02.02.2017 (Az.: 63 ROW-61 72 60/193) die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft Flächen der Gemeinde Lengenbostel. Der Änderungsbereich ist aus nachfolgender Planskizze ersichtlich:



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung kann bei der Samtgemeinde Sittensen, Bauamt, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Sittensen, 21.03.2017

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister
Tiemann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2017 Nr. 6

1. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für das Freibad der Samtgemeinde Sottrum

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 23. Februar 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühren betragen für

Art der Eintrittskarte	Preis in €
1. Einzelkarten	
a) Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres	3,50
Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner, Erwerbslose und Schwerbehinderte	1,50
2. Zwölferkarten	
a) Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres	35,00
b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner, Erwerbslose und Schwerbehinderte	12,00
3. Jahreskarten	
a) Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres	70,00
b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner, Erwerbslose und Schwerbehinderte	36,00
4. Familienjahreskarten	
Familien im Sinne dieser Gebührenordnung sind Ehepaare, Lebensgemeinschaften oder alleinerziehende Personen mit Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. solange sie nachweislich kein eigenes Einkommen haben.	120,00
5. Gruppenkarten (nur einmaliger Besuch) (Gruppen ab 10 Personen unter Führung einer verantwortlichen Aufsichtsperson)	
a) Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres	3,00
b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schüler, Studenten, Lehrlinge, Rentner, Erwerbslose und Schwerbehinderte	1,00
6. Schwimmunterricht	
a) Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres je Kursus	60,00
b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schüler, Studenten, Lehrlinge, Rentner, Erwerbslose und Schwerbehinderte je Kursus	40,00

(2) Freien Eintritt haben:

- Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres
- Schulklassen aus Schulen in der Samtgemeinde Sottrum unter Aufsicht von Lehrern, wenn die Benutzung im Rahmen des Sportunterrichts erfolgt
- Kindergartengruppen aus der Samtgemeinde Sottrum
- Inhaber der Jugendleiter-Card (Juleica) oder der Niedersächsischen Ehrenamtskarte.“

§ 2

Diese Satzung tritt sofort in Kraft.

Sottrum, den 7. März 2017

Freytag
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2017 Nr. 6

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Sottrum (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, S. 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 23.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In die Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Sottrum (Friedhofsgebührensatzung) vom 14. April 1983, zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 25. September 2014, wird folgender Punkt 7 eingefügt:

„7. Für die Benutzung der Friedhofskapellen und der für Trauerfeiern vorgesehenen sonstigen Gebäude wird je Trauerfeier eine Gebühr erhoben. Sie beträgt für den

Friedhof in Eversen	60 €
Friedhof in Bötersen	100 €
Friedhof in Hassendorf	60 €
Friedhof in Hellwege	100 €
Friedhof in Horstedt	100 €
Friedhof in Reeßum	100 €
Friedhof in Taaken	100 €.“

§ 2

Diese Satzung tritt sofort in Kraft.

Sottrum, den 7. März 2017

Freytag
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2017 Nr. 6

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in der Sitzung am 28.02.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.534.900,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	9.534.900,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	5.000,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.829.400,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.469.100,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	381.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	4.493.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.396.600,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	149.300,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.607.000,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	13.111.400,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.396.600,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 160.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.471.500,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2017 auf 32 v. H. festgesetzt.

Tarmstedt, 28.02.2017

Holle
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat, jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 50 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 25,00 EUR je Sitzung.
Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten im § 5.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister, seine Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Bürgermeister	450,00 EUR
b) an seinen ersten Vertreter	75,00 EUR
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung von 6,00 EUR. § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 4 a Umlegungsausschuss

Die Fachmitglieder des Umlegungsausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 41,00 EUR der Vorsitzende des Umlegungsausschusses in Höhe von 67,00 EUR.
§ 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5 Fahrt- und Reisekosten

- (1) Die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten für Fahrten innerhalb der Gemeinde eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 EUR pro km.
- (2) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden den Ratsmitgliedern und den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern von Ratsausschüssen Reisekosten nach der Stufe B der Reisekostenbestimmungen gewährt. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

- (3) Anstelle der Entschädigungen nach Abs. 1 und 2 wird für folgende Mandatsträger eine Reisekostenpauschale festgesetzt:
an den Bürgermeister 30,00 EUR monatlich

§ 6 Verdienstaufschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben
- a) ehrenamtlich tätige Personen,
 - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - d) nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 10,00 EUR je Stunde begrenzt.

§ 7 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 11,00 EUR im Monat begrenzt.

§ 8 Andere ehrenamtlich tätige Personen

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufschlags erhält eine Aufwandsentschädigung:
Protokollführer, je Sitzung 40,00 EUR

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Kalbe vom 20.03.2007 außer Kraft.

Kalbe, den 06. Februar 2017

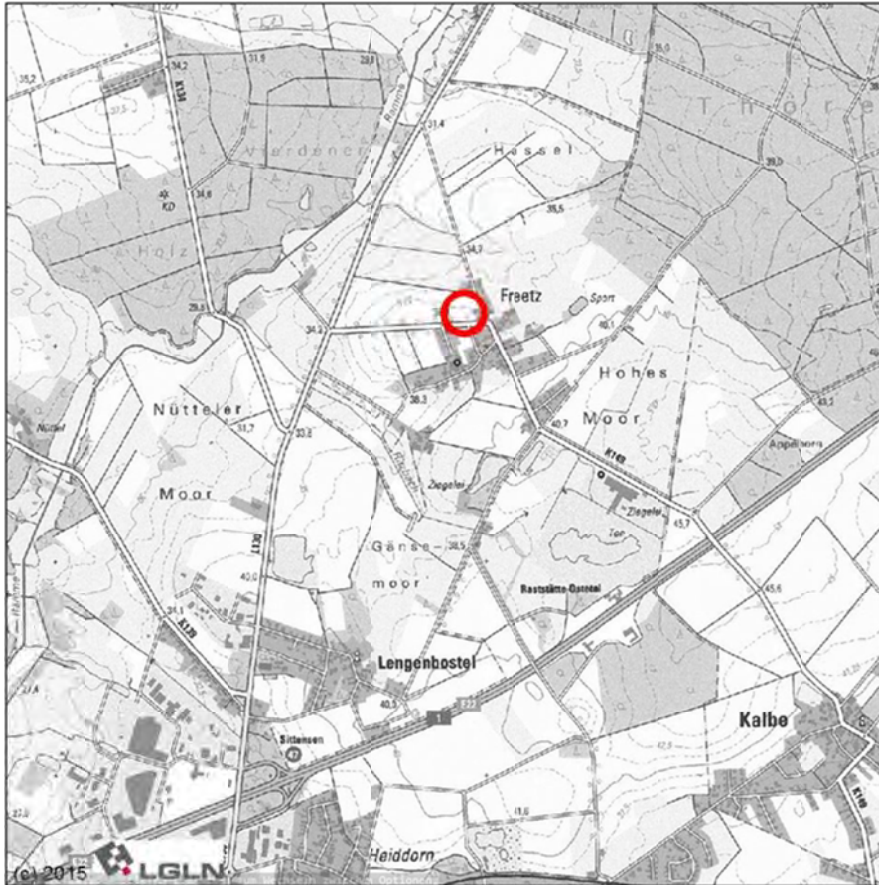
Gemeinde Kalbe
Der Bürgermeister
Petersen

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2017 Nr. 6

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 6 „Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus Freetz“ mit örtlichen Bauvorschriften nach NBauO in der Gemeinde Lengenbostel

Der Rat der Gemeinde Lengenbostel hat in seiner Sitzung am 13.03.2017 den Bebauungsplan Nr. 6 „Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus Freetz“ bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit § 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus Freetz“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 6 „Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus Freetz“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 6 „Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus Freetz“ einschließlich der Begründung und der Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung können vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lengenbostel geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Lengenbostel, 21.03.2017

Gemeinde Lengenbostel
Der Bürgermeister
Stemmann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2017 Nr. 6

Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Oerel und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Oerel hat in seiner Sitzung am 02.03.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Oerel für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel, öffentlich aus.

Oerel, 31. März 2017

Gemeinde Oerel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2017 Nr. 6

Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Tarmstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am 23.03.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Gemeindedirektor wird für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Tarmstedt, den 24.03.2017

Gemeinde Tarmstedt
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2017 Nr. 6

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Bodenverbandes Hiddinger Bruch

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat der Verbandsausschuss des Bodenverbandes Hiddinger Bruch am 24. Februar 2017 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 34, Abs. 1, Ziffer 1. erhält folgende Fassung:

1. für die Unterhaltung und den Bau von Gewässern und Verbandsanlagen auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke, und zwar
 - a) Kulturland Faktor 1,0
 - b) Wald, Moor, Heide Faktor 0,4
 - c) Gewerbe-, Haus- und Hofgrundstücke Faktor 1,2
 - d) öffentliche Straßen- und Wegeflächen Faktor 1,4

§ 2

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg, den 24. Februar 2017

Ulrich Voß
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Bodenverbandes Hiddinger Bruch wurde am 15.03.2017 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2017 Nr. 6

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Brockel in Brockel

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Brockel am 05.04.2016 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Erdrasenreihengrabstätten in Gemeinschaftsanlagen
- § 15 Urnenrasenreihengrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27 Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche

IX. Haftung und Gebühren

§ 28 Haftung

§ 29 Gebühren

X. Schlussvorschriften

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Brockel in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 173/1 der Flur 2 Gemarkung Brockel in Größe von insgesamt 1.08,36 ha. Eigentümerin des Flurstückes ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Brockel.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i. S. d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstätten an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z. B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde unangeleint mitzubringen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umbettet werden.

(3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten (§ 12),
- b) Wahlgrabstätten (§ 13),
- c) Erdrasenreihengrabstätten in der Gemeinschaftsanlage (§ 14),
- d) Urnenrasenreihengrabstätten (§ 15).

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe gemessen in cm haben:

- a) für Särge von Kindern: Länge: 150 Breite: 90,
 von Erwachsenen: Länge: 250 Breite: 120,
- b) für Urnen: Länge: 50 Breite: 50.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch die Friedhofsverwaltung schriftlich mitgeteilt.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14 Erdrasenreihengrabstätte in Gemeinschaftsanlagen

(1) Auf dem Friedhof stehen gesondert ausgewiesene Rasenreihengrabanlagen für Särge zur Verfügung.

(2) Rasenreihengrabstätten für Särge in diesen Gemeinschaftsanlagen werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung eines Sarges vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist ausgeschlossen.

(3) An Rasenreihengrabstätten für Särge in diesen Gemeinschaftsanlagen werden keine Gestaltungsrechte - gleich welcher Art - vergeben. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck ist auf Einzelgrabstätten nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an der Grabstätte angebracht.

(4) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Rasenreihengrabanlagen für Särge erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

§ 15 Urnenrasenreihengrabstätten

- (1) Auf dem Friedhof stehen gesondert ausgewiesene Rasenreihengrabanlagen für Urnen zur Verfügung.
- (2) Rasenreihengrabstätten für Urnen in diesen Gemeinschaftsanlagen werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung eines Sarges vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist ausgeschlossen.
- (3) An Rasenreihengrabstätten für Urnen in diesen Gemeinschaftsanlagen werden keine Gestaltungsrechte - gleich welcher Art - vergeben. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck ist auf Einzelgrabstätten nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an der Grabstätte angebracht.
- (4) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Rasenreihengrabanlagen für Urnen erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

§ 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 3 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z. B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt,

die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21 Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekanntes Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, eibnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23

Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e. V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i. S. v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet i. S. v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 24

Mausoleen und gemauerte Grüfte

- (1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 25 Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27 Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht für die Trauerfeier in begründeten Ausnahmefällen auch die Kirche zur Verfügung.

(3) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(4) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 28 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 23.06.1975 mit den Änderungen vom 02.04.1996 außer Kraft.

Brockel, den 07.12.2016

Der Kirchenvorstand
gez. Unterschriften
Siegel

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66, Abs. 1, Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Rotenburg, den 14.12.2017

Der Kirchenkreisvorstand
gez. Unterschriften
Siegel

Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsordnung weiterhin im Pfarramt der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dorfstraße 4, 27386 Brockel eingesehen werden.

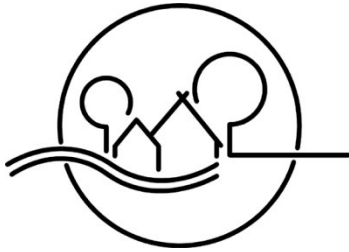
Verden, den 16.03.2017

Kirchenamt in Verden
Im Auftrag
Gresel

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2017 Nr. 6

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 7

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.04.2017

41. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

28. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt - Kesselhofskamp - der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 21. Dezember 2016

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 - Biogasanlage Kesselhofskamp Süd - (Vorhaben- und Erschließungsplan) vom 21. Dezember 2016

Spielgerätesteuersatzung der Stadt Visselhövede vom 6. April 2017

Satzung über Auslagen- und Verdienstausfallersatz für Rats- und Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige der Stadt Visselhövede vom 6. April 2017

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Visselhövede vom 6. April 2017

Jahresabschluss 2011 der Samtgemeinde Geestequelle und Entlastungserteilung vom 27. März 2017

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Sittensen vom 16. März 2017

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Freibäder in der Samtgemeinde Tarmstedt vom 27. März 2017

Hauptsatzung der Gemeinde Sittensen vom 9. März 2017

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung zur 5. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Aue-Mehde vom 9. März 2017

Satzung zur 6. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Selsinger Bach vom 10. März 2017

Satzung zur 5. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Oerel-Engeo-Spreckens vom 15. März 2017

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Stadt Rotenburg (Wümme) 28. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt - Kesselhofskamp -

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt die 28. Änderung des IV. Flächennutzungsplans, Teil A, Kernstadt - Kesselhofskamp - bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 21.12.2016

Andreas Weber (L. S.)
Der Bürgermeister

Die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB der o. g. Flächennutzungsplanänderung ist vom Landkreis Rotenburg (Wümme) mit Verfügung vom 22.03.2017 erteilt worden.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab dem 15.04.2017 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Änderungsgebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Rotenburg (Wümme), den 15.04.2017

Der Bürgermeister (L. S.)
Andreas Weber

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2017 Nr. 7

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 - Biogasanlage Kesselhofskamp-Süd - (Vorhaben- und Erschließungsplan)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 - Biogasanlage Kesselhofskamp-Süd -, bestehend aus der Planzeichnung, dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der Begründung als Satzung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 21.12.2016

Andreas Weber (L. S.)
Der Bürgermeister

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, den Vorhaben- und Erschließungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab dem 15.04.2017 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.04.2017

Der Bürgermeister
Andreas Weber

(L. S.)



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2017 Nr. 7

Spielgerätesteuersatzung der Stadt Visselhövede

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung, und §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 06.04.2017 folgende Spielgerätesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Visselhövede erhebt Spielgerätesteuern für die folgenden im Stadtgebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art. Steuergegenstand ist:

1. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind,
2. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten oder im Internet ermöglichen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. der Betrieb von Geräten ausschließlich zur Musikwiedergabe.
2. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen ganz oder teilweise zufließen.
- (2) Steuerschuldner sind auch:
 1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte i. S. von § 1.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 des NKAG.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Vergnügungssteuer wird als Spielgerätesteuern erhoben.
- (2) Als Spielgerätesteuern wird die Steuer in den Fällen des § 1 erhoben.

§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Spielgeräten nach § 1 wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Bei der Spielgerätesteuern ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllung A (= Saldo 2), zuzüglich Fehlbetrag, abzüglich Prüftestgeld, Falschgeld und Fehlgeld sowie Berücksichtigung der Nachfüllung B. Das Einspielergebnis wird auf dem Auslestreifen i. d. R. durch den „Saldo 2“ angegeben.
Das negative Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,- € anzusetzen und darf nicht mit dem Einspielergebnis anderer Monate verrechnet werden.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.

- (4) Als Einspielergebnis bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten gilt das gesamte Entgelt, das für die Benutzung der Spielgeräte aufgewandt wird.
- (5) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 7 Steuersätze

- (1) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 2 und 3 beträgt der Steuersatz 12 v. H. des monatlichen Einspielergebnisses für jedes Gerät.
- (2) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 4 beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät ohne Gewinnmöglichkeit:

a) Geräte, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e)	25,00 €
b) Geräte, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e)	15,00 €
c) Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben	260,00 €
d) Geräte oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können	50,00 €
e) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit	15,00 €

§ 8 Erhebungszeitraum und Entstehung des Steueranspruchs

- (1) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums nach Absatz 1.

§ 9 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Visselhövede vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 NKAG i. V. mit §§ 150, 168 der Abgabenordnung (AO). Die Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Ausleszeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatz 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Spielgerätesteuernklärung zu sortieren.

- (4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (5) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 bis 4 setzt die Stadt Visselhövede die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.

- (6) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Stadt Visselhövede die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest; gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht vollständig ab, so kann die Stadt Visselhövede die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 10 Fälligkeit

- (1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 hat der Steuerschuldner gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Stadtkasse Visselhövede innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

§ 12 Sicherheitsleistung

Die Stadt Visselhövede kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 13 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften, Aufbewahrungspflicht

- (1) Die Stadt Visselhövede ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt Visselhövede ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Stadt Visselhövede Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.
- (4) Es gelten die Aufbewahrungspflichten des § 147 AO.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Spielgerätesteuern nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Visselhövede gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Visselhövede erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
1. entgegen § 9 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 11 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 3. entgegen § 13 Absätze 3 und 4 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuerersatzung der Stadt Visselhövede vom 15.12.2016 außer Kraft.

Visselhövede, den 06.04.2017

Ralf Goebel
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2017 Nr. 7

Satzung über Auslagen- und Verdienstaussfallersatz für Rats- und Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige der Stadt Visselhövede

Der Rat der Stadt Visselhövede hat aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung, am 06.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Auslagenersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten ohne Rücksicht auf besondere Funktionen als Ersatz für ihre Aufwendungen eine Entschädigung von monatlich 45,- € zuzüglich 25,- € je Rats- und Ausschusssitzung. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird ebenfalls ein Sitzungsgeld von 25,- € gezahlt.
- (2) Die Fachausschussvorsitzenden erhalten neben dem Sitzungsgeld für die Vorbereitung und Leitung ihres Ausschusses eine Aufwandsentschädigung von 25,- € je Sitzung.
- (3) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen ein Sitzungsgeld von 25,- € für jede Teilnahme an einer Ortsratssitzung.
- (4) Die Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 in Höhe von 25,- € wird auch für die Teilnahme an Ausschusssitzungen der sonstigen Gremien gezahlt, an denen ein Ratsmitglied in seiner Funktion als Vertreter der Stadt teilnimmt. Dies gilt auch für die Teilnahme an Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen usw., sofern die Einladung hierzu vom Verwaltungsausschuss bzw. Ortsrat vorgenommen wird oder das Einvernehmen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bzw. der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorliegt und die Notwendigkeit der Gewährung einer Auslagenpauschale den Umständen nach zu befürworten ist. Das gilt in der Regel nicht für laufend wiederkehrende Repräsentationsaufgaben von Funktionsträgern mit erhöhten Aufwandsentschädigungen.

- (5) Für genehmigte Reisen im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb der Stadt Visselhövede werden Reisekostenvergütungen nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt. Das Tage- und Übernachtungsgeld richtet sich nach den der/dem Bürgermeisterin/ Bürgermeister zustehenden Sätzen. Es beträgt mindestens 16,- €. Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern nicht in Betracht.
- (6) Für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder wird ein Sitzungsgeld von 25,- € gezahlt. Im Übrigen gelten die Absätze 3 und 4 sinngemäß.

§ 2 Besondere Aufwandsentschädigungen

- (1) Ratsherren mit besonderen Funktionen erhalten neben den Entschädigungen nach § 1 folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

a)	der/die 1. stellvertretende Bürgermeister/in	100,- €
b)	der/die 2. stellvertretende Bürgermeister/in	100,- €
c)	die Beigeordneten	0,- €
d)	die Vorsitzenden von Fraktionen	90,- € Sockelbetrag + 7,- € je Fraktionsmitglied

- (2) Die Ortsbürgermeister/innen erhalten neben dem Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ortsratssitzungen (§ 1 Abs. 2) eine Aufwandsentschädigung von 25,- € je Sitzung.
- (3) Sind Funktionsträger länger als einen Monat an der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, so ruht ihre besondere Aufwandsentschädigung. Diese steht nach Ablauf eines Monats gegebenenfalls dem Vertreter zu.
- (4) Werden mehrere der in den Absätzen 1 und 2 genannten Funktionen, die nicht notwendigerweise miteinander verbunden sind, gleichzeitig wahrgenommen, errechnet sich die Aufwandsentschädigung durch die Addition der entsprechenden Beträge der Absätze 1 und 2.

§ 3 Fahrtkostenersatz

- (1) Für die Erstattung von Fahrkosten für Fahrten zu Sitzungen und dergleichen im Kernort mit privateigenen Kraftfahrzeugen werden folgende Durchschnittssätze festgesetzt:

	Entfernungszone für Hin- und Rückfahrt	Betrag pro Sitzungsteilnahme
a)	0 - 5 km Schwitschen, Visselhövede	1,30 €
b)	6 - 10 km Buchholz, Hiddingen, Jeddigen, Kettenburg, Nindorf, Ottingen, Wehnsen	2,50 €
c)	11 - 15 km Drögenbostel, Rosebruch, Wittorf	3,60 €
d)	16 - 20 km Bleckwedel, Dreeßel, Lüdingen	4,80 €

- (2) Soweit nach dieser Satzung keine besonderen Regelungen bestehen, richtet sich die Wegstreckenentschädigung für Fahrten mit privateigenen Kraftfahrzeugen nach den km-Geldsätzen der Reisekostenbestimmungen.
- (3) Die oder der 1. und 2. stellvertretende Bürgermeisterin/Bürgermeister erhalten eine Wegstreckenentschädigung für Fahrten mit ihren Kraftfahrzeugen innerhalb des Stadtgebietes in Höhe der km-Geldsätze der Reisekostenbestimmungen. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen. Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 4 Ersatz für Verdienstaussfall

- (1) Arbeitnehmer können bei der Teilnahme an Sitzungen, Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen usw. (§ 1) neben dem Sitzungsgeld bzw. der Reisekostenvergütung den entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfall bis zum Höchstbetrag von 15,- € pro Stunde geltend machen. Der Verdienstaussfall wird nach angefangenen Stunden berechnet und erstattet. Für den Anmarschweg vor und nach jeder Sitzung ist ein Zuschlag von je einer halben Stunde zu berechnen, soweit die regelmäßige Arbeitszeit berührt wurde.

- (2) Den selbständig Tätigen kann neben Sitzungsgeld bzw. Reisekostenvergütung eine Verdienstauffallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zum Höchstbetrag von 15,- € pro Stunde festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung soll möglichst durch schriftliche Einkommensnachweise geschehen, ersatzweise durch die ausdrückliche Versicherung, dass der Verdienstauffall in der geltend gemachten Höhe besteht.
- (3) Ratsmitglieder, die keinen Ersatzanspruch nach den Absätzen 1 und 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15,- € beanspruchen.
- (4) Der Verdienstauffall pro Tag wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 auf höchstens 75,- € begrenzt.

§ 5 Ortsvorsteher/-innen und Ortsbeauftragte

- (1) Die Ortsvorsteher/-innen bzw. Ortsbeauftragten erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstauffall folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:
- | | | |
|-------------------|------------------------|---------|
| a) in Ortschaften | bis zu 250 Einw. | 105,- € |
| b) in Ortschaften | mit 251 bis 500 Einw. | 165,- € |
| c) in Ortschaften | mit 501 bis 750 Einw. | 195,- € |
| d) in Ortschaften | mit mehr als 750 Einw. | 225,- € |
- Maßgebend für das jeweilige Rechnungsjahr sind die von der Stadt Visselhövede für die Ortschaft ermittelten Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 30. Juni des Vorjahres.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung besteht kein weiterer Anspruch auf Ersatz von Auslagen (einschl. Reise- und Fahrkosten innerhalb des Stadtgebietes) und Verdienstauffall. Bei von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes findet das Bundesreisekostengesetz Anwendung.

§ 6 Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit als Ersatz für Auslagen und Verdienstauffall einschl. Reise- und Fahrtkosten innerhalb des Stadtgebietes folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
- | | |
|---|---------|
| a) der Stadtbrandmeister | 175,- € |
| b) der stv. Stadtbrandmeister | 17,50 € |
| c) die Ortsbrandmeister von Visselhövede und Jeddingen | 70,- € |
| d) die übrigen Ortsbrandmeister | 56,- € |
| e) die stv. Ortsbrandmeister (gleichz. Sicherheitsbeauftragte) | 15,- € |
| f) die Gerätewarte pro Feuerwehrfahrzeug und vergleichbarer Geräteeinheit
(zusätzlich 50 % für die Stützpunkte Visselhövede und Jeddingen) | 7,- € |
| g) die Jugendwarte | 21,- € |
| h) die Kammerwarte | 15,- € |
| i) Sicherheitsbeauftragter für das gesamte Stadtgebiet | 7,- € |
| j) Atemschutzgerätewart für das gesamte Stadtgebiet | 15,- € |
| k) stv. Atemschutzgerätewart für das gesamte Stadtgebiet | 7,- € |
| l) Funkbeauftragte | 15,- € |
| m) Schriftführer im Stadtkommando | 8,- € |
| n) Pressesprecher | 9,50 € |
- (2) Die Trainer der Feuerwehren in der Stadt Visselhövede für die Brandsimulationsanlage Schneeheide erhalten je Einsatztag/Einsatzabend eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- €.
- (3) Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an Lehrgängen der Akademie für Brand- und Katastrophenschutz einheitlich und unabhängig von ihren tatsächlichen Auslagen und Verdienstauffällen je angefangenen Lehrgangstag eine Entschädigung von 50,- €, soweit sie nicht ihre tatsächlichen Ansprüche gemäß der §§ 32 Abs. 2 und 33 Abs. 2 bis 4 NBrandSchG geltend machen.

- (4) Für die von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister genehmigten Dienstreisen nach außerhalb des Stadtgebietes und für die Teilnahme an Lehrgängen, mit Ausnahme der Lehrgänge an der Akademie für Brand- und Katastrophenschutz, werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt, soweit diese Kosten nicht von anderen Stellen getragen werden.

§ 7

Schiedsperson, Archivpfleger/-in und Wasserturmwächter/-in

- (1) Die für das Gebiet der Stadt Visselhövede bestellte Schiedsperson erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,- € zuzüglich 10,- € pro Fall.

Im Vertretungsfalle erfolgt eine interne Verrechnung zwischen der Schiedsperson und ihrem Vertreter.

- (2) Die mit der Archivpflege der Stadt Visselhövede beauftragte Person erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 210,- €.
- (3) Der/Die Turmwächter/-in des Wasserturms auf dem Sonnentaugelände erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,- €. Zusätzlich entstandene Aufwendungen durch Repräsentationsaufgaben können gesondert abgerechnet werden.
- (4) § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 8

Steuerliche Behandlung

Die steuerliche Behandlung der Entschädigungen ist Sache der Empfänger.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Auslagen- und Verdienstausfallersatz für Rats- und Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige der Stadt Visselhövede vom 17.07.2014, einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2014 außer Kraft.

Visselhövede, den 06.04.2017

Ralf Goebel
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2017 Nr. 7

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Visselhövede

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung, den §§ 5 und 6 des Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. mit § 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64) und § 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 06.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Stadt Visselhövede wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
- a) für Einleiter, die weniger als 8 Kubikmeter (m³) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen)
- an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

§ 2 Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist der Eigentümer des Grundstücks abgabepflichtig, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.

§ 4 Abgabenmaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabenmaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner 17,90 € im Jahr.

§ 6 Veranlagungszeitraum und Entstehung der Abgabeschuld

Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
Die Abgabeschuld entsteht mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

§ 7 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird am 10. März des laufenden Jahres für das vergangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 8
Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9
Ordnungswidrigkeit

Zu widerhandlungen gegen § 8 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

§ 10
Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Visselhövede über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 17.12.1981 und ihrer 1. bis 5. Änderung vom 19.12.1989, 25.09.1991, 08.12.1994, 17.10.1996 und 10.11.2005 außer Kraft.

Visselhövede, den 06. April 2017

Ralf Goebel
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2017 Nr. 7

Jahresabschluss 2011
der Samtgemeinde Geestequelle und Entlastungserteilung

Der Rat der Samtgemeinde Geestequelle hat in seiner Sitzung am 16.03.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Geestequelle für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Samtgemeindebürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel, öffentlich aus.

Oerel, 27. März 2017

Samtgemeinde Geestequelle
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2017 Nr. 7

Satzung
über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Sittensen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie den §§ 10 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 16.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Samtgemeinde Sittensen betreibt als öffentliche Einrichtungen Kindertagesstätten in der Königshofallee 6, Ostlandstraße 30, Kurze Straße 5 in Sittensen und in Tiste.
Die jeweilige Leitung übt das Hausrecht aus.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe der Kindertagesstätten ist die sozialpädagogische Betreuung der Kinder des Elementarbereiches. Sie ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie und bereitet die Kinder auf den Schulbesuch vor bzw. unterstützt die Schule im Bildungsauftrag. Einzelheiten regelt das pädagogische Konzept der jeweiligen Einrichtung.

§ 3 Aufnahme

- (1) In die Kindertagesstätten können alle Kinder auf Antrag (§ 5) aus der Samtgemeinde Sittensen aufgenommen werden;
 - a. ab einem Lebensalter von 8 Wochen in die Krippe,
 - b. ab Vollendung des 3. Lebensjahres in den Kindergarten und
 - c. ab Einschulung in die ergänzende Betreuung,soweit entsprechende Plätze vorhanden sind.
- (2) Die Aufnahme in die Einrichtungen nach Abs. 1 Buchst. a) + b) erfolgt zum 01.08., 01.11., 01.02. und 01.05. eines Jahres. In Ausnahmefällen kann die Aufnahme zu einem anderen Termin erfolgen. Die Aufnahme in die Einrichtung nach Abs. 1 Buchst. c) erfolgt zum ersten eines jeden Monats.
- (3) Kinder erhalten mit der Aufnahme den Status der Tageseinrichtung, für die sie angemeldet wurden und behalten diesen für das gesamte Betreuungsjahr. Ein Wechsel in der Betreuungsart soll im Sinne einer kontinuierlichen Betreuung in den Gruppen nicht erfolgen.
- (4) Krippenkinder wechseln grundsätzlich zum Beginn des neuen Betreuungsjahres in den Kindergarten. Soweit möglich, können Krippenkinder zu den Terminen nach Abs. 2 in den Kindergarten wechseln.
- (5) Die Betreuung von unter 3-Jährigen im Kindergarten oder weitere Betreuung von 3-Jährigen in der Krippe ist unter pädagogischen Gesichtspunkten möglich.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Die verfügbaren Plätze in den Gruppen der Kindertagesstätten werden anhand der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten vergeben.
- (2) Die verfügbaren Plätze in der Einrichtung nach § 3 Abs. 1 Buchst. c) werden nach der Länge des Anmeldezeitraumes, im Übrigen in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung vergeben.

§ 5 Aufnahmeantrag

- (1) Die Anmeldung der Kinder erfolgt für eine der in § 1 genannten Kindertagesstätten im Rathaus.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Samtgemeindeverwaltung nach Rücksprache mit den Leiterinnen der Kindertagesstätten.
- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme ist den Sorgeberechtigten in einem Bescheid schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Gesundheitsvorsorge

- (1) Jeder Fall oder Verdacht einer übertragbaren Krankheit gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist der Leiterin der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Personen/Kinder, die an einer im § 34 IfSG genannten Krankheit erkrankt sind oder Krankheitserreger ausscheiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Für die Wiederzulassung gelten Empfehlungen des Robert-Koch Instituts bzw. ist in Einzelfällen die Zustimmung des Gesundheitsamtes erforderlich.
- (2) Kinder, die an Fieber oder einem Magen-Darm-Infekt leiden, sollen die Kindertagesstätte erst wieder besuchen, wenn sie 24 Stunden symptomfrei sind.

§ 7 Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Sorgeberechtigten der Kinder einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte einen Elternvertreter/eine Elternvertreterin sowie deren Vertretung. Die Gruppensprecher aller Gruppen bestimmen den Elternsprecher für den Gesamtbeirat. Das Wahlverfahren regelt der Gesamtbeirat. Die Elternvertreter bilden einen Elternrat. Die erste Wahl in den Kindertagesstätten veranstaltet die Samtgemeinde.
- (2) Der Elternsprecher, die Leiterinnen der Kindertagesstätten sowie der Samtgemeindebürgermeister oder dessen Beauftragter und drei Vertreter des Rates bilden den Gesamtbeirat.

§ 8 Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

- (1) Die Kindertagesstätten sind von montags bis freitags wie folgt geöffnet:

Kindertagesstätte Drosselgasse:

<u>Vormittags</u>	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr
Mittagsdienst I	12.00 Uhr - 12.30 Uhr
Mittagsdienst II	12.30 Uhr - 13.00 Uhr
<u>Nachmittags</u>	13.00 Uhr - 17.00 Uhr
Mittagsdienst II	12.30 Uhr - 13.00 Uhr
Spätdienst:	17.00 Uhr - 17.30 Uhr

Ganztagsgruppe

ist möglich von	08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr
Spätdienst:	17.00 Uhr - 17.30 Uhr

Krippenbetreuung

ist möglich von	08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr
Spätdienst	17.00 Uhr - 17.30 Uhr

Kindertagesstätte Ostlandstraße:

Integrationsgruppe	07.30 Uhr - 15.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 07.30 Uhr
Mittagsdienst II	12.30 Uhr - 13.00 Uhr

Ganztagsgruppe I

ist möglich von	08.00 Uhr - 15.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Ganztagsgruppe II

ist möglich von	08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr
Spätdienst:	17.00 Uhr - 17.30 Uhr

Krippenbetreuung

ist möglich von	08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Kindertagesstätte Tiste:

Krippenbetreuung Gruppe 1

ist möglich von	08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Krippenbetreuung Gruppe 2

ist möglich von 08.00 Uhr - 15.00 Uhr
Frühdienst: 07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Ergänzende Betreuung in der Grundschule Sittensen

Montag - Donnerstag 15.15 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr
für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4

- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann von diesen Öffnungszeiten abgewichen werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen. Dies gilt auch für von der Zahlung von Gebühren befreite Kinder.

§ 9

Betreuungsarten

- (1) Die Regelbetreuung in den Kindertagesstätten findet in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt. Die regelmäßige Betreuung darüber hinaus wird als erweiterte Betreuung bezeichnet.
- (2) Ganztagsbetreuung ist die Betreuung von 8.00 Uhr bis mindestens 14.00 Uhr.
- (3) Werden verlängerte Betreuungszeiten an bis zu drei Tagen/Woche dazu gebucht, so ist dies die flexible Betreuung.
- (4) Falls in der flexiblen Betreuung von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Abholung um 14.00 Uhr, 15.00 Uhr, 16.00 Uhr sowie 17.00 Uhr) noch Plätze vorhanden sind, können diese flexibel gebucht werden. Die Anmeldungen hierfür sollen aus Gründen der Planungssicherheit einen Monat im Voraus erfolgen. Nur im begründeten Ausnahmefall kann die Anmeldung bis zu zwei Tage vorher bei den Erzieherinnen erfolgen. In der Krippenbetreuung kann ebenfalls eine flexible Betreuung bis 15.00, 16.00 oder 17.00 Uhr dazu gebucht werden.

§ 10

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Sittensen sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Die Gebühren richten sich nach der Betreuungsform des Kindes zum Ersten eines jeden Monats. Ausnahmen ergeben sich aus der Gebührentabelle.
- (3) Die Berechnung der Gebühren ist in Anlage I (Gebührentabelle) geregelt und Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Wird die gebuchte Öffnungszeit der Gruppe überschritten, so werden die anfallenden Erzieherstunden in vollem Umfang in Rechnung gestellt.

§ 11

Feriedienst

- (1) Die Kindertagesstätten bleiben in den Sommerferien vier Wochen und vom 24.12. bis 31.12. geschlossen. Am Tag nach Himmelfahrt findet ein Bereitschaftsdienst statt.
- (2) Bei Bedarf wird in den Sommerferien ein kostenpflichtiger Feriedienst in den Kindertagesstätten eingerichtet. Die beiden kommunalen Kindertagesstätten und die evangelische Kindertagesstätte wechseln sich während dieser Zeit in der Betreuung ab, sodass die Kinder berufstätiger Eltern insgesamt für 4 Wochen durchgehend betreut werden können. Auch schulpflichtige Kinder können hieran teilnehmen, wenn die Schule später beginnt als das Betreuungsjahr endet.
- (3) Die Krippenkinder und Integrationskinder werden in den Kindergartenferien ausschließlich in der eigenen Kindertagesstätte betreut.
- (4) Die Betreuungszeiten während des Feriedienstes entsprechen denen der Regelbetreuung.
- (5) Für die Inanspruchnahme des gesamten Feriedienstes in den Sommerferien wird die Hälfte einer Monatsgebühr zusätzlich zu den laufenden Kindergartenengebühren erhoben. Dies gilt nicht für von Gebühren befreite Kinder. Wird der Feriedienst nur wochenweise in Anspruch genommen, ist ein anteiliger Monatsbeitrag zu entrichten. Hierzu wird eine gesonderte Vereinbarung geschlossen. Der Beitrag für den Feriedienst wird bei Anmeldung fällig.
- (6) Die Verpflegung ist gesondert nach Inanspruchnahme zu zahlen.

- (7) Wenn die Kindertagesstätte aufgrund von Fortbildungen o. ä. geschlossen werden muss, werden die Eltern rechtzeitig informiert, dass die Betreuung in der Kindertagesstätte an diesem Tag nicht stattfinden kann.

§ 12 Besuchsregelung/Kündigung

- (1) Ist das Kind am Besuch der Kindertagesstätte gehindert, so ist dieses den Leiterinnen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Sorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von drei Tagen nach dieser Mitteilung eine Entschuldigung nachgereicht wird.
- (3) Der Mindestbesuch der Kindertagesstätte beträgt grundsätzlich ein Betreuungsjahr. Die Betreuungszeiten, die von den Sorgeberechtigten mit der Anmeldung bzw. Aufnahme festgelegt werden, sind ebenfalls für das gesamte Betreuungsjahr grundsätzlich verbindlich.
- (4) Kündigungen der Regelbetreuungszeiten bzw. des Kindergartenplatzes im laufenden Betreuungsjahr können nur in begründeten Ausnahmefällen und zum jeweiligen Monatsende vorgenommen werden. Die schriftliche Kündigung muss bis zum 15. des Monats bei der Samtgemeindeverwaltung vorliegen. Für angefangene Monate ist der Beitrag voll zahlbar.
- (5) Schulanfänger werden zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) automatisch abgemeldet. Eine vorherige Abmeldung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Bei späterem Schulbeginn als 01.08. eines Jahres gilt die Abmeldung erst zum faktischen Schulbeginn.
- (6) Ist das Vertrauensverhältnis zwischen der Kindertagesstätte und den Sorgeberechtigten nachhaltig gestört und besteht keine Aussicht auf Besserung, kann die Samtgemeinde Sittensen den Betreuungsplatz nach Bekanntwerden dieser Tatsache zum Ende des folgenden Monats kündigen.

§ 13 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird eine Kindertagesstätte aus medizinischen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann eine Haftung nicht übernommen werden.
- (3) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zu den oder von den Kindertagesstätten ist mit den Leiterinnen schriftlich zu vereinbaren, wann und von wem das Kind abgeholt wird und ob es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann. Die Kinder sind beim Bringen in die Kindertagesstätten von einem Erwachsenen bis zur Gruppe zu begleiten bzw. beim Verlassen von einem Erwachsenen in der Gruppe abzuholen.
- (4) Für den Weg zu den, für die Dauer des Aufenthaltes in den und für den Rückweg von den Kindertagesstätten sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. beim Kommunalen Schadenausgleich versichert. Verunglückt ein Kind auf dem Wege zu den oder von den Kindertagesstätten, so ist dieses der Leiterin unverzüglich anzuzeigen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten vom 01.08.2016 außer Kraft

Sittensen, den 16.03.2017

Samtgemeinde Sittensen
Tiemann
Der Samtgemeindegemeindevorstand

Anlage I

Gebührentabelle **nach § 10 Abs. 3 der Satzung über den** **Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Sittensen**

Teil I

Allgemeine Gebührenpflicht

1. Für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Sittensen sind Gebühren und Kosten zu entrichten. Die Gebühr mit Kosten wird pro Kind und Monat festgesetzt. Die Gebühren werden im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) grundsätzlich für ein ganzes Jahr in monatlichen Raten erhoben.
2. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Betreuungsart und dem Betreuungsumfang. Grundsätzlich ist der jeweilige Höchstbetrag zu entrichten. Auf Antrag wird die Gebühr aufgrund einer individuellen Berechnung nach Sozialstaffel festgesetzt.
3. Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten des Kindes. Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenpflichtiger ist, wird derjenige zur Gebühr veranlagt, der das Kind angemeldet hat.
4. Der Antrag auf Anwendung der Sozialstaffel wird für das Betreuungsjahr (01.08-31.07.) bzw. für den Zeitraum bis zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.) gestellt. Für die Anwendung der Sozialstaffel sind der Samtgemeindeverwaltung prüffähige Unterlagen bis zum 15. des Vormonats des Berechnungsmonats vorzulegen. Werden die Einkünfte nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.
5. Wenn sich die Einkünfte im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 % des vorletzten Jahres verringern, können auf Antrag die zu erwartende Einkünfte zugrunde gelegt werden. Erhöhen sich die Einkünfte im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 %, so muss dieses der Samtgemeinde zwecks Neuberechnung angezeigt werden.
6. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine der Kindertagesstätten, ermäßigt sich die errechnete Gebühr für das zweite Kind um 50 %, für jedes weitere Kind um 75 % der Gebühr. Dies gilt auch für die erweiterte Betreuung.
7. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind die Kindertagesstätte besucht. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte ausscheidet.
8. In der Krippe sind die ersten 14 Tage der Betreuung als Eingewöhnung kostenfrei. Kosten für die Verpflegung während dieser Zeit werden nicht erhoben.
9. Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren und Kosten.
10. Die monatliche Gebühr wird zum 15. eines jeden Monats fällig und von der Samtgemeindekasse ausschließlich im Banklastschriftverfahren jeweils zum 16. eines Monats eingezogen. Bei der Aufnahme des Kindes ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ausnahmsweise kann einer Überweisung der Gebühren zugestimmt werden.
11. Sind die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung der festgesetzten Gebühren mehr als 2 Monate in Verzug, kann zu Beginn des nächsten Monats anderweitig über den Platz verfügt werden.
12. Sofern die Gebühren von Dritten übernommen werden (z. B. Land Niedersachsen oder Landkreis Rotenburg (Wümme)), wird keine Gebühr von den Zahlungspflichtigen erhoben.
13. In Härtefällen kann an die Verwaltung ein begründeter Antrag auf Einzelfallentscheidung gestellt werden. Der Samtgemeindeausschuss beschließt über diesen Antrag.

Teil II

Berechnung der Gebühren

1. Berechnungsgrundlage sind die durch aktuellen Steuerbescheid nachgewiesene Einkünfte im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetzes. Hierzu ist der Steuerbescheid des vorletzten, bzw., wenn vorhanden, des letzten Kalenderjahres vor Aufnahme des Kindes vorzulegen. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt und leben die Eltern des Kindes im gemeinsamen Haushalt, bemisst sich die Gebühr nach den Einkünften beider Elternteile.

2. Zu den Einkünften gehören die steuerpflichtigen Einkunftsarten gemäß § 2 des Einkommenssteuergesetzes
 - a) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - c) Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
 - d) Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
 - e) Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - g) Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG
3. Zu den Einkünften gehören ferner andere Geldleistungen oder Bezüge, die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes bestimmt oder geeignet sind. Dazu gehören Unterhaltsleistungen, pauschal versteuerte Einnahmen aus Erwerbstätigkeit, Krankengeld, Arbeitslosengeld und Versorgungsbezüge, z. B. Renten oder Leibrenten.
4. Nicht zu den Einkünften zählen Kindergeld, Wohngeld, Erziehungs- und Elterngeld, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung.
5. Verluste aus Vermietung, Verpachtung sowie aus gewerblichen Beteiligungen dürfen nicht abgesetzt werden.
6. Sonderausgaben aufgrund von Behinderungen werden von den Einkünften abgesetzt, soweit sie durch Steuerbescheid nachgewiesen sind.
7. Abgesetzt werden dürfen Beträge für Kinder und Werbungskosten jeweils in pauschaler oder per Steuerbescheid nachgewiesener Höhe.
8. Kinder sind minderjährige Abkömmlinge des Zahlungspflichtigen, die in seinem Haushalt oder im Haushalt des getrennt lebenden Zahlungspflichtigen leben und keine eigenen Einkünfte haben. Ältere Kinder ohne Einkünfte können berücksichtigt werden, solange hierfür Kindergeld gezahlt wird.
9. Die Gebühr für einen Platz errechnet sich nach folgender Formel:
 Jahres-Einkünfte lt. vorstehender Definition
 ./ Kinderfreibetrag (à 3.000,- €) für Kinder im Haushalt/Jahr
 ./ Kinderfreibetrag (à 1.500,- €) für Kinder außerhalb des Haushaltes/Jahr,
 für die nachweislich Unterhalt gezahlt wird
 ./ Werbungskosten, mind. 1.000,- €/Jahr pro Arbeitnehmer
 mit Nachweis auch mehr absetzbar
 : 12 (Monate)
 : 4.000,- €
 x Höchstbetrag
 + Gebühren für Früh-, Mittag-, Spätdienst
 + Kosten für das Mittagessen

Abgerundet auf volle Euro ergibt sich die monatliche Gebühr, wobei der Höchstbetrag nicht über- und der Mindestbetrag nicht unterschritten werden.

Teil III **Krippe**

1. Für das Mittagessen wird eine Pauschale erhoben, die sich nach dem Bezugspreis des Anbieters richtet.
2. Gebühren für die Krippenbetreuung (5 Tage in der Woche):

Betreuungszeiten	Mindestsatz	Höchstsatz
08.00 bis 12.00 Uhr	100,00 €	308,00 €
08.00 bis 15.00 Uhr	152,00 €	403,00 €
08.00 bis 16.00 Uhr	173,00 €	443,00 €
08.00 bis 17.00 Uhr	195,00 €	483,00 €

3. Gebühren für die Krippenbetreuung (Sharingplatz) an 2 Tagen in der Woche:

Betreuungszeiten	Mindestsatz	Höchstsatz
08.00 bis 12.00 Uhr	40,00 €	123,00 €
08.00 bis 15.00 Uhr	61,00 €	161,00 €
08.00 bis 16.00 Uhr	69,00 €	177,00 €
08.00 bis 17.00 Uhr	78,00 €	193,00 €

4. Gebühren für die Krippenbetreuung (Sharingplatz) an 3 Tagen in der Woche):

Betreuungszeiten	Mindestsatz	Höchstsatz
08.00 bis 12.00 Uhr	60,00 €	185,00 €
08.00 bis 15.00 Uhr	91,00 €	242,00 €
08.00 bis 16.00 Uhr	104,00 €	266,00 €
08.00 bis 17.00 Uhr	117,00 €	290,00 €

5. Gebühren für die flexible Krippenbetreuung

Betreuungszeiten	Gebühren
12.00 - 15.00 Uhr	8,70 €
12.00 - 16.00 Uhr	11,60 €
12.00 - 17.00 Uhr	14,50 €

6. Für die Inanspruchnahme des Früh- und Spätdienstes werden monatlich Zuschläge in Höhe von je 7,50 € erhoben. Dies gilt nicht bei der Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung. Die Kosten für den Früh- und Spätdienst sind in den Beiträgen für die Ganztagsbetreuung enthalten.
7. Vollendet das Krippenkind im laufenden Betreuungsjahr das 3. Lebensjahr und kann nicht in eine Kindergarten-Gruppe wechseln, so ist ab dem nächsten Monatsersten die für die Betreuungsdauer entsprechende Kindergarten-gebühr zu entrichten.

Teil IV Kindergarten

1. Gebühren für die Betreuung

Betreuungszeiten	Mindestsatz	Höchstsatz
07.30 bis 12.30 Uhr	65,00 €	210,00 €
08.00 bis 12.00 Uhr	60,00 €	185,00 €
08.00 bis 14.00 Uhr	78,00 €	240,00 €
08.00 bis 15.00 Uhr	91,00 €	280,00 €
08.00 bis 16.00 Uhr	106,00 €	320,00 €
08.00 bis 17.00 Uhr	117,00 €	360,00 €
13.00 bis 17.00 Uhr	50,00 €	150,00 €

Für das Mittagessen wird eine Pauschale erhoben, die sich nach dem Bezugspreis des Anbieters richtet.

2. Gebühren für die flexible Betreuung pro Tag

Betreuungszeiten	Gebühren
12.30 - 14.00 Uhr I-Gruppe	2,60 €
12.00 - 14.00 Uhr	3,50 €
12.00 - 15.00 Uhr	5,00 €
12.00 - 16.00 Uhr	6,50 €
12.00 - 17.00 Uhr	8,00 €

Sobald die Kinder im Kindergarten länger als bis 13.00 Uhr betreut werden, sowohl in der flexiblen als auch in der erweiterten Betreuung, werden sie mittags verpflegt. Die entsprechenden Kosten müssen daher den Betreuungskosten zugeschlagen werden.

4. Für die Inanspruchnahme des Früh-, Mittags- und Spätdienstes werden monatlich Zuschläge in Höhe von je 7,50 € erhoben. Dies gilt nicht bei der Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung. Die Kosten für den Früh-, Mittags- und Spätdienst sind in den Beiträgen für die Ganztagsbetreuung enthalten.

Teil V
Ergänzende Tagesbetreuung

Gebühren für die Betreuung

Die Betreuungszeiten richten sich nach § 8 Abs. 1 der Satzung.

Die Gebühr beträgt von Montag bis Donnerstag 4,00 Euro je Nachmittag und am Freitag 8,00 Euro.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2017 Nr. 7

Satzung
zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Freibäder in der Samtgemeinde Tarmstedt

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 28.02.2017 folgende Satzung zur 1. Änderung über die Benutzung der Freibäder der Samtgemeinde Tarmstedt beschlossen:

§ 1

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Freibäder der Samtgemeinde Tarmstedt sind wie folgt geöffnet:

- | | |
|---|-----------------------------|
| a) An Werktagen Montag bis Freitag | von 14.30 Uhr bis 20.00 Uhr |
| während der Sommerferien in Hepstedt und Wilstedt | von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr |
| Während der Sommerferien in Kirchtimke | von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr |
| b) An Samstagen in Hepstedt und Wilstedt | von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr |
| An Samstagen in Kirchtimke | von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr |
| c) An Sonn- und Feiertagen in Hepstedt und Wilstedt | von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| in Kirchtimke | von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr |

Der letzte Einlass erfolgt 30 Minuten vor dem Ende der allgemeinen Öffnungszeit.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.05.2017 in Kraft.

Tarmstedt, den 27.03.2017

Samtgemeinde Tarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister
Hölle

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2017 Nr. 7

Hauptsatzung
der Gemeinde Sittensen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 09.03.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- 1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Sittensen“.
- 2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Sittensen.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- 1) Das Wappen zeigt: Gespaltener Schild, vorn in Rot die silberne Figur des heiligen Dionysius, den Bischofstab in der Rechten und die Mitra in der Linken haltend; hinten in Silber auf grünem Hügel mit silbernem Wellenbalken eine rote Kirche mit grünem Turmhelm.
- 2) Die Farben der Gemeinde sind: Grün-Weiß.
- 3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift: Gemeinde Sittensen, Landkreis Rotenburg (Wümme)

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,- Euro übersteigt.
- b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,- Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Geschäfte der laufenden Verwaltung

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien oder Ordnungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Heranziehung zu Gemeindeabgaben, Erteilung von Prozessvollmachten, Einreichung von Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten und Einlegung von Rechtsmitteln bis zu einem Streitwert von 10.000 €,
- c) Rechtsgeschäftliche Verpflichtung auf Löschung, Abtretung und Vorrangseinräumung bis zu einem Gegenstandswert von 10.000 €,
- d) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

bei Verträgen über Leistungen nach VOB	25.000 €
bei Verträgen über Lieferung und Leistungen nach VOL	10.000 €
bei Verträgen über freiberufliche Leistungen nach VOF	10.000 €
bei Erwerb von Grundstücken und Grundstücksgleichen Rechten	20.000 €
bei Verfügungen über das Gemeindevermögen	10.000 €
bei Erlass von Forderungen	2.000 €
bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbetrag)	12.000 €
bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Streitwert von	10.000 €

§ 5 Vertretung des Bürgermeisters n. § 81 Abs. 2 NKomVG

- 1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- 2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Die Vertreter führen die Bezeichnung Stellvertretender Bürgermeister.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- 1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- 2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- 3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Sittensen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten, usw.)
- 4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- 5) Die Beratung eines Antrages kann nicht abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- 6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7 Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigung von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Absatz 6 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet bzw. bekannt gemacht.
- 2) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie sonstige ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang. Die Aushangfrist, nach deren Ablauf die Bekanntmachung als bewirkt gilt, beträgt eine Woche. Der Aushang befindet sich am Haupteingang der Gemeindeverwaltung (Rathaus), Am Markt 11, 27419 Sittensen.

§ 8 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Gemeindedirektor die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile der Gemeinde im Sinne des § 85 Abs. 5 NKomVG.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.12.2012 außer Kraft.

Sittensen, den 09.03.2017

Gemeindedirektor
Miesner

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2017 Nr. 7

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung zur 5. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Aue-Mehde

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes in seiner Sitzung am 09.03.2017 folgende Änderung der Satzung vom 21.02.1996 beschlossen:

§ 1

§ 34 Abs. 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. Für die Unterhaltung und den Bau von Gewässern und Verbandsanlagen auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke mit den einzelnen Vorteilsklassen
 - a) Nutzflächen (Landwirtschaft, Sport, Freizeit, Erholung etc.) Faktor 1,0
 - b) Geringwertige Nutzflächen (Wald, Moor, Heide etc.) Faktor 0,4
 - c) Bebaute Grundstücke (Ortslage Innenbereich) Faktor 0,0
 - d) Bebaute Grundstücke (Außenbereich) Faktor 1,5
 - e) Straßen-, Wege- und Bahnflächen Faktor 1,5
 - f) Gewässerflächen Faktor 0,0

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Zeven, 09.03.2017

Wasser- und Bodenverband Aue-Mehde
Bammann
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Aue-Mehde wurde am 05.04.2017 genehmigt und tritt am 16.04.2017 in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2017 Nr. 7

Satzung zur 6. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Selsinger Bach

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes in seiner Sitzung am 10.03.2017 folgende Änderung der Satzung vom 21.03.1996 beschlossen:

§ 1

§ 34 Abs. 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

- | | |
|--|------------|
| 1. Für die Unterhaltung und den Bau von Gewässern und Verbandsanlagen auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke mit den einzelnen Vorteilsklassen | |
| a) Nutzflächen (Landwirtschaft, Sport, Freizeit, Erholung etc.) | Faktor 1,0 |
| b) Geringwertige Nutzflächen (Wald, Moor, Heide etc.) | Faktor 0,4 |
| c) Bebaute Grundstücke (Ortslage Innenbereich) | Faktor 0,0 |
| d) Bebaute Grundstücke (Außenbereich) | Faktor 1,5 |
| e) Straßen-, Wege- und Bahnflächen | Faktor 1,5 |
| f) Gewässerflächen | Faktor 0,0 |
| g) Rückstellungen für Brücken und Durchlassbauwerke | |

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Selsingen, 10.03.2017

Wasser- und Bodenverband Selsinger Bach
Pape
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Selsinger Bach wurde am 05.04.2017 genehmigt und tritt am 16.04.2017 in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2017 Nr. 7

Satzung zur 5. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Oerel-Engeo-Spreckens

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes in seiner Sitzung am 15.03.2017 folgende Änderung der Satzung vom 19.11.1996 beschlossen:

§ 1

§ 34 Abs. 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

- | | |
|--|------------|
| 1. Für die Unterhaltung und den Bau von Gewässern und Verbandsanlagen auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke mit den einzelnen Vorteilsklassen | |
| a) Nutzflächen (Landwirtschaft, Sport, Freizeit, Erholung etc.) | Faktor 1,0 |
| b) Geringwertige Nutzflächen (Wald, Moor, Heide etc.) | Faktor 0,4 |
| c) Bebaute Grundstücke (Ortslage Innenbereich) | Faktor 0,0 |
| d) Bebaute Grundstücke (Außenbereich) | Faktor 1,5 |
| e) Straßen-, Wege- und Bahnflächen | Faktor 1,5 |
| f) Gewässerflächen | Faktor 0,0 |

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Oerel, 15.03.2017

Wasser- und Bodenverband Oerel-Enge-Spreckens
Knop
Verbandsvorsteher

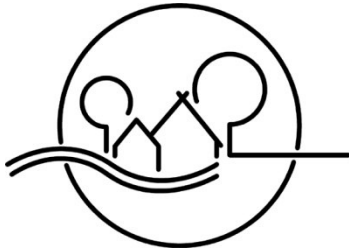
Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Oerel-Enge-Spreckens wurde am 05.04.2017 genehmigt und tritt am 16.04.2017 in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2017 Nr. 7

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



A M T S B L A T T

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 8

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.04.2017

41. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Jahresabschluss 2011 der Samtgemeinde Geestequelle und Entlastungserteilung vom 30. April 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Breddorf für das Haushaltsjahr 2017 vom 16. März 2017

Satzung der Gemeinde Hellwege über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Am Sandgraben“ von Hellwege (mit örtlichen Bauvorschriften) vom 28. April 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsbünde für das Haushaltsjahr 2017 vom 9. März 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Hepstedt für das Haushaltsjahr 2017 vom 30. März 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchwalsede für das Haushaltsjahr 2017 vom 28. Februar 2017

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 32 „Eckerkamp“ der Gemeinde Selsingen vom 24. April 2017

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Selsingen und Entlastungserteilung vom 30. April 2017

Satzung der Gemeinde Sottrum über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Gewerbegebiet Hansalinie“ von Sottrum (mit örtlichen Bauvorschriften) vom 28. April 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2017 vom 23. März 2017

Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Tarmstedt und Entlastungserteilung vom 30. April 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Wilstedt für das Haushaltsjahr 2017 vom 27. März 2017

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Jahresabschluss 2011 der Samtgemeinde Geestequelle und Entlastungserteilung

Der Rat der Samtgemeinde Geestequelle hat in seiner Sitzung am 16.03.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Geestequelle für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Samtgemeindebürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel, öffentlich aus.

Oerel, 30. April 2017

Samtgemeinde Geestequelle
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2017 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Breddorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Breddorf in der Sitzung am 16.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.112.900,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.112.900,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.069.900,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.043.400,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	254.400,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	4.800,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.069.900,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.302.600,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 177.200,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Breddorf, 16.03.2017

Ringen
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus.

Breddorf, den 30. April 2017

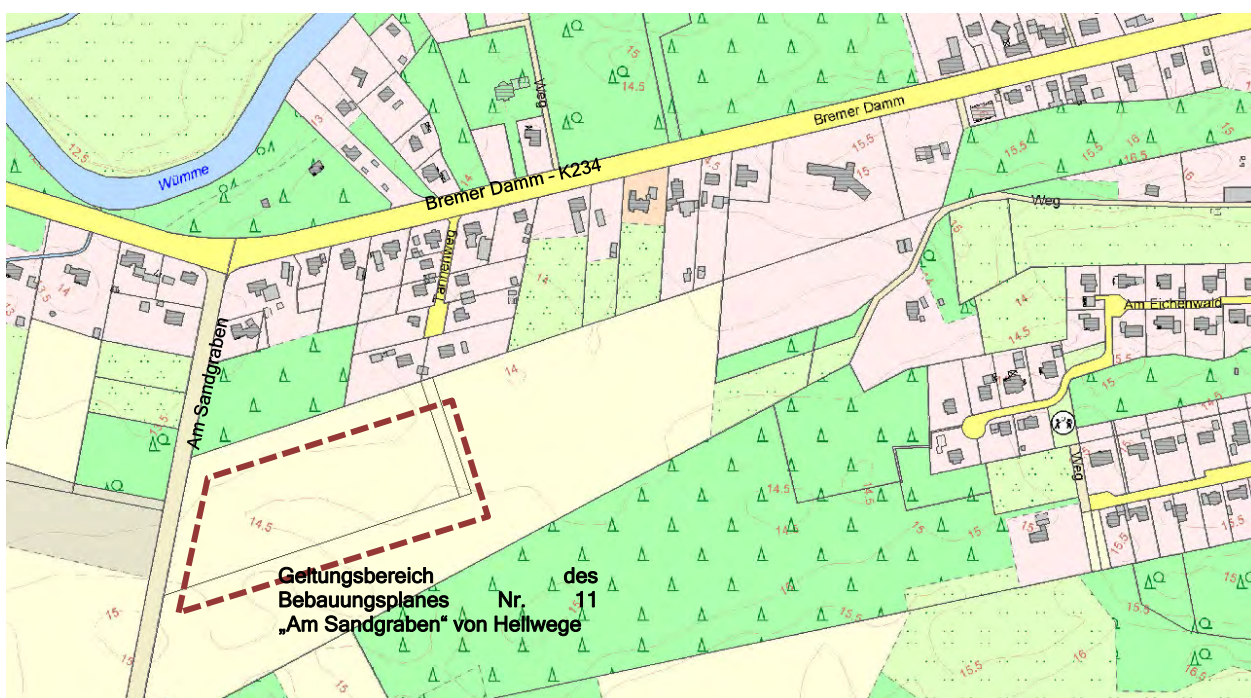
Gemeinde Breddorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2017 Nr. 8

Satzung der Gemeinde Hellwege über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Am Sandgraben“ von Hellwege (mit örtlichen Bauvorschriften)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. V. mit § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hellwege am 06.04.2017 den Bebauungsplan Nr. 11 „Am Sandgraben“ (mit örtlichen Bauvorschriften) bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung mit Umweltbericht als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich.

Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB liegt vom Tage der Veröffentlichung an während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Hellwege, Dorfstraße 17, 27367 Hellwege, zu jedermanns Einsicht aus.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Hellwege, den 28.04.2017

Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2017 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsbünde für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemsbünde in der Sitzung am 09.03.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.275.900,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.388.600,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.224.100,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.251.700,00 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	167.000,00 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	378.000,00 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	22.300,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Hemsbünde, den 09. März 2017

Struck (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Hemsbünde öffentlich aus.

Hemsbünde, 30. April 2017

Gemeinde Hemsbünde
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2017 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Hepstedt für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hepstedt in der Sitzung am 30.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- | | |
|--|-------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 936.100,00 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.002.200,00 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0,00 Euro |
| 2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 919.200,00 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 964.500,00 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 59.000,00 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 4.500,00 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	978.200,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	969.000,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 153.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Hepstedt, 30.03.2017

Schwiering (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus. Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Hepstedt, den 30. April 2017

Gemeinde Hepstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2017 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchwalsede für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kirchwalsede in der Sitzung am 28.02.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.365.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.380.100,00 €

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.315.300,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.265.100,00 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	15.000,00 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	14.900,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.
2.	Gewerbsteuer	380 v.H.

Kirchwalsede, den 28. Februar 2017

Hoppe
Bürgermeisterin

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Kirchwalsede öffentlich aus.

Kirchwalsede, 30. April 2017

Gemeinde Kirchwalsede
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2017 Nr. 8

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 32 „Eckerkamp“ der Gemeinde Selsingen

Der Rat der Gemeinde Selsingen hat in seiner Sitzung am 18.04.2017 den Bebauungsplan Nr. 32 „Eckerkamp“ bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32 „Eckerkamp“ der Gemeinde Selsingen ist aus der nachstehend abgedruckten Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Planbereiches gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Der Bebauungsplan Nr. 32 „Eckerkamp“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 32 „Eckerkamp“ einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeinde Selsingen, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, Zimmer 43, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Eckerkamp“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Selsingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Selsingen, 24.04.2017

Gemeinde Selsingen
Der Gemeindedirektor
Kahrs

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2017 Nr. 8

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Selsingen und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Selsingen hat in seiner Sitzung am 18.04.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2015 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Gemeindedirektor wird für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Selsingen, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, öffentlich aus.

Selsingen, 30. April 2017

Gemeinde Selsingen
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2017 Nr. 8

Satzung der Gemeinde Sottrum über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Gewerbegebiet Hansalinie“ von Sottrum (mit örtlichen Bauvorschriften)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. V. mit § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sottrum am 10.04.2017 den Bebauungsplan Nr. 69 „Gewerbegebiet Hansalinie II“ (mit örtlichen Bauvorschriften) bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung mit Umweltbericht als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich.

Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB liegt vom Tage der Veröffentlichung an während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Sottrum, Am Eichkamp 12 (Rathaus), 27367 Sottrum, zu jedermanns Einsicht aus.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Sottrum, den 28.04.2017

Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2017 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tarmstedt in der Sitzung am 23.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.760.000,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.957.800,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.567.100,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.592.300,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	458.800,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.056.600,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.025.900,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.648.900,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 591.500,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	515 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	435 v. H.
2.	Gewerbsteuer	390 v. H.

Tarmstedt, 23.03.2017

Holle (L. S.)
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Tarmstedt, den 30. April 2017

Gemeinde Tarmstedt
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2017 Nr. 8

Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Tarmstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am 23.03.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Gemeindedirektor wird für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Tarmstedt, den 30. April 2017

Gemeinde Tarmstedt
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2017 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Wilstedt für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wilstedt in der Sitzung am 27.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.628.300,00 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.671.500,00 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0,00 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.557.500,00 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.585.800,00 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 193.200,00 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 300.600,00 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0,00 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 4.700,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.750.700,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.891.100,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 258.200,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Wilstedt, 27.03.2017

Riedesel (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

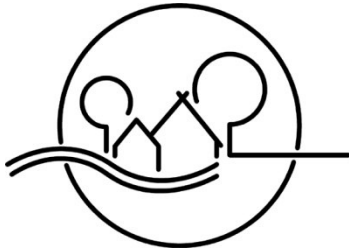
Wilstedt, den 30. April 2017

Gemeinde Wilstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2017 Nr. 8

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



A M T S B L A T T

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 9

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.05.2017

41. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2017 vom 23. März 2017

Bericht über die Prüfung von Vergabeverfahren bei der Stadt Rotenburg (Wümme) im Haushaltsjahr 2015 und der Erteilung von öffentlichen Aufträgen im Zusammenhang mit dem „Gebäudeumbau zu Flüchtlingsunterkünften“ im Haushaltsjahr 2016 vom 15. Mai 2017

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Selsingen über die Festlegung von Schulbezirken vom 26. April 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2017 vom 27. Februar 2017

17. Satzung vom 27. April 2017 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993

Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei Scheeßel vom 27. April 2017

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz an Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land vom 7. April 2017

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 23. März 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	40.816.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	40.816.400 Euro
	davon 75.400 € Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	1.284.100 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf davon 1.265.300 € Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	1.284.100 Euro

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	38.240.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	35.883.600 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.484.000 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.187.800 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.400.000 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.256.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

- Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	47.124.600 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	49.327.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.400.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.755.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2.	Gewerbsteuer	390 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall gelten als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG. Aufwendungs- und Auszahlungssteigerungen bis zu 1 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen werden als unerheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 NKomVG angesehen.

Rotenburg (Wümme), den 23.3.2017

Andreas Weber (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 2. Mai 2016 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/030 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rotenburg (Wümme) öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Stadt an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Rotenburg (Wümme), den 15. Mai 2017

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2017 Nr. 9

**Bericht
über die Prüfung von Vergabeverfahren bei der Stadt Rotenburg (Wümme)
im Haushaltsjahr 2015 und der Erteilung von öffentlichen Aufträgen im Zusammenhang
mit dem „Gebäudeumbau zu Flüchtlingsunterkünften“ im Haushaltsjahr 2016**

Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) hat in seiner Sitzung am 27. April 2017 die vorstehend genannten Prüfberichte mit den Stellungnahmen des Bürgermeisters zur Kenntnis genommen.

Die Prüfberichte und Stellungnahmen liegen an sieben Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer 231, öffentlich aus.

Rotenburg (Wümme), den 15. Mai 2017

Andreas Weber
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2017 Nr. 9

**1. Satzung
zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Selsingen
über die Festlegung von Schulbezirken**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 05.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Samtgemeinde Selsingen über die Festlegung von Schulbezirken vom 22.07.1998 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.1999) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

Der Schulbezirk der Heinrich-Behnken-Schule Oberschule Selsingen umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Selsingen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Selsingen, 26. April 2017

Kahrs
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2017 Nr. 9

Haushaltssatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in der Sitzung am 23.02.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	21.434.900,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	21.780.500,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	144.100,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	137.100,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.088.200,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.262.700,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.067.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.350.200,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.386.300,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	58.600,00 €
festgesetzt		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	22.541.500,00 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	24.671.500,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.386.300,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.724.800,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.300.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	455 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2.	Gewerbsteuer	370 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 6.000 € im Einzelfall gelten als unerheblich (§ 117 NKomVG).

Gemeinde Scheeßel, den 27. Februar 2017

Käthe Dittmer-Scheele
Gemeinde Scheeßel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 8. Mai 2017 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/040 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Scheeßel öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Scheeßel, den 15. Mai 2017

Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2017 Nr. 9

17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 27. April 2017 folgende 17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993 beschlossen:

§ 1

Im Anhang zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel wird der Gebührentarif 8 für den Friedhof Westervesede wie folgt neu gefasst:

1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstellen
- 1.1 Reihengrab:
- 1.1.4 **Reihengrabstätten in Rasenlage für anonyme Bestattungen** **500,00 €**
Einmalige Pauschale, ohne weitere Pflegegebühr

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Scheeßel, den 27. April 2017

Dittmer-Scheele (L. S.)
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2017 Nr. 9

Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei Scheeßel

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 27.04.2017 beschlossen, die Büchereisatzung wie folgt neu zu fassen:

§ 1 Grundsätzliches und Zweck der Einrichtung

- (1) Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Scheeßel. Jede und Jeder ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, diese Einrichtung zu nutzen.
- (2) Die Gemeindebücherei stellt den Nutzern ein breitgefächertes Angebot an Medien zur Entleihe zur Verfügung. Sie dient dem allgemeinen Bildungsauftrag, der Aus- und Weiterbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (3) Um nicht vorhandene Fachliteratur aus anderen Bibliotheken zu beschaffen, nimmt die Gemeindebücherei am Deutschen Leihverkehr teil. Die Bestimmungen des Deutschen Leihverkehrs und der ausleihenden Bibliotheken sind Grundlage hierfür.
- (4) Die Nutzung der Gemeindebücherei ist an Gebühren gebunden, die durch diese Satzung bestimmt werden.

§ 2 Anmeldung

- (1) Für die Anmeldung wird der gültige Personalausweis/Reisepass mit Adresse oder die gültige Aufenthaltsbescheinigung mit Wohnsitz benötigt. Minderjährige unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters. Diese wird mit Unterschrift des Anmeldeformulars durch den gesetzlichen Vertreter und Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses dieser Person abgegeben. Der gesetzliche Vertreter haftet gleichzeitig für auftretende Schäden und ist Gebühren- und Auslagenschuldner.
- (2) Die Nutzerinnen und Nutzer bzw. deren gesetzliche Vertreter erkennen die Bestimmungen dieser Satzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an und stimmen der Speicherung der persönlichen Daten zu.
- (3) Die Nutzerinnen und Nutzer haben die Pflicht, Änderungen der nutzungsrelevanten persönlichen Daten der Gemeindebücherei mitzuteilen.

§ 3 Leseausweis und Ausleihe

- (1) Jede Nutzerin und jeder Nutzer der Gemeindebücherei erhält einen Leseausweis mit fortlaufender Nummer und Unterschrift der Nutzerin/des Nutzers. Der Leseausweis ist bei Ausleihe der Medien vorzulegen. Der Leseausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeindebücherei. Er ist gebührenpflichtig.
- (2) Minderjährige erhalten einen eigenen Leseausweis, soweit ein gesetzlicher Vertreter Inhaber eines gültigen Leseausweises ist.
- (3) Ein Verlust des Leseausweises ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Die Nutzerin/der Nutzer haftet für Schäden, die durch missbräuchliche Nutzung des Leseausweises entstehen.
- (4) Die Entleihdauer beträgt für

Bücher/Hörbücher-CDs	max. 3 Wochen
Zeitschriften	1 Woche
Kinder-/Musik-CDs	1 Woche

Die Gemeindebücherei behält sich vor, die Ausleihe bestimmter Medien für einzelne Personen oder Gruppen zu sperren oder einzuschränken. Kinder und Jugendliche können grundsätzlich nur ihrem Alter entsprechende Medien ausleihen. Auf Antrag können die Leihfristen für Medien verlängert werden.

§ 4 Gebühren

- (1) Als Gebühr für den Leseausweis und die Nutzung werden erhoben:
- | | |
|--|--------------|
| 1. Ausstellung Leseausweis
inkl. Gebühr der Erstjahresnutzung | 15,00 € |
| 2. Jahresgebühr Leseausweis
ab dem 2. Jahr der aktiven Nutzung | |
| 2.1 Erwachsene | 10,00 € |
| 2.2 Ehrenamtskarteninhaber/Jugendleiterkarteninhaber | 5,00 € |
| 2.3 Kinder und Jugendliche bis einschließlich 16. Lebensjahr,
Schüler, Studenten und Auszubildende
bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
Ableistende von Freiwilligendienste,
Empfänger öffentlicher Transferleistungen (z. B. ALG II, AsylbLG) | gebührenfrei |
- (2) Als Ausleihgebühr werden erhoben:
- | | |
|-----------------------------|--------------|
| 1. Bücher und Zeitschriften | gebührenfrei |
| 2. je Hörbuch-CD | gebührenfrei |
| 3. je Kinder-/Musik-CD | 2,00 € |
- (3) Als sonstige Gebühren werden erhoben:
- | | | |
|--|--------|---------|
| 1. Säumnisgebühren bei Überschreitung der Leihdauer
je Medium für <u>alle</u> Nutzerinnen und Nutzer | | |
| a) ab 1 Woche | 1,00 € | |
| b) ab 2 Wochen | 2,00 € | |
| c) jede weitere angefangene Woche | 1,00 € | |
| 2. Je Erinnerungskarte | | 1,00 € |
| 3. Mahnbescheid nach zweimaliger erfolgloser Rückgabeerinnerung
zzgl. der Säumnisgebühren gem. Ziffer 1 | | 15,00 € |
| 4. bei geringfügiger Beschädigung der Medien | | 3,00 € |
| 5. Fernleihe zzgl. Portoauslagen | | 1,00 € |
| 6. Ausstellung eines Ersatz-Leseausweises | | 10,00 € |
- (4) Gebührenschuldner ist die Nutzerin/der Nutzer der Gemeindebücherei bzw. deren/ dessen gesetzlicher Vertreter.

§ 5 Leihdauerüberschreitungen

Bei Überschreitung der Leihdauer erfolgen zwei schriftliche Rückgabeerinnerungen. Es werden Säumnisgebühren gemäß § 4 Absatz 3 erhoben. Nach der zweiten erfolglosen Rückgabeaufforderung erfolgt ein förmlicher Mahnbescheid. Nach erfolglosem Mahnverfahren gilt die Überziehung der Leihdauer als Ordnungswidrigkeit i. S. d. § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und wird als solche verfolgt.

§ 6 Veranstaltungen

- (1) Bei Veranstaltungen der Gemeindebücherei entscheidet der Fachbereichsleiter für Inneres, Schulen und Kultur über die Höhe der Eintrittsgebühr. Dies gilt auch für alle Kinder- und Jugendveranstaltungen.
- (2) Für parteipolitische Veranstaltungen darf die Gemeindebücherei nicht genutzt werden.

§ 7 Hausordnung

- (1) In den Räumen der Gemeindebücherei hat sich Jede und Jeder angemessen ruhig zu verhalten, so dass andere Besucher/innen nicht gestört, belästigt oder in sonstiger Weise in der Nutzung beeinträchtigt werden. Es darf weder geraucht noch Alkohol getrunken werden. Mitgebrachte Haustiere sind vor dem Gebäude anzuleinen.
- (2) Nutzerinnen und Nutzer, die gegen die Hausordnung verstoßen, können zeitweise oder dauerhaft von der Nutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden. Die Beschäftigten der Gemeindebücherei üben das Hausrecht im Auftrage der Bürgermeisterin aus.

§ 8 Behandlung von Medien

- (1) Alle entliehenen Medien müssen schonend behandelt werden. Bei Beschädigung oder Verlust der Medien haftet die Nutzerin bzw. der Nutzer, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter. Dieses gilt auch für Beschädigung oder den Verlust einzelner Teile von Büchern und für sonstige Einrichtungen der Bücherei.
- (2) Vor jeder Entleihe hat die Nutzerin/der Nutzer die Medien auf bereits vorhandene Mängel zu prüfen und das Fachpersonal auf diese hinzuweisen. Wer dieses versäumt oder unterlässt, gilt als Verursacher der bei der Rückgabe festgestellten Mängel. Die Haftung gilt verschuldensunabhängig.
- (3) Für die Einarbeitung ersetzter Medien in den Büchereibestand oder anderen Medien sowie für geringfügige Beschädigungen wird eine Gebühr nach § 4 Absatz 3 erhoben. Ein weitergehender Schadenersatz bleibt davon unberührt. Minderjährige werden durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten.
- (4) Werden Medien trotz Aufforderung der Gemeinde Scheeßel nicht von der Nutzerin/dem Nutzer herausgegeben, kann anstelle der Herausgabe auch Schadenersatz verlangt werden.
- (5) Die Ausgabe von Medien ist zu verweigern, wenn die Nutzerin/der Nutzer eine fällige Gebührenschuld noch nicht beglichen hat oder wenn Anlass zur Sorge besteht, dass die Nutzerin/der Nutzer die Pflicht zur pfleglichen Behandlung oder rechtzeitigen Rückgabe von Medien nicht erfüllen wird.

§ 9 Haftung

- (1) Die Haftung der Gemeinde für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die bei Nutzung oder Besuch der Räume der Gemeindebücherei einschließlich Zuwegung und Außengelände sowie des Inventars entstehen, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Gemeinde übernimmt keine Aufsichtspflichten für Minderjährige oder sonstige beschränkt Geschäftsfähige.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die bei Verwendung ausgeliehener Datenträger an Dateien, Datenträgern oder Hardware der Nutzerin/des Nutzers entstehen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Büchereisatzung vom 05.03.2010 außer Kraft.

Scheeßel, den 27.04.2017

Käthe Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

(L. S)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2017 Nr. 9

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz an Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land

Aufgrund der §§ 6 (1) und 27 (1) des Zweckverbandsgesetzes vom 07. Juni 1939 (Nds. GVBl. Sb II S. 109), zuletzt geändert durch Gesetz am 30. Juli 1985 (Nds. GVBl. S. 246) hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land in seiner Sitzung am 07. April 2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Auslagenersatz und Verdienstaufschlag

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung bzw. Verbandsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 110,00 EUR je Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Das Sitzungsgeld umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen und den Verdienstaufschlag mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Verbandsgebietes.
- (2) Für die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses wird für die innerhalb des Verbandsgebietes entstehenden Fahrtkosten vom Wohnsitz bis zum Tagungsort eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 EUR pro Kilometer gewährt.
- (3) Für Dienstreisen nach Orten außerhalb des Verbandsgebietes erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz; hierbei wird die Reisekostenstufe B zugrunde gelegt.

§ 2 Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Verbandsausschusses

- (1) Neben den Entschädigungen nach § 1 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:
 - a) Verbandsvorsitzende/-r 350,00 EUR
 - b) stellvertretende/-r Vorsitzende/-r 120,00 EUR
- (2) Ist die/der Verbandsvorsitzende länger als 6 Wochen an der Ausübung ihrer/seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, so entfällt ihre/seine Aufwandsentschädigung. Diese steht nach Ablauf der 6 Wochen der/dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden zu, dessen Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 dafür entfällt.
- (3) Ist die/der stellvertretende Verbandsvorsitzende in ihrer/seiner ehrenamtlichen Tätigkeit länger als 6 Wochen verhindert, so entfällt ihre/seine Aufwandsentschädigung gleichfalls.

§ 3 Zahlung der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus gezahlt. § 2 Abs. 2 und 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz an die Mitglieder des Verbandsausschusses und des Verbandsvorstandes des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land vom 13. Dezember 2001 außer Kraft gesetzt.

Rotenburg, den 07. April 2017

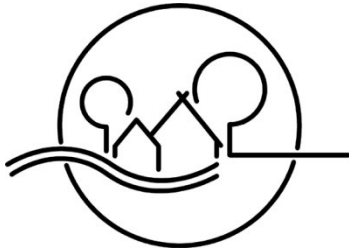
Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land

K. Dreyer Meyer
Verbandsvorsitzender Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2017 Nr. 9

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 10

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.05.2017

41. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

14. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil B, Waffensen (Feuerwehr) der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 3. März 2017

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 13 von Waffensen - Feuerwehr - vom 3. März 2017

Haushaltssatzung der Stadt Visselhövede für das Haushaltsjahr 2017 vom 15. Dezember 2016

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2017 vom 5. April 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Anderlingen für das Haushaltsjahr 2017 vom 21. April 2017

Gebührenordnung für das Freibad der Gemeinde Bothel vom 4. Mai 2017

Satzung über die Benutzung des Freibades in Bothel vom 4. Mai 2017

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Bülstedt und Entlastungserteilung vom 11. Mai 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Deinstedt für das Haushaltsjahr 2017 vom 20. April 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Hassendorf für das Haushaltsjahr 2017 vom 16. März 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2017 vom 12. April 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Ostereistedt für das Haushaltsjahr 2017 vom 4. Mai 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2017 vom 20. März 2017

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 20 a „Dammwiesen“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Tarmstedt vom 22. Mai 2017

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Zum Eichenbruche II“ der Gemeinde Tarmstedt vom 22. Mai 2017

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Stadt Rotenburg (Wümme)

14. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil B, Waffensen (Feuerwehr)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt die 14. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil B, Waffensen (Feuerwehr), bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 03.03.2017

Andreas Weber (L. S.)
Der Bürgermeister

Die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB der o. g. Flächennutzungsplanänderung ist vom Landkreis Rotenburg (Wümme) mit Verfügung vom 12.05.2017 erteilt worden.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab dem 31.05.2017 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Änderungsgebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Rotenburg (Wümme), den 31.05.2017

Der Bürgermeister (L. S.)
Andreas Weber

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2017 Nr. 10

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 13 von Waffensen - Feuerwehr -

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 13 von Waffensen - Feuerwehr -, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, als Satzung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 03.03.2017

Andreas Weber (L. S.)
Der Bürgermeister

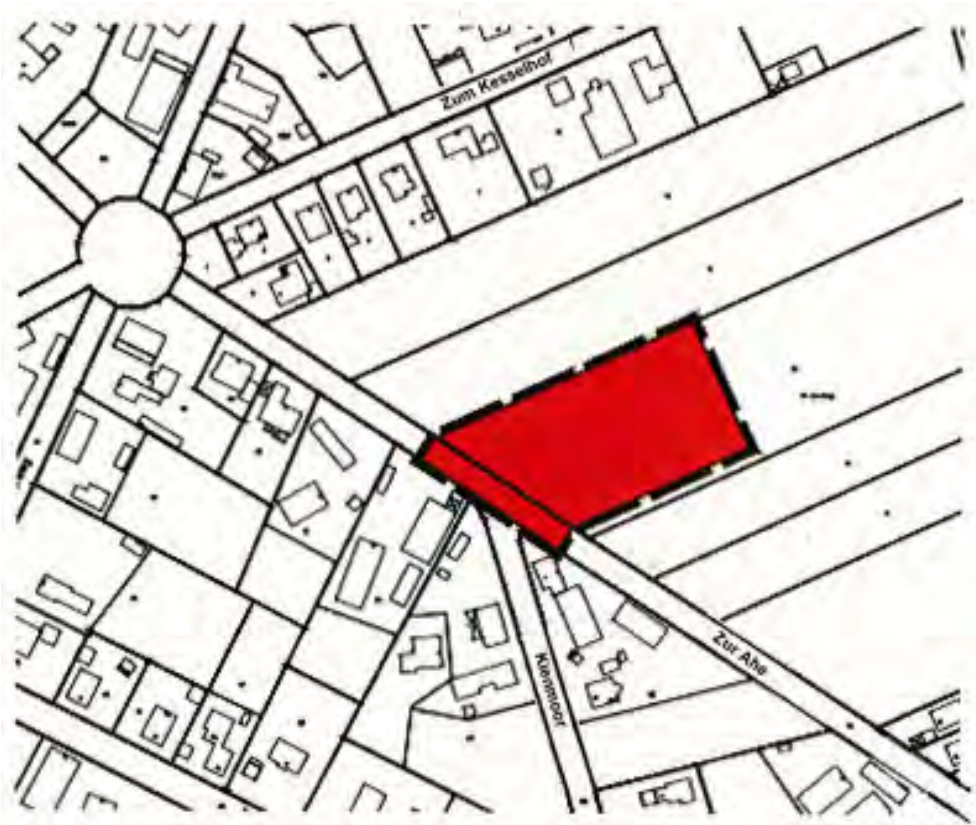
Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab dem 31.05.2017 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 31.05.2017

Der Bürgermeister
Andreas Weber

(L. S.)



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2017 Nr. 10

Haushaltssatzung der Stadt Visselhövede, Landkreis Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Visselhövede in der Sitzung am 15.12.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 1.1 der ordentlichen Erträge 15.900.700 €
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen 15.900.700 €

1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.053.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.111.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.618.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.126.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.855.500 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.171.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	18.527.500 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	19.409.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.855.500 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 688.900 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.700.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	auf 545 %
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	auf 415 %
2. Gewerbesteuer		auf 380 %

Visselhövede, den 15.12.2016

Ralf Goebel
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 22. Mai 2017 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/050 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus in Visselhövede öffentlich aus.

Visselhövede, den 31. Mai 2017

Stadt Visselhövede
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2017 Nr. 10

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in der Sitzung am 05.04.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.557.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	9.678.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	4.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.787.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.326.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	614.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.661.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	600.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	410.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.001.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.398.300 Euro

Der **Haushaltsplan** des **Nettoregiebetriebes Arbeitsgemeinschaft Bildungswerk Selsingen** für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	74.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	74.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	74.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	74.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	74.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	74.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 600.000 Euro festgesetzt.

Für den Nettoeregietrieb Arbeitsgemeinschaft Bildungswerk Selsingen werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 140.000,00 Euro festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen für den Nettoeregietrieb Arbeitsgemeinschaft Bildungswerk Selsingen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.400.000,00 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen für den Nettoeregietrieb Arbeitsgemeinschaft Bildungswerk Selsingen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2017 auf 40,5 v. H. festgesetzt.

Selsingen, 5. April 2017

Kahrs
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 19. Mai 2017 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/090 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Selsingen, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, öffentlich aus.

Selsingen, 31. Mai 2017

Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2017 Nr. 10

Haushaltssatzung der Gemeinde Anderlingen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Anderlingen in der Sitzung am 10.04.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	712.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	694.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	688.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	636.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.800 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	378.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.100 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	691.800 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.015.400 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Anderlingen, 21. April 2017

Barth
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Anderlingen, Hembecker Weg 11, 27446 Anderlingen, öffentlich aus.

Anderlingen, 31. Mai 2017

Gemeinde Anderlingen
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2017 Nr. 10

Gebührenordnung für das Freibad der Gemeinde Bothel vom 04.05.2017

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der z. Zt. geltenden Fassung und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 hat der Rat der Gemeinde Bothel in seiner Sitzung am 04. Mai 2017 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Bothel werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

(1) Die Gebühren betragen für Art der Eintrittskarte Preis in €

- | | |
|---|--------------|
| 1. Einzelkarten | |
| a) Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres | 3,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie
Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner und Schwerbehinderte auf Nachweis | 1,50 € |
| 2. Zwölferkarten | |
| a) Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres | 30,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie
Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner und Schwerbehinderte auf Nachweis | 15,00 € |
| 3. Jahreskarten | |
| a) Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres | 55,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie
Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner und Schwerbehinderte auf Nachweis | 30,00 € |
| 4. Familienjahreskarten | 110,00 € |
| Familien im Sinne dieser Gebührenordnung sind Ehepaare,
Lebensgemeinschaften oder alleinerziehende Personen mit Kindern bis zur Vollendung
des 18. Lebensjahres bzw. solange sie nachweislich kein eigenes Einkommen haben. | |
| 5. Gruppenkarten (nur einmaliger Besuch)
(Gruppen ab 10 Personen unter Führung einer verantwortlichen Aufsichtsperson) | |
| a) Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres | 2,50 € p. P. |
| b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
sowie Schüler, Studenten, Lehrlinge, Rentner und Schwerbehinderte auf Nachweis | 1,00 € p. P. |

(2) Freien Eintritt haben:

Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres
Kindergartengruppen der Gemeinde Bothel

(3) Abweichende Gebühren (Rabattaktionen) werden jährlich nach vorherigem Ratsbeschluss bekannt gegeben.

§ 3

Einzelkarten, Einzelabschnitte der Zwölferkarten und Gruppenkarten berechtigen nur zum einmaligen ununterbrochenen Betreten des Freibades.

Einzelkarten und Gruppenkarten gelten nur an dem Tage, an dem sie gelöst wurden.

Jahres- und Schwimmunterrichtskarten sind nicht übertragbar.

Die Gebühren für die jeweiligen Eintrittskarten sind vor Betreten des Freibades zu entrichten. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten findet keine Gebührenerstattung statt.

Verlorene Dauerkarten werden gegen eine Gebühr von einmalig 5,00 € ersetzt. Missbräuchlich genutzte Eintrittskarten werden ohne Kostenerstattung eingezogen.

§ 4

Wer auf dem Gelände des Freibades ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, ist zur Lösung einer Eintrittskarte verpflichtet. § 8 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung des Freibades in Bothel bleibt unberührt.

§ 5

Diese Gebührenordnung tritt am 04.05.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Beschlüsse über die Gebührenerhebung außer Kraft.

Bothel, den 04.05.2017

Gemeinde Bothel
Meyer
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2017 Nr. 10

Satzung über die Benutzung des Freibades in Bothel

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Bothel in seiner Sitzung am 04. Mai 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Freibad, Badesaison

- (1) Die Gemeinde Bothel betreibt das beheizte Freibad in Bothel.
- (2) Die Benutzung wird auf die sommerliche Badesaison beschränkt. Als solche gilt die Zeit vom 01.05. bis 30.09. eines jeden Jahres. Die Gemeindeverwaltung kann hiervon abweichende Regelungen treffen.

§ 2

Benutzung

- (1) Die Benutzung des Freibades richtet sich nach öffentlichem Recht, insbesondere nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Die Benutzung des Freibades steht jedermann frei. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
 - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen. Hiervon ist der Pächter des Kiosks und sein Personal ausgenommen.

§ 3

Badpersonal, Hausrecht

- (1) Verwaltung und Beaufsichtigung des Freibades obliegen der Gemeinde Bothel als öffentliche Aufgabe. Sie bedient sich zu ihrer Erfüllung der Fachkraft für Bäderbetriebe und seiner Mitarbeiter (Badpersonal). Diese Bediensteten nehmen ihre Aufgaben gegenüber Benutzern als Amtspflicht wahr.

- (2) Das Badpersonal und ggf. weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht auf dem Gelände des Freibades im Auftrage der Gemeinde Bothel gegenüber allen Besuchern aus.

§ 4 Haftung der Gemeinde

- (1) Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Bothel haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet die Gemeinde Bothel nicht.
- (2) Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Gemeinde Bothel nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Verwahrschranks werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- (3) Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrankschlüsseln oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Die jeweiligen Beträge werden nach Aufwand abgerechnet.

§ 5 Haftung der Benutzer

- (1) Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei Beschädigungen, Verunreinigungen oder missbräuchlicher Benutzung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (2) Vorgefundene Beschädigungen, Verunreinigungen oder sonstige Mängel sind sofort dem Badpersonal zu melden.

§ 6 Gebühren

Für die Benutzung des Freibades werden Gebühren nach der Gebührenordnung für das Freibad der Gemeinde Bothel erhoben.

§ 7 Haus- und Badeordnung

Die als Anlage 1 angefügte „Badeordnung für den Betrieb und die Benutzung des Freibads Bothel“ ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 Verstöße

- (1) Wer gegen die Vorschriften dieser Satzung oder der Haus- und Badeordnung handelt oder die Weisungen des Badpersonals nicht befolgt, kann durch das Badpersonal aus dem Freibad verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
- (2) Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Die jeweils gültige Gebührenordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung. Wer ohne gültige Eintrittskarte im Freibad angetroffen wird, kann durch das Badpersonal aus dem Freibad verwiesen werden.
- (3) Bei wiederholten Verweisungen kann die Gemeindeverwaltung den Zutritt zum Freibad auf Zeit oder dauernd untersagen.

§ 9 Fundsachen

- (1) Im Freibad gefundene Gegenstände sind an der Freibadkasse abzugeben.
- (2) Die Fundgegenstände werden dort 14 Tage lang aufbewahrt. Danach werden sie dem Fundbüro der Samtgemeinde Bothel zugeleitet.

§ 10 Schwimmunterricht

- (1) Die Fachkraft für Bäderbetriebe erteilt Schwimmunterricht außerhalb der Öffnungszeiten selbständig und auf eigene Gefahr und Rechnung. Darüber hinaus muss eine gültige Eintrittskarte erworben werden.
Die Gemeinde haftet nicht für den Unterricht oder hieraus resultierende Unfälle/Schäden. Die Preise für den Schwimmunterricht sind von der Fachkraft für Bäderbetriebe mit der Gemeinde nach Saisonbeginn abzustimmen und öffentlich auszuhängen.
- (2) Andere (auch private) Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht in dem Freibad nicht zugelassen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 04.05.2017 in Kraft.
- (2) Diese Satzung ist während der Benutzungszeit (§ 1 Abs. 2) an einem allgemein zugänglichen Ort des Freibades auszuhängen.

Bothel, den 04.05.2017

Gemeinde Bothel
Meyer
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2017 Nr. 10

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Bülstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Bülstedt hat in seiner Sitzung am 04.05.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Bülstedt für das Haushaltsjahr 2012 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Bülstedt, den 11.05.2017

Gemeinde Bülstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2017 Nr. 10

Haushaltssatzung der Gemeinde Deinstedt für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Deinstedt in der Sitzung am 04.04.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	589.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	515.500 €

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	10.300 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	557.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	443.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	51.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	264.200 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	13.800 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	608.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	721.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2.	Gewerbsteuer	370 v. H.

Deinstedt, 20. April 2017

Pietsch
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Deinstedt, Malstedt, Antenstraße 2, 27446 Deinstedt, öffentlich aus.

Deinstedt, 31. Mai 2017

Gemeinde Deinstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2017 Nr. 10

Haushaltssatzung der Gemeinde Hassendorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hassendorf in der Sitzung am 06.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.038.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.184.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.013.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.097.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	162.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	342.400 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	1.175.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	1.439.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 190.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	425 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	315 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Hassendorf, den 16. März 2017

Dreyer (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15. Mai 2017 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/114 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus.

Hassendorf, den 31. Mai 2017

Gemeinde Hassendorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2017 Nr. 10

Haushaltssatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hellwege in der Sitzung am 06.04.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.145.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.145.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.131.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.092.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	196.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	785.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	1.327.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	1.878.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Hellwege, den 12. April 2017

Harling (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus.

Hellwege, den 31. Mai 2017

Gemeinde Hellwege
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2017 Nr. 10

Haushaltssatzung der Gemeinde Ostereistedt für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ostereistedt in der Sitzung am 25.04.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	968.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	967.800 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	937.000 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	891.100 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	134.800 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	319.800 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.071.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.210.900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

Ostereistedt, 4. Mai 2017

Ringen
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Ostereistedt, Bahnhofstraße 10, 27404 Ostereistedt, öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Ostereistedt, 31. Mai 2017

Gemeinde Ostereistedt
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2017 Nr. 10

Haushaltssatzung der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Reeßum in der Sitzung am 20.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.556.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.705.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.521.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.593.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	680.700 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.835.700 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	2.202.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	3.429.200 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	325 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

Reeßum, den 20. März 2017

Körner (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus.

Reeßum, den 31. Mai 2017

Gemeinde Reeßum
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2017 Nr. 10

Gemeinde Tarmstedt
Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 20 a „Dammwiesen“, 2. vereinfachte Änderung
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß 10 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am 23.03.2017 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 a „Dammwiesen“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 0,4 ha befindet sich im Südwesten der Ortschaft Tarmstedt (siehe Lageplan).



Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 a „Dammwiesen“ einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, während der Besuchszeiten eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 & Abs. 2 a Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Tarmstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht werden können.

Gem. § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 a „Dammwiesen“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Von der Erarbeitung eines Umweltberichts wurde abgesehen.

Tarmstedt, den 22.05.2017

Der Gemeindedirektor
Holle

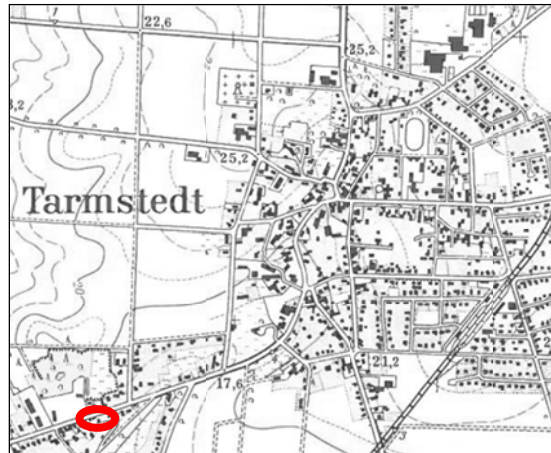
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2017 Nr. 10

Gemeinde Tarmstedt
Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 37 „Zum Eichenbruche II“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß 10 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am 23.03.2017 den Bebauungsplan Nr. 37 „Zum Eichenbruche II“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Tarmstedt entwickelt und somit gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch nicht genehmigungspflichtig.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 0,4 ha liegt am südlichen Rand der Ortschaft Tarmstedt (siehe Lageplan).



Der Bebauungsplan Nr. 37 „Zum Eichenbruche II“ einschließlich seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch kann im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, während der Besuchszeiten eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Tarmstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht werden können.

Gem. § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 37 „Zum Eichenbruche II“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

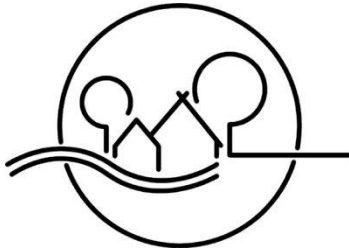
Tarmstedt, den 22.05.2017

Der Gemeindedirektor
Holle

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2017 Nr. 10

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 11

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.06.2017

41. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Glindbachniederung, Hesedorfer Wiesen und Keenmoorwiesen“ im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15. März 2012

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glindbusch“ im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15. März 2012

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wiestetal“ in der Stadt Rotenburg (Wümme), der Samtgemeinde Sottrum im Landkreis Rotenburg (Wümme) und dem Flecken Ottersberg im Landkreis Verden vom 20. Dezember 2012

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hemslinger Moor“ in der Gemeinde Scheeßel und der Samtgemeinde Bothel im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 10. Juli 2014

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Veersniederung“ in der Gemeinde Scheeßel und der Samtgemeinde Bothel im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 10. Juli 2014

~~Verordnung über das Naturschutzgebiet „Haaßeler Bruch“ in den Gemarkungen Haaßel, Gemeinde Selsingen, Anderlingen und Ohrel, Gemeinde Anderlingen, Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 17. Dezember 2014~~

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kinderberg und Stellbachniederung“ in der Samtgemeinde Fintel im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 11. Mai 2015

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Borstgrasrasen bei Badenstedt“ in der Samtgemeinde Zeven vom 8. Oktober 2015

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Beverniederung“ in der Stadt Bremervörde und der Samtgemeinde Selsingen im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 17. November 2016

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwingetal“ in der Stadt Bremervörde im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 4. Januar 2017

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Eich" in der Stadt Visselhövede im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 9. Mai 2017

Hinweis: Die jeweiligen Begründungen zu den Verordnungen können auf der Internetseite des Landkreises Rotenburg ([www.lk-row.de/Bürgerservice/Natur und Umwelt/Naturschutz/Naturschutzgebiete](http://www.lk-row.de/Bürgerservice/Natur%20und%20Umwelt/Naturschutz/Naturschutzgebiete)) heruntergeladen werden.

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

29. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt (An der Rodau) der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 3. März 2017

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 108 - An der Rodau - vom 3. März 2017

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2017 vom 9. März 2017

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2017 vom 23. Februar 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Brockel für das Haushaltsjahr 2017 vom 7. März 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2017 vom 22. März 2017

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Geestequelle für das Haushaltsjahr 2017 vom 16. März 2017

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Kirchtimke vom 22. Mai 2017

Kindergartensatzung der Gemeinde Klein Meckelsen vom 15. Februar 2017

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Klein Meckelsen vom 15. Februar 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Stemmen für das Haushaltsjahr 2017 vom 29. März 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2017 vom 30. März 2017

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Vorwerk und Entlastungserteilung vom 7. Juni 2017

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Glindbachniederung, Hesedorfer Wiesen und Keenmoorwiesen" im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2012 (LSG-ROW 133)

Aufgrund § 26 BNatSchG¹ i. V. m. § 19 NAGBNatSchG², sowie der §§ 23 und 32 Abs. 1 NAGBNatSchG wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Glindbachniederung, Hesedorfer Wiesen und Keenmoorwiesen" erklärt.
- (2) Das LSG befindet sich in der Gemarkung Mulmshorn (Stadt Rotenburg (Wümme)) und in der Gemarkung Hesedorf bei Gyhum (Gemeinde Gyhum, Samtgemeinde Zeven) im Landkreis Rotenburg (Wümme).
- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem LSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteile des LSG. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Rotenburg (Wümme), der Samtgemeinde Zeven sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG umfasst einen Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 39 "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor".
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 61 ha.

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das LSG "Glindbachniederung, Hesedorfer Wiesen und Keenmoorwiesen" ist naturräumlich Teil der Wümmeniederung. Es besteht aus drei Teilgebieten, die sich an das Naturschutzgebiet "Glindbusch" anschließen. Im Süden befindet sich die kleinparzellierte Glindbachniederung mit Grünlandflächen unterschiedlicher Feuchtegrade und Nutzungsintensität, eingestreuten Waldflächen, Feldgehölzen und Hecken. Die Keenmoorwiesen im Westen des

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

Gebietes werden überwiegend intensiv genutzt. Das dritte Teilgebiet umfasst die Hesedorfer Wiesen, die östlich angrenzenden Ackerflächen entlang der Bahnlinie sowie einen Erlen- und Eschen-Sumpfwald und einen Kiefernforst.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des LSG als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie die Erhaltung und Förderung der Eigenart und Schönheit des Gebietes.
- (3) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung des Glindbaches als naturnahes Fließgewässer,
 2. die Erhaltung und Entwicklung niederungstypischer Lebensstätten, insbesondere von Feuchtgebüsch, Röhrichten, Riedern und Hochstaudenfluren,
 3. die Erhaltung und Entwicklung extensiv genutzter, artenreicher Grünlandflächen mäßig trockener bis nasser Standorte,
 4. die Umwandlung von Acker- in Grünlandflächen,
 5. die Erhaltung und Entwicklung des naturnahen, strukturreichen Laubwaldes mit einem hohen Alt- und Totholzanteil,
 6. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft (FFH-Lebensraumtyp),
 7. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der bedrohten Arten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 8. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des LSG.
- (4) Das LSG ist Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368). Das FFH-Gebiet "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor" (Code DE 2820301) ist am 29.12.2004 in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische biogeographische Region im Amtsblatt der Europäischen Union (L 387/1) veröffentlicht worden und in der aktualisierten Liste vom 15.08.2008 (L 12/1) unverändert enthalten.
- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das LSG ist die Entwicklung von derzeit im LSG nicht vorkommenden FFH-Lebensraumtypen wie
 1. dem prioritären Lebensraumtyp (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten 91E0 - Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als großflächige Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder und Schaumkraut- sowie Winkelseggen-Erlen-Eschenwälder einschließlich deren Übergänge zu Bruchwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern auf Standorten mit einem zumindest zeitweise hohen Grundwasserstand sowie auf quelligen Standorten mit einem hohen Alt- und Totholzanteil in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit Feuchtgebüsch, Uferhochstaudenfluren, Röhrichten, Seggenriedern und Feuchtwiesen,
 2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) jeweils einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions als naturnahes Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophen Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation,
 - b) 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe als Uferhochstaudenfluren in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit Feuchtwäldern, Feuchtgebüsch, Röhrichten, Seggenriedern und Feuchtwiesen,
 - c) 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) als zusammenhängende, artenreiche, extensiv genutzte Mähwiesen bzw. Mähweiden auf frischen bis feuchten Standorten in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung zu Feuchtwiesen, Röhrichten und Seggenriedern,
 - d) 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) als feuchter Geißblatt- und Waldziest-Eichen-Hainbuchenwald einschließlich der Übergänge zum Traubenkirschen- und Winkelseggen-Erlen-Eschenwald mit einem hohen Alt- und Totholzanteil auf mäßig feuchten bis feuchten, nährstoffreichen Standorten,
 - e) 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* als trockene bis feuchte Stieleichen-Birken-Wälder auf sandigen Talrändern mit einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern.

§ 3 Verbote

Auf der Grundlage des § 26 Abs. 2 BNatSchG sind im LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Untersagt ist insbesondere:

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
2. Röhrriechen in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
3. die Beseitigung oder wesentliche Beeinträchtigung von Landschaftselementen wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen oder naturnahe Gebüsche,
4. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
5. organisierte Veranstaltungen durchzuführen sowie zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen, zu baden, zu angeln oder Feuer zu machen,
6. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen außerhalb von öffentlichen Straßen und Wegen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
7. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
8. Silagemieten, Futtermieten und Futtermittel in der Zeit vom 01. November bis 01. April auf der Fläche zu lagern; zudem sind die Silagemieten, Futtermieten und Futtermittel mit einer grünen Folie abzudecken,
9. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
10. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 5 Abs. 2 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen notwendig werden,
11. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern,
12. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
13. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
14. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
15. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
16. Erstaufforstungen, Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen vorzunehmen,
17. Gärten anzulegen,
18. nicht standortheimische Baumarten einzubringen,
19. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
20. nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
21. Grünland umzubrechen und in Acker umzuwandeln,
22. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des LSG sowie mit Informationen über das LSG und seinen Bestandteilen; Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Folgende Handlungen dürfen nur nach vorheriger Erlaubnis durch die Naturschutzbehörde durchgeführt werden:
1. die Neuanlage von jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen,
 2. die Neuanlage von Kirtungen,
 3. die Neuanlage von Wildäsungsflächen und Kunstbauten,
 4. die Errichtung von Viehunterständen in ortsüblicher Weise,
 5. die Entnahme von Holz in der Zeit vom 01. März bis 15. August,
 6. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bei der forstlichen Bewirtschaftung des Waldes,
 7. die Verwendung anderer Materialien als der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 genannten bei der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Wege,
 8. die Neuanlage oder Veränderung von Gewässern.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn der Charakter des Gebietes durch die Maßnahme nicht verändert, der Naturgenuss nicht erheblich beeinträchtigt wird oder der besondere Schutzzweck nicht entgegensteht oder die zu erwartenden Nachteile durch Nebenbestimmungen vermindert oder ausgeglichen werden können.

§ 5 Freistellungen

- (1) Folgende Handlungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzfachlichen Befreiung:
1. das Reiten auf den gekennzeichneten Wegen,
 2. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang mit Sand, Kies, Lesesteinmaterial oder gebrochenem, basenarmem Naturstein; jedoch ohne Einbringen von Kalkschotter oder Bauschutt,
 3. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes soweit dabei § 2 Abs. 3 Nr. 1 dieser Verordnung und § 39 BNatSchG berücksichtigt werden,
 4. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Dränagen, Gräben und Gruppen landwirtschaftlich genutzter Grundstücke,
 6. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes sowie Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
 7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 8. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
 9. die ordnungsgemäße Jagdausübung sowie die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen,
 10. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung nach guter fachlicher Praxis gem. § 5 BNatSchG auf den in der Karte waagerecht schraffiert dargestellten Flächen sowie die ordnungsgemäße ackerbauliche Nutzung auf den folgenden, in der Karte senkrecht schraffiert dargestellten Flurstücken 1/3 der Flur 1 der Gemarkung Hesedorf/Gyhum und 61/2 der Flur 1 der Gemarkung Mulmshorn sowie im südlichen Bereich der Flurstücke 7/1, 7/3, 7/4, 8/1, 8/2, 287/7 und 436/8 der Flur 1 der Gemarkung Mulmshorn; Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind 14 Tage vor Durchführung bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen, ausgenommen sind Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
 11. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune, Viehtränken und rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie die Neuerrichtung von Weidezäunen und Viehtränken,
 12. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) unter Beachtung folgender Vorgaben:
 - a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme in der Zeit vom 16. August bis 28. Februar eines jeden Jahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten,
 - b) Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
 - c) ohne Wegeneubau und Entwässerung.
- (2) Freigestellt sind die von der Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im LSG.
- (3) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Das LSG und seine Wege werden durch Schilder gekennzeichnet. Diese enthalten zusätzliche Informationen zum Gebiet. Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG zu dulden.
- (2) Die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 dienenden Maßnahmen können von der Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde in Pflege- und Entwicklungsplänen dargestellt werden.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Befreiungen nach Absatz 1 ersetzen nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 8 Verstöße

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 4 oder § 5 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Befreiung gemäß § 7 dieser Verordnung gewährt bzw. eine nach § 4 erforderliche Erlaubnis erteilt wurde.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer ohne die gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 10 erforderliche vorherige Anzeige bei der Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Grünlanderneuerung durchführt.

§ 9 Inkrafttreten

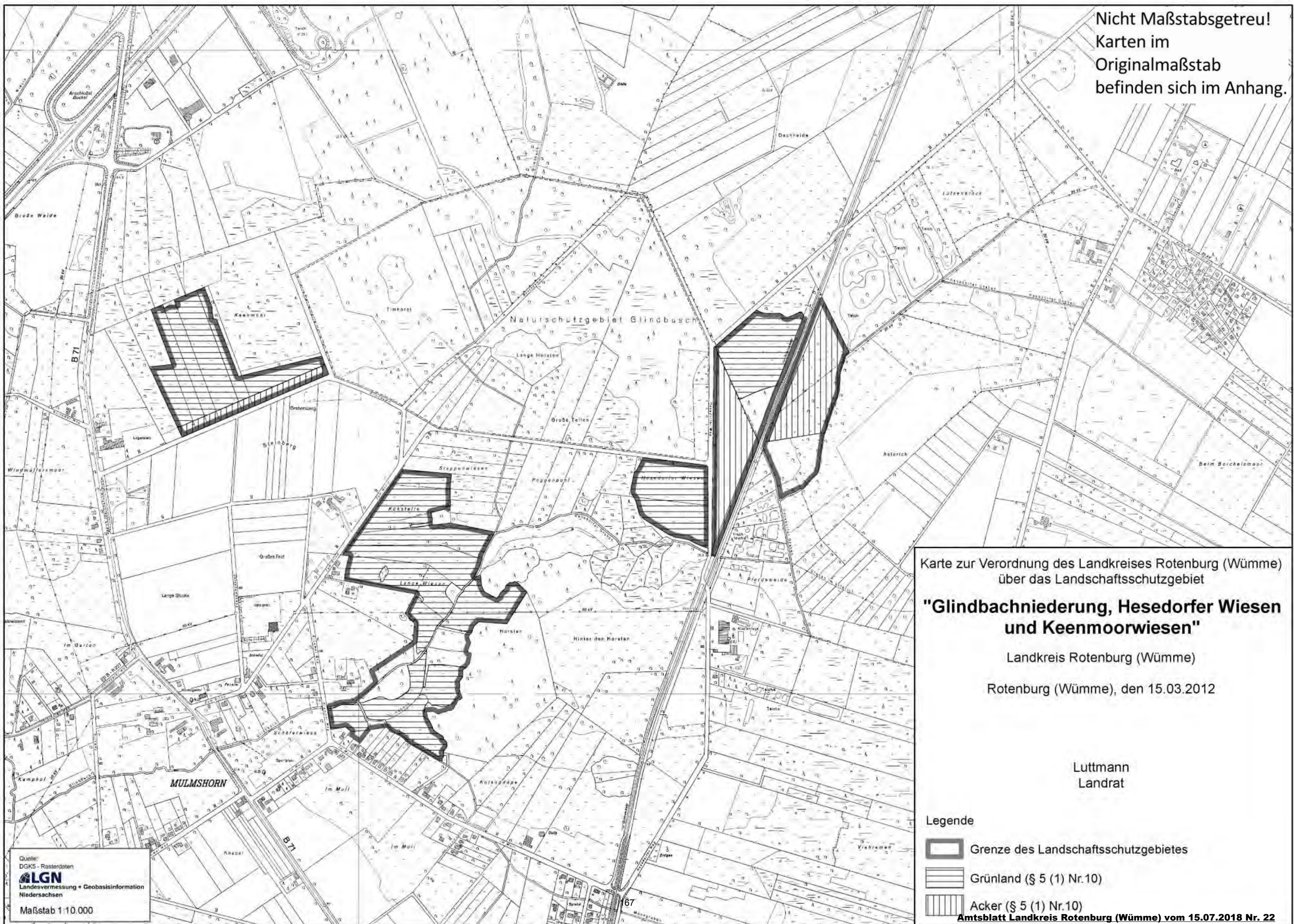
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung *im Amtsblatt*³ des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 15.03.2012

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Luttmann
Landrat

³ Nach der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) erfolgt die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen im Internet.

Nicht Maßstabsgetreu!
Karten im
Originalmaßstab
befinden sich im Anhang.



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Landschaftsschutzgebiet
**"Glindbachniederung, Hesedorfer Wiesen
und Keenmoorwiesen"**
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Rotenburg (Wümme), den 15.03.2012

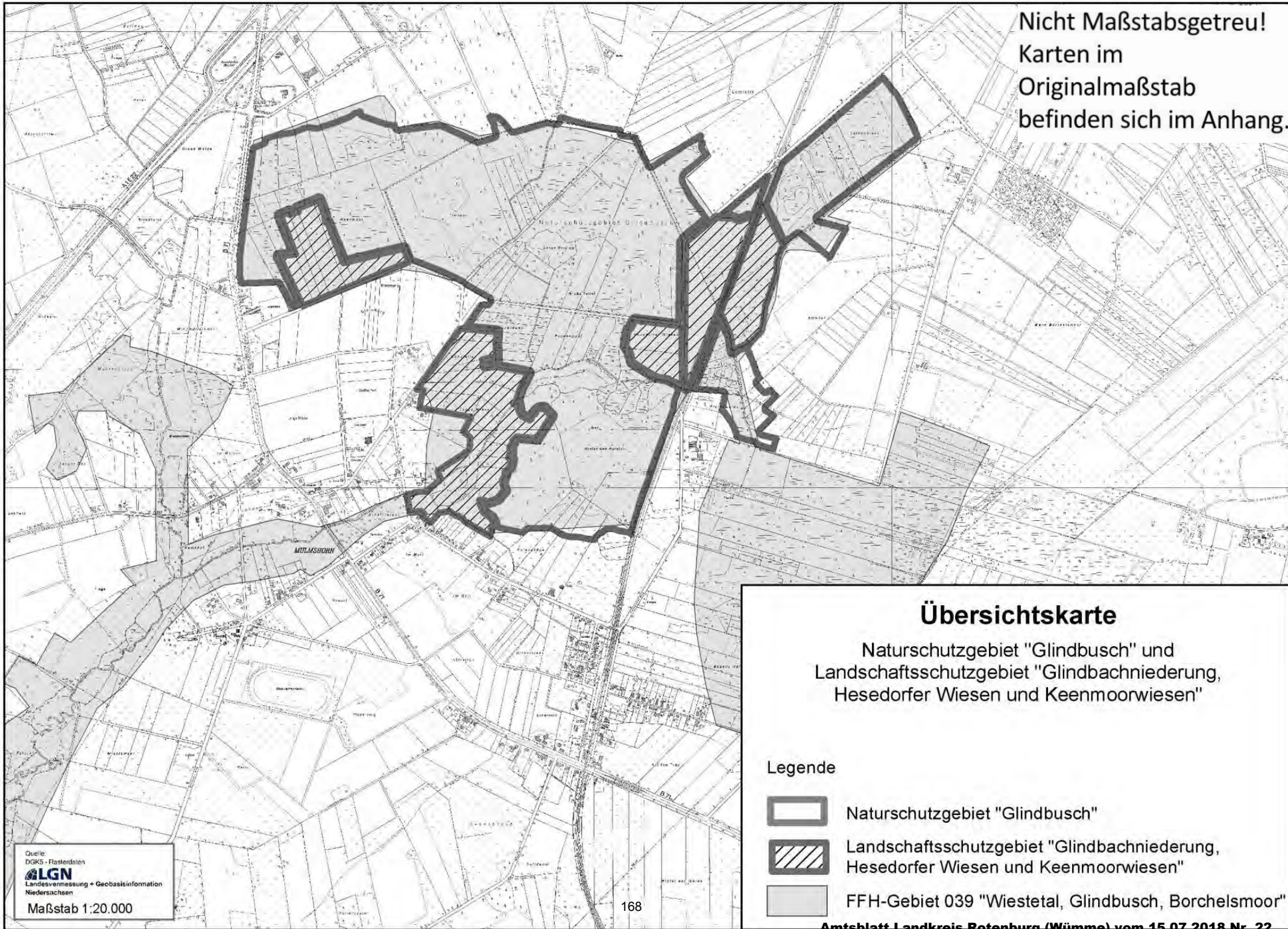
Luttmann
Landrat

Legende

-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes
-  Grünland (§ 5 (1) Nr.10)
-  Acker (§ 5 (1) Nr.10)

Quelle:
DGK5 - Rasterdaten
ALGN
Landesvermessung + Geobasisinformation
Niedersachsen
Maßstab 1:10.000



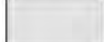
Nicht Maßstabsgetreu!
Karten im
Originalmaßstab
befinden sich im Anhang.



Übersichtskarte

Naturschutzgebiet "Glindbusch" und
Landschaftsschutzgebiet "Glindbachniederung,
Hesedorfer Wiesen und Keenmoorwiesen"

Legende

-  Naturschutzgebiet "Glindbusch"
-  Landschaftsschutzgebiet "Glindbachniederung,
Hesedorfer Wiesen und Keenmoorwiesen"
-  FFH-Gebiet 039 "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor"

Quelle:
DGKS - Flurstückdaten
GLGN
Landesvermessung + Geobasisinformation
Niedersachsen

Maßstab 1:20.000

168

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Glindbusch" im Landkreis Rotenburg (Wümme)
vom 15.03.2012**

Aufgrund § 23 BNatSchG¹ i. V. m. § 16 NAGBNatSchG², sowie der §§ 23 und 32 Abs. 1 NAGBNatSchG wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Glindbusch" erklärt. Es umfasst auch das bisherige NSG "Glindbusch" (NSG LÜ 084) sowie das bisherige Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Glindbusch" (LSG ROW 19).
- (2) Das NSG befindet sich in der Gemarkung Mulmshorn (Stadt Rotenburg (Wümme)) und in den Gemarkungen Bockel, Gyhum und Hesedorf bei Gyhum (Gemeinde Gyhum, Samtgemeinde Zeven) im Landkreis Rotenburg (Wümme).
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteile des NSG. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Rotenburg (Wümme), der Samtgemeinde Zeven sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst einen Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 39 "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor".
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 235 ha.
- (6) Die Festsetzungen zur Kompensation des Bebauungsplans Nr. 10 "Gewerbepark Bockel Teil II" der Gemeinde Gyhum für die Flurstücke 3/3, 4/8, 6/1, 7/3, 10/9 und 10/1 der Flur 4 der Gemarkung Bockel bleiben von dieser Verordnung unberührt.

**§ 2
Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Das NSG "Glindbusch" besteht überwiegend aus naturnahen, großflächigen Traubenkirschen-Erlen-Eschenwäldern mit Übergängen zu Walzenseggen-Erlen-Bruchwäldern, vor allem im Quellbereich des naturnahen Glindbaches. Daneben prägen Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder, Erlen-Bruchwälder mit altem Baumbestand sowie Nassgrünland mit Großseggenriedern und Hochstaudensäumpfen auf feuchten Sand- und Lehmböden das Gebiet. Im Nordwesten des Schutzgebietes befindet sich ein Pfeifengras-Birken-Moorwald, im Nordosten liegen naturnahe Fischteiche.
Die Randbereiche des Schutzgebietes sind gekennzeichnet durch Grünland unterschiedlicher Feuchtegrade und Nutzungsintensität mit eingestreuten Sumpfwäldern und kleinflächigen Fichtenforsten.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des NSG als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie die Erhaltung und Förderung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung des historischen Waldstandortes,
 2. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher Laubwaldbestände mit einem hohen Alt- und Totholzanteil auf kleinflächig wechselnden Standortbedingungen,
 3. die Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit der zusammenhängenden Laubwaldbereiche einschließlich ihrer Übergänge in die halboffene und offene Kulturlandschaft,
 4. die Erhaltung und Förderung der vertikalen Struktur der Wälder, insbesondere der Strauchschicht,
 5. die langfristige Umwandlung nicht standorthemischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
 6. die Erhaltung der alten Hutebäume,

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

7. die Erhaltung und Entwicklung des Glindbaches einschließlich seines Quellbereichs als naturnahes Fließgewässer,
 8. die Erhaltung und Entwicklung niederungstypischer Lebensstätten, insbesondere von Feuchtgebüschchen, Röhrichten, Riedern und Hochstaudenfluren im Übergang zu naturnahen Waldbeständen,
 9. die Erhaltung und Entwicklung extensiv genutzter, artenreicher Grünlandflächen mäßig trockener bis nasser Standorte,
 10. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der bedrohten Arten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 11. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (4) Das NSG ist Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368). Das FFH-Gebiet "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor" (Code DE 2820301) ist am 29.12.2004 in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische biogeographische Region im Amtsblatt der Europäischen Union (L 387/1) veröffentlicht worden und in der aktualisierten Liste vom 15.08.2008 (L 12/1) unverändert enthalten.
- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der derzeit vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten wie
1. der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 6230 - Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
als arten- und strukturreiche, überwiegend gehölzfreie Borstgrasrasen auf nährstoffarmen und feuchten Standorten in enger funktionaler und räumlicher Verzahnung mit extensiv genutzten Feuchtwiesen,
 - b) 91D0 - Moorwälder
als Torfmoos-Birkenbruch auf meist feuchten bis wassergesättigten, leicht bis mäßig zersetzten Torfen, mit einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit kleinflächig verbreiteten Hochmoorresten, Übergangs- und Schwingrasenmooren,
 - c) 91E0 - Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
als großflächige Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder und Schaumkraut- sowie Winkelseggen-Erlen-Eschenwälder einschließlich deren Übergänge zu Bruchwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern auf Standorten mit einem zumindest zeitweise hohen Grundwasserstand sowie auf quelligen Standorten mit einem hohen Alt- und Totholzanteil in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit Feuchtgebüschchen, Uferhochstaudenfluren, Röhrichten, Seggenriedern und Feuchtwiesen,
 2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) jeweils einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
als naturnahes Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation,
 - b) 3160 - Dystrophe Seen und Teiche
als naturnahes dystrophes Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation,
 - c) 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
als Uferhochstaudenfluren in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit Feuchtwäldern, Feuchtgebüschchen, Röhrichten, Seggenriedern und Feuchtwiesen,
 - d) 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
als zusammenhängende, artenreiche, extensiv genutzte Mähwiesen bzw. Mähweiden auf frischen bis feuchten Standorten in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung zu Feuchtwiesen, Röhrichten und Seggenriedern,
 - e) 7120 - Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
als sich regenerierende, durch Nutzungseinflüsse degenerierte Hochmoore, als Moorheide- und Pfeifengrasstadien mit nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind, einschließlich der naturnahen Moorrandbereiche, mit teilweiser Wiederherstellung des prioritären Lebensraumtyps 7110 "Lebende Hochmoore",
 - f) 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore
als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Riedern auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten,

- g) 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)
als großflächiger, feuchter Geißblatt- und Waldziest-Eichen-Hainbuchenwald einschließlich der Übergänge zum Traubenkirschen- und Winkelseggen-Erlen-Eschenwald mit einem hohen Alt- und Totholzanteil auf mäßig feuchten bis feuchten, nährstoffreichen Standorten,
 - h) 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*
als trockene bis feuchte Stieleichen-Birken-Wälder auf sandigen Talrändern mit einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern,
3. der übrigen Pflanzenart (Anhang II der FFH-Richtlinie), Kriechender Sellerie (*Apium repens*)
als langfristig überlebensfähige Populationen mit Bestandszunahme und Ausbreitung in geeignete Habitate der Umgebung.

§ 3 Verbote

- (1) Auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Untersagt ist insbesondere
1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
 2. Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
 3. die Beseitigung von Landschaftselementen wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen oder naturnahe Gebüsche,
 4. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 5. organisierte Veranstaltungen durchzuführen sowie zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen, zu baden, zu angeln oder Feuer zu machen,
 6. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 7. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 8. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 9. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
 10. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 8 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder zur Torfkörperuntersuchung notwendig werden,
 11. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern,
 12. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 13. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 14. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 15. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 16. Erstaufforstungen, Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen vorzunehmen,
 17. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 18. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 19. Grünland umzubrechen und in Acker umzuwandeln,
 20. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie mit Informationen über das NSG und seinen Bestandteilen; Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (2) Aufgrund des § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der gekennzeichneten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Freigestellt ist

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer Aufgaben nach vorheriger Ankündigung bei der Naturschutzbehörde,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung, Lehre sowie Umweltbildung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
3. das Reiten auf den gekennzeichneten Wegen,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang mit Sand, Kies, Lesesteinmaterial oder gebrochenem, basenarmem Naturstein; die Verwendung anderer Materialien nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde, jedoch ohne Einbringen von Kalkschotter oder Bauschutt,
5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Regelungen des Wasserhaushalts-gesetzes und des NWG soweit dabei § 2 Abs. 3 Nr. 7 berücksichtigt wird,
6. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
7. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Dränagen, Gräben und Grüppen landwirtschaftlich genutzter Grundstücke,
8. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes sowie Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
10. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres.

(3) Die ordnungsgemäße Jagdausübung ist freigestellt unter der Vorgabe, dass die Umgebung der Fortpflanzungs- und Aufzuchtstätten besonders störungsempfindlicher Großvögel vom 15. März bis zum 01. Juli eines jeden Jahres in einem Umkreis von 300 m nicht betreten werden darf; unberührt bleibt die Nachsuche.

(4) Freigestellt sind folgende Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen

1. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansinzeinrichtungen, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind sowie deren Neuanlage mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
2. die Aufstellung und Nutzung von transportablen jagdlichen Ansinzeinrichtungen,
3. die Nutzung, Unterhaltung, Instandsetzung und Neuanlage von Salzlecken,
4. die Anlage von Kirrungen nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde,
5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Wildäsungsflächen und Kunstbauten, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind sowie deren Neuanlage mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung nach guter fachlicher Praxis gem. § 5 BNatSchG

1. auf den in der Karte waagrecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen jedoch unter folgenden Vorgaben
 - a) ohne Einebnung und Planierung,
 - b) ohne flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - c) extensive Bewirtschaftung, d. h. keine Mahd vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres oder max. 2 Weidetiere (Großvieheinheiten) pro ha vom 01. Januar bis 30. Juni eines jeden Jahres,
2. auf den in Karte schräg von unten links nach rechts oben schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter folgenden Vorgaben
 - a) ohne Einebnung und Planierung,
 - b) ohne flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - c) extensive Bewirtschaftung, d. h. keine Mahd vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres oder max. 2 Weidetiere (Großvieheinheiten) pro ha vom 01. Januar bis 30. Juni eines jeden Jahres,
 - d) kein Ausbringen von Dünger,

3. auf den in der Karte schräg von unten rechts nach links oben schraffiert dargestellten Grünlandflächen nur nach vorheriger Absprache mit der Naturschutzbehörde.
Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind 14 Tage vor Durchführung bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen, ausgenommen sind Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren.
Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune, Viehtränken und rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie die Neuerrichtung von Weidezäunen und Viehtränken sind freigestellt; die Neuerrichtung von Viehunterständen in ortsüblicher Weise nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) unter Beachtung folgender Vorgaben
 1. den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme in der Zeit vom 16. August bis 28. Februar eines jeden Jahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten mit Erhaltung eines kontinuierlichen Altholz- und Totholzanteils
 - a) ohne Absprache mit der Naturschutzbehörde auf den Flurstücken 47/2, 50, 62/3, 62/4, 62/6, 62/7 und 95/1 der Flur 1 der Gemarkung Mulmshorn sowie auf den Flurstücken 2/2, 21/6, 28/2, 29/2 und 255/4 der Flur 1 der Gemarkung Hesedorf bei Gyhum,
 - b) nur nach Absprache mit der Naturschutzbehörde auf den übrigen Flächen,
 - c) in der Zeit vom 01. März bis 15. August ist die Holzentnahme auf allen Flächen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich,
 2. ausschließliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
 3. Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 4. ohne Kahlschläge,
 5. ohne Kalkungen,
 6. ohne Wegeneubau und Entwässerung.
 - (7) Die Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 6 von ihrer Zustimmung abhängigen Freistellungen Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
 - (8) Freigestellt sind die von der Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
 - (9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Das NSG und seine Wege werden durch Schilder gekennzeichnet. Diese enthalten zusätzliche Informationen zum Gebiet. Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG zu dulden.
- (2) Die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 dienenden Maßnahmen können von der Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde in Pflege- und Entwicklungsplänen dargestellt werden.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Befreiungen nach Absatz 1 ersetzen nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 7 Verstöße

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Befreiung gewährt wurde.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege betritt.
- (4) Ordnungswidrig handelt, wer ohne die gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 erforderliche vorherige Anzeige bei der Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Grünlanderneuerung durchführt.

§ 8 Außerkräftreten bestehender Schutzgebietsverordnungen

Die Verordnung über das NSG "Glindbusch" (NSG LÜ 084) vom 28.09.1982 - veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung Lüneburg Nr. 19 am 15.10.1982 - sowie die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Rotenburg (LSG ROW 019) vom 17.12.1940 - veröffentlicht im Amtsblatt Stück 52 am 28.12.1940 - treten außer Kraft.

§ 9 Inkräfttreten

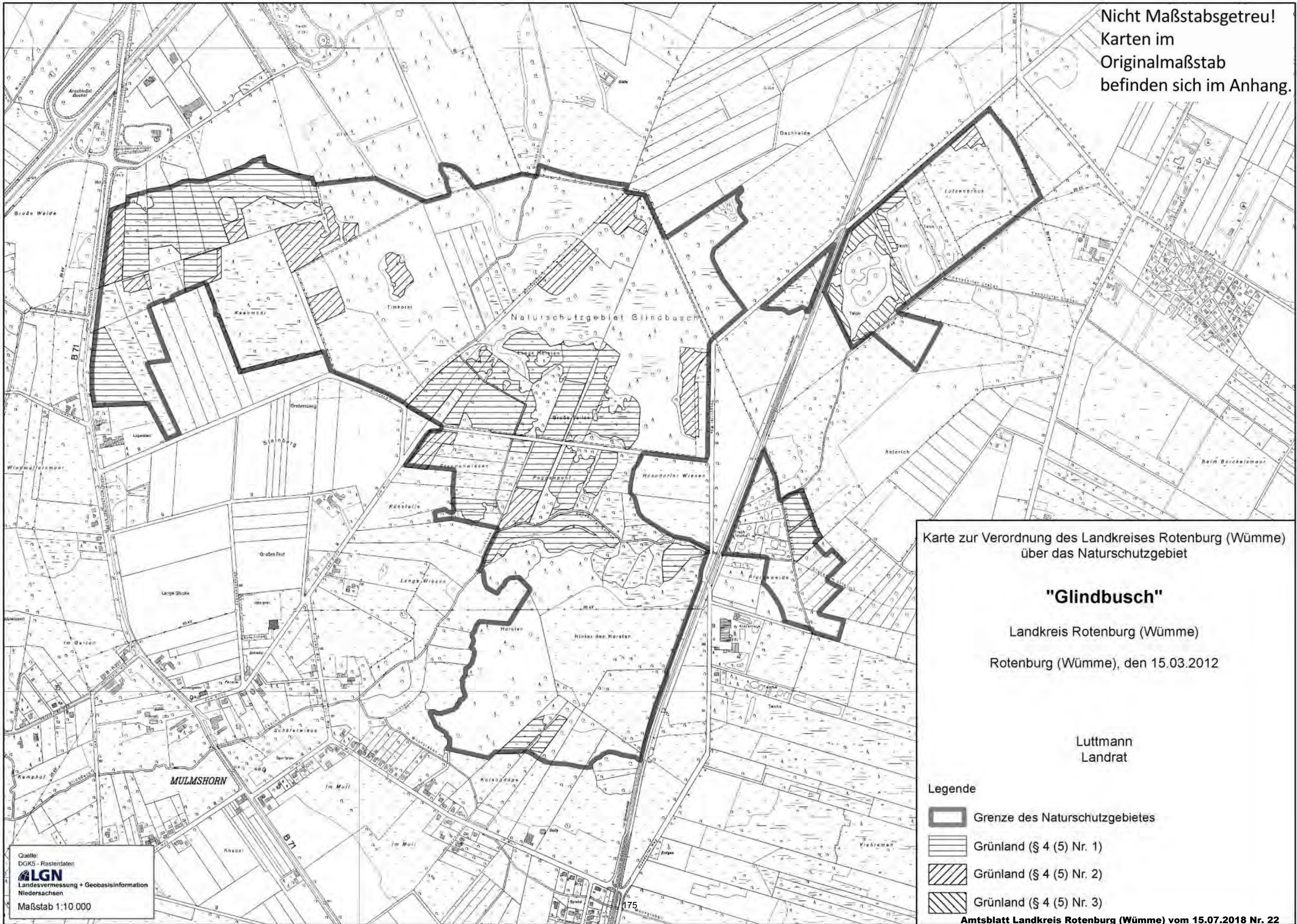
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung *im Amtsblatt*³ des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 15.03.2012

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Luttmann
Landrat

³ Nach der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) erfolgt die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen im Internet.

Nicht Maßstabsgetreu!
 Karten im
 Originalmaßstab
 befinden sich im Anhang.



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
 über das Naturschutzgebiet

"Glindbusch"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 15.03.2012

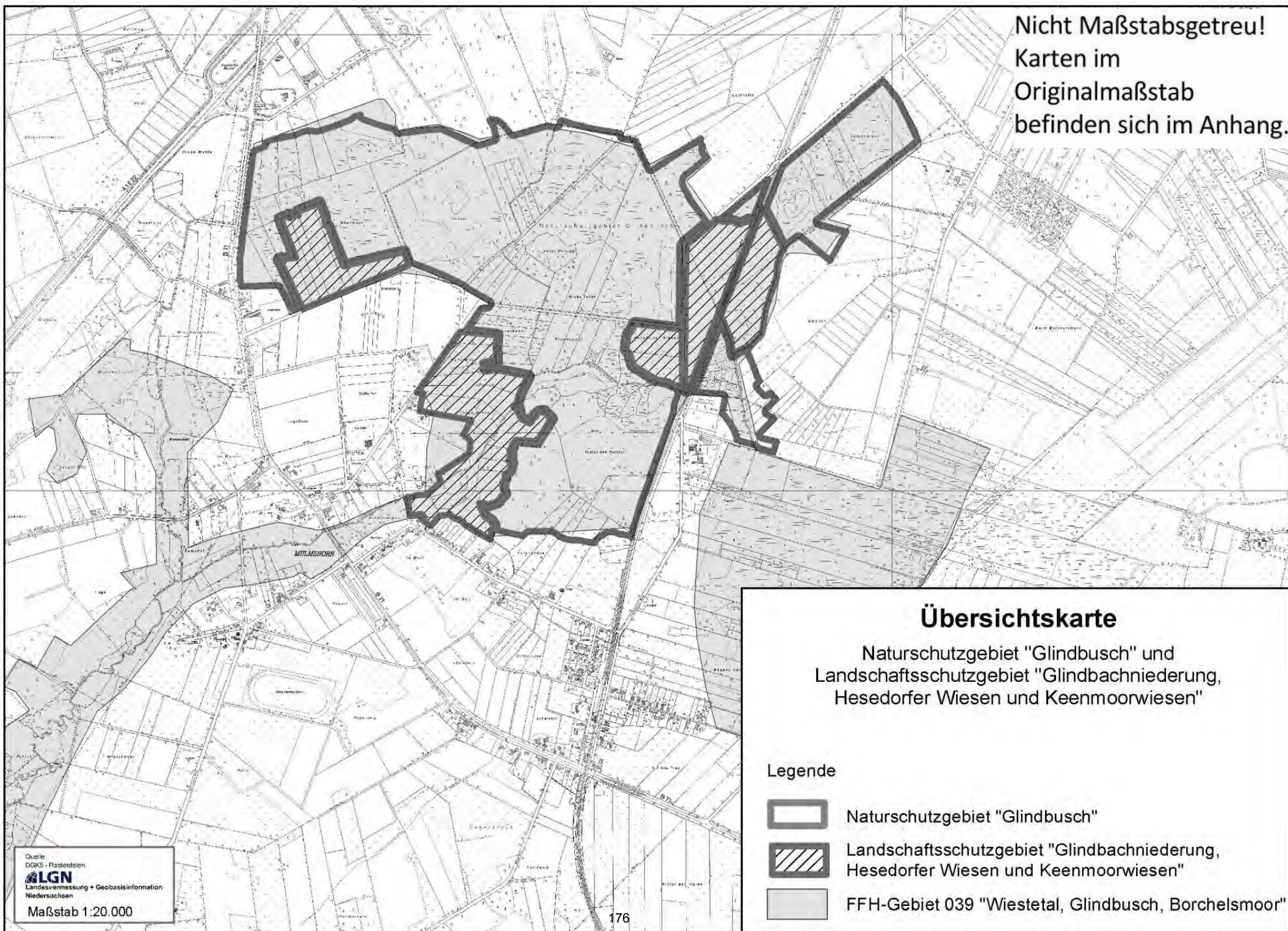
Luttmann
 Landrat

Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Grünland (§ 4 (5) Nr. 1)
-  Grünland (§ 4 (5) Nr. 2)
-  Grünland (§ 4 (5) Nr. 3)

Quelle:
 DGKS - Rasterdaten
LG N
 Landesvermessung + Geobasisinformation
 Niedersachsen
 Maßstab 1:10.000

Nicht Maßstabsgetreu!
Karten im
Originalmaßstab
befinden sich im Anhang.



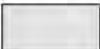


Quelle:
DGKS - Rasterdaten
ALGN
Landesvermessung + Geobasisinformation
Niedersachsen
Maßstab 1:20.000

Übersichtskarte

Naturschutzgebiet "Glindbusch" und
Landschaftsschutzgebiet "Glindbachniederung,
Hesedorfer Wiesen und Keenmoorwiesen"

Legende

-  Naturschutzgebiet "Glindbusch"
-  Landschaftsschutzgebiet "Glindbachniederung, Hesedorfer Wiesen und Keenmoorwiesen"
-  FFH-Gebiet 039 "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor"

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Wiestetal" in der Stadt Rotenburg (Wümme),
der Samtgemeinde Sottrum im Landkreis Rotenburg (Wümme)
und dem Flecken Ottersberg im Landkreis Verden
vom 20.12.2012**

Aufgrund § 23 BNatSchG¹ i. V. m. § 16 NAGBNatSchG², sowie der §§ 23 und 32 Abs. 1 NAGBNatSchG wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Wiestetal" erklärt.
- (2) Das NSG befindet sich in der Gemarkung Mulmshorn (Stadt Rotenburg (Wümme)), den Gemarkungen Horstedt, Schleeßel, Taaken, Reeßum, Clüversbostel, Sottrum und Stuckenborstel (Samtgemeinde Sottrum) im Landkreis Rotenburg (Wümme) und in der Gemarkung Ottersberg (Flecken Ottersberg) im Landkreis Verden.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den 5 maßgeblichen und mit veröffentlichten Karten im Maßstab 1 : 10.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteil des NSG. Die Karten sind Bestandteile der Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Rotenburg (Wümme), der Samtgemeinde Sottrum, dem Flecken Ottersberg, dem Landkreis Verden, Abteilung Naturschutz, sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst einen Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 39 "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor".
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 382 ha.

**§ 2
Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Das zwischen flachen Geestrücken gelegene Wiestetal mit dem naturnahen, meist mäandrierenden Bachlauf erstreckt sich von Mulmshorn bis kurz vor der Mündung in die Wümme bei Ottersberg. Das Tal wird geprägt durch die Mäander der Wieste mit abschnittsweise Erlen-Eschenwäldern, Röhrichten und Hochstaudenfluren an den Ufern und Grünland unterschiedlicher Feuchtegrade, Sümpfen, Groß- und Kleinseggenriedern sowie bodensaure Eichenmischwälder und vereinzelte kleine Moorwaldparzellen in den Niederungsbereichen. In einem ehemaligen Sandabbaugebiet bei Schleeßel befinden sich fünf Teiche, die extensiv genutzt werden. Das NSG Wiestetal ist ein wichtiger Lebensraum für z. B. teilweise stark gefährdete und nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Libellen- und Heuschreckenarten, für Fischarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie für den Fischotter. Aus landesweiter Sicht stellt das gesamte Wiestetal einen wertvollen Bereich für den Schwarzstorch als Nahrungshabitat dar.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Wieste und ihrer angrenzenden Niederungsbereiche als Lebensstätte und Biotop bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften. Die Seltenheit, besondere Eigenart und hervorragende Schönheit des Wiestetals sollen erhalten und die Ruhe und Ungestörtheit im Gebiet gefördert werden.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung der Wieste und des Glindbaches als naturnahe Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, Röhrichten, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen mit Bedeutung als Lebensraum für Steinbeißer, Fluss- und Bachneunauge, Grüne Flussjungfer, Schwarzstorch sowie Fischotter,
 2. die Erhaltung und Neuanlage von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen sowie als Jagdrevier der Grünen Flussjungfer und Wanderkorridor des Fischotters,
 3. die Verbesserung der Gewässerstruktur der Wieste und des Glindbaches,
 4. die Reduzierung der Sedimenteinträge in die Wieste und den Glindbach aus einfließenden Gräben,
 5. die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Wieste,
 6. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände im Niederungsbereich auf vorwiegend feuchten Standorten,

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

7. die Umwandlung von Acker in Grünland oder Wald,
 8. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe der Niederungen und Geestbereiche mit Erlen-Eschenwäldern, Erlenbruchwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie bodensauren Eichenmischwäldern mit einem hohen Alt- und Totholzanteil,
 9. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
 10. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der Fledermäuse und europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 11. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (4) Die überwiegenden Flächen des NSG sind Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368). Das FFH-Gebiet "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor" (Code DE 2820301) ist am 29.12.2004 in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische biogeographische Region im Amtsblatt der Europäischen Union (L 387/1) veröffentlicht worden und in der aktualisierten Liste vom 15.08.2008 (L 12/1) unverändert enthalten.
- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der derzeit vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten wie
1. der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 6230 - Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
als arten- und strukturreiche, überwiegend gehölzfreie Borstgrasrasen auf nährstoffarmen und feuchten Standorten in enger funktionaler und räumlicher Verzahnung mit extensiv genutzten Feuchtwiesen,
 - b) 91D0 - Moorwälder
als Torfmoos-Birkenbruch auf meist feuchten bis wassergesättigten, leicht bis mäßig zersetzten Torfen mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit kleinflächig verbreiteten Hochmoorresten, Übergangs- und Schwingrasenmooren,
 - c) 91E0 - Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
als großflächige Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder und Schaumkraut- sowie Winkelseggen-Erlen-Eschenwälder aller Altersstufen einschließlich deren Übergänge zu Bruchwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern auf Standorten mit einem zumindest zeitweise hohen Grundwasserstand sowie auf quelligen Standorten mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, Höhlenbäumen, einem hohen Alt- und Totholzanteil in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit Feuchtgebüsch, Uferhochstaudenfluren, Röhrichten, Seggenriedern und Feuchtwiesen,
 2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) jeweils einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons
als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation,
 - b) 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*
als naturnahes Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen,
 - c) 4010 - Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*
als naturnahe bis halbnatürliche Feucht- bzw. Moorheide mit hohem Anteil von Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten,
 - d) 6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)
als nährstoffarme, ungedüngte, kalkarme oder kalkreiche, vorwiegend gemähte Feuchtwiesen mit zahlreichen Vorkommen von charakteristischen Pflanzenarten der Pfeifengraswiesen,
 - e) 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
als Uferhochstaudenfluren in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit Feuchtwäldern, Feuchtgebüsch, Röhrichten, Seggenriedern und Feuchtwiesen,
 - f) 6510 - Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
als zusammenhängende, artenreiche, extensiv genutzte Mähwiesen bzw. Mähweiden auf frischen bis feuchten Standorten in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung zu Feuchtwiesen, Röhrichten und Seggenriedern,

- g) 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore
als naturnaher, waldfreier Übergangs- und Schwingrasenmoor, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Riedern, auf sehr nassem, nährstoffarmen Standort,
- h) 9110 - Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
als naturnaher, strukturreicher Buchenwald auf bodensaurem Standort mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern,
- i) 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)
als feuchter Geißblatt- und Waldziest-Eichen-Hainbuchenwald einschließlich der Übergänge zum Traubenkirschen- und Winkelseggen-Erlen-Eschenwald mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern auf mäßig feuchtem bis feuchtem, nährstoffreichem Standort,
- j) 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*
als trockene bis feuchte Stieleichen-Birken-Wälder auf sandigen Talrändern mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern,
3. der Tierarten (Anhang II bzw. Anhang IV der FFH-Richtlinie)
- a) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Wieste und ihrer Zuflüsse als natürliches, durchgängiges Gewässer mit naturnahen, verzweigten Auenlebensräumen mit teilweiser dichter Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem sandigem Gewässerbett sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- b) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Wieste und ihrer Zuflüsse als natürliches, durchgängiges, unverbautes und unbelastetes, vielfältig strukturiertes Gewässer mit Flachwasserzonen, Neben- und Altarmen; flache Flussabschnitte mit strukturreichem, kiesig-steinigem Grund, mittelstarker Strömung und besonderer Lage als Laichgebiete sowie stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete,
- c) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Wieste und ihrer Zuflüsse als natürliches, durchgängiges, unbegradigtes, sauerstoffreiches Gewässer mit guter Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II); vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung), Unterwasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- d) Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia* [serpentinus])
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in der Wieste als naturnahes Fließgewässer mit stabiler Gewässersohle als Lebensraum der Libellen-Larven, Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem, Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer,
- e) Fischotter (*Lutra lutra*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen (natürliche Gewässerdynamik mit strukturreichen Gewässerrändern, Weich- und Hartholzauen(bereichen) an Fließgewässern, hohe Gewässergüte). Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Fließgewässern (z. B. Bermen, Umfluter).
- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Schutzbestimmungen

- (1) Auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Untersagt ist insbesondere
1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
 2. Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
 3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Landschaftselementen wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche,
 4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
 5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

6. das Befahren der Gewässer mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
 7. organisierte Veranstaltungen durchzuführen sowie zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen oder Feuer zu machen,
 8. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 9. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 10. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 11. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
 12. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 10 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen notwendig werden,
 13. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 14. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 15. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 16. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 17. Erstaufforstungen, Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
 18. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 19. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 20. die gärtnerische Nutzung sowie Freizeitnutzung an der Wieste in einem Abstand von weniger als 1m von der Böschungsoberkante,
 21. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Aufgrund des § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege und der Naturerlebnisbereiche in Mulmshorn, Sottrum und Stuckenborstel sowie der vor Ort von der Naturschutzbehörde gekennzeichneten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt von den Regelungen dieser Verordnung unberührt, soweit es sich um das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignen von Wild, auf die Hege und den Jagdschutz bezieht. Dies gilt nicht für die Anlage jagdlicher Einrichtungen, soweit § 4 Abs. 5 keine näheren Regelungen trifft.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer Aufgaben nach vorheriger Ankündigung bei der zuständigen Naturschutzbehörde, bei Gefahr in Verzug bedarf es keiner vorherigen Ankündigung,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung, Lehre sowie Umweltbildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. das Reiten auf den gekennzeichneten Wegen,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang mit Sand, Kies, Lesesteinmaterial oder gebrochenem, basenarmem Naturstein; die Verwendung anderer Materialien nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, jedoch ohne Einbringen von Kalkschotter oder Bauschutt,

5. die Neuanlage hofnaher notwendiger Erschließungswege mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 6. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 10. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres; die Neuanlage von unterirdisch verlaufenden notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen, deren Bohrlöcher sich außerhalb des Naturschutzgebietes befinden, ist mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt,
 11. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes sowie Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
 12. die Durchführung von Maßnahmen zum Naturerleben in den in der Karte dargestellten Naturerlebnisbereichen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Regelungen des Wasserhaushaltgesetzes, des Niedersächsischen Wassergesetzes und für mögliche Ausnahmeregelungen gemäß § 44 und 45 BNatSchG i. V. m. der Niedersächsischen Artenschutz-Ausnahmerechtsverordnung auf Grundlage eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Planes für die Gewässerunterhaltung. Die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Dränagen und Gräben ist unter Beachtung des § 39 BNatSchG freigestellt. Ständig wasserführende Gräben dürfen nur in der Zeit vom 15. August bis zum 15. Oktober mit der Grabenfräse geräumt werden. Erforderliche Maßnahmen zur Uferbefestigung sind im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung mittels Handangel unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses inklusive Befahren der Teiche für Pflegemaßnahmen im Rahmen der fischereilichen Nutzung. Für die Reusenfischerei sind Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten, oder die Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten.
- (5) Freigestellt sind folgende Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen
1. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansinneinrichtungen, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind sowie deren Neuanlage mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. die Aufstellung und Nutzung von transportablen jagdlichen Ansinneinrichtungen,
 3. die Anlage von Kirrungen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Wildäsungsflächen und Kunstbauten, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind sowie deren Neuanlage mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung rechtmäßig bestehender Acker- und Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gem. § 5 BNatSchG und nach folgenden Vorgaben
- a) die durchgehende Nutzung als Ackerfläche auf den Flurstücken 197/1 der Flur 1 von Mulmshorn, 46/2 und 46/5 der Flur 1 von Reeßum, 107/1, 132/1, 110/1, 113/1 der Flur 2 von Clüversbostel, 33/1 der Flur 12 von Sottrum, 172/1 und 173 der Flur 2 von Stuckenborstel, 17/1 der Flur 3 von Stuckenborstel und 51/1 der Flur 4 von Stuckenborstel, **teilweise** auf den Flurstücken 102, 103 und 104/1 der Flur 2 von Clüversbostel,
 - b) ohne Grünland umzubrechen,
 - c) ein mindestens 2 m breiter Uferrandstreifen entlang der Gewässer zweiter Ordnung und ein mindestens 1 m breiter Uferrandstreifen entlang der Gewässer dritter Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt,
 - d) beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland- und Ackerflächen ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer zweiter und dritter Ordnung einzuhalten,
 - e) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur zulässig, wenn sie 14 Tage vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurden; ausgenommen sind kleinflächige Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
 - f) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und Durchtreten der vorhandenen Grasnarbe erlaubt.

1. Auf den in der Karte waagerecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Beachtung der Vorgaben aus den oben genannten Punkten a) bis f), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Einebnung und Planierung,
 - b) ohne flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - c) extensive Nutzung, d. h. keine Mahd vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres oder max. 2 Weidetiere pro ha vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres.
 2. Auf den in der Karte senkrecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Beachtung der Vorgaben aus den oben genannten Punkten a) bis f), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Einebnung und Planierung,
 - b) ohne flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - c) extensive Nutzung, d. h. max. zweimalige Mahd pro Jahr, wobei die 2. Mahd nicht vor dem 01. August eines jeden Jahres erfolgen darf, oder max. 2 Weidetiere pro ha vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres,
 - d) keine organische Düngung.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
1. auf allen Waldflächen unter Beachtung folgender Vorgaben
 - a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar eines jeden Jahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten, in der übrigen Zeit kann die Holzentnahme im Einzelfall nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen werden,
 - b) unter einzelner oder truppweiser Belassung von mindestens 3 Stück Stämmen von standortheimischen bzw. standortgerechten, stehenden Altholzes pro Hektar aller im Bestand dominierender standortheimischen Baumarten bis zum natürlichen Verfall sowie unter Belassung aller Horst- und Höhlenbäume als Habitatbäume,
 - c) unter Belassung stehenden und liegenden Totholzes bis zu dessen natürlichen Verfall,
 - d) ausschließliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
 - e) Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) Kahlschläge nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - g) ohne Kalkungen,
 - h) forstwirtschaftlich notwendiger Wegeneubau nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. auf den in der Karte grau unterlegten Waldflächen (FFH-Lebensraumtypen) unter Beachtung der Vorgaben aus Punkt 1 sowie
 - a) Schirmschläge nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) ohne Düngung,
 - c) ohne tiefgründige Bodenbearbeitung und ohne Entwässerung,
 3. auf den in Absatz 6 a) genannten Ackerflächen ist eine Aufforstung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 7 von ihrer Zustimmung und Anzeige abhängigen Freistellungen Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (9) Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 6 c), Absatz 6 Nr. 1 c) und Absatz 6 Nr. 2 c) zulassen.
- (10) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
- (11) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (12) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Das NSG und seine Wege werden durch Schilder gekennzeichnet. Diese enthalten zusätzliche Informationen zum Gebiet. Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG zu dulden.
- (2) Die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 dienenden Maßnahmen können von der zuständigen Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde in Pflege- und Entwicklungsplänen dargestellt werden.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Befreiung gewährt wurde.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege und Naturerlebnisbereiche betritt.
- (4) Ordnungswidrig handelt, wer ohne die gemäß § 4 Abs. 6 e) erforderliche vorherige Anzeige bei der Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Grünlanderneuerung durchführt.

§ 8 Zuständige Naturschutzbehörde

Für den Vollzug dieser Verordnung ist innerhalb des Landkreises Verden die untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Verden und innerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme) die untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Rotenburg (Wümme) zuständig.

§ 9 Inkrafttreten

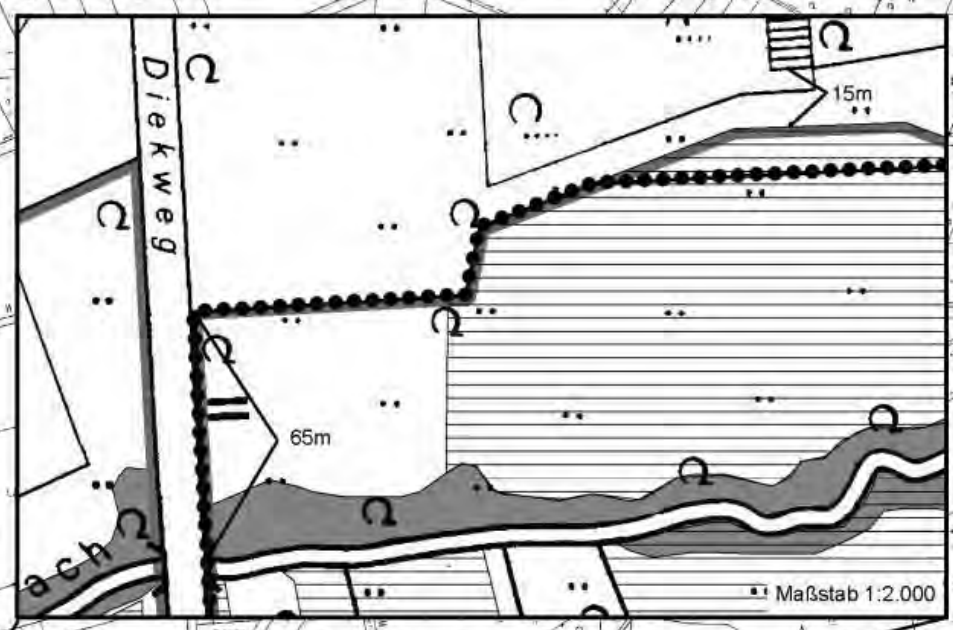
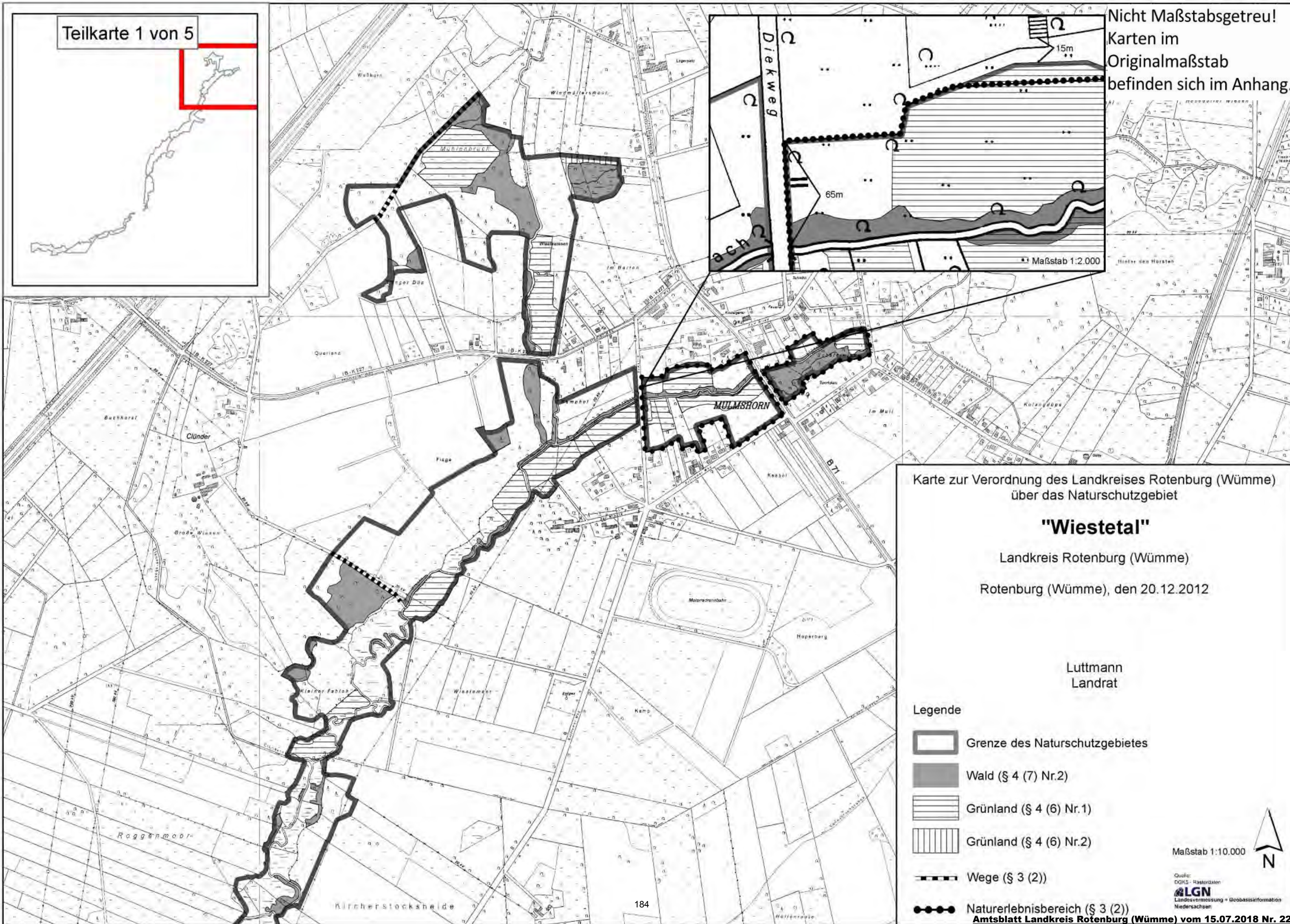
Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15.01.2013 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 20.12.2012

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Luttmann
Landrat

Teilkarte 1 von 5

Nicht Maßstabsgetreu!
Karten im
Originalmaßstab
befinden sich im Anhang.



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet







"Wiestetal"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 20.12.2012

Luttmann
Landrat

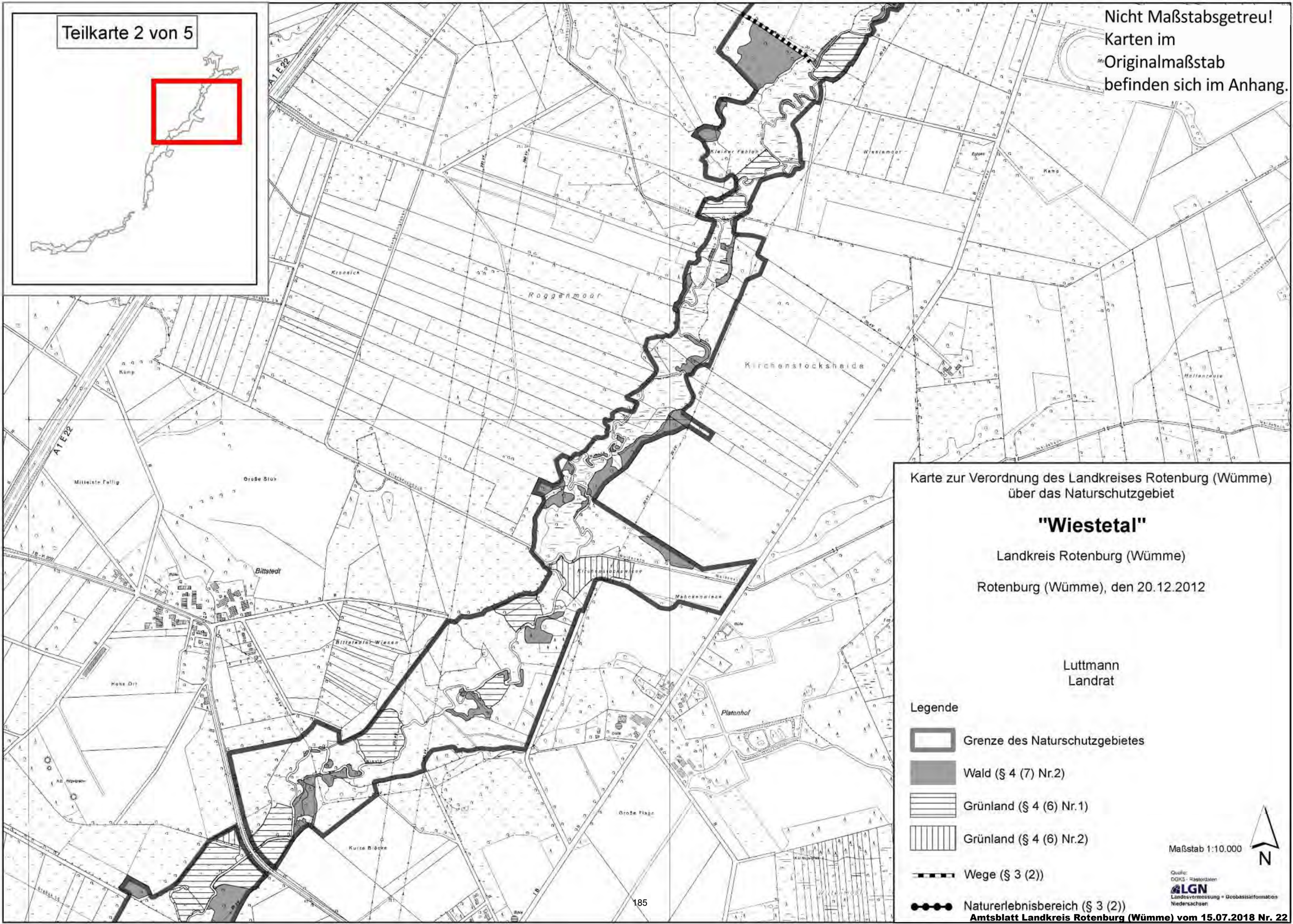
Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Wald (§ 4 (7) Nr.2)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr.1)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr.2)
-  Wege (§ 3 (2))
-  Naturerlebnisbereich (§ 3 (2))

Maßstab 1:10.000



Quelle:
DGKS - Rastrdaten
LG
Landesvermessung + Geobasisinformation
Niedersachsen



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet






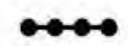
"Wiestetal"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 20.12.2012

Luttmann
Landrat

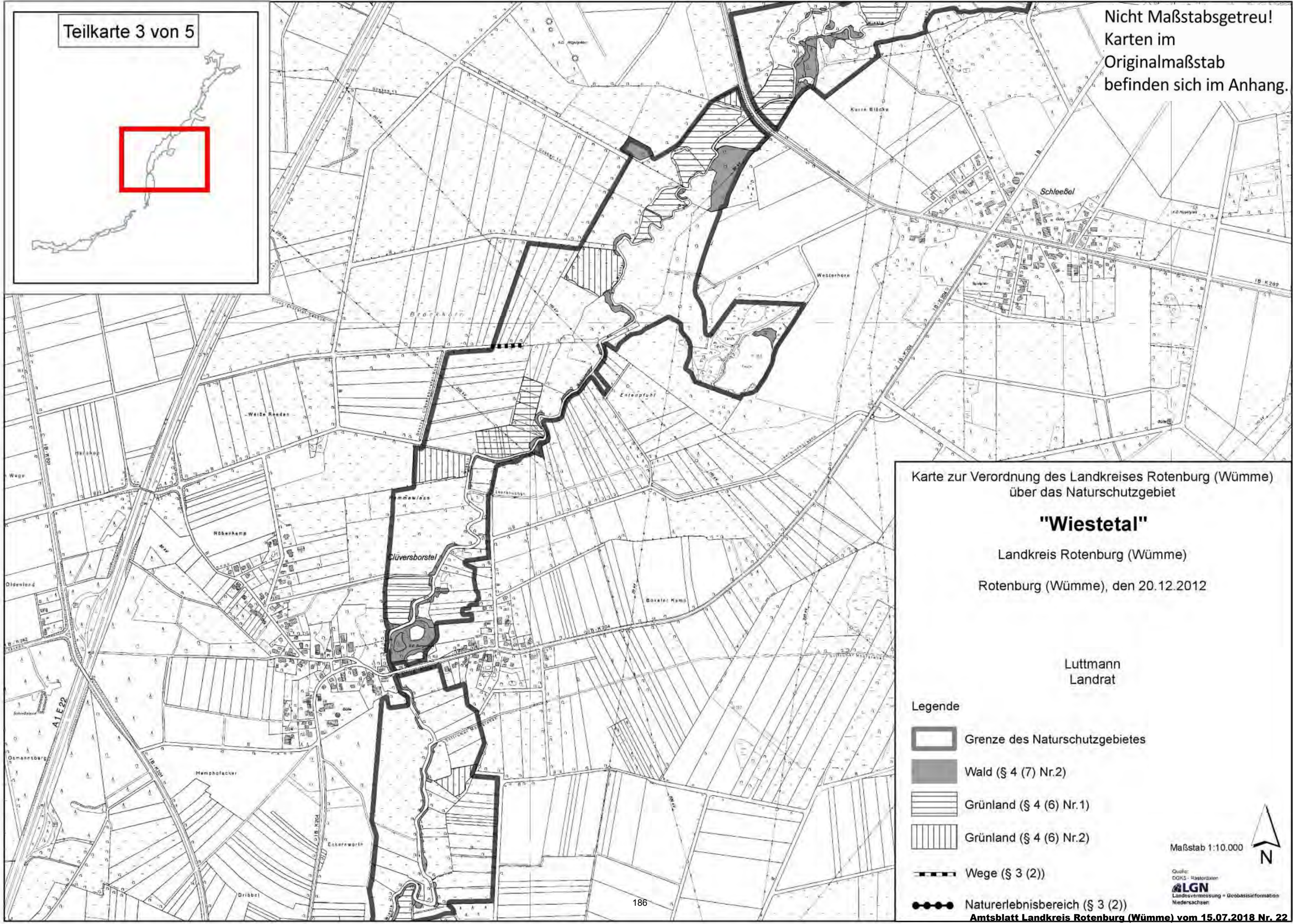
Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Wald (§ 4 (7) Nr.2)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr.1)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr.2)
-  Wege (§ 3 (2))
-  Naturerlebnisbereich (§ 3 (2))

Maßstab 1:10.000



Quelle:
DGKS - Rasterdaten
ALGN
Landesvermessung + Geobasisinformation
Niedersachsen



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet
"Wiestetal"
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Rotenburg (Wümme), den 20.12.2012

Luttmann
Landrat

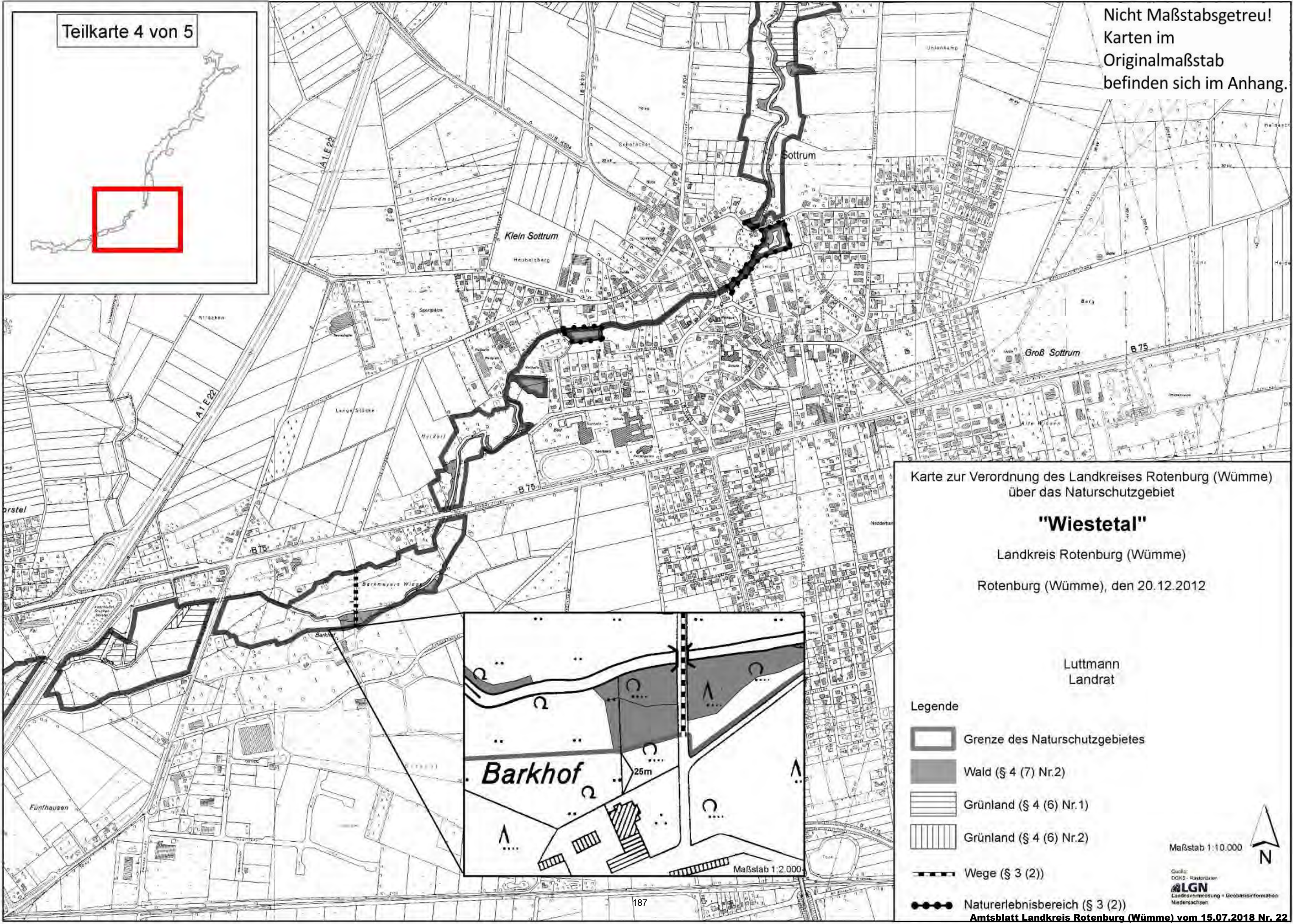
Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Wald (§ 4 (7) Nr.2)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr.1)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr.2)
-  Wege (§ 3 (2))
-  Naturerlebnisbereich (§ 3 (2))

Maßstab 1:10.000

Quelle:
DGKS - Rasterdaten
LGN
Ländervermessung + Geobasisinformation
Niedersachsen

Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2018 Nr. 22



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet



"Wiestetal"

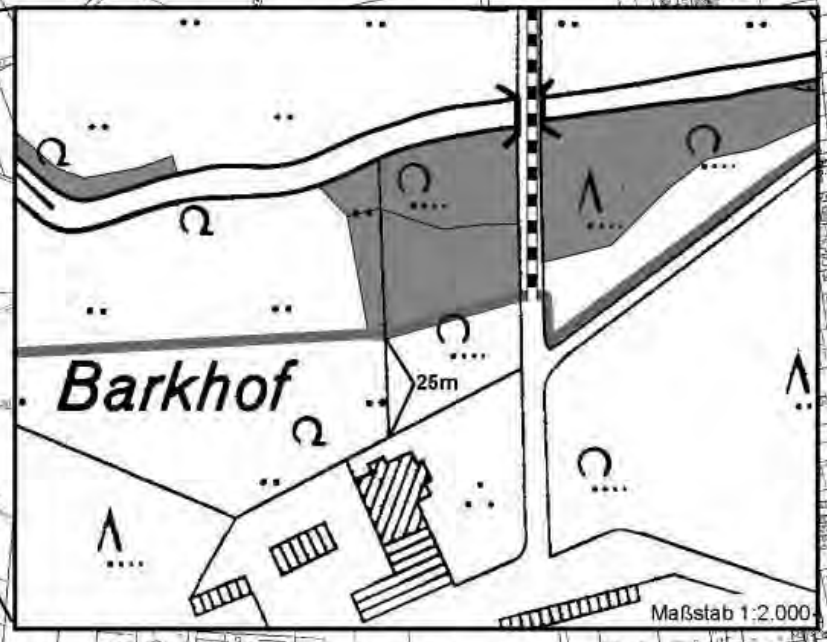
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 20.12.2012

Luttmann
Landrat

Legende

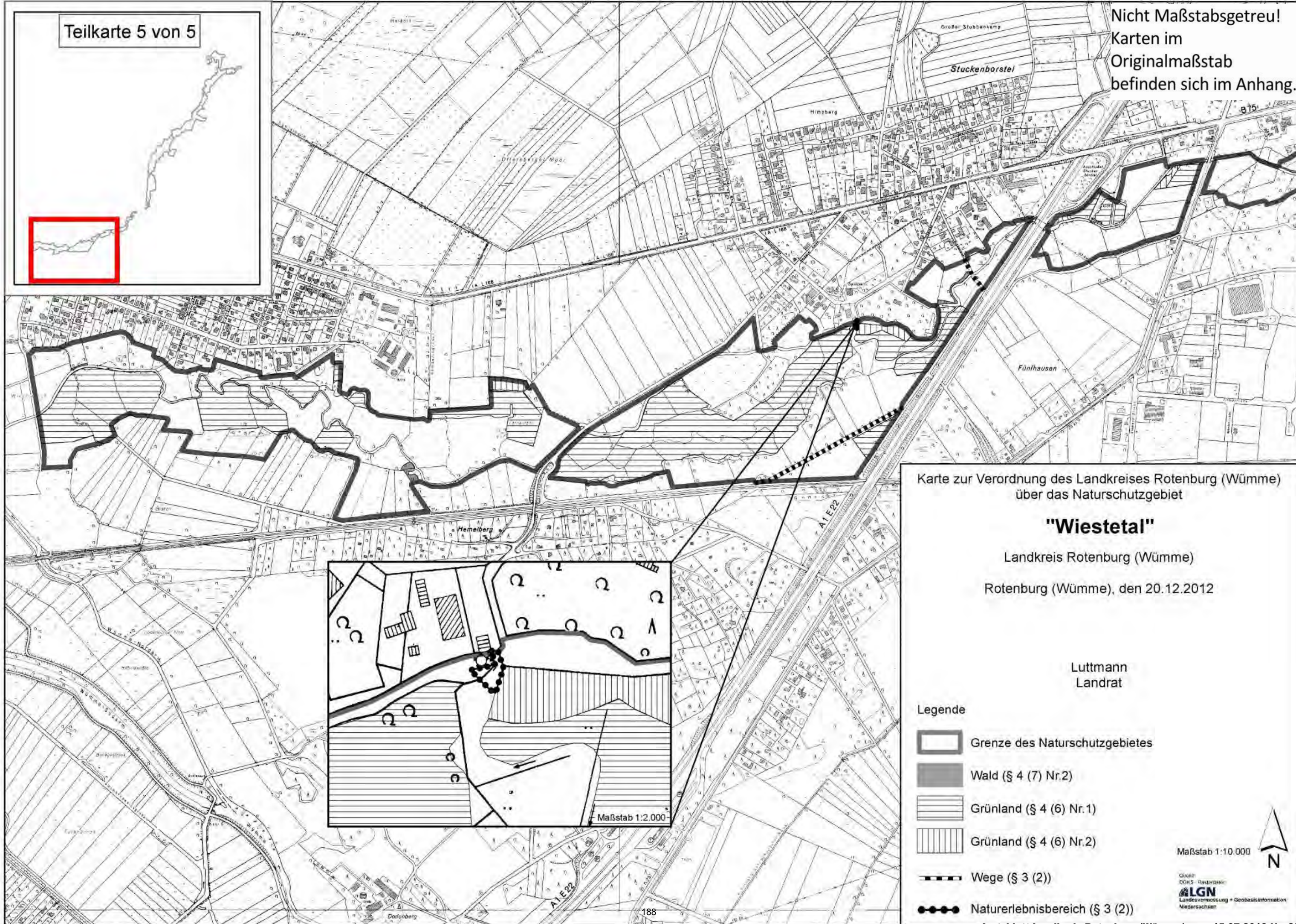
-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Wald (§ 4 (7) Nr.2)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr.1)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr.2)
-  Wege (§ 3 (2))
-  Naturerlebnisbereich (§ 3 (2))



Maßstab 1:10.000



Quelle: DGKS - Rasterdaten
ALGN
Landesvermessung + Geobasisinformation
Niedersachsen



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet







"Wiestetal"

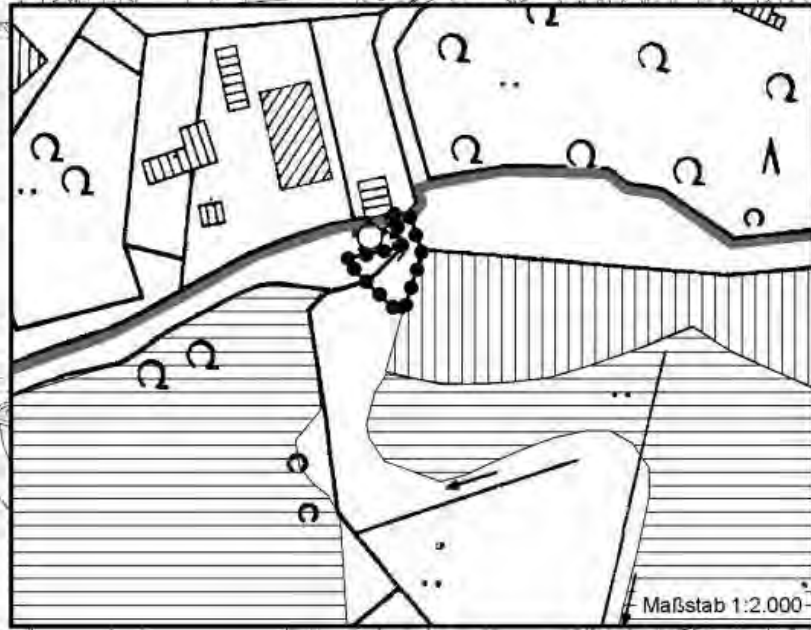
Landkreis Rotenburg (Wümme)


Rotenburg (Wümme), den 20.12.2012

Luttmann
Landrat

Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Wald (§ 4 (7) Nr.2)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr.1)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr.2)
-  Wege (§ 3 (2))
-  Naturerlebnisbereich (§ 3 (2))



Maßstab 1:10.000 



© 2012
DOK5 - rasterbasiert
LGN
Landesvermessung + Geobasisinformation
Niedersachsen

Nicht Maßstabsgetreu!
Karten im
Originalmaßstab
befinden sich im Anhang.



**Übersichtskarte zur Verordnung
des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet "Wiestetal"**

Legende

-  FFH-Gebiete
-  Grenze des Naturschutzgebietes

Quelle:
DGK5 - Rasterdaten

Landesvermessung + Geobasisinformation
Niedersachsen

Maßstab 1:50.000



**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Hemslinger Moor" in der Gemeinde Scheeßel
und der Samtgemeinde Bothel im Landkreis Rotenburg (Wümme)
vom 10.07.2014**

Aufgrund § 23 BNatSchG¹ i. V. m. § 16 NAGBNatSchG², sowie der §§ 23 und 32 Abs. 1 NAGBNatSchG wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Hemslinger Moor" erklärt.
- (2) Das NSG befindet sich in der Gemarkung Ostervesede (Gemeinde Scheeßel) und in den Gemarkungen Brockel und Hemslingen (Samtgemeinde Bothel) im Landkreis Rotenburg (Wümme).
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteile der Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Scheeßel, der Samtgemeinde Bothel sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst einen Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 38 "Wümmeniederung", es hat eine Größe von ca. 314 ha.

**§ 2
Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Bei dem NSG handelt es sich um ein nur randlich erschlossenes, weitgehend störungsfreies, überwiegend mit Birken-Bruch- und Birken-Kiefern-Moorwald bewachsenes, vorentwässertes und teilweise abgetorfte Hochmoor mit zahlreichen alten Handtorfstichen. Verstreut kommen auf feuchten bis überstauten Hochmoor- und Anmoorböden Wollgras-Torfmoos-Gesellschaften, Anmoorheiden und Pfeifengras sowie teilweise verbuschte Besenheide-Degenerationsstadien vor. Im Gebiet verteilt befinden sich zahlreiche brachgefallene Feuchtwiesen, im Süden auch einige noch extensiv als Mähwiese genutzte Grünlandbereiche.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Hemslinger Moores als Lebensstätte und Biotop bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Wegen seiner Seltenheit und besonderen Eigenart soll das Hemslinger Moor in seiner Ruhe und Ungestörtheit erhalten werden.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher dystropher Teiche, Übergangs- und Schwingrasenmoore, regenerationsfähiger Hochmoore sowie naturnaher Moorwälder verschiedener Ausprägung,
 2. die Erhaltung und Entwicklung von Heiden und Borstgrasrasen auf Binnendünen und am Talrand,
 3. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände,
 4. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der Fledermäuse und europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 5. die Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (4) Die überwiegenden Flächen des NSG sind Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368). Das FFH-Gebiet "Wümmeniederung" (Code DE 2723331) ist am 29.12.2004 in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische biogeographische Region im Amtsblatt der Europäischen Union (L 387/1) veröffentlicht worden und in der aktualisierten Liste vom 08.02.2011 (L 33/63) unverändert enthalten.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der derzeit vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten wie
1. der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 6230 - Artenreiche Borstgrasrasen
als arten- und struktureiche, überwiegend gehölzfreie Borstgrasrasen auf nährstoffarmen und feuchten Standorten in enger funktionaler und räumlicher Verzahnung mit extensiv genutzten Feuchtwiesen,
 - b) 91D0 - Moorwälder
als Torfmoos-Birkenbruch auf meist feuchten bis wassergesättigten, leicht bis mäßig zersetzten Torfen mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und struktureichen Waldrändern in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit kleinflächig verbreiteten Hochmoorresten, Übergangs- und Schwinggrasmooren,
 2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) jeweils einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 3160 - Dystrophe Stillgewässer
Erhaltung und Förderung naturnaher dystropher Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation in Heide- und Mooregebieten einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - b) 4010 - Feuchte Heiden mit Glockenheide
als naturnahe bis halbnatürliche Feucht- bzw. Moorheide mit hohem Anteil von Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten,
 - c) 7120 - Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
Erhaltung und Förderung der Renaturierung von durch Nutzungseinflüsse degenerierten Hochmooren mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind, und naturnahen Moorrandbereichen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - d) 7140 - Übergangs- und Schwinggrasmoore
als naturnahes, waldfreies Übergangs- und Schwinggrasmoor, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Riedern, auf sehr nassem, nährstoffarmen Standort.
- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Schutzbestimmungen

- (1) Auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Untersagt ist deshalb insbesondere
1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
 2. Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden, danach nur abschnittsweise,
 3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Landschaftselementen wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche,
 4. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 5. organisierte Veranstaltungen durchzuführen sowie zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen oder Feuer zu machen,
 6. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 7. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 8. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 9. die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung bis zu 200 m von der Grenze des NSG,
 10. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
 11. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 9 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierung notwendig sind,
 12. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 13. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 14. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,

15. in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushaltes in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 16. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
 17. Erstaufforstungen auf Grünland anzulegen,
 18. die Beweidung von Waldflächen,
 19. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 20. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 21. die Wildfütterung, ausgenommen in Notzeiten,
 22. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Aufgrund des § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt von den Regelungen dieser Verordnung unberührt, soweit es sich um das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignen von Wild, auf die Hege und den Jagdschutz bezieht. Dies gilt nicht für die Anlage jagdlicher Einrichtungen, soweit § 4 Abs. 4 keine näheren Regelungen trifft.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben, bei der Erfüllung nicht hoheitlicher Aufgaben ist das Betreten und Befahren des Gebietes sowie die Durchführung von Maßnahmen vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung, Lehre sowie Umweltbildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang mit Sand, Kies, Lesesteinmaterial oder gebrochenem, basenarmem Naturstein; die Verwendung anderer Materialien nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, jedoch ohne Einbringen von Kalkschotter oder Bauschutt,
 4. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 8. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
 9. die Neuanlage von unterirdisch verlaufenden notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen, deren Bohrlöcher sich außerhalb des Naturschutzgebietes befinden, ist mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt,
 10. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
 11. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit.

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung in der Zeit vom 15. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres nach den Regelungen des Wasserhaushaltgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes sowie unter Beachtung des § 39 BNatSchG, jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Freigestellt sind folgende Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen
1. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansinneinrichtungen, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind sowie deren Neuanlage mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. die Aufstellung und Nutzung von transportablen jagdlichen Ansinneinrichtungen,
 3. die Anlage von Kurrungen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Wildäsungsflächen und Kunstbauten, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind sowie deren Neuanlage mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße extensive landwirtschaftliche Bodennutzung rechtmäßig bestehender Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG und nach den Vorgaben eines Pflegeplanes im Sinne von § 5 Abs. 2. Auf der in der Karte waagrecht schraffiert dargestellten Heidefläche ist die Nutzung nur unter folgenden Vorgaben freigestellt
- a) keine Einebnung und Planierung,
 - b) keine Düngung,
 - c) keine flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - d) Nutzung in der bisherigen Art und Weise,
 - e) keine Zufütterung.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und gemäß § 5 BNatSchGauf der in der Karte senkrecht schraffiert dargestellten Waldfläche unter Beachtung folgender Vorgaben
- a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar eines jeden Jahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten, in der übrigen Zeit kann die Holzentnahme im Einzelfall nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen werden,
 - b) Kahlschläge nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) unter Belassung stehenden und liegenden Totholzes bis zu dessen natürlichen Verfall,
 - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
 - e) ohne Anwendung chemischer Mittel,
 - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkungen, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
 - g) ohne Düngung,
 - h) forstwirtschaftlich notwendiger Wegeneubau nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- Auf den übrigen Waldflächen ist lediglich die den Boden und Bestand schonende Holzentnahme in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar eines jeden Jahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten freigestellt.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 6 von ihrer Zustimmung und Anzeige abhängigen Freistellungen Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (8) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG. Insbesondere Maßnahmen zur Wiedervernässung.
- (9) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Das NSG und seine Wege werden durch Schilder gekennzeichnet. Diese enthalten zusätzliche Informationen zum Gebiet. Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG zu dulden.
- (2) Die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 dienenden Maßnahmen können von der zuständigen Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde in Pflege- und Entwicklungsplänen dargestellt werden.

§ 6
Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Befreiung gewährt wurde.
- (5) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege betritt.

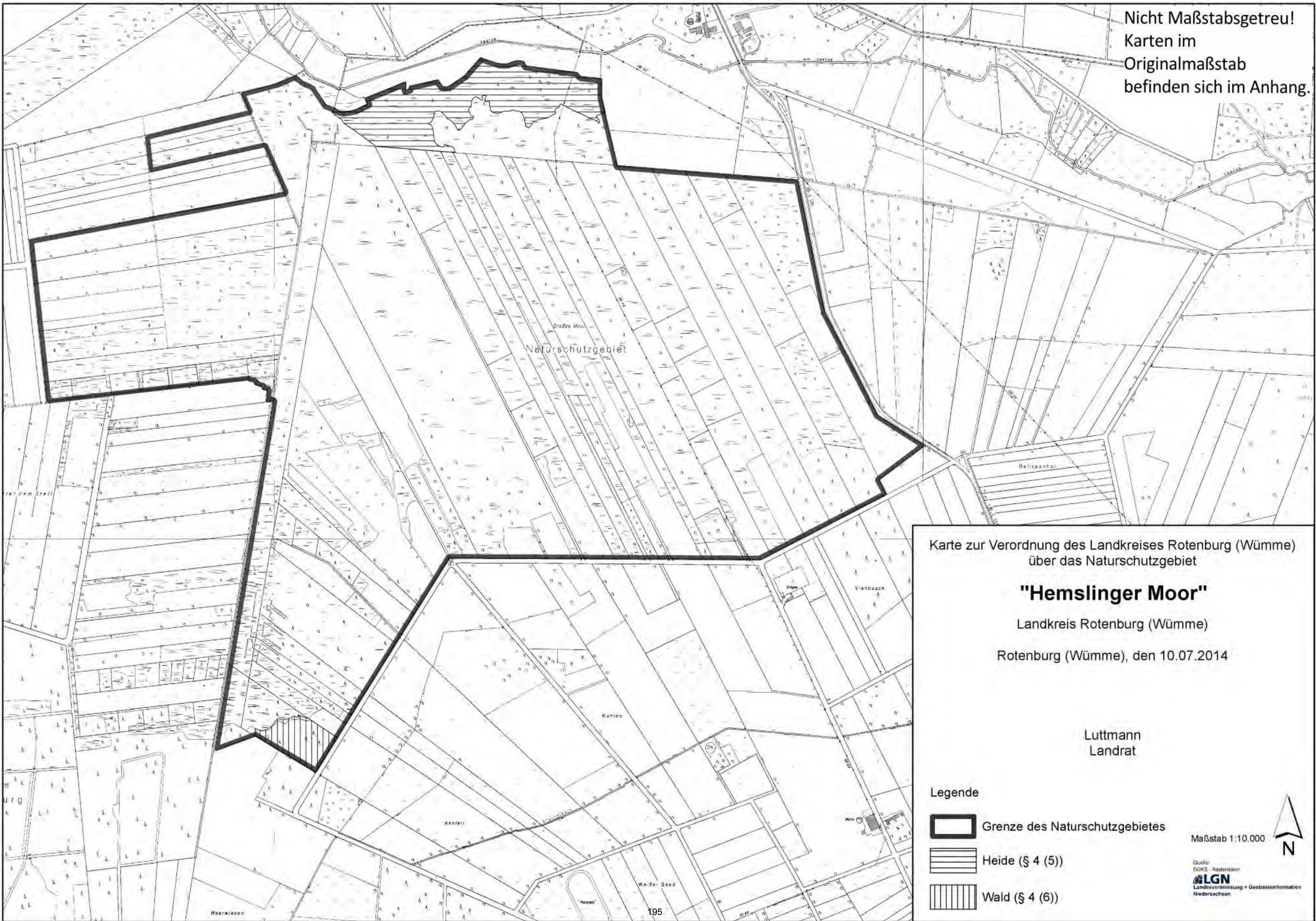
§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15.08.2014 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 10.07.2014

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Luttmann
Landrat

Nicht Maßstabsgetreu!
Karten im
Originalmaßstab
befinden sich im Anhang.



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet


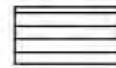
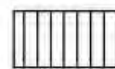
"Hemslinger Moor"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 10.07.2014

Luttmann
Landrat

Legende

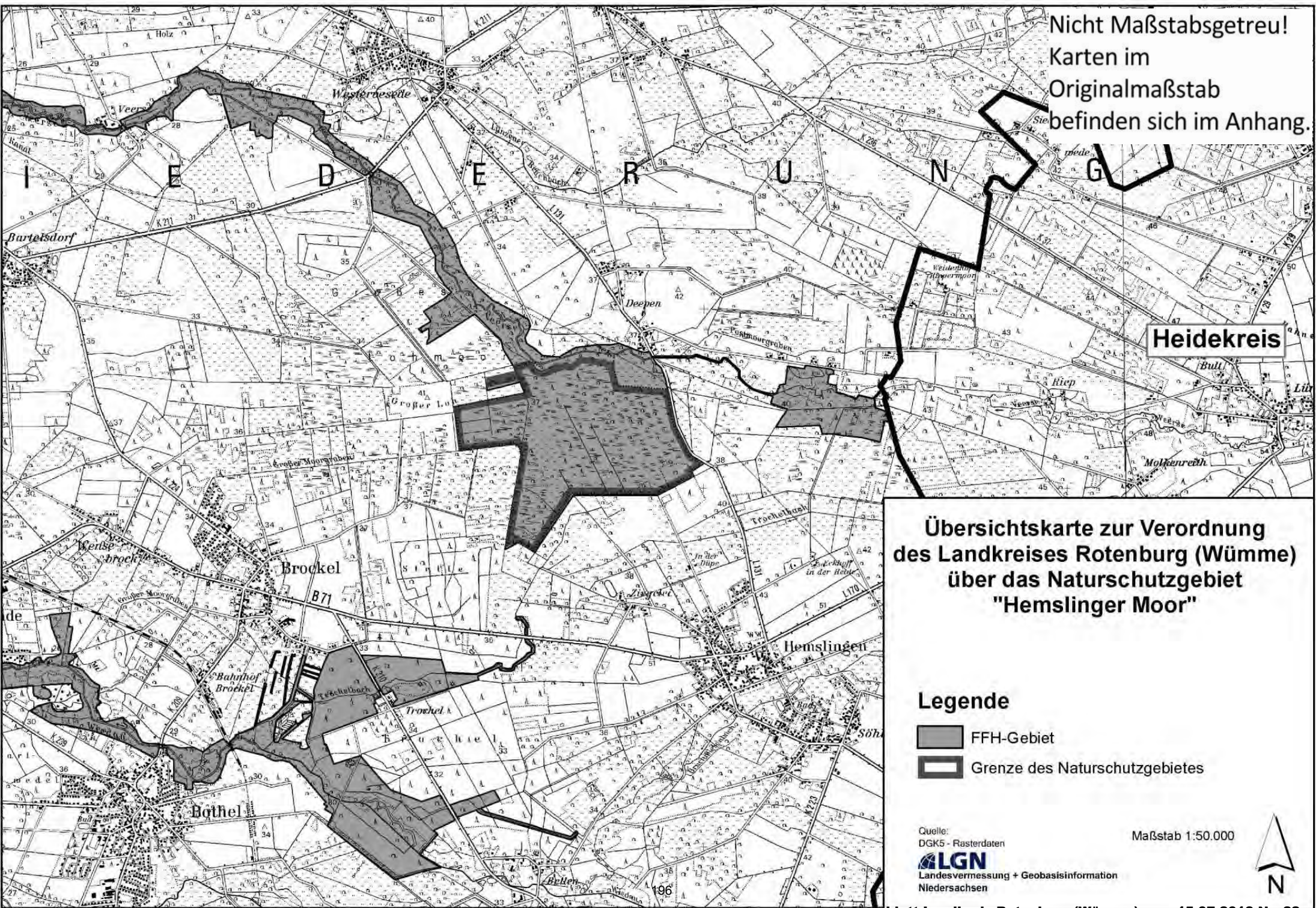
-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Heide (§ 4 (5))
-  Wald (§ 4 (6))

Maßstab 1:10.000



Quelle:
DGKS - Rasterdaten
LGN
Landesvermessung + Geobasisinformation
Niedersachsen



Nicht Maßstabsgetreu!
Karten im
Originalmaßstab
befinden sich im Anhang.



Heidekreis

**Übersichtskarte zur Verordnung
des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet
"Hemslinger Moor"**

Legende

-  FFH-Gebiet
-  Grenze des Naturschutzgebietes

Quelle:
DGK5 - Rasterdaten

Landesvermessung + Geobasisinformation
Niedersachsen

Maßstab 1:50.000



**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Veersenederung" in der Gemeinde Scheeßel
und der Samtgemeinde Bothel im Landkreis Rotenburg (Wümme)
vom 10.07.2014**

Aufgrund § 23 BNatSchG¹ i. V. m. § 16 NAGBNatSchG², sowie der §§ 23 und 32 Abs. 1 NAGBNatSchG wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Veersenederung" erklärt.
- (2) Das NSG befindet sich in den Gemarkungen Wohlsdorf, Scheeßel, Bartelsdorf, Westervesede und Ostervesede (Gemeinde Scheeßel) und in den Gemarkungen Brockel und Hemslingen (Samtgemeinde Bothel) im Landkreis Rotenburg (Wümme).
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den 4 maßgeblichen und mit veröffentlichten Karten im Maßstab 1 : 10.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteile der Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Scheeßel, der Samtgemeinde Bothel sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst einen Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 38 "Wümmeniederung", es hat eine Größe von ca. 442 ha.
- (5) Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes (39. Änderung) der Gemeinde Scheeßel, Änderungsbereiche 39.4 und 39.5 südlich Westervesede, sowie die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 58 D "Standorte für Windkraftanlagen südwestlich Westervesede" bleiben von dieser Verordnung unberührt.

**§ 2
Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Das NSG erstreckt sich von der Kreisgrenze östlich Deepen bis kurz vor die Einmündung in die Wümme östlich Veersebrück. Die ca. 100 bis 300 m breite Niederung umfasst den in weiten Strecken naturnah mäandrierenden Gewässerlauf der Veerse mit einem lückigen bis dichten Saum aus Erlen, Weiden, Eschen und vereinzelt Eichen. In der Aue befinden sich Grünlandflächen unterschiedlicher Nutzungsintensität und Feuchtegrade, Röhrichte und Sümpfe, stellenweise auch Ackerflächen. Daneben prägen kleinere Au- und Bruchwälder sowie Moorwaldparzellen das Gebiet. Die Veersenederung ist ein wichtiger Lebensraum für nach Anhang II und IV bzw. IV der FFH-Richtlinie geschützte Libellenarten, den Fischotter (Anhang II) sowie nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte und nach der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz z. T. höchst prioritäre Fischarten und Neunaugen.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Veerse und ihrer angrenzenden Niederungsbereiche als Lebensstätte und Biotop bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragende Schönheit soll die Veersenederung in ihrer Ruhe und Unge-störtheit erhalten und gefördert werden.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung der Veerse und des Lünzener Bruchbaches als naturnahe Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, Röhrichten, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen sowie ihrer Auenbereiche mit Bedeutung als Lebensraum für Fischotter, Teichfledermaus, Meer-, Fluss- und Bachneunauge, Steinbeißer, Lachs, Groppe, Meerforelle, Elritze, Grüne Flussjungfer sowie Grüne Mosaikjungfer,
 2. die Erhaltung und Neuanlage von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen sowie als Jagdrevier der Grünen Flussjungfer und Wanderkorridor des Fischotters,
 3. die Erhaltung und Verbesserung der Gewässerstruktur der Veerse,

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

4. die Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer,
 5. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände,
 6. die Umwandlung von Acker in Grünland oder Wald,
 7. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe der Niederungen und Geestbereiche mit Erlen-Eschenwäldern und Erlenbruchwäldern sowie bodensauren Eichenmischwäldern mit einem hohen Alt- und Totholzanteil,
 8. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
 9. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher dystropher Teiche, Übergangs- und Schwingrasenmoore, regenerationsfähiger Hochmoore sowie naturnaher Moorwälder verschiedener Ausprägung,
 10. die Erhaltung und Entwicklung natürlicher und naturnaher nährstoffreicher Stillgewässer,
 11. die Erhaltung und Entwicklung von Heiden und Borstgrasrasen am Talrand,
 12. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der Fledermäuse und europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 13. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (4) Die überwiegenden Flächen des NSG sind Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368). Das FFH-Gebiet "Wümmeniederung" (Code DE 2723331) ist am 29.12.2004 in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische biogeographische Region im Amtsblatt der Europäischen Union (L 387/1) veröffentlicht worden und in der aktualisierten Liste vom 08.02.2011 (L 33/63) unverändert enthalten.
- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten wie
1. der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 6230 - Artenreiche Borstgrasrasen
als arten- und strukturreicher, überwiegend gehölzfreier Borstgrasrasen auf nährstoffarmen, trocken bis feuchten Standorten,
 - b) 91D0 - Moorwälder
als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern,
 - c) 91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen),
 2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) jeweils einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 3150 - Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer
als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation,
 - b) 3160 - Dystrophe Stillgewässer
als naturnahe dystrophe Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation in Heide- und Moor-gebieten,
 - c) 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
als naturnahes Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigtem Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen,
 - d) 4030 - Trockene Heiden
als strukturreiche, teils gehölzfreie, teils auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzte Zwergstrauchheide mit Dominanz von Besenheide (eingestreut Englischer und/oder Behaarter Ginster, teilweise auch Dominanz von Krähenbeere und Heidelbeere) sowie einem aus geeigneter Pflege resultierendem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandflächen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen,

- e) 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren
als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) an Gewässerufern und feuchten Waldrändern,
 - f) 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen
als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen,
 - g) 7120 - Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
als durch Nutzungseinflüsse degenerierte Hochmoore mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind, und naturnahen Moorrandbereichen,
 - h) 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore
als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Riedern, auf sehr nassem, nährstoffarmen Standort,
 - i) 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern,
3. der Tierarten (Anhang II bzw. Anhang IV der FFH-Richtlinie)
- a) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Veerse und ihrer Zuflüsse als natürliches, durchgängiges Gewässer mit naturnahen, verzweigten Auenlebensräumen mit teilweiser dichter Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem sandigem Gewässerbett sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
 - b) Groppe (*Cottus gobio*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, unbegradigten, schnellfließenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Gewässern (kleine Flüsse, Bäche; Gewässergüte II oder besser) mit vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesiges, steiniges Substrat), unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen, Holz bzw. flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
 - c) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Veerse und ihrer Zuflüsse als natürliches, durchgängiges, unverbautes und unbelastetes, vielfältig strukturiertes Gewässer mit Flachwasserzonen, Neben- und Altarmen; flache Flussabschnitte mit strukturreichem, kiesig-steinigem Grund, mittelstarker Strömung und besonnter Lage als Laichgebiete sowie stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete,
 - d) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Veerse und ihrer Zuflüsse als natürliches, durchgängiges, unbegradigtes, sauerstoffreiches Gewässer mit guter Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II); vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung), Unterwasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
 - e) Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, von Ebbe und Flut geprägten, vielfältig strukturierten Flussunterläufen und -mündungsbereichen mit Flachwasserzonen, Priel, Neben- und Altarmen; flachen Flussabschnitten mit grobkiesig-steinigem Grund, mittlerer bis starker Strömung und besonnter Lage als Laichgebiete sowie stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete,
 - f) Lachs (*Salmo salar*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, vielfältig strukturierten Fließgewässern; Wiederherstellung und Schutz von Laich- und Aufwuchshabitaten in sauerstoffreichen Nebengewässern mit mittlerer bis starker Strömung, kiesig-steinigem Grund, naturnahen Uferstrukturen sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
 - g) Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia* [serpentinus])
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in der Veerse als naturnahes Fließgewässer mit stabiler Gewässersohle als Lebensraum der Libellen-Larven, Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem, Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer, Erhaltung von artenreichem Grünland als Jagdrevier,
 - h) Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und Entwicklung von fischarmen Altwässern, Teichen und Gräben ohne Nährstoffeinträge mit dichten Beständen der Krebschere, Erhaltung von artenreichem Grünland als Jagdrevier,

- i) Fischotter (*Lutra lutra*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen (natürliche Gewässerdynamik mit strukturreichen Gewässerrändern, Weich- und Hartholzauen an Fließgewässern, hohe Gewässergüte). Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Fließgewässern (z. B. Bermen, Umfluter),
 - j) Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population der Art, u. a. Sicherung und Optimierung strukturreicher Gewässerränder als Insektenreservoir sowie Förderung auch kleinerer, linienförmiger Gewässer (Bäche, Gräben) als Flugstraßen zu Jagdgebieten.
- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Schutzbestimmungen

- (1) Auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Untersagt ist deshalb insbesondere
1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
 2. Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
 3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Landschaftselementen wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche,
 4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
 5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 6. das Befahren der Gewässer mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
 7. organisierte Veranstaltungen durchzuführen sowie zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen oder Feuer zu machen,
 8. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 9. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 10. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 11. die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung bis zu 600 m von der Grenze des NSG,
 12. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
 13. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 10 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierung notwendig sind,
 14. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 15. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 16. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 17. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 18. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
 19. Erstaufforstungen auf Grünland anzulegen,
 20. die Beweidung von Waldflächen,
 21. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 22. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 23. die Wildfütterung, ausgenommen in Notzeiten,
 24. die Fallenjagd mit Totfang-Fallen,
 25. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Aufgrund des § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.

- (3) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt von den Regelungen dieser Verordnung unberührt, soweit es sich um das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignen von Wild, auf die Hege und den Jagdschutz bezieht. Dies gilt nicht für die Anlage jagdlicher Einrichtungen, soweit § 4 Abs. 5 keine näheren Regelungen trifft.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

- (2) Freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben, bei der Erfüllung nicht hoheitlichen Aufgaben ist das Betreten und Befahren des Gebietes sowie die Durchführung von Maßnahmen vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung, Lehre sowie Umweltbildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. das Reiten auf den in der Karte gekennzeichneten Wegen soweit es sich um Fahrwege handelt,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung und notwendige Erneuerung der Wege im bisherigen Umfang und in der bisherigen Bauweise mit Sand, Kies, Lesesteinmaterial oder gebrochenem, basenarmem Naturstein; die Verwendung anderer Materialien nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, jedoch ohne Einbringen von Kalkschotter oder Bauschutt,
5. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
7. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
8. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
9. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
10. die Neuanlage von unterirdisch verlaufenden notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen, deren Bohrlöcher sich außerhalb des Naturschutzgebietes befinden, ist mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt,
11. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
12. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit
13. das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Erdöl und Erdgas mit allen betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen, die durch Betriebspläne genehmigt sind, auf der vorhandenen Förderstation Ostervesede Z1a auf dem Flurstück 245/110 der Flur 5 von Westervesede.

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Regelungen des Wasserhaushaltgesetzes, des Niedersächsischen Wassergesetzes und für mögliche Ausnahmeregelungen gemäß § 44 und 45 BNatSchG i. V. m. der Niedersächsischen Artenschutz-Ausnahmereverordnung auf Grundlage eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Planes für die Gewässerunterhaltung. Die ordnungsgemäße Unterhaltung des Postmoorgrabens sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Dränagen und Gräben ist nach den Regelungen des Wasserhaushaltgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes sowie unter Beachtung des § 39 BNatSchG freigestellt, jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung gemäß dem Niedersächsischen Fischereigesetz und der guten fachlichen Praxis unter Schonung des natürlichen Uferbewuchses. Die Verwendung von Booten zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Gewässern und zu wissenschaftlichen Zwecken ist nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Für die Reusenfischerei sind nur Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten, oder die Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten und die eine Maschenweite von mindestens 20 mm haben.
- (5) Freigestellt sind folgende Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen
1. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansinneinrichtungen, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind sowie deren Neuanlage mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. die Aufstellung und Nutzung von transportablen jagdlichen Ansinneinrichtungen,
 3. die Anlage von Kirrungen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Wildäsungsflächen und Kunstbauten, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind sowie deren Neuanlage mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG
1. Auf den rechtmäßig bestehenden Acker- und Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben
 - a) die durchgehende Nutzung als Ackerfläche auf den Flurstücken 75/1 und 50/1 der Flur 5 von Westervesede, 195 und 549/194 der Flur 6 von Westervesede, 21/3 der Flur 9 von Ostervesede, **teilweise** auf den Flurstücken 46/2 der Flur 5 von Westervesede, 70/1 und 71/3 der Flur 8 von Ostervesede, 34/1, 37/11, 37/12 und 37/15 der Flur 9 von Ostervesede,
 - b) ohne Grünland umzubrechen,
 - c) ein mindestens 2 m breiter Uferrandstreifen entlang der Gewässer zweiter Ordnung und ein mindestens 1 m breiter Uferrandstreifen entlang der Gewässer dritter Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen,
 - d) beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland- und Ackerflächen ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer zweiter und dritter Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gilt nur der im § 4 Abs. 6 Nr. 1c genannte Mindestabstand von 2 m bzw. 1 m,
 - e) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur zulässig in der Zeit vom 01. August bis 01. April eines Jahres; ausgenommen sind kleinflächige Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
 - f) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung, ohne Durchtreten der vorhandenen Grasnarbe und nur mit Auszäunung der Veerse im Abstand von 2 m zur Böschungsoberkante erlaubt.
 2. Auf den in der Karte waagrecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Beachtung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 b), c), d) und f), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Einebnung und Planierung,
 - b) ohne flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - c) extensive Nutzung, d. h. keine Mahd vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres.
 3. Auf den in der Karte senkrecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Beachtung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 b), c), d) und f), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Einebnung und Planierung,
 - b) ohne flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - c) Nutzung in der bisherigen Art und Weise.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und gemäß § 5 BNatSchG
1. auf allen privateigenen Waldflächen unter Beachtung folgender Vorgaben
 - a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar eines jeden Jahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten, in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - b) Kahlschläge nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) unter Belassung stehenden und liegenden Totholzes bis zu dessen natürlichen Verfall,
 - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,

- e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser mindestens drei Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde oder eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
 - g) ohne Düngung,
 - h) forstwirtschaftlich notwendiger Wegeneubau nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. auf den in der Karte schräg von unten links nach rechts oben schraffierten Waldflächen (FFH-Lebensraumtypen im Erhaltungszustand "A") unter Beachtung der Vorgaben aus Punkt 1 a, e - h sowie
- a) Holzeinschlag und Pflege mit Belassung eines vorhandenen Altholzanteils auf mindestens 35% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - b) Holzeinschlag und Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall von 6 lebenden Altholz-Bäumen als Habitatbäume je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - c) Holzeinschlag und Pflege mit Belassung von mindestens 3 Stück stehendem oder liegendem starken Totholz je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - d) Holzeinschlag und Pflege mit Belassung eines vorhandenen Anteils lebensraumtypischer Baumarten auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - e) Holzeinschlag und Pflege mit Vermeidung einer Bodenverdichtung ohne Veränderung der Krautschicht auf mindestens 95 % der Fläche des jeweiligen Eigentümers,
 - f) künstliche Verjüngung unter Anpflanzung oder Saat von lebensraumtypischen Hauptbaumarten auf mehr als 90 % der Verjüngungsfläche sowie von nicht lebensraumtypischen Baumarten,
 - g) ohne Vornahme eines Kahlschlags sowie die mehr als einzelstammweise oder nicht durch Femelhieb vollzogene Holzentnahme,
 - h) Neuanlage und Weiternutzung von Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten mit einem Abstand der Gassenmitten von mehr als 40 m zueinander,
 - i) Durchführung von Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden,
 - j) Instandsetzung von Wegen, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird,
 - k) Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde mit Ausnahme von kurzzeitigen Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere zur Bestandsbegründung,
3. auf den in der Karte schräg von unten rechts nach links oben schraffierten Waldflächen (FFH-Lebensraumtypen im Erhaltungszustand "B" oder "C") unter Beachtung der Vorgaben aus Punkt 1 a, e - h, Punkt 2 g - k, sowie
- a) Holzeinschlag und Pflege mit Belassung eines vorhandenen oder sich entwickelnden Altholzanteils auf mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - b) Holzeinschlag und Pflege mit dauerhafte Markierung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall von 3 lebenden Altholz-Bäumen als Habitatbäume oder bei Fehlen von Altholzbäumen ab der dritten Durchforstung mit dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen und deren Belassung auf 5 % je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - c) Holzeinschlag und Pflege mit Belassung von mindestens 1 Stück stehendem oder liegendem starken Totholz je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - d) Holzeinschlag und Pflege mit Belassung eines vorhandenen oder sich entwickelnden Anteils lebensraumtypischer Baumarten auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - e) Holzeinschlag und Pflege mit Vermeidung einer Bodenverdichtung ohne Veränderung der Krautschicht auf mindestens 90 % der Fläche des jeweiligen Eigentümers,
 - f) künstliche Verjüngung unter Anpflanzung oder Saat von lebensraumtypischen Hauptbaumarten auf mehr als 80 % der Verjüngungsfläche sowie von nicht lebensraumtypischen Baumarten,
4. auf den in Absatz 6 a) genannten Ackerflächen ist eine Aufforstung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 7 von ihrer Zustimmung oder einer Anzeige abhängigen Freistellungen Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (9) Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 6 Nr. 1 c) - f), Absatz 6 Nr. 2 c) und Absatz 6 Nr. 3 c) zulassen.
- (10) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.

- (11) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (12) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Das NSG und seine Wege werden durch Schilder gekennzeichnet. Diese enthalten zusätzliche Informationen zum Gebiet. Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG zu dulden.
- (2) Die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 dienenden Maßnahmen können von der zuständigen Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde in Pflege- und Entwicklungsplänen dargestellt werden.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Befreiung gewährt wurde.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege betritt.

§ 8 Inkrafttreten

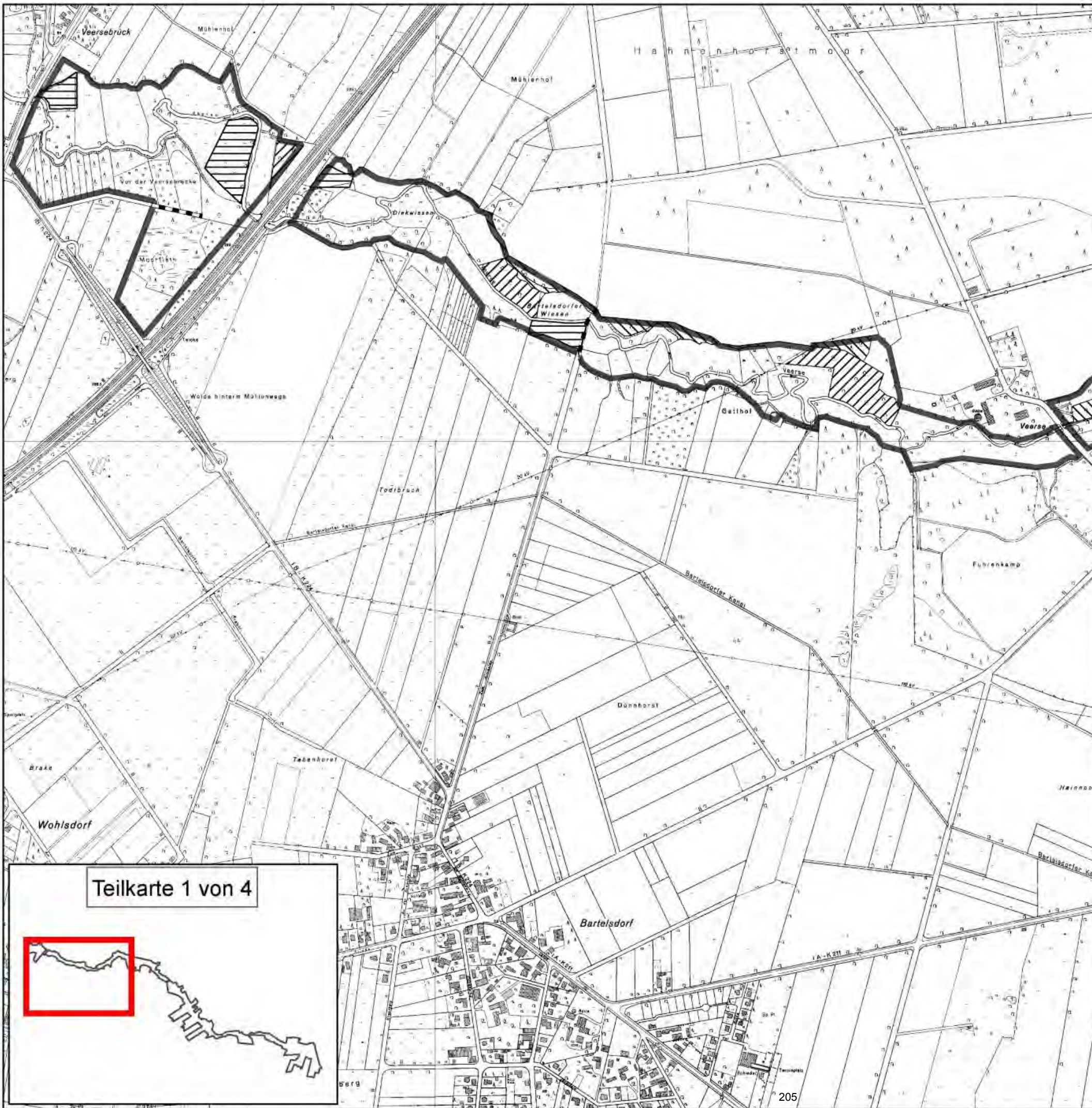
Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15.08.2014 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 10.07.2014

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
Landrat

Nicht Maßstabsgetreu!
Karten im
Originalmaßstab
befinden sich im Anhang.



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet


"Veersenederung"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

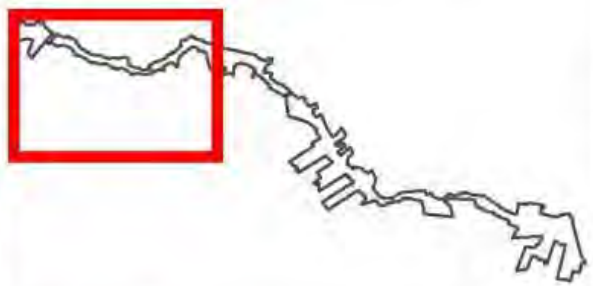
Rotenburg (Wümme), den 10.07.2014

Luttmann
Landrat

Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Wege (§ 3 (2))
-  Acker (§ 4 (6) Nr. 1 a)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 2)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 3)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 2)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 3)

Teilkarte 1 von 4

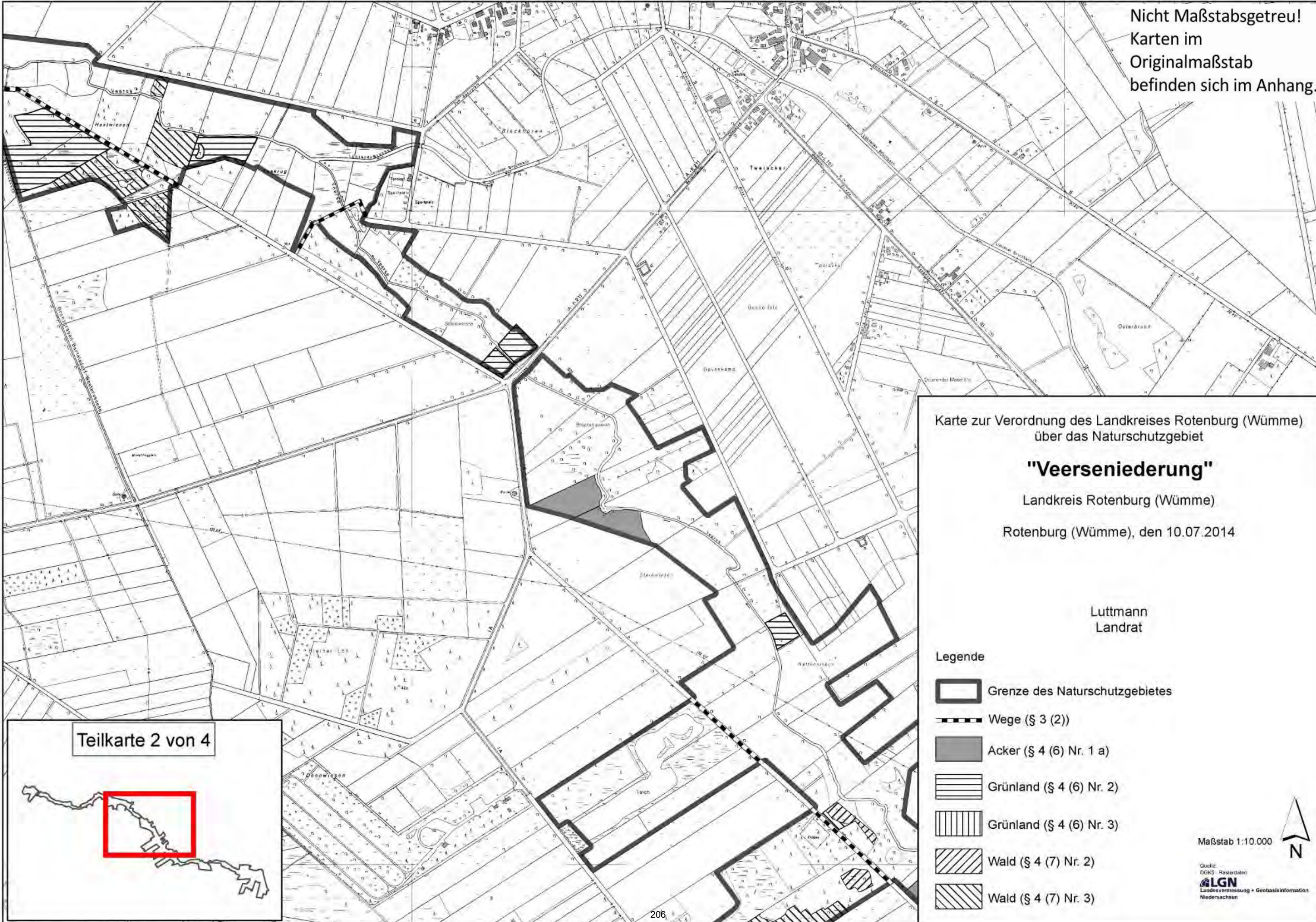


Maßstab 1:10.000



Quelle:
DGKS - Rasterdaten
LGN
Landesvermessung + Geobasisinformation
Niedersachsen

Nicht Maßstabsgetreu!
Karten im
Originalmaßstab
befinden sich im Anhang.



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet
"Veerseniederung"
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Rotenburg (Wümme), den 10.07.2014

Luttmann
Landrat

Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Wege (§ 3 (2))
-  Acker (§ 4 (6) Nr. 1 a)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 2)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 3)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 2)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 3)

Teilkarte 2 von 4

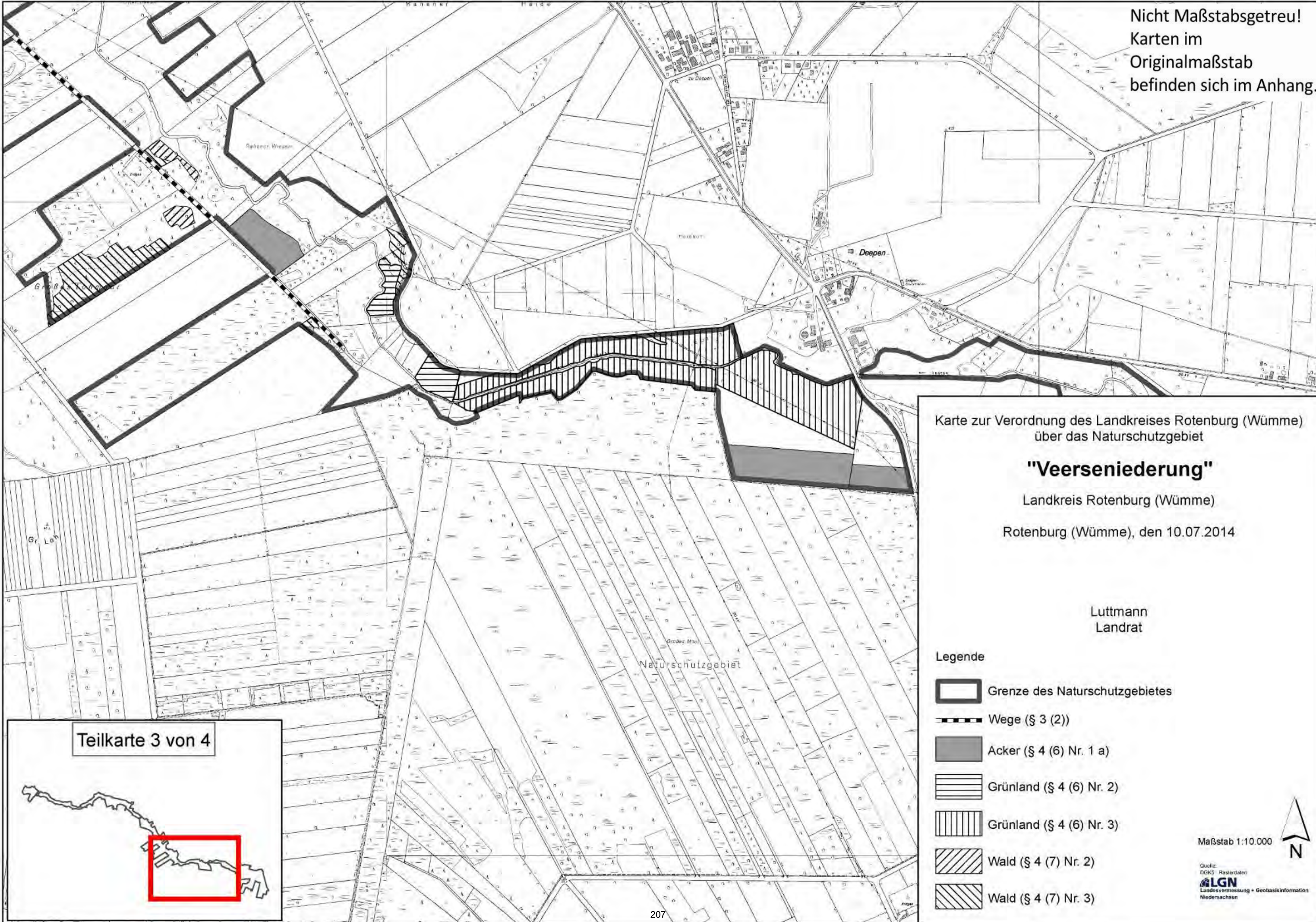


Maßstab 1:10.000



Quelle:
DGKS Rasterdaten
ALGN
Landesvermessung + Geobasisinformation
Niedersachsen


Nicht Maßstabsgetreu!
Karten im
Originalmaßstab
befinden sich im Anhang.



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet
"Veersenniederung"
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Rotenburg (Wümme), den 10.07.2014

Luttmann
Landrat

Legende

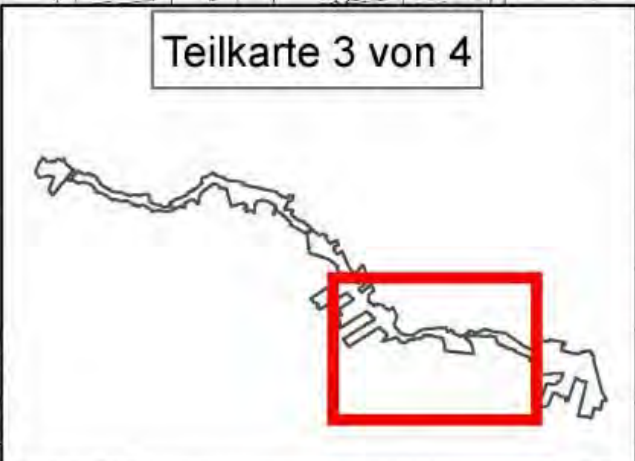
-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Wege (§ 3 (2))
-  Acker (§ 4 (6) Nr. 1 a)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 2)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 3)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 2)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 3)

Maßstab 1:10.000

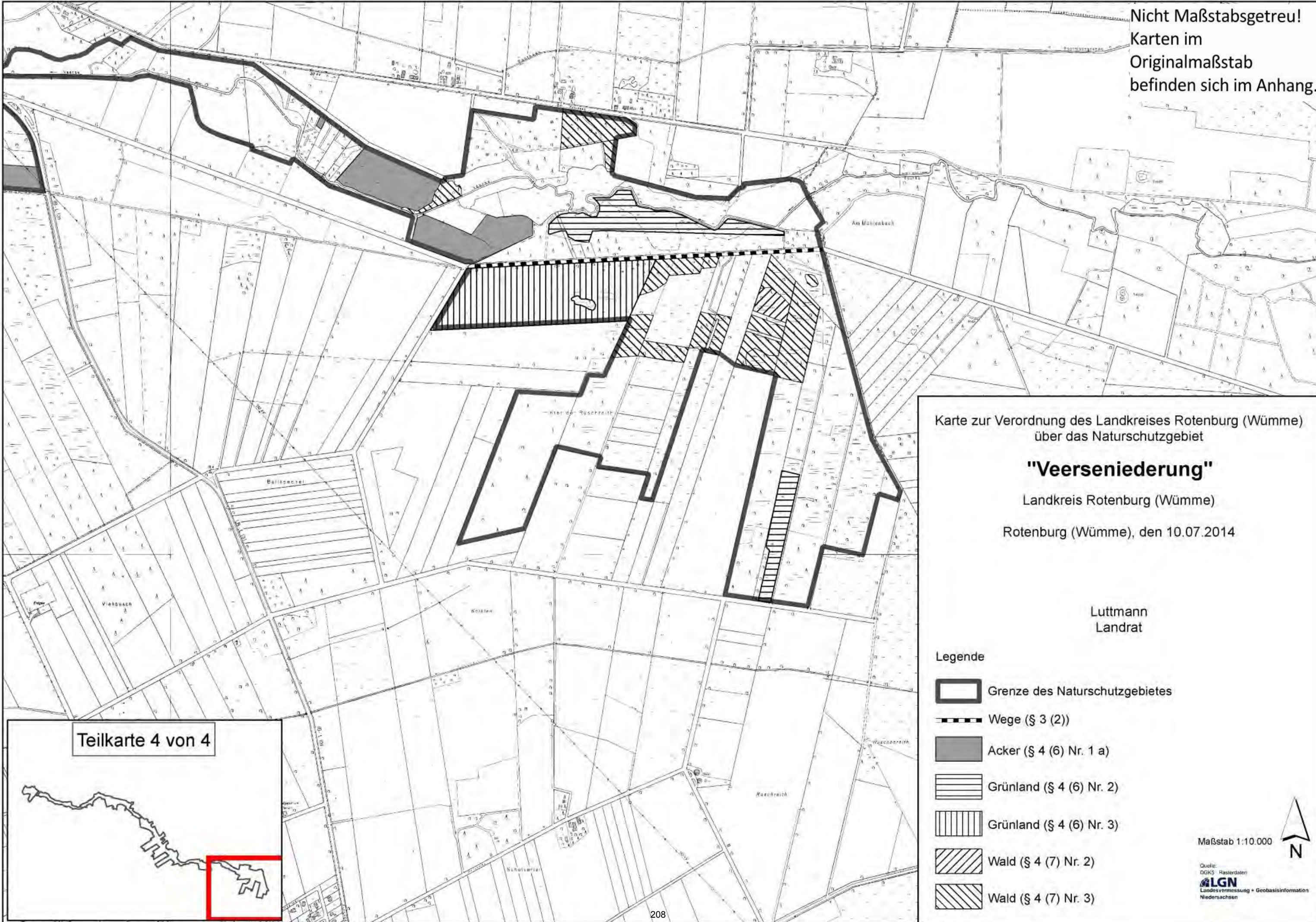


Quelle:
DGKS Rasterdaten
ALGN
Landesvermessung + Geobasisinformation
Niedersachsen

Teilkarte 3 von 4



Nicht Maßstabsgetreu!
Karten im
Originalmaßstab
befinden sich im Anhang.



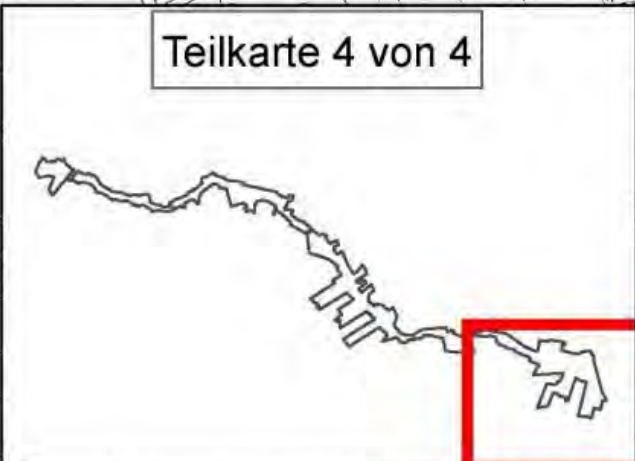
Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet
"Veerseniederung"
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Rotenburg (Wümme), den 10.07.2014

Luttmann
Landrat

Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Wege (§ 3 (2))
-  Acker (§ 4 (6) Nr. 1 a)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 2)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 3)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 2)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 3)

Teilkarte 4 von 4

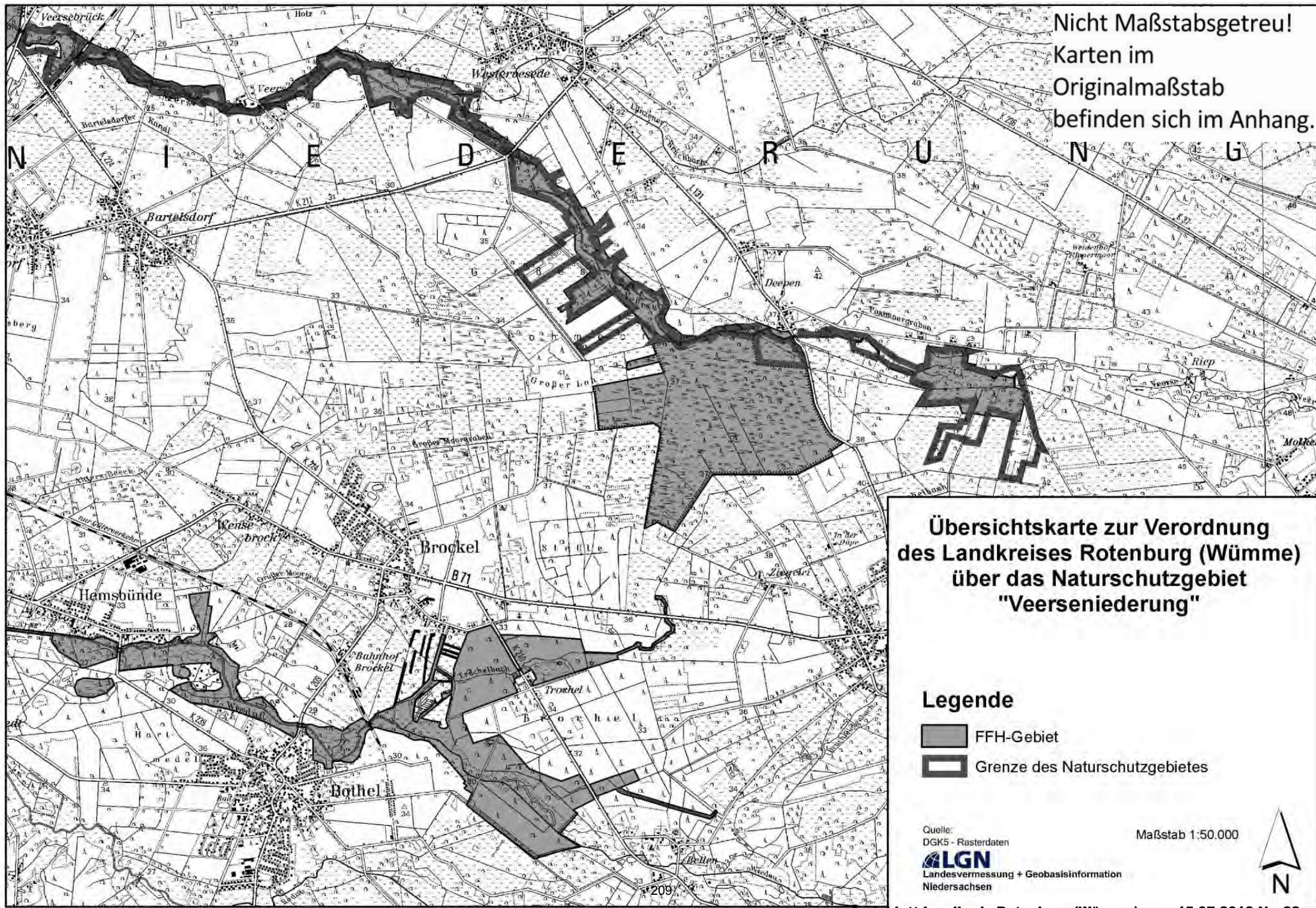


Maßstab 1:10.000





Quelle:
DGKS Rasterdaten
ILGN
Landesvermessung + Geobasisinformation
Niedersachsen

Nicht Maßstabsgetreu!
Karten im
Originalmaßstab
befinden sich im Anhang.



Übersichtskarte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über das Naturschutzgebiet "Veersenederung"

Legende

-  FFH-Gebiet
-  Grenze des Naturschutzgebietes

Quelle:
DGK5 - Rasterdaten

Landesvermessung + Geobasisinformation
Niedersachsen

Maßstab 1:50.000



**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Haaßeler Bruch" in den Gemarkungen Haaßel,
Gemeinde Selsingen, Anderlingen und Ohrel, Gemeinde Anderlingen,
Landkreis Rotenburg (Wümme)
vom 17.12.2014**

Aufgrund der §§ 22, 23 BNatSchG¹ i. V. mit den §§ 14, 16 und 32 NAGBNatSchG² wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) ~~Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Haaßeler Bruch" erklärt. Es liegt nordöstlich der Ortschaft Haaßel innerhalb des Naturraumes "Beverner Geest".~~
- (2) ~~Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 7.500 und der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann jederzeit während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Selsingen sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.~~
- (3) ~~Das NSG hat eine Größe von ca. 128 ha.~~

**§ 2
Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) ~~Bei dem NSG "Haaßeler Bruch" handelt es sich um ein weitestgehend unzerschnittenes Gebiet innerhalb des Naturraumes "Beverner Geest". Von Westen nach Norden erstreckt sich ein breiteres, noch im Wesentlichen naturnah ausgestattetes und landschaftsprägendes Bachtal mit alt- und totholzreichen, z. T. quelligen, gut basenversorgten und strukturreichen Feuchtwaldbereichen, die weiter nördlich auf ansteigendem Gelände in einen mesophilen Eichen-Mischwald im Wechsel mit bodensaurem Buchenwald übergehen. Daran schließen sich überwiegend standortfremde Nadelholzbestände aus Fichte und Lärche mit kleineren Buchenaltholzinseln an. Teile des Waldkomplexes sind historisch alte Waldstandorte.~~
~~Im Nordosten auf anmoorigem Standort befindet sich extensiv als Mähgrünland und Weide genutztes artenreiches Feucht- und Nassgrünland mit eingestreuten Sümpfen; gegliedert durch naturnahe Feldgehölze und Gräben begleitende Hecken. Im Osten Birken-Moor und Bruchwald mit regenerierenden Torfstichen auf Hochmoor. Das bewaldete Bachtal wird im Süden und im Westen von Intensivgrünland und kleineren Ackerflächen umgeben. Noch weiter südlich geht dieses Teilgebiet in extensiv genutztes artenreiches mesophiles Grünland über. Die bewaldeten und von entwässertem Hochmoor geprägten Bereiche sind wichtige Lebensräume für vornehmlich waldbewohnende Vogelarten, wie Kleinspecht, Mittelspecht und Hohлтаube sowie für die Bartfledermaus, die Breitflügelfledermaus, den Großen Abendsegler und die Zwergfledermaus und das mehr landwirtschaftlich genutzte Offenland für gefährdete Wiesenvögel und Heckenbewohner, insbesondere für den Großen Brachvogel, den Kiebitz und den Neuntöter. Das NSG hat eine sehr hohe Bedeutung für Tier- und Pflanzenarten.~~

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

- (2) ~~Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen, Lebensstätten und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schützbedürftiger Tier- und Pflanzenarten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt sowie als Landschaft von besonderer Eigenart und Vielfalt. Als Bestandteil eines Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.~~
- (3) ~~Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere~~
- ~~1. die Erhaltung und Förderung feuchter bis nasser Erlen-Eschen-Auwälder, Erlen-Bruchwälder, mesophiler Eichen-Mischwälder und bodensaurer Buchenwälder mit ihrer natürlichen Kraut- u. Strauchschicht, als naturnahe ungleichaltrige Laubwälder aus standortheimischen Baumarten mit einem hohen Alt- und Totholzanteil durch eine schonende und nachhaltige Bewirtschaftung;~~
 - ~~2. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommenden Waldgesellschaften;~~
 - ~~3. die Erhaltung von Quellen als natürliche Wasseraustritte;~~

- ~~4. den Schutz und die Förderung wild lebender Pflanzen und wild lebender Tiere, insbesondere der Fledermäuse und europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,~~
- ~~5. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände auf vorwiegend feuchten Standorten,~~
- ~~6. die Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit,~~
- ~~7. die Erhaltung kulturhistorischer Landnutzungsformen.~~

~~§ 3~~ ~~Schutzbestimmungen~~

- ~~(1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken.~~
- ~~(2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb ganzjährig befahrbarer Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.~~
- ~~(3) Es werden insbesondere folgenden Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt~~
 - ~~1. Hunde frei laufen zu lassen, soweit dieses nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,~~
 - ~~2. Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,~~
 - ~~3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen oder naturnahen Gebüsch,~~
 - ~~4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung naturnah aufgebauter Waldränder,~~
 - ~~5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,~~
 - ~~6. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,~~
 - ~~7. zu zelten, zu lagern, zu grillen, zu reiten oder Feuer zu machen,~~
 - ~~8. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,~~
 - ~~9. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und abgesehen von Notfallsituationen zu landen,~~
 - ~~10. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,~~
 - ~~11. die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung von 600 m von der Grenze des NSG,~~
 - ~~12. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,~~
 - ~~13. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 7 freigestellte naturschutzfachliche Pflege, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierung notwendig sind,~~
 - ~~14. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,~~
 - ~~15. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,~~
 - ~~16. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,~~
 - ~~17. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,~~
 - ~~18. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,~~
 - ~~19. Erstaufforstungen auf Grünland anzulegen,~~
 - ~~20. genetisch veränderte Organismen einzubringen,~~
 - ~~21. nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,~~
 - ~~22. Bild oder Schrifftafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- oder Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.~~
- ~~(4) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Abs. 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von~~
 - ~~1. Wildäsungsflächen und Kunstbauten sowie~~
 - ~~2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen)~~~~ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und soweit sie dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft. Die Anlage von Kirrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise sind der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.~~

~~§ 4 Freistellungen~~

~~(1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.~~

~~(2) Freigestellt sind~~

- ~~1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,~~
- ~~2. das Betreten oder Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - ~~a) durch Mitarbeiter der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,~~
 - ~~b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben,~~
 - ~~c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,~~
 - ~~d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,~~
 - ~~e) zur Beseitigung von Neobiota,~~
 - ~~f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Information und Umweltbildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,~~~~
- ~~3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit Sand, Kies, Leesteinen oder Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,~~
- ~~4. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,~~
- ~~5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,~~
- ~~6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,~~
- ~~7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der sonstigen rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,~~
- ~~8. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,~~
- ~~9. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar eines jeden Jahres,~~
- ~~10. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit.~~

~~(3) Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Dränagen und Gräben ist nach den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes sowie unter Beachtung des § 39 BNatSchG freigestellt, jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben.~~

~~(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis~~

- ~~1. auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Acker (Flurstück 1/3, Flur 1, Gemarkung Haaßel, teilw. sowie Flurstück 370/14, Flur 1, Gemarkung Anderlingen, teilw., in der Karte waagrecht schraffiert) und Grünlandflächen jedoch nach folgenden Vorgaben
 - ~~a) ein mindestens 1 m breiter Uferandstreifen entlang von Gewässern III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, bleibt ungenutzt; die Ausbringung von Dünger und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln hat hier zu unterbleiben,~~
 - ~~b) beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Acker- und Grünlandflächen ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer III. Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger und bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln gilt nur der im § 4 Abs. 4 Nr. 1 a genannte Mindestabstand von 1 m,~~
 - ~~c) extensive Nutzung, d. h. keine Mahd vom 01. Januar bis zum 15. Juni eines jeden Jahres oder max. 2 Weidetiere/ha vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres; die Mahd hat von innen nach außen zu erfolgen; Beweidung ist nur auf trittfesten Standorten und ohne Zufütterung erlaubt,~~
 - ~~d) kein Grünlandumbruch oder Umwandlung in Acker,~~
 - ~~e) ohne flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,~~
 - ~~f) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur zulässig in der Zeit vom 16. Juli bis zum 01. März eines jeden Jahres; ausgenommen sind kleinflächige Über- und Nachsaaten, auch im Schlitzdrillverfahren,~~~~

~~g) ohne Einebnung und Planierung, Abschleppen und Walzen der Grasnarbe bis zum 15. März eines jeden Jahres,~~

~~h) ohne Ausbringung von Gülle und Gärresten auf gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotopen.~~

~~2. Auf den in der Karte senkrecht schraffierten Grünlandflächen (Flurstück 5/5, Flur 1, Gemarkung Haaßel, teilw., Flurstück 1/1, Flur 2, Gemarkung Haaßel, teilw., Flurstücke 14/4 und 369/14, Flur 1, Gemarkung Anderlingen, teilw.) nur unter Beachtung der oben genannten Vorgaben a), b), d), und f). Eine Mahd ist ab 15. Mai eines jeden Jahres zulässig; Beweidung ist nur auf trittfesten Standorten und ohne Zufütterung erlaubt.~~

~~Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von c) - g) zulassen. Weitergehende Maßnahmen zum Schutz der Wiesenvögel als die hier vorgesehenen, sind auf freiwilliger und vertraglicher Basis möglich.~~

~~(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und § 5 BNatSchG jedoch unter Beachtung folgender Vorgaben~~

~~a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar eines jeden Jahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig;~~

~~b) Kahlschläge nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;~~

~~c) unter Belassung stehenden und liegenden Totholzes bis zum natürlichen Verfall;~~

~~d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der im NSG natürlich vorkommenden Waldgesellschaften;~~

~~e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser mindestens 3 Tage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist;~~

~~f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind;~~

~~g) ohne Düngung;~~

~~h) forstwirtschaftlich notwendiger Wegeneubau nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.~~

~~(6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung, ihres Einvernehmens und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzustehen und kann die Zustimmung auch versagen.~~

~~(7) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.~~

~~(8) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG i. V. mit § 24 NAGBNatSchG, § 29 BNatSchG i. V. mit § 22 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.~~

~~(9) Bestehende, rechtmäßige und bestandskräftige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.~~

~~§ 5~~

~~Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen~~

~~(1) Das NSG und seine Wege werden durch Schilder gekennzeichnet. Diese enthalten zusätzliche Informationen zum Gebiet. Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG zu dulden.~~

~~(2) Die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 dienenden Maßnahmen können von der zuständigen Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde in Pflege- und Entwicklungsplänen dargestellt werden.~~

~~§ 6~~

~~Befreiungen~~

~~(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.~~

~~§ 7~~
~~Ordnungswidrigkeiten~~

- ~~(1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das NSG oder einzelne seine Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.~~
- ~~(2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Befreiung gewährt wurde.~~
- ~~(3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 3 Abs. 2 das Gebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege betritt, ohne dass dieses nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 freigestellt war oder eine Befreiung gewährt wurde.~~

~~§ 8~~
~~Inkrafttreten~~

~~Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.02.2015 in Kraft.~~

~~Rotenburg (Wümme), den 17.12.2014~~

~~Landkreis Rotenburg (Wümme)
Luttmann
Landrat~~

GESTRICHEN

Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet


"Haaßeler Bruch"

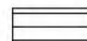
Landkreis Rotenburg (Wümme)


Rotenburg (Wümme), den 17.12.2014

Luttmann
Landrat

Legende

 Grenze des Naturschutzgebietes

 Acker (§ 4 (4) Nr. 1)

 Grünland (§ 4 (4) Nr. 2)

Maßstab 1 : 7.500


Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen






GESTRICHEN

**Übersichtskarte zur Verordnung des
Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet
"Haaßeler Bruch"**

Legende

 Grenze des Naturschutzgebietes

Quelle:
DGKS - Rasterdaten
ALGN
Landesvermessung + Geobasisinformation
Niedersachsen

Maßstab 1:25.000



**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Kinderberg und Stellbachniederung"
in der Samtgemeinde Fintel im Landkreis Rotenburg (Wümme)
vom 11.05.2015**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 16, 23, 32 NAGBNatSchG² sowie § 9 Abs. 4 NJagdG³ wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Kinderberg und Stellbachniederung" erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Wümmeniederung". Es befindet sich in den Gemeinden Lauenbrück, Stemmen und Vahle (Samtgemeinde Fintel) im Landkreis Rotenburg (Wümme), ca. 1 Kilometer nordöstlich der Ortschaft Lauenbrück.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Fintel sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst im Wesentlichen ein Teilgebiet des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes "Wümmeniederung".
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 261 ha.

**§ 2
Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Das in randlicher Lage, die Wümmeniederung begrenzende flachwellige Dünengebiet NSG "Kinderberg und Stellbachniederung" besteht im zentralen Teil überwiegend aus Bruch-, Moor-, Eichenmischwäldern, Kiefern- und Fichtenforsten. Aus Ansamung hervorgegangene lichte Kiefernwälder bedecken die Dünenkuppen, in den Senken dagegen sind kleinflächige Torfmoos-Schwingrasen, Moorheiden, Feuchtgebüsche, z. T. mit viel Gagelstrauch und Sümpfe typisch. Eingestreut sind wenige Ackerflächen sowie Grünland unterschiedlicher Feuchtgrade und Nutzungsintensität. Im südwestlichen Teil durchqueren das Gebiet mehrere, teilweise tief ausgebaute Gräben, in die zahlreiche kleinere z. T. im Wald gelegene Entwässerungsgräben münden.
Die Stellbachniederung im Norden des Gebietes ist geprägt durch meistens extensiv genutztes, feuchtes bis nasses Grünland auf Niedermoorstandorten, Gagelgebüsche sowie Sümpfe und Röhrichte nährstoffreicher Standorte. Gewässerbegleitend am hier vorwiegend stark begradigten Stellbach befinden sich kleinflächig Au- und Bruchwälder. Das Gebiet ist ein wichtiger Lebensraum für eine nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie geschützte Libellenart, den Fischotter (Anhang II), nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte Fischarten und Neunaugen sowie gefährdete bzw. stark gefährdete Pflanzenarten. Es ist auch Brut- und Fortpflanzungshabitat für eine nach der EU-Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Großvogelart.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart und Vielfalt. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung des Stellbaches als naturnahes Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, Röhrichten, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren, artenreichem Fischbestand mit natürlicher Altersstruktur und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen u. a. mit Bedeutung als Lebensraum für Fischotter, Teichfledermaus, Fluss- und Bachneunauge, Groppe sowie Grüne Flussjungfer,

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

³ Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) i. d. F. vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100)

2. die Erhaltung und Neuanlage von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen sowie als Jagdrevier der Grünen Flussjungfer und Wanderkorridor des Fischotters,
 3. die Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer,
 4. den Rückbau von Entwässerungsgräben, soweit sie der dauernden Entwässerung von Waldflächen dienen,
 5. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände,
 6. die Umwandlung von Acker in Grünland oder Wald,
 7. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe der Niederungen mit Erlen-Eschenwäldern und Erlenbruchwäldern sowie bodensauren Eichenmisch- und Buchenwäldern an den Talrändern,
 8. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
 9. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher dystropher Stillgewässer, Übergangs- und Schwingrasenmoore sowie naturnaher Moorwälder verschiedener Ausprägung,
 10. die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der natürlichen und habitat-typischen Nährstoff- und Grundwasserhältnisse,
 11. die Erhaltung und Entwicklung von Heiden auf Binnendünen,
 12. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der Fledermäuse und europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 13. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (4) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten wie
1. der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 91D0 - Moorwälder
als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern,
 - b) 91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen),
 2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) jeweils einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 2310 - Trockene Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen
als Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, örtlich auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide sowie einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen,
 - b) 3160 - Dystrophe Stillgewässer
als naturnahe dystrophe Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation in Heide- und Moor- gebieten,
 - c) 4010 - Feuchte Heiden mit Glockenheide
als naturnahe bis halbnatürliche Feucht- bzw. Moorheiden mit hohem Anteil von Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten (z. B. Torfmoose, Schnabelried, Besenheide),
 - d) 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen
als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen,
 - e) 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore
als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen,
 - f) 7150 - Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften
als nasse, nährstoffarme Torf- und/oder Sandflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und/oder nährstoffarmen Stillgewässern,

- g) 9110 - Hainsimsen-Buchenwälder
als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf bodensaurem Standort mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern,
- h) 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern,

3. der Tierarten (Anhang II bzw. Anhang IV FFH-Richtlinie)

- a) Groppe (*Cottus gobio*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, unbegradigten, schnellfließenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Gewässern (kleine Flüsse, Bäche; Gewässergüte II oder besser) mit vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesiges, steiniges Substrat), unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen, Holz bzw. flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- b) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten des Stellbaches als natürliches, durchgängiges, unverbautes und unbelastetes, vielfältig strukturiertes Gewässer mit Flachwasserzonen; flache Flussabschnitte mit strukturreichem, kiesig-steinigem Grund, mittelstarker Strömung und besonderer Lage als Laichgebiete sowie stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete,
- c) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten des Stellbaches als natürliches, durchgängiges, unbegradigtes, sauerstoffreiches Gewässer mit guter Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II); vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung), Unterwasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- d) Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia* [serpentinus])
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in dem Stellbach als naturnahes Fließgewässer mit stabiler Gewässersohle als Lebensraum der Libellen-Larven, Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem, Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer, Erhaltung von artenreichem Grünland als Jagdrevier,
- e) Fischotter (*Lutra lutra*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. Sicherung und Entwicklung naturnaher Fließ- und Stillgewässer sowie Auenbereiche (natürliche Gewässerdynamik mit artenreichen Fischbeständen natürlicher Altersstruktur und strukturreichen Gewässerrandstreifen, Weich- und Hartholzauen an Fließgewässern, hohe Gewässergüte). Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Leitlinien bzw. -strukturen (z. B. Fließgewässer) im Sinne eines Biotopverbunds unter besonderer Berücksichtigung von Querungsbauwerken und Durchlässen/Untertunnelungen (z. B. Bermen, Umfluter),
- f) Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
als vitales langfristig überlebensfähiges Vorkommen der Art, u. a. Sicherung und Optimierung strukturreicher Gewässerränder als Insektenreservoir sowie Förderung auch kleinerer, linienförmiger Gewässer (Bäche, Gräben) als Flugrouten und Nahrungshabitat.

(6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Es werden insbesondere folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt
 - 1. Hunde frei laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
 - 2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,

3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Landschaftselementen wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche,
 4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
 5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 6. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 7. zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen oder Feuer zu machen,
 8. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 9. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen) und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 10. in einem Umkreis von 300 m von aktiv betriebenen Fortpflanzungs- und Aufzuchtstätten besonders störungsempfindlicher Großvögel vom 01. Januar bis 31. Juli eines jeden Jahres eine Mindestflughöhe von 150 m (500 Fuß) über Grund und Wasser zu unterschreiten,
 11. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 12. die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung bis zu 1.200 m von der Grenze des NSG,
 13. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,
 14. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 8 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierung notwendig sind,
 15. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 16. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 17. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 18. durch Maßnahmen oder Handlungen in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 19. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
 20. Erstaufforstungen auf Grünland anzulegen,
 21. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 22. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 23. die Fallenjagd mit Totfang-Fallen,
 24. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (4) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt, jedoch mit der Einschränkung, dass die Umgebung der aktiv betriebenen Fortpflanzungs- und Aufzuchtstätten besonders störungsempfindlicher Großvögel vom 01. Januar bis 31. Juli eines jeden Jahres in einem Umkreis von 300 m nicht betreten werden darf; erlaubt bleibt die Nachsuche. Dem allgemeinen Verbot gemäß Abs. 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen und Kunstbauten sowie
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen)
- ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und soweit sie dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft. Die Anlage von Kurrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise sind der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung, ihres Einvernehmens und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben, bei der Erfüllung nicht hoheitlichen Aufgaben ist das Betreten und Befahren des Gebietes sowie die Durchführung von Maßnahmen vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur Beseitigung von Neobiota,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit Sand, Kies, Lesesteinen und kalkfreiem Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,
4. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Dränagen,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
7. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
8. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
9. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
10. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
11. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sowie Maßnahmen zur Erhaltung der Eingulschneisen und Sichtwinkel für die Start- und Landebahn des Flugplatzes in Lauenbrück.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung nach den Regelungen des Wasserhaushaltgesetzes, des Niedersächsischen Wassergesetzes und für mögliche Ausnahmeregelungen gemäß § 44 und 45 BNatSchG i. V. m. der Niedersächsischen Artenschutz-Ausnahmeregelung auf Grundlage eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Planes für die Gewässerunterhaltung. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung ist nach den Regelungen des Wasserhaushaltgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes sowie unter Beachtung des § 39 BNatSchG in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres freigestellt, jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gräben zur Binnenentwässerung im Wald bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung gemäß dem Niedersächsischen Fischereigesetz und der guten fachlichen Praxis unter Schonung des natürlichen Uferbewuchses. Die Verwendung von Booten zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Gewässern und zu wissenschaftlichen Zwecken ist nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Für die Reusenfischerei sind nur Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten, oder die Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten und die eine Maschenweite von mindestens 20 mm haben.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis

1. Auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Acker- und Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben
 - a) die durchgehende Nutzung als Ackerfläche **teilweise** auf dem Flurstück 29/1 der Flur 3 von Lauenbrück, **teilweise** auf den Flurstücken 64/7 und 182/67 der Flur 8 von Stemmen-Vahlde sowie **teilweise** auf dem Flurstück 101 der Flur 6 von Stemmen,
 - b) ohne Grünland umzubereiten,

- c) unter Belassung eines mindestens 2 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer zweiter Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer dritter Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen,
 - d) beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland- und Ackerflächen ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer zweiter und dritter Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gilt nur der im § 4 Abs. 4 Nr. 1 c genannte Mindestabstand von 2 m bzw. 1 m,
 - e) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur zulässig, wenn sie 14 Tage vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurden; ausgenommen sind kleinflächige Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
 - f) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der vorhandenen Grasnarbe erlaubt.
2. Auf den in der Karte waagrecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 b) bis f), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Einebnung und Planierung,
 - b) ohne flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - c) extensive Nutzung, d. h. keine Mahd vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres oder max. 2 Weidetiere (Großvieheinheiten) ha vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres.
 3. Auf den in der Karte senkrecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 b) bis f) sowie Nr. 2 a) bis c), jedoch zusätzlich mit der Vorgabe Düngung mit max. 80 kg N/ha/Jahr.
 4. Auf den in der Karte senkrecht gestrichelt dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 b) bis f) sowie Nutzung in der bisherigen Art und Weise.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Nr. 1 c) und d) sowie Nr. 2 c) zulassen.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 BNatSchG

1. auf **allen privateigenen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben
 - a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar eines jeden Jahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten, in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - b) keine forstlichen Arbeiten im Umkreis von 300 m von aktiv betriebenen Fortpflanzungs- und Aufzuchtstätten besonders störungsempfindlicher Großvögel vom 01. Januar bis 31. Juli eines jeden Jahres,
 - c) Kahlschläge nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - d) unter Belassung stehenden und liegenden Totholzes bis zu dessen natürlichen Verfall,
 - e) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
 - f) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser mindestens zehn Werkzeuge vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde oder eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - g) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
 - h) ohne Düngung,
 - i) forstwirtschaftlich notwendiger Wegeneubau nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. auf den in der Karte schräg von unten links nach rechts oben schraffierten Waldflächen (FFH-Lebensraumtypen im **Erhaltungszustand A**) unter Einhaltung der Vorgaben aus Punkt 1 a, f - i sowie
 - a) Holzeinschlag und Pflege mit Belassung eines vorhandenen Altholzanteils auf mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - b) Holzeinschlag und Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall von 6 lebenden Altholz-Bäumen als Habitatbäume je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - c) Holzeinschlag und Pflege mit Belassung von mindestens 3 Stück stehendem oder liegendem starken Totholz je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - d) Holzeinschlag und Pflege mit Belassung eines vorhandenen Anteils lebensraumtypischer Baumarten auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - e) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt,
 - f) künstliche Verjüngung unter Anpflanzung oder Saat von lebensraumtypischen Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,

- g) ohne Vornahme eines Kahlschlags sowie die mehr als einzelstammweise oder nicht durch Femelhieb vollzogene Holzentnahme,
 - h) Neuanlage und Weiternutzung von Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten mit einem Abstand der Gassenmitten von mehr als 40 m zueinander,
 - i) Durchführung von Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden,
 - j) Instandsetzung von Wegen, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird,
3. auf den in der Karte schräg von unten rechts nach links oben schraffierten Waldflächen (FFH-Lebensraumtypen im **Erhaltungszustand B oder C**) unter Beachtung der Vorgaben aus Punkt 1 a, f - i, Punkt 2 g - j, sowie
- a) Holzeinschlag und Pflege mit Belassung eines vorhandenen oder sich entwickelnden Altholzanteils auf mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - b) Holzeinschlag und Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall von 3 lebenden Altholz-Bäumen als Habitatbäume oder bei Fehlen von Altholzbäumen ab der dritten Durchforstung mit dauerhafter Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen und deren Belassung auf 5 % je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - c) Holzeinschlag und Pflege mit Belassung von mindestens 1 Stück stehendem oder liegendem starken Totholz je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - d) Holzeinschlag und Pflege mit Belassung eines vorhandenen oder sich entwickelnden Anteils lebensraumtypischer Baumarten auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - e) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt,
 - f) künstliche Verjüngung unter Anpflanzung oder Saat von lebensraumtypischen Baumarten und auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
4. auf den in Absatz 5 Nr. 1 a) genannten Ackerflächen ist eine Aufforstung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung, ihres Einvernehmens und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (8) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
- (9) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Das NSG und seine Wege werden durch Schilder gekennzeichnet. Diese enthalten zusätzliche Informationen zum Gebiet. Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG zu dulden.
- (2) Die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 dienenden Maßnahmen können von der zuständigen Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde in Pflege- und Entwicklungsplänen dargestellt werden.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachteiligen Störung führen können.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Befreiung gewährt wurde.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 3 Abs. 2 das Gebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege betritt, ohne dass eine nach § 4 Abs. 2 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

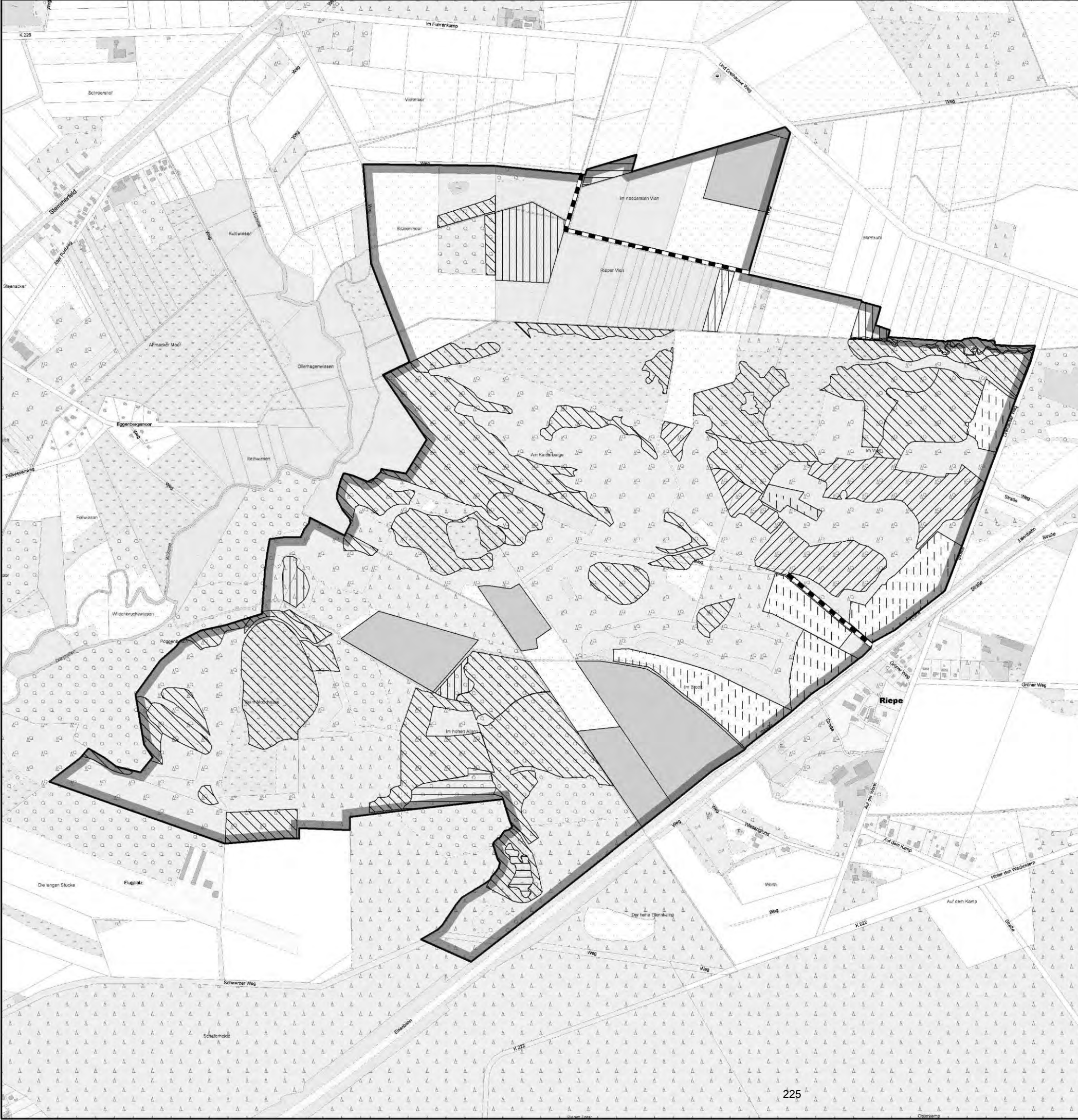
§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.06.2015 in Kraft.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ROW 14 "Wümmeniederung oberhalb von Rotenburg (Wümme)" (Regierungsamtsblatt Stade vom 13.07.1940 S. 75) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Rotenburg (Wümme), den 11.05.2015

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Luttmann
Landrat

Nicht Maßstabsgetreu!
Karten im
Originalmaßstab
befinden sich im Anhang.



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet



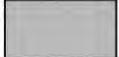
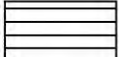



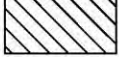
"Kinderberg und Stellbachniederung"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 11.05.2015

Luttmann
Landrat

Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Weg (§ 3 (2))
-  Acker (§ 4 (4) Nr. 1 a)
-  Grünland (§ 4 (4) Nr. 2)
-  Grünland (§ 4 (4) Nr. 3)
-  Grünland (§ 4 (4) Nr. 4)
-  Wald (§ 4 (5) Nr. 2)
-  Wald (§ 4 (5) Nr. 3)

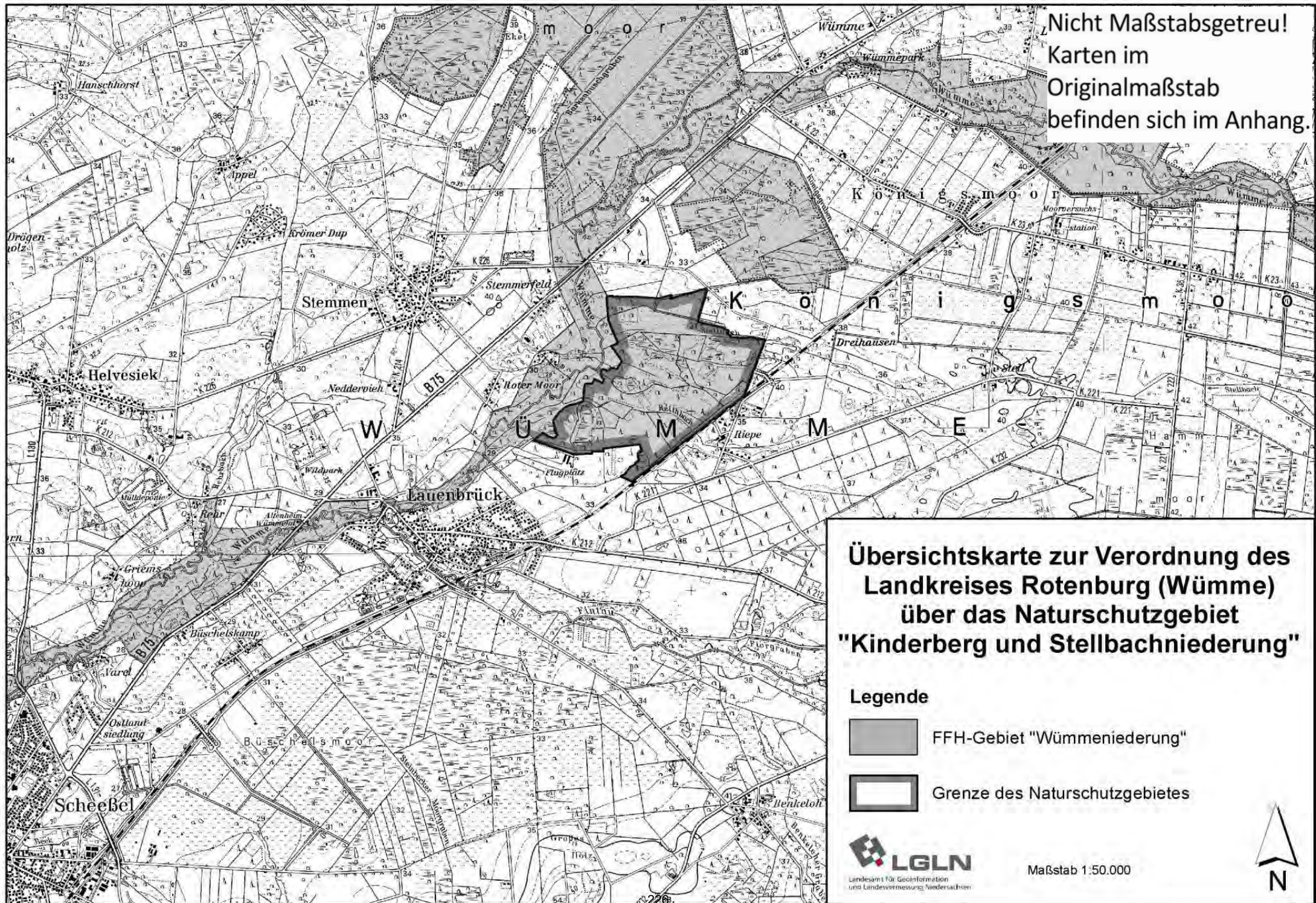
Maßstab 1:10.000

Kartengrundlage:





Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen

Nicht Maßstabsgetreu!
Karten im
Originalmaßstab
befinden sich im Anhang.



Übersichtskarte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über das Naturschutzgebiet "Kinderberg und Stellbachniederung"

Legende

-  FFH-Gebiet "Wümmeniederung"
-  Grenze des Naturschutzgebietes



Maßstab 1:50.000



**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Borstgrasrasen bei Badenstedt"
in der Samtgemeinde Zeven
vom 08.10.2015**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Borstgrasrasen bei Badenstedt" erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Zevener Geest" im Naturraum "Stader Geest". Es befindet sich in der Samtgemeinde Zeven, westlich der Ortschaft Badenstedt.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Zeven sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet "Borstgrasrasen bei Badenstedt" gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)³.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 7 ha.

**§ 2
Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Das von artenarmen Intensivgrünland und einigen Ackerflächen umgebene NSG "Borstgrasrasen bei Badenstedt" besteht hauptsächlich aus einem weitgehend offenen, artenreichen Borstgrasrasen mit z. T. sehr seltenen Pflanzenarten. Das schwach reliefierte Gebiet fällt nach Osten und Süden hin ab. Der Untergrund besteht aus Lauenburger Ton mit einer geringmächtigen nährstoffarmen Decksandschicht. Im Norden kommt kleinflächig ein älterer Stieleichen- und Eichen-Hainbuchenwald sowie Birken-Zitterpappel-Pionierwald mit eingestreuten Tümpeln vor. Im Westen befindet sich eine kleine Moorheide. Zentral sind einzelne Gehölze und Feuchtgebüsche eingestreut, weiter im Süden und Osten ist das Gebiet weitgehend gehölzfrei. Die Fläche wird extensiv beweidet.

Als wertvoller Lebensraum für an nährstoffarme Verhältnisse angepasste Pflanzenarten beherbergt der im Landkreis Rotenburg (Wümme) selten vorkommende Borstgrasrasen neben den typischen Arten, wie z. B. Borstgras (*Nardus stricta*), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Dreizahn (*Danthonia decumbens*) und Blutwurz (*Potentilla erecta*) u. a. auch zahlreiche in Niedersachsen gefährdete Arten, wie englischer und behaarter Ginster (*Genista anglica* u. *G. pilosa*), Hirsen-Segge (*Carex panicea*), Späte Gelb-Segge (*Carex viridula*) oder Arznei-Thymian (*Thymus pulegioides*). Stark gefährdete Arten, wie Arnika (*Arnica montana*), Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*), Wald-Läusekraut (*Pedicularis sylvatica*), Weiße Waldhyazinthe (*Platanthera bifolia*), Gewöhnliches und Thymianblättriges Kreuzblümchen (*Polygala vulgaris* u. *P. serpyllifolia*) sowie die vom Aussterben bedrohte Floh-Segge (*Carex pulicaris*) kommen ebenfalls in dem Gebiet vor.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart und Vielfalt. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

³ Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung und Entwicklung des ausgeprägten Borstgrasrasens auf trockenen bis feuchten, mäßig basenreichen, nährstoffarmen Sandstandorten einer im Relief wellig bewegten, extensiv genutzten Rinderweide,
 2. die Erhaltung und Entwicklung des alten, totholzreichen Eichen-Hainbuchenwaldes mit Rot-Erle und alten Hainbuchen im Nordteil des Gebietes,
 3. die Erhaltung und Entwicklung von Waldtümpeln,
 4. die Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG,
 5. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten.
- (4) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen wie
1. des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten
6230 - Artenreiche Borstgrasrasen
als arten- und strukturreiche, überwiegend gehölzfreie Borstgrasrasen (teilweise auch mit alten Baumgruppen) auf nährstoffarmen, trocken bis feuchten Standorten,
 2. des übrigen Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten
9160 - Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder
als naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher Eichenmischwald auf feuchtem bis nassem Standort mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt
1. Hunde frei laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
 2. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von prägenden Landschaftsteilen wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche,
 3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
 4. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 5. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 6. zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen oder Feuer zu machen,
 7. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 8. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen) und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 9. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 10. die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung bis zu 500 m von der Grenze des NSG,
 11. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
 12. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 7 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierung notwendig sind,
 13. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 14. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,

15. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 16. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 17. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
 18. Erstaufforstungen anzulegen,
 19. der Umbruch oder die Erneuerung von Grünland,
 20. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 21. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 22. die Beweidung der in der Karte schräg von unten links nach rechts oben schraffierten Waldflächen,
 23. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann von den Verboten des in Absatz 3 genannten Fällen Ausnahmen zustimmen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung des Grundstückes,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben, bei der Erfüllung nicht hoheitlicher Aufgaben ist das Betreten und Befahren des Gebietes sowie die Durchführung von Maßnahmen vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 - c) zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur Beseitigung von Neophyten nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 5. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG nach guter fachlicher Praxis und unter Beachtung folgender Vorgaben
1. dauerhafte Nutzung als Extensivgrünland,
 2. Unterlassung von zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen,
 3. keine Veränderung des Bodenreliefs,
 4. Unterlassung sämtlicher Düngungsmaßnahmen,
 5. ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
- Änderungen der Pachtaufgaben sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und gemäß § 5 BNatSchG unter Beachtung folgender Vorgaben
1. keine Kahlschläge,
 2. unter Belassung stehenden und liegenden Totholzes bis zu dessen natürlichen Verfall,

3. ohne Düngung,
 4. ohne Kalkung,
 5. ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
 6. den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten, in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 7. ausschließliche Förderung und Einbringung standortheimischer und lebensraumtypischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 8. eine Beweidung der Waldflächen ist solange zulässig, als das der Lebensraumtyp 9160 nicht beeinträchtigt oder zerstört wird.
- (5) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt von den Regelungen dieser Verordnung unberührt, soweit es sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignen von Wild bezieht. Dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs. 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen, Kirrungen und Kunstbauten sowie
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen).
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung, ihres Einvernehmens und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (7) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
- (8) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie
 - a) die extensive Beweidung mit Weidetieren,
 - b) die Entnahme von Gehölzen,
 - c) die Mahd von Weiden, Magerrasen, Heiden und sonstigen Offenlandbiotopen,
 - d) die Wiederherstellung/Instandsetzung von naturnahen Kleingewässern als Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tierarten,
 - e) die Beseitigung von Neophytenbeständen,

(3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 8 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.11.2015 in Kraft.

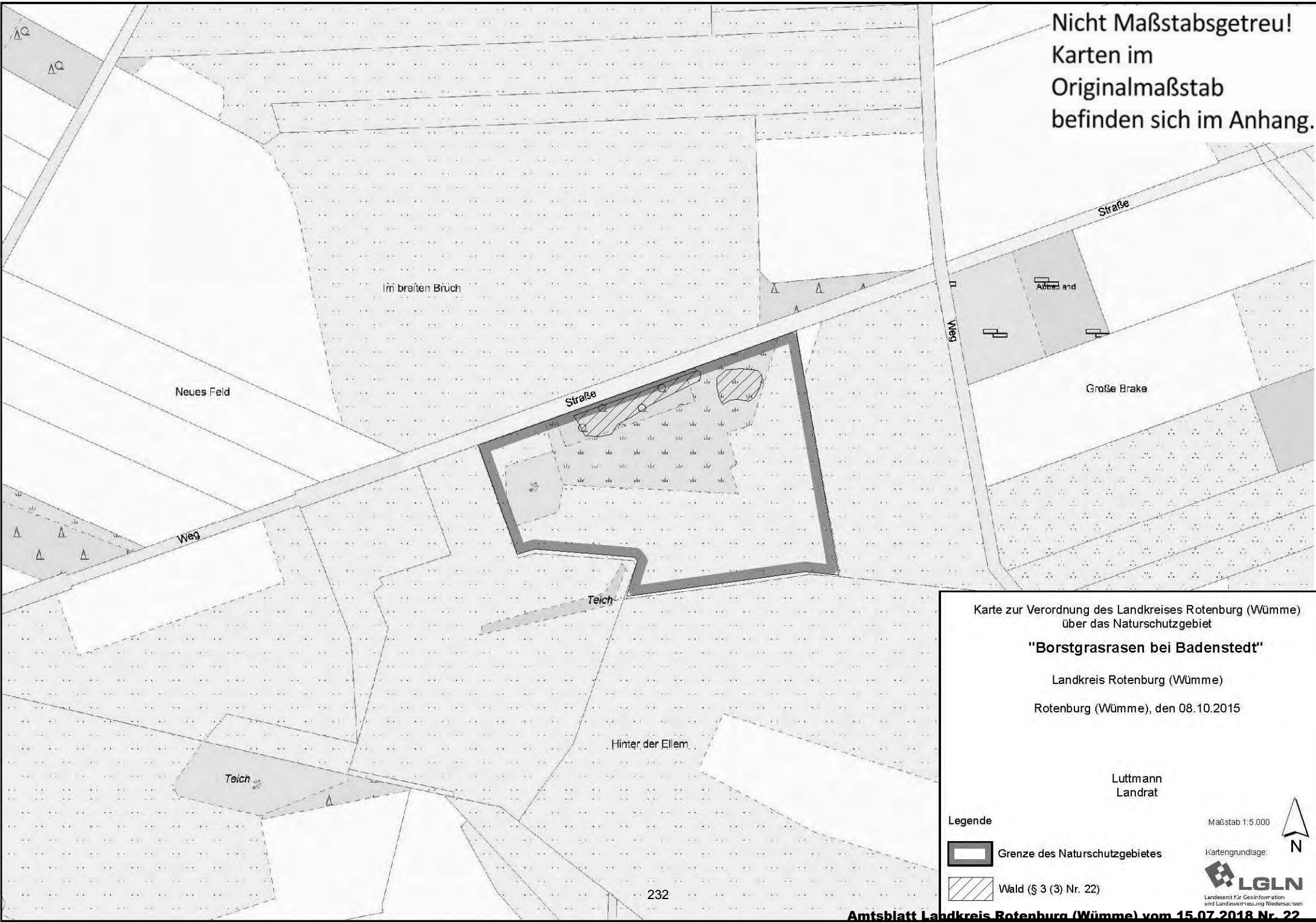
Rotenburg (Wümme), den 08.10.2015

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Luttmann
Landrat

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Nicht Maßstabsgetreu!
Karten im
Originalmaßstab
befinden sich im Anhang.



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet



"Borstgrasrasen bei Badenstedt"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 08.10.2015

Luttmann
Landrat

Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Wald (§ 3 (3) Nr. 22)

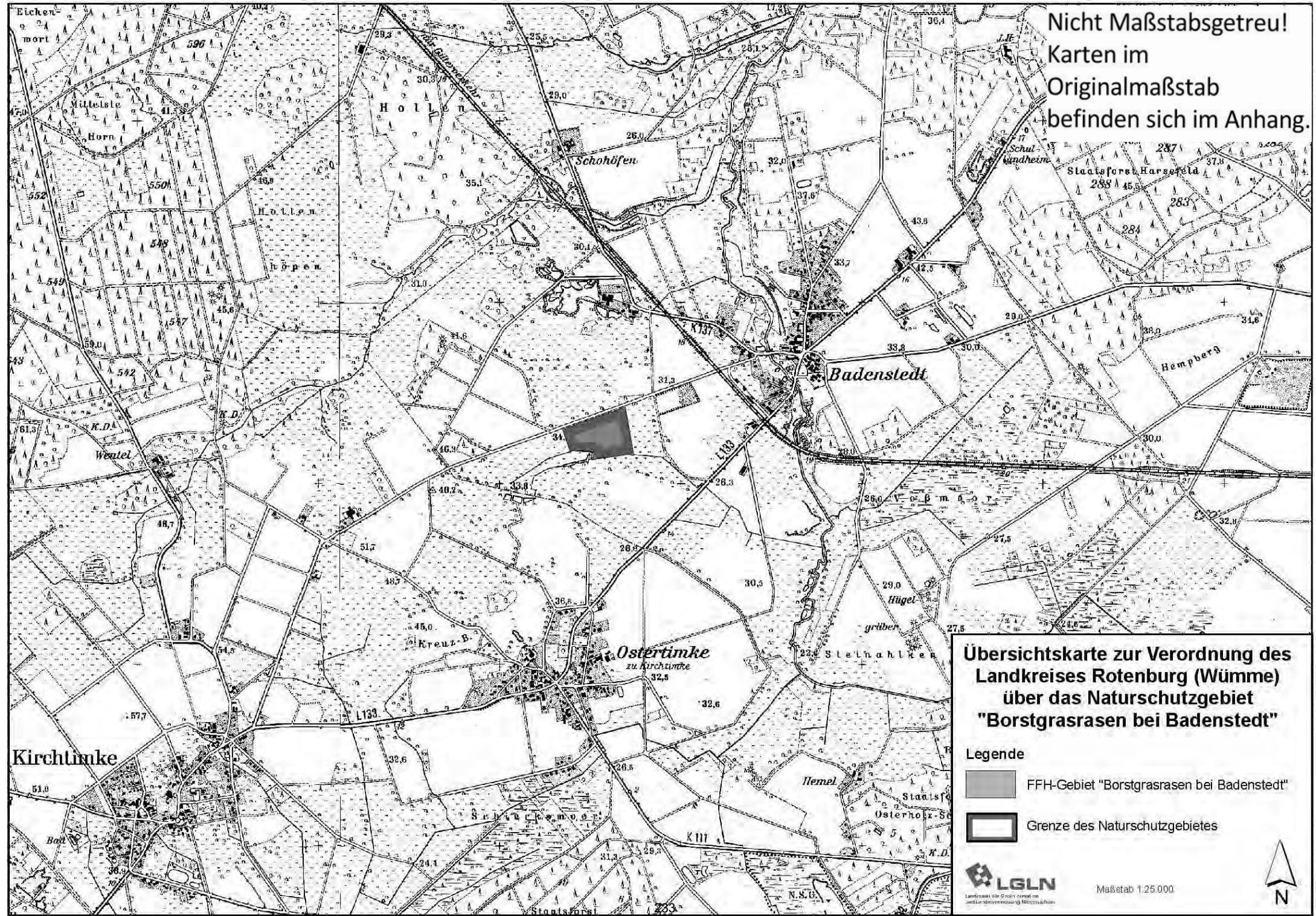
Maßstab 1:5.000



Kartengrundlage:

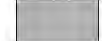



Nicht Maßstabsgetreu!
Karten im
Originalmaßstab
befinden sich im Anhang.



**Übersichtskarte zur Verordnung des
Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet
"Borstgrasrasen bei Badenstedt"**

Legende

-  FFH-Gebiet "Borstgrasrasen bei Badenstedt"
-  Grenze des Naturschutzgebietes



Maßstab 1:25.000



**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Beverniederung" in der Stadt Bremervörde
und der Samtgemeinde Selsingen im Landkreis Rotenburg (Wümme)
vom 17.11.2016**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Beverniederung" erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Zevener Geest". Es befindet sich in der Stadt Bremervörde sowie den Gemeinden Deinstedt und Farven (Samtgemeinde Selsingen) im Landkreis Rotenburg (Wümme). Das NSG erstreckt sich von der Kreisgrenze östlich Farven bis zur Einmündung in die Oste südlich Bremervörde. Im Oberlauf von Farven bis Bevern umfasst es eine 100 bis 300 m breite Niederung mit der in weiten Abschnitten naturnah mäandrierenden, meist langsam fließenden, nährstoffreichen Bever. An den meist steilen Ufern befinden sich auf Niedermoor und grundwasserbeeinflussten Mineralböden Feucht- und Sumpfwälder, Röhrichte und Grünlandflächen unterschiedlicher Nutzungsintensität. Im Unterlauf zwischen Bevern und Bremervörde herrschen hauptsächlich Niedermoorböden vor. Hier ist eine intensive Grünlandnutzung charakteristisch. Stellenweise sind kleine Laubholzinseln landschaftsbildprägend. In der Fischgrabenniederung im Norden befindet sich z. T. auch länger überstautes Feuchtgrünland, das vielfach mit Sümpfen, Röhrichten und Hochstaudenfluren durchsetzt ist. Das Gebiet ist ein wichtiger Lebensraum für eine nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie geschützte Libellenart, den Fischotter (Anhang II), nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte Fischarten und Neunaugen sowie gefährdete bzw. stark gefährdete Pflanzenarten. Der überwiegende Teil der Beverniederung besitzt landesweite Bedeutung als Nahrungshabitat für eine nach der EU-Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Großvogelart.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den sechs maßgeblichen und mit veröffentlichten Karten im Maßstab 1 : 10.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Bremervörde und der Samtgemeinde Selsingen sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst im Wesentlichen ein Teilgebiet des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes "Oste mit Nebenbächen" gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)³.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 651 ha.

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart und Vielfalt. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung der Bever als naturnahes Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, Röhrichten, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren, artenreichem Fischbestand mit natürlicher Altersstruktur und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen u. a. mit Bedeutung als Lebensraum für Fischotter, Steinbeißer, Fluss- und Bachneunauge, Meerforelle, Aal sowie Grüne Flussjungfer und den Großen Brachvogel,
 2. die Erhaltung und Neuanlage von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen sowie als Jagdrevier der Grünen Flussjungfer und Wanderkorridor des Fischotters,

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

³ Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

3. die Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer,
 4. die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Bever,
 5. Erhaltung und Entwicklung von Gräben mit artenreicher Ufer- und Wasservegetation,
 6. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände, insbesondere auf feuchten Standorten mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Arten,
 7. Erhaltung und Entwicklung der Standorte bestandsgefährdeter Pflanzenarten,
 8. die Umwandlung von Acker in Grünland oder Wald,
 9. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe der Niederungen mit Erlen-Eschenwäldern, Erlen-Bruchwäldern, feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Buchen- und Eichenmischwäldern an den Talrändern,
 10. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
 11. die Erhaltung und Entwicklung von Übergangs- und Schwingrasenmooren sowie Birken-Moorwäldern an den Talrändern,
 12. die Erhaltung und Entwicklung von natürlichen eutrophen Seen,
 13. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der Fledermäuse und europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 14. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der § 7 Abs.1 Nr. 9 und 10 und § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 6230 - Artenreiche Borstgrasrasen
als arten- und struktureicher, überwiegend gehölzfreier Borstgrasrasen auf nährstoffarmen, trocken bis feuchten Standorten,
 - b) 91D0 - Moorwälder
als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und struktureichen Waldrändern,
 - c) 91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen),
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 3150 - Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften
als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation, u. a. mit Vorkommen submerser Großlaichkraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften,
 - b) 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen torfigen, feinsandigen und kiesigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen,
 - c) 6410 - Pfeifengraswiesen
als nährstoffarme, ungedüngte, kalkarme, vorwiegend gemähte Feuchtwiesen mit zahlreichen Vorkommen von charakteristischen Pflanzenarten der Pfeifengraswiesen,
 - d) 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren
als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichten) an Gewässeruferrn und feuchten Waldrändern,
 - e) 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen
als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, überwiegend im Komplex mit Feuchtgrünland,
 - f) 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore
als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit Moorwäldern, Feuchtgrünland oder andere Moorvegetation,

- g) 9160 - Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern,
- h) 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern,

3. insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

- a) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Bever als natürliches, durchgängiges, unverbautes und unbelastetes, vielfältig strukturiertes Gewässer mit Flachwasserzonen; flache Flussabschnitte mit strukturreichem, kiesig-steinigem Grund, mittelstarker Strömung und besonderer Lage als Laichgebiete sowie stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete,
- b) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Bever als natürliches, durchgängiges, unbegradigtes, sauerstoffreiches Gewässer mit guter Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II); vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung als Laichsubstrat und stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete), Unterwasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- c) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Bever und ihrer Zuflüsse als natürliches, durchgängiges, unverbautes und unbelastetes Gewässer mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten, besonnten Flachwasserbereichen und einem sich umlagerndem sandigen Gewässerbett sowie der im Naturraum typischen Fischbiozönose; ein wichtiges Schutzziel besteht im Erhalt der genetischen Vielfalt,
- d) Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia [serpentinus]*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in der Bever als naturnahes Fließgewässer mit stabiler Gewässersohle als Lebensraum der Libellen-Larven, Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem, Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer, Erhaltung von artenreichem Grünland als Jagdrevier,
- e) Fischotter (*Lutra lutra*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Fließ- und Stillgewässer sowie Auenbereiche (natürliche Gewässerdynamik mit artenreichen Fischbeständen natürlicher Altersstruktur und strukturreichen Gewässerrandstreifen, Weich- und Hartholzauen an Fließgewässern, hohe Gewässergüte). Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Leitlinien bzw. -strukturen (z. B. Fließgewässer) im Sinne eines Biotopverbunds unter besonderer Berücksichtigung von Querungsbauwerken und Durchlässen/Untertunnelungen (z. B. Bermen, Umfluter).

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken.
Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt
1. Hunde frei laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
 2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
 3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche (Landschaftselemente),
 4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
 5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 6. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 7. das Befahren der Gewässer mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
 8. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,

9. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 10. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen) und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 11. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 12. die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung bis zu 1.200 m von der Grenze des NSG, ausgenommen davon ist der Abschnitt westlich von Plönjeshausen bis zu dem gepunkteten Bereich auf der Teilkarte 1, in dem ein Abstand von 500 m zur Grenze des NSG einzuhalten ist,
 13. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,
 14. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 9 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierung notwendig sind,
 15. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 16. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 17. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 18. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 19. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
 20. Erstaufforstungen auf Grünland anzulegen,
 21. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 22. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 23. Wegraine auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen zu beackern oder auf sonstige Weise zu bewirtschaften,
 24. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben, bei der Erfüllung nicht hoheitlicher Aufgaben ist das Betreten und Befahren des Gebietes sowie die Durchführung von Maßnahmen vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - d) zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. das Reiten auf den gem. § 3 Abs. 2 gekennzeichneten Wegen,

4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit Sand, Kies, Lesesteinen und kalkfreiem Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,
 5. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 10. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
 11. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
 12. die Neuanlage von unterirdisch verlaufenden notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen, deren Start- und Zielgrube sich bei grabenloser Verlegung außerhalb der Naturschutzgebietes befinden, ist mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt,
 13. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung. Art, Umfang und Zeitraum der Durchführung der Maßnahmen sind in einem mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Plan für die Gewässerunterhaltung, der bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung der Naturschutzbehörde vorzulegen ist, näher zu bestimmen. Der Plan ist nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Ziele dieser Verordnung zu erstellen.
Freigestellt ist bis zur Fertigstellung des o. g. Planes
1. das Krauten der Sohle einseitig, wechselseitig oder in Form einer Mittelgasse sowie
 2. die Böschungsmahd einseitig, wechselseitig oder abschnittsweise
- in der Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres. Weitergehende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gräben ist freigestellt, jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter Schonung des natürlichen Uferbewuchses. Die Verwendung von Booten zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Gewässern und zu wissenschaftlichen Zwecken ist nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Für die Reusenfischerei sind nur Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten, oder die Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten und die eine Maschenweite von mindestens 20 mm haben.
- (5) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Freigestellt ist die Fallenjagd mit Lebendfallen und selektiv fangenden Totschlagfallen, die den Fischotter nicht gefährden. Dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs. 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen, Futterplätze, Hegebüsche und Kunstbauten sowie
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen)
- ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und soweit sie dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
Die Anlage von Kurrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- (6) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis
1. Auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Acker- und Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben
 - a) die durchgehende Nutzung als Ackerfläche auf den Flurstücken 146/2, 147/1, 147/2, 150/2, 155/2, 296/147 der Flur 1 von Plönjeshausen, **teilweise** auf den Flurstücken 12/2 der Flur 2 von Bevern, 141/8, 141/9, 146/1, 150/1 sowie 227/76 der Flur 1 von Plönjeshausen,
 - b) ohne Grünland umzubereiten,

- c) unter Belassung eines mindestens 2 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer zweiter Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer dritter Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen,
 - d) beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland- und Ackerflächen ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer zweiter und dritter Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gilt nur der im § 4 Abs. 6 Nr. 1c genannte Mindestabstand von 2 m bzw. 1 m,
 - e) ohne Ausbringung von Gülle und Gärresten auf gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG,
 - f) keine maschinelle Bodenbearbeitung (Walzen, Abschleppen, Einebnen, Planieren) sowie keine Mahd vom 15. März bis 31. Mai eines jeden Jahres in dem gepunkteten Bereich, die Mahd ist von innen nach außen durchzuführen,
 - g) ohne Grünlanderneuerung,
 - h) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der vorhandenen Grasnarbe und nur mit Auszäunung der Bever im Abstand von 2 m zur Böschungsoberkante erlaubt,
 - i) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen oder Einebnung und Planierung,
 - j) ohne Anlage von Mieten und Liegenlassen von Mähgut,
 - k) ohne Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - l) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
 - m) ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildscheinschäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen.
2. Auf den in der Karte waagrecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 b) bis m), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
- a) ohne Einebnung und Planierung,
 - b) ohne flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - c) extensive Nutzung, d. h. keine Mahd vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres oder max. 2 Weidetiere (Großvieheinheiten) je ha vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres.
3. Auf den in der Karte senkrecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 b) bis m) sowie Nr. 2 a) und b), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
- a) max. zweimalige Mahd pro Jahr,
 - b) Mahd ab 01. Juni, 2. Mahd erst 10 bis 12 Wochen nach der 1. Mahd,
 - c) 2,5 m Randstreifen ohne Mahd vom 01. Januar bis 31. Juli an einer Längsseite,
 - d) Düngung erst nach dem ersten Schnitt,
 - e) keine organische Düngung.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Nr. 1 c), e), f), h) und i), 2 c) sowie 3 b) und c) zulassen. Außerdem kann die zuständige Naturschutzbehörde auf schriftlichen Antrag vor der ersten Mahd Ausnahmen von Nr. 1 g) und 1 k) zulassen, sofern dies im Einzelfall aus betrieblichen Gründen erforderlich und eine Beeinträchtigung des günstigen Zustands der Lebensraumtypen und Arten nicht zu befürchten ist. Die Erteilung soll in diesem Fall im Benehmen mit dem zuständigen Naturschutzbeauftragten erfolgen.

(7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 BNatSchG

1. auf **allen privateigenen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben
 - a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme in der Zeit vom 31. August bis 28. Februar eines jeden Jahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten, in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - b) Kahlschläge nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) unter Belassung stehenden und liegenden Totholzes bis zu dessen natürlichem Verfall,
 - d) Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
 - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser mindestens zehn Werkzeuge vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde oder eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind; Moorwälder (FFH-Lebensraumtyp 91D0) sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
 - g) ohne Düngung,
 - h) forstwirtschaftlich notwendiger Wegeneubau nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

- i) nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder FFH-Lebensraumtypen dienende Holzentnahme mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde in dem FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" auf Moorstandorten,
2. auf den in der Karte schräg von unten links nach rechts oben schraffierten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand A** aufweisen unter Einhaltung der Vorgaben Nr. 1 a), e) bis h), nur, wenn
- ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben,
 - eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
 - eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Verjüngung,
 - beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäumen dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
 - bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
 - eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt,
3. auf den in der Karte schräg von unten rechts nach links oben schraffierten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand B oder C** aufweisen unter Beachtung der Vorgaben Nr. 1 a), e) bis h), Punkt 2 a) bis e), h) und i), nur, wenn
- beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäumen dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
4. auf den in Absatz 6 Nr. 1 a) genannten Ackerflächen ist eine Aufforstung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich,
5. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (9) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.

- (10) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie die Entfernung aufkommenden Gehölzaufwuchses auf der Borstgrasrasen- und den Brachflächen sowie den Übergangs- und Schwingrasenmoore und anderen Moordegenerationsstadien.
- (3) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

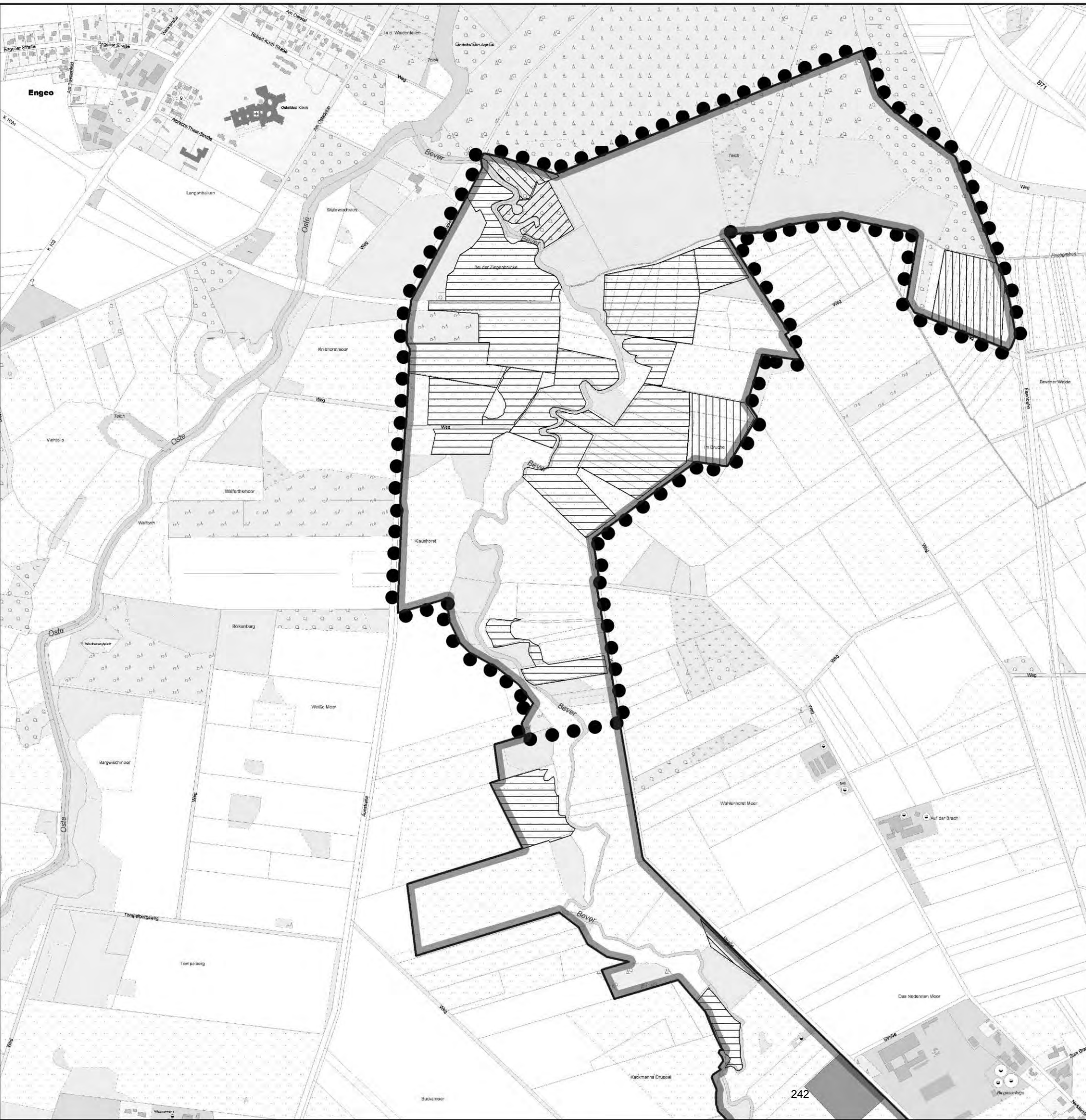
§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.12.2016 in Kraft.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ROW 121 "Ostetal" (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 14/15 1962) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Rotenburg (Wümme), den 17.11.2016

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Luttmann
Landrat

Nicht Maßstabsgetreu!
Karten im
Originalmaßstab
befinden sich im Anhang.



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet





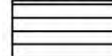



"Beverniederung"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 17.11.2016

Luttmann
Landrat

Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Weg (§ 3 (2))
-  Acker (§ 4 (6) Nr. 1 a)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 1 f)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 2)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 3)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 2)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 3)

Maßstab 1:10.000



Kartengrundlage:



Nicht Maßstabsgetreu!
Karten im
Originalmaßstab
befinden sich im Anhang.

Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet




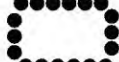
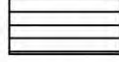


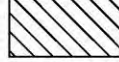
"Beverniederung"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 17.11.2016

Luttmann
Landrat

Legende

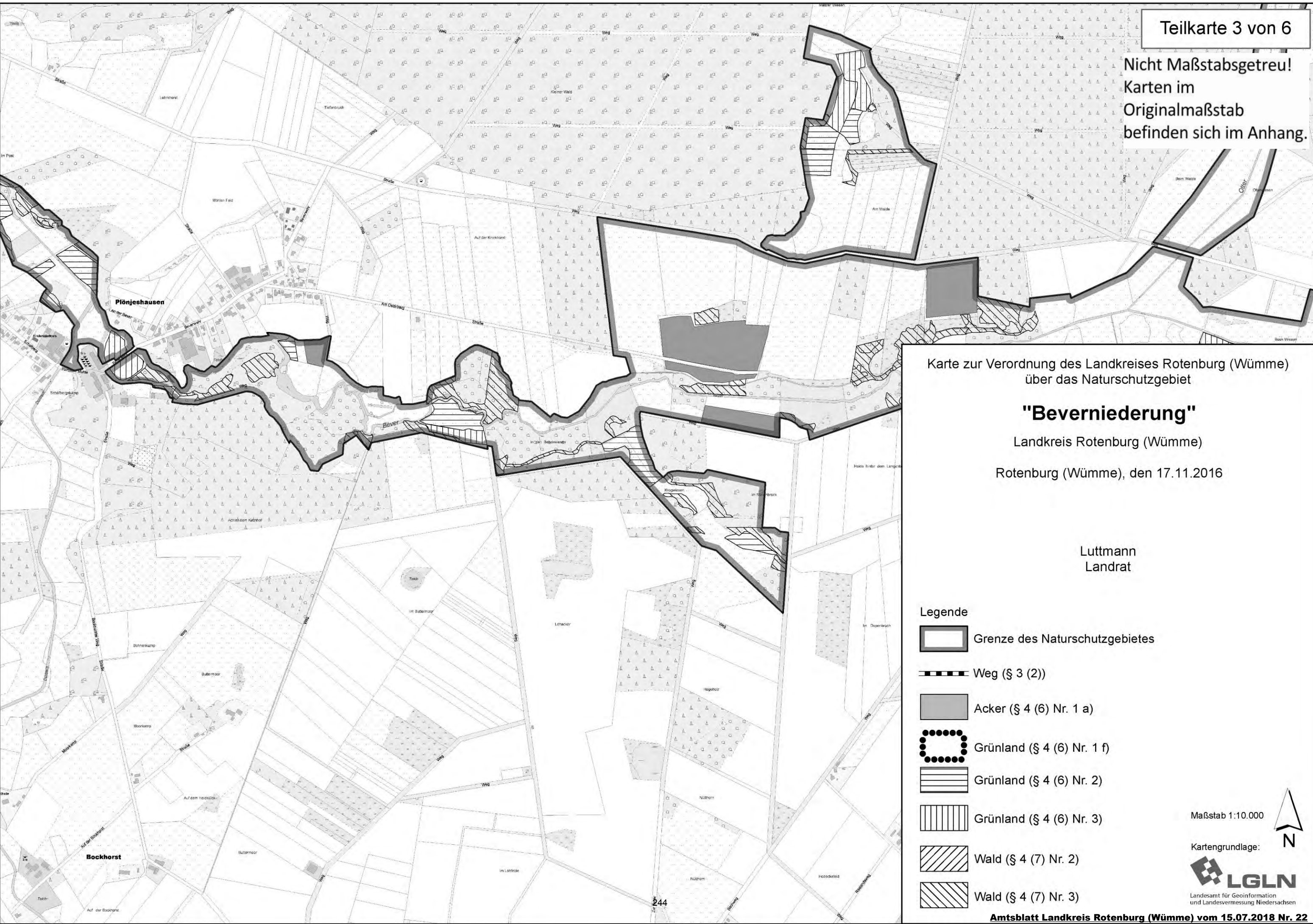
-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Weg (§ 3 (2))
-  Acker (§ 4 (6) Nr. 1 a)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 1 f)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 2)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 3)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 2)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 3)

Maßstab 1:10.000

Kartengrundlage:



Nicht Maßstabsgetreu!
Karten im
Originalmaßstab
befinden sich im Anhang.



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet









"Beverniederung"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 17.11.2016

Luttmann
Landrat

Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Weg (§ 3 (2))
-  Acker (§ 4 (6) Nr. 1 a)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 1 f)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 2)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 3)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 2)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 3)

Maßstab 1:10.000

Kartengrundlage:



Nicht Maßstabsgetreu!
Karten im
Originalmaßstab
befinden sich im Anhang.

Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet





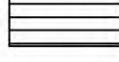


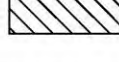
"Beverniederung"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 17.11.2016

Luttmann
Landrat

Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Weg (§ 3 (2))
-  Acker (§ 4 (6) Nr. 1 a)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 1 f)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 2)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 3)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 2)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 3)

Maßstab 1:10.000

Kartengrundlage:



Nicht Maßstabsgetreu!
Karten im
Originalmaßstab
befinden sich im Anhang.

Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet


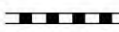






"Beverniederung"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 17.11.2016

Luttmann
Landrat

Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Weg (§ 3 (2))
-  Acker (§ 4 (6) Nr. 1 a)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 1 f)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 2)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 3)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 2)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 3)

Maßstab 1:10.000

Kartengrundlage:



Nicht Maßstabsgetreu!
Karten im
Originalmaßstab
befinden sich im Anhang.



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet





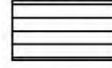
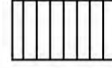
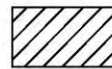
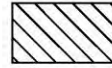
"Beverniederung"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 17.11.2016

Luttmann
Landrat

Legende

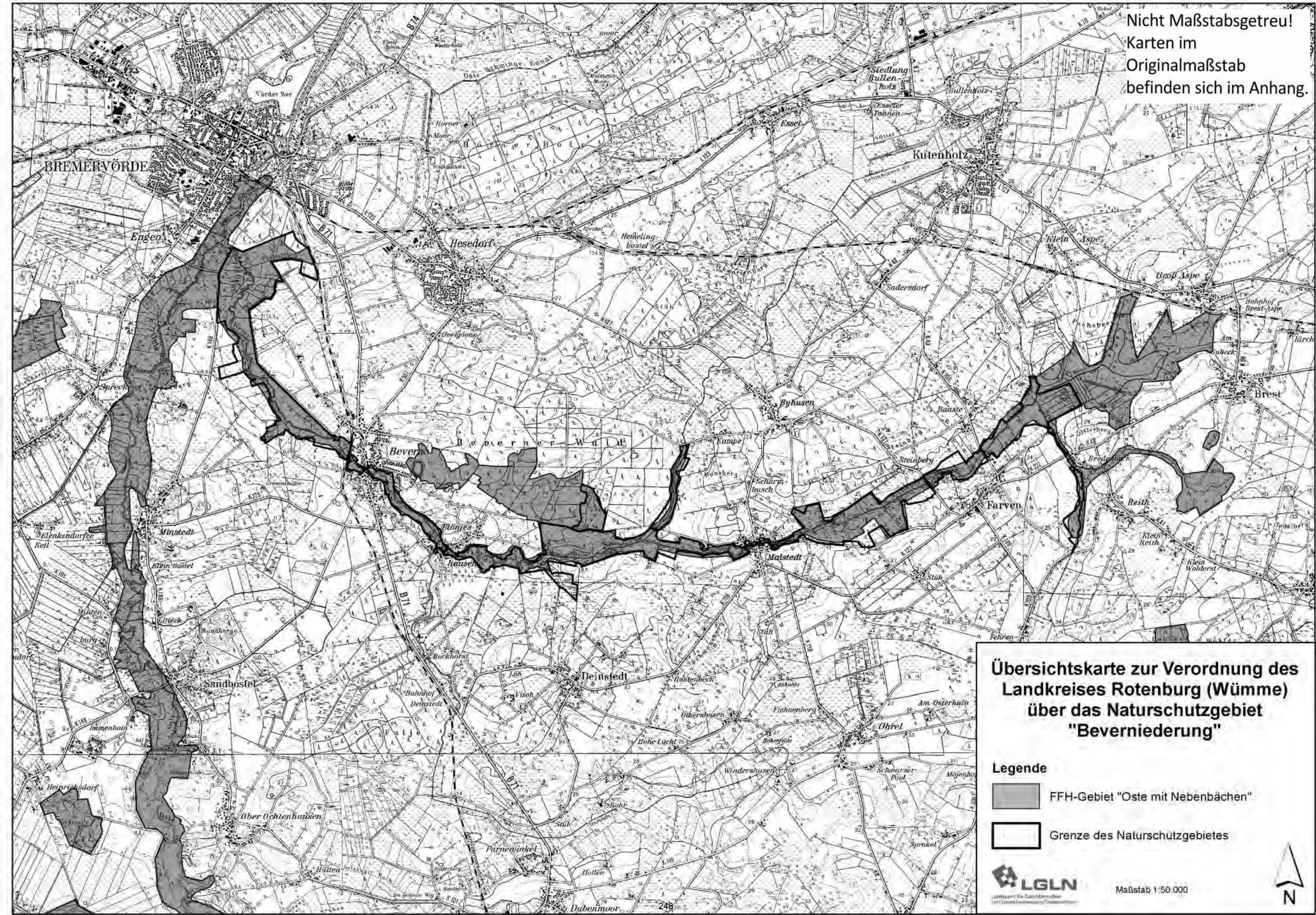
-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Weg (§ 3 (2))
-  Acker (§ 4 (6) Nr. 1 a)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 1 f)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 2)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 3)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 2)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 3)

Maßstab 1:10.000



Kartengrundlage:



Nicht Maßstabsgetreu!
Karten im
Originalmaßstab
befinden sich im Anhang.



**Übersichtskarte zur Verordnung des
Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet
"Beverniederung"**

- Legende**
-  FFH-Gebiet "Oste mit Nebenbächen"
 -  Grenze des Naturschutzgebietes

 **LGLN** Maßstab 1:50.000

Landkreis für Geoinformation
und Landmanagement


N

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Schwingetal" in der Stadt Bremervörde
im Landkreis Rotenburg (Wümme)
vom 04.01.2017**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Schwingetal" erklärt.
- (2) Das NSG erstreckt sich von der Kreisgrenze zum Landkreis Stade östlich Hof Schierel (Stadt Bremervörde, Gemeinde Elm) bis ca. 1 km nach Südosten entlang der Schwinge. Es befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Zevener Geest" im Naturraum "Stader Geest".
Das von artenarmem Intensivgrünland und im Nordosten von Wald umgebene NSG besteht hauptsächlich aus Mähgrünland unterschiedlicher Nutzungsintensität und Feuchtegrade auf Hochmoorboden mit eingestreuten Hecken und Feldgehölzen sowie einem zentral gelegenen Moorwaldkomplex. Im Süden bildet die mäßig ausgebaute Schwinge die Schutzgebietsgrenze.
Das Gebiet ist ein wertvoller Lebensraum für den nach Anhang II der FFH-Richtlinie³ geschützten Fischotter sowie gefährdete bzw. stark gefährdete Pflanzenarten.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Bremervörde sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst ein Teilgebiet des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes "Schwingetal" gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 40 ha.

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart und Vielfalt. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung der Schwinge als ökologisch durchgängigen, naturnahen Bachlauf mit flutender Wasservegetation, Röhrichten, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen, u. a. mit Bedeutung als Lebensraum für den Fischotter,
 2. die Erhaltung und Neuanlage von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen sowie als Wanderkorridor des Fischotters,
 3. den Schutz und die Entwicklung naturnaher Moorwaldkomplexe,
 4. den Schutz und die Entwicklung naturnaher Waldbestände,
 5. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
 6. den Schutz und die Entwicklung feuchter bis nasser artenreicher Grünlandbestände als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

³ Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

7. die Erhaltung und Entwicklung von Gräben mit artenreicher Ufer- und Wasservegetation,
 8. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 9. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der § 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 und § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps 91D0 - Moorwälder (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich seiner typischen Tier- und Pflanzenarten
als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern,
 2. insbesondere der Tierart Fischotter (*Lutra lutra*) (Anhang II FFH-Richtlinie)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Fließ- und Stillgewässer sowie Auenbereiche (natürliche Gewässerdynamik mit artenreichen Fischbeständen natürlicher Altersstruktur und strukturreichen Gewässerrandstreifen, Weich- und Hartholzauen an Fließgewässern, hohe Gewässergüte, Ruhebereiche und störungs- bzw. nutzungsfreie Zonen). Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Leitlinien bzw. -strukturen an der Schwinge im Sinne eines Biotopverbunds unter besonderer Berücksichtigung von Querungsbauwerken und Durchlässen/Untertunnelungen (z. B. Bermen, Umfluter).
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken.

Inbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde frei laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen oder naturnahen Gebüsch,
4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
6. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durch-zuführen,
7. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
8. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
9. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
10. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen) und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
11. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
12. die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung bis zu 500 m von der Grenze des NSG,
13. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,
14. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 9 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,
15. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,

16. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 17. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 18. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 19. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen anzulegen,
 20. Erstaufforstungen auf Grünland anzulegen,
 21. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 22. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 23. Wegraine auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen zu beackern oder auf sonstige Weise zu bewirtschaften,
 24. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb des in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Weges nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - d) zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. das Reiten auf den gem. § 3 Abs. 2 gekennzeichneten Wegen,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,
 5. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 10. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
 11. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,

12. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit.

- (3) Freigestellt ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres das Krauten der Gewässersohle sowie die einseitige, wechselseitige oder abschnittsweise Böschungsmahd.
Weitergehende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist freigestellt, jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben.
Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter Schonung des natürlichen Uferbewuchses. Für die Reusenfischerei sind nur Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, dessen Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten, oder die Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten.
- (5) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Freigestellt ist die Fallenjagd mit Lebendfallen und selektiv fangenden Totschlagfallen, die den Fischotter nicht gefährden. Dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs. 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten sowie
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen)
- ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und soweit sie dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
Die Anlage von Kurrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- (6) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis
1. auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben
 - a) ohne Grünland umzubrechen,
 - b) unter Belassung eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer II. Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen,
 - c) beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünlandflächen ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer II. und III. Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gilt nur der im § 4 Abs. 6 Nr. 1 b) genannte Mindestabstand von 2,5 m bzw. 1 m,
 - d) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der Grasnarbe erlaubt,
 - e) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen,
 - f) ohne Anlage von Mieten,
 - g) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur zulässig, wenn sie 14 Tage vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden; ausgenommen sind kleinflächige Über- oder Nachsaaten bis 500 m² auch im Schlitzdrillverfahren,
 2. auf den in der Karte waagerecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 a) bis f), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - b) keine Mahd vom 1. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres, die Mahd ist von innen nach außen oder einseitig durchzuführen, oder max. 2 Weidetiere je ha vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres,
 - c) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; ausgenommen sind kleinflächige Über- oder Nachsaaten bis 500 m² auch im Schlitzdrillverfahren,
 - d) ohne Ausbringung von Gülle, Gärresten und Jauche,
 - e) ohne Einebnen und Planieren,
 3. auf den in der Karte gepunktet dargestellten an den Waldrand angrenzenden 10 m breiten Grünlandstreifen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 a) bis g), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - b) ohne Düngung
 - c) ohne Kalkung.
- Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Nr. 1 b), Nr. 2 b) und e) sowie Nr. 3 a) zulassen.

(7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG

1. auf **allen privateigenen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben
 - a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten, in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - b) Kahlschläge nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) Belassen von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers,
 - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
 - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens zehn Werkzeuge vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde oder eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind; Moorwälder (FFH-Lebensraumtyp 91D0) sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
 - g) ohne Düngung,
 - h) forstwirtschaftlich notwendiger Wegeneu- und -ausbau nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. auf den in der Karte schräg von links unten nach rechts oben schraffierten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand A** aufweisen unter Einhaltung der Vorgaben unter Nr. 1 a) und e) bis h), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Kahlschlag; Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen Feinerschließungslinien mit einem Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m,
 - c) Bodenbearbeitung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätze-weise Bodenverwundung,
 - d) Instandsetzung von Wegen nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
 - e) ohne Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Verjüngung,
 - f) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) Erhalt eines Altholzanteils von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens sechs lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens drei Stück stehendem oder liegendem starken Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,
 - dd) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt der lebensraumtypischen Baumarten,
 - g) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten,
 - h) Entwässerungsmaßnahmen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - i) vollständig ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden,
3. auf den in der Karte schräg von rechts unten nach links oben schraffierten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand B oder C** aufweisen unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 1 a), e) bis h), und Nr. 2 a) bis e), h) und i), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) Erhalt eines Altholzanteils von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens drei lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall oder bei Fehlen von Altholzbäumen dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens zwei Stück stehendem oder liegendem starken Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,

- dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt oder Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten,
 - b) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat ausschließliche Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (9) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
- (10) Weitergehende Vorschriften der § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

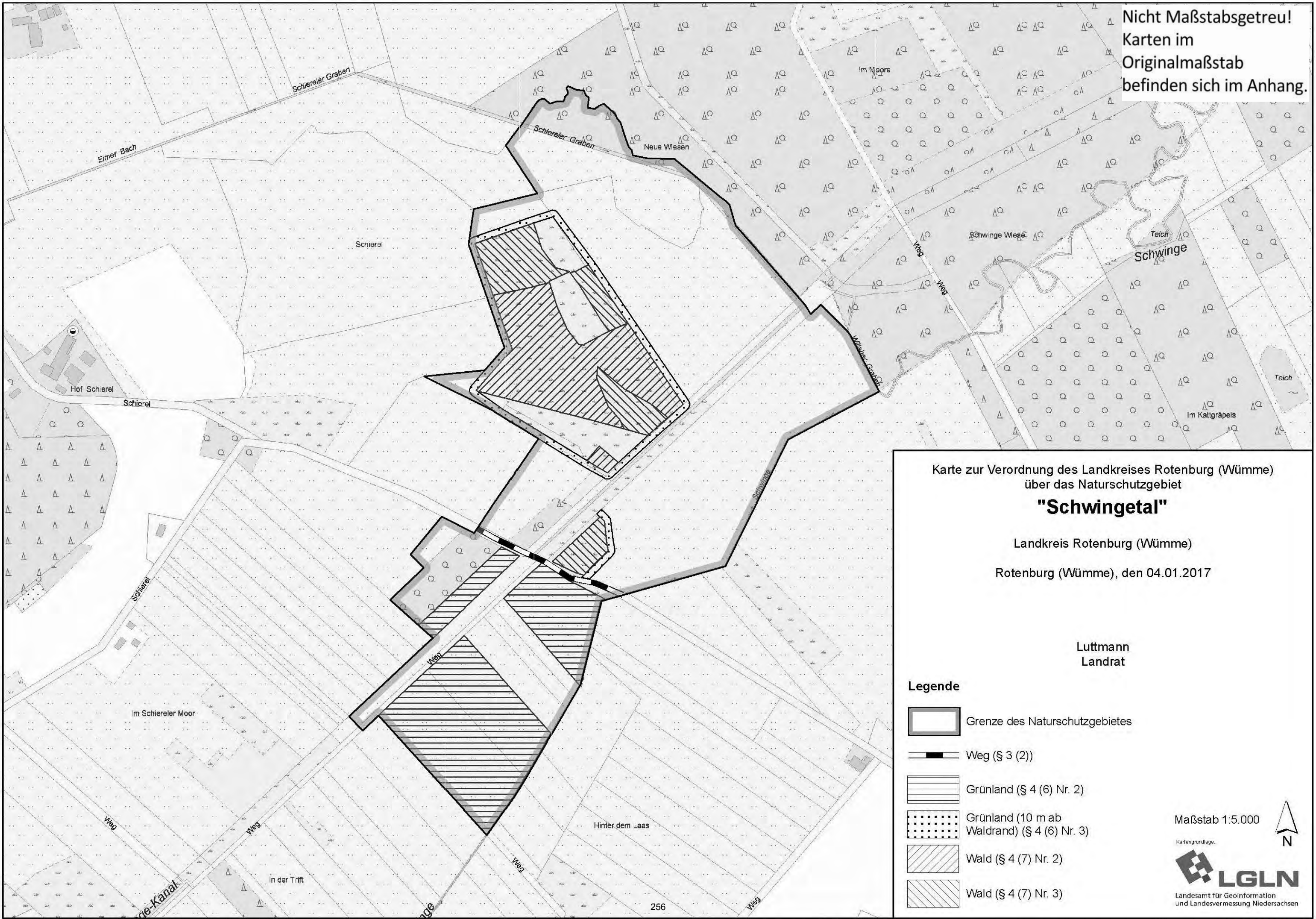
§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16.01.2017 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 04.01.2017

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Luttmann
Landrat

Nicht Maßstabsgetreu!
Karten im
Originalmaßstab
befinden sich im Anhang.



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet
"Schwingetal"

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Rotenburg (Wümme), den 04.01.2017

Luttmann
Landrat

Legende

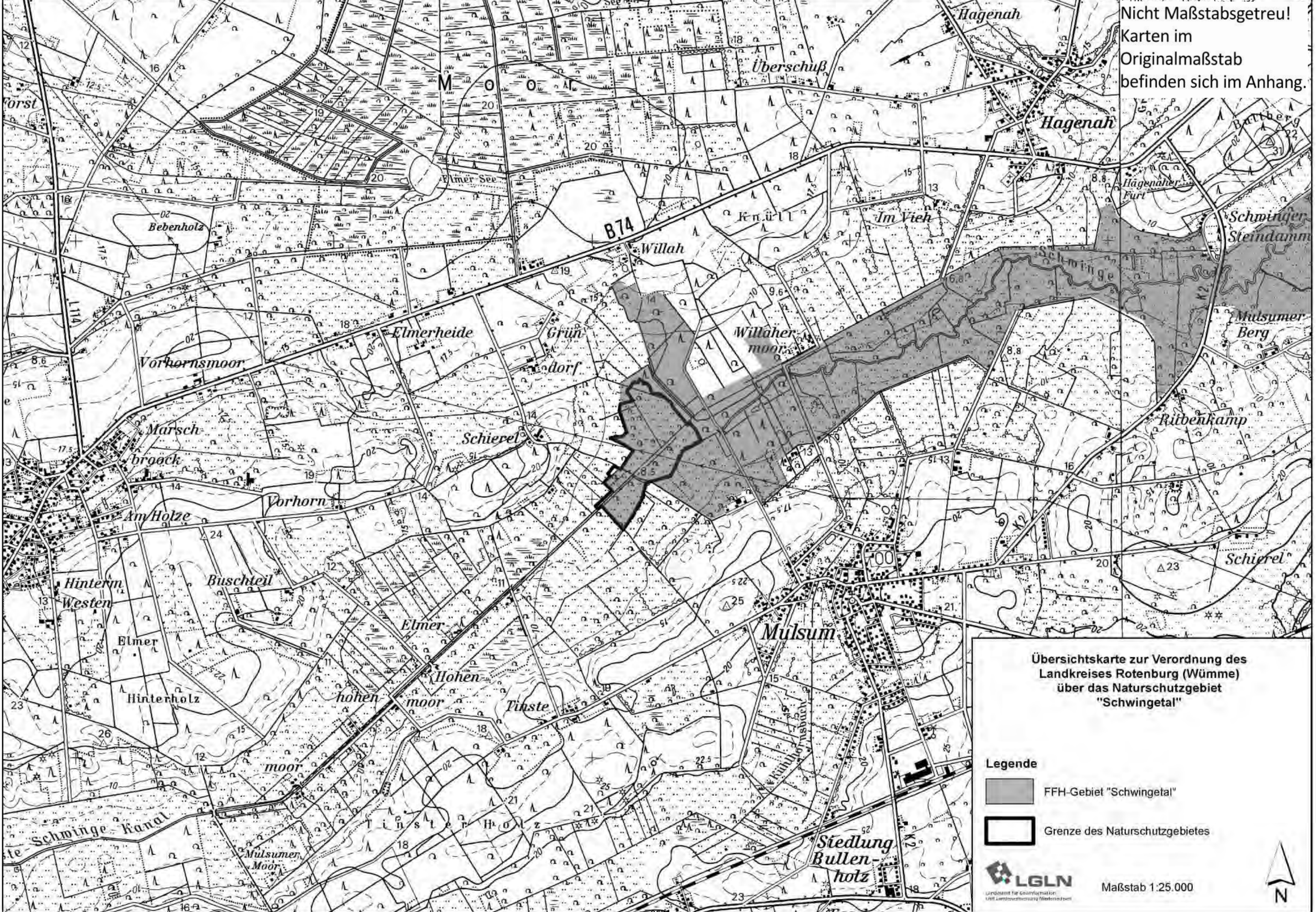
-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Weg (§ 3 (2))
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 2)
-  Grünland (10 m ab Waldrand) (§ 4 (6) Nr. 3)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 2)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 3)

Maßstab 1:5.000

Kartengrundlage:


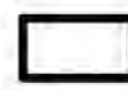


Nicht Maßstabsgetreu!
Karten im
Originalmaßstab
befinden sich im Anhang.



Übersichtskarte zur Verordnung des
Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet
"Schwingetal"

Legende

-  FFH-Gebiet "Schwingetal"
-  Grenze des Naturschutzgebietes



Maßstab 1:25.000



**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Eich"
in der Stadt Visselhövede im Landkreis Rotenburg (Wümme)
vom 09.05.2017**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 32 NAGBNatSchG² wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Eich" erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Südheide". Es befindet sich im Landkreis Rotenburg (Wümme) in der Stadt Visselhövede.
Das NSG erstreckt sich von Gut Kettenburg (Stadt Visselhövede) nach Südwesten bis zur Kreisgrenze zum Landkreis Heidekreis. Es befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Südheide" im Naturraum "Lüneburger Heide und Wendland". Das auf einem Geesthang gelegene Waldgebiet Eich ist charakterisiert durch ausgedehnte bodensaure Buchenwälder mit geringer bis mäßiger Nährstoffversorgung auf lehmigem Geschiebedecksand. Eingestreut sind Nadelwaldbestände hauptsächlich aus Fichte, im Südwesten befindet sich in einer versumpften Geländesenke ein Kleinmoor.
Das Gebiet ist ein wichtiger Lebensraum für Fledermausarten wie das Große Mausohr, eine nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte Tierart, sowie weiterer Tier- und Pflanzenarten.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 5.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Verordnung und Karten können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Visselhövede und beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG liegt vollständig innerhalb des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets³ "Lehrde und Eich".
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 84 ha.

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart und Vielfalt. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung von Hainsimsen-Buchenwäldern auf dem Geesthügel des Eichs, insbesondere auch als Lebensraum des Großen Mausohres,
 2. die Erhaltung und Förderung eines kleinen Übergangs- und Schwingrasenmoores einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten,
 3. die Erhaltung und Förderung naturnaher Waldkomplexe,
 4. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
 5. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der Fledermäuse sowie der europäischen Vogelarten mit Schwerpunkt auf allen baum- und baumhöhlenbewohnenden Arten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 6. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

³ Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der § 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 und § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) jeweils einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoor
als naturnahes, waldfreies Übergangs- und Schwingrasenmoor, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassem, nährstoffarmem Standort,
 - b) 9110 - Hainsimsen-Buchenwälder
als naturnaher Buchenwald auf bodensaurem Standort mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem kontinuierlich hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern,
 2. insbesondere der Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie)
 - a) Großes Mausohr
als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Sicherung und Optimierung insbesondere unterwuchsarmer Buchenhallenwälder, aber auch anderer naturnaher, unterwuchsarmer Waldtypen.
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Es werden insbesondere folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt
1. Hunde frei laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
 2. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
 3. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 4. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen, ausgenommen von dem Verbot sind naturkundliche sowie waldkundliche Führungen,
 5. zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen oder Feuer zu machen,
 6. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 7. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen) und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 8. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 9. die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung von bis zu 500 m von der Grenze des NSG,
 10. Leitungen jeder Art zu verlegen, auch wenn diese von außerhalb durch das NSG gebaut werden, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,
 11. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 6 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierung notwendig sind,
 12. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 13. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 14. Wasser zu entnehmen oder in die bestehenden Wasserverhältnisse einzugreifen, auch wenn dies nur indirekt durch Entnahmen außerhalb des NSG erfolgt und auch wenn dies nur zu einer geringfügigen Änderung führt,
 15. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
 16. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 17. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 18. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,

- (3) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den nachfolgenden Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - d) zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Verbreiterung der vorhandenen Forstwege bis zu einer erforderlichen Wegebreite von bis zu 3,50 m, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist und unter Verwendung des bisher üblichen Deckschichtmaterials, ausschließlich mit bodensaurem oder natürlicherweise anstehendem Material. Die Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Asphaltaufrüchen ist untersagt,
 4. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 5. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
 6. Maßnahmen im Zusammenhang mit den Rechten aus dem Altvertrag vom 25.08.1931 soweit
 - a) dadurch keine grundwasserstauende Schichten zerstört werden,
 - b) keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie beeinträchtigt oder zerstört werden und
 - c) ruhestörende Arbeiten außerhalb der Brut- und Setzzeit durchgeführt werden,
 7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Dokumentation des im NSG befindlichen Grabhügels gemäß Niedersächsischem Denkmalschutzgesetz nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 8. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit.
- (3) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs. 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Kunstbauten ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und soweit sie dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
Die Anlage von Kirtungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 BNatSchG
1. auf **allen privateigenen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben:
 - a) boden- und bestandschonende Holzentnahme in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar eines jeden Jahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten, in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme nur zulässig, wenn diese mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde,
 - b) Kahlschläge nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) belassen von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zu dessen natürlichem Zerfall,
 - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
 - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde oder eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind und diese binnen eines Monats keine Einwände erhoben hat,

- g) ohne Düngung,
h) forstwirtschaftlich notwendiger Wegeneubau nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. auf den in der Karte schräg von unten links nach rechts oben schraffierten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand A** aufweisen unter Einhaltung der Vorgaben aus Punkt 1a) sowie e) bis h), nur, wenn
- a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben,
c) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und diese binnen eines Monats keine Einwände erhoben hat; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
d) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird,
e) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
f) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- I) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der FFH-Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
II) je vollem Hektar der FFH-Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
III) je vollem Hektar der FFH-Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm und ab einer Länge von 3 m bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
IV) auf mindestens 90 % der FFH-Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
- g) bei künstlicher Verjüngung FFH-lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt.
3. auf den in der Karte schräg von unten rechts nach links oben schraffierten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand B oder C** aufweisen unter Beachtung der Vorgaben aus Punkt 1a), f) bis h), Punkt 2 a) bis e) und h), nur, wenn
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- I) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der FFH-Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
II) je vollem Hektar der FFH-Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der FFH-Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
III) je vollem Hektar der FFH-Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm und ab einer Länge von 3 m bis zum natürlichen Zerfall belassen wird,
IV) auf mindestens 80 % der FFH-Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
- b) bei künstlicher Verjüngung auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden.
4. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.
- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung, ihres Einvernehmens und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (6) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
- (7) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG durch die zuständige Naturschutzbehörde zu dulden.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung bzw. Einvernehmenserklärung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

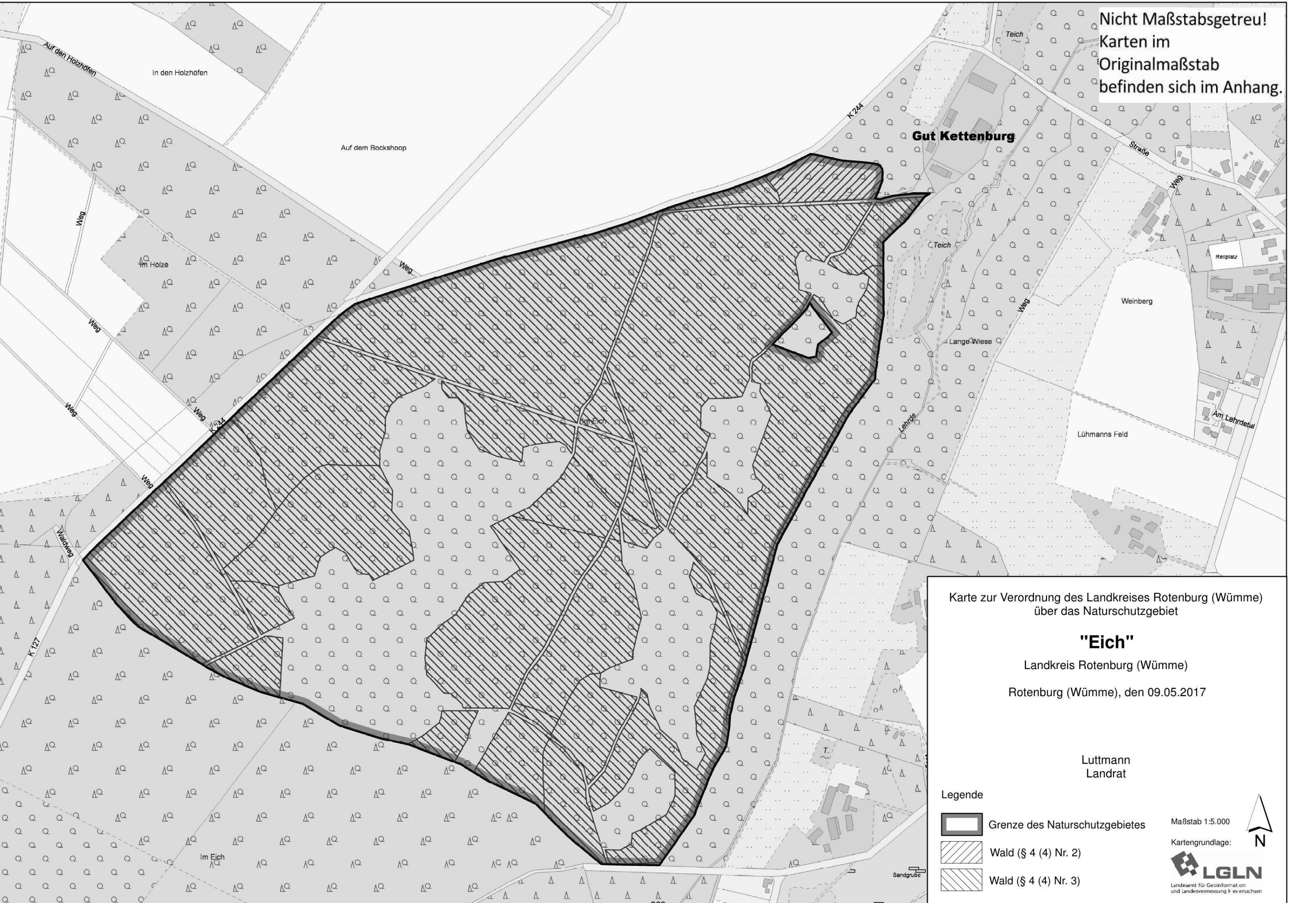
§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 09.05.2017

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Luttmann
Landrat

Nicht Maßstabsgetreu!
Karten im
Originalmaßstab
befinden sich im Anhang.





Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet

"Eich"

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Rotenburg (Wümme), den 09.05.2017

Luttmann
Landrat

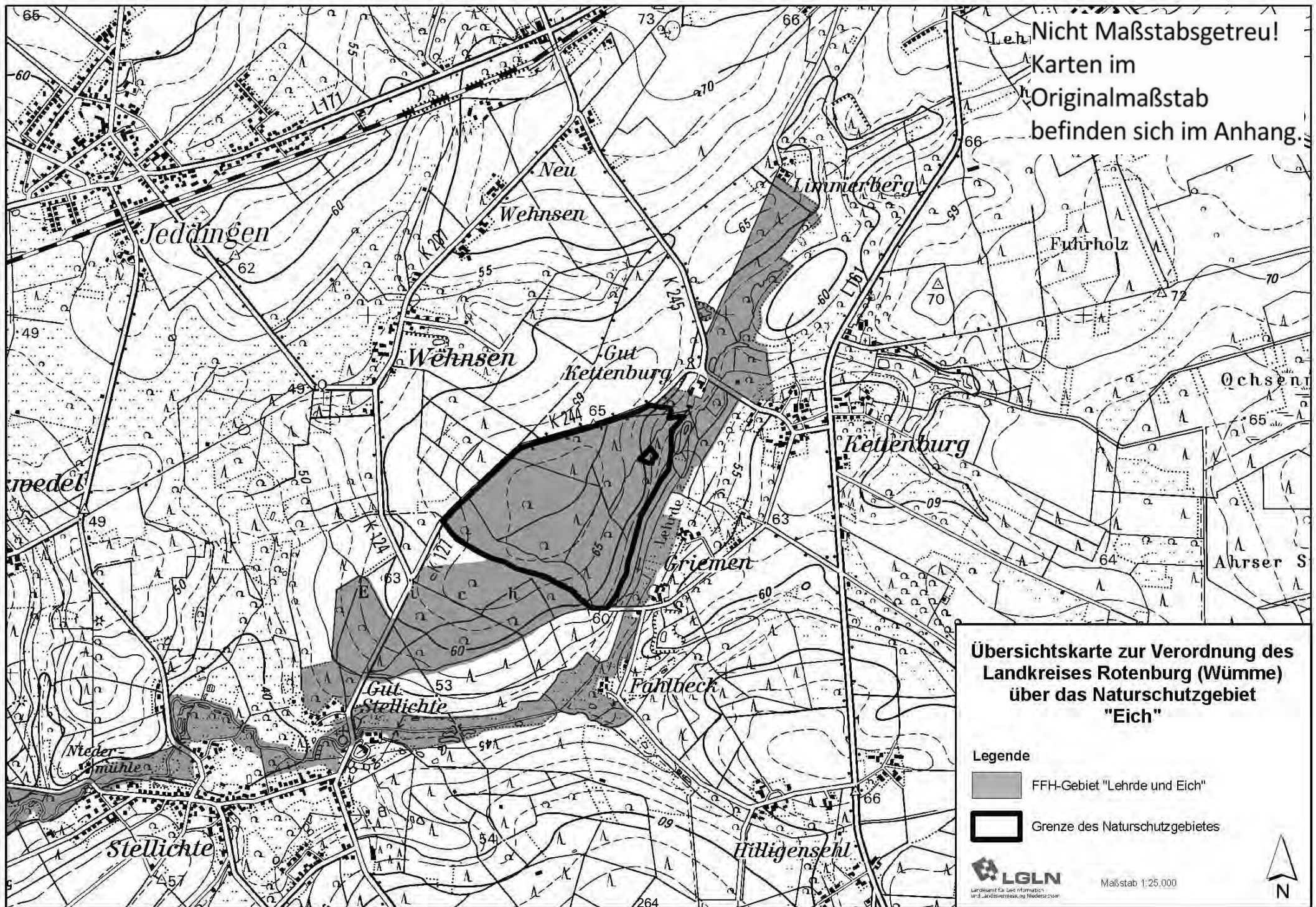
Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Wald (§ 4 (4) Nr. 2)
-  Wald (§ 4 (4) Nr. 3)

Maßstab 1:5.000

Kartengrundlage:





B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Stadt Rotenburg (Wümme) 29. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt (An der Rodau)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt die 29. Änderung des IV. Flächennutzungsplans, Teil A, Kernstadt (An der Rodau), bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 03.03.2017

Andreas Weber (L. S.)
Der Bürgermeister

Die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB der o. g. Flächennutzungsplanänderung ist vom Landkreis Rotenburg (Wümme) mit Verfügung vom 23.05.2017 erteilt worden.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab dem 15.06.2017 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Änderungsgebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Rotenburg (Wümme), den 15.06.2017

Der Bürgermeister (L. S.)
Andreas Weber

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2017 Nr. 11

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 108 - An der Rodau -

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 108 - An der Rodau -, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, als Satzung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 03.03.2017

Andreas Weber (L. S.)
Der Bürgermeister

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab dem 15.06.2017 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plan-
grenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.06.2017

Der Bürgermeister
Andreas Weber

(L. S.)



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2017 Nr. 11

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in der Sitzung am 09.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	8.801.100,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.847.000,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	150.000,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.198.600,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.682.800,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	711.800,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	571.600,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	419.700,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.910.400,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.674.100,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die im Haushaltsjahr 2017 an die Mitgliedsgemeinden unterzuverteilende Schlüsselzuweisung gemäß § 6 Abs. 2 NFAG wird auf 470.059,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Samtgemeindeumlage wird auf 2.676.729,00 Euro festgesetzt, und zwar

- a) 50 % nach der Einwohnerzahl = 179,38145 Euro je Einwohner,
 - b) 50 % nach der Steuerkraft = 30 v. H. der Steuerkraftmesszahlen,
- so dass die Mitgliedsgemeinden wie folgt belastet werden:

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	12.250.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	12.197.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.639.900 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 910.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2017 auf 28,96934566 v. H. der festgesetzt.

Sottrum, 23. Februar 2017

Freytag (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 8. Juni 2017 unter dem Aktenzeichen 20/3:2- 1/110 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus.

Sottrum, 15. Juni 2017

Freytag
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2017 Nr. 11

Haushaltssatzung der Gemeinde Brockel für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Brockel in der Sitzung am 07.03.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- | | |
|---|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 2.563.900,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 3.252.200,00 € |

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.508.800,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.044.100,00 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	200.000,00 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	210.000,00 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	74.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	385 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Brockel, den 07. März 2017

Lüdemann
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 24. Mai 2017 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/062 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Brockel öffentlich aus.

Brockel, den 15. Juni 2017

Gemeinde Brockel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2017 Nr. 11

Haushaltssatzung der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Fintel in der Sitzung am 22.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.806.500,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.880.300,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	50.000,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	20.000,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.734.300,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.716.000,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	413.500,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	859.900,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	400.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	29.100,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.547.800,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.605.000,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 400.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 450.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuern	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	470 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.
2.	Gewerbsteuer	380 v.H.

Fintel, den 22. März 2017

Behrens (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 23. Mai 2017 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/071 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Fintel öffentlich aus.

Fintel, den 15. Juni 2017

Gemeinde Fintel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2017 Nr. 11

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Geestequelle für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in der Sitzung am 16.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.513.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.527.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.088.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.027.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	652.900 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	929.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.818.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.559.500 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.964.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.818.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 1.532.000,00 € festgesetzt und zwar je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden per 30.06.2015 = 118,9995 € je Einwohner nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2016 (19,7929 % der Steuerkraftmesszahlen für Umlagen 2016 der Mitgliedsgemeinden).

Oerel, 16.03.2017

Meyer
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 sowie nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 08. Juni 2017 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/080 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus in Oerel öffentlich aus.

Oerel, den 15. Juni 2017

Samtgemeinde Geestequelle
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2017 Nr. 11

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Kirchtimke

Aufgrund der §§ 10,13 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Kirchtimke in seiner Sitzung am 16.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gliederung des Kindergartens

- (1) Der Kindergarten nimmt Kinder ab einem Jahr bis zur Einschulung auf. Der Kindergarten besteht aus drei Gruppen.
- (2) Gruppe I ist die „Altersübergreifende-Gruppe“ mit bis zu 25 Kindern. Gruppe II ist die Intergrations-Gruppe mit bis zu 18 Kindern, davon max. vier Kinder mit anerkanntem Förderbedarf. Gruppe III ist die Kleingruppe mit max. 10 Kindern.
- (3) Die Eltern haben keinen Anspruch auf Zuordnung ihres Kindes zu einer bestimmten Gruppe.

§ 2 Aufnahme

- (1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern, die ihren Wohnsitz in den Gemeinden Kirchtimke oder Westertimke haben, offen. Bei freien Plätzen können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme richtet sich nach dem Alter und den verfügbaren Plätzen. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden, genießen Vorrang. Bei einer bestehenden Warteliste und Gruppenwechsel entscheidet ein Gremium gem. Anhang dieser Satzung.
- (3) Eltern im Sinne dieser Kindergartensatzung sind auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt.

§ 3 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme der Kinder ist durch Aufnahmeantrag schriftlich bei der Gemeinde bis zum 31.03. des Aufnahmejahres zu beantragen. Später eingehende Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt, soweit noch Plätze verfügbar sind.
- (2) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr. Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

§ 4 Gesundheitsvorsorge

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme und den Besuch eines Kindes in dem Kindergarten ist, dass das Kind gesund und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Bei Zweifeln an der Gesundheit eines Kindes ist die Kindergartenleiterin berechtigt, betroffenen Kindern den Besuch des Kindergartens zu verwehren und/oder ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes zu verlangen.
- (2) Im Kindergarten können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit ist der Leiterin des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

§ 5 Ferienordnung

Für den Kindergarten gilt folgende Ferienordnung:

- Weihnachten: Mit Ferienbeginn bis einschließlich 02. Januar. Ausnahmen werden gesondert geregelt.
- Ostern: Ab Montag vor Ostern bis einschließlich Dienstag nach Ostern.
- Sommer: Entsprechend den Schulferien. Beginnen die Sommerferien der Schulen im Laufe einer Woche, so beginnen die Ferien des Kindergartens am Montag der folgenden Woche und dauern 4 Wochen.
- Herbst: Der Kindergarten ist in der ersten Ferienwoche geschlossen

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtung ist montags bis freitags geöffnet.
- (2) Kindergarten
Der Kindergarten ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.45 Uhr bis 12.45 Uhr geöffnet (Kernzeit).
- (3) Die Kinder sind pünktlich zu den aufgeführten Öffnungszeiten zu bringen und abzuholen.

§ 7 Benutzungsgebühr

Die Eltern oder die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten des Kindergartens zu beteiligen. Die Benutzungsgebühren betragen:

180,-€ pro Kind und Monat

Spätbetreuung (12:45 Uhr bis 13:45 Uhr)

Der monatliche Elternbeitrag wird halbstündlich auf 24,- € festgesetzt.

Tageskarten für die Spätbetreuung betragen 3,70 €

- (1) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn der Besuch des Kindergartens im Laufe des Monats beginnt oder endet.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.
- (3) Die Benutzungsgebühren sind bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.
- (4) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet.
- (5) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- (6) Die Eltern können ihr Kind bis zum 15. eines Monats zum Monatsende abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Schulanfänger brauchen zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) nicht abgemeldet werden. Sollen sie schon vorher den Kindergarten verlassen, ist dies spätestens zum 01.05. möglich.

§ 8 Haftung

- (1) Wird der Kindergarten wegen Ferien, aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder Schadenersatz.
- (2) Die Kinder sind beim Besuch des Kindergartens der Gruppenleiterin zu übergeben und nach Beendigung der Öffnungszeiten von einer dem Kindergartenpersonals bekannten Person abzuholen. Soll ein Kind ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, so haben die Eltern dies der Gruppenleiterin schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für den Fall, dass eine nicht bekannte Person das Kind abholen soll.
- (3) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (4) Für die Dauer des Aufenthaltes im Kindergarten sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband versichert. Dies gilt auch für den Weg zum Kindergarten und für den Rückweg, soweit sie von einem Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zum oder vom Kindergarten, ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Besuchsregelung

- (1) Ist das Kind am Besuch des Kindergartens gehindert, so ist dies der Kindergartenleitung unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als eine Woche unentschuldig, kann nach Verständigung der Eltern über den Kindergartenplatz anderweitig verfügt werden.
- (3) Sinkt die Zahl einer Kindergartengruppe im Laufe des Jahres auf unter sieben Kinder, entscheidet der Verwaltungsausschuss, ob die Gruppe aufzulösen oder zu erhalten ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.01.2016 außer Kraft.

Kirchtimke, den 22. Mai 2017

Gemeinde Kirchtimke
Springwald
Bürgermeister

(L. S.)

Anhang zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten „Abenteuerland“ der Gemeinde Kirchtimke

Aufnahme in den Kindergarten

Bei einer Warteliste entscheidet ein Gremium bestehend aus Gemeinderat, Elternvertreter und Kindergartenpersonal über die Platzvergabe. Dabei soll folgendes berücksichtigt werden:

- a) letztes Jahr vor der Schule
- b) Arbeitssituation der Eltern
- c) Soziale Situation zu Hause
- d) Entwicklungsstand des Kindes (Rückstand)
- e) Kindeswohl

Gruppenwechsel

Ein Gruppenwechsel innerhalb der Einrichtung ist nur möglich

1. wenn Platz vorhanden ist
2. aus pädagogischen Gründen (nicht wohlfühlen des Kindes in der Gruppe)
3. die meisten Freunde sind innerhalb einer Gruppe
4. keine Schulkinder in der anderen Gruppe
5. nach intensiven Gesprächen mit dem Kindergartenpersonal
6. bei schwierigen Geschwisterkonstellationen

Dabei steht immer das Wohl des Kindes im Vordergrund und nach diesem sollte auch entschieden werden.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2017 Nr. 11

Kindergartensatzung der Gemeinde Klein Meckelsen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Klein Meckelsen in seiner Sitzung am 15.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

- (1) Die Gemeinde Klein Meckelsen betreibt seit dem 01.08.2000 einen Kindergarten als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Klein Meckelsen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Aufgabe und Ziel der Kita ist, die Entwicklung der Kinder zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Sie soll die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Einzelheiten zu diesen Aufgaben für Erziehung, Bildung und Betreuung werden in der pädagogischen Konzeption der Kita festgelegt.

- (2) Im Kindergarten Klein Meckelsen sollen Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Abweichungen sind nach Absprache möglich) unter Anleitung von Betreuungspersonen durch Spiel-, Umwelt- und Sachbegegnung gefördert werden.

§ 3 Aufnahme

- (1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern der Gemeinde Klein Meckelsen, Groß Meckelsen und Vierden offen. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Bei der Aufnahme sind zunächst die Kinder im Vorschulalter sowie von berufstätigen Erziehenden zu berücksichtigen.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Kinder werden in der Reihenfolge des Alters aufgenommen. § 3 bleibt unberührt.
- (2) Für die Aufnahme zum 01.08. des Jahres ist der Aufnahmeantrag bis zum 31.03. des Jahres zu stellen. Spätere Anmeldungen werden nur berücksichtigt, wenn Plätze frei sind.
- (3) Der Aufnahmeantrag wird auf einem Voranmeldevordruck gestellt, auf dem die Erziehungsberechtigten die erforderlichen Angaben eintragen. Voranmeldevordrucke sind im Kindergarten erhältlich und dort bis 31.03. des Jahres abzugeben. Mit dem Aufnahmeantrag erkennen die Erziehungsberechtigten die Kindergartensatzung an.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Leiterin des Kindergartens im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Im Falle einer Ablehnung, die nicht mit dem Alter bzw. verspäteter Anmeldung begründet ist, ist die Entscheidung des Rats einzuholen.
- (5) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist schriftlich den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.
- (7) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr mit den zu Beginn beantragten Betreuungszeiten und dem entsprechenden Elternbeitrag. Änderungen der Betreuungszeiten können im Ausnahmefall schriftlich beantragt werden.
- (8) Die Aufnahme eines Kindes aus der Nachmittagsgruppe in die Vormittagsgruppe erfolgt unter Berücksichtigung des Alters und der freigewordenen Plätze.

§5 Gesundheitsvorsorge

- (1) Vor der Aufnahme sollte jedes Kind gegen Tetanus geimpft werden, sofern die Impfungen nicht auf ärztliche Anordnung unterblieben sind.
- (2) Bei Erkrankung dürfen Kinder den Kindergarten nicht besuchen. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Leitung unverzüglich über das Fehlen zu informieren.
- (3) Kinder, die an Fieber oder Magen/Darminfekten leiden, sollen den Kindergarten erst wieder besuchen, wenn sie 24 Std. symptomfrei sind.
- (4) Stellt das Personal des Kindergartens eine Erkrankung des Kindes fest, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten unverzüglich informiert. Sie sind verpflichtet, das Kind umgehend aus der Tageseinrichtung abzuholen, wenn dies für erforderlich gehalten wird.
- (5) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind dem Kindergarten (laut IfSG § 34) unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist. In Zweifelsfällen ist der Vertragsarzt oder das Gesundheitsamt zu befragen.

§ 6 Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Sorgeberechtigten der Kinder einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte einen Elternvertreter/eine Elternvertreterin sowie deren Vertretung. Die Gruppensprecher aller Gruppen bestimmen den Elternsprecher für den Gesamtbeirat. Das Wahlverfahren regelt der Gesamtbeirat.
Die Elternvertreter bilden einen Elternrat. Die erste Wahl in den Kindertagesstätten veranstaltet der Träger.
- (2) Der Elternsprecher, die Leiterinnen der Kindertagesstätten sowie die Vertreter des Trägers bilden den Gesamtbeirat.

§ 7 Öffnungszeiten, Urlaubsregelung, Sonderveranstaltungen

- (1) Der Kindergarten ist von montags bis freitags wie folgt geöffnet:

Vormittags:	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Ganztags:	08.00 Uhr - 15.00 Uhr (mit Mittagessen)
Sonderöffnungszeiten:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr (Frühdienst) 12.00 Uhr - 13.00 Uhr (Spätdienst)
Nachmittags (montags - mittwochs):	14.00 Uhr - 17.30 Uhr
- (2) Für das Angebot der Sonderöffnungszeiten müssen mindestens drei Kinder angemeldet sein.
- (3) Wird die gebuchte Öffnungszeit der Gruppe überschritten, so wird jede angefangene Erzieherstunde in vollem Umfang in Rechnung gestellt.
- (4) a) Der Kindergarten bleibt in den Sommerferien drei volle Kalenderwochen + 1 Tag (Planungstag) geschlossen.
b) Zur Jahreswende wird die Tageseinrichtung nach Lage der Feiertage für weitere fünf bis sechs Tage geschlossen.
c) Die Kindergartenleitung kann im Einvernehmen mit dem Gesamtbeirat darüber hinaus an Brückentagen eine Schließung vereinbaren.
- (5) Für Sonderveranstaltungen außerhalb der normalen Kindergartenzeit erhalten die Erzieherinnen zum Ausgleich Freizeit. Während dieser Ausgleichstage bleiben die Gruppen geschlossen. Die Kindergartenleitung informiert hierüber frühzeitig.

§ 8 Beitragspflicht

- (1) Für die Betreuung der Kinder werden monatliche Beiträge - Elternbeiträge, Getränke- und Materialgeld sowie Essensgeld - nach Maßgabe der von der Gemeinde Klein Meckelsen beschlossenen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Klein Meckelsen erhoben.
- (2) Die Gemeinde Klein Meckelsen behält sich vor, diese Beiträge - insbesondere aufgrund von Kostensteigerungen oder aufgrund von Vereinbarungen auf kommunaler Ebene - jederzeit nach Anhörung im Gesamtbeirat des Kindergartens angemessen neu festzusetzen. Beitragserhöhungen werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.
- (3) Die Beitragspflichtigen erklären sich durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrages mit diesem Verfahren einverstanden.
- (4) Das Nähere bestimmt die Gebührensatzung.

§ 9 Besuchsregelung/Kündigung

- (1) Ist das Kind am Besuch des Kindergartens verhindert, so ist dies der Leiterin unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als 2 Wochen oder 10 Öffnungstage unentschuldigt, so wird nach schriftlicher Mitteilung an die Erziehungsberechtigten über den Platz anderweitig verfügt.
- (3) Sind die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist über den Platz anderweitig verfügt werden.

- (4) Der Mindestbesuch der Kindertagesstätte beträgt grundsätzlich ein Betreuungsjahr. Die Betreuungszeiten, die von den Sorgeberechtigten mit der Anmeldung bzw. Aufnahme festgelegt werden, sind ebenfalls für das gesamte Betreuungsjahr grundsätzlich verbindlich.
- (5) Kündigungen des Kindergartenplatzes können nur zum Monatsende vorgenommen werden. Die Kündigung muss bis zum 15. des ausscheidenden Monats bei der Kindergartenleitung vorliegen. Für angefangene Monate ist der Betrag voll zahlbar.
- (6) Schulanfänger werden zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) automatisch abgemeldet.
- (7) Ist das Vertrauensverhältnis zwischen dem Kindergarten und den Sorgeberechtigten nachhaltig gestört und besteht keine Aussicht auf Besserung, kann der Träger nach Bekanntwerden dieser Tatsache den Betreuungsvertrag zum Ende des Folgemonats kündigen.
- (8) Sollte ein besonderer Förderbedarf bei einem Kind festgestellt werden, dem die Einrichtung nicht gerecht werden kann, kann der Betreuungsvertrag gekündigt werden.

§ 10 Haftungsausschluss

- (1) Muss die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden, haben Eltern/Erziehungsberechtigte keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Für die Aufsichtspflicht ist es nötig, zwischen den Erziehungsberechtigten und der Leiterin des Kindergartens schriftlich zu vereinbaren wer abholberechtigt ist.
- (4) Der Gemeindeunfallversicherungsverband (GUV) und der Kommunale Schadensausgleich (KSA) gewähren den Kindern, die in der Tageseinrichtung betreut werden, den satzungsmäßigen Deckenschutz. Verunglückt ein Kind auf dem Weg in die Kita oder auf dem Rückweg von der Kita nach Hause, ist dies der Kita-Leitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung darf die mit der Vergabe von Betreuungsplätzen in im Kindergarten befasste Stelle der Gemeinde Klein Meckelsen die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten wie Vor- und Zuname und Anschrift verarbeiten.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Stelle darf die für Zwecke des Melderechtes bekannt gewordenen personenbezogenen Daten für die Vergabe von Betreuungsplätzen im Kindergarten nutzen und sich diese Daten vom Einwohnermeldeamt übermitteln lassen.
- (3) Die Weitergabe nach Abs. 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind an die berechtigten Bediensteten für den Zuständigkeitsbereich Zugriffsberechtigungen vergeben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.

Gemeinde Klein Meckelsen
Der Bürgermeister
Heiko Schmeichel

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2017 Nr. 11

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Klein Meckelsen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Gemeinde Klein Meckelsen in seiner Sitzung am 15.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Klein Meckelsen erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme des Kindergartens, der von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung betrieben wird, Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Erziehungsberechtigten der im Kindergarten betreuten Kinder. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschildner. Sind der Gemeinde die Erziehungsberechtigten nicht bekannt, haftet derjenige, der das Kind zur Benutzung des Kindergartens angemeldet hat, sobald ihm die Aufnahme des Kindes bestätigt wird.

§ 3 Höhe der Gebühren, Zahlungsweise

(1) Die Elternbeiträge werden pro Kind und Monat in Anlehnung an die Sozialstaffel nach individueller Berechnung zwischen Höchst und Mindestbeiträgen festgesetzt. Berechnungsgrundlage ist das Bruttoeinkommen des vorletzten Kalenderjahres vor der Aufnahme des Kindes, abzüglich Kinderfreibeträge und Werbungskostenpauschale bzw. anerkannter Werbungskosten.

Der Kindergartenbeitrag errechnet sich nach folgender Formel:

Jahresbruttoeinkommen
./.: Kinderfreibetrag (à 3.000,00 €)
./.: Werbungskosten, mind. 1.000,00 €
: 12 Monate
: 4.000,00 €
X Höchstbeitrag

abgerundet auf volle Euro ergibt den monatlichen Kindergartenbeitrag (höchstens Höchstbetrag, mindestens Mindestbetrag)

Betreuungszeiten	Mindestsatz	Höchstsatz
08.00 bis 12.00 Uhr	55,00 €	137,00 €
08.00 bis 14.00 Uhr	60,00 €	182,00 €
08.00 bis 15.00 Uhr	60,00 €	212,00 €

Die Gebühren für die Nachmittagsbetreuung (3-Tage-Gruppe) betragen 50,00 €.

Für die Inanspruchnahme des Früh- und Mittagsdienstes werden monatlich Zuschläge in Höhe von je 7,50 € erhoben.

Für das Getränke- und Materialgeld wird ein monatlicher Zuschlag in Höhe von je 5,00 € erhoben.

Flexible Betreuung:

Werden verlängerte Betreuungszeiten an ein bis drei Tagen dazu gebucht, so spricht man von der flexiblen Betreuung.

Die Kosten für die flexible Betreuung pro Tag belaufen sich wie folgt:

Betreuungszeit	Gebühren
12.00 bis 14.00 Uhr	3,50 €
12.00 bis 15.00 Uhr	5,00 €

Die Kosten für die Verpflegung betragen monatlich 60,00 € und pro Tag 3,00 €.

- (2) Für die Anwendung der Sozialstaffel sind der Samtgemeindeverwaltung prüffähige Nachweise des Einkommens (Einkommenssteuererklärung oder Lohnsteuerbescheid) einzureichen. Wird das Bruttoeinkommen nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.
- (3) Der Antrag wird für das Betreuungsjahr gestellt. Der Antrag mit den vollständigen und prüffähigen Unterlagen ist bis zum 01. des Antragsmonats vorzulegen.
- (4) Wenn sich das Bruttoeinkommen im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 % des vorletzten Jahres verringert, kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen zugrunde gelegt werden. Erhöht sich das Bruttoeinkommen im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 %, so ist dieses der Samtgemeinde zwecks Neuberechnung anzuzeigen.
- (5) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, ermäßigt sich der errechnete Betrag für das zweite Kind um 50 %.
- (6) Die Elternbeiträge werden im Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) für zwölf Monate erhoben.
- (7) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. Monat in dem das Kind den Kindergarten besucht. Sie endet mit Ablauf des Monats in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet.
- (8) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Beitragspflicht.
- (9) Sofern die Gebühren von Dritten übernommen werden (z. B. Land Niedersachsen oder Landkreis Rotenburg (Wümme), wird keine Gebühr erhoben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Klein Meckelsen vom 01.07.2014 außer Kraft.

Klein Meckelsen, 15.02.2017

Gemeinde Klein Meckelsen
Der Bürgermeister
Heiko Schmeichel

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2017 Nr. 11

Haushaltssatzung der Gemeinde Stemmen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Stemmen in der Sitzung am 29.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	771.500,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	793.900,00 Euro

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	20.300,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2. im Finanzhaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	753.500,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	739.900,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	49.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	220.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	150.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	8.600,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	952.500,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	968.500,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 150.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuern	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Stemmen, den 29.03.2017

Trau (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 12. Juni 2017 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/074 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Stemmen öffentlich aus.

Stemmen, den 15. Juni 2017

Gemeinde Stemmen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2017 Nr. 11

Haushaltssatzung der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Vahlde in der Sitzung am 30.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	563.400,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	578.400,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	8.000,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	546.000,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	535.200,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	201.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	362.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	100.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	847.000,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	897.200,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	525 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.
2. Gewerbesteuer	375 v. H.

Vahlde, den 30.03.2017

Rademacher (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 12. Juni 2016 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/075 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Vahlde öffentlich aus. Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Vahlde, den 15. Juni 2017

Gemeinde Vahlde
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2017 Nr. 11

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Vorwerk und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Vorwerk hat in seiner Sitzung am 07.06.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Vorwerk für das Haushaltsjahr 2012 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

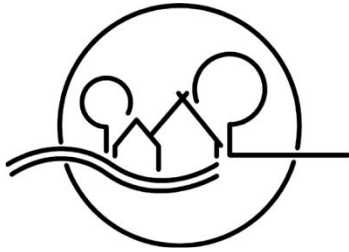
Vorwerk, den 07.06.2017

Gemeinde Vorwerk
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2017 Nr. 11

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 12

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.06.2017

41. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 15. Juni 2017

Satzung der Stadt Visselhövede über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungssatzung) vom 15. Juni 2017

Verordnung der Stadt Visselhövede über Art und Umfang der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) vom 15. Juni 2017

Satzung über Betrieb und Benutzung von Kindertagesstätten der Stadt Visselhövede vom 15. Juni 2017

Friedhofssatzung der Samtgemeinde Selsingen vom 16. Juni 2017

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Selsingen vom 16. Juni 2017

Bekanntmachung der Genehmigung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen vom 13. Juni 2017

Verordnung der Samtgemeinde Sittensen vom 15. Juni 2017 über die Nummerierung von Gebäuden in der Samtgemeinde Sittensen

Haushaltssatzung der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2017 vom 15. Mai 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Alfstedt für das Haushaltsjahr 2017 vom 3. Mai 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Böttersen für das Haushaltsjahr 2017 vom 25. April 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2017 vom 15. Februar 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2017 vom 12. Mai 2017

1. Satzung vom 15. Juni 2017 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hassendorf über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 31. August 1989

2. Satzung vom 22. Juni 2017 zur Änderung der Richtlinie zur Festsetzung der Kindergartengebühren der Gemeinde Hellwege vom 19.07.2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemslingen für das Haushaltsjahr 2017 vom 8. Juni 2017

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 7 „An der Schule“ der Gemeinde Hepstedt vom 23. Juni 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Horstedt für das Haushaltsjahr 2017 vom 19. Juni 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2017 vom 7. Juni 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2017 vom 5. April 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Sandbostel für das Haushaltsjahr 2017 vom 16. Mai 2017

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Scheeßel vom 15. Juni 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2017 vom 16. Mai 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2017 vom 18. April 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2017 vom 10. April 2017

Satzung vom 19. Juni 2017 zur Änderung der Richtlinie zur Festsetzung der Kindergartengebühren der Gemeinde Sottrum vom 18.07.1994

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Sondergebiet Bioenergie Klein Wohnste“ mit örtlichen Bauvorschriften nach NBauO in der Gemeinde Wohnste vom 13. Juni 2017

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017 Nr. 12

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 15.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Visselhövede, nachstehend „Stadt“ genannt, betreibt nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung (zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage),
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage) und
 - c) dezentrale Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen).
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwassergebühren),

- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Niederschlagswassergebühren),
 - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Grundbuchrecht einschließlich sogenannter buchungsfreier Grundstücke gemäß § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO). Die Veranlagung des jeweiligen Grundstücks erfolgt aufgrund der Eintragungen und Festsetzungen im Grundbuch.

Abschnitt II Gebühren

§ 2 Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die jeweilige zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese direkt oder indirekt entwässern.
- (2) Die Stadt trägt die Kosten für die Entwässerung ihrer eigenen Grundstücke und der Straßengrundstücke.

§ 3 Bemessungsgrundlage der Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten:
- a) die dem Grundstück im letzten abgelaufenen zwölfmonatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- (3) Die Wassermengen nach Absatz 2 Buchstabe b hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum bis zum 31.12. anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss.
- (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt.
- a) Absetzungen können durch Wasserzähler (Absetzzähler/Abzugszähler) nachgewiesen werden, die die/der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest einbauen muss. Mobile Wasserzähler werden bei der Gebührenberechnung nicht als Nachweis anerkannt. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Die Abzugszähler sind bei der Stadt mittels Einbauanzeigen anzumelden. Eine Berücksichtigung bei der Gebührenrechnung erfolgt erst ab dem Zeitpunkt und mit dem Zählerstand zum Zeitpunkt der Anmeldung.
 - b) Soweit die Stadt auf den Nachweis durch Messeinrichtungen verzichtet hat, erfolgt der Nachweis durch prüfbare Unterlagen oder amtliche Gutachten. Die Kosten dafür trägt der/die Gebührenpflichtige. Ein Antrag mittels Nachweisen ist nach Ablauf eines Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Stadt einzureichen. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Sie ist weiterhin berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
 - c) Hat eine Wasser- oder Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs der Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der/des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 4 Gebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasseranlage

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Abschnitt mit der lfd. Nr. 1 des Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Gebührenmaßstab für dezentrale Grundstücksabwasseranlagen

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Abschnitt mit der lfd. Nr. 2 des Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 Bemessungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von **Niederschlagswasser** wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (einschließlich Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Je angefangene **50 m²** sind eine Berechnungseinheit.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt auf deren Aufforderung binnen eines Monats den Umfang der überbauten und befestigten Fläche schriftlich mitzuteilen. Änderungen des Umfangs der überbauten und befestigten Fläche hat der Gebührenpflichtige der Stadt auch ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (3) Maßgebend für die Niederschlagswassergebühr sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt den Umfang der überbauten und befestigten Fläche schätzen.

§ 7 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Abschnitt mit der lfd. Nr. 3 des Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Abschnitt III Gemeinsame Vorschriften

§ 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen ist oder den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt dies innerhalb eines Monats nach Beginn der Einleitung mitzuteilen. Ändert sich die Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswasserbeseitigung, so wird diese Benutzungsgebühr ab dem folgenden Kalendermonat neu festgesetzt, in dem die Veränderung erfolgt.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang vorliegt, der Grundstücksanschluss tatsächlich beseitigt wird und die Zuführung von Abwasser endet. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr für die Regenwassereinleitung bis zum Ende des Monats berechnet, in dem die Veränderung erfolgt.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß § 5 (Grundstücksabwasseranlagen) entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird. Bei den Grundstücksabwasseranlagen entsteht die Abgabeschuld mit Ablauf des Tages, an dem der Fäkalschlamm bzw. das Abwasser jeweils eingesammelt worden ist.

§ 9 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

- (2) Bei den Grundstücksabwasseranlagen entsteht die Abgabeschuld mit Ablauf des Tages, an dem der Fäkalschlamm bzw. das Abwasser jeweils eingesammelt worden ist. Die Heranziehung zur Gebühr gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe c erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (3) Beim Niederschlagswasser werden die Grundstücksverhältnisse bei Entstehen der Gebührenpflicht zugrunde gelegt.
- (4) Für die Schmutzwasserbeseitigungsgebühr der zentralen Abwasserbeseitigungsanlage sind auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten, sofern im Bescheid kein abweichender Fälligkeitstermin angegeben ist. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Stadt durch Bescheid nach der Schmutzwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung die zu erwartende Abwassermenge zugrunde gelegt. Liegen noch keine Wasserverbrauchsdaten vor, so wird der tatsächliche Wasserverbrauch des ersten Monats zugrunde gelegt. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Stadt auf Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Anforderung nicht nach, so kann die Stadt den Verbrauch schätzen.
- (5) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung des folgenden Jahres fällig.
- (6) Auf den Wasserversorgungsverband Rotenburg Land ist gemäß § 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage sowie die Entgegennahme der zu entrichteten Schmutzwassergebühren übertragen worden. In der Zuständigkeit der Stadt verbleiben dagegen die Rechtsbehelfs- und die Zwangsvollstreckungsverfahren.
- (7) Der Wasserversorgungsverband Rotenburg Land ist gemäß § 12 Absatz 2 des NKAG verpflichtet, die zur Abgabefeststellung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.

§ 11 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Grundstückseigentümer/in. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der/die Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig ist auch, wer die Entwässerungsleistung der Stadt in Anspruch nimmt (Nießbrauch oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, Mieter und Mieterinnen, Pächter und Pächterinnen sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks oder der aufstehenden Gebäude Berechtigte). Eine privatrechtliche Vereinbarung, wonach ein Dritter die Verpflichtung zur Zahlung von Abwassergebühren übernimmt, befreit den/die Gebührenpflichtige nicht von der Gebührenpflicht.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Eigentümergemeinschaften sowie Wohnungs-/Teileigentum werden die Gebühren einheitlich für die Eigentümer-/Wohnungs-/Teileigentümergeinschaft festgesetzt. Der Gebührenbescheid wird einem/einer Miteigentümer/in als Gesamtschuldner/in bzw. einem/einer bestellten Verwalter/in bekannt gegeben.
- (4) Beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die/den neue/n Verpflichtete/n über. Wenn die/der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet sie/er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben der/dem neuen Verpflichteten.

§ 12 Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt unverzüglich und unaufgefordert jede Mitteilung zu machen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zeitnah zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen. Die Stadt ist berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Grundstücke und Räume zu betreten, um für die Gebührenerhebung relevante Feststellungen zu treffen.

§ 13 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom/von der Verkäufer/in als auch vom/von der Käufer/in innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Gebührenpflicht endet/beginnt grundsätzlich mit Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch.

- (2) Bei Grundstücksveränderungen (Teilung, Zusammenlegung, Verschmelzung etc.) gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühr beeinflussen, so hat die/der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat die/der Gebührenpflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 14 Zahlungsverzug

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 2 Buchst. a der Stadt nicht die Wassermengen für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzeigt,
 2. § 3 Abs. 3 keinen Wasserzähler einbauen lässt,
 3. § 8 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Stadt auf deren Aufforderung nicht binnen eines Monats den Umfang der überbauten und befestigten Fläche oder Änderungen des Umfangs schriftlich mitteilt,
 4. § 10 Abs. 4 Satz 5 der Stadt auf Aufforderung nicht den Verbrauch des ersten Monats unverzüglich mitteilt,
 5. § 12 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 6. § 12 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt bzw. die von ihr Beauftragten an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 7. § 13 Abs. 1 Satz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 8. § 13 Abs. 3 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 9. § 13 Abs. 3 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
 10. § 13 Abs. 4 wenn sich die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, dies unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 16 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung darf die Stadt Visselhövede die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abwassergebühren, Abwasserbeiträgen und Kostenerstattungen verbundenen und die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten wie Vor- und Zuname sowie Anschrift des Grundstückseigentümers und sonstigen Zahlungspflichtigen, Anzahl der in einem Haus gemeldeten Personen, Grundstücksgröße, Bezeichnung im Grundbuch/Liegenschaftskataster sowie Wasserverbrauchsdaten verarbeiten.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts und der Wasserversorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten vom Steueramt, Einwohnermeldeamt, Katasteramt und Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land übermitteln lassen.
- (3) Die Weitergabe nach Absatz 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte im Sinne des § 12 Absatz 2 NKAG.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 15.12.2004 und ihre 1. bis 12. Änderung und die Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 22.10.1992 und ihre 1. bis 22. Änderung außer Kraft.

Visselhövede, den 15.06.2017

Ralf Goebel
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017 Nr. 12

Satzung der Stadt Visselhövede über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 98 Abs. 1 Nr. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Z. gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 15.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht, Reinigungspflichtige

- (1) Die Stadt Visselhövede ist gemäß § 52 Abs. 2 NStrG zur Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen verpflichtet. Geschlossene Ortslagen sind die Teile des Stadtgebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände sowie einseitige Bebauung, unterbrechen den Zusammenhang nicht. Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur unmittelbaren und mittelbaren Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Visselhövede überträgt gemäß § 52 Abs. 4 NStrG die ihr obliegende Reinigungspflicht nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 dieser Satzung auf die Anlieger (§ 3). Von der Übertragung werden die Grundstücke ausgenommen, deren Eigentümerin die Stadt Visselhövede ist oder an denen ein Nutzungsrecht im Sinne von § 3 Abs. 2 für sie bestellt ist. Soweit die Stadt Visselhövede reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.
- (3) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen wird auf die Anlieger nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung der Straßenflächen von ihrer Grundstücksgrenze bis einschließlich Gosse. Die von der Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte ausgenommenen Straßen (Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sind in einem Anhang zur Straßenreinigungsverordnung festgelegt. Der Anhang ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die den Anliegern übertragene Reinigungspflicht umfasst
 1. die Reinigung der Straßen im Sinne von § 1, insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Kehrlicht, Laub, Schlamm, Abfällen, Unrat, Gras und Wildkräutern,
 2. den Winterdienst, insbesondere die Schnee- und Eisräumung sowie bei Glätte das Bestreuen der Gehwege und der Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel.
- (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind öffentliche Straßen, Wege und Plätze. Zur Straße gehören alle ihre Bestandteile und Nebenanlagen; das sind insbesondere der Straßenkörper (Fahrbahn), die Gosse (ohne Sinkkästen und Einlaufschächte) sowie - ohne Rücksicht auf die Befestigung - Gehwege, Radwege, Parkspuren sowie Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen. Parallel zu Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen verlaufende befahrbare Erschließungswege sind ebenfalls Nebenanlagen im vorsehenden Sinne.

§ 3 Begriff der Anlieger

- (1) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer bebauter und unbebauter Grundstücke, die an die zu reinigenden Straßen unmittelbar angrenzen.

- (2) Anlieger sind auch solche Grundstückseigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken, deren Grundstücke nicht unmittelbar an der zu reinigenden Straße angrenzen, aber über diese Straße erschlossen werden (sog. Hinterlieger).
- (3) Angrenzende Grundstücke im Sinne des Abs. 1 und Abs. 2 dieser Bestimmung sind auch solche, die durch öffentliche Anlagen wie Gräben, Grünstreifen, Mauern, Böschungen, Erschließungswege, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Hat für den Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Stadt Visselhövede ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Stadt Visselhövede ist jederzeit widerruflich.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

Die Art und der Umfang der Reinigungspflicht werden durch die Verordnung der Stadt Visselhövede über Art und Umfang der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) geregelt.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Visselhövede über die Reinigung von Straßen vom 24.08.1974 außer Kraft.

Visselhövede, den 15.06.2017

Ralf Goebel
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017 Nr. 12

Verordnung der Stadt Visselhövede über Art und Umfang der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der z. Z. gültigen Fassung in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverwaltungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 15.06.2017 für das Gebiet der Stadt Visselhövede folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Straßen in diesem Sinne sind auch Wege und Plätze. Zur Straße gehören alle ihre Bestandteile und Nebenanlagen; das sind insbesondere der Straßenkörper (Fahrbahn), die Gossen sowie - ohne Rücksicht auf ihre Befestigung - Gehwege, Radwege, Parkspuren sowie Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen. Parallel zu Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen verlaufende befahrbare Erschließungswege sind ebenfalls Nebenanlagen im vorstehenden Sinne.
- (2) Geschlossene Ortslagen sind die Teile des Stadtgebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände sowie einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

- (3) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur unmittelbaren oder mittelbaren Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist.

§ 2

Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Der Umfang der Reinigungspflicht - soweit sie durch Straßenreinigungssatzung der Stadt Visselhövede den Anliegern übertragen worden ist - richtet sich nach den örtlichen Erfordernissen.
- (2) Die Reinigungspflicht in diesem Rahmen umfasst
1. die Reinigung der Straßen im Sinne von § 1 Abs. 1, insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Kehrriecht, Laub, Schlamm, Abfällen, Unrat, Gras und Wildkräutern,
 2. den Winterdienst, insbesondere die Schnee- und Eisräumung sowie bei Glätte das Bestreuen der Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr und der Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel.
- (3) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (4) Die Reinigungspflicht erstreckt sich grundsätzlich von der Grundstücksgrenze bis zur Straßenmitte, bei Straßenkreuzungen bis zu deren Mittelpunkt. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (5) Ausgenommen hiervon sind Grundstücke, die an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet angrenzen. Die betroffenen Ortsdurchfahrten sind im Anhang I zu dieser Verordnung festgelegt. Der Anhang ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Reinigungspflicht in diesen Fällen umfasst die Straßenflächen von der Grundstücksgrenze bis einschließlich Gosse.
- (6) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so dass nur das erste Grundstück direkt an der Straße angrenzt, bilden das erste Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterlieger) eine Reinigungseinheit. Die Hinterlieger sind im gleichen Umfang zur Reinigung verpflichtet wie der Eigentümer des Kopfgrundstückes.
- (7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer bzw. einem Wendepplatz und ist den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die Reinigung der Fahrbahn übertragen, haben diese in dem Wendebereich eine Fläche in der Frontlänge ihres Grundstücks spitz zulaufend zur Mitte des Wendehammers zu reinigen.
- (8) In Sackgassen, Stichwegen und Straßen ohne Wendeanlage haben die Eigentümer der Kopfgrundstücke den Gehweg in der Frontlänge ihres Grundstückes und - soweit ihnen die Fahrbahnreinigung übertragen wurde - die Fläche in der Tiefe von 2,0 m zu reinigen. Die sich dann überschneidenden Flächen zu den Seitenanliegern sind von den Eigentümern des Kopfgrundstückes zu reinigen. Die Reinigungspflicht wird nach der Anzahl der Kopfgrundstücke entsprechend aufgeteilt. Bei Kopfgrundstücken mit Hinterliegern gilt § 2 Abs. 6.
- (9) Ist einem Eigentümer eines Eckgrundstückes die Straßenreinigung an beiden Straßen ganz oder teilweise übertragen, so ist von ihm auch der Teil der querenden Verkehrsfläche im Einmündungsbereich zu reinigen.

§ 3

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigung der Straßen ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, spätestens am letzten Werktag vor Sonn- und Feiertagen bis 20.00 Uhr, vorzunehmen.
- (2) Treten im Laufe des Tages besondere Verunreinigungen ein (z. B. durch Belieferung von Grundstücken mit Baustoffen, Brennstoffen und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle, Tiere, Ölspuren, abgefallene Gebäudeteile, Stroh, Müll, Abfall, Zweige oder Äste), so sind diese vom Verpflichteten ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 Nds. Straßengesetz, § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Die Stadt Visselhövede ist berechtigt, die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen.
- (3) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder in sonstiger geeigneter Weise vorzubeugen, soweit es die Verkehrssicherheit erlaubt. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (4) Bei der Reinigung dürfen Schmutz und sonstige Abfälle weder dem Nachbarn zugekehrt noch in die Gassen, Rinnsteine, Gräben, Straßenabläufe und Hydrantendeckel gefegt werden.

§ 4 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind an Werktagen in der Zeit von 7.30 bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 bis 19.00 Uhr die Gehwege mindestens in einer Breite von 1,00 m vom Schnee freizuhalten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein Streifen in einer Breite von 1,00 m neben der Fahrbahn oder - wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist - am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.
- (2) Bei Glätte sind an Werktagen in der Zeit von 7.30 bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 bis 19.00 Uhr die Gehwege mindestens in einer Breite von 1,00 m mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln bestreut zu halten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein Streifen in einer Breite von 1,00 m neben der Fahrbahn oder - wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist - am äußersten Rand der Fahrbahn zu bestreuen.
- (3) Als Streumittel dürfen ätzende Chemikalien, Hausabfälle und grobe Stoffe grundsätzlich nicht verwendet werden. Nach der Schnee- und Eisschmelze sind die Streumittelrückstände unverzüglich zu entfernen und die Gehwege und Gassen zu reinigen. Die Gassen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (4) Schnee und Eis sind auf den Gehwegen an der Fahrbahnseite oder bei nicht ausreichender Breite der Gehwege auch am Rand der Fahrbahn so zu lagern, dass der Verkehr und die Müllabfuhr nicht behindert werden. Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt werden.
- (5) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gassen und Straßenabläufe schnee- und eisfrei zu halten, um den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten für Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel entsprechend, um einen gefahrlosen Zu- und Abgangsverkehr für Fußgänger zu gewährleisten.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Zuwendungen gegen die §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 des Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden (§ 59 Abs. 2 Nds.SOG).

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Visselhövede über Art und Umfang der Straßenreinigung vom 22.02.1979 außer Kraft.

Visselhövede, den 15.06.2017

Ralf Goebel
Bürgermeister

(L. S.)

Anhang I zu § 2 Abs. 4 der Straßenreinigungsverordnung der Stadt Visselhövede

Ausnahmen von der Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte bestehen für folgende Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet:

Bezeichnung der Straße

Bundesstraße 440	Ortsdurchfahrt Ottingen (An der Schmiede), Wittorf (Wittorfer Straße)
Kreisstraße 205	Ortsdurchfahrt Lüdingen (Kirchwalseder Straße), Wittorf (Lüdingener Straße)
Kreisstraße 207	Ortsdurchfahrt Nindorf (Zur Einigkeit), Wehnsen
Kreisstraße 208	Ortsdurchfahrt Hiddingen (Brunnenstraße), Ottingen (Am Schneebach)
Kreisstraße 210	Ortsdurchfahrt Buchholz , Rosebruch
Kreisstraße 228	Ortsdurchfahrt Bleckwedel, Dreeßel, Jeddigen (Dreeßeler Straße)
Kreisstraße 235	Ortsdurchfahrt Jeddigen (Heidmark), Wittorf (Zum Dicken Holz)
Kreisstraße 240	Ortsdurchfahrt Bleckwedel
Kreisstraße 245	Ortsdurchfahrt Kettenburg, Wehnsen
Landesstraße 161	Ortsdurchfahrt Kettenburg
Landesstraße 171	Ortsdurchfahrt Drögenbostel (Drögenbosteler Straße), Hiddingen (Neuenkirchener Straße/Jürshof), Jeddigen (Bremer Straße), Paterbusch, Schwitschen (Hauptstraße)

Außerdem auf folgenden Straßen in der Kernstadt Visselhövede:

Bahnhofstraße
Celler Straße
Goethestraße
Große Straße
Lindenstraße
Rotenburger Straße
Soltauer Straße
Süderstraße
Verdener Straße
Walsroder Straße

Visselhövede, den 15.06.2017

Goebel
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017 Nr. 12

**Satzung
über Betrieb und Benutzung von Kindertagesstätten der
Stadt Visselhövede**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) sowie den §§ 10 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), alle Gesetze in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 15.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Rechtlicher Status**

Die Stadt Visselhövede betreibt Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen.

**§ 2
Aufgaben**

Aufgabe der Kindertagesstätten ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern. Die Kindertagesstätten ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes.

**§ 3
Aufnahmeverfahren**

Die Aufnahme der Kinder ist mittels Aufnahmeantrag schriftlich bei den Kindertagesstätten bis zum 01.02. des Aufnahmejahres zu beantragen. Kinder, die bis zum 01.02. des Aufnahmejahres angemeldet sind und zu Beginn des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollendet haben, werden in den Kindertagesstätten der Stadt Visselhövede aufgenommen. Unter dreijährige Kinder werden in der altersübergreifenden Gruppe oder Krippengruppe aufgenommen, wenn ausreichende Plätze vorhanden sind. Nach dem 01.02. des Aufnahmejahres, erfolgt die Aufnahme grundsätzlich in der Reihenfolge der noch eingehenden Aufnahmeanträge bei Würdigung eventueller Besonderheiten. Schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres können bei Bedarf und verfügbaren Plätzen im Kinderhort betreut werden.

**§ 4
Gesundheitsvorsorge**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte, ist die Vorlage des Impfausweises des Kindes.
- (2) In den Kindertagesstätten können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorher bekannt gegeben.

- (3) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes keine Ansteckungsgefahr mehr besteht; HIV-positiv infizierte Kinder sind von vorstehender Regelung ausgenommen. Bei Kopflausbefall ist vor dem Wiederbesuch der Einrichtung nach der vorhergehenden Behandlung eine Läusefreiheitsbescheinigung vorzulegen.
- (4) Bei Magen- und Darmerkrankungen sowie Fieber dürfen Kinder nach Abklingen der Symptome mindestens 48 Stunden (Magen und Darm) bzw. 24 Stunden (Fieber) die Kindertagesstätte nicht besuchen.

§ 5 Zusammenarbeit mit den Eltern

- (1) Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder die jeweilige Kindertagesstätte besuchen, bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung kann von der Stadt Visselhövede und der Leitung der Kindertagesstätte Auskunft über alle die Kindertagesstätte betreffenden Fragen verlangen, soweit keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Elternversammlungen können auch als Versammlung der Eltern auf Gruppenbasis stattfinden.
- (2) Die Elternversammlung ist berechtigt, einen Elternrat zu wählen. Macht sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat der Elternrat insbesondere die Aufgabe, das Interesse der Erziehungsberechtigten für die Arbeit der Kindertagesstätte zu belegen und die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, der Stadt Visselhövede als Träger und den in der Kindertagesstätte tätigen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen zu unterstützen und zu fördern. Der Elternrat kann einen entsprechenden Vertreter der Stadt zu seinen Beratungen hinzuziehen. Die Elternräte sind berechtigt, jeweils eine(n) Vertreter(in) sowie dessen/deren Stellvertreter(in) für den Stadtelternrat zu wählen.
- (3) Der Elternrat kann eine(n) Elternsprecher(in) wählen. Die Sprecherin/der Sprecher des Stadtelternrates hat ein Anhörungsrecht in dem für die Kindertagesstätten zuständigen Fachausschuss des Rates, wenn es um die Belange der Kindertagesstätten geht.
- (4) Die Leiter/Leiterinnen der Kindertagesstätten sowie die Gruppenleiter(innen) stehen den Elternvertretungen nach Vereinbarung zu Besprechungen zur Verfügung.

§ 6 Öffnungszeiten, Urlaubsregelungen, Bereitschaftsdienst

- (1) Die Kindertagesstätten sind in der Regel in der Halbtagsbetreuung von Montag bis Freitag vormittags mit 4 Stunden Kernzeit (08:00 Uhr bis 12:00 Uhr), in der Nachmittagsbetreuung mit 4 Stunden Kernzeit (13:00 Uhr bis 17:00 Uhr) und in der Ganztagsbetreuung mit 8 Stunden Kernzeit (08:00 Uhr bis 16:00 Uhr) geöffnet. Bei entsprechendem Bedarf (Betreuung mehrerer Kinder) können Früh-, und Spätdienste eingerichtet werden.
- (2) Für den Kinderhort sind folgende Regelbetreuungszeiten vorgesehen: Montag bis Donnerstag 12:30 Uhr bis 17:00 Uhr, Freitag von 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr oder Montag bis Freitag 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr. Bei entsprechendem Bedarf werden Spätdienste angeboten.
- (3) Die Kindertagesstätten werden wie folgt geschlossen:
 - a. Während der nieders. Sommerferien 2 Wochen.
In den Sommerferien werden 5 Tage gebührenpflichtiger Bereitschaftsdienst vor und nach Schließung mit verbindlicher Anmeldung angeboten. Der Bereitschaftsdienst kann zentral im Kindergarten Fabula angeboten werden. Die Schließung soll möglichst in der ersten oder zweiten Hälfte der Sommerferien erfolgen.
 - b. Bis zu 10 Tagen vorwiegend in den Oster- u. Herbstferien mit gebührenpflichtigem Bereitschaftsdienstangebot.
Die Inanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes ist auch für Kinder im beitragsfreien Kindergartenjahr gebührenpflichtig, da es sich um ein zusätzliches Betreuungsangebot handelt.
 - c) Während der nieders. Weihnachtsferien.

§ 7 Besuchsregelung

- (1) Die Abmeldung des Kindes hat schriftlich mit einer Frist von einem Monat bei der Leitung der Kindertagesstätte zu erfolgen. Die Entlassung des Kindes geschieht grundsätzlich zum Monatsende.
- (2) Für das letzte Vierteljahr des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig, wenn nicht besondere Gründe für eine vorzeitige Abmeldung vorliegen. Die Betreuungszeiten können auf Antrag im Rahmen der Regelungen des § 6 Absatz 1 zum nächsten Ersten des Monats geändert werden.
- (3) Schulanfänger scheiden automatisch aus; Hortkinder mit der Vollendung des 12. Lebensjahres.

- (4) Die Benutzungsgebühr ist während des gesamten Betreuungsjahres (in der Regel 1. August bis 31. Juli - wenn die Betriebsferien mit Rücksicht auf die Sommerferien der Schule erst nach dem 15. Juli beginnen -, bis 31. August), auch in den Ferien und während Krankheitszeiten zu entrichten. Schließungs- und Fehlzeiten befreien nicht von der Gebührenpflicht. Endet das Betreuungsjahr zum 31. August, beginnt das neue Betreuungsjahr zum 01. September und endet nach der Regelung nach Satz 1.
- (5) Der Träger der Einrichtungen kann den Kindertagesstättenplatz fristlos kündigen, wenn
- die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages für mehr als 2 Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten,
 - das Kind der Einrichtung 14 Tage unentschuldigt fernbleibt,
 - das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Einrichtungen trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten können oder
 - aus pädagogischen Gründen: z. B. bei Regelverstößen, wenn mit einer Gefährdung anderer zu rechnen ist.

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung in den Kindertagesstätten (Betreuung in der Kindergartengruppe oder Hort) der Stadt Visselhövede wird für die Kernzeiten der Halbtagsplätze eine monatliche Benutzungsgebühr pro Kind mit dem in Abs. 6 genannten Höchstbetrag festgesetzt. Für die Kernzeiten der Ganztagsplätze wird eine monatliche Benutzungsgebühr mit dem in Abs. 7 genannten Höchstbetrag festgesetzt.
- (2) Für die Betreuung in den Kinderkrippen der Stadt Visselhövede wird für die Kernzeiten der Halbtagsplätze eine monatliche Benutzungsgebühr pro Kind mit dem in Abs. 8 genannten Höchstbetrag festgesetzt. Für die Kernzeiten der Ganztagsplätze wird eine monatliche Benutzungsgebühr mit dem in Abs. 9 genannten Höchstbetrag festgesetzt.
- (3) Für die Inanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes (§ 6 Absatz 3) wird eine zusätzliche Gebühr von 10,00 € je Tag für die Halbtagsbetreuung und 20,00 € für die Ganztagsbetreuung erhoben.
- (4) Speiseangebote werden zusätzlich berechnet.
- (5) Die Gebühren sind monatlich im Voraus fällig.
Für Früh- und Spätdienstbetreuung von ¼ Stunde im Zusammenhang mit der Kernzeitbetreuung sind monatlich jeweils gesondert 10,00 € zu zahlen. Für eine unangemeldete Teilnahme am Früh- oder Spätdienst wird durch gesonderten Bescheid eine Gebühr von 10,00 € für jede Viertelstunde nacherhoben.
- (6) Auf Antrag wird die Gebühr für die Halbtagsbetreuung in den Kindergartengruppen oder Hort ermäßigt, wenn folgende Jahreseinkommengrenzen innerhalb der Haushaltsgemeinschaft nicht überschritten und entsprechende Nachweise vorgelegt werden:

	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	Monatsgebühr
bis	10.200 €	13.300 €	16.400 €	19.500 €	70,40 €
bis	13.300 €	16.400 €	19.500 €	22.600 €	88,00 €
bis	16.400 €	19.500 €	22.600 €	25.700 €	105,60 €
bis	19.500 €	22.600 €	25.700 €	28.800 €	123,20 €
bis	22.600 €	25.700 €	28.800 €	31.900 €	140,80 €
bis	25.700 €	28.800 €	31.900 €	35.000 €	158,40 €
	darüber bzw.	keine Angaben			176,00 €

- (7) Auf Antrag wird die Gebühr für die Ganztagsbetreuung in der Kindergartengruppe ermäßigt, wenn folgende Jahreseinkommengrenzen innerhalb der Haushaltsgemeinschaft nicht überschritten und entsprechende Nachweise vorgelegt werden:

	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	Monatsgebühr
bis	10.200 €	13.300 €	16.400 €	19.500 €	140,80 €
bis	13.300 €	16.400 €	19.500 €	22.600 €	176,00 €
bis	16.400 €	19.500 €	22.600 €	25.700 €	211,20 €
bis	19.500 €	22.600 €	25.700 €	28.800 €	246,40 €
bis	22.600 €	25.700 €	28.800 €	31.900 €	281,60 €
bis	25.700 €	28.800 €	31.900 €	35.000 €	316,80 €
	darüber bzw.	keine Angaben			352,00 €

- (8) Auf Antrag wird die Gebühr für die Halbtagsbetreuung in den Krippengruppen ermäßigt, wenn folgende Jahreseinkommensgrenzen innerhalb der Haushaltsgemeinschaft nicht überschritten und entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

Ab 01.08.2017:

	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	Monatsgebühr
bis	10.200 €	13.300 €	16.400 €	19.500 €	76,80 €
bis	13.300 €	16.400 €	19.500 €	22.600 €	96,00 €
bis	16.400 €	19.500 €	22.600 €	25.700 €	115,20 €
bis	19.500 €	22.600 €	25.700 €	28.800 €	134,40 €
bis	22.600 €	25.700 €	28.800 €	31.900 €	153,60 €
bis	25.700 €	28.800 €	31.900 €	35.000 €	172,80 €
	darüber bzw.	keine Angaben			192,00 €

Ab 01.08.2018:

	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	Monatsgebühr
bis	10.200 €	13.300 €	16.400 €	19.500 €	89,60 €
bis	13.300 €	16.400 €	19.500 €	22.600 €	112,00 €
bis	16.400 €	19.500 €	22.600 €	25.700 €	134,40 €
bis	19.500 €	22.600 €	25.700 €	28.800 €	156,80 €
bis	22.600 €	25.700 €	28.800 €	31.900 €	179,20 €
bis	25.700 €	28.800 €	31.900 €	35.000 €	201,60 €
	darüber bzw.	keine Angaben			224,00 €

Ab 01.08.2019:

	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	Monatsgebühr
bis	10.200 €	13.300 €	16.400 €	19.500 €	102,40 €
bis	13.300 €	16.400 €	19.500 €	22.600 €	128,00 €
bis	16.400 €	19.500 €	22.600 €	25.700 €	153,60 €
bis	19.500 €	22.600 €	25.700 €	28.800 €	179,20 €
bis	22.600 €	25.700 €	28.800 €	31.900 €	204,80 €
bis	25.700 €	28.800 €	31.900 €	35.000 €	230,40 €
	darüber bzw.	keine Angaben			256,00 €

Ab 01.08.2020:

	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	Monatsgebühr
bis	10.200 €	13.300 €	16.400 €	19.500 €	112,00 €
bis	13.300 €	16.400 €	19.500 €	22.600 €	140,00 €
bis	16.400 €	19.500 €	22.600 €	25.700 €	168,00 €
bis	19.500 €	22.600 €	25.700 €	28.800 €	196,00 €
bis	22.600 €	25.700 €	28.800 €	31.900 €	224,00 €
bis	25.700 €	28.800 €	31.900 €	35.000 €	252,00 €
	darüber bzw.	keine Angaben			280,00 €

- (9) Auf Antrag wird die Gebühr für die Ganztagsbetreuung in den Krippengruppen ermäßigt, wenn folgende Jahreseinkommensgrenzen innerhalb der Haushaltsgemeinschaft nicht überschritten und entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

Ab 01.08.2017:

	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	Monatsgebühr
bis	10.200 €	13.300 €	16.400 €	19.500 €	153,60 €
bis	13.300 €	16.400 €	19.500 €	22.600 €	192,00 €
bis	16.400 €	19.500 €	22.600 €	25.700 €	230,40 €
bis	19.500 €	22.600 €	25.700 €	28.800 €	268,80 €
bis	22.600 €	25.700 €	28.800 €	31.900 €	307,20 €
bis	25.700 €	28.800 €	31.900 €	35.000 €	345,60 €
	darüber bzw.	keine Angaben			384,00 €

Ab 01.08.2018:

	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	Monatsgebühr
bis	10.200 €	13.300 €	16.400 €	19.500 €	179,20 €
bis	13.300 €	16.400 €	19.500 €	22.600 €	224,00 €
bis	16.400 €	19.500 €	22.600 €	25.700 €	268,80 €
bis	19.500 €	22.600 €	25.700 €	28.800 €	313,60 €
bis	22.600 €	25.700 €	28.800 €	31.900 €	358,40 €
bis	25.700 €	28.800 €	31.900 €	35.000 €	403,20 €
	darüber bzw.	keine Angaben			448,00 €

Ab 01.08.2019:

	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	Monatsgebühr
bis	10.200 €	13.300 €	16.400 €	19.500 €	204,80 €
bis	13.300 €	16.400 €	19.500 €	22.600 €	256,00 €
bis	16.400 €	19.500 €	22.600 €	25.700 €	307,20 €
bis	19.500 €	22.600 €	25.700 €	28.800 €	358,40 €
bis	22.600 €	25.700 €	28.800 €	31.900 €	409,60 €
bis	25.700 €	28.800 €	31.900 €	35.000 €	460,80 €
	darüber bzw.	keine Angaben			512,00 €

Ab 01.08.2020:

	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	Monatsgebühr
bis	10.200 €	13.300 €	16.400 €	19.500 €	224,00 €
bis	13.300 €	16.400 €	19.500 €	22.600 €	280,00 €
bis	16.400 €	19.500 €	22.600 €	25.700 €	336,00 €
bis	19.500 €	22.600 €	25.700 €	28.800 €	392,00 €
bis	22.600 €	25.700 €	28.800 €	31.900 €	448,00 €
bis	25.700 €	28.800 €	31.900 €	35.000 €	504,00 €
	darüber bzw.	keine Angaben			560,00 €

- (10) Für jede weitere Person in der Haushaltsgemeinschaft werden zusätzlich 3.100 € Einkommen in den Einkommensstufen berücksichtigt.
- (11) Der Antrag auf abweichende Festlegung der Benutzungsgebühren ist der Stadt Visselhövede für jedes Kindergartenjahr unter Beifügung des aktuellen Steuerbescheides bzw. des Einkommensnachweises und ergänzenden Anlagen spätestens bis zum 01. April vor Beginn des Betreuungsjahres rechtsverbindlich unterschrieben vorzulegen. Wird das Kind erst im Laufe des Betreuungsjahres aufgenommen, ist der Antrag bis 14 Tage nach der Entstehung der Benutzungsgebührenpflicht zu stellen. Liegt ein Steuerbescheid nicht vor, ist eine Bescheinigung über das gesamte Jahreseinkommen des vorletzten Kalenderjahres vorzulegen.
- (12) Bei Geschwisterkindern, die zeitgleich eine Tageseinrichtung besuchen (ausgenommen Hortbetreuung), ermäßigt sich der Beitrag für das 2. Kind und jedes weitere Kind um jeweils ein Drittel.

- (13) Gebührenschildner ist, wer die Betreuung des Kindes veranlasst hat (Eltern/Erziehungsberechtigte). Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.
- (14) Die Benutzungsgebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme in die Kindertagesstätte (laut Bescheid der Stadt Visselhövede). Und dann weiter mit dem 1. eines jeden Kalendermonats, in dem das Kind in der Einrichtung betreut wird, für den jeweiligen Kalendermonat. Die Benutzungsgebührenpflicht endet mit dem Monat, in dem das Kind aus dem Kindergarten abgemeldet (vergl. § 7 Absätze 1 bis 4) oder über den Platz anderweitig verfügt wird (vergl. § 7 Absatz 5). Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Benutzungsgebühr, für Kinder, die ab dem 16. eines Monats aufgenommen werden, die halbe Benutzungsgebühr für den Aufnahmemonat zu entrichten.

§ 9

Anrechenbares Einkommen

- (1) Das anrechenbare Einkommen besteht
- a) aus dem Bruttoarbeitslohn laut Einkommenssteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres abzüglich der hierin aufgeführten Positionen für:
1. Werbungskosten
 2. Lohn- bzw. Einkommens-, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag
 3. Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherungsbeiträgen
 4. Renten und dauernde Lasten/Versorgungsleistungen
- b) ferner aus den positiven Einkünften (jeweils Jahressummen):
1. Unterhaltszahlungen
 2. Wohngeld, Sozialhilfe, sonst. laufende Leistungen
 3. pauschal besteuertem Arbeitslohn für Teilzeitbeschäftigungen, geringfügige Beschäftigung usw.
 4. steuerfreien Lohnersatzleistungen (wie Arbeitslosen-, Kurzarbeiter-, Krankengeld)
 5. sonstigen wiederkehrenden Einnahmen, die nicht zur Einkommenssteuer veranlagt worden sind (z. B. Renten, Mutterschaftsgeld)
 6. Versorgungsbezügen
 7. Mieten und Pachten
 8. Einkünfte aus Kapitalvermögen
 9. Elterngeld
- Das Kindergeld bleibt unberücksichtigt.
- (2) Bei Unklarheiten erfolgt die Auslegung nach dem Einkommensbegriff des § 82 SGB XII.
- (3) Die Gebührenveranlagung ist an das jeweilige Betreuungsjahr gebunden.
- (4) Der für die Ermittlung des Einkommens maßgebliche Zeitraum bestimmt sich wie folgt:
1. Bei Neuaufnahmen wird das dem Aufnahmemonat vorangegangene vorletzte Kalenderjahr zugrunde gelegt. Bei Weiterbesuch nach Ablauf eines Betreuungsjahres ist das dem Beginn des neuen Betreuungsjahres vorangegangene vorletzte Kalenderjahr maßgebend.
 2. Bei Einkommensänderung (Verringerung bzw. Erhöhung) um mehr als 20 % des bisherigen gegenüber dem aktuellen voraussichtlichen Jahreseinkommen wird das aktuelle voraussichtliche Einkommen für die Einstufung zugrunde gelegt.
 3. In begründeten Härtefällen werden auf Antrag Ausnahmeregelungen getroffen.
 4. Die Zahlungspflichtigen haben die vorgedruckten Anträge abzugeben.

§ 10

Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung bei Krankheit der Mitarbeiterinnen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes und anderen zwingenden Gründen zu schließen, falls die Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist. Die Eltern werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung unverzüglich informiert.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann keine Haftung übernommen werden.
- (3) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zur oder von der Kindertagesstätte ist mit der Leitung schriftlich zu vereinbaren, ob und wann das Kind abgeholt wird und ob es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann.

- (4) Auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte, für die Dauer des Aufenthaltes und auf dem direkten Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. beim Kommunalen Schadenausgleich versichert. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zur oder von der Kindertagesstätte, so ist dieses der Leitung unverzüglich anzuzeigen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung 23.06.2010 außer Kraft.

Visselhövede, 15.06.2017

Stadt Visselhövede
Der Bürgermeister
Ralf Goebel

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017 Nr. 12

Friedhofssatzung der Samtgemeinde Selsingen

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 14.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 6 Gewerbliche Betätigungen auf den Friedhöfen

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

- § 7 Allgemeines
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhefrist
- § 11 Umbettungen

IV. GRABSTÄTTEN

- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Beisetzung von Urnen
- § 16 Anonyme Erd- und Urnenbestattungen
- § 17 Gemeinschaftsgrabanlage/Rasengrabstätten (halb anonyme Erd- und Urnenbestattungen)

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN, GRABMALE UND BAULICHEN ANLAGEN

- § 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 19 Zustimmungserfordernis
- § 20 Standsicherheit der Grabzeichen
- § 21 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
- § 22 Vernachlässigung der Grabpflege
- § 23 Vorzeitige Einebnung auf Antrag
- § 24 Entfernung

VI. LEICHENHALLE

- § 25 Benutzung der Leichenhallen
- § 26 Trauerfeiern

VII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

- § 27 Haftung
- § 28 Alte Rechte
- § 29 Gebühren
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Samtgemeinde Selsingen gelegenen und von ihr verwalteten kommunalen Friedhöfe:

Gemeinde:	Friedhöfe in:
Anderlingen	Anderlingen Ohrel Fehrenbruch Grafel
Deinstedt	Deinstedt Malstedt
Farven	Farven Byhusen
Ostereistedt	Ostereistedt Rockstedt
Rhade	Rhade Rhadereistedt
Sandbostel	Sandbostel Ober Ochtenhausen Mintenburg Heinrichsdorf
Seedorf	Seedorf Godenstedt
Selsingen	Selsingen Granstedt Lavenstedt Haaßel

Die Friedhöfe in einer Gemeinde bilden jeweils eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die kommunalen Friedhöfe besitzen die Form nicht rechtsfähiger, öffentlicher Anstalten.
- (2) Die kommunalen Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der jeweiligen Gemeinde bzw. des jeweiligen Gemeindeteils waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer vorherigen, besonderen Erlaubnis der Samtgemeinde Selsingen im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Die kommunalen Friedhöfe stehen ohne Ausnahme des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses für jede Bestattung für die nach Abs. 2 Berechtigten uneingeschränkt zur Verfügung.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Die kommunalen Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verlieren der Friedhof, die Friedhofsteile oder die einzelnen Grabstätten ihre Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

- (2) Die Schließung und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Samtgemeinde kann in Absprache mit der betroffenen Mitgliedsgemeinde die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Samtgemeinde kann in Absprache mit der betroffenen Mitgliedsgemeinde die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen für den betroffenen Bereich abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den/die Nutzungsberechtigten möglich.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die kommunalen Friedhöfe dürfen während der an den Eingängen bekannt gegebenen Öffnungszeiten, soweit eine Hinweistafel vorhanden ist, durch Besucher betreten werden.
- (2) Die Samtgemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a. die Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen,
 - b. an Sonn- und Feiertagen oder während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen (ausgenommen Grabpflege),
 - c. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - d. Blumen und Sträucher abzupflücken,
 - e. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - f. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - h. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - i. zu lärmern, zu laufen und zu spielen, zu essen und Alkohol zu trinken sowie zu lagern,
 - j. Reden zu führen, Handlungen oder Gestaltungen vorzunehmen, die dem Friedhofszweck widersprechen und das Empfinden der Friedhofsbesucher verletzen.

Über begründete Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 3 entscheidet die Samtgemeinde.

§ 6 Gewerbliche Betätigungen auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer/innen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner/innen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung der Samtgemeinde Selsingen, die auch den Umfang der Tätigkeiten festlegen kann.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a. in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
 - b. selbst oder deren fachliche Vertretung die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
 - c. eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
 Die Samtgemeinde Selsingen kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen und Gestaltungsrichtlinien zu beachten und einzuhalten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

- (4) Unbeschadet des § 5 Abs. 3 Buchstabe b) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung in Absprache mit der betroffenen Mitgliedsgemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den von der Samtgemeinde Selsingen genehmigten Stellen gelagert werden. Das Friedhofspersonal ist diesbezüglich zu befragen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen, früheren Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren.
- (7) Die Samtgemeinde Selsingen kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Abmahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 - 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine vorherige Abmahnung entbehrlich.
- (8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben bei der Samtgemeinde Selsingen eine Genehmigung zur Durchführung der Tätigkeit zu beantragen. Dem Antrag sind eine Ausnahmegewilligung der Handwerkskammer und Pläne und Muster über die Tätigkeit beizufügen. Die Genehmigung zur Durchführung der Tätigkeit ist auf Verlangen dem Friedhofspersonal vorzuweisen.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung der Samtgemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auf Verlangen das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Ort und Zeit der Bestattung werden von der betroffenen Mitgliedsgemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und des Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Beim gemeinsamen Ortstermin bis spätestens zum Bestattungstermin ist von den Angehörigen eine Kostenübernahmeerklärung, auch für die Aushebung des Grabes, abzugeben und an die Samtgemeinde weiterzuleiten.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens innerhalb von acht Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 14 Tagen nach Eintritt des Todes, und Urnen, die nicht binnen drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten der/des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Die Säрге für Kindergräber (soweit vorhanden) dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,55 m hoch und im Mittelmaß 0,5 m breit sein. Die übrigen Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Samtgemeinde einzuholen. Säрге für Erdbestattungen müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Beisetzung ausgeschlossen ist. Die Säрге müssen so beschaffen sein, dass
 - a) die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird,
 - b) die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhefrist ermöglicht wird.
 Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (Vollholz oder vergleichbare umweltverträgliche Materialien) erlaubt, die keine umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Die Grundierung und alle folgenden Beschichtungen der Sargoberfläche müssen frei von umweltgefährdenden Stoffen sein.
- (2) Für Innenausbettungen von Särgen dürfen nur Holzwolle, Hobelspäne und geschnitzeltes Papier als saugfähige Materialien verwendet werden. Kissen, Decken, Bespannung, Wäsche und sonstige Kleidung einer Leiche und andere Bestattungsmaterialien dürfen nur aus verrottbarem Material bestehen.

- (3) Für die Beisetzung von Urnen dient eine den Vorschriften entsprechende Aschenkapsel. Außer bei Beisetzungen in anonymen Urnenreihengrabstätten dürfen darüber hinaus Überurnen bis zu einer Größe von 23 x 32 cm und bis zu einem Gewicht von 1,5 kg verwendet werden. Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe enthalten und müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Urnen müssen aus festem Material, jedoch nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Samtgemeinde ausgehoben und wieder verfüllt. Die Samtgemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgabe privater Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen. Soweit die Samtgemeinde nicht in Anspruch genommen wird, wird es den Angehörigen überlassen, geeignete Personen zu beauftragen. In Absprache darf der Aushub der Gräber, so wie es der Tradition der Friedhöfe entspricht, von/mit den Bürgern durchgeführt werden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Samtgemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Samtgemeinde zu erstatten.

§ 10 Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist für Leichen und Urnen beträgt auf allen kommunalen Friedhöfen 30 Jahre.
- (2) Die Frist beginnt am Tag der Beisetzung und soll eine ausreichende Verwesung sowie eine angemessene Totenehrung gewährleisten.

§ 11 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb des Friedhofes nicht zulässig.
- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag, antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (3) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Samtgemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Die Umbettung lässt die Samtgemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Samtgemeinde als Friedhofsträger. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Es werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a. Reihengrabstätten
 - b. Wahlgrabstätten
 - c. anonyme Erdgrabstätten
 - d. Rasengrabstätten (halbanonym, Gemeinschaftsgrabstätten)
 - e. Urnenreihengrabstätten
 - f. Urnenwahlgrabstätten
 - g. anonyme Urnengrabstellen

Ob und in welcher Form die Grabarten auf den einzelnen Friedhöfen vorgehalten werden, ist ggf. den Gestaltungsrichtlinien zu entnehmen, sofern sie Bestandteil dieser Satzung sind oder bei der betroffenen Mitgliedsgemeinde zu erfragen. Die Vergabe der Grabstellen und Verleihung der Nutzungsrechte an diesen erfolgt über die jeweilige Mitgliedsgemeinde für die Samtgemeinde. Die Mitgliedsgemeinde hat dies unverzüglich an die Samtgemeinde zu melden.

- (3) Grüfte und Grabstellengebäude sind nicht zugelassen.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (5) Aus dem erworbenen Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist der/des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich. Das Abräumen und Einebnen von Reihengräbern nach Ablauf der Ruhefrist soll den Angehörigen - soweit sie bekannt sind - 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Ein Anspruch auf die Mitteilung besteht allerdings nicht.
- (2) Größe der Reihengrabstätten für Erwachsene: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m, Größe der Reihengrabstätten für Kinder: Länge 1,50 m, Breite 1,00 m.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (4) Auf Einzelreihengräbern sind bis zu zwei Urnenbestattungen zulässig.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine längere Nutzungsdauer von mindestens 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit der Erwerberin/dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Wahlgrabstätten werden einzeln oder mit mehreren Grabstellen (Familiengrab) vergeben.
- (3) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Auf Antrag kann es nach Ablauf der Nutzungszeit für die gesamte Wahlgrabstätte nach den Maßgaben der Friedhofsgebührenordnung erneuert bzw. verlängert werden. Die Samtgemeinde kann Ausnahmen zulassen.
Bei Zurückgabe von Wahlgrabstätten vor Ablauf des Nutzungsrechts wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre aufgerundeten Nutzungszeit anteilig erstattet.
- (4) Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (5) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist drei Monate vor Ablauf der Nutzungszeit von der/dem Nutzungsberechtigten zu beantragen.
- (6) Die Samtgemeinde ist nicht verpflichtet, rechtzeitig auf den Ablauf des Nutzungsrechts hinzuweisen bzw. zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.
- (7) Eine Beisetzung kann nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für die gesamte Grabstätte oder für einen zusammenhängenden Teilbereich verlängert wurde.

- (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die/der Erwerber/in für den Fall ihres/seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seine/n Nachfolger/in im Nutzungsrecht bestimmen und ihr/ihm das Nutzungsrecht schriftlich übertragen. Wird bis zu ihrem/seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a. auf die/den überlebende/n Ehegattin/Ehegatten bzw. die Lebenspartnerin/den Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b. auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c. auf die Stiefkinder,
 - d. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e. auf die Eltern,
 - f. auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g. auf die Stiefgeschwister,
 - h. auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird die/der Älteste Nutzungsberechtigte/r. Die Angehörigen können sich auch untereinander darüber einigen, wer das Nutzungsrecht übernehmen soll. Sollte es wider Erwarten notwendig werden, Nutzungsberechtigte bzw. deren Aufenthalt zu ermitteln, übernimmt die Friedhofsverwaltung diese Aufgabe. Die betroffene Mitgliedsgemeinde ist hierbei unterstützend tätig.
- (9) Die/Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 8 genannten Personen übertragen. Er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde Selsingen. Sind keine Angehörigen im Sinne des Absatzes 8 vorhanden, so kann das Nutzungsrecht auch von einer anderen Person übernommen werden.
- (10) Ist die/der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechts verhindert, so tritt die Person an seine Stelle, die die nächste in der Reihenfolge nach Absatz 8 wäre.
- (11) Die/Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der Friedhofsordnung sowie der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 8 Satz 2 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Samtgemeinde kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.
- (12) Größe der Grabstelle innerhalb einer Wahlgrabstätte: je Grabstelle 2,50 m x 1,25 m.
- (13) Auf Einzelwahlgrabstellen sind grundsätzlich keine Urnenbestattungen zulässig. In Einzelfällen wird die Aufsetzung von bis zu zwei Urnen auf eine Einzelwahlgrabstelle nach Prüfung durch die Friedhofsverwaltung genehmigt.

§ 15 Beisetzung von Urnen

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in
 - a. Urnenreihengrabstätten
 - b. Urnenwahlgrabstätten
 - c. anonyme Urnengrabstellen
 - d. Wahlgrabstellen für Erdbestattungen
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden. Die Beisetzung in Überurnen (aus Ton und Metall) ist in einem Urnenreihengrab nicht gestattet. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstellen für die Beisetzung von Urnen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von mindestens 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Entsprechend der jeweiligen Größe einer Urnenwahlgrabstätte können mehrere Urnen beigesetzt werden. Die Vorschriften des § 14 Abs. 1 - 12 gelten entsprechend.
- (4) In unbelegten Wahlgrabstellen für Erdbestattungen dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (5) Größe einer Urnengrabstelle:
 Einzelgrabstelle 0,50 m x 0,50 m
 Doppelgrabstelle 1,00 m x 0,50 m

§ 16 Anonyme Erd- und Urnenbestattungen

- (1) In anonymen Erd- und Urnengrabstätten werden Särge und Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhefrist beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.
- (2) Anonyme Bestattungen werden zur Achtung der Totenwürde nur dann zugelassen, wenn es dem Willen der/des Verstorbenen entspricht.
- (3) Anonyme Bestattungen werden nur an den dafür ausgewiesenen Flächen vorgenommen, die durch die jeweilige Mitgliedsgemeinde bestimmt wurden.

§ 17 Gemeinschaftsgrabanlage/Rasengrabstätten (halb anonyme Erd- und Urnenbestattungen)

- (1) Eine Gemeinschaftsgrabanlage ist eine Grabanlage, die aus einer Gruppe mehrerer Grabstellen und einer einheitlichen äußeren Gestaltung besteht.
- (2) Ob und in welcher Form halb anonyme Grabstellen in Gemeinschaftsgrabanlagen auf einzelnen kommunalen Friedhöfen der Samtgemeinde Selsingen zur Verfügung gestellt werden, entscheidet die zuständige Mitgliedsgemeinde. Die Samtgemeinde wird von der Entscheidung unverzüglich in Kenntnis gesetzt. Wird eine Gemeinschaftsgrabanlage zur Verfügung gestellt, werden dort die Grabstellen unterschieden in:
 - a. Einzelgrabstellen, und
 - b. Doppelgrabstätten, diese bestehen aus 2 nebeneinander liegenden Grabstellen.
- (3) An den Grabstätten der Gemeinschaftsgrabanlage kann auf Antrag ein Nutzungsrecht erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des/der zu Bestattenden als Teilhabe an der gesamten Gemeinschaftsgrabanlage verliehen werden, wobei die Zuweisung der Grabstätte der Reihe nach erfolgt.
- (4) Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können an einer Einzelgrabstelle nicht geltend gemacht werden. Das Nutzungsrecht an einer Doppelgrabstätte wird bei der Beisetzung in der 2. Grabstelle einmalig für die gesamte Doppelgrabstätte um den zur Wahrung der Ruhefrist notwendigen Zeitraum verlängert. Die Gebühren richten sich auch bei der einmaligen Verlängerung des Nutzungsrechts nach der jeweils gültigen Gebührensatzung.
- (5) Die Gemeinschaftsgrabanlage wird in Absprache mit der Mitgliedsgemeinde angelegt, einheitlich gestaltet und unterhalten. Auf den Grabstätten dürfen keine Anpflanzungen vorgenommen werden. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann eine namentliche Kennzeichnung im Rahmen der Nutzungsrichtlinien erfolgen.
- (6) Grabschmuck, insbesondere Sargauflagen, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichte und persönliche Andenken dürfen nur auf gesondert ausgewiesenen Flächen der Gemeinschaftsgrabanlage niedergelegt werden.
- (7) Das Abräumen der Gemeinschaftsgrabanlage oder Teilen von ihr nach Ablauf der Ruhefrist wird 6 Monate vorher öffentlich bekannt gemacht.

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN, GRABMALE UND BAULICHEN ANLAGEN

§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Näheres ist ggf. in den Gestaltungsvorschriften (Anlage) geregelt, die Bestandteile dieser Satzung sind.

§ 19 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens und der damit zusammenhängenden Anlagen ist vorher bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter der Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift (im Detail 1 : 1), der Ornamente und der Symbole. Ausführungszeichnungen sind vorzulegen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
- (3) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Entspricht die Ausführung eines Grabzeichens nicht der genehmigten Zeichnung, setzt die Friedhofsverwaltung der/dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabzeichens. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten veranlassen.
- (6) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabzeichen und damit zusammenhängende Anlagen sind nach erfolgloser Aufforderung der/des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten zu entfernen.
- (7) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabzeichen oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (8) Die Samtgemeinde ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Bepflanzung, Werkstoff, Art und Größe der Grabzeichen, Einfriedungen usw. beziehen.

§ 20 Standsicherheit der Grabzeichen

- (1) Die Grabzeichen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Stehende Grabzeichen bis 1,00 m Höhe erhalten ein Fundament in Form eines mindestens 1,10 m langen sogenannten Überlegers, der 0,25 m breit und 0,20 m hoch ist. Die Oberkante muss mindestens 0,10 m unter Geländehöhe liegen. Die gestampften Beton-Überleger können auch als fertige Werkteile eingebracht werden. Bei Grabzeichen über 1,00 m Höhe müssen die Maße der Fundamente so beschaffen sein, dass sich unbedingte Standsicherheit ergibt.
- (3) Liegende Grabzeichen werden ohne Fundament ins Erdreich eingebettet.
- (4) Hölzerne und metallene Grabzeichen bekommen ein Fundament, das ihrem Gewicht entspricht. Hölzerne Grabzeichen können mit dem imprägnierten Schaft in den Boden eingelassen werden.
- (5) Alle stehenden Grabzeichen müssen durch nichtrostende Metalldübel mit mindestens 10 mm Stärke so mit dem Fundament verbunden werden, dass die Standsicherheit gewährleistet ist.
- (6) Für die Standsicherheit der Grabzeichen sind allein die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Erscheint die Standsicherheit von Grabzeichen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
- (7) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, bei Gefahr im Verzuge auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Niederlegung des Grabzeichens) durchzuführen. Nach Ablauf einer durch die Friedhofsverwaltung gesetzten Frist, um die Standsicherheit wieder vollständig herzustellen, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren.

§ 21 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Alle Grabstätten müssen innerhalb von 3 Monaten nach Belegung unter Beachtung der jeweiligen Gestaltungsrichtlinie hergerichtet sein und dauernd instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Umrandungen von Gräbern dürfen nicht breiter als 30 cm sein und müssen regelmäßig beschnitten werden. Dies gilt nicht für Umrandungen, die zum Altbestand der gärtnerischen Anlage gehören. Weitergehende Vorschriften enthalten - soweit vorhanden - die Gestaltungsvorschriften (Anlage) der jeweiligen Friedhöfe.
- (3) Die Bepflanzung darf Nachbargrabstätten nicht beeinträchtigen. Die öffentlichen Wege sind freizuhalten. Die Friedhofsverwaltung kann stark wuchernde und abgestorbene Pflanzen entfernen lassen.
- (4) Bänke dürfen auf Reihen- und Urnengrabstätten nicht aufgestellt werden. Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten können auf dem durch Gräber nicht genutzten Teil Bänke mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

- (6) Für Schäden durch Wild auf den Grabstätten übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung.
- (7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Grabstätten, die den Anforderungen des § 21 dieser Satzung nicht entsprechen oder deren Pflegezustand vernachlässigt ist, können abgeräumt und eingeebnet werden, wenn dieser Zustand trotz schriftlicher Aufforderung in einer festzusetzenden angemessenen Frist nicht beseitigt wird. Die Samtgemeinde Selsingen ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Sachen (Grabmale, Baulichkeiten, Bepflanzung usw.) aufzubewahren. Die Kosten trägt die/der Nutzungsberechtigte. Bei Wahlgrabstätten kann die Samtgemeinde Selsingen in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
- (2) Ist die/der Nutzungsberechtigte oder dessen Aufenthalt nicht zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung (Aushang) auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Zusätzlich wird die/der Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung der Samtgemeinde Selsingen in Verbindung zu setzen.
- (3) Die Grabstätte wird angemessen, pflegeleicht und kostengünstig bepflanzte. Die/der Nutzungsberechtigte hat auch nach Entzug des Nutzungsrechtes diese Kosten und der Friedhofsverwaltung zusätzlich entstandene Kosten sowie die Kosten für die Grabstätte bis zum Ablauf der erforderlichen Ruhefrist nach Maßgabe der Gebührenordnung zu entrichten.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1, Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die/der Nutzungsberechtigte oder deren/dessen Aufenthalt nicht oder nur mit großem Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

§ 23 Vorzeitige Einebnung auf Antrag

Wird eine Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist, gleich aus welchen Gründen, zurückgegeben, so wird für jedes Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist pro Stelle eine Gebühr nach der Friedhofsgebührensatzung erhoben. Die Anpflanzungen, Grabmale und Baulichkeiten sind von dem Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die vorzeitige Rückgabe der Grabstätte ist frühestens zehn Jahre vor Ablauf der Ruhefristen möglich.

§ 24 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Samtgemeinde Selsingen über.
- (3) Auf besonderen Antrag kann die/der Nutzungsberechtigte die Räumung des Grabes durch die Friedhofsverwaltung vornehmen lassen. Die Kosten trägt die /der Nutzungsberechtigte.

VI. LEICHENHALLE

§ 25 Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Beauftragten der Samtgemeinde oder mit Zustimmung der Samtgemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsbehördliche oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 26 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen, die über die übliche musikalische Begleitung einer Trauerfeier hinausgeht bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.

VII SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 27 Haftung

Die Samtgemeinde Selsingen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde Selsingen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 28 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt war, richtet sich die Ruhefrist nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte werden nunmehr dieser Satzung unterworfen. Nach Ablauf dieser Frist müssen die Wahlgrabstätten, falls sie weiter benutzt werden sollen, nach Maßgabe der geltenden Gebührensatzung neu erworben werden.

§ 29 Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweils geltende Friedhofsgebührensatzung maßgebend.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Das Nichtbefolgen von Vorschriften dieser Satzung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 04.12.1984 in der Fassung der 2. Änderung vom 18.02.2009 außer Kraft.

Selsingen, 16.06.2017

Kahrs
Samtgemeindebürgermeister

Anlage

Gestaltungsvorschriften gemäß § 18 der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Selsingen

1. Gestaltungsvorschriften für den Friedhof Selsingen

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen den §§ 18 und 21 der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Selsingen entsprechen.

- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine oder Holz verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Die Grabmale müssen auf allen Seiten fachgerecht bearbeitet sein.
 - b) Die Sockelhöhe der Grabmale darf 20 cm nicht überschreiten.
 - c) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgende Größen zulässig:
 - a) auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,70 m Höhe,
 - b) auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1 m Höhe.
- (5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgende Größen zulässig:
 - a) auf einstelligen Urnengrabstätten nur liegende Grabmale bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche,
 - b) auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche.
- (6) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden.
- (7) Grabstätteneinfassungen jeder Art sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind:
 - a) Grabstätteneinfassungen aus Pflanzen bis zu 30 cm Höhe und bis zu 30 cm Breite
 - b) Grabstätteneinfassungen aus Naturstein (außer aus grellweißem Material) bis zu 15 cm Höhe und bis zu 15 cm Breite.
 Ganzflächige Grababdeckungen sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätte mit Platten aus Beton, Kunststein u. a. sowie das Aufbringen von Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen, anstelle einer Bepflanzung, sind nicht gestattet.
- (8) Die Samtgemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 - 7 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

2. Gestaltungsvorschriften für die übrigen Friedhöfe

Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedigungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit Genehmigung der Samtgemeinde gestattet. Die Samtgemeinde ist berechtigt, im Rahmen der Richtlinien nach Beteiligung der jeweiligen Mitgliedsgemeinde Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoffe, Art und Größe der Grabmäler Einfriedigungen usw. beziehen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten des Verpflichteten von der Samtgemeinde entfernt werden.

Auf den Friedhöfen Rhade und Rhadereistedt gilt zusätzlich folgende Regelung

Auf Urnengrabstätten sind nur in den Rasen eingelassene Grabplatten zulässig:

- a. auf Urnenreihengrabstätten eine Grabplatte mit bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche
- b. auf Urnenwahlgrabstätten (Größe 1,5 m² für max. 2 Urnen) eine Grabplatte mit bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche
- c. Bepflanzungen oder Grabeinfassungen jeder Art auf Urnengrabstätten sind nicht zulässig.

Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017 Nr. 12

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Selsingen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 14.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen der Gebührenschuld
- § 4 Fälligkeit
- § 5 Inkrafttreten
- Anlage

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der kommunalen Friedhöfe in den Mitgliedsgemeinden Anderlingen, Deinstedt, Farven, Ostereistedt, Rhade, Sandbostel, Seedorf und Selsingen sind Gebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Gebührentarifen (Anlage), die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den Gebührentarifen nicht vorgesehen sind, setzt die Samtgemeinde Selsingen die zu entrichtende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr (Benutzung Kapelle oder Leichenhalle, Grabstellengebühren, Unterhaltungsgebühren) ist verpflichtet,
 - a) wer die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen beantragt oder veranlasst hat,
 - b) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 - c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren für Kapelle oder Leichenhalle mit der Inanspruchnahme der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen,
 - c) bei Grabstellengebühren bereits mit der Begründung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte, bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der gesamten Verlängerung des Nutzungsrechts,
 - d) bei den jährlichen Unterhaltungsgebühren (für die Unterhaltung der Außenanlagen, der Wege, Strom, Wasser u. ä) mit Begründung des Nutzungsrechts, sie erlischt, mit Ablauf des Nutzungsrechts,

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Grabstellengebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die jährlichen Unterhaltungsgebühren sind jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Selsingen, 16.06.2017

Kahrs
Samtgemeindebürgermeister

Anlage

Gebührensätze für das Friedhofswesen der Samtgemeinde

Gebührensätze für das Friedhofswesen der Samtgemeinde Selsingen

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Selsingen

Gebührenart/Friedhof	Anderlingen	Deinstedt	Farven	Ostereistedt	Rhade	Sandbostel	Seedorf	Selsingen
Friedhof	alle	alle	alle	alle	alle	Leichenhalle	alle	Selsingen, Haaßel, Granstedt
	- € -	- € -	- € -	- € -	- € -	- € -	- € -	- € -
1. Einräumung des Nutzungsrechtes (30 Jahre)								
1.1 für eine Wahlgrabstätte (je Grabst.)	60,00	60,00	60,00	60,00	60,00		80,00	100,00
1.2 für ein Urnenwahlgrab	60,00				300,00 ^{5 6} ⁷			100,00
1.3 für ein Reihengrab	60,00	60,00	60,00	60,00	60,00		80,00	280,00
1.4 für ein Urnenreihengrab		300,00		60,00	200,00 ^{6 7}			100,00
1.5 für ein Kinderreihengrab (bis 5.Lebensj.)	60,00						26,00	100,00
1.6 anonymes Urnengrab	300,00						500,00	500,00
1.7 anonyme Erdbestattung	600,00						500,00	
1.8 halbanonymes Urnengrab	600,00			550,00	600,00		500,00	700,00
1.9 halbanonyme Erdbestattung	900,00				900,00		500,00	800,00
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes (pro Jahr)								
2.1 Wahlgrabstätte (je Grabst.)								4,00 ⁹
2.4 für ein Urnenwahlgrab		2,00 ²			10,00 ⁶			4,00 ⁹
2.5 zusätzl. Beisetzung einer Urne auf einem Wahlgrab								100,00 ⁹
3. Unterhaltungsgebühr (jährlich)								
3.1 für eine Wahlgrabstätte (je Grabstelle)	4,00/5,00 ¹		3,00 ³	5,50 ⁴	5,00 ⁵		4,00 ⁵	6,00 7,00 ⁸
3.2 für ein Reihengrab	4,00		3,00 ³	5,50	5,00		4,00	
3.3 für ein Kinderreihengrab								
4. Benutzung der Friedhofskapelle u. Leichenhalle je Trauerfeier								
4.1 Leichenkammer	30,00	30,00	30,00	130,00	25,00	40,00	30,00	20,00/Tag
4.2 Kapelle	100,00	120,00	30,00		155,00		30,00	200,00
4.3 Nachlass: Spende Kapellenbau					50,00			
5. Verwaltungsgebühren								
5.1 Gebühr pro Bestattung								50,00
5.2 Zustimmung zur Ausgrabung und Umbettung von Leichen, Aschen etc.								30,00
5.3 Gebühr bei Rückgabe der Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist und bei Vernachlässigung der Grabpflege								30,00
5.4 Genehmigung von Grabzeichen								25,00
5.5 Einmalige Friedhofsumlage (Pflegegebühr, Wasserversorg., Abfallents.) für die Nutzungszeit pro Grabstätte								30,00 bei vorz. Rückgabe
5.6 Gebühren für die Genehmigung von Umbettungen bei Bestattungen								30,00
¹ Normale Unterhaltungsgebühr 4,00 €, für Heckenschneiden zusätzlich 1,00 €.				⁶ einschl. Unterhaltungsgebühr				
² Lt. Beschl.SG Rat 06.04.11				⁷ (1 m ²) f. max. 1 Urne				
³ je unbesetzte Grabstelle				⁸ mit Heckenschneiden				
⁴ f. max. 10 Grabstellen				⁹ nur Friedhof Selsingen				
⁵ f. max 6 Grabstellen								

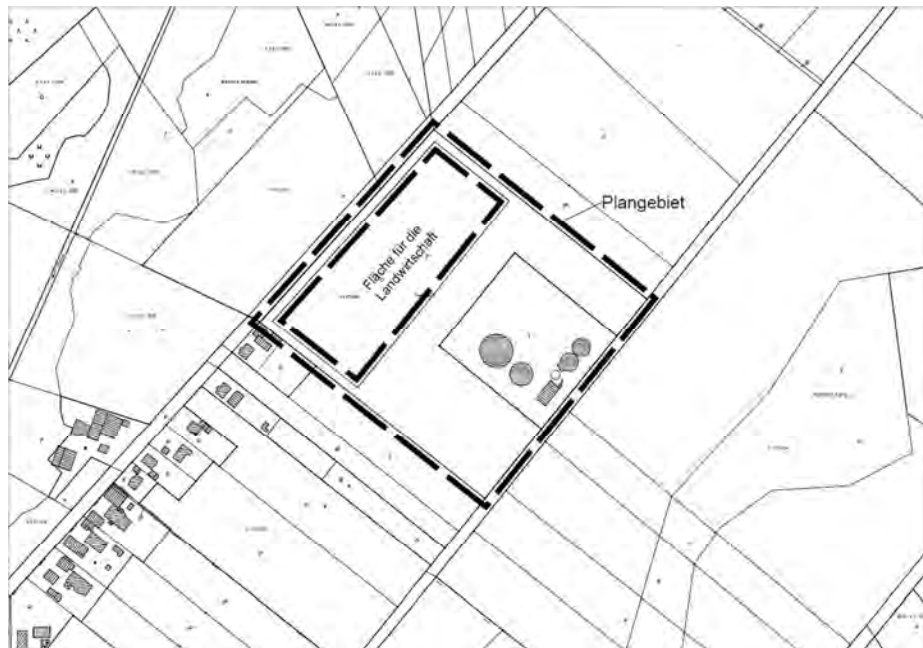
Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017 Nr. 12

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Sittensen**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 25.03.2013 (Az.: 63 ROW-61 72 60/145) die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft Flächen der Gemeinde Wohnste. Der Änderungsbereich ist aus nachfolgender Planskizze ersichtlich:



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung kann bei der Samtgemeinde Sittensen, Bauamt, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Der Sachverhalt der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Sittensen, 13.06.2017

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister
Tiemann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017 Nr. 12

**Verordnung
der Samtgemeinde Sittensen vom 15.06.2017
über die Nummerierung von Gebäuden in der Samtgemeinde Sittensen**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 15.06.2017 für das Gebiet der Samtgemeinde Sittensen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Jeder Eigentümer eines mit einem Wohn- oder Gewerbegebäudes bebauten Grundstücks in der Samtgemeinde Sittensen ist verpflichtet, die ihm durch die Samtgemeinde Sittensen zugeteilte Hausnummer an seinem Gebäude anzubringen. Hausnummern können auch einzelne Wohneinheiten erhalten. Das gilt auch für den Fall einer Hausnummernänderung. Die Kosten trägt der Eigentümer.
- (2) Der Eigentümer ist verpflichtet, die von der Samtgemeinde Sittensen festgesetzte Hausnummer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe anzubringen.

§ 2

- (1) Die Gebäude dürfen nur mit Hausnummern versehen werden, die eine Ziffernhöhe von mind. 10 cm haben.
- (2) Die Hausnummer muss bei freistehenden Häusern an der Straßenseite unmittelbar neben der Eingangstür, jedoch nicht innerhalb einer evtl. bestehenden Türnische angebracht werden.
- (3) Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der der Eingangstür nächstgelegenen Ecke des Gebäudes zur Straßenseite hin anzubringen. Ist das Gebäude von der Straße nicht oder ungenügend zu sehen, so ist die Hausnummer an der Grundstückseinfriedung unmittelbar neben der Pforte bzw. an der Grundstückseinfahrt anzubringen.
- (4) Die Hausnummern müssen stets in gut lesbarem Zustand erhalten werden. Schadhafte Schilder sind zu erneuern.

§ 3

Die Samtgemeinde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und können mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 30.06.2037.

Sittensen, 15.06.2017

Samtgemeinde Sittensen
Samtgemeindebürgermeister
Tiemann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017 Nr. 12

Haushaltssatzung der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ahausen in der Sitzung am 06.04.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.886.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.366.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.840.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.187.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	119.600 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	613.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	1.960.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	2.800.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Ahausen, 15. Mai 2017

Dr. Kock (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus.

Ahausen, 30. Juni 2017

Gemeinde Ahausen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017 Nr. 12

Haushaltssatzung der Gemeinde Alfstedt für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Alfstedt in der Sitzung am 03.05.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.451.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.516.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	54.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	54.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.432.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.465.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	184.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	118.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.616.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.584.200 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	375 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v. H.
2. Gewerbesteuer	325 v. H.

Alfstedt, 03.05.2017

Buck
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Alfstedt öffentlich aus.

Alfstedt, 30. Juni 2017

Gemeinde Alfstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017 Nr. 12

Haushaltssatzung der Gemeinde Böttersen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Böttersen in der Sitzung am 25.04.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.204.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.434.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.184.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.359.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	43.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	101.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	1.228.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	1.461.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 175.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

Bötersen, 25. April 2017

Holsten
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus.

Bötersen, 30. Juni 2017

Gemeinde Bötersen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017 Nr. 12

Haushaltssatzung der Gemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bothel in der Sitzung am 15.02.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.574.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.624.600,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	100.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	100.000,00 €

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.575.100,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.525.300,00 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	600.000,00 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.218.000,00 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	600.000,00 €
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	70.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 600.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	550 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2.	Gewerbesteuer	380 v. H.

Bothel, den 15.02.2017

Meyer (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15. Juni 2017 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/061 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Bothel öffentlich aus.

Bothel, den 30. Juni 2017

Gemeinde Bothel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017 Nr. 12

Haushaltssatzung der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Farven in der Sitzung am 20.04.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	525.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	546.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	7.400 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	489.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	463.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	130.100 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	358.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	220.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.800 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	839.300 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	824.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 220.000 € festgesetzt. Davon entfallen 60.000 € auf die Vorfinanzierung für Grunderwerb und Erschließung von Baugebieten.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Farven, 12.05.2017

Mehrkens
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15. Juni 2017 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/093 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Farven, Steinberg 1, 27446 Farven, öffentlich aus.

Gemeinde Farven
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017 Nr. 12

**1. Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hassendorf über die
Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes
für straßenbauliche Maßnahmen
(Straßenausbaubeitragssatzung) vom 31. August 1989**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 und der §§ 1, 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hassendorf in seiner Sitzung am 12. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Hassendorf über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 31. August 1989 wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 4 wird nach Punkt d) eingefügt:

- e) mit 0,0167, bei Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen, wenn das Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegt oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar ist (zum Beispiel landwirtschaftliche Nutzung) und ohne Bebauung ist;
- f) mit 0,0333, bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland sowie bei Bebauung von Teilflächen von ihnen mit Windkraft- oder selbständigen Photovoltaikanlagen wenn das Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegt oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar ist (zum Beispiel landwirtschaftliche Nutzung) und ohne Bebauung ist;
- g) mit 1,0, bei gewerblicher Nutzung (zum Beispiel Bodenabbau pp.), wenn das Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegt oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar ist (zum Beispiel landwirtschaftliche Nutzung) und ohne Bebauung ist.

2. Nach § 13 wird folgender § 13a neu eingefügt:

§ 13a (Ablösung)

- (1) Solange die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Dabei ist der entstehende Ausbauaufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, anhand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die vorteilhabenden Grundstücke zu verteilen.
- (2) Auf den Abschluss eines Ablösungsvertrags besteht kein Anspruch. Mit der Zahlung des Ablösungsbetrags wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.
- (3) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn der auf das betroffene Grundstück entfallende Ausbaubeitrag das Doppelte oder mehr als das Doppelte oder die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrags ausmacht. In einem solchen Fall ist der Ausbaubeitrag durch Beitragsbescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrags anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösebetrag und Ausbaubeitrag zu erstatten.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hassendorf, den 15.06.2017

Dreyer
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017 Nr. 12

**2. Satzung
zur Änderung der Richtlinie zur Festsetzung der Kindergartengebühren
der Gemeinde Hellwege vom 19.07.2012**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie den §§ 10 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den z. Zt. geltenden Fassungen der Gesetze hat der Rat der Gemeinde Hellwege in seiner Sitzung am 22.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Punkt 2 wird wie folgt geändert:

Die Ziffer 2.1.1 erhält folgende Fassung:

2.1.1 Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Schulpflicht

Stufe	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	Mtl. Gebühr
1	Bis 19.000 €	Bis 23.000 €	Bis 27.000 €	Bis 31.000 €	Bis 35.000 €	85 €
2	Bis 31.000 €	Bis 35.000 €	Bis 39.000 €	Bis 43.000 €	Bis 47.000 €	110 €
3	Bis 43.000 €	Bis 47.000 €	Bis 51.000 €	Bis 55.000 €	Bis 59.000 €	140 €
4	Über 43.000 €	Über 47.000 €	Über 51.000 €	Über 55.000 €	Über 59.000 €	170 €

Die Ziffer 2.1.2 erhält folgende Fassung:

2.1.2 Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr

Stufe	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	Mtl. Gebühr
1	Bis 19.000 €	Bis 23.000 €	Bis 27.000 €	Bis 31.000 €	Bis 35.000 €	100 €
2	Bis 31.000 €	Bis 35.000 €	Bis 39.000 €	Bis 43.000 €	Bis 47.000 €	130 €
3	Bis 43.000 €	Bis 47.000 €	Bis 51.000 €	Bis 55.000 €	Bis 59.000 €	170 €
4	Über 43.000 €	Über 47.000 €	Über 51.000 €	Über 55.000 €	Über 59.000 €	200 €

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2017 in Kraft.

Hellwege, den 22.06.2017

Harling
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017 Nr. 12

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Hemslingen für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemslingen in der Sitzung am 08.06.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.700.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.440.700,00 €

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.655.000,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.300.100,00 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	100.000,00 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	25.000,00 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	17.600,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	550 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Hemslingen, den 08.06.2017

Gerken
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 14.06.2017 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/064 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Hemslingen öffentlich aus.

Hemslingen, den 30. Juni 2017

Gemeinde Hemslingen
Der Bürgermeister

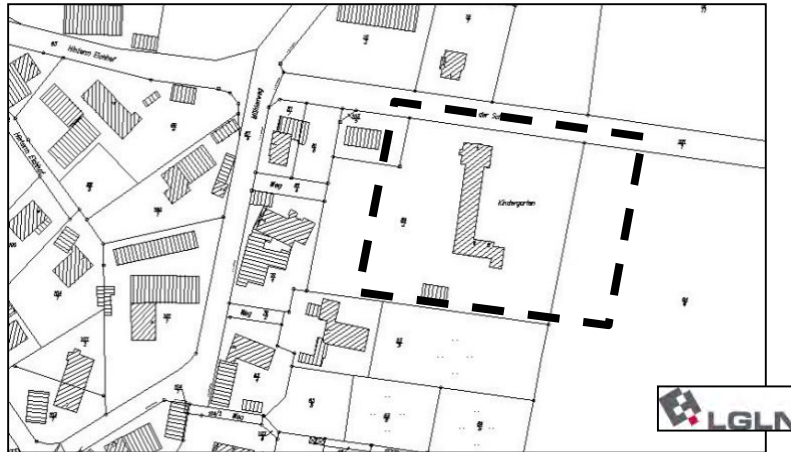
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017 Nr. 12

Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 7 "An der Schule" der Gemeinde Hepstedt
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Gemeinde Hepstedt hat in seiner Sitzung am 30.3.2017 den Bebauungsplan Nr. 7 „An der Schule“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Tarmstedt entwickelt und somit gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch nicht genehmigungspflichtig.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 "An der Schule" befindet sich im östlichen Teil der Ortschaft Hepstedt, südlich der Straße An der Schule und umfasst eine Fläche von etwa 1,18 ha. Die Lage und die Plangebietsgrenze sind dem nachstehend abgebildeten Übersichtsplan zu entnehmen.



Der Bebauungsplan Nr. 7 „An der Schule“ einschließlich seiner Begründung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch kann im Gemeindebüro der Gemeinde Hepstedt, An der Schule 4, 27412 Hepstedt, während der Öffnungszeiten (dienstags von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr) oder alternativ im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt, Zimmer 25, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, während der Besuchszeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 13.30 Uhr bis 18.15 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 sowie Abs. 2 a Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hepstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht werden können.

Gem. § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 7 „An der Schule“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Von der Erarbeitung eines Umweltberichtes wurde abgesehen.

Hepstedt, den 23.06.2017

Der Bürgermeister
Schwiering

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017 Nr. 12

Haushaltssatzung
der Gemeinde Horstedt für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Horstedt in der Sitzung am 19.06.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.392.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.564.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.381.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.499.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	92.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	97.800 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	17.700 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	1.474.000 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	1.615.200 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 230.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	445 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2.	Gewerbsteuer	400 v. H.

Horstedt, den 19.06.2017

Schröck
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus.

Horstedt, den 30. Juni 2017

Gemeinde Horstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017 Nr. 12

Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück in der Sitzung am 07.06.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.011.500,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.054.000,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.868.500,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.878.000,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	51.900,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	109.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	23.800,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.920.400,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.010.800,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 24.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	475 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Lauenbrück, den 07.06.2017

Intelmann (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 19. Juni 2017 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/073 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Lauenbrück öffentlich aus.

Lauenbrück, den 30. Juni 2017

Gemeinde Lauenbrück
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017 Nr. 12

Haushaltssatzung der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rhade in der Sitzung am 28.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.374.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.420.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	3.600 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.329.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.339.000 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	359.600 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	769.200 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	400.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	16.900 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.089.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.125.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Rhade, 05.04.2017

Dr. Mohrmann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 14.06.2017 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/095 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Rhade, Rhadereistedt, Bolleweg 13, 27404 Rhade, öffentlich aus. Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Gemeinde Rhade
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017 Nr. 12

Haushaltssatzung der Gemeinde Sandbostel für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sandbostel in der Sitzung am 02.05.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	685.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	694.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	9.800 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	653.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	632.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	431.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	719.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	100.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	13.400 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.184.700 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.365.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Sandbostel, 16.05.2017

Radzio
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 16.06.2017 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/096 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Sandbostel, An der Schule 1, Ober Ochtenhausen, 27446 Sandbostel, öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Sandbostel, den 30. Juni 2017

Gemeinde Sandbostel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017 Nr. 12

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Scheeßel

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 15. Juni 2017 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 21.09.2012 der Gemeinde Scheeßel beschlossen:

Artikel 1

1. In § 12 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

(3) Öffentliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch, soweit nicht in Absatz 1 genannt, werden in der Tageszeitung „Rotenburger Kreiszeitung“ veröffentlicht.

2. Die Bezifferung der folgenden Absätze verschiebt sich entsprechend.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Scheeßel, den 15. Juni 2017

Die Bürgermeisterin
In Vertretung
Stefan Behrens

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017 Nr. 12

Haushaltssatzung der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Seedorf in der Sitzung am 03.05.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	876.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	892.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	848.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	825.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	56.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	497.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	904.800 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.322.600 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	365 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Seedorf, 16.05.2017

Hauschild
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Seedorf, Godenstedt, Schulstraße 19, 27404 Seedorf, öffentlich aus.

Seedorf, den 30. Juni 2017

Gemeinde Seedorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017 Nr. 12

Haushaltssatzung der Gemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Selsingen in der Sitzung am 18.04.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.263.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.280.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	24.100 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.047.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.939.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	808.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.320.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	23.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.855.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.283.200 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	480 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Selsingen, 18.04.2017

Kahrs
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Selsingen, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, öffentlich aus.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Selsingen, 30. Juni 2017

Gemeinde Selsingen
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017 Nr. 12

Haushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sottrum in der Sitzung am 10.04.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.834.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	7.834.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.614.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.342.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.794.400 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.572.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	55.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	13.408.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	12.969.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 40.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 440 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Sottrum, den 10.04.2017

Bahrenburg
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus.

Sottrum, den 30. Juni 2017

Gemeinde Sottrum
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017 Nr. 12

Satzung zur Änderung der Richtlinie zur Festsetzung der Kindergartengebühren der Gemeinde Sottrum vom 18.07.1994

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie den §§ 10 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den z. Zt. geltenden Fassungen der Gesetze hat der Rat der Gemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 19.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Punkt 2 wird wie folgt geändert:

Die Ziffer 2.1 erhält folgende Fassung:

2.1 Sozialstaffel

Stufe	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	5-Tage-Vorm./Nachm.-Gruppe (20 Std.)	Integrations-/Vorm.-Gruppe (25 Std.)	Ganztagsgruppe	5-Tage-Nachm.-Gruppe (15 Std.)	3-Tage-Nachm.-Gruppe	Krippe
1	bis 19.000,00 €	bis 23.000,00 €	bis 27.000,00 €	bis 31.000,00 €	bis 35.000,00 €	88,00 €	110,00 €	198,00 €	50,00 €	32,00 €	141,00 €
2	bis 31.000,00 €	bis 35.000,00 €	bis 39.000,00 €	bis 43.000,00 €	bis 47.000,00 €	110,00 €	138,00 €	248,00 €	66,00 €	48,00 €	176,00 €
3	bis 43.000,00 €	bis 47.000,00 €	bis 51.000,00 €	bis 55.000,00 €	bis 59.000,00 €	138,00 €	173,00 €	311,00 €	88,00 €	53,00 €	220,00 €
4	über 43.000,00 €	über 47.000,00 €	über 51.000,00 €	über 55.000,00 €	über 59.000,00 €	171,00 €	214,00 €	385,00 €	104,00 €	73,00 €	273,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2017 in Kraft.

Sottrum, den 19.06.2017

Bahrenburg
Gemeindedirektor

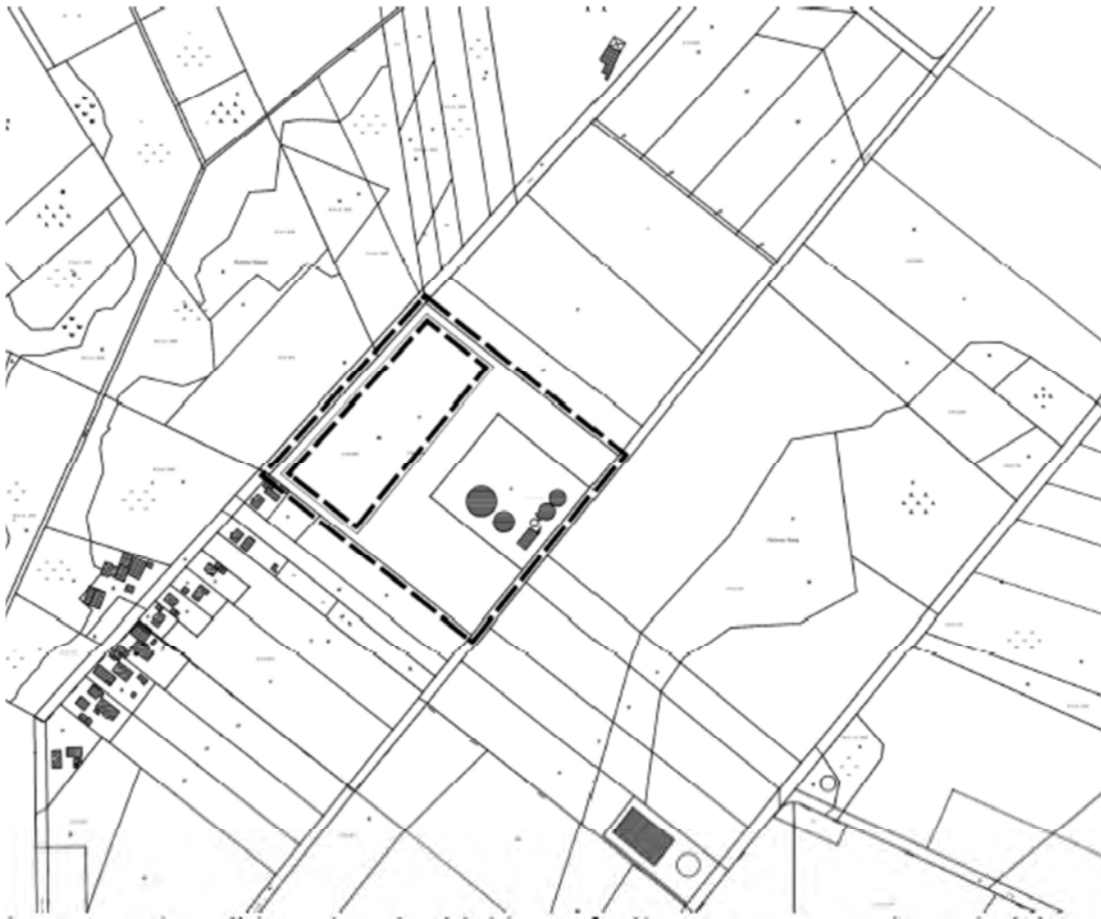
(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017 Nr. 12

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Sondergebiet Bioenergie Klein Wohnste“ mit örtlichen Bauvorschriften nach NBauO in der Gemeinde Wohnste

Der Rat der Gemeinde Wohnste hat in seiner Sitzung am 06.06.2017 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Sondergebiet Bioenergie Klein Wohnste“ bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit § 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Sondergebiet Bioenergie Klein Wohnste“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 „Sondergebiet Bioenergie Klein Wohnste“ in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 „Sondergebiet Bioenergie Klein Wohnste“ einschließlich der Begründung und der Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung können vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wohnste geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

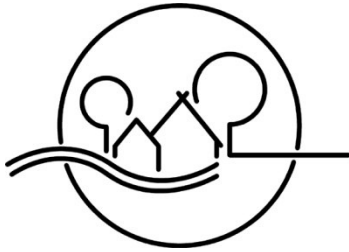
Wohnste, 13.06.2017

Gemeinde Wohnste
Der Bürgermeister
Klindworth

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017 Nr. 12

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 13

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.07.2017

41. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Jahresabschluss 2011 der Stadt Visselhövede vom 15. Juli 2017

Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel vom 29. Juni 2017

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Selsingen vom 14. Juni 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Basdahl für das Haushaltsjahr 2017 vom 2. Juni 2017

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Breddorf und Entlastungserteilung vom 21. Juni 2017

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 68 „Gewerbegebiet Küsterkampweg“, Scheeßel, der Gemeinde Scheeßel vom 15. Juli 2017

Bekanntmachung der Genehmigung der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gewerbegebiet Küsterkampweg) der Gemeinde Scheeßel vom 15. Juli 2017

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) vom 30. Juni 2017

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2017 Nr. 13

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Jahresabschluss 2011 der Stadt Visselhövede

Der Rat der Stadt Visselhövede hat in seiner Sitzung am 15.06.2017 den Jahresabschluss 2011 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und der ehemaligen Bürgermeisterin (Franka Strehse) uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) liegen gemäß § 129 Absatz 2 Satz 2 in der Zeit vom

31.07.2017 bis 08.08.2017

zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Visselhövede, Fachbereich Finanzen, Marktplatz 2, Zimmer E05, zu den allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Alternativ kann der Haushaltsplan auch auf der Internetseite der Stadt Visselhövede

<http://www.visselhoevede.de/rathaus/aemter/haupt-und-kaemmereiamt/wirtschaftsverwaltung-und-haushaltsrecht/haushalt.html>

eingesehen werden.

Stadt Visselhövede, 15.07.2017
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2017 Nr. 13

Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 29.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Samtgemeinde Fintel ist verpflichtet, für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Rotenburg (Wümme)) Plätze zur Betreuung von Kindern in der Samtgemeinde Fintel vorzuhalten. Über diese Grundverpflichtung hinaus hat die Samtgemeinde Fintel eine Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) über die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder in der Samtgemeinde Fintel geschlossen. Auch diesen Aufgabenstellungen soll mit der folgenden Satzung Rechnung getragen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Textes wird, sofern es sich nicht um Zitate handelt, auf die Schreibweise "-er/Innen" verzichtet. Generell wurden stattdessen die Begriffe stets in der kürzeren, männlichen Schreibweise (z. B. Mitarbeiter) verwendet. An dieser Stelle wird mit Gültigkeit für die gesamte Satzung und alle Dokumente der Samtgemeinde Fintel betont, dass dies als Synonym für die männliche und weibliche Form vereinfacht verwendet wird und alle männlichen und weiblichen Personen gleichberechtigt angesprochen werden.

§ 1 Rechtlicher Status

Die Samtgemeinde Fintel betreibt Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 2 KiTaG als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Aufgaben

In den Tageseinrichtungen sollen Kinder unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne von § 2 KiTaG gefördert werden.

§ 3 Aufnahme

- (1) Die Tageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern offen, die mit Hauptwohnung in der Samtgemeinde Fintel gemeldet sind und tatsächlich dort wohnen. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze für je 5 Tage in der Woche (Mo - Fr). Kinder, die bereits eine Tageseinrichtung der Samtgemeinde Fintel besuchen, werden bei der Aufnahme in eine Integrationsgruppe vorrangig berücksichtigt. Kinder aus der Samtgemeinde, deren Geschwisterkinder bereits eine Tageseinrichtung der Samtgemeinde besuchen, werden bei zeitgleicher Anmeldung vorrangig bei der Platzvergabe berücksichtigt.

- (2) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt jeweils widerruflich bis zum Ende des Kindergartenjahres. Der Widerruf kann erfolgen, wenn sonst Kinder aus der Samtgemeinde Fintel nicht aufgenommen werden können.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Kinder werden grundsätzlich in der Reihenfolge der eingehenden Anmeldungen aufgenommen. Liegen für die jeweilige Einrichtung oder sogar auf Samtgemeindeebene mehr Anmeldungen vor, als Plätze bereitstehen, werden, bei nachgewiesenem Betreuungsbedarf, Geschwisterkinder von bereits aufgenommenen Kindern bevorzugt berücksichtigt. Bei weiteren fristgerechten, überzähligen, Anmeldungen zum 31.01. werden Kindergartenkinder im letzten Betreuungsjahr vor der Einschulung bevorzugt berücksichtigt.
- (2) In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von der Regelung in Abs. 1 unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation aufgenommen werden.
- (3) Für die Aufnahme zum 01.08. des Jahres ist der Aufnahmeantrag bis zum 31.03. des Jahres zu stellen.
- (4) Der Aufnahmeantrag wird auf einem Vordruck gestellt, auf dem die Sorgeberechtigten die erforderlichen Angaben eintragen. Sonderbetreuungszeiten sind im Antrag anzugeben. Soweit eine besondere Aufnahme nach Abs. 2 beantragt wird, sind die Gründe schriftlich darzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Samtgemeinde Fintel. Bei der Aufnahme von Kindern in die Integrationsgruppe ist die Fachberatung des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Träger der öffentlichen Jugend- und Sozialhilfe zu beteiligen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) trägt die Gebühren für die integrative Betreuungszeit von 5 Std./Tag. Hierüber hinausgehende Betreuungszeiten sind von den Sorgeberechtigten nach Maßgabe des § 8 zu tragen.
- (6) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Sorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen. Mit der Aufnahmebestätigung wird zeitgleich eine Abschrift der aktuell gültigen Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen der Samtgemeinde Fintel an die anmeldenden Sorgeberechtigten versandt.

§ 5 Gesundheitsvorsorge

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist, dass es frei von ansteckenden Krankheiten im Sinne von § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist.
- (2) Die Sorgeberechtigten haben anzugeben, ob das Kind unter besonderen Krankheiten oder Behinderungen leidet.
- (3) Jeder Fall oder Verdacht einer übertragbaren Krankheit des Kindes bzw. in der Wohngemeinschaft des Kindes im Sinne von § 34 IfSG ist der Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an übertragbaren Krankheiten leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.
- (4) In den Tageseinrichtungen können prophylaktisch medizinische und Zahnmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Sorgeberechtigten vorher bekannt gegeben.

§ 6 Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Elternvertretung regelt § 10 Abs. 1 und 2 KiTaG. Die Namen der Elternbeiräte sind der Samtgemeindeverwaltung unverzüglich nach der Wahl durch die Leitung der jeweiligen Tageseinrichtung mitzuteilen.
- (2) Dem Beirat gemäß § 10 Abs. 3 KiTaG gehören neben den Gruppensprechern nach § 10 Abs. 1 KiTaG je Gruppe ein Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte sowie der Samtgemeindebürgermeister und der Bürgermeister der jeweiligen Mitgliedsgemeinde an. Diese sollen, soweit möglich, bei jeder Sitzung des Elternbeirates anwesend sein.
- (3) Den Vorsitz im Beirat führt der Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde, in der die Tageseinrichtung betrieben wird oder die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte. Die Leitung der Einrichtung lädt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bürgermeister zu den Sitzungen ein.
- (4) Die Elternbeiräte aller Kindertagesstätten werden regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich zu gemeinsamen Austausch- und Anregungsgesprächen durch die Samtgemeindeverwaltung eingeladen.

§ 7 Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

- (1) Die Tageseinrichtungen sind in der Regel für die Vormittagsgruppen von Montag bis Freitag bis zu sechs Stunden (Kernzeit) geöffnet. Die Integrationsgruppen sind an den genannten Tagen vormittags fünf Stunden (Kernzeit) geöffnet. Ganztagsgruppen können von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Bei entsprechendem Bedarf wird in den Tageseinrichtungen, vorrangig jedoch in Fintel und Lauenbrück, eine verlängerte Betreuung (Sonderbetreuungszeiten) angeboten. Diese sind:

vormittags:	mittags:	nachmittags:
07.00 - 08.00 Uhr	12.00 - 12.30 Uhr	14.00 - 15.00 Uhr
07.30 - 08.00 Uhr	12.00 - 13.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
	12.00 - 14.00 Uhr	16.00 - 16.30 Uhr (Fintel)
	12.30 - 13.00 Uhr	16.00 - 17.00 Uhr (Fintel)
	12.30 - 14.00 Uhr	
	13.00 - 14.00 Uhr	
	13.00 - 15.00 Uhr	
	14.00 - 15.00 Uhr	

Bedarf:

Sonderbetreuungszeiten werden nur angeboten, wenn sie gleichzeitig von mindestens 3 Kindern (vormittags 07.30 - 08.00 Uhr sowie mittags von 12.00 - 12.30 Uhr) bzw. mindestens 5 Kindern (vormittags von 07.00 - 07.30 Uhr/mittags ab 12.30 - 14.00 Uhr/nachmittags bis 15.00 Uhr, 16.00 Uhr, 17.00 Uhr) in einer Tageseinrichtung genutzt werden. Eine Ganztagsgruppe oder ein Hort wird nur eingerichtet, wenn sie regelmäßig (an mindestens drei Tagen in der Woche) von mindestens 10 Kindern besucht wird.

- (3) Bei Bedarf und in begründeten Ausnahmefällen kann von diesen Öffnungszeiten abgewichen werden. Über jede Änderung der Öffnungszeiten entscheidet abschließend die Samtgemeinde.
- (4) Vor Beginn eines jeden Betreuungsjahres legt die Samtgemeinde den Zeitraum der Betriebsferien des Folgejahres im Benehmen mit den Leitungen der Tageseinrichtungen fest. Die festen Betriebsferien fallen in die niedersächsischen Schulferien, von denen in der Regel der Hauptteil in die Sommerferien fällt. Es ist darauf hinzuwirken, dass mindestens eine Tageseinrichtung in der Samtgemeinde mit einer Gruppe in den Betriebsferien im Sommer geöffnet bleibt. Bei Bedarf wird in den Sommerferien ein Feriendienst in dieser, dann geöffneten Einrichtung, eingerichtet. Die Betreuungszeiten während des Feriendienstes entsprechen denen der Regelbetreuung der Tageseinrichtung, in der der Feriendienst angeboten wird. Die Aufnahme in die Betreuungsgruppen des Feriendienstes erfolgt nach den Kriterien in § 4 Abs. 1 u. 2. Hierüber entscheidet abschließend die Samtgemeinde.
- (5) An 20 Tagen im Kalenderjahr sind die Kindertagesstätten nach den in Abs. 4 genannten Kriterien geschlossen. 6 weitere Schließtage können über das Kalenderjahr verteilt durch die jeweiligen Leitungen der Tageseinrichtungen in Absprache mit der Samtgemeinde festgelegt werden. Diese Schließungstage sind mindestens 8 Wochen im Voraus an die Erziehungsberechtigten bekannt zu geben. Fallen die Sommerferien für das betreffende Betreuungsjahr so in den August, dass über den 15.08. hinaus die Tageseinrichtung geschlossen bleibt, so ist für diesen Monat die Gebühr nach § 8 nur zu 50 % zu entrichten.

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, sich ab dem Zeitpunkt der Aufnahme an den Kosten der Tageseinrichtung zu beteiligen. Sorgeberechtigte i. S. dieser Satzung sind neben den Eltern auch Pflegeeltern, Großeltern, allein stehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt.

- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr ist abhängig vom Einkommen der Sorgeberechtigten. Die Gebühr beträgt monatlich für jedes Kind bei

monatl. Einkünften	Kindergarten und Krippe wöchentliche Betreuungszeit inkl. Sonderbetreuungszeit in Stunden													
	bis zu 20	bis zu 22,5	bis zu 25	bis zu 27,5	bis zu 30	bis zu 32,5	bis zu 35	bis zu 37,5	bis zu 40	bis zu 42,5	bis zu 45	bis zu 47,5	bis zu 50	
in €	Gebühr in €													
über 5.000	275	300	325	350	375	400	425	450	475	500	420	550	575	
über 1.500 bis unter 5.000	5,5 %	6,0 %	6,5 %	7,0 %	7,5 %	8,0 %	8,5 %	9,0 %	9,5 %	10 %	10,5 %	11 %	11,50 %	
bis 1.500	82,5	90,0	97,5	105	112,5	120	127,5	135	142,5	150	157,5	165	172,5	

monatlichen Einkünften (in €)	Hort (wöchentl. Betreuungszeit bis zu 13 Std.)/Gebühr in €
über 5.000	212,5
über 1.500 bis unter 5.000	4,25 %
bis 1.500	63,75

Für weitere Kinder einer Familie, die zeitgleich die Einrichtung besuchen, wird die Gebühr um 50 % für das zweite und um 75 % für jedes weitere Kind gemindert. Kinder, die von der Gebührenpflicht freigestellt sind (z. B. durch die vollständige Übernahme der Benutzungsgebühr durch das Land Niedersachsen bzw. den Landkreis Rotenburg (Wümme)), werden bei der Gebührenermäßigung nicht berücksichtigt. In Härtefällen kann eine andere Einstufung vorgenommen werden. Gründe, die eine andere Einstufung rechtfertigen können, sind schriftlich vorzutragen.

- (3) Als Einkommen ist im Regelfall das zu versteuernde Einkommen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) des Vorvorjahres zuzüglich steuerfreier Einkommen (pauschal besteuertes Arbeitslohn, Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Unterhaltsleistungen, Renten usw.) zugrunde zu legen, ausschließlich vermindert um den Kindertreibetrag/die Kinderfreibeträge (ohne den Freibetrag/die Freibeträge für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) nach § 32 Abs. 6 EStG der zum Haushalt zählenden Kinder. Negative Einkünfte (Verlustabzug) nach § 10 d EStG und Steuervergünstigungen nach § 10 e bis 10 i EStG bleiben unberücksichtigt. Bei Anspruch auf Arbeitslosengeld, Grundsicherung bzw. Sozialgeld, Unterhalt, Renten und entsprechende Zahlungen, Krankengeld oder Sozialhilfe ist die gegenwärtige Höhe maßgebend. Kinder-, Eltern- bzw. Erziehungsgeld sowie Wohngeld bzw. Leistungen für Unterkunft und Heizung zählen nicht zum Einkommen. Sofern die Gebühr nicht nach der höchsten Stufe festgesetzt werden soll, sind aussagefähige Einkommensnachweise vorzulegen. Dies ist im Regelfall der Einkommenssteuerbescheid des Vorvorjahres. Sollte dieser (noch) nicht vorliegen, kann im Einzelfall das zu versteuernde Einkommen durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides des Vorvorjahres und zeitgleicher Vorlage der letzten elektronischen Jahresbescheinigung des oder der Arbeitgeber sowie von Nachweisen über ggf. sonstige Einkünfte ermittelt werden. Für Selbstständige kann im Einzelfall statt der o. g. Arbeitgeberbescheinigung die aktuelle bzw. die BWA (betriebswirtschaftliche Auswertung) des vorherigen Geschäftsjahres zur Ermittlung zugrunde gelegt werden. Andere Einkommensnachweise sind grds. nicht als aussagekräftig zu bewerten.
- (4) Weicht das Einkommen im Jahr der Benutzung der Einrichtung um mehr als 20 % von dem des Vorvorjahres ab, ist das Einkommen im Jahr der Benutzung zugrunde zu legen. Verringert sich das Einkommen im Laufe des Betreuungsjahres entsprechend, kann auf Antrag die bisher festgesetzte Benutzungsgebühr frühestens ab dem Monat, in dem der Antrag gestellt wird, neu festgesetzt werden. Erhöht sich das Einkommen im laufenden Betreuungsjahr um mehr als 20 %, ist dieses der Samtgemeinde zwecks Neufestsetzung unverzüglich mitzuteilen. Die Nichtmitteilung kann, trotz ggf. späterem Bekanntwerden, zu einer Neufestsetzung und einer Rückberechnung für das gesamte Betreuungsjahr führen. Die Benutzungsgebühr ist ab dem Monat des Einkommenszuwachses anzupassen, Entsprechende Nachweise sind vorzulegen. Kommt ein Nachweispflichtiger dieser Verpflichtung nicht nach, kann nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist durch die Samtgemeinde zur Neufestsetzung der Höchstsatz zugrunde gelegt werden.

- (5) Für die unregelmäßige, monatlich maximal zehnmahlige Einzelnutzung der Sonderbetreuungszeiten beträgt die zusätzliche Gebühr neben der monatlichen Gebühr gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 für jede einzelne Nutzung einer Früh- oder Mittagsbetreuung für den Kindergarten jeweils:

<i>Sonderbetreuungszeit</i>	<i>Kindergarten</i>	<i>Krippenplatz</i>
a) Frühbetreuung (07.30 bis 08.00 Uhr)	1,50 €	1,88 €
b) Mittagsbetreuung (12.00 bis 12.30 Uhr)	1,50 €	1,88 €
c) Verlängerte Mittagsbetreuung (12.00 bis 13.00 Uhr)	3,00 €	3,75 €
d) Verlängerte Mittagsbetreuung (12.00 bis 14.00 Uhr)	6,00 €	7,50 €
e) Verlängerte Mittagsbetreuung (12.00 bis 15.00 Uhr)	9,00 €	11,25 €
f) Verlängerte Mittagsbetreuung (12.00 bis 16.00 Uhr)	12,00 €	15,00 €
g) Verlängerte Mittagsbetreuung (12.00 bis 17.00 Uhr *nur Fintel)	15,00 €	18,75 €

Das Anrecht auf die Einzelnutzung von Sonderbetreuungszeiten kann nur in Form einer Zehnerbenutzungskarte für die Früh- und Mittagsbetreuung im Kindergarten im Voraus erworben werden. Pro Kind und Monat kann nur eine Zehnerbenutzungskarte erworben werden. Die Gebühr beträgt jeweils:

<i>Sonderbetreuungszeit</i>	<i>Kindergarten</i>	<i>Krippenplatz</i>
a) Frühbetreuung (07.30 bis 08.00 Uhr)	15,00 €	18,80 €
b) Mittagsbetreuung (12.00 bis 12.30 Uhr)	15,00 €	18,80 €
c) Verlängerte Mittagsbetreuung (12.00 bis 13.00 Uhr)	30,00 €	37,50 €
d) Verlängerte Mittagsbetreuung (12.00 bis 14.00 Uhr)	60,00 €	75,00 €
e) Verlängerte Mittagsbetreuung (12.00 bis 15.00 Uhr)	90,00 €	112,50 €
f) Verlängerte Mittagsbetreuung (12.00 bis 16.00 Uhr)	120,00 €	150,00 €
g) Verlängerte Mittagsbetreuung (12.00 bis 17.00 Uhr *nur Fintel)	150,00 €	187,50 €

Für Kinder, welche ohnehin regulär für die Sonderbetreuungszeiten angemeldet sind (z. B. in Lauenbrück bis 15.00 Uhr) und im Sonderfall die weitere Sonderbetreuung bis 16.00 Uhr/17.00 Uhr nutzen möchten, kann, ebenfalls für die maximal zehnmahlige Nutzung im Monat, eine Zehnerbenutzungskarte für 10 Betreuungsstunden im Voraus erworben werden. Pro Kind und Monat kann nur eine Zehnerbenutzungskarte erworben werden. Die Gebühr hierfür beträgt jeweils:

<i>Sonderbetreuungszeit</i>	<i>Kindergarten</i>	<i>Krippenplatz</i>
Für 10 x je 1 Std.	35,00 €	37,50 €

Nicht genutzte Sonderbetreuungszeiten werden zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.), spätestens jedoch zum Beginn der Betriebsferien in den Sommerferien, ungültig. Eine Rückvergütung findet nicht statt.

Für weitere Kinder einer Familie, die gleichzeitig die Sonderbetreuungszeiten nutzen, wird die Gebühr um 50 % für das zweite und 75 % für jedes weitere Kind gemindert.

- (6) Die Benutzungsgebühren sind jeweils am 05. des Monats fällig.
- (7) Die monatliche Gebührenpflicht entsteht am 1. eines jeden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Tageseinrichtung ausscheidet. Wenn das Kind vor dem 15. des jeweiligen Monats eintritt bzw. nach dem 15. des jeweiligen Monats ausscheidet, sind die Monatsgebühren in voller Höhe zu zahlen. Bei Ausscheiden vor dem 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 % der Monatsgebühr zu zahlen. Grundsätzlich ist, auch bei teilweiser Inanspruchnahme der Betreuungszeiten, die volle Monatsgebühr für die Betreuungsstunden entsprechend der Tabelle in Abs. 2 zu entrichten. Für die Zeit der Betriebsferien, bei sonstigen aus betrieblichen Gründen bedingten Schließungen, bei höherer Gewalt (z. B. Streik, Sturmschäden etc.), bei Krankheit bzw. Verhinderung zum Besuch der Tageseinrichtung besteht kein Anspruch auf Minderung der Benutzungsgebühren.
- (8) Für die Inanspruchnahme des etwaigen Feriendienstes in den Sommerferien ist die Gebühr entsprechend den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 zu entrichten. Die Höhe der Gebühr beträgt für jede angefangene Woche der Inanspruchnahme der Ferienbetreuung 25 % der Monatsgebühr. Die Gebühr ist eine Woche nach Beginn der Ferienbetreuung fällig.
- (9) Die Kosten für das Mittagessen werden nach Aufwand abgerechnet. Eine Erstattung des Essensgeldes wegen Nichtteilnahme an Mahlzeiten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet die Samtgemeinde. Für Kinder, welche länger als 12.30 Uhr betreut werden, ist eine Essensanmeldung erforderlich. Auch das Nichtentrichten von Essensgeld kann zum Betreuungsausschluss ab 12.00 Uhr führen.

- (10) Gebührenschuldner ist, wer die Betreuung eines Kindes veranlasst hat (Sorgeberechtigte, Pflegeeltern, Großeltern u. a.). Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (11) Sofern die Benutzungsgebühr im vorletzten Betreuungsjahr vor der Einschulung vom Landkreis Rotenburg (Wümme) übernommen wird, sind die Sorgeberechtigten von der Gebührenpflicht befreit. Die Gebührenfreistellung durch das Land Niedersachsen für das letzte Betreuungsjahr erfolgt für eine maximale Betreuungszeit von 8 Std. täglich. Hierüber hinausgehende Betreuungszeiten sind gemäß der Tabelle in Abs. 2 durch die Gebührenschuldner nach Abs. 10 zu bezahlen.
- (12) Gebühren, welche für das vorvorletzte Betreuungsjahr entrichtet wurden, werden zurückgerechnet und an die Gebührenschuldner ggf. zurückgezahlt, soweit das Kind als sog. "Kann-Kind" vor Vollendung des letzten Betreuungsjahres eingeschult wird. Die Rückrechnung erfolgt analog der Maßgaben in Abs. 11.

§ 9 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07.

§ 10 Besuchsregelung

- (1) Ist das Kind am Besuch der Tageseinrichtung gehindert, so ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Die einzelne Inanspruchnahme von Sonderbetreuungszeiten ist vorher mit der Kindergartenleitung abzustimmen.
- (2) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen oder zehn Öffnungstage ohne Erklärung, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Sorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden.
- (3) Sind die Sorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungspflichten nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist zum nächsten Monatsersten über den Platz anderweitig verfügt werden.
- (4) Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Abmeldefrist beträgt drei Monate. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Kündigungen nach dem 31.03. sind nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich, wenn nicht besondere Abmeldegründe (Wohnortwechsel, länger andauernde Krankheit) vorliegen. Wird das Kind eingeschult, ist die Abmeldung nicht erforderlich.
- (5) Das Ummelden mit dem Ziel des Wechsels in eine andere Gruppe der Tageseinrichtung bzw. einer anderen Betreuungszeit einschl. Sonderbetreuungszeiten ist grundsätzlich nur zum Beginn des Betreuungsjahres zulässig. Dies gilt insbesondere für Neuanmeldungen. Die zum 31.01. des jeweiligen Jahres mitgeteilten Betreuungszeiten bilden die Grundlage für die Planungen der Gruppenstrukturen im neuen Betreuungsjahr (ab 01.08.). Die Ummeldung von Betreuungszeiten ist daher im Falle von Neuanmeldungen zwischen dem 31.01. und dem 01.11. grds. unzulässig. In begründeten und mit aussagekräftigen Unterlagen nachgewiesenen Fällen, z. B. Verlängerung der Arbeitszeit der Sorgeberechtigten, Wechsel des Arbeitsortes, Arbeitsförderungsmaßnahmen, Erkrankung, Fortbildung, Ausfall einer privaten Kinderbetreuung usw., kann die tägliche Betreuungszeit kurzfristig verlängert werden (vgl. auch § 8 Abs. 5), sofern die Betreuung in der Tageseinrichtung gesichert werden kann. Die so geänderte Betreuungszeit sollte mindestens für die Dauer eines Monats gelten oder über die "Zehnerkarte", vgl. § 8 Abs. 5, abgerechnet werden. Die Aufnahme in eine andere Gruppe (z. B. Wechsel von einer Krippengruppe in eine Kindergartengruppe) infolge einer Ummeldung während des laufenden Betreuungsjahres erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen und soweit die pädagogisch sinnvoll erscheint. Über die Änderungsanträge entscheidet abschließend die Samtgemeinde.
- (6) Grundsätzlich sollen Änderungen der Betreuungszeiten nur quartalsweise mit einem Vorlauf von wenigstens zwei Wochen vorgenommen werden (jeweils zum 01.01./01.04./01.07./01.10.).
- (7) Das Mitbringen von Geld, Schmuck sowie spitzen und scharfen Gegenständen ist untersagt.

§ 11 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird die Tageseinrichtung aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.
- (2) Spielsachen dürfen vom Kind nur mit Zustimmung des Betreuungspersonals mitgebracht werden. Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

- (3) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung ist zwischen den Sorgeberechtigten und der Leitung der Tageseinrichtung schriftlich zu vereinbaren, ob und wann das Kind durch welche Personen gebracht/abgeholt wird.
- (4) Für den direkten Weg zur Tageseinrichtung, für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und für den direkten Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband Hannover versichert, soweit kein vorrangig Verpflichteter eintritt. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung, so ist dies der Leitung unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Besondere Betreuungsangebote

- (1) Bei Bedarf können in den Tageseinrichtungen Gruppen für besondere pädagogische Angebote eingerichtet werden.
- (2) Die Gebühren für diese besonderen Betreuungsangebote werden nach Aufwand und Betreuungsumfang festgesetzt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in der Samtgemeinde Fintel vom 02.07.2015 (in Kraft getreten am 01.01.2016) außer Kraft.

Lauenbrück, den 29.06.2017

Samtgemeinde Fintel
Krüger
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2017 Nr. 13

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie den §§ 10, 12 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 14.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Samtgemeinde Selsingen betreibt als eine öffentliche Einrichtung Kindertagesstätten (Kitas) in den Orten Anderlingen, Deinstedt, Farven, Haaßel, Ostereistedt, Sandbostel und Seedorf. Die jeweilige Leitung übt das Hausrecht aus.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe und Ziel einer Kita ist, die Entwicklung der Kinder zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Sie soll die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Einzelheiten zu diesem Auftrag für Erziehung, Bildung und Betreuung werden in der jeweiligen pädagogischen Konzeption der Kitas festgelegt.

§ 3 Aufnahme Kindergartenkinder

- (1) In den Kitas nach § 1 können alle Kinder, die ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Selsingen und das dritte Lebensjahr vollendet haben, auf schriftlichen Antrag der Sorgeberechtigten aufgenommen werden.
- (2) Die Kitas müssen für alle Kinder wenigstens an fünf Tagen in der Woche vormittags eine Betreuung in der Gruppe von mindestens vier Stunden anbieten (§ 8 Abs. 2, Satz 1 KitaG).

- (3) Krippenkinder können in der Kita "Die Arche" des Evangelisch-Lutherischen Kindertagesstättenverband Bremer-vörde-Zeven, August-Vogel-Str.2 in Selsingen, oder in der Kita "Rasselbande" der Gemeinde Rhade, Alter Schulweg 5 in Rhade, über den jeweiligen Träger aufgenommen werden.
- (4) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1.8. eines jeden Jahres. Die Aufnahme soll aus Gründen einer kontinuierlichen pädagogischen Arbeit möglichst nur zu diesem Zeitpunkt erfolgen.
Der Beginn der tatsächlichen Betreuung ist von dem Ende der schulischen Sommerferien abhängig und kann vom rechtlichen Aufnahmetermin abweichen.
Der Samtgemeindeausschuss regelt das weitere Aufnahmeverfahren in Durchführungsbestimmungen.

§ 4 Aufnahme Unter-Dreijährige

- (1) Kinder unter 3 Jahren (U-3-Kinder) können in eine Kita aufgenommen werden, sobald sie das 2. Lebensjahr vollendet haben.
Die Entscheidung über den Aufnahmetermin trifft die Samtgemeindeverwaltung in Abstimmung mit den pädagogischen Fachkräften.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme von U-3-Kindern ist, dass freie Plätze zur Verfügung stehen. Weitere Voraussetzungen sind
 - a) das Einverständnis der Kita-Leitung,
 - b) die ausreichende fachliche Qualifikation der Mitarbeiter/Innen der Kita,
 - c) die Anpassung der Ausstattung der Räume und der Außenanlage an die Bedürfnisse der U-3-Kinder – vorgegeben u.a. durch den Gemeindeunfallversicherungsverband (GUV),
 - d) die rechtzeitige Anmeldung (s. § 5).

Vorrangig werden jedoch die Kinder aufgenommen, die zu Beginn des Kindergartenjahres bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben.

- (3) Für das Aufnahmeverfahren der U-3-Kinder gelten § 5 und die Durchführungsbestimmungen zu dieser Satzung entsprechend.

§ 5 Aufnahmeverfahren

- (1) Der schriftliche Aufnahmeantrag nach § 3 Abs. 1 soll bis zum 15.01. des Jahres, das dem gewünschten Betreuungsjahr vorangeht, der Samtgemeindeverwaltung vorliegen. Später eingehende Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Samtgemeindeverwaltung nach Rücksprache mit den Leiterinnen der Kitas.
- (3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr mit den in der Anmeldung beantragten Betreuungszeiten und dem entsprechenden Elternbeitrag. Änderungen der Betreuungszeiten können im Ausnahmefall schriftlich beantragt werden.
- (4) Die Entscheidung über die Aufnahme ist den Sorgeberechtigten in einem Bescheid mitzuteilen. Das gleiche gilt für Änderungen der Betreuungszeiten.
- (5) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Aus pädagogischen Gründen soll ein Widerruf möglichst erst zum nächsten Aufnahmetermin erfolgen.

§ 6 Gesundheitsvorsorge

- (1) Kinder können nur in die Kita aufgenommen werden, wenn sie frei von ansteckenden Krankheiten sind. Die Kinder müssen mindestens zwei Tage krankheitsfrei sein, um die Kita wieder besuchen zu dürfen. Bei Zweifeln an der Gesundheit eines Kindes ist die Kita-Leitung berechtigt, ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes zu verlangen.
- (2) In der Kita können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.

- (3) Jeder Fall oder Verdacht einer übertragbaren Krankheit n. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist der Leiterin der Kita unverzüglich mitzuteilen. Personen/Kinder, die an einer im § 34 IfSG genannten Krankheit erkrankt sind oder Krankheitserreger ausscheiden, dürfen die Einrichtungen nicht besuchen.

Für die Wiederzulassung gelten die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts bzw. ist in Einzelfällen die Zustimmung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes erforderlich.

§ 7 Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Sorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Ansonsten gilt die Elternwahlordnung. Die erste Wahl der Gruppensprecher veranstaltet der Träger, i. d. R. durch die Kita-Leitung. (n. § 10 Abs. 1 KitaG).
- (2) Bei Kitas mit mehreren Gruppen bilden die gewählten Gruppensprecher/innen den Elternrat der Kita. Jeder Elternrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und deren/dessen Vertreter/in.
- (3) Die Vorsitzenden aller Kitas bzw. die Gruppensprecher/innen bilden den Kita-Elternrat der Samtgemeinde (n. § 10 Abs. 2 KitaG) und wählen aus ihrer Mitte drei Personen bzw. ihre Vertreter/innen als stimmberechtigte Mitglieder im Beirat. Diese Wahl organisiert der Träger durch die Samtgemeindeverwaltung.
- (4) Das Verfahren nach Abs. 2 wird ebenfalls für die Leitungen der Kitas durchgeführt, sodass auch von den Leitungskräften 3 Personen bzw. deren Vertretungen stimmberechtigt im Beirat vertreten sind.
- (5) Die nach Abs. 2 und 3 gewählten Vertreter der Sorgeberechtigten und der Leitungen und der Samtgemeindebürgermeister oder die von ihm bestimmte Person bilden den Beirat i.S.v. § 10 Abs. 3 KitaG. Der Beirat tagt nicht öffentlich. Die/Der Vorsitzende des Sozialausschusses der Samtgemeinde und Vertreter der Gemeinden können beratend an den Sitzungen teilnehmen.
- (6) Nach § 10 Abs. 4 KitaG erfolgen wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für
 - a. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
 - b. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
 - c. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
 - d. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge in den Kitas machen.

§ 8 Betreuungsjahr, Öffnungszeiten; Ferienregelung

- (1) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Die gebuchten Betreuungsleistungen gelten grundsätzlich für das gesamte Jahr und können nur in begründeten Ausnahmefällen unter Einhaltung der Kündigungsfristen geändert werden.
- (2) Die Kitas erfüllen den Rechtsanspruch der Eltern und Sorgeberechtigten auf die Regelbetreuung nach dem KitaG. Die individuellen Betreuungszeiten der Einrichtungen werden durch Beschluss des Samtgemeindeausschusses in den Durchführungsbestimmungen nach § 3 Abs. 4 Satz 3 festgelegt.
- (3) Zusätzlich zu den Regelbetreuungszeiten werden bei einem Bedarf von mindestens 3 Kindern Sonderöffnungszeiten für bis zu 10 Kinder angeboten. Sie variieren je nach Bedarf in den einzelnen Kitas und werden mit dem Aufnahmebescheid festgelegt.
- (4) Verursachen die Sorgeberechtigten längere als die genannten Öffnungszeiten, sind die dadurch entstehenden Kosten von ihnen zu tragen. Das gilt auch bei beitragsfreien Kindern. Wiederholte Verstöße gegen die Öffnungszeiten (dadurch z. B. nachhaltige Störung der pädagogischen Arbeit) rechtfertigen eine Kündigung seitens des Trägers.
- (5) Jede Kita ist in den Sommerferien für 3 Wochen geschlossen. Ferienbeginn und -ende werden von der Samtgemeindeverwaltung festgelegt.
- (6) Wenn pädagogische Gründe nicht entgegenstehen, können schulpflichtige Kinder auch an der Betreuung der Regelgruppe teilnehmen, wenn das neue Betreuungsjahr bereits begonnen hat, der Schulunterricht aufgrund sehr später Sommerferien aber noch nicht gestartet wurde und ausreichend Plätze zur Verfügung stehen.

- (7) In der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sowie für den Tag nach Himmelfahrt und an gesetzlichen Feiertagen sind alle Kitas der Samtgemeinde geschlossen. Die Ferien der Kitas werden rechtzeitig allen Sorgeberechtigten bekannt gegeben.

§ 9

Elternbeitrag/Benutzungsgebühren

- (1) Die Sorgeberechtigten haben zur teilweisen Deckung der Kosten einen Jahresbeitrag zu entrichten. (Elternbeitrag n § 20 KitaG).
- (2) Der Beitrag soll sich nach dem KitaG an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten orientieren. Dieser Vorgabe ist mit der Gebührenordnung Rechnung getragen worden, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Der Elternbeitrag wird nach Maßgabe dieser Satzung und der dazugehörigen Gebührentabelle ermittelt, festgesetzt und anschließend in monatlichen Gebühren erhoben.

§ 10

Besuchsregelung/Kündigung

- (1) Ist das Kind am Besuch der Kita gehindert, ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt ein Kind länger als zwei Wochen unentschuldig, erhalten die Sorgeberechtigten eine schriftliche Mitteilung, dass über den Platz anderweitig verfügt wird, wenn nicht innerhalb von 3 Tagen der Samtgemeindeverwaltung oder Kita die Gründe mitgeteilt werden.
- (3) Die Aufnahme in die Kita erfolgt grundsätzlich für ein Betreuungsjahr. Die Betreuungszeiten, die von der Sorgeberechtigten mit der Anmeldung bzw. Aufnahme festgelegt werden, sind ebenfalls im Grundsatz für das gesamte Betreuungsjahr verbindlich.
- (4) Kündigungen eines Kita-Platzes oder der Sonderbetreuungen seitens der Sorgeberechtigten im laufenden Kita-Jahr können mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Monatsende vorgenommen werden. In Ausnahmefällen ist eine kurzfristige Kündigungsfrist möglich. Für angefangene Monate ist der volle Beitrag zu zahlen.
- (5) Kinder, die sich im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung befinden, werden zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) automatisch abgemeldet. Eine vorherige Abmeldung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Bei späterem oder früherem Schulbeginn als der 01.08. eines Jahres gilt die Abmeldung zum faktischen Schulbeginn. Sollte die Einschulung erst nach dem 01.08. stattfinden, kann zu Beginn eines neuen Kindergartenjahres eine Aufnahme von Kindern, die nach den Sommerferien eingeschult werden, jedoch nur erfolgen, wenn pädagogische Gründe nicht dagegen sprechen und ausreichend Plätze zur Verfügung stehen. Die zum neuen Kindergartenjahr neu aufgenommenen Kinder haben Vorrang vor den Schulanfängern.
- (6) Werden angemeldete Kinder vor Beginn der Betreuung wieder abgemeldet, ist die Kündigungsfrist ebenfalls einzuhalten. Im Übrigen gilt auch hier Abs. 4. Darüber hinaus ist ein Entgelt für den entstandenen Verwaltungsaufwand zu entrichten, der mit gesondertem Bescheid festgesetzt wird. Dies gilt auch für beitragsfreie Kinder.
- (7) Ist das Vertrauensverhältnis zwischen Kita und den Sorgeberechtigten nachhaltig gestört und besteht keine Aussicht auf Besserung, kann der Träger nach Bekanntwerden dieser Tatsache zum Ende des Folgemonats den Kita-Platz kündigen.

§ 11

Haftung

- (1) Wird die Kita wegen Ferien, aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, so haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihrer Kinder oder auf Schadenersatz. Die Kita-Leitung wird die Betroffenen so früh wie möglich über eine Schließung informieren.
- (2) Die Kinder sind beim Besuch der Kita pünktlich dem Fachpersonal zu übergeben und rechtzeitig zum Ende der Öffnungszeiten von dem Betreuungspersonal bekannten Personen abzuholen. Soll eine nicht bekannte Person das Kind abholen, ist der Kita vorher eine entsprechende Vollmacht des Sorgeberechtigten vorzulegen.
- (3) Der GUV und der Kommunale Schadenausgleich (KSA) gewähren den Kindern, die in der Tageseinrichtung betreut werden, den satzungsmäßigen Deckungsschutz. Verunglückt ein Kind auf dem Weg in die Kita oder auf dem Rückweg von der Kita nach Hause, ist dies der Kita-Leitung unverzüglich mitzuteilen.

Teil II

Berechnung der Gebühren

1. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Gebühren ist das Einkommen der Sorgeberechtigten. Als Einkommen ist im Regelfall - die Summe der Einkünfte (§ 2 Absätze 1, 2 und 3 Einkommenssteuergesetz (EstG)) gemäß des Steuerbescheides (Gesamtbetrag der Einkünfte) des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres - zuzüglich der negativen Einkünfte abzüglich eines Freibetrages von 2.100,00 € je Kind im Sinne des § 32 EstG zu Grunde zu legen. Liegt ein Steuerbescheid nicht vor, ist eine Bescheinigung über das gesamte Jahreseinkommen des vorletzten Kalenderjahres vorzulegen.
2. Zu den Einkünften gehören die steuerpflichtigen Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes
 - a) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - c) Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
 - d) Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
 - e) Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - g) Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EstG
3. Zusätzlich zu Nr. 2 sind folgende Einkünfte zu berücksichtigen:
 - a) Leistungen nach § 32 b Absatz 1 EstG (z. B. Lohnersatzleistungen wie Elterngeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld I usw.)
 - b) Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung nach § 2 Abs. 1 EstG
4. Besuchen gleichzeitig mehrere Geschwister eine Kita wird für das 2. Kind eine Ermäßigung von 40 % gewährt, wenn auch für das erste Kind Beitragspflicht besteht. Unter den Bedingungen von Satz 1 ist für das dritte und jedes weitere Kind kein Beitrag zu entrichten.
5. Wenn sich das Einkommen in dem Kalenderjahr, in dem das Kind im Kindergarten aufgenommen wird, um mehr als 20 % im Verhältnis zu dem Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres verringert, können auf Antrag die zu erwartende Einkünfte zugrunde gelegt werden. Erhöht sich das Einkommen in dem Kalenderjahr, in dem das Kind im Kindergarten aufgenommen wird, um mehr als 20 % im Verhältnis zu dem Einkommen des vorletzten Jahres vor Beginn des Kindergartenjahres, so muss dieses der Samtgemeinde zwecks Neuberechnung angezeigt werden.

Teil III

1. Auf Antrag ist die Gebühr bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 22,5, 25, 27,5, 30, 32,5, 37,5 bzw. 42,5 Stunden gestaffelt nach dem Einkommen der Sorgeberechtigten gemäß folgender Tabelle festzusetzen:

Staffel-stufe	Jahres-Einkommensgrenze In Euro		monatl. Gebühr 22,5 Std.	monatl. Gebühr 25 Std.	monatl. Gebühr 27,5 Std.	monatl. Gebühr 30 Std.	monatl. Gebühr 32,5 Std.	monatl. Gebühr 37,5 Std.	monatl. Gebühr 42,5 Std.
		bis ohne Grenze							
1	39.000	bis ohne Grenze	184,50 €	205,00 €	225,50 €	246,00 €	266,50 €	307,50 €	348,50 €
2	36.000	bis 39.000	172,00 €	191,00 €	210,00 €	229,50 €	248,50 €	286,50 €	325,00 €
3	33.000	bis 36.000	159,50 €	177,50 €	195,00 €	213,00 €	230,50 €	266,00 €	301,50 €
4	30.000	bis 33.000	147,00 €	163,50 €	180,00 €	196,50 €	212,50 €	245,50 €	278,00 €
5	27.000	bis 30.000	135,00 €	150,00 €	165,00 €	180,00 €	195,00 €	225,00 €	255,00 €
6	24.000	bis 27.000	122,50 €	136,00 €	149,50 €	163,50 €	177,00 €	204,00 €	231,50 €
7	21.000	bis 24.000	110,00 €	122,50 €	134,50 €	147,00 €	159,00 €	183,50 €	208,00 €
8	18.000	bis 21.000	97,50 €	108,50 €	119,50 €	130,50 €	141,00 €	163,00 €	184,50 €
9	15.000	bis 18.000	85,50 €	95,00 €	104,50 €	114,00 €	123,50 €	142,50 €	161,50 €
10	0	bis 15.000	73,00 €	81,00 €	89,00 €	97,50 €	105,50 €	121,50 €	138,00 €

2. Bei Inanspruchnahme von Angeboten der Sonderdienste erhöht sich die Gebühr um folgende Beträge:

Frühdienst:	je ½ Stunde	mtl. 10,00 €
Spätdienst:	je ½ Stunde	mtl. 10,00 €

Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2017 Nr. 13

Haushaltssatzung der Gemeinde Basdahl für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Basdahl in der Sitzung am 02.06.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.244.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.279.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.210.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.191.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	32.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.314.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.270.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	25.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.512.400 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.530.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.270.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2.	Gewerbsteuer	340 v. H.

Basdahl, 02.06.2017

Busch
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 4. Juli 2017 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/082 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Basdahl öffentlich aus.

Basdahl, den 15. Juli 2017

Gemeinde Basdahl
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2017 Nr. 13

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Breddorf und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Breddorf hat in seiner Sitzung am 15.06.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Breddorf für das Haushaltsjahr 2012 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Breddorf, den 21.06.2017

Gemeinde Breddorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2017 Nr. 13

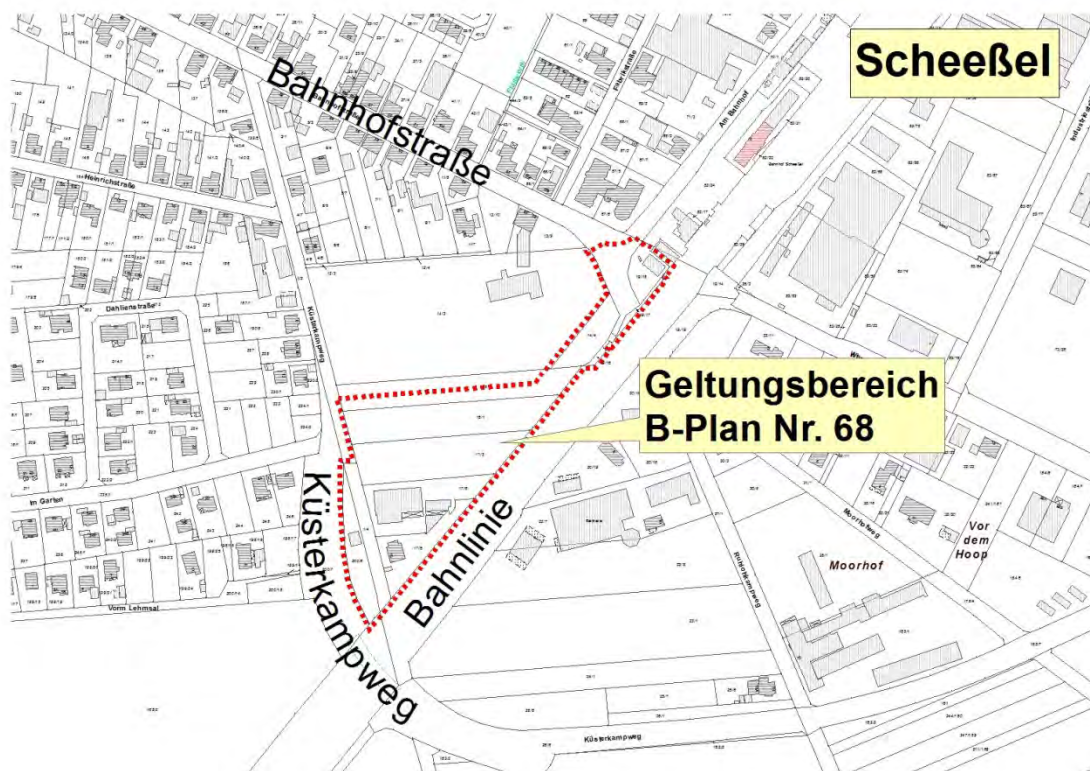
Gemeinde Scheeßel Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 68 „Gewerbegebiet Küsterkampweg“, Scheeßel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOMVG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel am 27.04.2017 den Bebauungsplan Nr. 68, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 68 „Gewerbegebiet Küsterkampweg“, Scheeßel, wurde gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Mit Wirksamwerden der 58. Flächennutzungsplanänderung am 15.07.2017 ist dieser Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Bebauungsplan Nr. 68, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB können vom Tage dieser Veröffentlichung an bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer 8, 27383 Scheeßel von jedermann während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Satzung über den Bebauungsplan wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 68 ist aus der abgebildeten Planskizze zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen. Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Scheeßel, den 15.07.2017

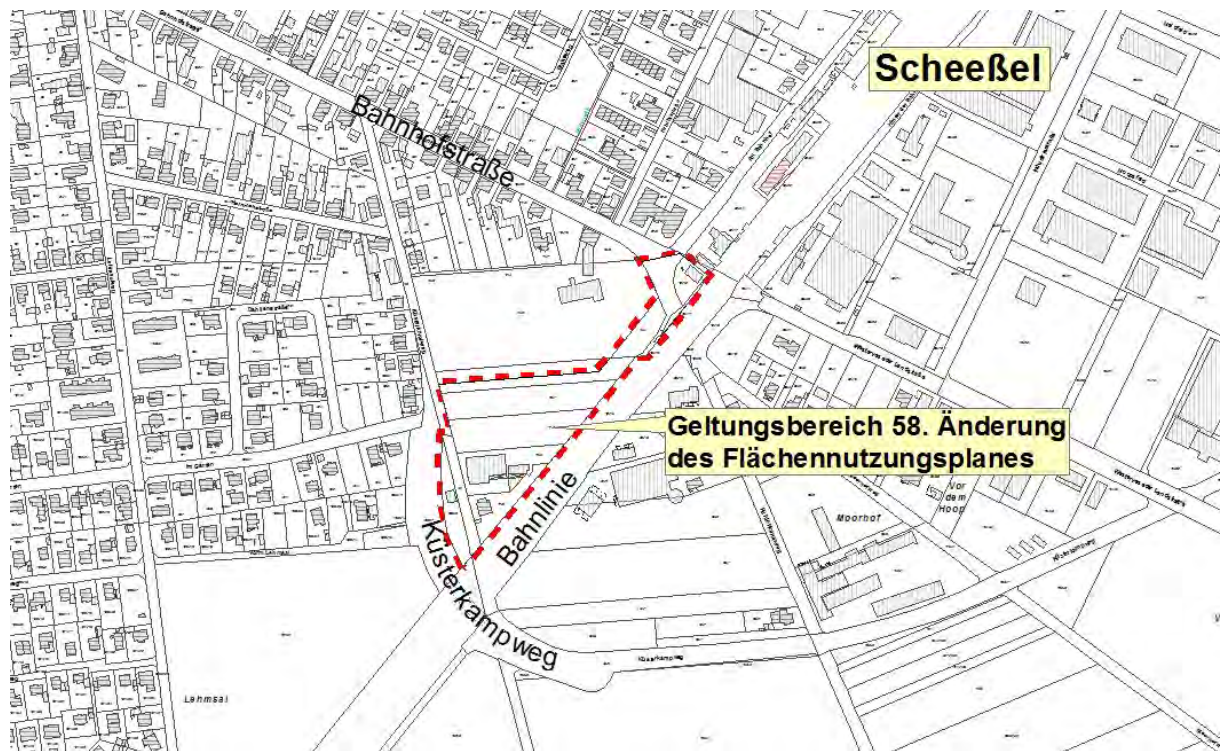
Käthe Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2017 Nr. 13

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes
(Gewerbegebiet Küsterkampweg)
der Gemeinde Scheeßel**

Der Landkreis Rotenburg hat mit Verfügung vom 3.04.2017 (Az.: 63 ROW-61 72 60/196) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Gemeinde Scheeßel am 29.09.2016 beschlossene 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel genehmigt.

Das Änderungsgebiet ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Änderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Flächennutzungsplan hervor.



Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 Satz 4 BauGB bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer 8, 27383 Scheeßel, vom Tage dieser Veröffentlichung an während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Scheeßel, den 15.07.2017

Käthe Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2017 Nr. 13

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

„Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)“

Der Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) beabsichtigt, den Nahverkehrsplan für den Zeitraum 2018 bis 2022 fortzuschreiben.

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung wird ein Beteiligungsverfahren durchgeführt. Der Entwurf des fortgeschriebenen Nahverkehrsplans steht vom 30.06.2017 bis zum Freitag, den 01.09.2017 unter der Internetadresse www.zvbn.de/nvp zur Verfügung.

Die Unterlagen werden im gleichen Zeitraum zusätzlich in der Geschäftsstelle des ZVBN in 28215 Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich ausgelegt.

Bremen, den 30. Juni 2017

Christof Herr
Geschäftsführer

Rotenburg (Wümme), den 15.07.2017

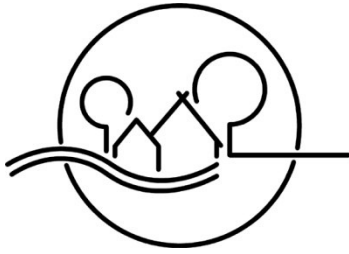
Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Andreas Weber

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2017 Nr. 13

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



A M T S B L A T T

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 14

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.07.2017

41. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2017 vom 15. Juni 2017

2. Satzung vom 17. Juni 2017 zur Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Büchereien der Samtgemeinde Sottrum vom 30. Januar 2003

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Sottrum über Gebühren für die Beseitigung der Abwässer aus Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben (Gebührensatzung – dezentrale Abwasserbeseitigung) vom 17. Juli 2017

6. Satzung vom 17. Juli 2017 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sottrum außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 19.10.1989

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Samtgemeinde Sottrum vom 17. Juli 2017

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 A „Braacke II“ der Gemeinde Breddorf vom 12. Juli 2017

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Braacke“ der Gemeinde Breddorf vom 12. Juli 2017

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Breddorf und Entlastungserteilung vom 21. Juni 2017

Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Bülstedt vom 19. Juni 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Ebersdorf für das Haushaltsjahr 2017 vom 10. Mai 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Meckelsen für das Haushaltsjahr 2017 vom 2. Mai 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Hipstedt für das Haushaltsjahr 2017 vom 8. Mai 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Kalbe für das Haushaltsjahr 2017 vom 6. März 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Meckelsen für das Haushaltsjahr 2017 vom 29. Juni 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2017 vom 9. März 2017

Satzung der Gemeinde Sottrum über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Ortskern“ von Sottrum vom 31. Juli 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Tiste für das Haushaltsjahr 2017 vom 12. April 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Vierden für das Haushaltsjahr 2017 vom 4. April 2017

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2017 Nr. 14

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 NKomVG hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in der Sitzung am 15.06.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	EURO	EURO	EURO	EURO
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	10.483.200	208.200	0	10.691.400
ordentliche Aufwendungen	10.497.100	535.100	0	11.032.200
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendung	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.037.400	208.200	0	10.245.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.220.100	525.800	0	9.745.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	456.000	1.200	0	457.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.729.200	467.000	0	4.196.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.000.000	465.000	0	3.465.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	826.600	0	0	826.600
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	13.493.400	674.400	0	14.167.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	13.775.900	992.800	0	14.768.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.000.000 Euro um 465.000 Euro erhöht und damit auf 3.465.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

Sittensen, 15.06.2017

Der Samtgemeindebürgermeister

Tiemann

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 18. Juli 2017 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/100 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus in Sittensen öffentlich aus.

Sittensen, den 31. Juli 2017

Samtgemeinde Sittensen

Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2017 Nr. 14

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Büchereien der Samtgemeinde Sottrum vom 30. Januar 2003

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum am 08.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Büchereien der Samtgemeinde Sottrum vom 30. Januar 2003 wird wie folgt geändert:

- (1) § 3 (1) erhält folgende Fassung:
„Nutzerinnen und Nutzer über 16 Jahre haben eine Gebühr von 8,00 € pro Nutzungsjahr (12 Monate nach Bezahlen der Gebühr) zu entrichten. Für Inhaber der Ehrenamtskarte beträgt die Jahresgebühr 2,50 €.“
- (2) § 4 (4) erhält folgende Fassung:
„Die Ausstellung eines Benutzungsausweises kostet
für Erwachsene 3,00 €
für Familien 5,00 €
Die Ausstellung eines Benutzungsausweises für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre ist kostenlos.
Bei Verlust oder Beschädigung wird für die Ausstellung eines neuen Ausweises eine Gebühr von 3,00 € (für Familien 5,00 €) erhoben.“
- (3) § 5 (3) erhält folgende Fassung:
„Die Ausleihe ist gebührenfrei.
Bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als zwei Tage fallen in der Bücherei Sottrum folgende Verwaltungsgebühren an:

Überziehungszeitraum	Gebühr pro Medium	Mahnkosten
bis zu einer Woche	1,00 €	1,00 €
bis zu zwei Wochen	2,00 €	2,00 €
länger als zwei Wochen	5,00 €	2,00 €

Nach erfolgreichem Mahnverfahren gilt die Überziehung der Leihzeit als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).“

- (4) § 7 (3) erhält folgende Fassung:
„Für jede Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung oder für den Verlust ist die Benutzerin bzw. der Benutzer schadenersatzpflichtig. Erziehungsberechtigte haften für ihre Kinder.
Folgende Beschädigungspauschalen werden erhoben:
- | | |
|-------------------------------------|---------|
| für beschädigte CDs/DVDs und Bücher | 5,00 € |
| für beschädigte CD-Hüllen | 1,00 € |
| für beschädigte DVD-Hüllen | 1,50 €“ |

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft.

Sottrum, den 17.07.2017

Samtgemeinde Sottrum
Freitag
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2017 Nr. 14

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Sottrum über Gebühren für die Beseitigung der Abwässer aus Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben (Gebührensatzung - dezentrale Abwasserbeseitigung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 08.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz - abflusslose Gruben - erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus dem Entsorgungssockelpreis und dem Arbeitspreis zusammen.
- (2) Der Entsorgungssockelpreis wird je Transportfahrt berechnet. Er beträgt:
 - a. 60,00 € pauschal je Transportfahrt
 - b. 23,18 € zusätzlich für Transportfahrten außerhalb des Abfuhrplanes als Einzelauftrag
 - c. 46,36 € zusätzlich für Transportfahrten außerhalb des Abfuhrplanes als Noteinsatz (Abfuhr innerhalb von 24 Stunden)
 - d. 166,60 € zusätzlich für Transportfahrten außerhalb der normalen Arbeitszeit (an Samstagen, Sonn- und Feiertagen)
- (3) Der Arbeitspreis beträgt für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben 21,90 € je m³ eingesammelten Abwassers.
- (4) Die Aufwendungen für auf Wunsch des Nutzungsberechtigten erbrachte Zusatzleistungen (z. B. Transportfahrten an Feiertagen) sind der Samtgemeinde Sottrum aufgrund der tatsächlich entstehenden Aufwendungen zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Zusage der Samtgemeinde, dass die Durchführung der beantragten Maßnahme möglich ist.

§ 2

§ 3 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz - Hauskläranlagen -) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus dem Entsorgungssockelpreis und dem Arbeitspreis zusammen.
- (2) Der Entsorgungssockelpreis wird je Transportfahrt berechnet. Er beträgt:
 - a. 60,00 € pauschal je Transportfahrt
 - b. 23,18 € zusätzlich für Transportfahrten außerhalb des Abfuhrplanes als Einzelauftrag
 - c. 46,36 € zusätzlich für Transportfahrten außerhalb des Abfuhrplanes als Noteinsatz (Abfuhr innerhalb von 24 Stunden)
 - d. 166,60 € zusätzlich für Transportfahrten außerhalb der normalen Arbeitszeit (an Samstagen, Sonn- und Feiertagen)
- (3) Der Arbeitspreis wird pro m³ entsorgtem Fäkalschlamm erhoben. Die Gebühr beträgt 41,79 € je m³ Fäkalschlamm.
- (4) Die Aufwendungen für auf Wunsch des Nutzungsberechtigten erbrachte Zusatzleistungen (z. B. Transportfahrten außerhalb der normalen Arbeitszeit) sind der Samtgemeinde Sottrum aufgrund der tatsächlich entstehenden Aufwendungen zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Zusage der Samtgemeinde, dass die Durchführung der beantragten Maßnahme möglich ist.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Sottrum, den 17.07.2017

Samtgemeinde Sottrum
Freitag
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2017 Nr. 14

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sottrum außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 19.10.1989

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 08.06.2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sottrum außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 19.10.1989 wird wie folgt geändert:

Hinter Pkt. 2.14 werden folgende neue Kostenstellen eingefügt:

2.15 Einsatz eines Löschgruppenfahrzeugs LF 20	40,00 €
2.16 Einsatz einer Wärmebildkamera	30,00 €
2.17 Einsatz eines Wassersaugers	5,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2017 in Kraft.

Sottrum, den 17.07.2017

Samtgemeinde Sottrum
Freitag
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2017 Nr. 14

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Samtgemeinde Sottrum

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 08.06.2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

- Die monatliche Aufwandsentschädigung der Samtgemeinderatsmitglieder in Abs. 1 Satz 1 wird auf 60 € geändert.
- Das Sitzungsgeld in Abs. 1 Satz 2 wird auf 40 € geändert.

§ 2

§ 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Neben den Entschädigungen nach §§ 2 bis 4 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- die stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister in Höhe von 160 €
- die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 110 € zzgl. 8 € je Fraktionsmitglied
- der Ratsvorsitzende in Höhe von 60 €
- Auslöser des Winterdienstes (in den dafür seitens der Verwaltung angeordneten Monaten) in Höhe von 20 €.“

§ 3

In § 8 Abs. 1 erhält der Text zu Buchst. k) „Atemschutzbeauftragter und -warte“ folgende Fassung:

„k) Atemschutzgerätewarte	
in Ortswehren mit bis zu vier Atemschutzgeräten	25 €
für jedes weitere Atemschutzgerät	6 €
Samtgemeindeatemschutzgerätewart	25 €“

In § 8 Abs. 1 wird hinter Buchst. l) angefügt:

m) Samtgemeindefunkwart	25 €
n) Kinderfeuerwehrwart	25 €
o) Samtgemeinde-IT-Betreuer	25 €
p) Schulklassenbetreuer	25 €
q) Samtgemeindepressewart	25 €

In § 8 Abs. 5 wird hinter Buchst. c) angefügt:

„d) Lehrgang „Truppmitglied im Gefahrguteinsatz“	60 €“
--	-------

§ 4

§ 7 wird wie folgt geändert:

Das Sitzungsgeld wird auf 40 € geändert.

§ 5

§ 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Sonstige Aufwandsentschädigungen

- (1) Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 330 €.
- (2) Der Gewässerschutzbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €.
- (3) Für genehmigte Dienstreisen findet das Bundesreisekostengesetz Anwendung.“

§ 6

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2017 in Kraft.

Sottrum, den 17.07.2017

Samtgemeinde Sottrum
Freytag
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

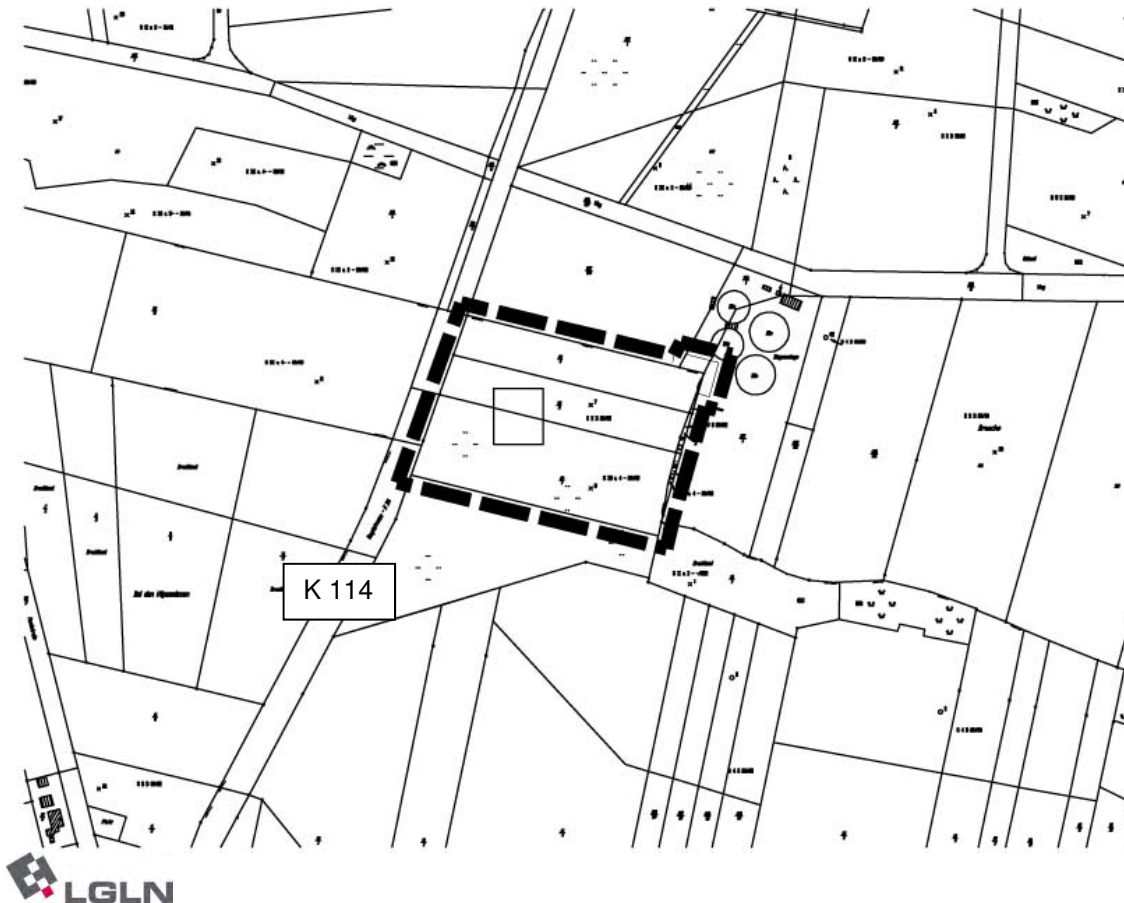
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2017 Nr. 14

Gemeinde Breddorf Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9a "Braacke II"

Der Rat der Gemeinde Breddorf hat in seiner Sitzung am 15.06.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9a "Braacke II" gemäß der §§ 1 Abs. 3 und 10 i. V. m. § 13 BauGB und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen. Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird u. a. eine Baugrenze verschoben.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Planänderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9a



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9a "Braacke II" sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeinde Breddorf, Zu den Wolfskuhlen 1, 27412 Breddorf während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Breddorf, den 12.07.2017

Der Bürgermeister
Ringen

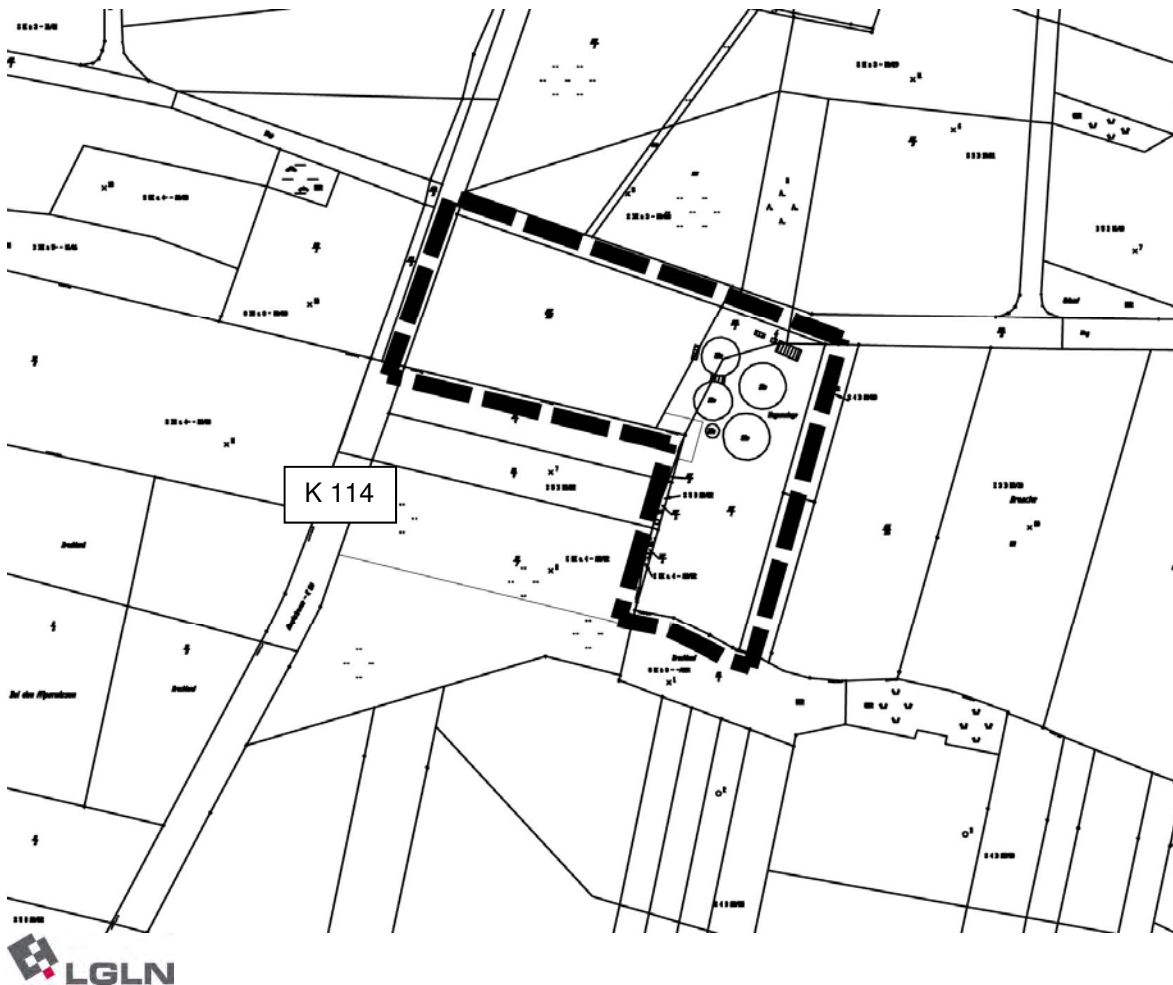
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2017 Nr. 14

Gemeinde Breddorf **Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9** **"Braacke"**

Der Rat der Gemeinde Breddorf hat in seiner Sitzung am 15.06.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Braacke" gemäß der §§ 1 Abs. 3 und 10 BauGB und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen. Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird u.a. die Oberkante der baulichen Anlagen erhöht.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Planänderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Braacke", die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeinde Breddorf, Zu den Wolfskuhlen 1, 27412 Breddorf während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Breddorf, den 12.07.2017

Der Bürgermeister
Ringen

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2017 Nr. 14

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Breddorf und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Breddorf hat in seiner Sitzung am 15.06.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Breddorf für das Haushaltsjahr 2012 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Breddorf, den 21.06.2017

Gemeinde Breddorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2017 Nr. 14

Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Bülstedt

Aufgrund der §§ 10,13 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Bülstedt in seiner Sitzung am 19.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Gemeinde Bülstedt betreibt als öffentliche Einrichtung den Kindergarten auf dem Grundstück Schulstraße 11.

§ 2 Aufgaben

Im Kindergarten sollen Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung in einer altersgemischten Gruppe unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne von § 2 Kindertagesstättengesetz gefördert werden. Dafür ist eine Konzeption regelmäßig fortzuschreiben. Der Kindergarten ergänzt und unterstützt damit die Erziehung des Kindes in der Familie.

§ 3 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Vorschulkinder werden bei der Aufnahme bevorzugt. Bei freien Plätzen können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme der Kinder soll durch Aufnahmeantrag schriftlich bei der Gemeinde bis zum 31.03. des Aufnahmejahres beantragt werden.
- (2) Die Entscheidung darüber, welche Kinder aufgenommen werden, trifft die Gemeinde unter Beteiligung der Kindergartenleitung. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr.

§ 5 Gesundheitsvorsorge

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme und den Besuch eines Kindes in dem Kindergarten ist, dass das Kind gesund und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Bei Zweifeln an der Gesundheit eines Kindes ist die Kindergartenleitung berechtigt, ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes zu verlangen.
- (2) Im Kindergarten können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.

- (3) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit ist der Leiterin des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kinderspielkreis nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

§ 6

Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat. Der Elternrat wählt aus seiner Mitte eine Elternratsprecherin bzw. einen Elternratsprecher.
- (2) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Leiterin des Kindergartens sowie der Bürgermeister oder dessen Beauftragte oder Beauftragter bilden den Beirat.
- (3) Wichtige Entscheidungen der Gemeinde und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Dies gilt insbesondere für
1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
 2. die Einrichtung neuer Betreuungsangebote,
 3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
 4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge im Kindergarten machen.

§ 7

Öffnungszeiten, Ferienregelung

- (1) Der Kindergarten ist montags bis freitags jeweils von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr geöffnet.
- (2) Für den Kindergarten gilt folgende Ferienregelung:

Sommer: In den Sommerferien ist der Kindergarten in den ersten drei vollen Kalenderwochen geöffnet, die übrigen Ferien richten sich nach den niedersächsischen Schulferien.

§ 8

Benutzungsgebühren

- (1) Die Eltern oder die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten des Kindergartens zu beteiligen (Elternbeiträge). Die Benutzungsgebühr beträgt pro Kind 120,- € monatlich. Besuchen mehrere Geschwister den Kindergarten gleichzeitig und müssen für mindestens zwei Kinder Gebühren gezahlt werden, so beträgt die Gebühr ab dem zweiten Kind 100,- €. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn der Besuch des Kindergartens im Laufe des Monats beginnt oder endet.
- Sollte durch Dritte eine Übernahme der Kindergartengebühren erfolgen, wird für die Dauer der Übernahme keine Gebühr bei den Eltern erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.
- (3) Die Benutzungsgebühren sind zum 01. eines Monats fällig und werden ausschließlich im Banklastschriftverfahren eingezogen. Bei der Aufnahme des Kindes ist eine Eizugsermächtigung zu erteilen. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
- (4) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet.
- (5) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- (6) Die Eltern können ihr Kind bis zum 15. eines Monats zum Monatsende abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Schulanfänger brauchen zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) nicht abgemeldet werden. Sollen sie schon vorher den Kindergarten verlassen, ist dies spätestens zum 01.05. möglich.

§ 9

Freistellung von den Benutzungsgebühren für das vorletzte Kindergartenjahr vor der Einschulung

- (1) Für Kinder mit erstem Wohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) im vorletzten Betreuungsjahr vor Beginn der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), d. h.
 - Kinder, die im laufenden Betreuungsjahr in der Zeit vom 01.10. – 31.07. das fünfte Lebensjahr vollenden und
 - Kinder, die in den ersten beiden auf das laufende Betreuungsjahr folgenden Monaten (01.08. – 30.09.) das fünfte Lebensjahr vollenden

wird die Benutzungsgebühr nach § 8 Abs. 1 nicht erhoben.

- (2) Wird ein noch nicht schulpflichtiges Kind vom weiteren Besuch einer Einrichtung abgemeldet und im Anschluss an die Betreuung eingeschult (sog. Kann-Kind), werden die im vorletzten Betreuungsjahr vor der Einschulung gezahlten Elternbeiträge erstattet. Die Erstattung ist formlos beim Träger der Einrichtung zu beantragen. Eine Bescheinigung der annehmenden Schule ist beizufügen.

§ 10

Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

§ 11

Besuchsregelung

- (1) Ist das Kind am Besuch des Kindergartens gehindert, so ist dies der Leiterin unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von einer Woche nach Mitteilung eine Entschuldigung nachgereicht wird.

§ 12

Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird der Kindergarten aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung und/oder Schadensersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann keine Haftung übernommen werden.
- (3) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten obliegt den Erziehungsberechtigten. Soll ein Kind nach Beendigung der Öffnungszeiten einer anderen Person übergeben oder alleine nach Hause entlassen werden, so haben die Erziehungsberechtigten dies der Leiterin schriftlich mitzuteilen. Wird ein Kind nicht von den Erziehungsberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so wird eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Kindergartenplatz anderweitig verfügt.
- (4) Für die Dauer des Aufenthaltes im Kindergarten sind die Kinder beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband versichert. Dies gilt auch für den Weg zum Kindergarten und für den Rückweg, soweit sie von einem Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zum oder vom Kindergarten, so ist dies der Leiterin unverzüglich mitzuteilen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Bülstedt, den 19.06.2017

Gemeinde Bülstedt
Albinger
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2017 Nr. 14

Haushaltssatzung der Gemeinde Ebersdorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ebersdorf in der Sitzung am 10.05.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	985.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	985.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	966.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	907.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	36.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	966.600 €
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	944.200 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	375 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	325 v. H.
2.	Gewerbsteuer	325 v. H.

Ebersdorf, 10. Mai 2017

Wagenlöhner
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Ebersdorf öffentlich aus.

Ebersdorf, 31. Juli 2017

Gemeinde Ebersdorf
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Meckelsen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Groß Meckelsen in der Sitzung am 02.05.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	485.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	500.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	3.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	472.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	443.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	259.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	273.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	731.500 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	718.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 78.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	400 v. H.

Groß Meckelsen, 02.05.2017

Der Bürgermeister
Detjen

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Groß Meckelsen öffentlich aus.

Groß Meckelsen, 31. Juli 2017

Gemeinde Groß Meckelsen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2017 Nr. 14

Haushaltssatzung der Gemeinde Hipstedt für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hipstedt in der Sitzung am 08.05.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	882.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	941.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	862.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	888.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	17.400 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	862.500 €
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	906.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbsteuer	340 v. H.

Hipstedt, 8. Mai 2017

Oetjen
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Hipstedt öffentlich aus.

Hipstedt, 31. Juli 2017

Gemeinde Hipstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2017 Nr. 14

Haushaltssatzung der Gemeinde Kalbe für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Kalbe in der Sitzung am 06.03.17 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	475.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	449.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	14.400 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	454.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	411.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	106.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	48.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	14.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	560.500 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	475.200 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

Kalbe, 06.03.2017

Der Bürgermeister
Petersen

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Kalbe öffentlich aus.

Kalbe, 31. Juli 2017

Gemeinde Kalbe
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2017 Nr. 14

Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Meckelsen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Klein Meckelsen in der Sitzung am 29.06.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- | | |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 936.900 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.002.800 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro |
| 2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 892.200 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 867.300 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 65.000 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 219.700 Euro |

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	150.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	32.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.107.200 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.119.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 148.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Klein Meckelsen, 29.06.2017

Der Bürgermeister
Schmeichel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Klein Meckelsen öffentlich aus.

Klein Meckelsen, 31. Juli 2017

Gemeinde Klein Meckelsen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2017 Nr. 14

Haushaltssatzung der Gemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sittensen in der Sitzung am 09.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	8.508.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.943.200 Euro

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.201.100 Euro
2.2	der Auszahlungen auf laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.099.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	410.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.216.600 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	36.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.611.100 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.352.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Sittensen, 09.03.2017

Der Gemeindedirektor
Miesner

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen öffentlich aus.

Sittensen, 31. Juli 2017

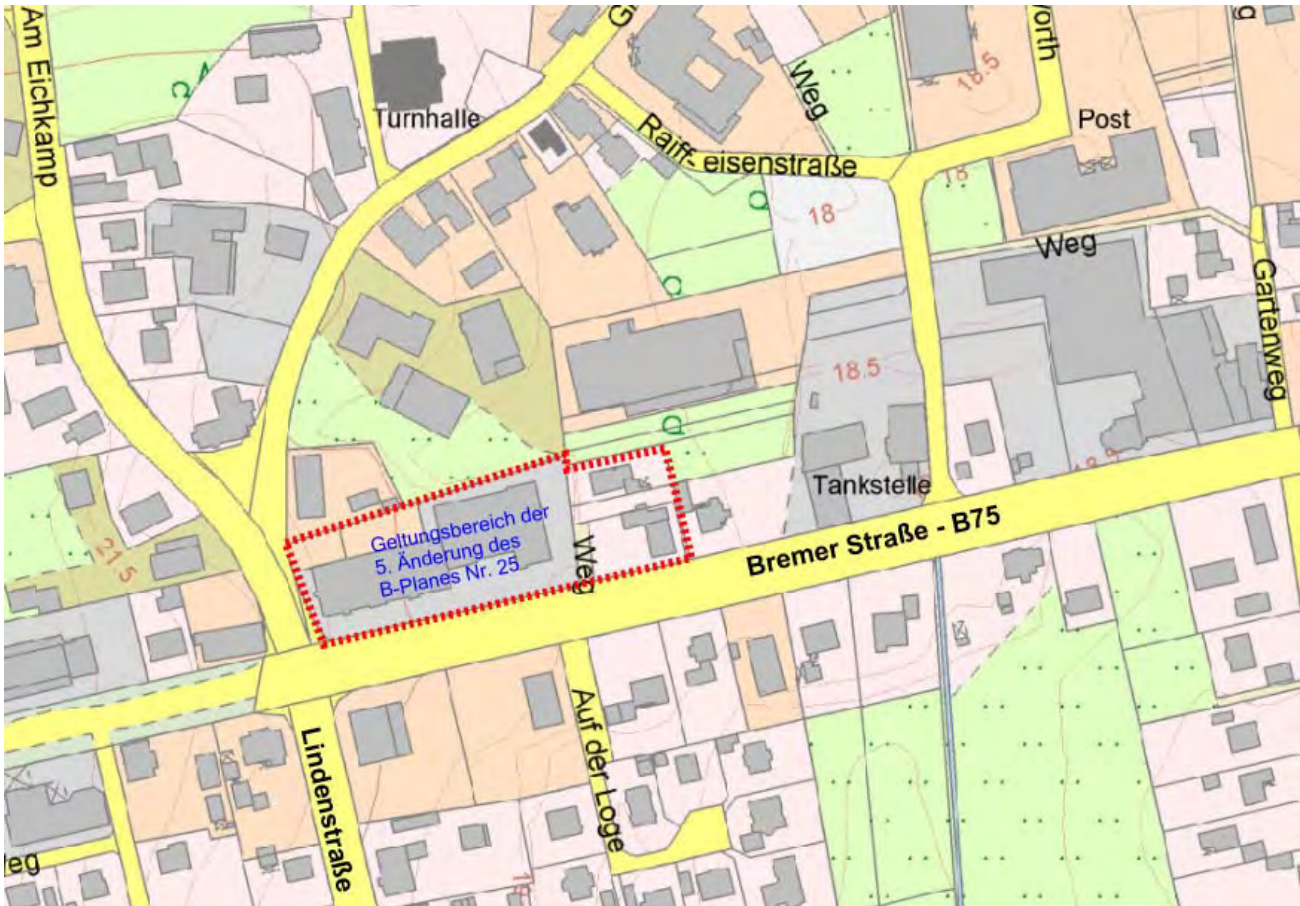
Gemeinde Sittensen
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2017 Nr. 14

**Satzung der Gemeinde Sottrum
über die 5. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 25 „Ortskern“ von Sottrum**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sottrum am 10.04.2017 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Ortskern“ bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich.

Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus dem Satzungstext hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Sottrum, Am Eichkamp 12 (Rathaus), 27367 Sottrum, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Sottrum, den 31.07.2017

Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2017 Nr. 14

Haushaltssatzung der Gemeinde Tiste für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tiste in der Sitzung am 12.04.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	740.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	819.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	687.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	697.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	82.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	687.200 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	780.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 114.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2.	Gewerbsteuer	360 v. H.

Tiste, 12.04.2017

Der Bürgermeister
Behrens

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Tiste öffentlich aus.

Tiste, 31. Juli 2017

Gemeinde Tiste
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2017 Nr. 14

Haushaltssatzung der Gemeinde Vierden für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vierden in der Sitzung am 04.04.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	645.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	705.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	607.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	631.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	106.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	186.700 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	150.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	7.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	863.000 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	825.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 101.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

Vierden, 04.04.2017

Der Bürgermeister
Schmitthen

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Vierden öffentlich aus.

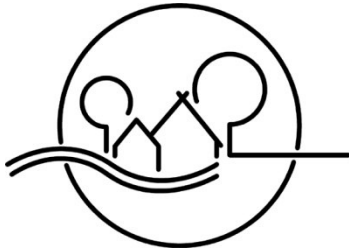
Vierden, 31. Juli 2017

Gemeinde Vierden
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2017 Nr. 14

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 15

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.08.2017

41. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Samtgemeinderates und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Sittensen vom 15. Juni 2017

Hauptsatzung der Gemeinde Brockel vom 20. Juni 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Lengenbostel für das Haushaltsjahr 2017 vom 9. Mai 2017

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 74 „Helvesieker Landstraße“, Scheeßel, der Gemeinde Scheeßel vom 15. August 2017

Bekanntmachung der Genehmigung der 62. Änderung der Flächennutzungsplanes (Helvesieker Landstraße, Scheeßel) der Gemeinde Scheeßel vom 15. August 2017

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 3 „Auf dem Born“, Bartelsdorf, der Gemeinde Scheeßel vom 15. August 2017

Bekanntmachung der Genehmigung der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes (Auf dem Born, Bartelsdorf) der Gemeinde Scheeßel vom 15. August 2017

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Westerwalsede und Entlastungserteilung vom 15. August 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Wohnste für das Haushaltsjahr 2017 vom 16. Mai 2017

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Ostedeichverbandes in Hemmoor vom 28. Juli 2017

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2017 Nr. 15

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Samtgemeinderates und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Sittensen, Landkreis Rotenburg (Wümme)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 15. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Mitglied des Samtgemeinderates und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Samtgemeinderates und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat, jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 2 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 2 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 50 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Mitglieder des Samtgemeinderates

- (1) Die Mitglieder des Samtgemeinderates erhalten für die Teilnahme an Samtgemeinderats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 30,00 Euro je Sitzung und eine monatliche Aufwandsentschädigung von 70,00 Euro. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Samtgemeinderatsvorsitzenden, seine Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Mitglieder des Samtgemeindeausschusses

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die stellvertretenden Bürgermeister/innen	124,00 Euro
b) an die/den Gruppen-/Fraktionsvorsitzende/n einen Sockelbetrag von	100,00 Euro
zuzüglich für jedes Fraktionsmitglied	7,00 Euro
c) an Mitglieder des Samtgemeindeausschusses	88,00 Euro
d) an die Vorsitzenden der Fachausschüsse	30,00 Euro
- (2) Vereinigt ein Ratsherr mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Samtgemeinderat angehörende Mitglieder von Ausschüssen des Samtgemeinderates erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro. Paragraph 2 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5 Fahrt- und Reisekosten

Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes werden den Mitgliedern des Samtgemeinderates und den nicht dem Samtgemeinderat angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen des Samtgemeinderates Reisekosten nach der Stufe B der Reisekostenbestimmungen gewährt. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 6 Verdienstaufschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben
 - a) ehrenamtlich tätige Personen
 - b) Mitglieder des Samtgemeinderates neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
 - d) nicht dem Samtgemeinderat angehörende Mitglieder von Ausschüssen des Samtgemeinderates
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Samtgemeinderatstätigkeit für die Samtgemeinde entstanden ist.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 15,00 Euro je Stunde begrenzt.
- (4) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufschlag geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 €.
- (5) Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 €.

§ 7 Auslagen

- (1) Für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 115,00 Euro im Monat begrenzt.

§ 8 Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen für die Feuerwehr

- (1a) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufschlages erhalten folgende Ehrenbeamte eine monatliche Aufwandsentschädigung:
- | | |
|---|-------------|
| 1. Gemeindebrandmeister Samtgemeinde | 250,00 Euro |
| 2. Vertreter des Gemeindebrandmeisters | 150,00 Euro |
| 3. Sicherheitsbeauftragter | 60,00 Euro |
| 4. Ortsbrandmeister Groß Meckelsen | 80,00 Euro |
| 5. Ortsbrandmeister Hamersen | 80,00 Euro |
| 6. Ortsbrandmeister Kalbe | 80,00 Euro |
| 7. Ortsbrandmeister Klein Meckelsen | 150,00 Euro |
| 8. Ortsbrandmeister Lengenbostel | 80,00 Euro |
| 9. Ortsbrandmeister Lengenbostel, OT Freetz | 80,00 Euro |
| 10. Ortsbrandmeister Sittensen | 200,00 Euro |
| 11. Ortsbrandmeister Tiste | 80,00 Euro |
| 12. Ortsbrandmeister Vierden | 80,00 Euro |
| 13. Ortsbrandmeister Vierden, OT Ippensen | 80,00 Euro |
| 14. Ortsbrandmeister Wohnste | 150,00 Euro |
| 15. Stellvertreter des Ortsbrandmeisters der Ortswehr Klein Meckelsen | 60,00 Euro |
| 16. Stellvertreter des Ortsbrandmeisters der Ortswehr Sittensen | 80,00 Euro |
| 17. Stellvertreter des Ortsbrandmeisters der Ortswehr Wohnste | 60,00 Euro |
| 18. Stellvertreter der Ortsbrandmeister/Wehren mit Grundausstattung | 60,00 Euro |

19. Sicherheitsbeauftragter für Atemschutzgeräte	35,00 Euro
20. Samtgemeindejugendfeuerwehrwart	60,00 Euro
21. Samtgemeindefunkwart	35,00 Euro
22. Samtgemeindekleiderwart	35,00 Euro
23. Pressewart	35,00 Euro

(1b) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalles erhält eine Aufwandsentschädigung pro Sitzung:

Schrift- und Protokollführer 25,00 Euro

(2) Alle aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen einheitlich und unabhängig von ihrem tatsächlichen Verdienstausfall je angefangenen Lehrgangstag eine Entschädigung in Höhe von 45,00 Euro.

Für die genehmigte Teilnahme an nachfolgend genannten Lehrgängen außerhalb der Landesfeuerwehrschulen wird einheitlich eine Entschädigung von

40,00 Euro bei Funklehrgängen

120,00 Euro bei schweren Atemschutzträgerlehrgängen

120,00 Euro bei Maschinistenlehrgängen

gewährt.

Für andere genehmigte Dienstreisen erhalten Feuerwehrmitglieder Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamte.

(3) Für die Teilnahme an Jugendfeuerwehrlehrgängen wird eine Entschädigung von 35 Euro je angefangenen Tag gewährt.

§ 8a

Gleichstellungsbeauftragte

Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalles eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300,00 Euro.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.10.2005 in der Fassung der 1. Änderung vom 17.12.2015 außer Kraft.

Sittensen, den 15. Juni 2017

Samtgemeinde Sittensen
Tiemann
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2017 Nr. 15

Hauptsatzung der Gemeinde Brockel

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Brockel in seiner Sitzung am 20. Juni 2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Brockel".

(2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bothel.

§ 2 Logo und Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Brockel führt ein Logo, welches wie folgt gestaltet ist:



In der farbigen Version, werden das untere Blatt sowie die Wellenlinie in dunkelgrüner und das obere Blatt in hellgrüner Farbe dargestellt.

(2) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält die Logo-Grafik mit dem Zusatz „Brockel“ und die Umschrift „GEMEINDE, Landkreis Rotenburg (Wümme)“.

§ 3 Ratszuständigkeit

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 2.500 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 2.500 Euro übersteigt,
- e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

(2) Unter die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG zu führenden Geschäfte der laufenden Verwaltung fallen grundsätzlich auch diejenigen finanzwirksamen Rechtsgeschäfte, deren Wert im Einzelfall 5.000 € nicht überschreitet.

§ 4 Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Brockel zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Abs. 6 NKomVG der Gemeinde Brockel werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) veröffentlicht; zusätzlich kann eine Veröffentlichung in der Rotenburger Kreiszeitung erfolgen.

(2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder ähnliches Bestandteile einer Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Brockel, Hauptstraße 32, 27386 Brockel während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt werden. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Dauer der Auslegung zwei Wochen. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnungen der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen sind durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Brockel, Hauptstraße 32, 27386 Brockel (Foyer Gemeindebüro) vorzunehmen; die Dauer des Aushangs beträgt - soweit nichts anderes vorgeschrieben ist - eine Woche. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder in sonstiger geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 20. Juni 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Brockel vom 05. März 1997 i. d. F. vom 18. Juli 2007 außer Kraft.

Brockel, den 20. Juni 2017

Gemeinde Brockel
Lüdemann
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2017 Nr. 15

Haushaltssatzung der Gemeinde Lengenbostel für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lengenbostel in der Sitzung am 09.05.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	583.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	630.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	550.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	542.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	20.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	183.300 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	70.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	725.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 91.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Lengenbostel, 09.05.2017

Der Bürgermeister (L. S.)
Stemmann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Lengenbostel öffentlich aus.

Lengenbostel, 15. August 2017

Gemeinde Lengenbostel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2017 Nr. 15

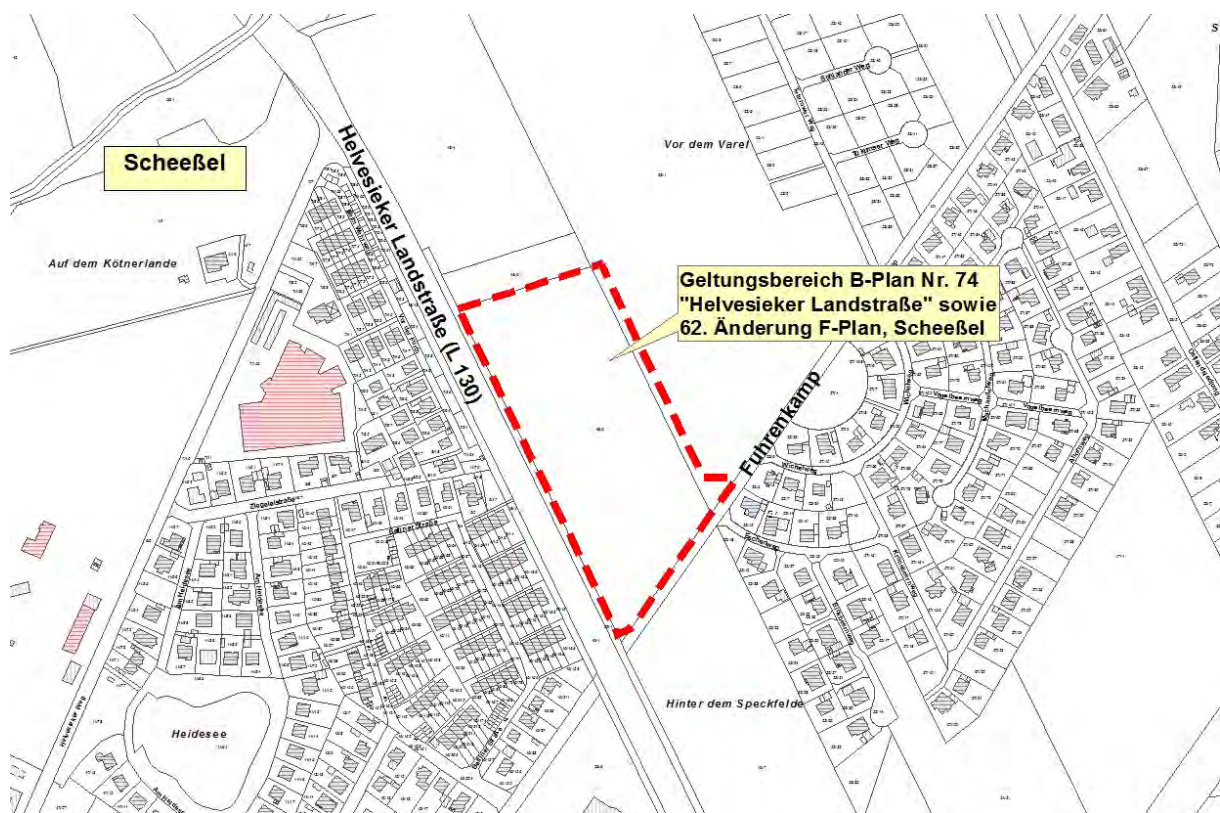
Gemeinde Scheeßel
Inkrafttreten
des Bebauungsplans Nr. 74 „Helvesieker Landstraße“, Scheeßel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOMVG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel am 27.04.2017 den Bebauungsplan Nr. 74, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 74 „Helvesieker Landstraße“, Scheeßel, wurde gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Mit Wirksamwerden der 62. Flächennutzungsplanänderung am 15.08.2017 ist dieser Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Bebauungsplan Nr. 74, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB können vom Tage dieser Veröffentlichung an bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer 8, 27383 Scheeßel von jedermann während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Satzung über den Bebauungsplan wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 74 ist aus der abgebildeten Planskizze zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Scheeßel, den 15.08.2017

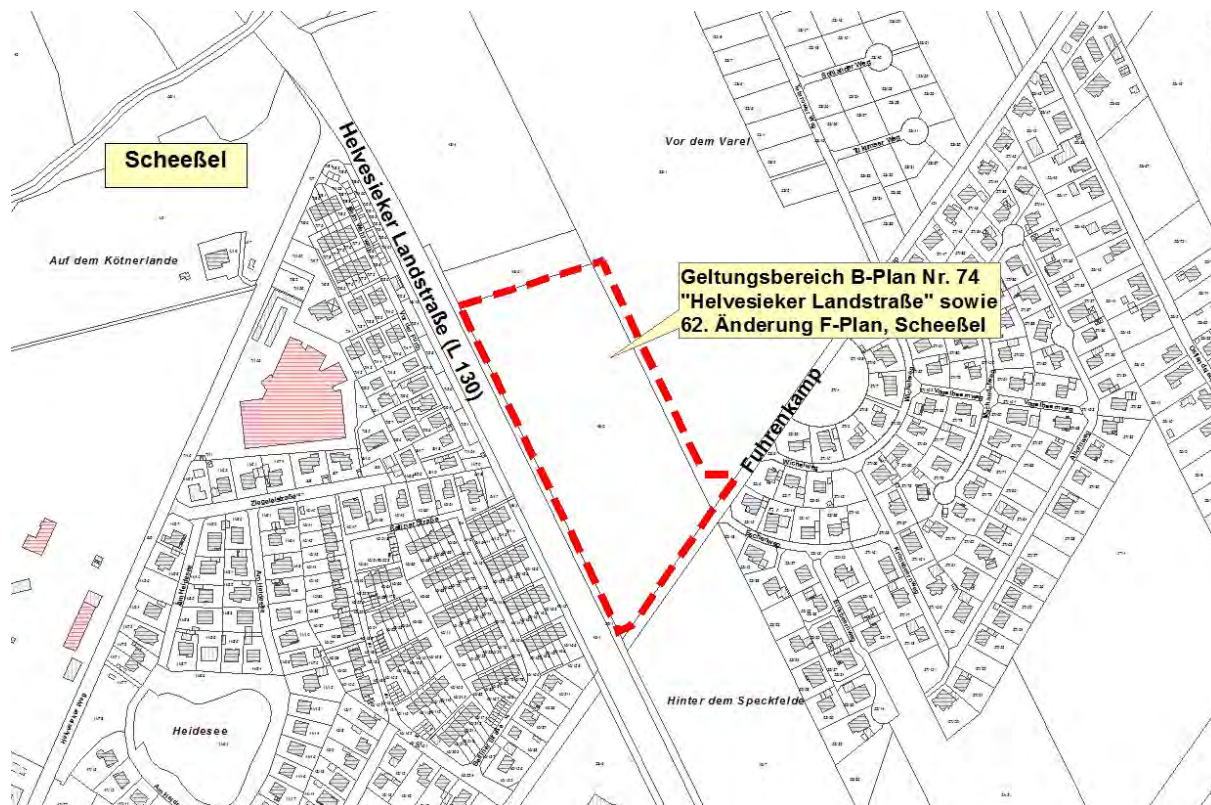
Käthe Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2017 Nr. 15

Bekanntmachung der Genehmigung der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes (Helvesieker Landstraße, Scheeßel) der Gemeinde Scheeßel

Der Landkreis Rotenburg hat mit Verfügung vom 31.07.2017 (Az.: 63 ROW-61 72 60/200) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Gemeinde Scheeßel am 27.04.2017 beschlossene 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel genehmigt.

Das Änderungsgebiet ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Änderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Flächennutzungsplan hervor.



Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 Satz 4 BauGB bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer 8, 27383 Scheeßel, vom Tage dieser Veröffentlichung an während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Scheeßel, den 15.08.2017

Käthe Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2017 Nr. 15

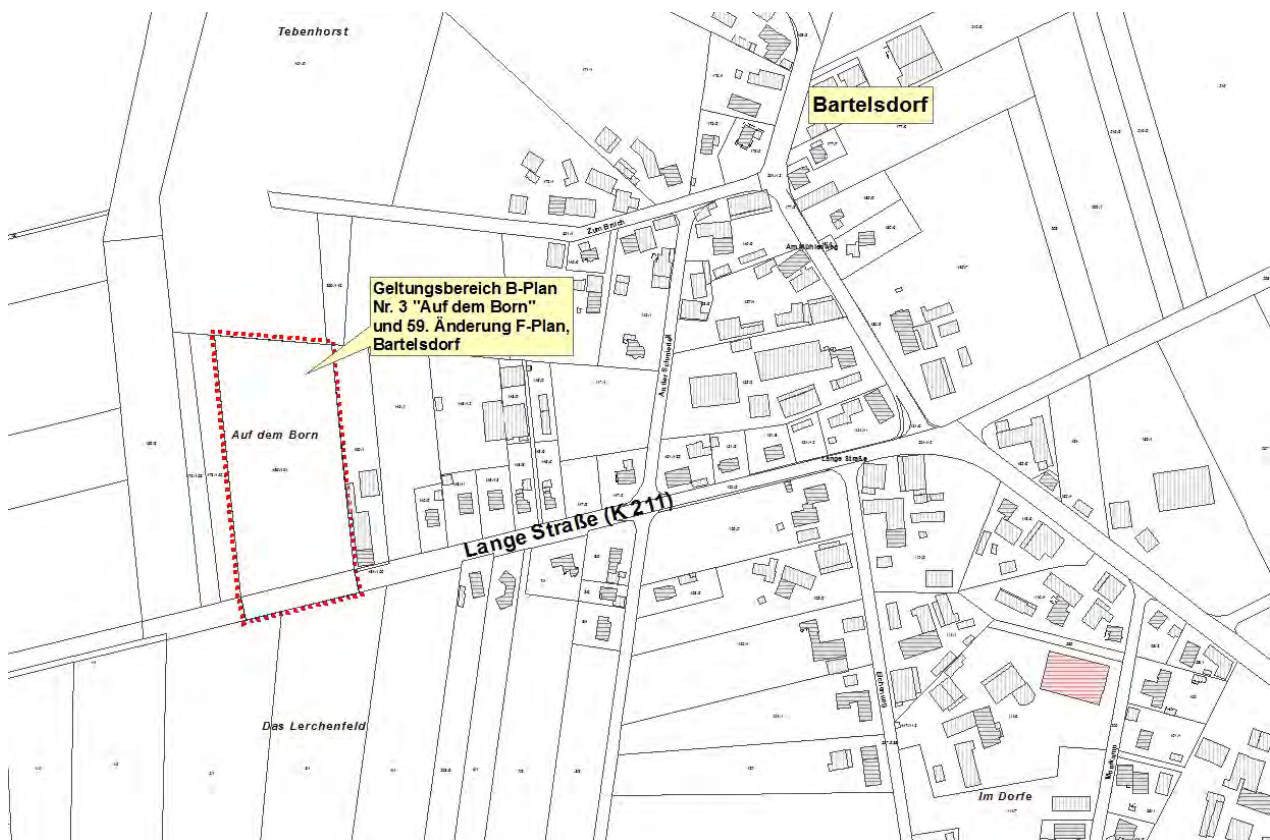
Gemeinde Scheeßel
Inkrafttreten
des Bebauungsplans Nr. 3 „Auf dem Born“, Bartelsdorf

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOMVG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel am 23.02.2017 den Bebauungsplan Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 3 „Auf dem Born“, Bartelsdorf, wurde gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Mit Wirksamwerden der 59. Flächennutzungsplanänderung am 15.08.2017 ist dieser Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Bebauungsplan Nr. 3, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB können vom Tage dieser Veröffentlichung an bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer 8, 27383 Scheeßel von jedermann während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Satzung über den Bebauungsplan wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 3 ist aus der abgebildeten Planskizze zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Scheeßel, den 15.08.2017

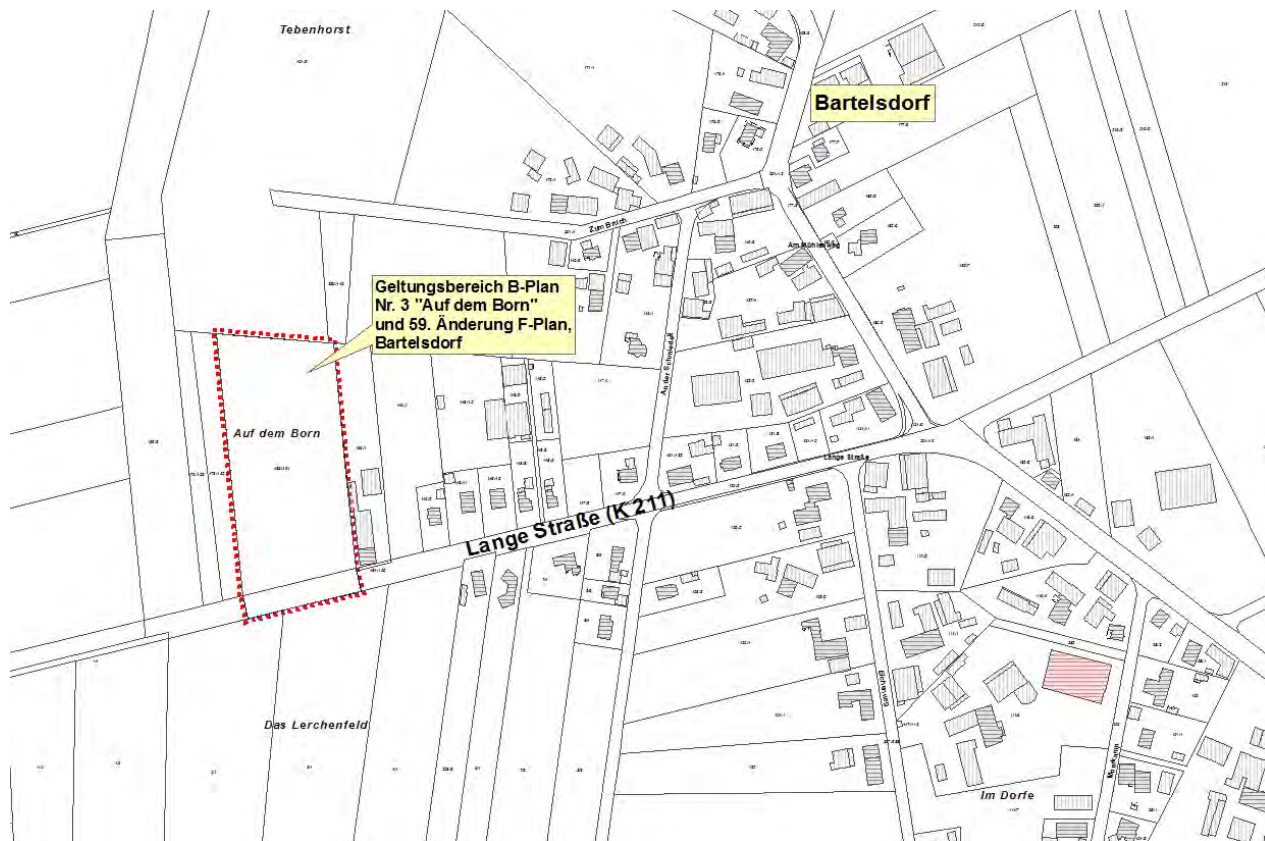
Käthe Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2017 Nr. 15

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes
(Auf dem Born, Bartelsdorf) der Gemeinde Scheeßel**

Der Landkreis Rotenburg hat mit Verfügung vom 20.07.2017 (Az.: 63 ROW-61 72 60/199) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Gemeinde Scheeßel am 23.02.2017 beschlossene 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel genehmigt.

Das Änderungsgebiet ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Änderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Flächennutzungsplan hervor.



Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 Satz 4 BauGB bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer 8, 27383 Scheeßel, vom Tage dieser Veröffentlichung an während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Scheeßel, den 15.08.2017

Käthe Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2017 Nr. 15

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Westerwalsede und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Westerwalsede hat in seiner Sitzung am 03.08.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Westerwalsede wird in der vorgelegten Form festgestellt und beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für die Haushaltsführung 2012 die Entlastung erteilt.
- Unter Einbeziehung des außerordentlichen Ergebnisses von -2.578,19 € wird der Jahresüberschuss in Höhe von 101.287,53 € der Überschussrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss 2012 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden bei der Gemeinde Westerwalsede, Dorfstraße 7, 27386 Westerwalsede, öffentlich aus.

Westerwalsede, 15.08.2017

Gemeinde Westerwalsede
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2017 Nr. 15

Haushaltssatzung der Gemeinde Wohnste für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wohnste in der Sitzung am 16.05.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.116.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.095.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.089.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.033.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.029.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	200.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	17.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.289.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.079.800 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 181.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

Wohnste, 16.05.2017

Der Bürgermeister
Klindworth

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31. Juli 2017 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/109 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Wohnste öffentlich aus.

Wohnste, den 15. August 2017

Gemeinde Wohnste
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2017 Nr. 15

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Ostedeichverbandes in Hemmoor

Gemäß § 30 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 der Satzung des Ostedeichverbandes in der zurzeit gültigen Fassung können in der Zeit vom 15.08. bis 15.09.2017 die nachstehend aufgeführten Unterlagen von den Mitgliedern des Verbandes während der Geschäftszeiten und nach vorheriger Terminabsprache in der Geschäftsstelle Oestingergang 40, 21745 Hemmoor, eingesehen werden.

1. Haushaltsjahr 2015
 - a) Jahresrechnung 2015
 - b) Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 01.03.2016
 - c) Zusammenfassung des Prüfberichtes der Prüfstelle des Wasserverbandstages e. V. vom 23.03.2016
2. Haushaltsjahr 2017
 - a) Haushaltsplan

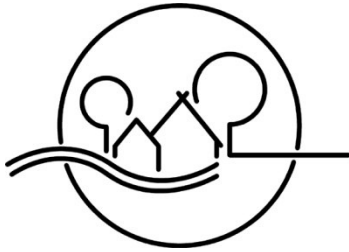
Hemmoor, den 28.07.2017

Saul
Oberdeichgräfe

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2017 Nr. 15

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 16

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.08.2017

41. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2017 vom 15. August 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Hamersen für das Haushaltsjahr 2017 vom 6. April 2017

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Hemslingen und Entlastungserteilung vom 30. August 2017

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 16 „Buchenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Kirchwalsede vom 24. August 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Oerel für das Haushaltsjahr 2017 vom 6. Juli 2017

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 7 „Erweiterung Biogasanlagen Godenstedt“ der Gemeinde Seedorf vom 15. August 2017

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Westertimke und Entlastungserteilung vom 31. August 2017

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2017 Nr. 16

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 in Verbindung mit § 113 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in der Sitzung am 15.08.2017 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2017 geändert. Im Übrigen bleibt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 vom 20.12.2017 unberührt.

Bothel, den 15.08.2017

Eberle
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan (Stellenplan) liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Bothel öffentlich aus.

Bothel, 31. August 2017

Samtgemeinde Bothel
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2017 Nr. 16

Haushaltssatzung der Gemeinde Hamersen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hamersen in der Sitzung am 06.04.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 469.600 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 460.200 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 20.000 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 451.600 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 407.200 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 305.600 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 206.000 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 400.000 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 24.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.157.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 637.200 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Hamersen, 06.04.2017

Der Bürgermeister
Kaiser (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Hamersen öffentlich aus.

Hamersen, 15. August 2017

Gemeinde Hamersen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2017 Nr. 16

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Hemslingen und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Hemslingen hat in seiner Sitzung am 24.08.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Hemslingen wird in der vorgelegten Form festgestellt und beschlossen.
- Der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 193.284,84 € wird auf das Haushaltsjahr 2013 vorgetragen.
- Dem Bürgermeister wird für die Haushaltsführung 2012 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden bei der Gemeinde Hemslingen, Bruchwiesenweg 50, 27386 Hemslingen, öffentlich aus.

Hemslingen, 30.08.2017

Gemeinde Hemslingen
Der Bürgermeister

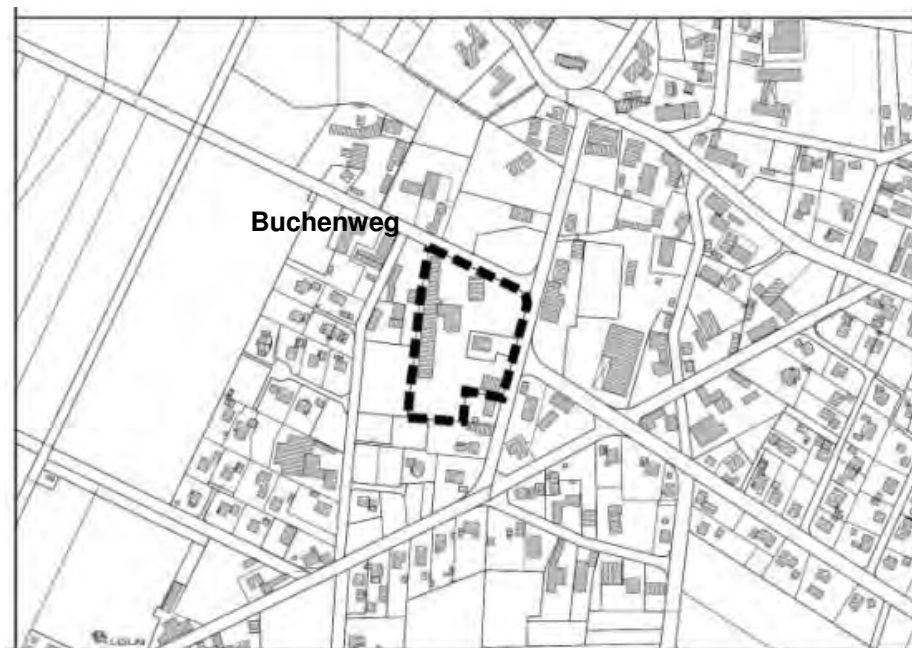
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2017 Nr. 16

Gemeinde Kirchwalsede
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 16 "Buchenweg"
mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Kirchwalsede hat in seiner Sitzung am 18.12.2015 den Bebauungsplan Nr. 16 "Buchenweg" gemäß der §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 16 "Buchenweg" sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Kirchwalsede, Am Osterfelde 7, 27386 Kirchwalsede während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kirchwalsede, den 24.08.2018

Die Bürgermeisterin
Hoppe

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2017 Nr. 16

Haushaltssatzung der Gemeinde Oerel für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Oerel in der Sitzung am 06.07.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.421.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.495.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	75.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	15.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.361.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.383.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	95.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	443.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.600 €
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.456.200 €
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.836.900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 425 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

Oerel, 06.07.2017

Noetzelmann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Oerel öffentlich aus.

Oerel, 15. August 2017

Gemeinde Oerel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2017 Nr. 16

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 7 „Erweiterung Biogasanlagen Godenstedt“ der Gemeinde Seedorf

Der Rat der Gemeinde Seedorf hat in seiner Sitzung am 09.08.2017 den Bebauungsplan Nr. 7 „Erweiterung Biogasanlagen Godenstedt“ bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der örtlichen Bauvorschrift gemäß § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Erweiterung Biogasanlagen Godenstedt“ der Gemeinde Seedorf ist aus der nachstehend abgedruckten Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Planbereiches gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Der Bebauungsplan Nr. 7 „Erweiterung Biogasanlagen Godenstedt“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 7 „Erweiterung Biogasanlagen Godenstedt“ einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeinde Seedorf, Bürgermeister Harald Hauschild, Godenstedt, Schulstraße 19, 27404 Seedorf, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Erweiterung Biogasanlagen Godenstedt“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Seedorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Seedorf, 15.08.2017

Gemeinde Seedorf
Der Bürgermeister
Hauschild

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2017 Nr. 16

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Westertimke und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Westertimke hat in seiner Sitzung am 17.08.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Westertimke für das Haushaltsjahr 2012 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 und der um die Stellungnahme der Bürgermeisterin ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

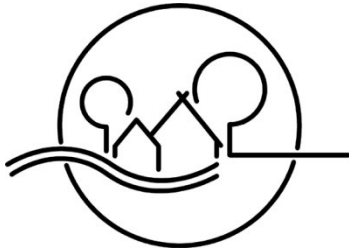
Westertimke, den 31. August 2017

Gemeinde Westertimke
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2017 Nr. 16

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



A M T S B L A T T

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 17

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.09.2017

41. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Samtgemeinde Fintel vom 7. September 2017

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel vom 7. September 2017

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Sittensen vom 15. Juni 2017

In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 21 „Betreutes Wohnen Im Heidhorn“ der Gemeinde Lauenbrück vom 11. September 2017

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Scheeßel vom 7. September 2017

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2017 Nr. 17

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Samtgemeinde Fintel

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 07.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Textes wurde, sofern es sich nicht um Zitate handelt, auf die Schreibweise „-er/Innen“ verzichtet. Generell wurden stattdessen die Begriffe stets in der kürzeren, männlichen Schreibweise (z. B. Benutzer) verwendet.

An dieser Stelle wird mit Gültigkeit für die gesamte Satzung und alle hierauf fußenden Dokumente betont, dass dies als Synonym für die männliche und weibliche Form vereinfacht verwendet wurde und alle männlichen und weiblichen Personen gleichberechtigt angesprochen werden.

§ 1 Zweck und Benutzungsverhältnis

(1) Die Samtgemeinde Fintel unterhält zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen, welche erkennbar und nachweislich nicht in der Lage sind, sich selbst ein Obdach zu beschaffen, Obdachlosenunterkünfte.

(2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Samtgemeinde Fintel und den Benutzern gründet sich stets auf eine Einweisungsverfügung und stellt ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis dar. Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte wird zur Gefahrenabwehr ermöglicht. Ein über die Gefahrenabwehr hinausgehender Benutzungsanspruch besteht nicht.

(3) Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind jedenfalls die folgenden eigenen Immobilien der Samtgemeinde Fintel:

- Graf-Wilhelm-Str. 47, 27389 Lauenbrück
- Berliner Str. 7, 27389 Lauenbrück

(4) Weitere Immobilien können durch die Samtgemeinde Fintel angemietet und im Sinne dieser Satzung per Einweisungsverfügung zur Benutzung bereitgestellt werden.

§ 2 Aufsicht, Verwaltung, Ordnung

(1) Die Obdachlosenunterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung der Samtgemeinde Fintel.

(2) Die Samtgemeinde Fintel erlässt für die Obdachlosenunterkünfte eine Hausordnung, welche das Zusammenleben der Bewohner, das Ausmaß der Nutzung und die Ordnung in den Obdachlosenunterkünften regelt.

§ 3 Einweisung

(1) Die zur Gefahrenabwehr unterzubringenden Personen werden durch (in aller Regel schriftliche) Ordnungsverfügung der Samtgemeinde Fintel unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesen. Bei der erstmaligen Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:

- die Ordnungsverfügung, in welcher die unterzubringende/n Person/en, die Obdachlosenunterkunft (Adresse/Zimmer) und die Höhe der zu leistenden Nutzungsentschädigung bezeichnet sind,
- die Hausordnung der Obdachlosenunterkünfte und
- einen Unterkunftsschlüssel

(2) Ein Mietverhältnis wird durch die Einweisung und/oder den Einzug nicht begründet.

(3) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann, mit einer Frist von zwei Tagen, sowohl innerhalb der Obdachlosenunterkunft in ein anderes Zimmer, als auch von einer Obdachlosenunterkunft in eine andere Obdachlosenunterkunft verlegt werden.

(4) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft ist jeder Benutzer verpflichtet

- die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung zu beachten und
- den Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte beauftragten Mitarbeiter der Samtgemeinde Fintel Folge zu leisten.

(5) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn

- dem Benutzer anderweitig ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht,
- der Benutzer es pflichtwidrig unterlässt, zur Abwehr seiner Obdachlosigkeit nach Fristsetzung sich selbst um ausreichenden Wohnraum zu bemühen,
- der Benutzer schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Hausordnung der Obdachlosenunterkünfte oder Weisungen nach § 3 Abs. 4 verstoßen hat,
- eine anderweitige Unterbringung aus wichtigen Gründen geboten ist oder
- die in Betracht kommende Unterkunft aufgehoben wird bzw. nicht mehr zur Verfügung steht.

(6) Der Benutzer hat die Obdachlosenunterkunft unverzüglich zu räumen, wenn
– die Einweisung widerrufen wird oder
– der Benutzer seinen Wohnort wechselt.

(7) Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) sowie des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) zwangsweise durchgeführt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten der Zwangsräumung zu tragen. Sind mehrere Benutzer betroffen, so haben sie die Kosten der Zwangsräumung als Gesamtschuldner zu tragen.

(8) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und ggf. der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Obdachlosenunterkunft beauftragten Mitarbeiter der Samtgemeinde Fintel.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume

(1) Zur Benutzung des zugewiesenen Raums/der zugewiesenen Räume ist/sind nur die in der Einweisungsverfügung namentlich genannte/n Person/en berechtigt. Die Aufnahme anderer Personen bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Samtgemeinde Fintel. Dies gilt nicht für Kinder, welche während des Benutzungsverhältnisses geboren werden.

(2) Der überlassene Raum, die überlassenen Räume dürfen lediglich zu Wohnzwecken genutzt werden.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem ggf. überlassenen Zubehör dürfen nicht vorgenommen werden.

(4) Eigene Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit Zustimmung der Samtgemeinde Fintel in die Unterkunft gebracht werden. Diese Zustimmung kann befristet und/oder mit Auflagen versehen werden.

(5) Die Samtgemeinde Fintel kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

(6) Die Samtgemeinde Fintel darf darüber hinaus alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Zweck der öffentlichen Einrichtung „Obdachlosenunterkunft“ zu erreichen.

§ 5 Pflichten der Benutzer

Die Benutzer sind verpflichtet,

- den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen,
- die ihnen zugewiesenen Räume samt dem ggf. überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln,
- den anfallenden Müll sachgerecht sortiert und dem Müllentsorgungskalender der AWR (Abfallwirtschaft Rotenburg) entsprechend regelmäßig, wenigstens aber alle zwei Wochen zu entsorgen und
- die Samtgemeinde Fintel unverzüglich von Schäden am Inneren oder Äußeren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

§ 6 Verbote

Dem Benutzer/Den Benutzern ist untersagt,

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen. Die besuchsweise Aufnahme von Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde Fintel;
2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
3. die Haltung von Tieren. Dieses Verbot gilt ausnahmsweise nicht für Blinde oder Sehbeeinträchtigte, welche einen ausgebildeten Blindenführhund besitzen und auf diesen angewiesen sind;
4. Kraftfahrzeuge in der Unterkunft oder auf dem zur Unterkunft gehörenden Grundstück abzustellen;
5. Materialien wie z. B. Glas, Holz, Metall, Gartenabfälle, gebrauchsunfähige Geräte, Fahrräder oder Maschinen auf dem Grundstück sowie in den überlassenen Räumen zu lagern oder abzustellen;
6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen der Unterkunft vorzunehmen;

7. ausgehängte Schlüssel der Unterkunft nachzumachen und/oder diese oder die Originalschlüssel an Dritte weiterzugeben.

§ 7 Betreten der Unterkünfte

Die Mitarbeiter der Samtgemeinde Fintel sind berechtigt, die Unterkünfte nach Absprache mit den Benutzern zu betreten und zu kontrollieren. Bei Gefahr im Verzug dürfen sie jederzeit ohne vorherige Ankündigung die Unterkunft/überlassenen Räume betreten und sich gegebenenfalls zwangsweise Zutritt verschaffen. Die Samtgemeinde Fintel behält für diese Zwecke einen Zimmer- bzw. Wohnungsschlüssel zurück.

§ 8 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Instandhaltung der Obdachlosenunterkünfte obliegt der Samtgemeinde Fintel. Beschädigungen der Unterkunft, welche auf unsachgemäße Behandlung durch den Benutzer zurückzuführen sind, werden auf dessen Kosten behoben.
- (2) Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Samtgemeinde Fintel beseitigen zu lassen.

§ 9 Verlassen der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer/haben die Benutzer die Unterkunft (bis auf ggf. durch die Samtgemeinde Fintel überlassene Gegenstände und Zubehör) vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben. Alle Schlüssel sind den beauftragten Mitarbeitern der Samtgemeinde Fintel zu übergeben.
- (2) Bei beabsichtigter Aufgabe der Unterkunft ist der Benutzer verpflichtet, dies der Samtgemeinde Fintel unverzüglich, mindestens aber eine Woche vor dem Auszug, mitzuteilen.
- (3) Wird eine Unterkunft ohne entsprechende Benachrichtigung länger als eine Woche nicht benutzt/bewohnt, so gilt sie als frei und kann durch die Samtgemeinde Fintel nach Maßgabe des § 3 Abs. 7 geräumt und anderweitig belegt werden.

§ 10 Haftung

- (1) Die Samtgemeinde Fintel haftet gegenüber den Benutzern nur für Schäden, welche von ihren Organen oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- (2) Die Benutzer haften der Samtgemeinde Fintel für alle Schäden an der Unterkunft, den überlassenen Gegenständen und/oder dem Zubehör, welche sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Sie haften auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und/oder Dritten, welche sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten.
- (3) Durch unsachgemäßen Gebrauch entstehende Reparaturbedarfe werden durch die Hausmeister der Samtgemeinde fachgerecht behoben und dem Verursacher gesondert in Rechnung gestellt. Reparaturbedarfe, welche sich aus Verschleiß, sachgemäßem Gebrauch oder Materialermüdung ergeben, werden nach unverzüglicher Meldung fachgerecht durch die Hausmeister der Samtgemeinde behoben.
- (4) Die Benutzer haften zudem für alle Schäden, welche der Samtgemeinde Fintel oder nachfolgenden Benutzern dadurch entstehen, dass sie die Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht vollständig geräumt und/oder besenrein zurückgegeben oder nicht alle Schlüssel übergeben haben.
- (5) Schäden und/oder Verunreinigungen, für welche die Benutzer haften, kann die Samtgemeinde Fintel auf Kosten der Benutzer beseitigen lassen.
- (6) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Pflicht zur Nutzungsentschädigung

- (1) Die Samtgemeinde Fintel erhebt für die Benutzung der von ihr eingerichteten und unterhaltenen Obdachlosenunterkünfte eine Nutzungsentschädigung.
- (2) Entschädigungspflichtig sind die jeweiligen Benutzer der Obdachlosenunterkünfte. Mehrere gemeinsam zugewiesene Benutzer einer Unterkunft (ggf. Teil-Unterkunft) haften gesamtschuldnerisch.

(3) Die Entschädigungspflicht entsteht von dem Tage an, ab welchem die Entschädigungspflichtigen die Unterkunft benutzen oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen können. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an die Samtgemeinde Fintel oder dem Tag der tatsächlichen Neubelegung (gem. § 9 Abs. 3).

(4) Die Nutzungsentschädigung ist jeweils monatlich im Voraus und zwar spätestens am dritten Werktag nach Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft, im Übrigen bis zum dritten Werktag eines jeden Monats an die Samtgemeinde Fintel zu entrichten.

(5) Besteht die Entschädigungspflicht nicht für einen vollen Monat, so wird der einzelne entschädigungspflichtige Tag mit 1/30 des Monatsbetrages berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesentschädigung für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel gezahlte Entschädigungen werden unverzüglich rückerstattet.

(6) Rückständige Entschädigungsbeträge können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen werden.

(7) Eine vorübergehende Nichtnutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von seiner Zahlungspflicht bzgl. der festgelegten Nutzungsentschädigung und der Einhaltung der Hausordnung.

§ 12 Berechnung der Nutzungsentschädigung

(1) Die festzusetzende Nutzungsentschädigung setzt sich zusammen aus der Nutzungsgebühr und den Nebenkosten im Sinne der Betriebskostenverordnung.

(2) Pro qm der zugewiesenen Nutzfläche beträgt die mtl. Nutzungsgebühr für:

– Graf-Wilhelm-Str. 47	5,50 €
– Berliner Str. 7	6,00 €

Für weitere angemietete Objekte ergibt sich die Gebühr aus der qm-bezogenen Kaltmiete.

(3) Die Nebenkosten (s. Betriebskostenverordnung) werden in Form einer Pauschale je Bewohner der Obdachlosenunterkünfte erhoben und betragen monatlich 50,00 € pro eingewiesener Person. Für Kinder unter drei Jahren beträgt diese Pauschale 35,00 €.

(4) Für die Stromversorgung wird eine monatliche Vorauszahlung in Höhe von 30,00 € pro Person erhoben. Die Abrechnung der tatsächlich angefallenen Stromkosten für die jeweilige Obdachlosenunterkunft erfolgt per Auslesen der Stromzähler einmal pro Jahr. Die sich hieraus ergebenden Stromkosten werden pro Kopf und Nutzungsmonat durch die Benutzer geteilt. Ein begonnener Nutzungsmonat wird ab dem dritten Kalendertag als voller Kalendermonat berechnet. Etwaige überzahlte Beträge werden im Anschluss ausgekehrt, etwaig nachzuzahlende Beträge werden im Anschluss nachgefordert.

(5) Neben der Nutzungsgebühr sind ebenfalls die ggf. weiteren Verbrauchs- und Nebenkosten (z. B. unverhältnismäßig hoher Stromverbrauch, Sperrmüllkosten) von den Benutzern in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten zu entrichten. Ist bei den Verbrauchs- und Nebenkosten eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch bzw. der tatsächlichen Inanspruchnahme nicht möglich oder nicht sachgerecht, so sind von den Benutzern monatliche, pauschale Kostenbeiträge zu zahlen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2017 in Kraft.

Lauenbrück, den 07.09.2017

Samtgemeinde Fintel
Krüger
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2017 Nr. 17

**Satzung
zur 1. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung
von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 07.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die vom Rat der Samtgemeinde Fintel am 29.06.2017 beschlossene Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Aufnahme zum 01.08. des Jahres ist der Aufnahmeantrag bis zum 31.01. des Jahres zu stellen.“

2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Benutzungsgebühr ist abhängig vom Einkommen der Sorgeberechtigten.
Die Gebühr beträgt monatlich für jedes Kind bei

Monatl. Einkünften	Kindergarten und Krippe wöchentliche Betreuungszeit inkl. Sonderbetreuungszeit in Stunden													
	bis zu 20	bis zu 22,5	bis zu 25	bis zu 27,5	bis zu 30	bis zu 32,5	bis zu 35	bis zu 37,5	bis zu 40	bis zu 42,5	bis zu 45	bis zu 47,5	bis zu 50	
in €	Gebühr in €													
über 5.000	275	300	325	350	375	400	425	450	475	500	525	550	575	
über 1.500 bis unter 5.000	5,5 %	6,0 %	6,5 %	7,0 %	7,5 %	8,0 %	8,5 %	9,0 %	9,5 %	10 %	10,5%	11 %	11,5%	
bis 1.500	82,5	90,0	97,5	105	112,5	120	127,5	135	142,5	150	157,5	165	172,5	

Monatlichen Einkünften (in €)	Hort (wöchentl. Betreuungszeit bis zu 13 Std.) / Gebühr in €
über 5.000	212,5
über 1.500 bis unter 5.000	4,25 %
bis 1.500	63,75

Für weitere Kinder einer Familie, die zeitgleich die Einrichtung besuchen, wird die Gebühr um 50 % für das zweite und um 75 % für jedes weitere Kind gemindert. Kinder, die von der Gebührenpflicht freigestellt sind (z. B. durch die vollständige Übernahme der Benutzungsgebühr durch das Land Niedersachsen bzw. den Landkreis Rotenburg (Wümme), werden bei der Gebührenermäßigung nicht berücksichtigt. In Härtefällen kann eine andere Einstufung vorgenommen werden. Gründe, die eine andere Einstufung rechtfertigen können, sind schriftlich vorzutragen.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lauenbrück, den 07.09.2017

Samtgemeinde Fintel
Krüger
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2017 Nr. 17

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Sittensen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie den §§ 10 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 15.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Samtgemeinde Sittensen betreibt als öffentliche Einrichtungen Kindertagesstätten in der Königshofallee 6, Ostlandstraße 30, Kurze Straße 5 in Sittensen und in Tiste.
Die jeweilige Leitung übt das Hausrecht aus.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe der Kindertagesstätten ist die sozialpädagogische Betreuung der Kinder des Elementarbereiches. Sie ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie und bereitet die Kinder auf den Schulbesuch vor bzw. unterstützt die Schule im Bildungsauftrag. Einzelheiten regelt das pädagogische Konzept der jeweiligen Einrichtung.

§ 3 Aufnahme

- (1) In die Kindertagesstätten können alle Kinder auf Antrag (§ 5) aus der Samtgemeinde Sittensen aufgenommen werden;
 - a. ab einem Lebensalter von 8 Wochen in die Krippe,
 - b. ab Vollendung des 3. Lebensjahres in den Kindergarten und
 - c. ab Einschulung in die ergänzende Betreuung,soweit entsprechende Plätze vorhanden sind.
- (2) Die Aufnahme in die Einrichtungen nach Abs. 1 Buchst. a) + b) erfolgt zum 01.08., 01.11., 01.02. und 01.05. eines Jahres. In Ausnahmefällen kann die Aufnahme zu einem anderen Termin erfolgen. Die Aufnahme in die Einrichtung nach Abs. 1 Buchst. c) erfolgt zum ersten eines jeden Monats.
- (3) Kinder erhalten mit der Aufnahme den Status der Tageseinrichtung, für die sie angemeldet wurden und behalten diesen für das gesamte Betreuungsjahr. Ein Wechsel in der Betreuungsart soll im Sinne einer kontinuierlichen Betreuung in den Gruppen nicht erfolgen.
- (4) Krippenkinder wechseln grundsätzlich zum Beginn des neuen Betreuungsjahres in den Kindergarten. Soweit möglich, können Krippenkinder zu den Terminen nach Abs. 2 in den Kindergarten wechseln.
- (5) Die Betreuung von unter 3-Jährigen im Kindergarten oder weitere Betreuung von 3-Jährigen in der Krippe ist unter pädagogischen Gesichtspunkten möglich.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Die verfügbaren Plätze in den Gruppen der Kindertagesstätten werden anhand der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten vergeben.
- (2) Die verfügbaren Plätze in der Einrichtung nach § 3 Abs. 1 Buchst. c) werden nach der Länge des Anmeldezeitraumes, im Übrigen in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung vergeben.

§ 5 Aufnahmeantrag

- (1) Die Anmeldung der Kinder erfolgt für eine der in § 1 genannten Kindertagesstätten im Rathaus.

- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Samtgemeindeverwaltung nach Rücksprache mit den Leiterinnen der Kindertagesstätten.
- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme ist den Sorgeberechtigten in einem Bescheid schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Gesundheitsvorsorge

- (1) Jeder Fall oder Verdacht einer übertragbaren Krankheit gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist der Leiterin der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Personen/Kinder, die an einer im § 34 IfSG genannten Krankheit erkrankt sind oder Krankheitserreger ausscheiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Für die Wiederezulassung gelten Empfehlungen des Robert-Koch Instituts bzw. ist in Einzelfällen die Zustimmung des Gesundheitsamtes erforderlich.
- (2) Kinder, die an Fieber oder einem Magen-Darm-Infekt leiden, sollen die Kindertagesstätte erst wieder besuchen, wenn sie 24 Stunden symptomfrei sind.

§ 7 Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Sorgeberechtigten der Kinder einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte einen Elternvertreter/eine Elternvertreterin sowie deren Vertretung. Die Gruppensprecher aller Gruppen bestimmen den Elternsprecher für den Gesamtbeirat. Das Wahlverfahren regelt der Gesamtbeirat. Die Elternvertreter bilden einen Elternrat. Die erste Wahl in den Kindertagesstätten veranstaltet die Samtgemeinde.
- (2) Der Elternsprecher, die Leiterinnen der Kindertagesstätten sowie der Samtgemeindebürgermeister oder dessen Beauftragter und drei Vertreter des Rates bilden den Gesamtbeirat.

§ 8 Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

- (1) Die Kindertagesstätten sind von montags bis freitags wie folgt geöffnet:

Kindertagesstätte Drosselgasse:

<u>Vormittags</u>	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr
Mittagsdienst I	12.00 Uhr - 12.30 Uhr
Mittagsdienst II	12.30 Uhr - 13.00 Uhr
<u>Nachmittags</u>	13.00 Uhr - 17.00 Uhr
Mittagsdienst II	12.30 Uhr - 13.00 Uhr
Spätdienst:	17.00 Uhr - 17.30 Uhr

Ganztagsgruppe

ist möglich von	08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr
Spätdienst:	17.00 Uhr - 17.30 Uhr

Krippenbetreuung

ist möglich von	08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr
Spätdienst	17.00 Uhr - 17.30 Uhr

Kindertagesstätte Ostlandstraße:

Integrationsgruppe	07.30 Uhr - 15.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 07.30 Uhr
Mittagsdienst II	12.30 Uhr - 13.00 Uhr

Ganztagsgruppe I

ist möglich von	08.00 Uhr - 15.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Ganztagsgruppe II

ist möglich von	08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr
Spätdienst:	17.00 Uhr - 17.30 Uhr

Krippenbetreuung

ist möglich von 08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Frühdienst: 07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Kindertagesstätte Tiste:

Krippenbetreuung Gruppe 1

ist möglich von 08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Frühdienst: 07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Krippenbetreuung Gruppe 2

ist möglich von 08.00 Uhr - 15.00 Uhr
Frühdienst: 07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Ergänzende Betreuung in der Grundschule Sittensen

Montag - Freitag 07.15 Uhr - 08.15 Uhr
Montag - Donnerstag 15.15 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr
für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4

- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann von diesen Öffnungszeiten abgewichen werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen. Dies gilt auch für von der Zahlung von Gebühren befreite Kinder.

§ 9

Betreuungsarten

- (1) Die Regelbetreuung in den Kindertagesstätten findet in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt. Die regelmäßige Betreuung darüber hinaus wird als erweiterte Betreuung bezeichnet.
- (2) Ganztagsbetreuung ist die Betreuung von 8.00 Uhr bis mindestens 14.00 Uhr.
- (3) Werden verlängerte Betreuungszeiten an bis zu drei Tagen/Woche dazu gebucht, so ist dies die flexible Betreuung.
- (4) Falls in der flexiblen Betreuung von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Abholung um 14.00 Uhr, 15.00 Uhr, 16.00 Uhr sowie 17.00 Uhr) noch Plätze vorhanden sind, können diese flexibel gebucht werden. Die Anmeldungen hierfür sollen aus Gründen der Planungssicherheit einen Monat im Voraus erfolgen. Nur im begründeten Ausnahmefall kann die Anmeldung bis zu zwei Tage vorher bei den Erzieherinnen erfolgen. In der Krippenbetreuung kann ebenfalls eine flexible Betreuung bis 15.00, 16.00 oder 17.00 Uhr dazu gebucht werden.

§ 10

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Sittensen sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Die Gebühren richten sich nach der Betreuungsform des Kindes zum Ersten eines jeden Monats. Ausnahmen ergeben sich aus der Gebührentabelle.
- (3) Die Berechnung der Gebühren ist in Anlage I (Gebührentabelle) geregelt und Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Wird die gebuchte Öffnungszeit der Gruppe überschritten, so werden die anfallenden Erzieherstunden in vollem Umfang Rechnung gestellt.

§ 11

Feriedienst

- (1) Die Kindertagesstätten bleiben in den Sommerferien vier Wochen und vom 24.12. bis 31.12. geschlossen. Am Tag nach Himmelfahrt findet ein Bereitschaftsdienst statt.
- (2) Bei Bedarf wird in den Sommerferien ein kostenpflichtiger Feriedienst in den Kindertagesstätten eingerichtet. Die beiden kommunalen Kindertagesstätten und die evangelische Kindertagesstätte wechseln sich während dieser Zeit in der Betreuung ab, sodass die Kinder berufstätiger Eltern insgesamt für 4 Wochen durchgehend betreut werden können. Auch schulpflichtige Kinder können hieran teilnehmen, wenn die Schule später beginnt als das Betreuungsjahr endet.

- (3) Die Krippenkinder und Integrationskinder werden in den Kindergartenferien ausschließlich in der eigenen Kindertagesstätte betreut.
- (4) Die Betreuungszeiten während des Feriendienstes entsprechen denen der Regelbetreuung.
- (5) Für die Inanspruchnahme des gesamten Feriendienstes in den Sommerferien wird die Hälfte einer Monatsgebühr zusätzlich zu den laufenden Kindergartengebühren erhoben. Dies gilt nicht für von Gebühren befreite Kinder. Wird der Feriendienst nur wochenweise in Anspruch genommen, ist ein anteiliger Monatsbeitrag zu entrichten. Hierzu wird eine gesonderte Vereinbarung geschlossen. Der Beitrag für den Feriendienst wird bei Anmeldung fällig.
- (6) Die Verpflegung ist gesondert nach Inanspruchnahme zu zahlen.
- (7) Wenn die Kindertagesstätte aufgrund von Fortbildungen o. ä. geschlossen werden muss, werden die Eltern rechtzeitig informiert, dass die Betreuung in der Kindertagesstätte an diesem Tag nicht stattfinden kann.

§ 12 Besuchsregelung/Kündigung

- (1) Ist das Kind am Besuch der Kindertagesstätte gehindert, so ist dieses den Leiterinnen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Sorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von drei Tagen nach dieser Mitteilung eine Entschuldigung nachgereicht wird.
- (3) Der Mindestbesuch der Kindertagesstätte beträgt grundsätzlich ein Betreuungsjahr. Die Betreuungszeiten, die von den Sorgeberechtigten mit der Anmeldung bzw. Aufnahme festgelegt werden, sind ebenfalls für das gesamte Betreuungsjahr grundsätzlich verbindlich.
- (4) Kündigungen der Regelbetreuungszeiten bzw. des Kindergartenplatzes im laufenden Betreuungsjahr können nur in begründeten Ausnahmefällen und zum jeweiligen Monatsende vorgenommen werden. Die schriftliche Kündigung muss bis zum 15. des Monats bei der Samtgemeindeverwaltung vorliegen. Für angefangene Monate ist der Beitrag voll zahlbar.
- (5) Schulanfänger werden zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) automatisch abgemeldet. Eine vorherige Abmeldung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Bei späterem Schulbeginn als 01.08. eines Jahres gilt die Abmeldung erst zum faktischen Schulbeginn.
- (6) Ist das Vertrauensverhältnis zwischen der Kindertagesstätte und den Sorgeberechtigten nachhaltig gestört und besteht keine Aussicht auf Besserung, kann die Samtgemeinde Sittensen den Betreuungsplatz nach Bekanntwerden dieser Tatsache zum Ende des folgenden Monats kündigen.

§ 13 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird eine Kindertagesstätte aus medizinischen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann eine Haftung nicht übernommen werden.
- (3) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zu den oder von den Kindertagesstätten ist mit den Leiterinnen schriftlich zu vereinbaren, wann und von wem das Kind abgeholt wird und ob es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann. Die Kinder sind beim Bringen in die Kindertagesstätten von einem Erwachsenen bis zur Gruppe zu begleiten bzw. beim Verlassen von einem Erwachsenen in der Gruppe abzuholen.
- (4) Für den Weg zu den, für die Dauer des Aufenthaltes in den und für den Rückweg von den Kindertagesstätten sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. beim Kommunalen Schadenausgleich versichert. Verunglückt ein Kind auf dem Wege zu den oder von den Kindertagesstätten, so ist dieses der Leiterin unverzüglich anzuzeigen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten vom 01.08.2016 außer Kraft

Sittensen, den 15.06.2017

Samtgemeinde Sittensen
Tiemann
Der Samtgemeindebürgermeister

Anlage I

Gebührentabelle

nach § 10 Abs. 3 der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Sittensen

Teil I

Allgemeine Gebührenpflicht

1. Für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Sittensen sind Gebühren und Kosten zu entrichten. Die Gebühr mit Kosten wird pro Kind und Monat festgesetzt. Die Gebühren werden im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) grundsätzlich für ein ganzes Jahr in monatlichen Raten erhoben.
2. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Betreuungsart und dem Betreuungsumfang. Grundsätzlich ist der jeweilige Höchstbetrag zu entrichten. Auf Antrag wird die Gebühr aufgrund einer individuellen Berechnung nach Sozialstaffel festgesetzt.
3. Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten des Kindes. Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenpflichtiger ist, wird derjenige zur Gebühr veranlagt, der das Kind angemeldet hat.
4. Der Antrag auf Anwendung der Sozialstaffel wird für das Betreuungsjahr (01.08. - 31.07.) bzw. für den Zeitraum bis zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.) gestellt. Für die Anwendung der Sozialstaffel sind der Samtgemeindeverwaltung prüffähige Unterlagen bis zum 15. des Vormonats des Berechnungsmonats vorzulegen. Werden die Einkünfte nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.
5. Wenn sich die Einkünfte im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 % des vorletzten Jahres verringern, können auf Antrag die zu erwartende Einkünfte zugrunde gelegt werden. Erhöhen sich die Einkünfte im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 %, so muss dieses der Samtgemeinde zwecks Neuberechnung angezeigt werden.
6. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine der Kindertagesstätten, ermäßigt sich die errechnete Gebühr für das zweite Kind um 50 %, für jedes weitere Kind um 75 % der Gebühr. Dies gilt auch für die erweiterte Betreuung.
7. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind die Kindertagesstätte besucht. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte ausscheidet.
8. In der Krippe sind die ersten 14 Tage der Betreuung als Eingewöhnung kostenfrei. Kosten für die Verpflegung während dieser Zeit werden nicht erhoben.
9. Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren und Kosten.
10. Die monatliche Gebühr wird zum 15. eines jeden Monats fällig und von der Samtgemeindekasse ausschließlich im Banklastschriftverfahren jeweils zum 16. eines Monats eingezogen. Bei der Aufnahme des Kindes ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ausnahmsweise kann einer Überweisung der Gebühren zugestimmt werden.
11. Sind die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung der festgesetzten Gebühren mehr als 2 Monate in Verzug, kann zu Beginn des nächsten Monats anderweitig über den Platz verfügt werden.
12. Sofern die Gebühren von Dritten übernommen werden (z. B. Land Niedersachsen oder Landkreis Rotenburg (Wümme)), wird keine Gebühr von den Zahlungspflichtigen erhoben.

13. In Härtefällen kann an die Verwaltung ein begründeter Antrag auf Einzelfallentscheidung gestellt werden. Der Samtgemeindeausschuss beschließt über diesen Antrag.

Teil II

Berechnung der Gebühren

1. Berechnungsgrundlage sind die durch aktuellen Steuerbescheid nachgewiesene Einkünfte im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetzes. Hierzu ist der Steuerbescheid des vorletzten, bzw., wenn vorhanden, des letzten Kalenderjahres vor Aufnahme des Kindes vorzulegen. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt und leben die Eltern des Kindes im gemeinsamen Haushalt, bemisst sich die Gebühr nach den Einkünften beider Elternteile.
2. Zu den Einkünften gehören die steuerpflichtigen Einkunftsarten gemäß § 2 des Einkommenssteuergesetzes
 - a) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - c) Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
 - d) Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
 - e) Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - g) Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG
3. Zu den Einkünften gehören ferner andere Geldleistungen oder Bezüge, die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes bestimmt oder geeignet sind. Dazu gehören Unterhaltsleistungen, pauschal versteuerte Einnahmen aus Erwerbstätigkeit, Krankengeld, Arbeitslosengeld und Versorgungsbezüge, z. B. Renten oder Leibrenten.
4. Nicht zu den Einkünften zählen Kindergeld, Wohngeld, Erziehungs- und Elterngeld, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung.
5. Verluste aus Vermietung, Verpachtung sowie aus gewerblichen Beteiligungen dürfen nicht abgesetzt werden.
6. Sonderausgaben aufgrund von Behinderungen werden von den Einkünften abgesetzt, soweit sie durch Steuerbescheid nachgewiesen sind.
7. Abgesetzt werden dürfen Beträge für Kinder und Werbungskosten jeweils in pauschaler oder per Steuerbescheid nachgewiesener Höhe.
8. Kinder sind minderjährige Abkömmlinge des Zahlungspflichtigen, die in seinem Haushalt oder im Haushalt des getrennt lebenden Zahlungspflichtigen leben und keine eigenen Einkünfte haben. Ältere Kinder ohne Einkünfte können berücksichtigt werden, solange hierfür Kindergeld gezahlt wird.
9. Die Gebühr für einen Platz errechnet sich nach folgender Formel:

Jahres-Einkünfte lt. vorstehender Definition

 - ./. Kinderfreibetrag (à 3.000,-- €) für Kinder im Haushalt/Jahr
 - ./. Kinderfreibetrag (à 1.500,-- €) für Kinder außerhalb des Haushaltes/Jahr, für die nachweislich Unterhalt gezahlt wird
 - ./. Werbungskosten, mind. 1.000,-- €/Jahr pro Arbeitnehmer mit Nachweis auch mehr absetzbar

: 12 (Monate)
: 4.000,-- €
x Höchstbetrag
+ Gebühren für Früh-, Mittag-, Spätdienst
+ Kosten für das Mittagessen

Abgerundet auf volle Euro ergibt sich die monatliche Gebühr, wobei der Höchstbetrag nicht über- und der Mindestbetrag nicht unterschritten werden.

Teil III

Krippe

1. Für das Mittagessen wird eine Pauschale erhoben, die sich nach dem Bezugspreis des Anbieters richtet.

2. Gebühren für die Krippenbetreuung (5 Tage in der Woche):

Betreuungszeiten	Mindestsatz	Höchstsatz
08.00 bis 12.00 Uhr	100,00 €	308,00 €
08.00 bis 15.00 Uhr	152,00 €	403,00 €
08.00 bis 16.00 Uhr	173,00 €	443,00 €
08.00 bis 17.00 Uhr	195,00 €	483,00 €

3. Gebühren für die Krippenbetreuung (Sharingplatz) an 2 Tagen in der Woche:

Betreuungszeiten	Mindestsatz	Höchstsatz
08.00 bis 12.00 Uhr	40,00 €	123,00 €
08.00 bis 15.00 Uhr	61,00 €	161,00 €
08.00 bis 16.00 Uhr	69,00 €	177,00 €
08.00 bis 17.00 Uhr	78,00 €	193,00 €

4. Gebühren für die Krippenbetreuung (Sharingplatz) an 3 Tagen in der Woche:

Betreuungszeiten	Mindestsatz	Höchstsatz
08.00 bis 12.00 Uhr	60,00 €	185,00 €
08.00 bis 15.00 Uhr	91,00 €	242,00 €
08.00 bis 16.00 Uhr	104,00 €	266,00 €
08.00 bis 17.00 Uhr	117,00 €	290,00 €

5. Gebühren für die flexible Krippenbetreuung:

Betreuungszeiten	Gebühren
12.00 - 15.00 Uhr	8,70 €
12.00 - 16.00 Uhr	11,60 €
12.00 - 17.00 Uhr	14,50 €

6. Für die Inanspruchnahme des Früh- und Spätdienstes werden monatlich Zuschläge in Höhe von je 7,50 € erhoben. Dies gilt nicht bei der Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung. Die Kosten für den Früh- und Spätdienst sind in den Beiträgen für die Ganztagsbetreuung enthalten.

7. Vollendet das Krippenkind im laufenden Betreuungsjahr das 3. Lebensjahr und kann nicht in eine Kindergarten-Gruppe wechseln, so ist ab dem nächsten Monatsersten die für die Betreuungsdauer entsprechende Kindergarten-gebühr zu entrichten.

Teil IV Kindergarten

1. Gebühren für die Betreuung:

Betreuungszeiten	Mindestsatz	Höchstsatz
07.30 bis 12.30 Uhr	65,00 €	210,00 €
08.00 bis 12.00 Uhr	60,00 €	185,00 €
08.00 bis 14.00 Uhr	78,00 €	240,00 €
08.00 bis 15.00 Uhr	91,00 €	280,00 €
08.00 bis 16.00 Uhr	106,00 €	320,00 €
08.00 bis 17.00 Uhr	117,00 €	360,00 €
13.00 bis 17.00 Uhr	50,00 €	150,00 €

Für das Mittagessen wird eine Pauschale erhoben, die sich nach dem Bezugspreis des Anbieters richtet.

2. Gebühren für die flexible Betreuung pro Tag:

Betreuungszeiten	Gebühren
12.30 - 14.00 Uhr I-Gruppe	2,60 €
12.00 - 14.00 Uhr	3,50 €
12.00 - 15.00 Uhr	5,00 €
12.00 - 16.00 Uhr	6,50 €
12.00 - 17.00 Uhr	8,00 €

3. Sobald die Kinder im Kindergarten länger als bis 13.00 Uhr betreut werden, sowohl in der flexiblen als auch in der erweiterten Betreuung, werden sie mittags verpflegt. Die entsprechenden Kosten müssen daher den Betreuungskosten zugeschlagen werden.
4. Für die Inanspruchnahme des Früh-, Mittags- und Spätdienstes werden monatlich Zuschläge in Höhe von je 7,50 € erhoben. Dies gilt nicht bei der Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung. Die Kosten für den Früh-, Mittags- und Spätdienst sind in den Beiträgen für die Ganztagsbetreuung enthalten.

Teil V Ergänzende Tagesbetreuung

Gebühren für die Betreuung „Hort“

Die Betreuungszeiten richten sich nach § 8 Abs. 1 der Satzung.
Die Gebühr beträgt von Montag bis Donnerstag 4,00 Euro je Nachmittag und am Freitag 8,00 Euro.

Gebühren für die Frühbetreuung

Die Gebühr beträgt 22,50 monatlich

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2017 Nr. 17

Gemeinde Lauenbrück In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 21 „Betreutes Wohnen Im Heidhorn“

Aufgrund des §§ 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück in seiner Sitzung am 11.07.2017 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 „Betreutes Wohnen Im Heidhorn“, bestehend aus der Planzeichnung und der dazugehörigen Begründung, sowie den textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB aufgestellt; eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde nicht durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen. Die genauen Grenzen des Plangebietes ergeben sich verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 21 „Betreutes Wohnen Im Heidhorn“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 21 „Betreutes Wohnen Im Heidhorn“ einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Lauenbrück, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück während der Dienststunden und nach vorheriger Vereinbarung einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Lauenbrück, den 11.09.2017

Der Bürgermeister
Intelmann

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2017 Nr. 17

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**Einladung
zu der am 27. Oktober 2017 um 15.00 Uhr
stattfindenden Sitzung der Verbandsversammlung
des Sparkassenzweckverbandes Scheeßel
im Forum der Sparkasse Scheeßel (2. Obergeschoss)**

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 • Begrüßung
 - Feststellen der
 - ordnungsgemäßen Einladung
 - Vollzähligkeit der Teilnehmer
 - Beschlussfähigkeit
 - Tagesordnung
 - Pflichtenbelehrung für anwesende, bisher noch nicht belehrte Mitglieder der Zweckverbandsversammlung
- 2 Genehmigen der Niederschrift über die Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 24. Januar 2017
- 3 Bericht zur Lage
- 4 Bekanntgaben, Anfragen und Anregungen

Scheeßel, 7. September 2017

Sparkassenzweckverband Scheeßel

Behrens
Verbandsgeschäftsführer

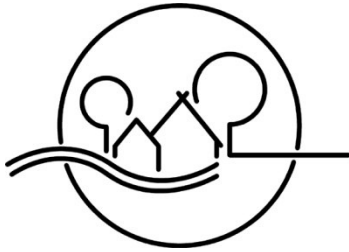
Frick
Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung

Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, bitten wir Sie, Ihrer Vertreterin bzw. Ihrem Vertreter diese Einladung zu übersenden.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2017 Nr. 17

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 18

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.09.2017

41. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 114 - östlich Stockforthsweg - vom 31. August 2017

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 113 - Verbrauchermarkt Verdener Straße 13 - vom 31. August 2017

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 44 A, 1. Änderung - Gebiet zwischen Soltauer Straße und Friedhof Lindenstraße - vom 31. August 2017

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 21. September 2017

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2017 vom 12. September 2017

Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Fintel vom 14. September 2017

Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Fintel vom 14. September 2017

Erste Satzung vom 7. September 2017 zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Gnarrenburg vom 01.08.2015

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 A „Gewerbegebiet Am Bahnhof“ in der Gemeinde Gnarrenburg vom 7. September 2017

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 II A „Hindenburgstraße - Ortszentrum, Teil A“ in der Gemeinde Gnarrenburg vom 7. September 2017

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Scheeßel und Entlastungserteilung vom 20. September 2017

Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Stemmen vom 6. September 2017

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 7 „Gewerbegebiet Am Bahnhof“ der Gemeinde Westerwalsede vom 10. August 2017

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Pumberg“ der Gemeinde Westerwalsede vom 10. August 2017

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Großenwede vom 28. Februar 2017

D. Berichtigungen

Berichtigung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 15. Juni 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2017 Nr. 18

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) Bebauungsplan Nr. 114 - östlich Stockforthsweg -

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 114 - östlich Stockforthsweg - als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 31.08.2017

Andreas Weber
Der Bürgermeister

(L. S.)

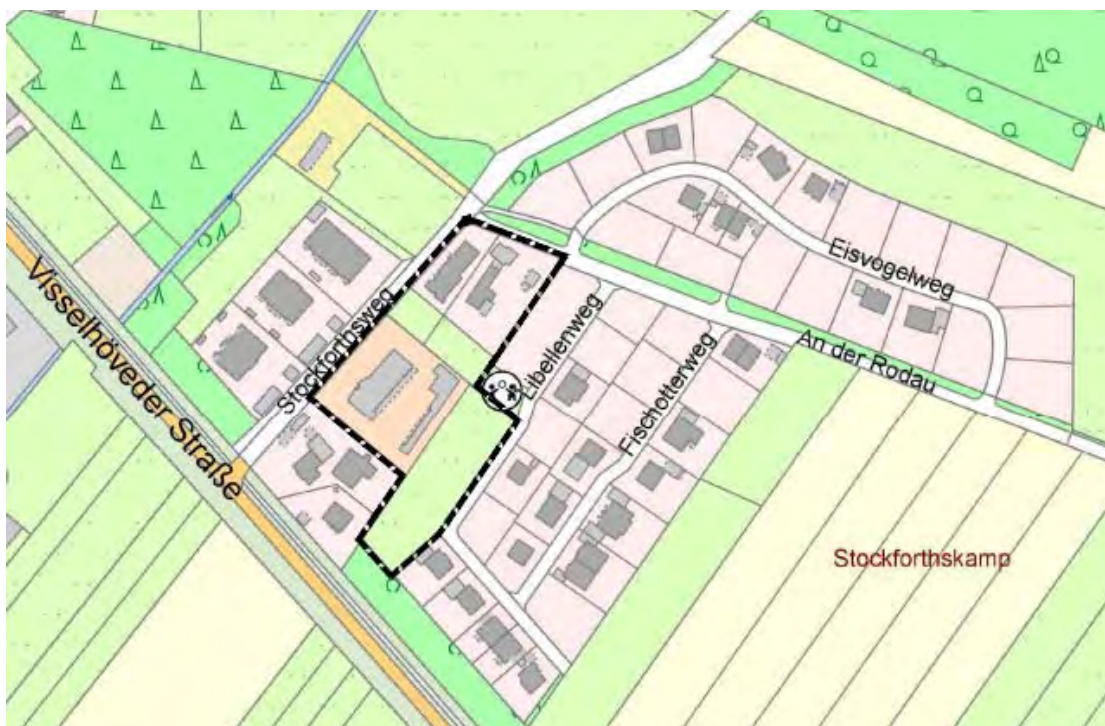
Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 02.10.2017 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 30.09.2017

Der Bürgermeister
Andreas Weber

(L. S.)



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2017 Nr. 18

**Satzung
der Stadt Rotenburg (Wümme)
Bebauungsplan Nr. 113 - Verbrauchermarkt Verdener Straße 13-**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 113 - Verbrauchermarkt Verdener Straße 13 - als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 31.08.2017

Andreas Weber
Der Bürgermeister

(L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 02.10.2017 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 30.09.2017

Der Bürgermeister
Andreas Weber

(L. S.)



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2017 Nr. 18

**Satzung
der Stadt Rotenburg (Wümme)
Bebauungsplan Nr. 44 A, 1. Änderung
- Gebiet zwischen Soltauer Straße und Friedhof Lindenstraße -**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 A - zwischen Soltauer Straße und Friedhof Lindenstraße - als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 31.08.2017

Andreas Weber
Der Bürgermeister

(L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 02.10.2017 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 30.09.2017

Der Bürgermeister
Andreas Weber

(L. S.)



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2017 Nr. 18

**1. Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede
über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung
(Abwassergebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 21.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif zur Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 15.06.2017 wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
1	Gebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasseranlage	
1.1	Abwassergebühr für Schmutzwasser je cbm	2,59 €
2	Gebührenmaßstab für dezentrale Grundstücksabwasseranlagen	
2.1	Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen je cbm eingesammelten Fäkalschlamm	57,00 €
2.2	Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben je cbm eingesammelten Abwassers	42,00 €
3	Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser je Berechnungseinheit	12,40 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Visselhövede, den 21.09.2017

Ralf Goebel
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2017 Nr. 18

1. Nachtragshaushaltsatzung der Samtgemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in der Sitzung am 12.09.2017 folgende Nachtragshaushaltsatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem **Nachtragshaushaltsplan** werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	9.557.300	0	0	9.557.300
ordentliche Aufwendungen	9.678.800	0	0	9.678.800
außerordentliche Erträge	4.000	0	0	4.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.787.600	0	0	8.787.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.326.800	0	0	8.326.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	614.000	0	200.000	414.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.661.000	0	200.000	2.461.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	600.000	0	0	600.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	410.500	0	0	410.500
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	10.001.600	0	200.000	9.801.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	11.398.300	0	200.000	11.198.300

Der **Haushaltsplan** des **Nettoregiebetriebes Arbeitsgemeinschaft Bildungswerk Selsingen** für das Haushaltsjahr 2017 wird nicht geändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.
Für den Nettoregiebetrieb Arbeitsgemeinschaft Bildungswerk Selsingen werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 140.000 € um 630.000 € erhöht und damit auf 770.000 € neu festgesetzt.
Verpflichtungsermächtigungen für den Nettoeregietrieb Arbeitsgemeinschaft Bildungswerk Selsingen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.
Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite für den Nettoeregietrieb Arbeitsgemeinschaft Bildungswerk Selsingen beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

Selsingen, 12.09.2017

Kahrs
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 119 Abs. 4 erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 25.09.2017 unter den Aktenzeichen 20/3:2-1/090 erteilt.
Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Selsingen, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, öffentlich aus.

Selsingen, 29. September 2017

Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2017 Nr. 18

Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Fintel

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Fintel in seiner Sitzung am 14. September 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Fintel wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 50 % der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses und der sonstigen Ausschüsse sowie für die Teilnahme an Fraktions- oder Gruppensitzungen und an Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen usw. im Bereich der Gemeinde Fintel, zu denen von der/dem Bürgermeister(in) eingeladen wird, eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einem Monatsbetrag von 70,00 € und einem Sitzungsgeld von 20,00 € zusammensetzt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.
- (2) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktions- oder Gruppensitzungen besteht für höchstens 8 Sitzungen jährlich.
- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme bzw. unbeschadet der Regelung über die Fahr- und Reisekosten nach § 5 dieser Satzung. Ratsmitglieder, die durch die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen notwendige Aufwendungen für eine Kinderbetreuung haben, erhalten diese bis zur Höhe von 5,00 € je Stunde auf schriftlichen Antrag gegen Vorlage eines Nachweises erstattet. Die Kostenerstattung wird nicht gezahlt bei einer Kinderbetreuung durch einen Familienangehörigen.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Neben der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die/den Bürgermeister(in)	650,00 €
b) 1. stellv. Bürgermeister(in)	120,00 €
c) 2. stellv. Bürgermeister(in)	70,00 €
d) Fraktions- und Gruppenvorsitzende	70,00 €
e) Verwaltungsvertreter(in) des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin	70,00 €

Die nach Buchstabe a) zu zahlende Aufwandsentschädigung setzt sich anteilig aus den Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in ihrer/seiner Funktion als Verwaltungsleiter/in und ihrer/seiner repräsentativen Aufgaben zusammen. Dabei machen die repräsentativen Aufgaben den weit überwiegenden Anteil ihrer/seiner Aufgaben aus. Die repräsentativen Tätigkeiten sind mit einem 2/3-Anteil zu gewichten, die Verwaltungsaufgaben mit einem 1/3-Anteil. Das gleiche Verhältnis findet auch auf die Gewährung von Fahrt- und Reisekosten im Sinne des § 5 Abs. 2 dieser Satzung entsprechende Anwendung.

- (2) Entschädigungen für mehrere der in Abs. 1 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.
- (3) Die/der Bürgermeister/in erhält zusätzlich eine monatliche Telefonpauschale von 26,00 €.

§ 4 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € **je Sitzung**. § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5 Fahrt- und Reisekosten

- (1) Die Ratsmitglieder, die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen und sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen erhalten für Fahrten nach Orten außerhalb des Bereichs der Gemeinde eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Bei Benutzung des Privat-Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes gezahlt. Sitzungsgelder und Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.
- (2) Die/der Bürgermeister/in erhält abweichend von Abs. 1 für die ihr/ihm in Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit innerhalb des Gemeindegebietes entstehenden Fahrtkosten - unabhängig von der Art des benutzten Verkehrsmittels - eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von pauschal 100,00 € für jeden Monat, für den ihr/ihm eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Absatz 1 Buchst. a) dieser Satzung zusteht.

§ 6 Verdienstaussfall

Anspruch auf eine Entschädigung für Verdienstaussfall haben ehrenamtlich tätige Personen
Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen.

Verdienstaussfall wird nur für die Zeit gewährt, die innerhalb der normalen täglichen Arbeitszeit der oder des Berechtigten liegt. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt die Zeit von 07.00 bis 18.00 Uhr außer samstags und sonntags sowie den Feiertagen. Der Verdienstaussfall, der auf höchstens 8 Stunden je Tag begrenzt ist, wird nach angefangenen Stunden berechnet und erstattet. Für die Zeitberechnung wird ein Zuschlag von je eine halbe Stunde vor und nach der Sitzung, Besprechung, Veranstaltung usw. berücksichtigt.

Unselbständig Tätige haben neben den Entschädigungen nach den §§ 2 - 5 Anspruch auf Ersatz ihres entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfalls bis zum Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde.

Selbständig Tätige haben neben den Entschädigungen nach den §§ 2 - 5 Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalles, der im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zum Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung soll möglichst durch schriftliche Einkommensnachweise geschehen, ersatzweise durch die ausdrückliche Versicherung, dass ein Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe entstanden ist.

In Abs. 1 genannte Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Abs. 3 oder 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von 8,00 €.

§ 7 Auslagen

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen einschließlich der notwendigen Aufwendungen für die Kinderbetreuung, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 200,00 € im Kalenderjahr begrenzt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Fintel vom 19.12.2012 (in Kraft getreten am 01.01.2013) außer Kraft.

Fintel, den 14.09.2017

Gemeinde Fintel
Behrens
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2017 Nr. 18

Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Fintel

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Fintel in seiner Sitzung am 14.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Fintel vom 25.10.2012 wird wie folgt geändert:

In § 2 wird in Absatz 1 nach Satz 1 folgender Satz neu eingefügt:

„Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält.“

§ 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden festgestellt hat.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Fintel, den 14.09.2017

Gemeinde Fintel
Behrens
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2017 Nr. 18

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Gnarrenburg vom 01.08.2015

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie dem § 20 des Gesetzes über die Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 07.09.2017 folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Gnarrenburg vom 01.08.2015:

§ 1

Der § 5 wird um folgenden Absatz ergänzt:

§ 5 Öffnungszeiten und Ferienregelungen

(4) In den Sommerferien findet eine zentrale, kostenpflichtige Ferienbetreuung für Kindergartenkinder statt, zu der die Kinder wochenweise angemeldet werden können. Die Regelbetreuungszeit ist von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Die Ferienbetreuung wird nur eingerichtet, wenn im Schnitt mindestens 10 Kinder pro Woche angemeldet werden. Es werden bei Bedarf halbstündige Sonderdienste in der Zeit von 7.00 bis 8.00 Uhr und 12.00 bis 13.00 Uhr eingerichtet. Die Aufnahme in die Ferienbetreuung erfolgt nach den Kriterien des § 4 dieser Satzung.

§ 2

Der § 7 wird um folgenden Absatz ergänzt:

§ 7 Benutzungsgebühren

(12) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung ist unabhängig von den Regelungen in den Absätzen 9 und 10 eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 50,00 € pro Woche zu zahlen. Für die Inanspruchnahme von halbstündigen Sonderdiensten wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr von 5,00 € pro Woche festgesetzt.

§ 3

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gnarrenburg, den 07.09.2017

Gemeinde Gnarrenburg
Axel Renken
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2017 Nr. 18

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 A „Gewerbegebiet Am Bahnhof“ in der Gemeinde Gnarrenburg

Der Rat der Gemeinde Gnarrenburg hat in seiner Sitzung am 07. September 2017 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 A „Gewerbegebiet Am Bahnhof“ inkl. der Begründung gemäß §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 A „Gewerbegebiet Am Bahnhof“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 A „Gewerbegebiet Am Bahnhof“ in Kraft.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeinde Gnarrenburg, Rathaus, Zimmer 08, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gnarrenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Gnarrenburg, 07. September 2017

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister
Axel Renken

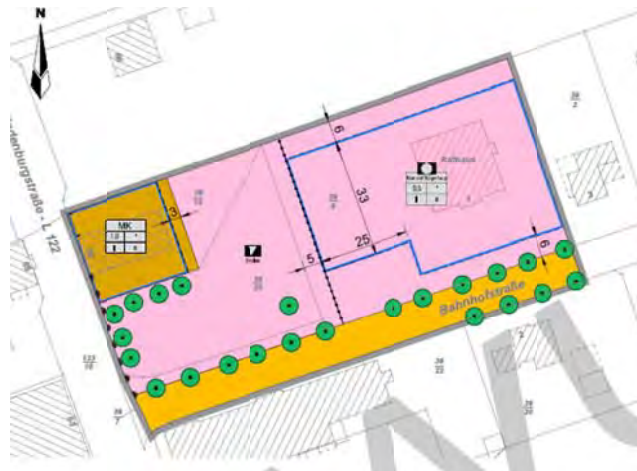
(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2017 Nr. 18

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 II A „Hindenburgstraße - Ortszentrum, Teil A“ in der Gemeinde Gnarrenburg

Der Rat der Gemeinde Gnarrenburg hat in seiner Sitzung am 07. September 2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 II A „Hindenburgstraße - Ortszentrum, Teil A“ bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen sowie die Begründung gemäß §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 II A „Hindenburgstraße - Ortszentrum, Teil A“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 II A „Hindenburgstraße - Ortszentrum, Teil A“ in Kraft.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeinde Gnarrenburg, Rathaus, Zimmer 08, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gnarrenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Gnarrenburg, 07. September 2017

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister
Axel Renken

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2017 Nr. 18

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Scheeßel und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Scheeßel hat in seiner Sitzung am 14.09.2017 über den Jahresabschluss 2013 beschlossen. Der Bürgermeisterin wurde für dieses Haushaltsjahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 einschließlich des Rechenschaftsberichtes liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahme der Bürgermeisterin im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1, 27383 Scheeßel, Zimmer 6, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Scheeßel, den 20.09.2017

Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
Behrens

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2017 Nr. 18

Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Stemmen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stemmen in seiner Sitzung am 06.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Stemmen wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 50 % der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses und der sonstigen Ausschüsse sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen und an Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen usw. im Bereich der Gemeinde Stemma, zu denen von der/dem Bürgermeister(in) eingeladen wird, eine Aufwandsentschädigung von monatlich 30,00 €.

(2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme bzw. unbeschadet der Regelung über die Fahrt- und Reisekosten nach § 5 dieser Satzung. Ratsmitglieder, die durch die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen notwendige Aufwendungen für eine Kinderbetreuung haben, erhalten diese bis zur Höhe von 5,00 € je Stunde auf schriftlichen Antrag gegen Vorlage eines Nachweises erstattet. Die Kostenerstattung wird nicht gezahlt bei einer Kinderbetreuung durch einen Familienangehörigen.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

(1) Neben der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die/den Bürgermeister(in)	500,00 €
b) 1. stellv. Bürgermeister(in)	90,00 €
c) 2. stellv. Bürgermeister(in)	40,00 €
d) Verwaltungsvertreter(in) des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin	40,00 €
e) die Fraktionsvorsitzenden	35,00 €
f) die Ratsmitglieder	40,00 €

Die nach Buchstabe a) zu zahlende Aufwandsentschädigung setzt sich anteilig aus den Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in ihrer/seiner Funktion als Verwaltungsleiter/in und ihrer/seiner repräsentativen Aufgaben zusammen. Dabei machen die repräsentativen Aufgaben den weit überwiegenden Anteil ihrer/seiner Aufgaben aus. Nach monetärer Bewertung ist die Aufwandsentschädigung für diese Mandatstätigkeit mit einem monatlichen Betrag von 325,00 € (13/20) zu beziffern, während für die Verwaltungsaufgaben eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe 175,00 € (7/20) gezahlt wird. Das gleiche Verhältnis findet auch auf die Gewährung von Fahrt- und Reisekosten im Sinne des § 5 Abs. 2 dieser Satzung entsprechende Anwendung.

(2) Entschädigungen für mehrere der in Abs. 1 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

§ 4

Sitzungsgeld für Ratsmitglieder und sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Ratsmitglieder erhalten je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ebenfalls ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5

Fahrt- und Reisekosten

(1) Die Ratsmitglieder, die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen und sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen erhalten für Fahrten nach Orten außerhalb des Bereichs der Gemeinde eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Bei Benutzung des Privat-Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes gezahlt. Sitzungsgelder und Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

(2) Die/der Bürgermeister/in erhält abweichend von Abs. 1 für die ihr/ihm in Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit innerhalb des Gemeindegebietes entstehenden Fahrtkosten - unabhängig von der Art des benutzten Verkehrsmittels - eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von pauschal 130,00 € für jeden Monat, für den ihr/ihm eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Absatz 1 Buchst. a) dieser Satzung zusteht.

§ 6 Verdienstaussfall

- (1) Anspruch auf eine Entschädigung für Verdienstaussfall haben
- a) ehrenamtlich tätige Personen
 - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
 - d) nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen.

(2) Verdienstaussfall wird nur für die Zeit gewährt, die innerhalb der normalen täglichen Arbeitszeit der oder des Berechtigten liegt. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt die Zeit von 07.00 bis 18.00 Uhr außer samstags und sonntags sowie den Feiertagen. Der Verdienstaussfall, der auf höchstens 8 Stunden je Tag begrenzt ist, wird nach angefangenen Stunden berechnet und erstattet. Für die Zeitberechnung wird ein Zuschlag von je eine halbe Stunde vor und nach der Sitzung, Besprechung, Veranstaltung usw. berücksichtigt.

(3) Unselbständig Tätige haben neben den Entschädigungen nach den §§ 2 - 5 Anspruch auf Ersatz ihres entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfalls bis zum Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde.

(4) Selbständig Tätige haben neben den Entschädigungen nach den §§ 2 - 5 Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalles, der im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zum Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung soll möglichst durch schriftliche Einkommensnachweise geschehen, ersatzweise durch die ausdrückliche Versicherung, dass ein Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe entstanden ist.

(5) In Abs. 1 genannte Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Abs. 3 oder 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von 8,00 € bis 13,00 € je Stunde beanspruchen, sofern aussagefähige Nachweise vorgelegt werden.

§ 7 Auslagen

(1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen einschl. der notwendigen Aufwendungen für die Kinderbetreuung, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist

(2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 200,00 € im Kalenderjahr begrenzt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Stemmen vom 31.01.1981 außer Kraft.

Stemmen, den 06.09.2017

Gemeinde Stemmen
Trau
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2017 Nr. 18

Gemeinde Westerwalsede Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 7 "Gewerbegebiet am Bahnhof"

Der Rat der Gemeinde Westerwalsede hat in seiner Sitzung am 03.08.2017 den Bebauungsplan Nr. 7 "Gewerbegebiet Am Bahnhof" gemäß der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 7 "Gewerbegebiet Am Bahnhof" sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Westerwalsede, Dorfstraße 7, 27386 Westerwalsede während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Westerwalsede, den 10.08.2017

Der Bürgermeister
Hestermann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2017 Nr. 18

Gemeinde Westerwalsede Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 8 "Am Pumberg"

Der Rat der Gemeinde Westerwalsede hat in seiner Sitzung am 03.08.2017 den Bebauungsplan Nr. 8 "Am Pumberg" gemäß der §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor. Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB aufgestellt; eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde nicht durchgeführt.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 8 "Am Pumberg" sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Westerwalsede, Dorfstraße 7, 27386 Westerwalsede während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Westerwalsede, den 10.08.2017

Der Bürgermeister
Hestermann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2017 Nr. 18

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Amtliche Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband Großenwede hat in seiner Ausschusssitzung am 28.02.2017 die Satzung beschlossen. Diese Satzung wird gem. § 6 der Hauptsatzung des Landkreises Heidekreis auf den Internetseiten des Landkreises Heidekreis www.heidekreis.de/Bekanntmachungen ab dem 13.09.2017 veröffentlicht.

Landkreis Heidekreis
Der Landrat
In Vertretung
Schulze
Erster Kreisrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2017 Nr. 18

D. Berichtigungen

Berichtigung der Veröffentlichung vom 30.06.2017

Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 15.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Visselhövede, nachstehend „Stadt“ genannt, betreibt nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung (zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage),
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage) und
 - c) Dezentrale Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen).
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwassergebühren),
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Niederschlagswassergebühren),
 - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Grundbuchrecht einschließlich sogenannter buchungsfreier Grundstücke gemäß § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO). Die Veranlagung des jeweiligen Grundstücks erfolgt aufgrund der Eintragungen und Festsetzungen im Grundbuch.

Abschnitt II Gebühren

§ 2 Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die jeweilige zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese direkt oder indirekt entwässern.
- (2) Die Stadt trägt die Kosten für die Entwässerung ihrer eigenen Grundstücke und der Straßengrundstücke.

§ 3 Bemessungsgrundlage der Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

- (2) Als in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten:
- a) die dem Grundstück im letzten abgelaufenen zwölfmonatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- (3) Die Wassermengen nach Absatz 2 Buchstabe b hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum bis zum 31.12. anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss.
- (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt.
- a) Absetzungen können durch Wasserzähler (Absetzzähler/Abzugszähler) nachgewiesen werden, die die/der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest einbauen muss. Mobile Wasserzähler werden bei der Gebührenberechnung nicht als Nachweis anerkannt. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Die Abzugszähler sind bei der Stadt mittels Einbauanzeigen anzumelden. Eine Berücksichtigung bei der Gebührenrechnung erfolgt erst ab dem Zeitpunkt und mit dem Zählerstand zum Zeitpunkt der Anmeldung.
 - b) Soweit die Stadt auf den Nachweis durch Messeinrichtungen verzichtet hat, erfolgt der Nachweis durch prüfbare Unterlagen oder amtliche Gutachten. Die Kosten dafür trägt der/die Gebührenpflichtige. Ein Antrag mittels Nachweisen ist nach Ablauf eines Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Stadt einzureichen. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Sie ist weiterhin berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
 - c) Hat eine Wasser- oder Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs der Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der/des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 4 Gebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasseranlage

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Abschnitt mit der lfd. Nr. 1 des Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Gebührenmaßstab für dezentrale Grundstücksabwasseranlagen

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Abschnitt mit der lfd. Nr. 2 des Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 Bemessungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von **Niederschlagswasser** wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (einschließlich Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Je angefangene **50 m²** sind eine Berechnungseinheit.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt auf deren Aufforderung binnen eines Monats den Umfang der überbauten und befestigten Fläche schriftlich mitzuteilen. Änderungen des Umfangs der überbauten und befestigten Fläche hat der Gebührenpflichtige der Stadt auch ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (3) Maßgebend für die Niederschlagswassergebühr sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt den Umfang der überbauten und befestigten Fläche schätzen.

§ 7 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Abschnitt mit der lfd. Nr. 3 des Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Abschnitt III Gemeinsame Vorschriften

§ 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen ist oder den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt dies innerhalb eines Monats nach Beginn der Einleitung mitzuteilen. Ändert sich die Berechnungsgrundlage für die Niederschlagswasserbeseitigung, so wird diese Benutzungsgebühr ab dem folgenden Kalendermonat neu festgesetzt, in dem die Veränderung erfolgt.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang vorliegt, der Grundstücksanschluss tatsächlich beseitigt wird und die Zuführung von Abwasser endet. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr für die Regenwassereinleitung bis zum Ende des Monats berechnet, in dem die Veränderung erfolgt.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß § 5 (Grundstücksabwasseranlagen) entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird. Bei den Grundstücksabwasseranlagen entsteht die Abgabeschuld mit Ablauf des Tages, an dem der Fäkalschlamm bzw. das Abwasser jeweils eingesammelt worden ist.

§ 9 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Bei den Grundstücksabwasseranlagen entsteht die Abgabeschuld mit Ablauf des Tages, an dem der Fäkalschlamm bzw. das Abwasser jeweils eingesammelt worden ist. Die Heranziehung zur Gebühr gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe c erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (3) Beim Niederschlagswasser werden die Grundstücksverhältnisse bei Entstehen der Gebührenpflicht zugrunde gelegt.
- (4) Für die Schmutzwasserbeseitigungsgebühr der zentralen Abwasserbeseitigungsanlage sind auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten, sofern im Bescheid kein abweichender Fälligkeitstermin angegeben ist. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Stadt durch Bescheid nach der Schmutzwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung die zu erwartende Abwassermenge zugrunde gelegt. Liegen noch keine Wasserverbrauchsdaten vor, so wird der tatsächliche Wasserverbrauch des ersten Monats zugrunde gelegt. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Stadt auf Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Anforderung nicht nach, so kann die Stadt den Verbrauch schätzen.
- (5) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung des folgenden Jahres fällig.
- (6) Auf den Wasserversorgungsverband Rotenburg Land ist gemäß § 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage sowie die Entgegennahme der zu entrichteten Schmutzwassergebühren übertragen worden. In der Zuständigkeit der Stadt verbleiben dagegen die Rechtsbehelfs- und die Zwangsvollstreckungsverfahren.

- (7) Der Wasserversorgungsverband Rotenburg Land ist gemäß § 12 Absatz 2 des NKAG verpflichtet, die zur Abgabefeststellung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.

§ 11 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Grundstückseigentümer/in. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der/die Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig ist auch, wer die Entwässerungsleistung der Stadt in Anspruch nimmt (Nießbrauch oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, Mieter und Mieterinnen, Pächter und Pächterinnen sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks oder der aufstehenden Gebäude Berechtigte). Eine privatrechtliche Vereinbarung, wonach ein Dritter die Verpflichtung zur Zahlung von Abwassergebühren übernimmt, befreit den/die Gebührenpflichtige nicht von der Gebührenpflicht.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Eigentümergeinschaften sowie Wohnungs-/Teileigentum werden die Gebühren einheitlich für die Eigentümer-/Wohnungs-/Teileigentümergeinschaft festgesetzt. Der Gebührenbescheid wird einem/einer Miteigentümer/in als Gesamtschuldner/in bzw. einem/einer bestellten Verwalter/in bekannt gegeben.
- (4) Beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die/den neue/n Verpflichtete/n über. Wenn die/der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet sie/er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben der/dem neuen Verpflichteten.

§ 12 Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt unverzüglich und unaufgefordert jede Mitteilung zu machen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zeitnah zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen. Die Stadt ist berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Grundstücke und Räume zu betreten, um für die Gebührenerhebung relevante Feststellungen zu treffen.

§ 13 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom/von der Verkäufer/in als auch vom/von der Käufer/in innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Gebührenpflicht endet/beginnt grundsätzlich mit Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch.

Bei Grundstücksveränderungen (Teilung, Zusammenlegung, Verschmelzung etc.) gilt Absatz 1 entsprechend.

Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühr beeinflussen, so hat die/der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat die/der Gebührenpflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 14 Zahlungsverzug

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 2 Buchst. a der Stadt nicht die Wassermengen für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzeigt,

2. § 3 Abs. 3 keinen Wasserzähler einbauen lässt,
3. § 8 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Stadt auf deren Aufforderung nicht binnen eines Monats den Umfang der überbauten und befestigten Fläche oder Änderungen des Umfangs schriftlich mitteilt,
4. § 10 Abs. 4 Satz 5 der Stadt auf Aufforderung nicht den Verbrauch des ersten Monats unverzüglich mitteilt,
5. § 12 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
6. § 12 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt bzw. die von ihr Beauftragten an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
7. § 13 Abs. 1 Satz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
8. § 13 Abs. 3 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
9. § 13 Abs. 3 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
10. § 13 Abs. 4 wenn sich die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder erniedrigen wird, dies unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 16 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung darf die Stadt Visselhövede die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abwassergebühren, Abwasserbeiträgen und Kostenerstattungen verbundenen und die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten wie Vor- und Zuname sowie Anschrift des Grundstückseigentümers und sonstigen Zahlungspflichtigen, Anzahl der in einem Haus gemeldeten Personen, Grundstücksgröße, Bezeichnung im Grundbuch/Liegenschaftskataster sowie Wasserverbrauchsdaten verarbeiten.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts und der Wasserversorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten vom Steueramt, Einwohnermeldeamt, Katasteramt und Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land übermitteln lassen.
- (3) Die Weitergabe nach Absatz 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte im Sinne des § 12 Absatz 2 NKAG.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 15.12.2004 und ihre 1. bis 12. Änderung und die Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 22.10.1992 und ihre 1. bis 22. Änderung außer Kraft.

Visselhövede, den 15.06.2017

Ralf Goebel
Bürgermeister

(L. S.)

Gebührentarif zur Abwassergebührensatzung vom 15.06.2017

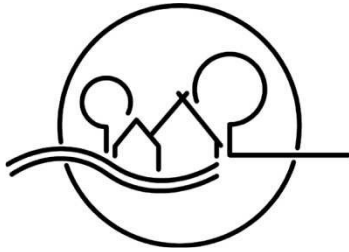
Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
1	Gebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasseranlage	
1.1	Abwassergebühr für Schmutzwasser	2,44 €/m ³
1.2	Zusätzliche jährliche Gebühr für Absetzung bzw. Hinzurechnung von Wassermengen bei der Abrechnung der Schmutzwassergebühren	10,00 €
2	Gebührenmaßstab für dezentrale Grundstücksabwasseranlagen	
2.1	Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen je cbm eingesammelten Fäkalschlamm/Abwassers	49,95 €
2.2	Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben je cbm eingesammelten Fäkalschlamm/Abwassers	40,00 €
	Zusätzlich werden folgende Gebühren erhoben	
2.3	Schlussleerung - Kleinkläranlage (inkl. Grubenreinigung)	59,50 €/Stck.
2.4	Schlussleerung - Abflusslose Sammelgrube (inkl. Grubenreinigung)	59,50 €/Stck.
2.5	Noteinsatz innerhalb der normalen Dienstzeit (06:00 - 18:00 h)	17,85 €/Stck.
2.6	Noteinsatz außerhalb der normalen Dienstzeit (18:00 - 06:00 h)	59,50 €/Stck.
2.7	Noteinsatz am Wochenende und an Feiertagen	95,20 €/Stck.
2.8	Besondere Leistungen (schlecht zugängliche Anlage, große Abdeckungen usw.) werden nach einem Stundensatz abgerechnet.	48,97 €/Std.
2.9	Schlauchlängenzuschlag (ab 40 m Schlauchlänge)	95,20 €/Stck.
2.10	Fehlfahrten - bei nicht durchzuführender Entleerung	89,25 €/Stck.
3	Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser je Berechnungseinheit	13,64 €

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2017 Nr. 18

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 19

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.10.2017

41. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Genehmigung der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel (Bestattung im Wald, Westerholz) vom 15. Oktober 2017

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufrechterhaltung einer Schutzbereichsanordnung des Bundesministeriums der Verteidigung über das Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 31. August 2017

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

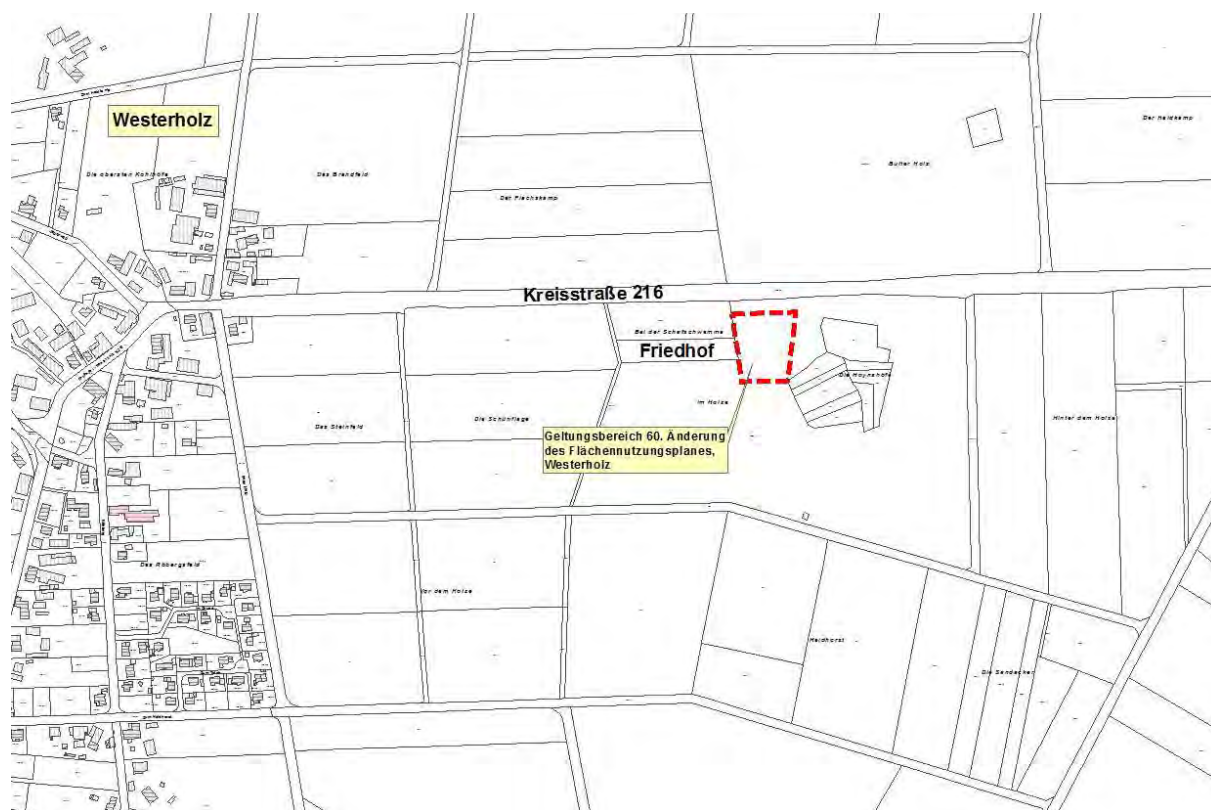
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2017 Nr. 19

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Genehmigung der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel (Bestattung im Wald, Westerholz)

Der Landkreis Rotenburg hat mit Verfügung vom 8.09.2017 (Az.: 63 ROW-61 72 60/201) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Gemeinde Scheeßel am 27.04.2017 beschlossene 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel genehmigt.

Das Änderungsgebiet ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Änderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Flächennutzungsplan hervor.



Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer 8, 27383 Scheeßel, vom Tage dieser Veröffentlichung an während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Scheeßel, den 15.10.2017

Käthe Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2017 Nr. 19

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und
Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover
- Schutzbereichbehörde -

30173 Hannover, 19.09.2017
Hans-Böckler-Allee 16
Fernruf: (0511) 284 - 0
Durchwahl: 4512 / 4748

Bundesministerium der Verteidigung
IUD I 6 - Anordnung - Nr. I / Hew / 607 Nds / 4

Bonn, 31.08.2017

I.

Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung vom 03.08.1983, U I 3 - Anordnungs-Nr.: II / Hew / 607 Nds / 3 wurde ein Gebiet in der Gemeinde Hellwege (Samtgemeinde Sottrum), Landkreis Rotenburg (Wümme) und dem Flecken Langwedel, Landkreis Verden, Land Niedersachsen, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Hellwege erklärt, der zuletzt mit Anordnung vom 07.09.2011 - WV III 7 - Anordnung Nr. I/Hew/607 Nds/3 - aufrechterhalten worden ist.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (SchBerG) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr (BGBl I, 2015, S. 706), wird diese Anordnung aufrechterhalten, weil die Verteidigungsanlage Hellwege weiterbesteht und der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit der Anlage weiterhin erforderlich ist.

Zur Aktualisierung der Schutzbereichanordnung erhält diese nunmehr folgende Fassung:

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist im Schutzbereichplan (Übersichtskarte) für die Verteidigungsanlage Hellwege vom 07.09.2011 rot umrandet.

Die von dem Schutzbereich erfassten Grundstücke ergeben sich aus der dieser Anordnung als Anlage beigefügten Übersicht. Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass nicht alle Grundstücke in der Übersicht erfasst sind. Der Schutzbereichplan ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBerG).

Der Schutzbereichplan vom 07.09.2011 - WV III 7 - Anordnung-Nr.: I/Hew/607 Nds/3 ist Bestandteil dieser Anordnung. Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover
- Schutzbereichbehörde -
Hans-Böckler-Allee 16
30173 Hannover

je eine weitere Ausfertigung beim
Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Rotenburg
Am Luhner Holze 39
27356 Rotenburg

sowie bei der
Samtgemeinde Sottrum
Am Eichkamp 12
27367 Sottrum

und beim
Flecken Langwedel
Große Straße 1
27299 Langwedel

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBerG). Bei den genannten Stellen wird neben einer Ausfertigung des Schutzbereichsplans in Papierform auch eine digitale Ausfertigung zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.
Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flurstück-/Parzellen-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen haben auf die Wirksamkeit der Schutzbereichsanordnung keinen Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Stade
Am Sande 4 a,
21682 Stade

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder - entsprechend den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen - in elektronischer Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, Fontainengraben 150, 53123 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover, - Schutzbereichbehörde - Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag
(im Original gezeichnet)
Simon

(L. S.)

Anlage zur Schutzbereichsanordnung BMVg IUD I 6 - Anordnung-Nr.: I/Hew/607 Nds/4

Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke

Landkreis:	Rotenburg (Wümme)
Gemeinde:	Hellwege
Gemarkung:	Hellwege
Flur - Nr.:	7
Flurstück - Nr.:	22/1, 29/1, 32/1, 38/1, 42/1, 45/2, 62/1, 63/1, 65/1, 67, 68, 89/1, 90/1, 91/2 - 91/5, 95/1, 115, 117, 118, 120 - 122, 123/2.
Flur - Nr. :	8
Flurstück - Nr.:	1, 2/3, 2/6, 2/10 - 2/12, 4/4, 4/5, 4/7 - 4/9, 4/11 - 4/17, 5/2, 5/3, 5/5, 5/7, 5/9 - 5/11, 8/5, 13/3, 23/5, 23/7, 23/9, 23/10, 26/6, 27/2, 42/1, 42/2, 43/1, 44, 45/1, 45/2, 50, 51, 65/29.
Flur - Nr. :	10
Flurstück - Nr.:	1/2, 2/3, 3/4, 3/5, 11/3, 14/8, 14/11, 14/13.
Landkreis:	Verden
Flecken:	Langwedel
Gemarkung:	Haberloh
Flur - Nr.:	1
Flurstück - Nr.:	2/7 - 2/9, 114/3.

II.

Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn als Schutzbereichbehörde ist gemäß § 3 Abs. 1 SchBG einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
- Gewässer angelegt oder verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodennutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen.

III.

Weitere Hinweise:

1. Die Beteiligten haben die Möglichkeit einzusehen:
 - Die Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs
 - den Plan des Schutzbereichs
 - den Wortlaut des
 - § 3 - SchBerG, Genehmigung für Anlagen und Veränderungen
 - § 8 - SchBerG, Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes
 - § 9 - SchBerG, Schutzbereichsbehörden, Zuständigkeitsregelung
 - § 27 - SchBerG, Ordnungswidrigkeiten
 - die Angabe aller zuständigen Stellen, bei
 - + der Samtgemeinde Sottrum, Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum
 - + dem Flecken Langwedel, Große Straße 1, 27299 Langwedel
 - + dem Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Rotenburg, Am Luhner Holze 39, 27356 Rotenburg,
 - + dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement - Schutzbereichbehörde - Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover.
2. Von den in Abschnitt II. bezeichneten Rechtsfolgen der Schutzbereichsanordnung wird

Befreiung zur Einholung einer Genehmigung

der Schutzbereichbehörde für folgende Vorhaben erteilt:

1. Anlage und Veränderung von Einfriedungen,
2. Verlegung von unterirdischen Ver- / Entsorgungsleitungen,
3. Anlage und Veränderung von ausschließlich land-/forstwirtschaftlichen genutzten Wegen,
4. Beseitigung sämtlicher vorhandener Anlagen und Einrichtungen.

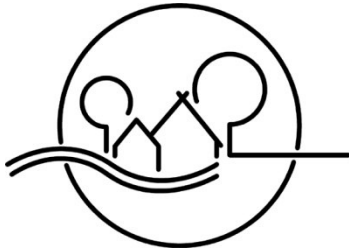
Im Auftrag
(im Original gezeichnet)
Strehlau
Regierungsdirektorin

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2017 Nr. 19

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 20

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.10.2017

41. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Genehmigung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel (Waldfriedhof Lauenbrück) vom 20. Oktober 2017

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung der Versammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen vom 11. Oktober 2017

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

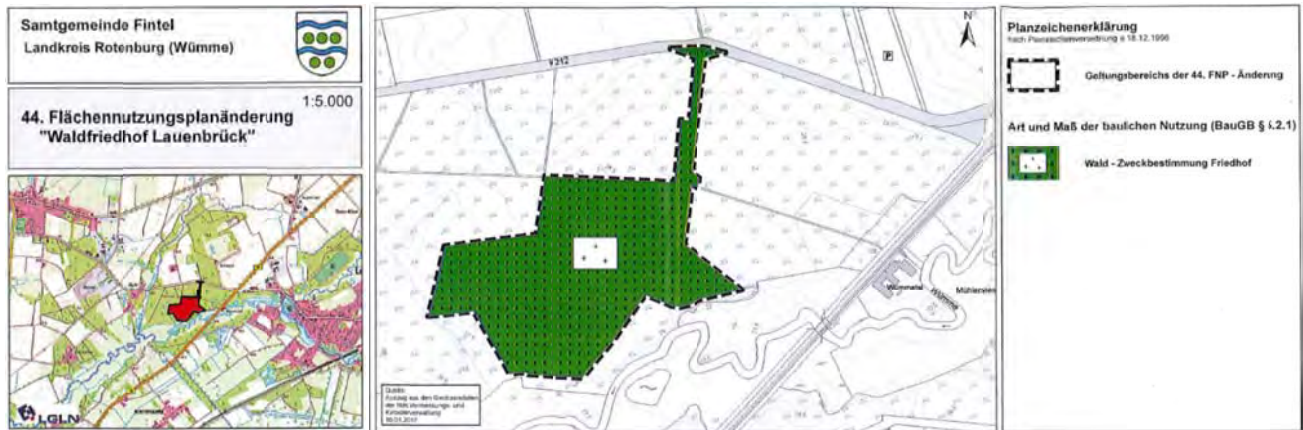
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2017 Nr. 20

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Genehmigung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel (Waldfriedhof Lauenbrück)

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 06.10.2017 - Az.: 63 ROW-61 72 60 / 202 - die vom Rat der Samtgemeinde Fintel am 27.10.2016 beschlossene 44. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der genehmigte Änderungsbereich der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Änderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Flächennutzungs-plan hervor.



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann diese Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung bei der Samtgemeinde Fintel, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

nur dann zu beachten sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Fintel geltend gemacht werden. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Lauenbrück, den 20.10.2017

Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2017 Nr. 20

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

„Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 22.05.2017 die Jahresrechnung 2016 beschlossen und dem Verbandsvorsitzenden gemäß § 9 Abs. 8 der Zweckverbandssatzung die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 11.10.2017

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

Rotenburg (Wümme), den 31.10.2017

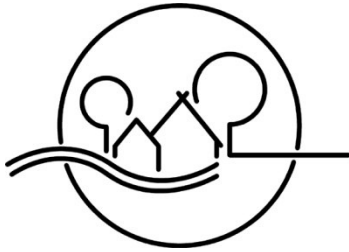
Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Andreas Weber

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2017 Nr. 20

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



A M T S B L A T T

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 21

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.11.2017

41. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Ankündigung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die Einziehung der öffentlichen Straßenfläche „Heinrich-Schelper-Straße“ in Rotenburg (Wümme) vom 15. November 2017

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2017 Nr. 21

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Stadt Rotenburg (Wümme)

Ankündigung der Einziehung der öffentlichen Straßenfläche "Heinrich-Schelper-Straße"

Es ist beabsichtigt, die bestehende Widmung der öffentlichen Straße „Heinrich-Schelper-Straße“ in Rotenburg (Wümme) gemäß § 8 Absatz 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) einzuziehen.

Die Straße liegt als Stichstraße und Sackgasse nördlich an der Karl-Göx-Straße und hat eine Länge von 230 m. Die Straße soll eingezogen werden, da sie nur noch eine Erschließungsfunktion für die Grundstücke eines einzelnen Eigentümers besitzt und für den öffentlichen Verkehr insgesamt entbehrlich geworden ist.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 8 Absatz 2 NStrG bekanntgegeben.

Ein entsprechender Lageplan liegt während der Dienststunden bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1/Rathaus, Zimmer 2.04, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

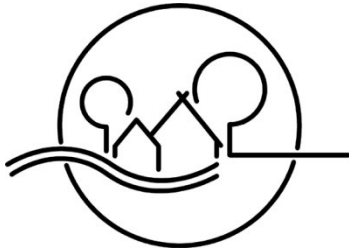
Rotenburg (Wümme), den 15.11.2017

Der Bürgermeister
Andreas Weber

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2017 Nr. 21

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 22

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.11.2017

41. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rotes Moor“ in der Stadt Visselhövede im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 3. November 2017

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hepstedter Büsche“ in der Samtgemeinde Tarmstedt im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 3. November 2017

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Beverner Wald“ in der Stadt Bremervörde im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 3. November 2017

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wolfsgrund“ in der Gemeinde Ahausen im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 3. November 2017

Hinweis: Die jeweiligen Begründungen zu den Verordnungen können auf der Internetseite des Landkreises Rotenburg ([www.lk-row.de/Bürgerservice/Natur und Umwelt/Naturschutz/Naturschutzgebiete](http://www.lk-row.de/Bürgerservice/Natur%20und%20Umwelt/Naturschutz/Naturschutzgebiete)) heruntergeladen werden.

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über die öffentliche Nahwärmeversorgung im Gebiet der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Nr. 3 von Waffensen; hier: Teilgebiet der Ergänzungssatzung „Vor dem Pausberge“ der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 28. September 2017

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2017 vom 26. Oktober 2017

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2017 vom 26. Oktober 2017

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Auf dem Wiehern - Süd“, Ortschaft Wittorf der Stadt Visselhövede vom 15. November 2017

Satzung der Samtgemeinde Tarmstedt über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die zentrale Schmutzwasseranlage (Schmutzwasserabgabensatzung) vom 21. November 2017

2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Hemslingen (Kindertagesstättenatzung) vom 20. September 2017

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hepstedt vom 7. November 2017

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Hepstedt und Entlastungserteilung vom 14. November 2017

Satzung der Gemeinde Sottrum über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Lange Gasse“ von Sottrum (mit örtlichen Bauvorschriften) vom 30. November 2017

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Tarmstedt und Entlastungserteilung vom 24. November 2017

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rotes Moor" in der Stadt Visselhövede im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 03.11.2017

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Rotes Moor" erklärt.
- (2) Das aus zwei Teilflächen bestehende NSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Wümmeniederung" im Naturraum "Stader Geest". Es befindet sich in der Stadt Visselhövede, zwischen den Ortschaften Rosebruch und Neu Bretel im Landkreis Rotenburg (Wümme).

Das NSG "Rotes Moor" ist im Osten dominiert durch z. -T. sehr gut ausgeprägte feuchte Eichenmischwälder und artenreiche Auwaldreste auf anmoorigen Sand- und Niedermoorböden in der schmalen Niederung des hier naturnah mäandrierenden Schweinekobenbachs. Im Norden und Süden auf schwach bewegtem Dünengelände befinden sich feuchte Borstgrasrasen mit Übergängen zu flatterbinsenreichen Kleinseggen-Sümpfen und Moorheiden sowie Bruch- und Moorwälder, im Südosten Feuchtgrünlandbrachen. Eingebettet in diese Flächen liegen drei größtenteils verlandete nährstoffarme Weiher mit umgebendem Schilfröhricht, Seggenriedern und Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen. Weiter westlich umschließen Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen, Birkenbruchwald und Kiefernforsten einen in ehemaligen Handtorfstichen entstandenen nährstoffarmen Moorweiher. Ganz im Westen befindet sich lichter Birken-Moor- und Birken-Kiefern-Bruchwald mit Gagelgebüschchen und eingestreuten Anmoorheiden.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Visselhövede sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 256 "Moor am Schweinekobenbach" (DE 2923-311) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 71 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung eines am Rand einer Düne gelegenen, teilentwässerten Hochmoores mit u. a. lichten Moorwäldern,
 2. die Erhaltung und Entwicklung eines Schlatts mit zentralem Moorweiher und Schwingrasenflächen,
 3. die Erhaltung und Entwicklung eines in einer Dünenmulde gelegenen, nährstoffarmen Weihers,
 4. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldbereiche mit Erlen-Eschen-Auwald, Eichen-Hainbuchen-Wald, bodensaurem Eichenwald und sonstigen standortheimischen Wäldern,
 5. die Erhaltung und Entwicklung feuchter Borstgrasrasen im Übergang zu Moorheiden mit Glockenheide,
 6. die Erhaltung und Entwicklung von artenreichen, feuchten Grünlandkomplexen,
 7. die Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Abschnitts des Schweinekobenbaches,

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193).

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104).

8. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 9. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen im Gebiet "Moor am Schweinekobenbach" insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 6230 - Artenreiche Borstgrasrasen
als arten- und strukturreiche, überwiegend gehölzfreie Borstgrasrasen auf nährstoffarmen, trockenen bis feuchten Standorten mit Vorkommen von Wald-Läusekraut und Teufelsabbiss,
 - b) 91D0 - Moorwälder
als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern,
 - c) 91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche und Weide
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, und Erlen-Eschenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen und entlang vom Schweinekobenbach mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Tümpel, periodisch überschwemmte Bereiche),
 2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 3160 - Dystrophe Stillgewässer
als naturnahe, dystrophe Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation im Moorgebiet,
 - b) 4010 - Feuchte Heiden mit Glockenheide
als naturnahe bis halbnatürliche Feucht- bzw. Moorheiden mit hohem Anteil an Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten (z. B. Torfmoose, Schnabelriede, Besenheide und Kriech-Weide),
 - c) 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore
als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und Moorwald,
 - d) 7150 - Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften
als nasse, nährstoffarme Torfflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Feuchtheiden und nährstoffarmen Stillgewässern,
 - e) 9160 - Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstehenden Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern,
 - f) 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern.
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,

3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen oder naturnahen Gebüschern,
 4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
 5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 6. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; ausgenommen sind Umweltbildungsveranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrags gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 4 NWaldLG,
 7. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
 8. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
 9. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 10. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen) und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 11. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 12. die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Entfernung bis zu 500 m von der Grenze des NSG,
 13. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,
 14. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 9 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,
 15. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 16. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 17. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 18. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 19. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Anlage anderer Sonderkulturen,
 20. Erstaufforstungen auf Grünland vorzunehmen,
 21. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 22. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 23. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete der Anstalt Niedersächsische Landesforsten sowie deren Beauftragte,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,

- e) zur Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 4. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
 5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 8. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
 9. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
 10. Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit und des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres,
 11. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
 12. der Einsatz von Drohnen ausschließlich über landwirtschaftlich genutzten Flächen und zum Zweck deren Kontrolle durch den Flächenbewirtschafter bzw. Jagdberechtigten,
 13. der Einsatz von bemannten und unbemannten Luftfahrzeugen für Maßnahmen des Forstschutzes, sofern dieser zehn Werkzeuge vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung des Schweinekobenbaches in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist freigestellt, jedoch ohne den Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Fließgewässer unter Schonung des natürlichen Uferbewuchses.
- (5) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Abweichend hiervon ist jedoch die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten sowie
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen
- nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
Die Anlage von Kirrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werkzeuge vorher anzuzeigen.
- (6) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis
1. auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben
 - a) ohne Grünland umzubrechen,
 - b) unter Belassung eines mindestens 1 m breiten Uferstrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt,
 - c) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der Grasnarbe sowie ohne Portions- oder Umtriebsweide erlaubt,
 - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen,
 - e) ohne Grünlanderneuerung; ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
 - f) ohne Einebnung und Planierung; ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Ausbesserungen von Fahrspuren und Wildschäden,
 - g) ohne Anlage von Mieten,
 - h) ohne Düngung und Kalkung,
 - i) ohne Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln,

2. auf der mit Rauten gekennzeichneten Grünlandfläche zusätzlich zu den Vorgaben aus Nr. 1 nach folgenden Vorgaben
 - a) extensive Nutzung, d. h. keine Mahd vom 1. Januar bis 30. Juni eines jeden Jahres oder Beweidung mit max. 2 Weidetieren pro Hektar vom 1. Januar bis 30. Juni eines jeden Jahres,
 - b) kein Liegenlassen von Mahdgut,
 3. auf der mit Punkten gekennzeichneten Grünlandfläche zusätzlich zu den Vorgaben aus Nr. 1 nur nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. auf der mit Dreiecken gekennzeichneten Grünlandfläche zusätzlich zu den Vorgaben aus Nr. 1 keine Mahd vom 1. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres.
Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Nr. 1 b), c) und i), Nr. 2 a) sowie Nr. 4 zulassen.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG
1. auf **allen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben
 - a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig, wenn sie fünf Werktage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird,
 - b) Kahlschlag nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) Belassen von mindestens einem Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall,
 - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
 - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
 - g) keine Düngungsmaßnahmen,
 2. auf den in der Karte schräg von rechts unten nach links oben schraffierten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9160, 9190 und 91E0, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand B oder C** aufweisen, unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 1 a), e) bis g), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Kahlschlag; Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb,
 - b) Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen Feinerschließungslinien mit einem Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m,
 - d) Bodenbearbeitung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - e) ohne Befahrung außerhalb von Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - f) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) Erhalt bzw. Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens drei lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall oder bei Fehlen von Altholzbäumen dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens zwei Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,
 - dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt oder Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten,
 - g) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat ausschließliche Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten,
 - h) Entwässerungsmaßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - i) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden,

3. auf den in der Karte waagerecht schraffierten Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 91D0 unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 2, jedoch zusätzlich mit folgenden Auflagen
 - a) eine über die Vorgaben aus Nr. 2 hinausgehende Holzentnahme ist zum Erhalt des Moorwalds oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich,
 - b) Kalkungsmaßnahmen sind nicht zulässig,
 4. auf **allen Waldflächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF)** gelten die Vorgaben Nr. 1 a) bis c) und g), die Vorgaben aus Nr. 2 und Nr. 3 sowie der Erlass "Langfristige ökologischen Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten" (RdErl. d. ML v. 27.2.2013 - 405-64210-56.1 - VORIS 79100). Von Zustimmungsvorbehalten und Anzeigeverfahren freigestellt sind abweichend davon Maßnahmen, die durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. d. § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der mit der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erstellt worden ist.
Die Abgrenzung der Lebensraumtypenflächen bzw. Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten ergibt sich aus der jeweils aktuellen Waldbiotopkartierung gemäß Runderlass "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald" (RdErl. d. ML u. d. MU v. 21.10.2015 - 405-22055-97 - VORIS 79100). Für die Lebensraumtypenflächen auf Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten wird ein Gesamterhaltungszustand je Lebensraumtyp zugrunde gelegt. Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen kann bei der zuständigen Naturschutzbehörde sowie dem Niedersächsischen Forstamt Rotenburg während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.
 5. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen zur Erteilung von Ausnahmen oder ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
 - (9) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
 - (10) Weitergehende Vorschriften der § 23 Abs. 3 BNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 33 Abs. 1 a, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
 - (11) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung erteilen.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) Die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für die Flächen der NLF werden in einem Bewirtschaftungsplan, dem hinsichtlich der Lebensraumtypenflächen von der zuständigen Naturschutzbehörde zugestimmt werden muss, dargestellt.
- (4) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

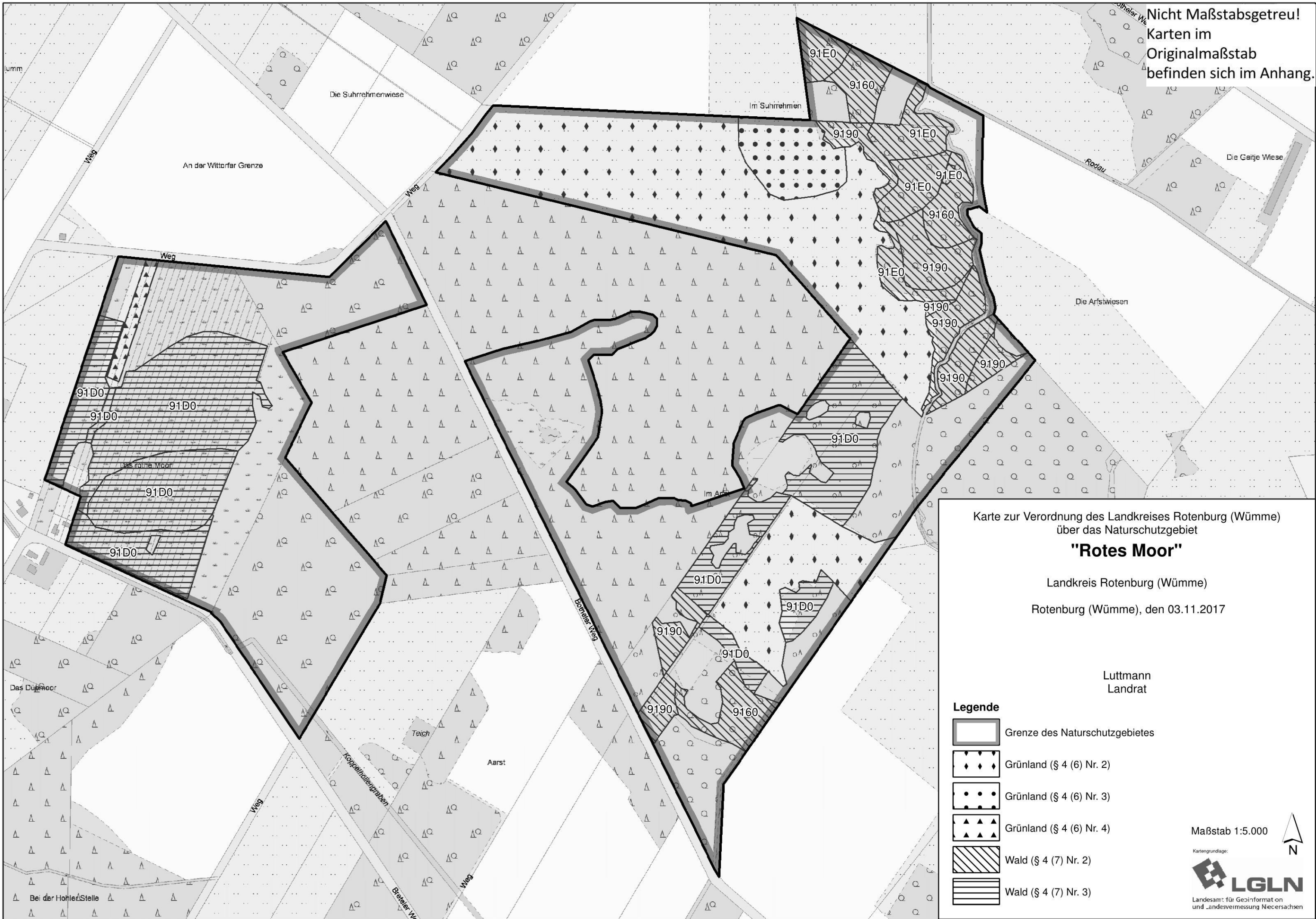
§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 03.11.2017

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Luttmann
Landrat

Nicht Maßstabsgetreu!
Karten im
Originalmaßstab
befinden sich im Anhang.



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet


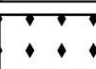



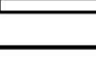
"Rotes Moor"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 03.11.2017

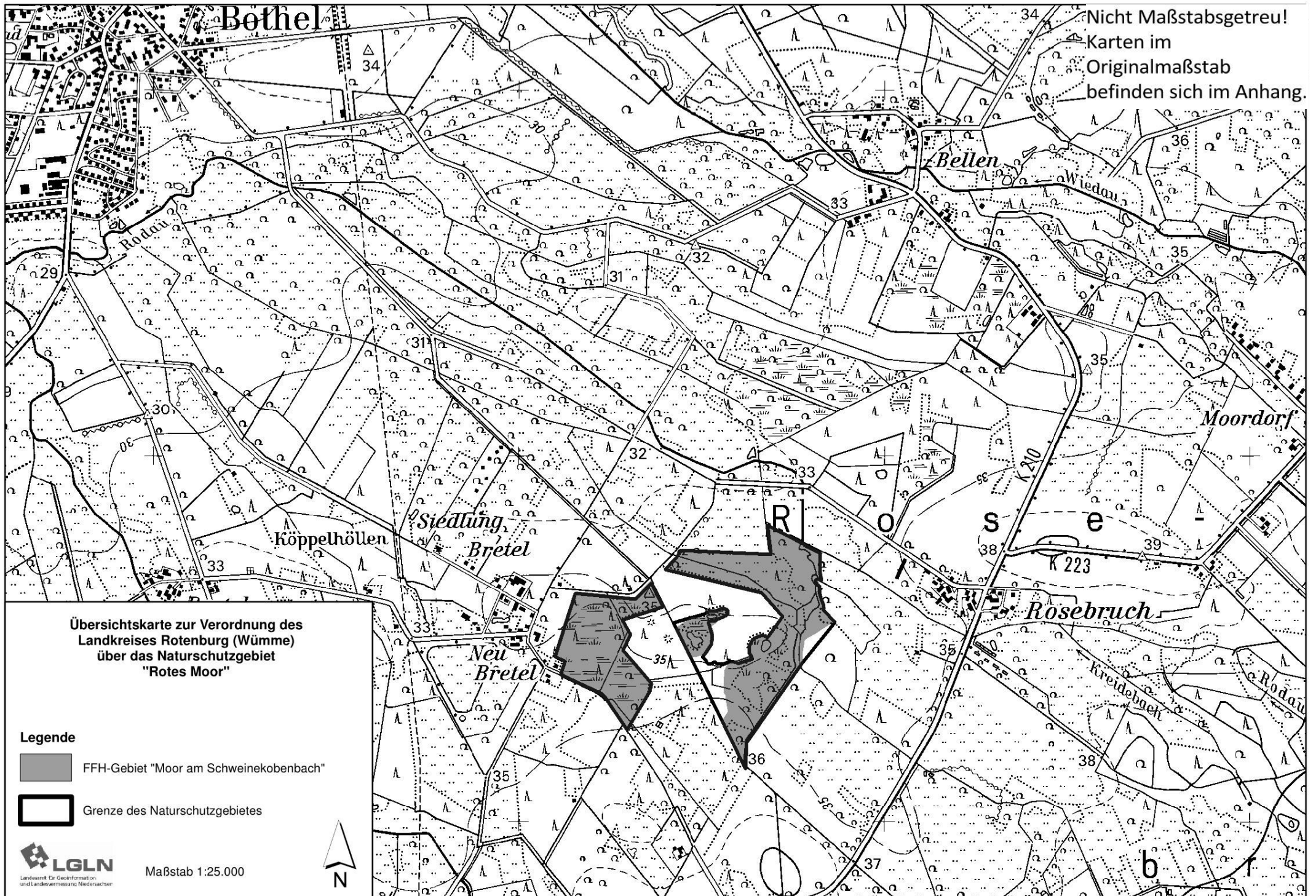
Luttmann
Landrat

Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 2)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 3)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 4)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 2)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 3)

Maßstab 1:5.000







Nicht Maßstabsgetreu!
 Karten im
 Originalmaßstab
 befinden sich im Anhang.

Übersichtskarte zur Verordnung des
 Landkreises Rotenburg (Wümme)
 über das Naturschutzgebiet
 "Rotes Moor"

Legende

-  FFH-Gebiet "Moor am Schweinekobenbach"
-  Grenze des Naturschutzgebietes



Maßstab 1:25.000



**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Hepstedter Büsche" in der Samtgemeinde Tarmstedt
im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 03.11.2017**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Hepstedter Büsche" erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Zevener Geest" im Naturraum "Stader Geest". Es befindet sich in der Gemeinde Hepstedt (Samtgemeinde Tarmstedt), zwischen den Orten Hepstedt und Breddorf im Landkreis Rotenburg (Wümme).
Das NSG befindet sich auf schwach staufeuchtem, anlehmigem Sand mit Lehm im Untergrund. Es besteht aus größeren, älteren Laubwaldbeständen mit naturnahem Flattergras-Buchenwald und altersheterogenem Eichen-Mischwald. Daneben prägen größere Nadelwaldkomplexe hauptsächlich aus Europäischer Lärche, kleinere Nadelforste aus Fichte, Douglasie und Küstentanne sowie eingestreute Laubforste aus einheimischen Arten den Bestand.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 425 "Hepstedter Büsche" (DE 2720-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 108 ha.

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen und teilweise ungenutzten bodensauren Hainsimsen-Buchenwäldern, bodensauren Eichenwäldern und sonstigen standortheimischen Wäldern,
 2. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
 3. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere,
 4. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen im Gebiet "Hepstedter Büsche" insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 9110 - Hainsimsen-Buchenwälder

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193).

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern,

- b) 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
 2. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
 3. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 4. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; ausgenommen sind Umweltbildungsveranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrags gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 4 NWaldLG,
 5. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
 6. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 7. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen) und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 8. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 9. die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Entfernung bis zu 500 m von der Grenze des NSG,
 10. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,
 11. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 6 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,
 12. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 13. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 14. Wasser zu entnehmen oder in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 15. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Anlage anderer Sonderkulturen,
 16. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 17. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 18. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wegen nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete der Anstalt Niedersächsische Landesforsten sowie deren Beauftragte,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) zur Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit milieugeeignetem Material wie Sand, Kies, Leeseiten und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,
 5. Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit und des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres,
 6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
 7. der Einsatz von bemannten und unbemannten Luftfahrzeugen für Maßnahmen des Forstschutzes, sofern dieser zehn Werktage vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde.
- (3) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Abweichend hiervon ist jedoch die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten sowie
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen
- nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG
1. auf **allen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben
 - a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig, wenn sie fünf Werktage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird,
 - b) Kahlschlag nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) Belassen von mindestens einem Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichem Zerfall,
 - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
 - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
 - g) keine Düngungsmaßnahmen,
 - h) forstwirtschaftlich notwendiger Wegeneu- und -ausbau nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. auf den Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp **9190**, die nach dem Ergebnis der aktuellen Waldbiotopkartierung den **Gesamterhaltungszustand B oder C** aufweisen unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 1 a), e) bis h), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Kahlschlag; Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb,
 - b) Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen Feinerschließungslinien mit einem Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m,
 - d) Bodenbearbeitung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,

- e) Instandsetzung von Wegen nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
 - f) ohne Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - g) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) Erhalt bzw. Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens drei lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall oder bei Fehlen von Altholzbäumen dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens zwei Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,
 - dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt oder Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten,
 - h) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat ausschließliche Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten,
 - i) Entwässerungsmaßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - j) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden,
3. auf den Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp **9110**, die nach dem Ergebnis der aktuellen Waldbiotopkartierung den **Gesamterhaltungszustand B oder C** aufweisen unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 1 a), e) bis h), Nr. 2 a) bis g) und j) jedoch zusätzlich bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat Verwendung von lebensraumtypischen Baumarten auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche,
4. unter Anwendung des Erlasses "Langfristige ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten" (RdErl. d. ML v. 27.2.2013 - 405-64210-56.1 - VORIS 79100).

Maßnahmen, die durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. d. § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der mit der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erstellt worden ist, sind von den unter den Nr. 1 bis 3 genannten Zustimmungs- und Anzeigeverfahren freigestellt.

Die Abgrenzung der Lebensraumtypenflächen bzw. Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten ergibt sich aus der jeweils aktuellen Waldbiotopkartierung gemäß Runderlass "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald" (RdErl. d. ML u. d. MU v. 21.10.2015 - 405-22055-97 - VORIS 79100). Für die Lebensraumtypenflächen auf Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten wird ein Gesamterhaltungszustand je Lebensraumtyp zugrunde gelegt. Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen kann bei der zuständigen Naturschutzbehörde sowie dem Niedersächsischen Forstamt Rotenburg während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (6) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (7) Weitergehende Vorschriften der § 23 Abs. 3 BNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 33 Abs. 1 a, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung erteilen.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 6
Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für die Flächen der NLF werden in einem Bewirtschaftungsplan, dem hinsichtlich der Lebensraumtypenflächen von der zuständigen Naturschutzbehörde zugestimmt werden muss, dargestellt.
- (3) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche vorherige Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche vorherige Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

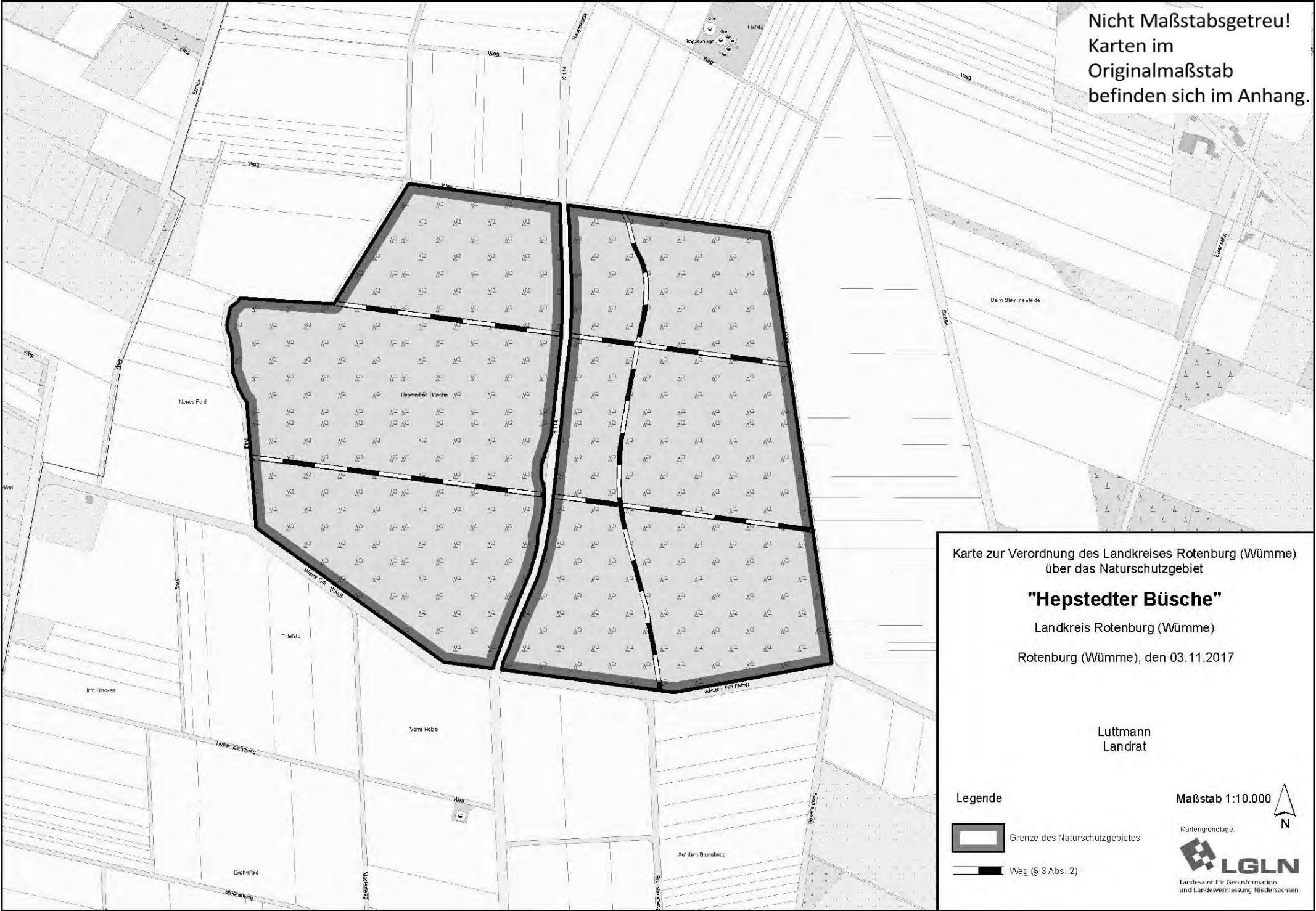
§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ROW 125 "Ummel/Dickes Holz" (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 13 vom 25.06.1976) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Rotenburg (Wümme), den 03.11.2017

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Luttmann
Landrat

Nicht Maßstabsgetreu!
Karten im
Originalmaßstab
befinden sich im Anhang.



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet



"Hepstedter Büsche"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 03.11.2017

Luttmann
Landrat

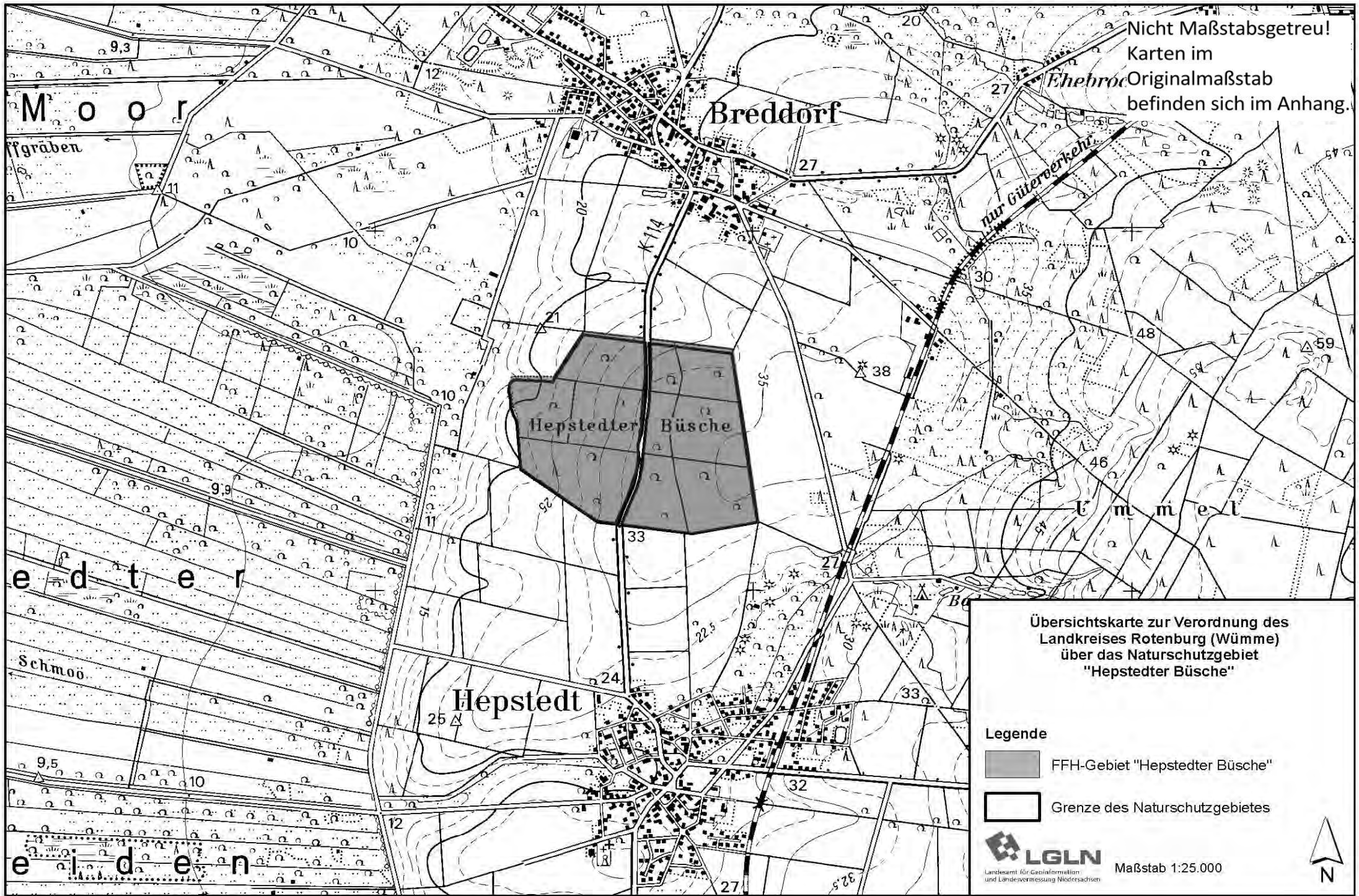
Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Weg (§ 3 Abs. 2)

Maßstab 1:10.000

Kartengrundlage:





Nicht Maßstabsgetreu!
Karten im
Originalmaßstab
befinden sich im Anhang.

Übersichtskarte zur Verordnung des
Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet
"Hepstedter Büsche"

Legende

- FFH-Gebiet "Hepstedter Büsche"
- Grenze des Naturschutzgebietes



Maßstab 1:25.000



**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Beverner Wald" in der Stadt Bremervörde
im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 03.11.2017**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Beverner Wald" erklärt.
- (2) Das NSG befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Zevener Geest" im Naturraum "Stader Geest" östlich der Ortschaft Bevern in der Stadt Bremervörde im Landkreis Rotenburg (Wümme).
Das Gebiet umfasst das bestehende NSG Beverner Wald, ein von zahlreichen kleinen Bächen durchzogener zusammenhängender Waldkomplex mit naturnahen, strukturreichen Waldgesellschaften sowie größeren Nadelholzforsten. Im Westen, in größtenteils naturnahen Eichen- und Buchenwäldern befinden sich mehrere Kleingewässer, die als Sommerlebensraum für den Kammolch (*Triturus cristatus*) von Bedeutung sind. Innerhalb des Waldes und randlich befinden sich vereinzelt Grünlandflächen.
Das Gebiet ist ein wichtiger Lebensraum für den nach Anhang II und VI der FFH-Richtlinie geschützten Kammolch sowie für gefährdete Pflanzenarten.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Bremervörde sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst ein Teilgebiet des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 30 "Oste mit Nebenbächen" (DE 2520-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)³.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 196 ha.

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und hervorragender Schönheit. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Förderung naturnaher, ungleichaltriger, strukturreicher Laubwälder aus standortheimischen Baumarten mit einem hohen Alt- und Totholzanteil durch eine nachhaltige Bewirtschaftung von:
 - a) Buchenwäldern, als Drahtschmielen-Buchenwald auf bodensauren, nährstoffarmen, schwach basenversorgten, trockenen bis frischen Standorten mit Vorkommen von Berg- und Rippenfarn; bei stärkerem Wassereinfluss geht der Drahtschmielen-Buchenwald fließend in den feuchten Buchen-Stieleichen-Mischwald über,
 - b) Eichen-Mischwäldern, als bodensaure Eichen-Mischwälder auf mäßig trockenen bis feuchten, basen- und nährstoffarmen, sandigen bis tonigen Böden,
 - c) Eichen-Hainbuchenwäldern, als feuchte Stieleichen-Hainbuchenwälder auf frischen bis feuchten, nährstoffreichen und gut basenversorgten Standorten mit Vorkommen von Grünlicher Waldhyazinthe und Winter-Schachtelhalm,

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193).

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

³ Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

- d) Erlen-Eschenwäldern, kleinflächig als Erlen-Eschenwald im Quellbereich kleinerer Bäche und als Eschen-Hainbuchen-Bestand entlang mehrerer kleiner Bäche,
 2. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommenden Waldgesellschaften,
 3. die weitgehende Verhinderung der Naturverjüngung nicht standortheimischer Baum- und Straucharten mit waldbaulichen Methoden,
 4. die Erhaltung und Entwicklung eines hohen Anteils von Alt- und Totholz sowie von Höhlenbäumen,
 5. die Erhaltung von Sickerquellen als natürliche, unverbaute Wasseraustritte,
 6. die Erhaltung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Waldlandschaft zur Dokumentation und Erforschung naturnaher Laubwald-Ökosysteme,
 7. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände, insbesondere auf feuchten Standorten, mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Arten,
 8. die Erhaltung und die Entwicklung von naturnahen Kleingewässern als Lebensraum des Kammmolchs und anderer Amphibienarten,
 9. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der Fledermäuse sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 10. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet "Oste mit Nebenbächen" insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) 91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide einschließlich seiner charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen und an Bächen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Quellbereiche, Bäche, Tümpel),
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 9110 - Hainsimsen Buchenwälder
als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern,
 - b) 9160 - Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern,
 - c) 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleichen
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern,
 3. insbesondere der Tierart Kammmolch (*Triturus cristatus*) (Anhang II FFH-Richtlinie)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in einem Komplex aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerger Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken) und Verbund zu weiteren Vorkommen.
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
 2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
 3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen oder naturnahen Gebüsch,
 4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
 5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 6. organisierte Veranstaltungen ohne vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; ausgenommen sind Umweltbildungsveranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrags gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 4 NWaldLG,
 7. das Befahren der Gewässer mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
 8. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
 9. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 10. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen) und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 11. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 12. die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Entfernung bis zu 500 m von der Grenze des NSG,
 13. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,
 14. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 9 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,
 15. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 16. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 17. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 18. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 19. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Anlage anderer Sonderkulturen,
 20. Erstaufforstungen auf Grünland vorzunehmen,
 21. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 22. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten einzubringen oder anzusiedeln,
 23. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,

2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Anstalt Niedersächsische Landesforsten und der zuständigen Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - d) zur Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. das Reiten auf den in der Karte dargestellten Wegen, sofern es sich um Fahrwege und/oder gekennzeichneten Reitwege handelt,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit milieugeeignetem Material wie Sand, Kies, Leeseiten und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,
 5. die Herstellung des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 10. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
 11. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
 12. die Nutzung der Forstdiensthütte in bisheriger Art und Weise,
 13. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
 14. die ordnungsgemäße imkereiliche Nutzung ohne Errichtung baulicher Anlagen,
 15. das Schlittschuh laufen auf dem Ziegeleisee,
 16. das Befahren des Ziegeleisees mit Booten,
 17. die rechtmäßige Nutzung der Pumpe der ehemaligen Ziegelei zu Demonstrationszwecken.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben.
 - (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung des Ziegeleisees im bisherigen Umfang unter Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser-, Schwimmblatt- und Röhrichtvegetation.
 - (5) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Abweichend hiervon ist jedoch die Neuanlage von
 1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten sowie
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen
 nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
 Die Anlage von Kirtungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen.
 - (6) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis
 1. auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben
 - a) ohne Grünland umzubrechen,
 - b) unter Belassung eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen,

- c) beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünlandflächen ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer III. Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gilt nur der im § 4 Abs. 6 Nr. 1 b genannte Mindestabstand von 1 m,
 - d) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der vorhandenen Grasnarbe erlaubt,
 - e) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnen und Planieren,
 - f) ohne Anlage von Mieten,
 - g) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur zulässig, wenn sie 14 Tage vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden; ausgenommen sind kleinflächige Über- oder Nachsaaten bis 500 m² auch im Schlitzdrillverfahren,
2. auf den in der Karte waagerecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 a) bis f) jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
- a) keine Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - b) keine Mahd vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres oder max. 2 Weidetiere je ha vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres,
 - c) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; ausgenommen sind kleinflächige Über- oder Nachsaaten bis 500 m² auch im Schlitzdrillverfahren,
 - d) ohne Ausbringung von Gülle, Gärresten und Jauche.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Nr. 1 b) und Nr. 2 a) und b) zulassen.

(7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 BNatSchG

1. auf **allen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben
- a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig wenn sie fünf Werktage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird,
 - b) Kahlschlag nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) Belassen von mindestens einem Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall,
 - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
 - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
 - g) ohne Düngung,
 - h) forstwirtschaftlich notwendiger Wegeneubau und -ausbau nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. auf den in der Karte schräg von unten rechts nach links oben schraffierten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9160, 9190 und 91E0, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand B und C** aufweisen unter Einhaltung der Vorgaben Nr. 1 a), e) bis h), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
- a) ohne Kahlschlag; Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb,
 - b) Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen vom 01. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen Feinerschließungslinien mit einem Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m,
 - d) Bodenbearbeitung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - e) Instandsetzung von Wegen nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugangepasstem Material pro Quadratmeter,
 - f) ohne Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - g) beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- aa) Erhalt bzw. Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens drei lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall oder bei Fehlen von Altholzbäumen dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens zwei Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,
 - dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt oder Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten,
 - h) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten,
 - i) Entwässerungsmaßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - j) vollständig ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden,
3. auf den in der Karte schräg von unten links nach rechts oben schraffierten Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 9110, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand B oder C** aufweisen unter Beachtung der Vorgaben Nr. 1 a), e) bis h), Nr. 2 a) bis g) und j) nur, wenn bei künstlicher Verjüngung auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden,
4. auf **allen Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF)** gelten die Vorgaben Nr. 1 a) bis c), g) und h), die Vorgaben aus Nr. 2 und Nr. 3 sowie der Erlass "Langfristige ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten" (RdErl. d. ML v. 27.2.2013 - 405-64210-56.1 - VORIS 79100).
 Von Zustimmungsvorbehalten und Anzeigeverfahren freigestellt sind abweichend davon Maßnahmen, die durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. d. § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der mit der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erstellt worden ist.
 Die Abgrenzung der Lebensraumtypenflächen bzw. Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf Waldflächen der NLF ergibt sich aus der jeweils aktuellen Waldbiotopkartierung gemäß des Erlasses "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald" (RdErl. d. ML u. d. MU vom 21.10.2015 - 405-22055-97 - VORIS 79100). Für die Lebensraumtypenflächen auf Waldflächen der NLF wird ein Gesamterhaltungszustand je Lebensraumtyp zugrunde gelegt. Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen für die Flächen der NLF kann bei der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. dem Niedersächsischen Forstamt Harsefeld während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.
5. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen zur Erteilung von Ausnahmen oder ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (9) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (10) Weitergehende Vorschriften der § 23 Abs. 3 BNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 33 Abs. 1 a, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Zulassungen bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung erteilen.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) Die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für die Flächen der NLF werden in einem Bewirtschaftungsplan, dem hinsichtlich der Lebensraumtypenflächen von der zuständigen Naturschutzbehörde zugestimmt werden muss, dargestellt.
- (4) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

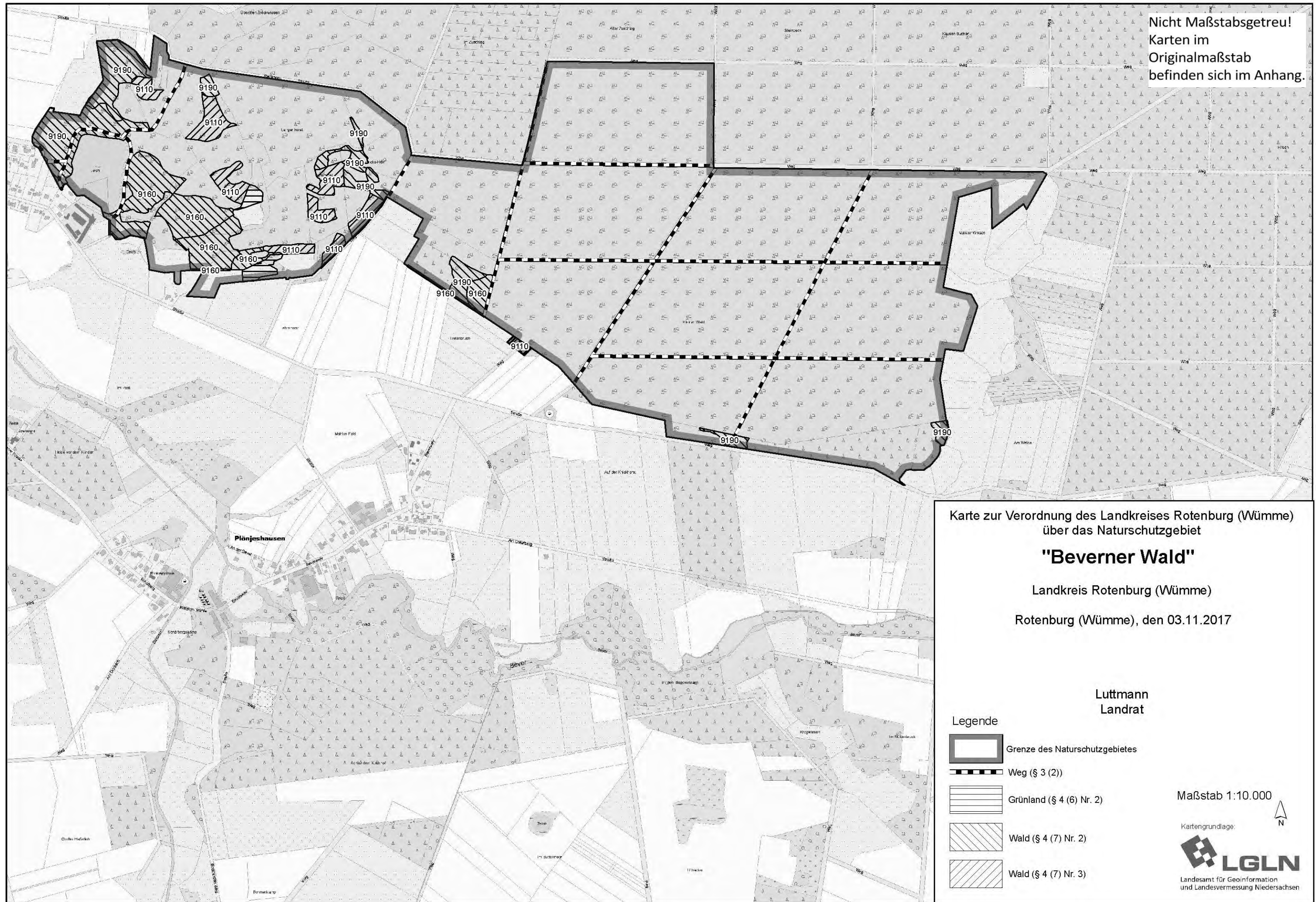
§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Beverner Wald" vom 27.03.2007 (Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 14 vom 04.04.2007 Seite 265) außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 03.11.2017


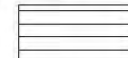
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Luttmann
Landrat

Nicht Maßstabsgetreu!
Karten im
Originalmaßstab
befinden sich im Anhang.



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet
"Beverner Wald"
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Rotenburg (Wümme), den 03.11.2017

Luttmann
Landrat

- Legende
-  Grenze des Naturschutzgebietes
 -  Weg (§ 3 (2))
 -  Grünland (§ 4 (6) Nr. 2)
 -  Wald (§ 4 (7) Nr. 2)
 -  Wald (§ 4 (7) Nr. 3)

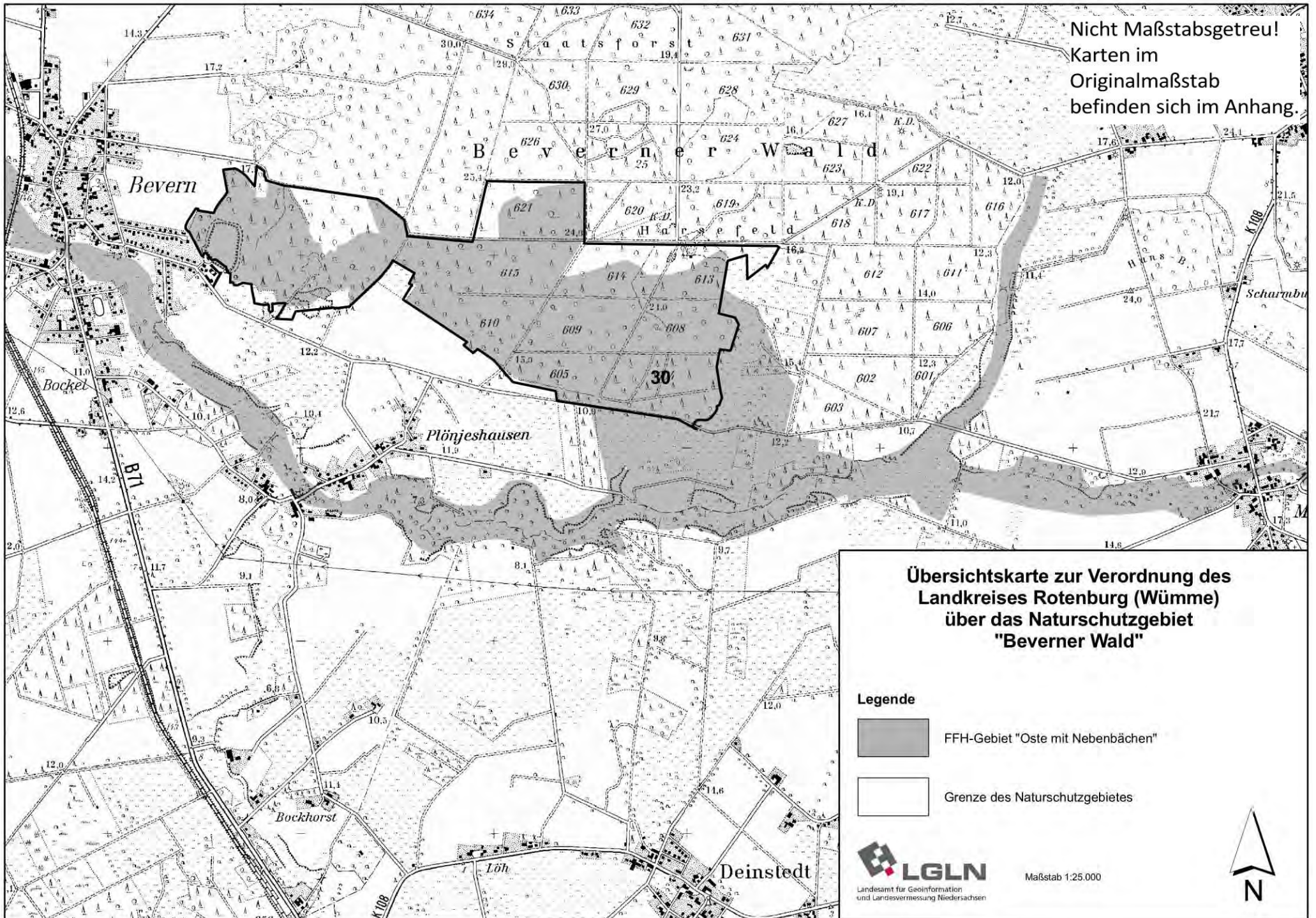
Maßstab 1:10.000

Kartengrundlage:




Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen

Nicht Maßstabsgetreu!
Karten im
Originalmaßstab
befinden sich im Anhang.



**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Wolfsgrund" in der Gemeinde Ahausen
im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 03.11.2017**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Wolfsgrund" erklärt.
- (2) Das NSG liegt südlich der Ortschaft Eversen in der Gemeinde Ahausen im Landkreis Rotenburg (Wümme). Es befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Achim-Verdener Geest" im Naturraum "Stader Geest".
Das Gebiet besteht im Nordwesten aus bewegtem Dünengelände mit Heideflächen. Auf den trockenen Sandböden befindet sich großflächig Besenheide im Wechsel mit Schwarzer Krähenbeere und Pfeifengras auf feuchteren Standorten. In kleineren Senken und größeren Geländemulden wächst Feuchtheide mit Torfmoosen. Der Everser Bach fließt als naturnah mäandrierender Niederungsbach im Osten durch das Gebiet. Begleitet wird er in der Aue von Erlenbruchwald. Kleinflächige Borstgrasrasen und Torfmoos-Birkenbruchwälder kommen im Gebiet verstreut vor. Im Südwesten befinden sich Dauerbrachen. Zudem umfasst das Gebiet eine Ackerfläche sowie vereinzelte Grünlandflächen und Nadelwälder hauptsächlich mit Kiefer.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Sottrum, der Gemeinde Ahausen sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst im Wesentlichen das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 254 "Wolfsgrund" (DE 2921-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 50 ha.

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und hervorragender Schönheit. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung des bewegten Dünengeländes insbesondere mit Sandheiden mit Krähenbeere auf Binnendünen,
 2. die Erhaltung und Entwicklung des Everser Baches sowie des stark eingeschnittenen, bis 100 m breiten Tales des Everser Baches mit trockenen und feuchten Sandböden sowie Anmoor- und Niedermoorböden,
 3. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Moorwaldkomplexe, Auenwälder und Eichenwälder,
 4. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Arten,
 5. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere,
 6. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet "Wolfsgrund" insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193).

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

- (4) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 91D0 - Moorwälder
als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen und strukturreichen Waldrändern,
 - b) 91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlenau- und Quellwälder im Komplex mit Erlenbruchwald aller Altersstufen am Everser Bach mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, sowie Höhlenbäumen.
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 2310 - Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen
als Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, örtlich auch von Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide sowie einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen,
 - b) 2320 - Sandheiden mit Krähenbeere auf Binnendünen
als Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, örtlich auch von Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Vorkommen von Krähenbeere und Besenheide sowie einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandflächen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen,
 - c) 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
als naturnahes Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigtem Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen,
 - d) 4010 - Feuchte Heiden mit Glockenheide
als naturnahe bis halbnatürliche Feucht- bzw. Moorheiden mit hohem Anteil von Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten (z. B. Torfmoose, Besenheide).
- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen oder naturnahen Gebüschchen,
4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
6. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
7. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
8. zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen oder Feuer zu machen,
9. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,

10. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen) und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 11. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 12. die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Entfernung bis zu 500 m von der Grenze des NSG,
 13. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,
 14. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 9 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,
 15. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 16. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 17. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 18. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 19. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Anlage anderer Sonderkulturen,
 20. Erstaufforstungen auf Grünland vorzunehmen,
 21. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 22. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten einzubringen oder anzusiedeln,
 23. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - d) zur Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit milieuangepasstem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen und kalkarmem Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,

4. die Herstellung des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres,
 5. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; die Neuerrichtung von Viehunterständen in ortsüblicher Weise nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 10. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
 11. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
 12. der Einsatz von Drohnen ausschließlich über landwirtschaftlich genutzten Flächen und zum Zweck deren Kontrolle durch den Flächenbewirtschafter bzw. Jagdberechtigten.
- (3) Freigestellt ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung die Beseitigung von Abflusshindernissen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres. Weitergehende Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist freigestellt, jedoch ohne den Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung des Everser Baches unter Schonung des natürlichen Uferbewuchses.
- (5) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Abweichend hiervon ist jedoch die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten sowie
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen
- nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
Die Anlage von Kirrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis
1. auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Acker- und Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben
 - a) die Nutzung als Ackerfläche teilweise auf dem Flurstück 57/3 der Flur 2 von Eversen; auf der Ackerfläche ist das Ausbringen von Düngemitteln und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur unter Verwendung von abdriftmindernder Technik zulässig,
 - b) ohne Grünland umzubrechen,
 - c) unter Belassung eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen,
 - d) beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünlandflächen ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer III. Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gilt nur der im § 4 Abs. 6 Nr. 1 c) genannte Mindestabstand von 1 m,
 - e) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der Grasnarbe erlaubt,
 - f) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnen und Planieren,
 - g) ohne Anlage von Mieten,
 - h) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur zulässig, wenn sie 14 Tage vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden; ausgenommen sind kleinflächige Über- oder Nachsaaten bis 500 m² auch im Schlitzdrillverfahren,
 2. auf den in der Karte waagerecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 b) bis h), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,

- b) keine Mahd vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres oder eine Mahd ab dem 16. Juni mit anschließender Beweidung mit max. 2 Weidetieren je ha oder max. 2 Weidetiere je ha vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres,
 - c) ohne Ausbringung von Gülle, Gärresten und Jauche,
3. auf der in der Karte senkrecht schraffiert dargestellten Grünlandfläche unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 b) bis h); zusätzlich ist das Ausbringen von Düngemitteln und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur unter Verwendung von abdriftmindernder Technik gestattet,
 4. auf dem in der Karte gepunktet dargestellten, an den Heide- und Moorwaldflächen angrenzenden 10 m breiten Pufferstreifen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 b) bis h) und Nr. 2 a), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Düngung,
 - b) ohne Kalkung.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Nr. 1 c) sowie Nr. 2 a) und b) zulassen.

(7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG

1. auf **allen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben
 - a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig wenn sie fünf Werktage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird,
 - b) Kahlschlag nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) Belassen von mindestens einem Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall,
 - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
 - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
 - g) ohne Düngung,
2. auf den in der Karte schräg von links unten nach rechts oben schraffierten Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 91E0, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand B und C** aufweisen unter Einhaltung der Vorgaben unter Nr. 1 a) und e) bis g), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Kahlschlag; Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb,
 - b) die Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) Bodenbearbeitung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzweise Bodenverwundung,
 - d) Instandsetzung von Wegen nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
 - e) ohne Befahrung außerhalb von Wegen,
 - f) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) Erhalt bzw. Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens drei lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall oder bei Fehlen von Altholzbäumen dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens zwei Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,
 - dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt oder Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten,
 - g) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten,

- h) Entwässerungsmaßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - i) vollständig ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden,
3. auf den in der Karte schräg von rechts unten nach links oben schraffierten Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 91D0, der nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand B und C** aufweist unter Einhaltung der Vorgaben unter Nr. 2 und zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) eine über die Vorgaben aus Nr. 2 hinausgehende Holzentnahme ist zum Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich,
 - b) ohne Kalkung.
 4. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen zur Erteilung von Ausnahmen oder ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
 - (9) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
 - (10) Weitergehende Vorschriften der § 23 Abs. 3 BNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 33 Abs. 1 a, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
 - (11) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Zulassungen bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung erteilen.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt

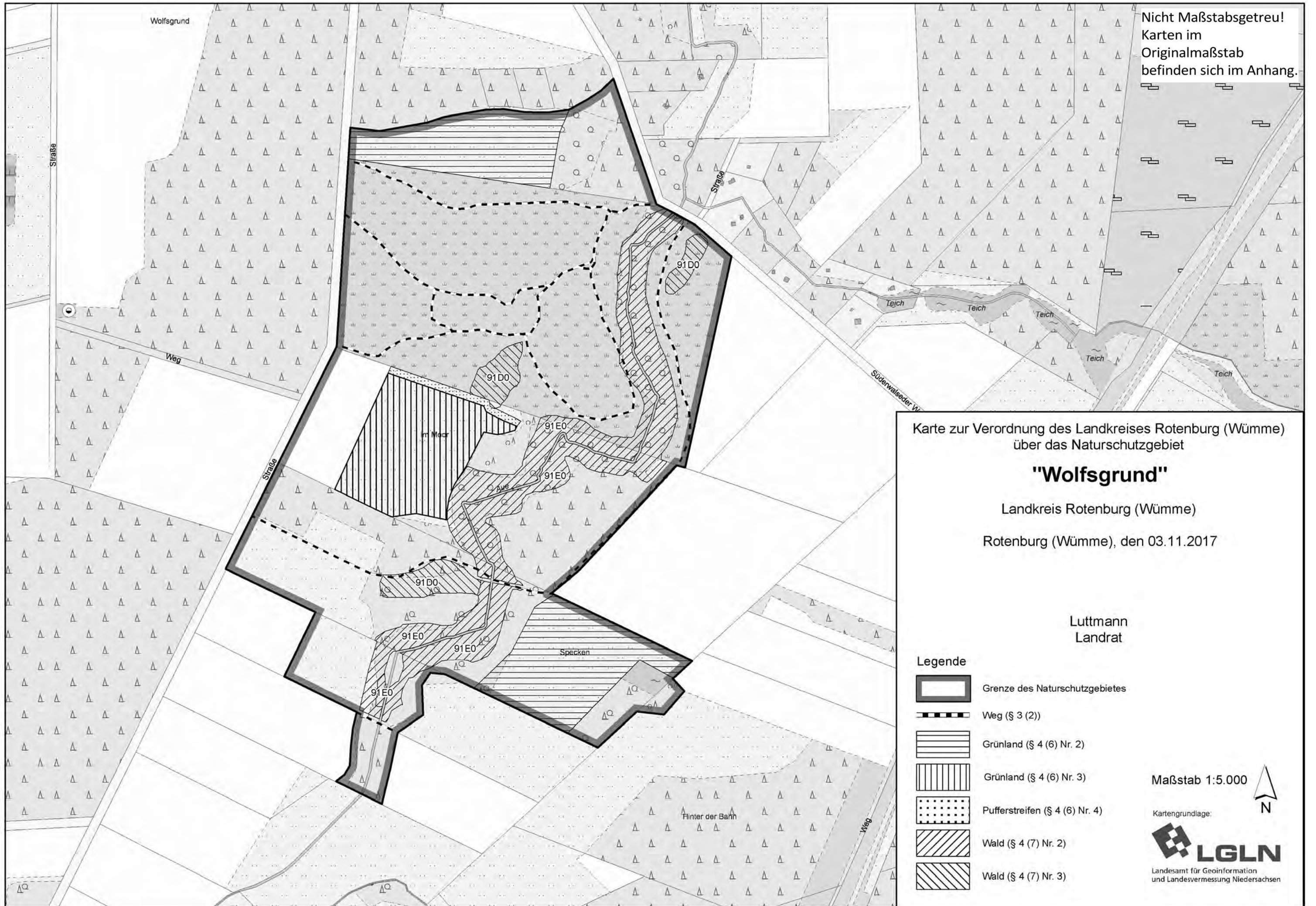
oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Wolfsgrund“ vom 15.02.1977 (Amtsblatt der Regierung in Stade 1977 Seite 17) außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 03.11.2017

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Luttmann
Landrat



Nicht Maßstabsgetreu!
Karten im
Originalmaßstab
befinden sich im Anhang.



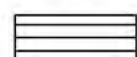

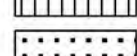


Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet


"Wolfsgrund"

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Rotenburg (Wümme), den 03.11.2017

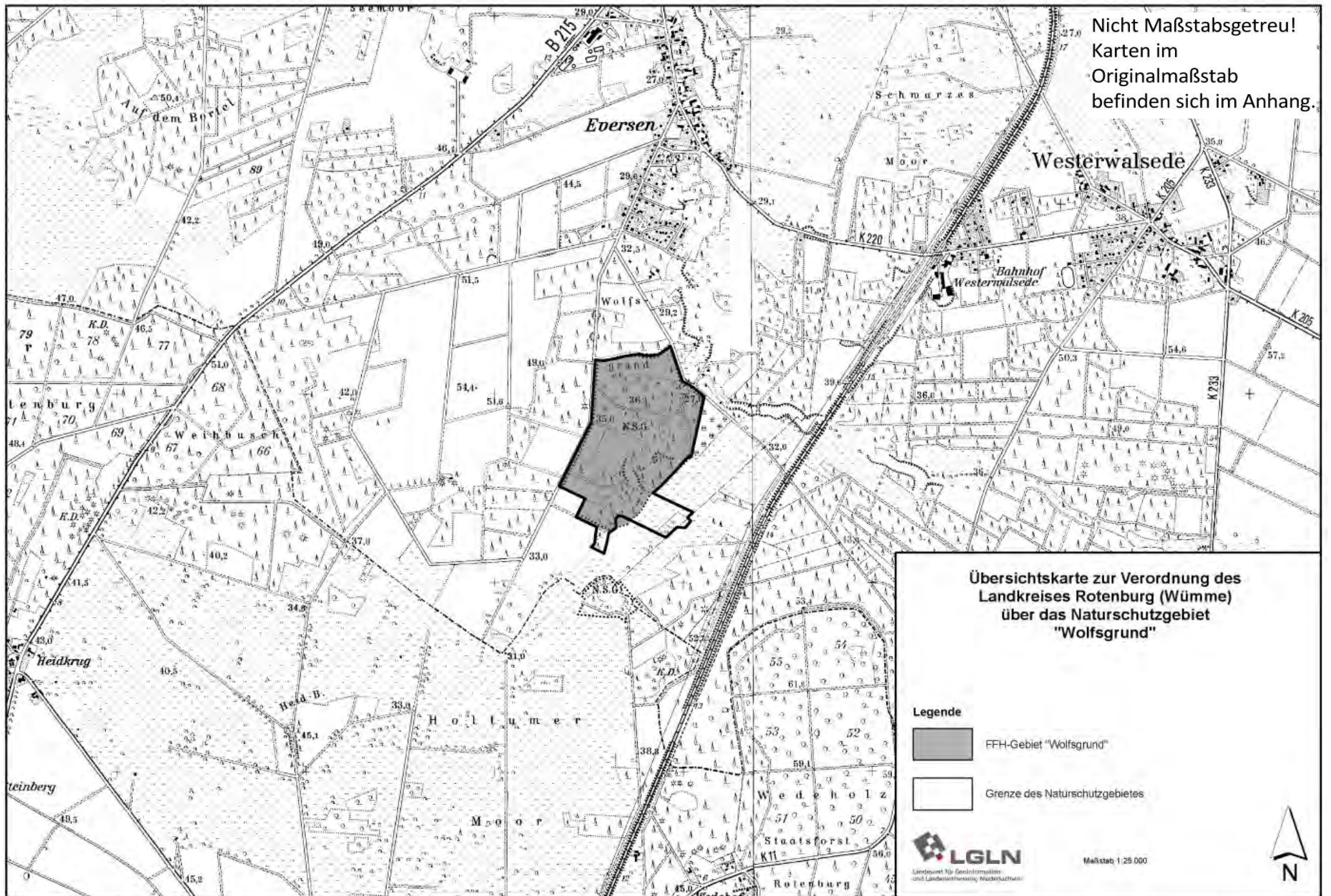
Luttmann
Landrat

Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Weg (§ 3 (2))
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 2)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 3)
-  Pufferstreifen (§ 4 (6) Nr. 4)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 2)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 3)

Maßstab 1:5.000
Kartengrundlage: 





Nicht Maßstabsgetreu!
Karten im
Originalmaßstab
befinden sich im Anhang.

**Übersichtskarte zur Verordnung des
Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet
"Wolfsgrund"**

Legende

- FFH-Gebiet "Wolfsgrund"
- Grenze des Naturschutzgebietes

LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesentwicklung Niedersachsen

Maßstab 1:25 000

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Stadt Rotenburg (Wümme)

Satzung über die öffentliche Nahwärmeversorgung im Gebiet der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Nr. 3 von Waffensen hier: Teilgebiet der Ergänzungssatzung „Vor dem Pausberge“

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (W.) in seiner Sitzung am 28.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Nahwärmeversorgung

- (1) Aus Gründen des öffentlichen Wohls, des Umweltschutzes, insbesondere zur Vermeidung von Emissionen, zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie, betreibt die Stadt Rotenburg (W.) durch die Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH (Stadtwerke) eine Nahwärmeversorgung mit Blockheizkraftwerk in einem Teilgebiet der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Nr. 3 von Waffensen als öffentliche Einrichtung. Das Gebiet der Nahwärmeversorgung umfasst das Teilgebiet der Ergänzungssatzung „Vor dem Pausberge“. Der angefügte Lageplan (Stand: 21.08.2017) ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Nahwärmeversorgung wird zur öffentlichen Benutzung bereitgestellt. Sie umfasst die Versorgung mit Wärme für Heizung und Warmwasserbereitung.
- (3) Öffentliche Einrichtung ist insbesondere das Nahheizwerk mit Blockheizkraftwerk und das öffentliche Nahwärmenetz. Zum öffentlichen Nahwärmenetz gehören die Hauptversorgungsleitungen, die Hausanschlüsse und die Hausübergabestationen.

§ 2 Grundstücksbegriff und Anschlussnehmer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts eine selbständige Nutzungsmöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.
- (2) Anschlussnehmende Person ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer oder die dinglich berechtigte Person, der anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers das Nutzungsrecht am Grundstück zusteht. Die satzungsmäßigen Verpflichtungen der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers gelten entsprechend auch für solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschlusszwang

Die Eigentümer bzw. dinglich berechtigten Personen von Grundstücke, auf denen sich Gebäude mit Räumen befinden, die mit Wärme versorgt werden sollen, sind berechtigt und verpflichtet, die Grundstücke an die öffentliche Nahwärmeversorgung anzuschließen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Raumwärme benötigt wird, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.

§ 4 Benutzungszwang

- (1) Der Wärmebedarf für Grundstücke, die dem Anschlusszwang unterliegen, ist ausschließlich durch die öffentliche Wärmeversorgung zu decken. Zur Benutzung der öffentlichen Nahwärmeversorgungsanlage sind die Anschlussnehmer verpflichtet.
- (2) Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken ist die Benutzung von Feuerungsanlagen zum Betrieb mit Kohle, Koks, Öl oder anderen Stoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln können, sowie die Errichtung und der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen nicht gestattet.

- (3) Generell sind auf den anschlusspflichtigen Grundstücken zusätzliche Kaminfeuerstellen in den Wohnhäusern gestattet, sofern diese nicht der Heizung der Gebäude dienen, nur gelegentlich benutzt und überwiegend mit Holz befeuert werden. Der Betrieb von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung ist ebenfalls gestattet.

§ 5 Art der Benutzung

- (1) Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses an das Nahwärmeversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer bei den Stadtwerken und durchschriftlich bei der Stadt zu beantragen. Der Antrag muss bei Neubauten gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung bzw. mit dem Antrag auf Bestätigung über die Erschließung gem. § 69 a Nieders. Bauordnung (NBauO) gestellt werden.
- (2) Für den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Nahwärmeversorgung gelten die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)“ deren Anlagen und die ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke (Wärmeversorgungsvertrag) in ihren jeweils geltenden Fassungen.
- (3) Der Anschluss und die Versorgung mit Wärme erfolgen an die Anschlussnehmer auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge, durch die auch das Entgelt für den Anschluss an die Nahwärmeversorgung und für ihre Benutzung geregelt werden.

§ 6 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussnehmer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.
- (2) Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Nahwärmeversorgung angeschlossen sind, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Nahwärmeversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Nahwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

§ 7 Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt Rotenburg (W.) oder der Stadtwerke den Zutritt zu den Räumen und zu den in § 1 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Beseitigung von Störungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung der Wärmezähler oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs Befreiung von der Verpflichtung zum Anschluss erteilt werden, wenn der Anschluss an das Nahwärmenetz aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls dem Grundstückseigentümer nicht zugemutet werden kann. Befreiung kann ferner erteilt werden, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung werden auf Antrag Grundstückseigentümer befreit, denen die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Befreiung ist binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach der schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Rotenburg (W.) zu beantragen.
- (4) Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 9 Haftung

Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die öffentliche Nahwärmeversorgung anschließt;
 - b) entgegen § 4 dieser Satzung seinen Wärmebedarf nicht ausschließlich durch die öffentliche Wärmeversorgung deckt;
 - c) entgegen § 6 dieser Satzung die erforderliche Benutzung des Grundstückes für die Verlegung von Versorgungsleitungen verweigert;
 - d) entgegen § 7 dieser Satzung Beauftragten der Stadt oder der Stadtwerke nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Nahwärmeversorgungsanlage gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 11 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in Verbindung mit den §§ 64, 66, 67 des Niedersächsischen Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsgeld kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 28.09.2017

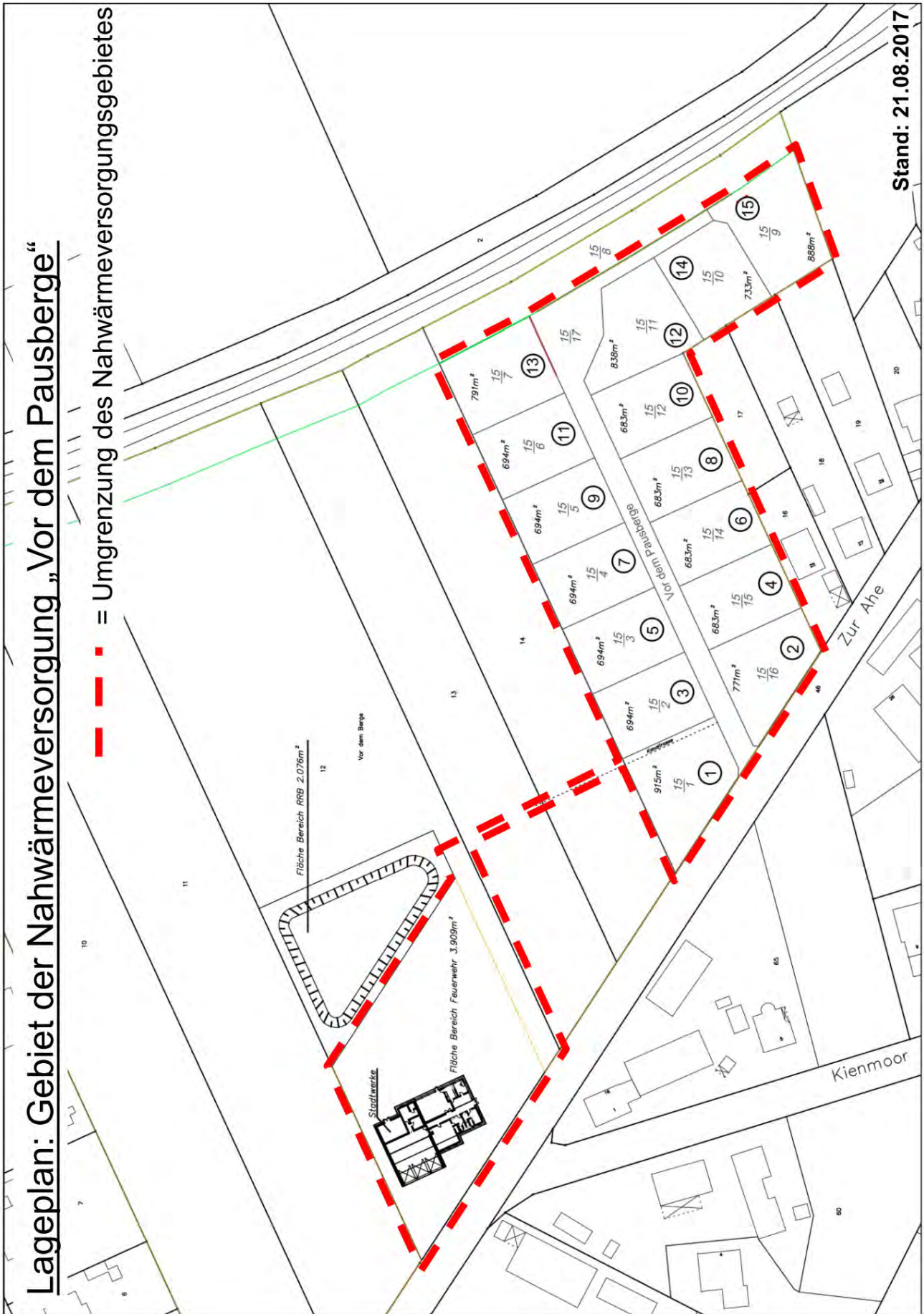
Stadt Rotenburg (Wümme)
Andreas Weber
Bürgermeister

Hinweis:

Der Lageplan gemäß § 1 Abs. 1 letzter Satz, der Bestandteil der Satzung ist, kann während der Dienststunden im Amt für Verkehr, Entsorgung und Umweltschutz, Große Straße 1/Rathaus, 27356 Rotenburg (Wümme), eingesehen werden.

Lageplan: Gebiet der Nahwärmeversorgung „Vor dem Pausberge“

- - - - - = Umgrenzung des Nahwärmeversorgungsgebietes



1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 26.10.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Keine Änderung

Rotenburg (Wümme), den 26. Oktober 2017

Andreas Weber
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rotenburg (Wümme) öffentlich aus.

Rotenburg (Wümme), 30. November 2017

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2017 Nr. 22

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 26. Oktober 2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	40.816.400	1.967.500	0	42.783.900
ordentliche Aufwendungen	40.816.400	1.967.500	0	42.783.900
außerordentliche Erträge	1.284.100	0	478.800	805.300
außerordentliche Aufwendungen	1.284.100	0	478.800	805.300
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	38.240.600	1.967.500	0	40.208.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	35.883.600	636.700	0	36.520.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.484.000	0	1.178.900	5.305.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.187.800	1.333.000	0	12.520.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.400.000	0	0	2.400.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.256.000	0	0	2.256.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	47.124.600	1.967.500	1.178.900	47.913.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	49.327.400	1.969.700	0	51.297.100

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

wird nicht geändert.

Rotenburg (Wümme), den 26.10.2017

Andreas Weber
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rotenburg (Wümme) öffentlich aus.

Rotenburg (Wümme), 30. November 2017

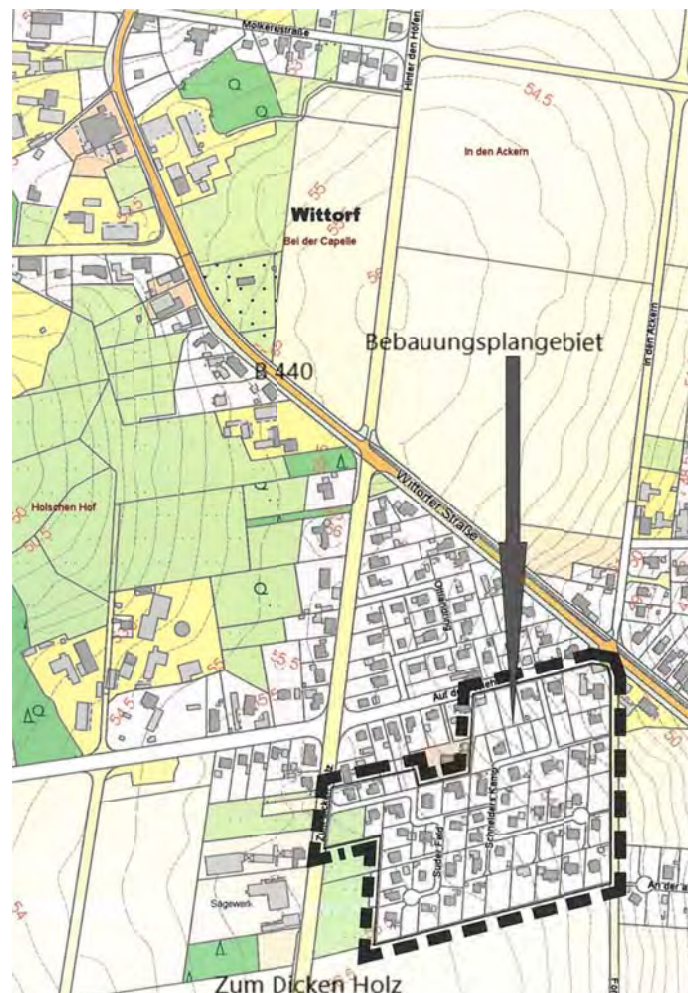
Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2017 Nr. 22

Stadt Visselhövede
Inkrafttreten
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13
„Auf dem Wiehern - Süd“, Ortschaft Wittorf

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Visselhövede am 21.09.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Auf dem Wiehern - Süd“, Wittorf, hinsichtlich der örtlichen Bauvorschriften (Dachneigung Hauptgebäude) beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.



Der oben genannte Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Visselhövede, Bauamt, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung in dieser Ausfertigung des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bebauungsplan nun rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan kann auch unter

<http://www.visselhoevede.de/rathaus/bereiche/bauamt/baugebiete.html>

eingesehen werden.

Visselhövede, 21.11.2017

Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2017 Nr. 22

**Satzung
der Samtgemeinde Tarmstedt
über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen
für die zentrale Schmutzwasseranlage
(Schmutzwasserabgabensatzung)**

Auf Grund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs-, kommunalwahl- und beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der Vorschriften des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung vom 14.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Samtgemeinde Tarmstedt betreibt nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung zur Beseitigung des in ihren Mitgliedsgemeinden anfallenden Schmutzwassers Abwasserreinigungsanlagen
 - a) in den Gemeinden Breddorf (ohne Ortsteil Ehebrock), Bülstedt (Ortsteil Bülstedt), Hepstedt, Kirchtimke (Ortsteil Kirchtimke), Tarmstedt, Vorwerk, Westertimke und Wilstedt (Einrichtung „Tarmstedt“)
 - b) im Ortsteil Ostertimke der Gemeinde Kirchtimke, im Ortsteil Steinfeld der Gemeinde Bülstedt und im Ortsteil Ehebrock der Gemeinde Breddorf (Einrichtung „Kläerteiche“)als eine jeweils selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Samtgemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss,
 - b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse.

**§ 2
Grundsatz der Beitragserhebung**

- (1) Die Samtgemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Schmutzwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.

- (2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptkanal bis einschließlich Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück).

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht für die zentrale Schmutzwasseranlage unterliegen Grundstücke, die an diese angeschlossen werden können, wenn
- a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) sie - ohne dass für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist - nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Mitgliedsgemeinden zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Dazu wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche gem. Absatz 3 mit einem Nutzungsfaktor je Vollgeschoss multipliziert.
- (2) Für das 1. Vollgeschoss wird 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche angesetzt. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchen, Synagogen, Moscheen u. ä. werden als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt
- a) bei Grundstücken, die vollständig oder teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die Fläche, für die der Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt,
 - b) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die vollständig innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - c) bei Grundstücken, die vom unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. a) und c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze oder im Falle c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,
 - e) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z. B. Sportplätze, Campingplätze - nicht aber Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche,
 - f) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Friedhofsnutzung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstückes.
 - g) bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstückes.
 - h) In den Fällen f) und g) wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.
 - i) Bei Grundstücken im Außenbereich, für die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen wird (z. B. Deponien, Untergrundspeicher), diejenige Fläche, die durch den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan anstelle der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, auf ganze Zahlen abgerundet,

- c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, jeweils auf ganze Zahlen abgerundet,
 - d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Grundflächenzahl und eine Geschossflächenzahl festgesetzt sind, die Geschossflächenzahl geteilt durch die Grundflächenzahl, auf ganze Zahlen abgerundet,
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur die zulässige Grundfläche und die Geschossfläche in Quadratmetern festgesetzt sind, die Geschossfläche geteilt durch die Grundfläche, auf ganze Zahlen abgerundet,
 - f) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - g) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn auf Grund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a) bis c) überschritten wird,
 - h) soweit kein Bebauungsplan besteht oder darin die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festgesetzt ist,
 - aa) bei bebauten Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - cc) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Zahl der Vollgeschosse derjenigen Gebäude, die an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung tatsächlich angeschlossen sind,
 - i) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden (z. B. Sportplätze, Campingplätze) und bei Friedhöfen die Zahl von einem Vollgeschoss.
 - j) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Unterspeicher), die im Planfeststellungsbeschluss oder ähnlichem Verwaltungsakt für zulässig erklärte Vollgeschosszahl; bei Fehlen einer solchen Festsetzung die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss.
- (5) Bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- oder Gewerbe-zwecken genutzt werden, obwohl die Bebauung den Vorschriften der Nds. Bauordnung zur lichten Höhe von Vollgeschossen nicht entspricht, gilt jedes Geschoss als ein Vollgeschoss.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage beträgt je m² Vollgeschossfläche bei der
- | | |
|-----------------------------|-----------|
| a) Einrichtung „Tarmstedt“ | 2,25 Euro |
| b) Einrichtung „Klärteiche“ | 1,10 Euro |

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht. Bei Wohnungs- oder Teileigentum ruht er auf dem Miteigentumsanteil.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Schmutzwasseranlage vor dem anzuschließenden Grundstück einschließlich der Fertigstellung des ersten Grundstücksanschlusses.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistungen

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden mit der endgültigen Beitragsschuld verrechnet, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig wird.
- (2) Ist die Beitragspflicht 6 Jahre nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, so kann der Vorausleistende die Vorausleistung zurück verlangen, wenn die Einrichtung zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzungsfähig ist. Die Rückzahlung ist ab Erhebung der Vorausleistung mit 0,5 % für jeden vollen Monat zu verzinsen.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

Solange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragsatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 Kostenerstattung für zusätzliche Grundstücksanschlüsse

Der Kostenerstattungsanspruch entsteht, wenn die Samtgemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss betriebsfertig herstellt. Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines solchen zusätzlichen Grundstücksanschlusses sind der Samtgemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Die §§ 6 sowie 8 bis 10 gelten entsprechend.

§ 12 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Samtgemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 13 Anzeigespflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl vom Verkäufer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, hat der Abgabepflichtige dies der Samtgemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung darf die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abwasserbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenerstattungen befasste Abteilung der Samtgemeinde Tarmstedt die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten wie Vor- und Zuname sowie Anschrift des Grundstückseigen-

tümers und sonstiger Zahlungspflichtiger, Anzahl der in einem Hause gemeldeten Personen, Grundstücksgröße, Bezeichnung im Grundbuch/Liegenschaftskataster sowie Wasserverbrauchsdaten verarbeiten.

- (2) Die in Abs. 1 genannte Stelle darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts und der Wasserversorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten vom Steueramt, Einwohnermeldeamt, Katasteramt und Wasserversorgungsverband Bremervörde übermitteln lassen.
- (3) Die Weitergabe nach Abs. 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte im Sinne des § 12 Abs. 2 NKAG.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
 - a) § 12 Abs. 1 der Samtgemeinde die für die Abgabefestsetzung notwendigen Auskünfte nicht erteilt,
 - b) § 13 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - c) § 13 Abs. 2 das Vorhandensein von Anlagen, die die Abgabepflicht beeinflussen könnten, nicht anzeigt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abwasserabgabensatzung vom 05.09.1996 nebst ihren 6 Änderungssatzungen außer Kraft.

Tarmstedt, den 21.11.2017

Samtgemeinde Tarmstedt

Holle

Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2017 Nr. 22

2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Hemslingen (Kindertagesstättenatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemslingen in seiner Sitzung am 20.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Kindertagesstättenatzung der Gemeinde Hemslingen vom 13.11.2014 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 19.08.2015 wird wie folgt geändert:

In § 8 werden die Absätze 1 und 2 neu gefasst:

„(1) Die Tageseinrichtung ist von montags bei freitags geöffnet.

Öffnungszeiten:

Verlängerte Vormittagsgruppe von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Ganztagsgruppe von 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Die Kinder sind spätestens bis 08.15 Uhr zu bringen und pünktlich zu den Schlusszeiten abzuholen.

(2) Die flexible Betreuung für die Kindertagesstätte wird in der Zeit von 07.00 Uhr bis 07.30 Uhr angeboten. Es kann auf besondere Betreuungsangebote im Bedarfsfall zurückgegriffen werden. Die Anmeldung hat schriftlich bis zum 20. des Vormonats für mindestens 1 Monat im Voraus zu erfolgen.“

In § 9 werden die Absätze 2 und 3 neu gefasst:

„(2) Die Benutzungsgebühren werden pro Kind und Monat wie folgt festgesetzt:

- a) Kindergarten
 - aa) verlängerte Vormittagsgruppe 190,00 €
 - ab) Ganztagsgruppe 270,00 €
- b) Krippe
 - ba) verlängerte Vormittagsgruppe 275,00 €
 - bb) Ganztagsgruppe 375,00 €

(3) Für die Inanspruchnahme der flexiblen Betreuung nach § 8 Absatz 2 wird ein Zuschlag von 20,00 € für den Kindergarten und 25,00 € für die Krippe zu der entsprechenden Tabellengebühr nach der Anlage zu § 10 Absatz 1 erhoben.“

Die Anlage zu § 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage zu § 10 Abs. 1

Gebühren für die Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Hemslingen während der Kernzeit und der verlängerten Betreuungszeiten

€ monatliche Gebühr				Monatliches Familieneinkommen der Haushalte in € *)					
Kindergarten		„Kinder U3“		2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers.	7 Pers.
verlängerter Vormittag 7.30-13.00 Uhr	Ganztagsgruppe 7.30-15.00 Uhr	verlängerter Vormittag 7.30-13.00 Uhr	Ganztagsgruppe 7.30-15.00 Uhr						
130,00	185,00	185,00	255,00	unter 1.400,00	unter 1.560,00	unter 1.720,00	unter 1.880,00	unter 2.040,00	unter 2.200,00
160,00	230,00	230,00	315,00	von 1.400,00 bis 1.930,00	von 1.560,00 bis 2.090,00	von 1.720,00 bis 2.250,00	von 1.880,00 bis 2.410,00	von 2.040,00 bis 2.570,00	von 2.200,00 bis 2.730,00
190,00	270,00	275,00	375,00	über 1.930,00	über 2.090,00	über 2.250,00	über 2.410,00	über 2.570,00	über 2.730,00

*) Für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze um jeweils 160,00 €.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Hemslingen, den 20. September 2017

Gemeinde Hemslingen
Gerken
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2017 Nr. 22

**1. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hepstedt
vom 07. November 2017**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hepstedt in seiner Sitzung am 07.11.2017 folgende Änderung der Hauptsatzung vom 13.12.2011 beschlossen:

§ 1

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen erfolgt in dem Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hepstedt.

Der Bekanntmachungskasten befindet sich auf dem Grundstück der Gemeinde Hepstedt an der Einmündung der Straße „Am Brink“ in die „Tarmstedter Straße“, Flur 9, Flurstück 22/01.

Die Bekanntmachungsfrist beträgt 7 Tage.

§ 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hepstedt, 07. November 2017

Gemeinde Hepstedt
Schwiering
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2017 Nr. 22

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Hepstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Hepstedt hat in seiner Sitzung am 07.11.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Hepstedt für das Haushaltsjahr 2012 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

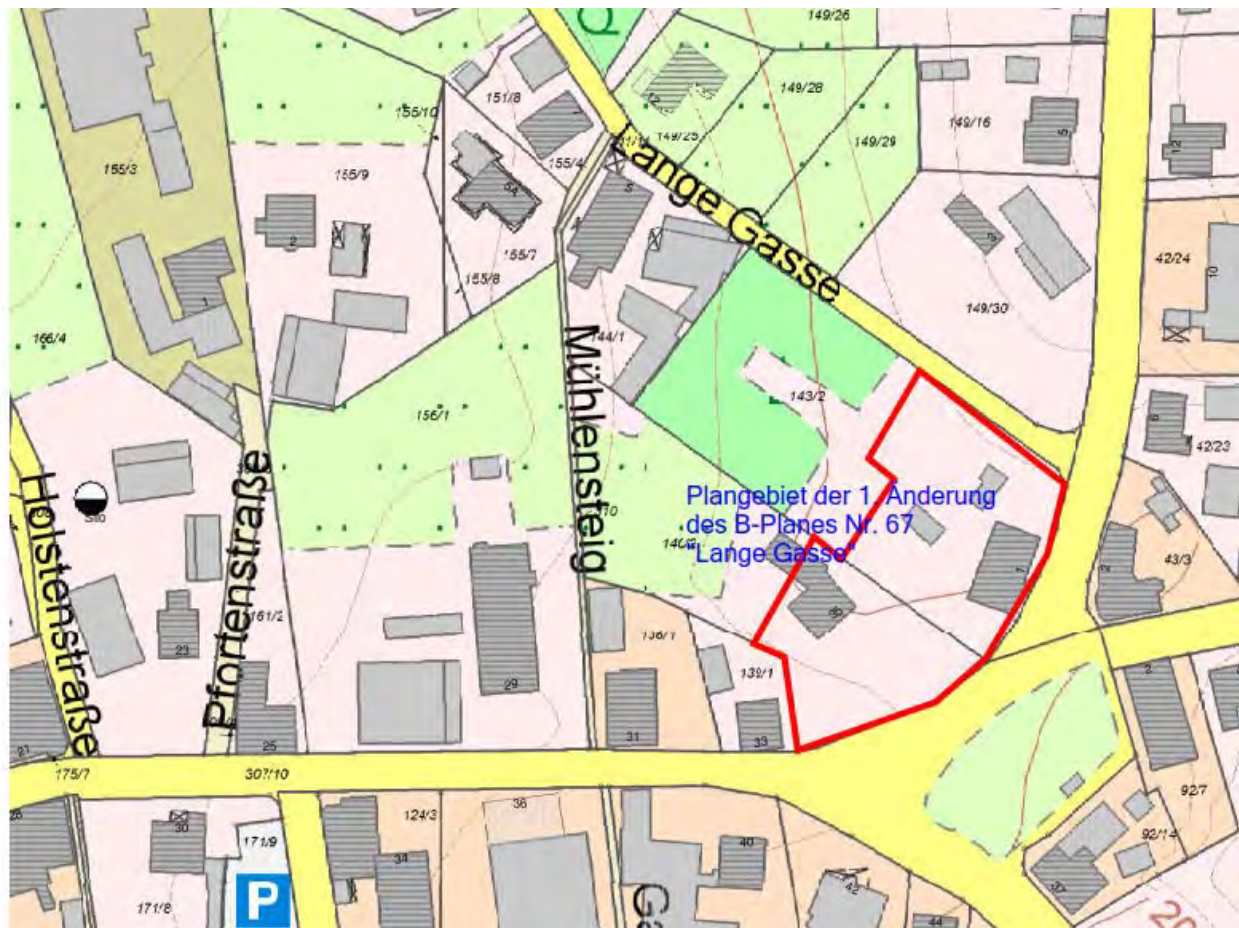
Hepstedt, den 14. November 2017

Gemeinde Hepstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2017 Nr. 22

Satzung der Gemeinde Sottrum über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Lange Gasse“ von Sottrum (mit örtlichen Bauvorschriften)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. V. mit § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sottrum am 21.08.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Lange Gasse“ (mit örtlichen Bauvorschriften) bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung als Satzung beschlossen. Die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes erfolgte beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 BauGB. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Sottrum, Am Eichkamp 12 (Rathaus), 27367 Sottrum, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Zudem kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung auf der Homepage der Samtgemeinde Sottrum unter dem Pfad:

http://www.sottrum.de/Ortsrecht/Gemeinde%20Sottrum/Bebauungsplaene/B-Plan%20Nr.%2067-1_Satzung.pdf eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Sottrum, den 30.11.2017

Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2017 Nr. 22

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Tarmstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am 23.11.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2012 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Gemeindedirektor wird für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Tarmstedt, den 24.11.2017

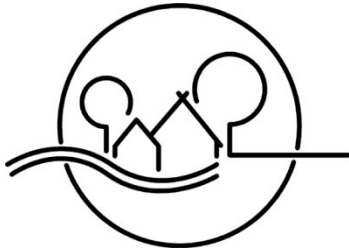
Gemeinde Tarmstedt
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2017 Nr. 22

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



A M T S B L A T T

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 23

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.12.2017

41. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

30. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt (Gartenbaubetrieb zwischen Vorm Lintel und Am Linteler Feld) der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 31. August 2017

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 109 - Gartenbaubetrieb zwischen Vorm Lintel und am Linteler Feld - vom 31. August 2017

Friedhofssatzung der Samtgemeinde Geestequelle vom 27. November 2017

Friedhofsgebührenordnung der Samtgemeinde Geestequelle vom 27. November 2017

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 13 „Erweiterung GE - Westlich Burgweg“ (mit örtlichen Bauvorschriften) der Gemeinde Alfstedt vom 4. Dezember 2017

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Bothel (Hebesatzsatzung) vom 29. November 2017

Hundesteuersatzung der Gemeinde Bothel vom 29. November 2017

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Bothel und Entlastungserteilung vom 15. Dezember 2017

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Brockel und Entlastungserteilung vom 15. Dezember 2017

Eröffnungsbilanz 2012 der Gemeinde Hassendorf vom 15. Dezember 2017

1. Nachtragshaushaltsatzung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2017 vom 8. Dezember 2017

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Hemsbünde und Entlastungserteilung vom 15. Dezember 2017

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Kirchwalsede und Entlastungserteilung vom 15. Dezember 2017

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Am Kuhl Acker“ der Gemeinde Tarmstedt vom 4. Dezember 2017

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung der Sparkasse Rotenburg Osterholz vom 29. August 2017

Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Rotenburg Osterholz vom 29. September 2017

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2017 Nr. 23

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Stadt Rotenburg (Wümme)

30. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt (Gartenbaubetrieb zwischen Vorm Lintel und Am Linteler Feld)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt die 30. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt (Gartenbaubetrieb zwischen Vorm Lintel und Am Linteler Feld), bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 31.08.2017

Andreas Weber (L. S.)
Der Bürgermeister

Die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB der o. g. Flächennutzungsplanänderung ist vom Landkreis Rotenburg (Wümme) mit Verfügung vom 23.11.2017 erteilt worden.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab dem 30.11.2017 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Änderungsgebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Rotenburg (Wümme), den 15.12.2017

Der Bürgermeister (L. S.)
Andreas Weber

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2017 Nr. 23

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 109 - Gartenbaubetrieb zwischen Vorm Lintel und Am Linteler Feld -

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 109 - Gartenbaubetrieb zwischen Vorm Lintel und Am Linteler Feld -, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, als Satzung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 31.08.2017

Andreas Weber (L. S.)
Der Bürgermeister

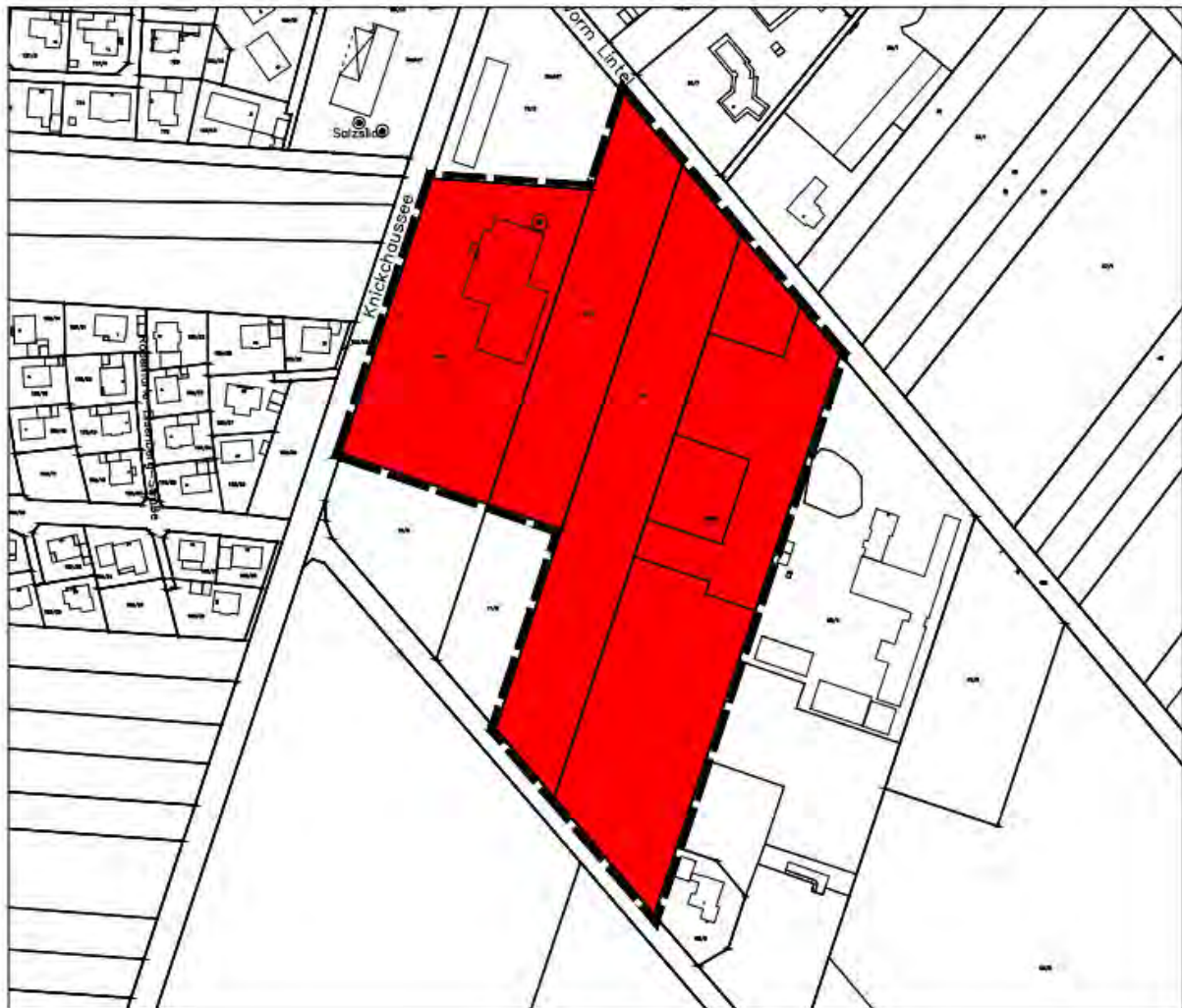
Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab dem 30.11.2017 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plan-
grenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.12.2017

Der Bürgermeister
Andreas Weber

(L. S.)



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2017 Nr. 23

Friedhofssatzung der Samtgemeinde Geestequelle

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in seiner Sitzung am 27. November 2017 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

Mit der in der nachstehenden Satzung gewählten Anredeform sollen sowohl weibliche als männliche Personen angesprochen werden.

§ 1 Geltungsbereich

Die im Bereich der Samtgemeinde gelegenen kommunalen Friedhöfe sind Eigentum der Gemeinden Alfstedt, Basdahl, Ebersdorf, Hipstedt und Oerel. Diese Gemeinden übertragen der Samtgemeinde unentgeltlich das Nutzungsrecht an den Grundstücken und Gebäuden ihrer Friedhöfe. Außerdem überträgt die Gemeinde Basdahl das Nutzungsrecht an der Aufbahrungshalle im Ortsteil Oese an die Samtgemeinde. Das Nutzungsrecht schließt alle beweglichen Sachen, die Friedhofszwecken dienen, ein.

Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner einer Gemeinde der Samtgemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Ein zum Zeitpunkt des Versterbens eines Verwandten 1. oder 2. Grades im Geltungsbereich dieser Satzung lebender Bürger ist berechtigt, den verstorbenen Verwandten 1. oder 2. Grades auf den Friedhöfen der Samtgemeinde Geestequelle bestatten zu lassen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer gesonderten Erlaubnis der Samtgemeinde im Einvernehmen mit der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.

§ 2 Verwaltung des Friedhofwesens

Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Beerdigungswesens obliegt der Samtgemeinde. Die Interessen der Gemeinden sind dabei zu berücksichtigen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Betreten der Friedhöfe

Die Samtgemeinde kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Mitgliedsgemeinde das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen bzw. der Gemeinden sind zu befolgen.

Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
Flächen und Wege zu befahren, ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen, die zur Fortbewegung zwingend erforderlich sind, insbesondere Kinderwagen, Rollstühle, Elektroscooter, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel, sowie die Nutzung der für die gewerbliche Verrichtung notwendigen Transportmittel der Dienstleister, während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen, den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
Hunde unangeleint mitzuführen,
Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
Druckschriften zu verteilen,
zu lärmern und sich mit oder ohne Spielgeräte sportlich zu betätigen,

Kränze, private Grünabfälle, Sperrmüll, Hausmüll und Plastikmüll auf dem Friedhof abzulagern oder in friedhofseigenen Müllbehältern zu entsorgen,

Pestizide oder Herbizide zu verwenden,

Bild- und/oder Tondokumente, ohne vorherige Einwilligung der Nutzungsberechtigten zu erstellen. Sollte diese erteilt sein, ist vor einer Veröffentlichung ebenfalls das Einverständnis des Nutzungsberechtigten im Vorwege einzuholen.

Die Samtgemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofes vereinbar sind.

Totengedenkfeiern sind genehmigungspflichtig und 7 Tage vorher bei der Samtgemeinde zu beantragen.

§ 5

Dienstleistungserbringer

Die Dienstleistungserbringer (wie z. B. Steinmetze, Gärtner, Bestattungsunternehmer etc.) und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer und ihre Beschäftigten dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

Dienstleistungserbringern, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 1 und 2 verstoßen, kann die Samtgemeinde im Einvernehmen mit der jeweiligen Mitgliedsgemeinde auf Zeit oder auf Dauer die Tätigkeit auf den Friedhöfen untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6

Allgemeines

Die von dem Standesbeamten ausgestellte Sterbeurkunde ist unverzüglich nach Erhalt bei der Samtgemeinde einzureichen.

Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Urnenbeisetzung festzulegen.

Die Samtgemeinde behält sich vor, im Einvernehmen mit der jeweiligen Mitgliedsgemeinde, Bestattungstermine und Termine für Trauerfeiern aus wichtigem Grund abzulehnen und neu festzusetzen.

§ 7

Tiefe der Gräber/Sargmaterial

Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt 0,9 m.

Die Grabtiefe eines Urnengrabes beträgt 0,6 m bis zur Oberkante der Urne.

Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und Sargausstattung.

Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

Die Säрге sollen höchstens 2,10 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Genehmigung der Samtgemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 8

Ruhefrist

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt auf den Friedhöfen der Samtgemeinde Geestequelle 30 Jahre.

§ 9

Umbettungen

Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

Umbettungen von Leichen, Aschen und Gebeinen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb eines Friedhofes nicht zulässig.

Umbettungen erfolgen nur auf Antrag, antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten oder an Anlagen durch die Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

Leichen, Aschen und Gebeine zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Genehmigung.

(7) Leichen, Aschen und Gebeine, die anonym oder halbanonym bestattet sind, dürfen nicht umgebettet werden.

IV. Grabstätten

§ 10 Arten der Grabstätten

Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An den Grabstätten können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

Es werden folgende Arten von Grabstellen zur Verfügung gestellt:

Reihengrabstätten

Wahlgrabstätten

Urnenreihengrabstätten

Urnenwahlgrabstätten

anonyme Reihengrabstätten

halbanonyme Reihengrabstätten

anonyme Urnenreihengrabstätten

halbanonyme Urnenreihengrabstätten

Die Erklärung der Grabstätten ergibt sich aus § 11 dieser Satzung.

Bei Beisetzungen darf in jedem Grab grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Kommt es aufgrund von Krankheit, Naturunglück oder Unfällen jeglicher Art dazu, dass ein Elternteil mit einem Kind bis zu einem Alter von 6 Jahren gemeinsam verstirbt, ist eine gemeinsame Bestattung möglich. Notwendig ist hierfür die Genehmigung der Samtgemeinde.

Aschenurnen dürfen außer in Urnenreihen-, Urnenwahlgrabstätten, anonymen Urnenreihengrabstätten und halbanonymen Urnenreihengrabstätten auch in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden.

Ein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

Die Gräber für die Erdbeisetzung müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11 Erläuterung der Grabstätten

- a) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist nach § 8 dieser Satzung abgegeben werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag möglich. Das Nutzungsrecht wird durch die Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Das Abräumen und Einebnen nach Ablauf der Ruhefrist wird den Angehörigen - soweit sie bekannt sind - übertragen.
- b) Größe der Reihengrabstätten: Länge 2,50 m, Breite 1,30 m, Abstand 0,30 m.

Wahlgrabstätten werden einzeln oder mit mehreren Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechtes vergeben. Das Nutzungsrecht beträgt die in § 8 dieser Satzung festgelegte Zeit und wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Der vollständige oder teilweise Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag möglich. Die Teilung einer Grabstätte ist nur zulässig, wenn hierdurch keine Einzelgräber entstehen und die erforderlichen Zuwegungen gegeben sind.

In den Wahlgräbern können die Erwerber und die in der Gemeinde wohnenden Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten a) Ehegatten, b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister, c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Samtgemeinde unter Mitsprache der jeweiligen Gemeinde.

Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden. Auf dem Friedhof der Gemeinde Alfstedt können in einer Urnenreihengrabstätte bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. In der Gemeinde Oerel können in einer Urnenreihengrabstätte bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

Urnenwahlgrabstätten sind Grabstellen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist nach § 8 dieser Satzung erworben wird. Entsprechend der jeweiligen Größe einer Urnenwahlgrabstätte können mehrere Urnen beigesetzt werden. In den Gemeinden Ebersdorf und Oerel können in einer Urnenwahlgrabstätte bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

Anonyme Reihengrabstätten sind Grabstellen entsprechend § 11 (1) S. 1. Diese Grabstellen werden nicht durch ein Grabzeichen gekennzeichnet.

In halbanonymen Reihengrabstätten werden Leichen der Reihe nach beigesetzt. Die in halbanonymen Reihengrabstätten Beigesetzten werden von der Samtgemeinde unter Beteiligung der jeweiligen Mitgliedsgemeinde an zentraler Stelle genannt. Die Namenstafeln sind über die jeweilige Mitgliedsgemeinde zu beziehen. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte der Grabstätte, in der der Genannte beigesetzt wurde.

In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Anonyme Urnenreihengrabstätten werden nicht gekennzeichnet.

In halbanonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach beigesetzt. Die in halbanonymen Urnenreihengrabstätten Beigesetzten werden von der Samtgemeinde unter Beteiligung der jeweiligen Mitgliedsgemeinde an zentraler Stelle genannt. Die Namenstafeln sind über die jeweilige Mitgliedsgemeinde zu beziehen. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte der Grabstätte, in der der Genannte beigesetzt wurde.

Das Nutzungsrecht geht mit dem Tod des Nutzungsberechtigten auf dessen Erben oder die in einer letztwilligen Verfügung bestimmte Person über. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so sind diese verpflichtet, unverzüglich einen neuen Nutzungsberechtigten zu benennen. Falls innerhalb einer angemessenen Frist kein Nutzungsberechtigter genannt wird, kann die Samtgemeinde von ihrem Auswahlermessen Gebrauch machen.

§ 12 Rückgabe von Grabstätten

Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten und an Grabstätten, auf denen alle Ruhezeiten gemäß § 8 dieser Satzung abgelaufen sind, kann jederzeit verzichtet werden. Auf den Friedhöfen der Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf können Grabstätten mit 2, 3 oder 4 Gräbern nur insgesamt zurückgegeben werden. Der Nutzungsberechtigte hat der Samtgemeinde den Verzicht unter Angabe des Zeitpunktes, zu dem er wirksam wird, schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären. Rückwirkende Erklärungen sind nicht zulässig. Fehlt der in Satz 2 genannte Zeitpunkt oder liegt dieser in der Vergangenheit, gilt als Eingangsdatum der Tag der Niederschrift bei der Samtgemeinde als Zeitpunkt, an dem der Verzicht wirksam wird.

§ 12 a Vorzeitige Rückgabe von Grabstätten

Auf das Nutzungsrecht an belegten oder teilbelegten Grabstätten und an belegten Grabstellen kann erst nach Ablauf der Ruhezeit nach § 8 dieser Satzung verzichtet werden. Die Samtgemeinde kann nach Beteiligung der jeweiligen Mitgliedsgemeinde Ausnahmen zulassen, wenn alle Mindestruhezeiten des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen abgelaufen sind oder der Nutzungsberechtigte glaubhaft macht, dass er die Grabpflege nicht mehr leisten kann,
eine vorrangige, gewerbliche Grabpflege nicht möglich ist,
kein Angehöriger bereit ist, das Nutzungsrecht zu übernehmen
und die bis zum Ablauf aller in Satz 1 genannten Ruhezeiten anfallenden Grabpflegekosten und Friedhofsunterhaltungsgebühren im Voraus entrichtet.

Auf den Friedhöfen der Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf können Grabstätten mit 2, 3 oder 4 Gräbern nur insgesamt zurückgegeben werden.

Der Antrag auf vorzeitige Rückgabe der gesamten Grabstätte oder einer oder mehreren der Lage nach bestimmten Grabstellen ist bei der Samtgemeinde schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Aus dem Antrag sollen die Gründe nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) bis c) hervorgehen. Eine Rückgabe ist erst zum jeweiligen Jahresende möglich.

§ 12 b Teilung von Grabstätten

Die Teilung von Grabstätten kann nur beantragt werden, wenn die Grabstellen bei denen auf das Nutzungsrecht verzichtet werden soll, nicht belegt oder auf ihnen alle Ruhezeiten gemäß § 8 dieser Satzung abgelaufen sind.

Der Antrag auf Teilung einer Grabstätte ist bei der Samtgemeinde schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Eine Teilung ist erst zum jeweiligen Jahresende möglich.

V. Denkzeichen und Einfriedungen

§ 13 Grabmäler

Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist, sofern sie gegen den bisherigen gestalterischen Rahmen des jeweiligen Friedhofs verstoßen, nur mit Zustimmung der Samtgemeinde gestattet. Ohne Zustimmung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten des Verpflichteten von der Samtgemeinde entfernt werden. Die Zustimmung ist rechtzeitig einzuholen.

§ 14 Firmenbezeichnungen

Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

§ 15 Entfernen und Schutz besonderer Grabmäler

Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen.

Nach Ablauf des Nutzungsrechts (bzw. der Ruhefrist bei Reihengräbern) nicht entfernte Grabmäler, Einfriedungen usw. gehen entschädigungslos in das Eigentum der jeweiligen Gemeinde über und werden von ihr auf Kosten des letzten Nutzungsberechtigten entfernt.

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers. Sie dürfen nicht ohne besondere Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

§ 16 Standicherheit der Grabmäler

Die Grabmäler sind ihrer Größe nach entsprechend den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Die Grabinhaber sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.

VI. Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 17

Herstellung und Unterhaltung der Gräber

Aus dem erworbenen Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte, mit Ausnahme der anonymen Grabstätten. Die gemeindliche Pflege der anonymen und halbanonymen Grabstätten kann auch durch Bodendecker oder angepasst an die sonstige Friedhofsgestaltung erfolgen. Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 3 Monate in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist der Nutzungsberechtigte unter Fristsetzung zur Beseitigung der Mängel schriftlich aufzufordern. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf einen Monat befristete Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und begrünen lassen. Die abgeräumten Grabaufbauten fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Samtgemeinde.

Alle Grabstellen müssen innerhalb von 3 Monaten nach Belegung hergerichtet sein und dauerhaft instand gehalten werden. Verwelkte Blumen sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Auf den Abfall-Sammelstellen der Friedhöfe darf nur kompostierfähiges Material der Grabstellen abgelagert werden.

Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein.

Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Die Bepflanzung auf den Grabstellen soll nur eine Höhe von höchstens 140 cm erreichen.

Bei halbanonymen und anonymen Urnengrabstellen und halbanonymen und anonymen Reihengrabstätten dürfen keine Kränze, Schalen und Gestecke abgelegt oder Pflanzen eingesetzt werden. Nur Schnittblumen sind zulässig. Die Schnittblumen dürfen nicht auf den Rasenflächen niedergelegt werden. Die Totenehrung mit Schnittblumen erfolgt an der Stele.

Anonyme und halbanonyme Urnenreihengrabstätten und anonyme und halbanonyme Reihengrabstätten werden von den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde angelegt und gepflegt. Für die Pflege dieser Grabstätten erhebt die Samtgemeinde eine Grabpflegegebühr gemäß der Friedhofsgebührenordnung. Den Nutzungsberechtigten ist es nicht gestattet, auf anonymen und halbanonymen Urnenreihengrabstätten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu errichten, Anpflanzungen vorzunehmen und Grabschmuck (Kränze, Blumenvasen, Pflanzschalen etc.) außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen niederzulegen oder aufzustellen.

Das Bestreuen der Grabstätte mit Sand sowie das Aufstellen unwürdiger Gefäße zur Aufnahme von Blumen sind nicht gestattet.

VII. Friedhofskapellen und Leichenkammern

§ 18

Benutzung der Friedhofskapellen

Die Benutzung der Friedhofskapellen ist mit der für die jeweilige Kapelle zuständigen Person abzustimmen und unverzüglich bei der Samtgemeinde anzuzeigen. Die Samtgemeinde behält sich vor, aus wichtigem Grund die Nutzung einer Friedhofskapelle abzulehnen.

§ 19

Benutzung der Leichenkammern

Die Leichenkammern befinden sich in den Friedhofskapellen und dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Die Nutzung der Leichenkammer ist der für die jeweilige Friedhofskapelle zuständigen Person und der Samtgemeinde unverzüglich anzuzeigen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 20

Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweils geltende Gebührensatzung maßgebend.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 10 Abs. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher im Bereich der Samtgemeinde Geestequelle bestehende Friedhofssatzung vom 19.12.2012 außer Kraft.

Oerel, den 27. November 2017

Meyer
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2017 Nr. 23

Friedhofsgebührenordnung der Samtgemeinde Geestequelle

Aufgrund der §§ 10 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in seiner Sitzung am 27. November 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in den Gemeinden Alfstedt, Basdahl, Ebersdorf, Hipstedt und Oerel werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den anliegenden Gebührentafeln 1 und 2, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Samtgemeinde Geestequelle die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- (4) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe durch Auswärtige wird die doppelte Gebühr erhoben. Dies gilt nicht für die Benutzung der Friedhöfe durch in der Samtgemeinde lebende Personen für die Bestattung von Verwandten 1. und 2. Grades, welche vor dem Versterben außerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung gelebt haben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Antragsteller und die Erben eines Verstorbenen. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, wenn die Leistungen oder Amtshandlungen beantragt oder veranlasst worden sind.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Kosten für Kennzeichnungen bei halbanonymen Grabstätten**

Die Kosten für die Nennung des Beigesetzten auf halbanonymen Grabstätten - an der von der jeweiligen Mitgliedsge-
meinde bestimmten zentralen Stelle - trägt der Nutzungsberechtigte der Grabstätte.

Auf den Friedhöfen sind bei halbanonymen Grabstätten die Namenstafeln über die jeweiligen Mitgliedsgemeinden zu
beziehen. Die Abrechnung erfolgt hier nach Aufwand. In der Gemeinde Ebersdorf wird zuzüglich eine Bearbeitungsge-
bühr von 30 Euro erhoben.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 19.12.2012
außer Kraft.

Oerel, den 27. November 2017

Meyer
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

**Gebührentafel 1 vom 27. November 2017
(Anlage zur Friedhofsgebührenordnung)**

Gemeinde	Einräu- mung des Nutzungs- rechts an einer Familien- grabstätte (einmalig)	Unter- haltungs- gebühr für Grabstellen einer Familien- stätte (jährlich)	Einräu- mung des Nutzungs- rechts an einer Urn- wahl- grabstätte (einmalig)	Unter- haltungs- gebühr für Grab- stellen einer Urn- wahl- grabstätte (jährlich)	Einräu- mung des Nutzungs- rechts an einer Reihen- grabstätte (einmalig)	Unter- haltungs- gebühr für Grab- stellen einer Reihen- grabstätte (jährlich)	Einräu- mung des Nutzungs- rechts an einer Urn- reihen- grabstätte (einmalig)	Unter- haltungs- gebühr für Grab- stellen einer Urn- reihen- grabstätte (jährlich)	Einräu- mung des Nutzungs- rechts und Unter- haltungs- gebühr für eine anonyme Reihen- grabstätte (einmalig)	Einräu- mung des Nutzungs- rechts und Unter- haltungs- gebühr für eine halb- anonyme Reihen- grab- stätte (einmalig)	Einräu- mung des Nutzungs- rechts und Unter- haltungs- gebühr für eine anonyme Urn- grab- stätte (einmalig)	Einräu- mung des Nutzungs- rechts und Unter- haltungs- gebühr für eine halb- anonyme Urn- grab- stätte (einmalig)
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Alfstedt	120,00 (pro Grabstelle)	10,00 (pro Grabstelle)	72,00 (pro Grabstelle)	10,00 (pro Grabstelle)	800,00 inklusive Unterhal- tung	-	900,00 (bis zu 2 Urnen) inklusive Unterhal- tung	-	630,00	750,00	500,00	620,00
Basdahl	50,00 (pro Grabstelle)	4,00 (pro Grabstelle)	50,00 (pro Grabstelle)	4,00 (pro Grabstelle)	50,00 (pro Grabstelle)	4,00 (pro Grabstelle)	50,00 (pro Grabstelle)	4,00 (pro Grabstelle)	525,00	600,00	400,00	450,00
Ebersdorf	- 200,00 für 2 Grab- stellen - 400,00 für 4 Grab- stellen - 550,00 für 6 Grab- stellen - 700,00 für 8 Grab- stellen	- 26,00 für 2 Grabstellen - 45,00 für 4 Grabstellen - 58,00 für 6 Grabstellen - 64,00 für 8 Grabstellen	500,00 für bis zu 4 Urnen	26,00	-	-	-	-	500,00	700,00	420,00	620,00
Hipstedt	45,00 (pro Grabstelle)	4,00 (pro Grabstelle)	45,00 (pro Grabstelle)	4,00 (pro Grabstelle)	45,00	4,00	45,00	4,00	600,00	700,00	500,00	600,00
Oerel	45,00 (pro Grabstelle)	4,00 (pro Grabstelle)	45,00 (pro Grabstelle)	4,00 (pro Grabstelle)	45,00	4,00	45,00	4,00	600,00	700,00	500,00	600,00

**Gebührentafel 2 vom 27. November 2017
(Anlage zur Friedhofsgebührenordnung)**

Gemeinde	Benutzung der Friedhofskapelle	Alleinige Benutzung der Leichenkammer bis	
		Bis zu 96 Stunden	Je weiterer angefangener Tag
	Euro	Euro	Euro
Alfstedt	150,00	40,00	10,00
Basdahl	130,00	40,00	26,00
Ebersdorf	180,00 pro Trauerfeier 90,00 für 2. Nutzung bei Bestattung	40,00	10,00
Hipstedt	120,00	40,00	10,00
Oerel	180,00	100,00	10,00

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2017 Nr. 23

**Gemeinde Alfstedt
Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 13 „Erweiterung GE - Westlich Burgweg
(mit örtlichen Bauvorschriften)**

Der Rat der Gemeinde Alfstedt hat in seiner Sitzung am 28.11.2017 den Bebauungsplan Nr. 13 gemäß der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 80 und 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

(s. Anlage)

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 13 "Erweiterung GE - Westlich Burgweg" nebst Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Alfstedt, Schulstr. 1, 27432 Alfstedt während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

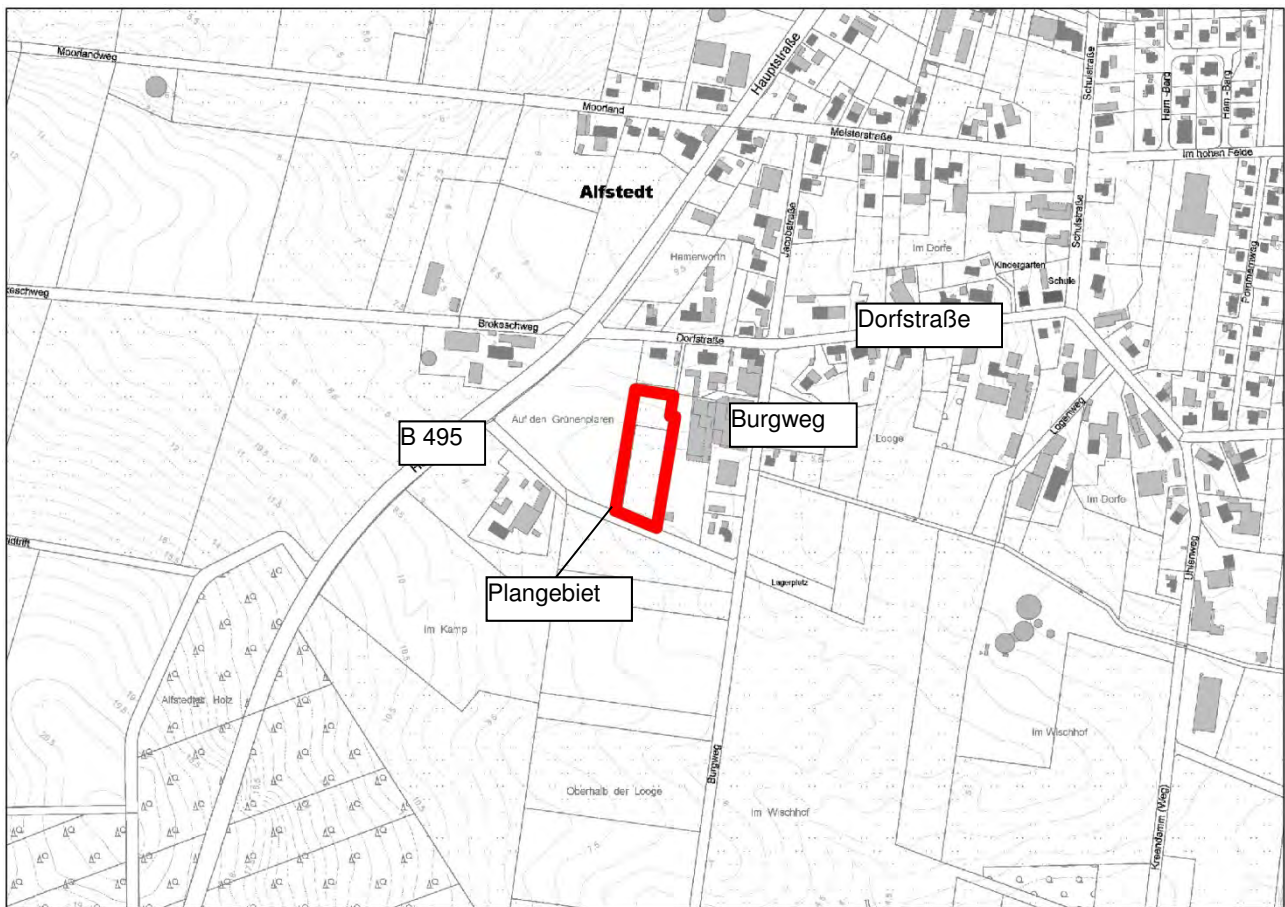
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Alfstedt, den 4. Dezember 2017

Der Bürgermeister
Buck

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Erweiterung GE - Westlich Burgweg“



ohne Maßstab

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2017 Nr. 23

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Bothel (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 1 und 25 Abs. des Grundsteuergesetzes (GrStG), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bothel in der Sitzung am 29.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 560 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.
2. Gewerbesteuer 390 v. H.

§ 2

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden ab 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 560 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 390 v. H. |

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bothel, 29. November 2017

Meyer (L. S.)
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2017 Nr. 23

Hundesteuersatzung der Gemeinde Bothel

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Bothel in seiner Sitzung am 29.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten übersteigt.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- | | |
|---|----------|
| a) für den ersten Hund: | 60,00 € |
| b) für den zweiten Hund: | 80,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund: | 105,00 € |
| d) für jeden gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 3: | 500,00 € |

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weiteren Hunden vorangestellt.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Hunde, die nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) durch die Fachbehörde als gefährliche Hunde eingestuft sind.

§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen oder nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
2. Sanitäts-, Fährten- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten oder verwendet werden, und eine Prüfung abgelegt haben,
3. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind, und nicht auf die Straße gelassen werden,
4. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich zu diesem Zweck verwendet werden. Dieses sind insbesondere Blindenführhunde, Therapiebegleithunde und Signalhunde, oder Hunde mit vergleichbarer Ausbildung. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses sowie eines Ausbildungsnachweises des Hundes abhängig gemacht werden.
5. Hunden, wobei die Hundehaltung ausschließlich einen gewerblichen Zweck verfolgt. Der erwerbswirtschaftliche Zweck der Hundehaltung ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 5 Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen;
2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwachleuten bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

§ 6 Zwingersteuer

(1) Von Personen, die mindestens zwei rassenreine Hunde derselben Rasse, ausgenommen gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für die Hunde dieser Rasse auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Höhe der Zwingersteuer richtet sich für Hunde, die zu Zuchtzwecken gehalten werden, nach § 3 Abs. 1 a) und b). Für dritte und weitere Hunde fällt keine Hundesteuer an. Das Halten selbst gezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

(3) Die Erhebung als Zwingersteuer entfällt, wenn in den letzten zwei zurückliegenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.

§ 7 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind und verwendet werden,
2. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 3 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

(2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Samtgemeinde zugegangen ist.

(3) Für gewerblich gehaltene Hunde werden keine Befreiungen nach § 4 und § 5 gewährt.

(4) Für die Haltung gefährlicher Hunde im Sinne von § 3 Abs. 3 wird keine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung gewährt.

(5) Die Befreiungen können von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses, einer Bescheinigung, eines Gutachtens, eines Verwendungsnachweises oder einer abgelegten Prüfung abhängig gemacht werden.

§ 8

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt, Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes. In den Fällen der Absätze 2 bis 4 entsteht die Steuerschuld anteilig.

(2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund i. S. von § 2 Abs. 1 aufgenommen wird; frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.

(3) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des ersten auf den Zuzug folgenden Kalendermonats, wenn der oder die gehaltenen Hunde nachweislich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis dahin versteuert waren oder steuerfrei gehalten werden.

(4) Die Steuer endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder eine Person, die den Hund hält, wegzieht.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.02. und 15.08. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung nach § 8 Abs. 2 und 3 sowie bei Änderungen des Steuerbetrages ist ein festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(2) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

(3) Der Steuerbescheid kann gemäß § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Samtgemeinde zusammengefasst erteilt werden.

§ 10

Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Samtgemeinde Bothel schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Samtgemeinde Bothel schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Samtgemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Auch wenn ein Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist und im selben Zuge ein anderer Hund angeschafft wird, ist dies der Samtgemeinde Bothel schriftlich anzuzeigen.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen 14 Tagen bei der Samtgemeinde Bothel anzuzeigen.

(5) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen. Bei Verlust der Hundesteuermarke ist über die Samtgemeinde Bothel eine Ersatzsteuermarke gegen Kostenerstattung von 3,00 € zu beziehen.

(6) Hunde, die unbeaufsichtigt und ohne Steuermarke umherlaufen, dürfen von Beauftragten eingefangen werden. Der Halter/die Halterin eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter/die Halterin des Hundes auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder werden die entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht gezahlt, so wird nach den Vorschriften der §§ 965 ff. BGB verfahren.

(7) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Samtgemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Samtgemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 10 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tage schriftlich bei der Samtgemeinde Bothel anzeigt,
- entgegen § 10 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 10 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tage schriftlich bei der Samtgemeinde Bothel anzeigt,
- entgegen § 10 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tage schriftlich der Samtgemeinde Bothel anzeigt,
- entgegen § 10 Abs. 5 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 10 Abs. 5 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 10 Abs. 7 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung in der Fassung vom 09.06.2004 außer Kraft.

Bothel, den 29. November 2017

Meyer
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2017 Nr. 23

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Bothel und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Bothel hat in seiner Sitzung am 29.11.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Bothel wird in der vorgelegten Form festgestellt und beschlossen.
- Der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 60.595,71 € wird auf das Haushaltsjahr 2013 vorgetragen.
- Dem Bürgermeister wird für die Haushaltsführung 2012 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden bei der Gemeinde Bothel, Horstweg 19, 27386 Bothel, öffentlich aus.

Bothel, 15.12.2017

Gemeinde Bothel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2017 Nr. 23

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Brockel und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Brockel hat in seiner Sitzung am 28.11.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Brockel wird in der vorgelegten Form festgestellt und beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für die Haushaltsführung 2012 die Entlastung erteilt.
- Unter Einbeziehung des außerordentlichen Ergebnis von 23.175,94 € wird der Jahresüberschuss in Höhe von 359.169,72 € der Überschussrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss 2012 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden bei der Gemeinde Brockel, Hauptstraße 32, 27386 Brockel, öffentlich aus.

Brockel, 15.12.2017

Gemeinde Brockel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2017 Nr. 23

Eröffnungsbilanz 2012 der Gemeinde Hassendorf

Der Rat der Gemeinde Hassendorf hat in seiner Sitzung am 16.11.2017 die Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2012 mit einer Bilanzsumme von 2.962.997,80 EUR und einem Basis-Reinvermögen von 1.974.017,81 EUR beschlossen.

Die Eröffnungsbilanz 2012 der Gemeinde Hassendorf und der Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz des Rechnungsprüfungsamtes können während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum und im Gemeindebüro Hassendorf eingesehen werden.

Hassendorf, 15. Dezember 2017

Dreyer
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2017 Nr. 23

1. Nachtragshaushaltsatzung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hellwege in der Sitzung am 07.12.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.145.300	0	0	1.145.300
ordentliche Aufwendungen	1.145.300	0	0	1.145.300
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.131.900	0	0	1.131.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.092.500	0	0	1.092.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	196.000	37.000	56.000	177.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	785.500	0	0	785.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.327.900	37.000	56.000	1.308.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.878.000	0	0	1.878.000

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 480.000 € erhöht und damit auf 480.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Hellwege, den 08. Dezember 2017

Harling
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen während der Dienststunden im Rathaus Sottrum, Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hellwege, den 15. Dezember 2017

Gemeinde Hellwege
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2017 Nr. 23

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Hemsbünde und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Hemsbünde hat in seiner Sitzung am 29.11.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Hemsbünde wird in der vorgelegten Form festgestellt und beschlossen.
- Der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 62.404,53 € wird auf das Haushaltsjahr 2013 vorgetragen.
- Dem Bürgermeister wird für die Haushaltsführung 2012 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden bei der Gemeinde Hemsbünde, Dorfstraße 28, 27386 Hemsbünde, öffentlich aus.

Hemsbünde, 15.12.2017

Gemeinde Hemsbünde
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2017 Nr. 23

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Kirchwalsede und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Kirchwalsede hat in seiner Sitzung am 17.10.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Kirchwalsede wird in der vorgelegten Form festgestellt und beschlossen.
- Der Bürgermeisterin wird für die Haushaltsführung 2012 die Entlastung erteilt.
- Unter Einbeziehung des außerordentlichen Ergebnis von 25.305,15 € wird der Jahresüberschuss in Höhe von 191.057,19 € der Überschussrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss 2012 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden bei der Gemeinde Kirchwalsede, Am Osterfelde 7, 27386 Kirchwalsede, öffentlich aus.

Kirchwalsede, 15.12.2017

Gemeinde Kirchwalsede
Die Bürgermeisterin

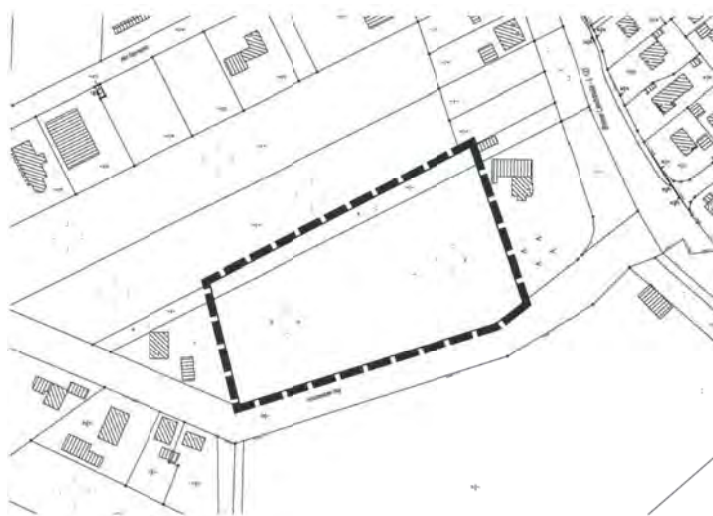
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2017 Nr. 23

Gemeinde Tarmstedt
Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 35 „Am Kuhl Acker“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 2 BauGB

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. V. mit § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am 23.11.2017 den Bebauungsplan Nr. 35 „Am Kuhl Acker“ (mit örtlichen Bauvorschriften) bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Tarmstedt entwickelt und somit gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch nicht genehmigungspflichtig.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 1,5 ha liegt in südwestlicher Ortsrandlage der Ortschaft Tarmstedt (siehe Lageplan).



Der Bebauungsplan Nr. 35 „Am Kuhl Acker“ einschließlich seiner Begründung nebst Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch kann im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, während der Besuchszeiten eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Zudem kann der Bebauungsplan mit der Begründung auf der Homepage der Samtgemeinde Tarmstedt unter dem Pfad:

<http://tarmstedt.de/index.php/bauleitplanverfahren.html?file=files/Tarmstedt/Leben%20und%20Wohnen/Bauleitplanverfahren/Bebauungsplan%20Nr.%2035%20-%20Am%20Kuhl%20Acker.pdf>

eingesehen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Tarmstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht werden können.

Gem. § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 35 „Am Kuhl Acker“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Tarmstedt, den 04.12.2017

Der Gemeindedirektor
Holle

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2017 Nr. 23

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung der Sparkasse Rotenburg Osterholz

§ 1 Name, Sitz, Träger

- (1) Die Sparkasse mit dem Sitz in Zeven hat den Namen Sparkasse Rotenburg Osterholz. Sie führt das dieser Satzung begedruckte Siegel mit dieser Bezeichnung.



- (2) Die Sparkasse besitzt Mündelsicherheit gem. § 26 Nds. AGBGB.
- (3) Träger (§§ 5, 30 NSpG) ist der Sparkassenzweckverband Rotenburg Osterholz.
- (4) Die Sparkasse ist Mitglied des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbands.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Sparkasse ist ein wirtschaftlich selbständiges Unternehmen mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse für ihr Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise und insbesondere des Mittelstands mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen in der Fläche sicherzustellen. Sie unterstützt in ihrem Geschäftsgebiet die kommunale Aufgabenerfüllung des Trägers im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich.
- (2) Die Sparkasse kann alle banküblichen Geschäfte betreiben, soweit nicht bestimmte Arten von Geschäften nach Maßgabe einer Sparkassenverordnung (§ 6 Abs. 1 NSpG) ausgeschlossen sind. Weitere Geschäfte, die auch von anderen Kreditinstituten üblicherweise ihren Kunden angeboten werden und mit zulässigen Geschäften der Sparkasse im engen Sachzusammenhang stehen, sind ebenfalls zulässig.
- (3) Die Sparkasse führt ihre Geschäfte nach wirtschaftlichen Grundsätzen; die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck ihres Geschäftsbetriebs.

§ 3 Allgemeine Grundsätze für die Geschäftspolitik der Sparkasse

Die Sparkasse führt ihre Geschäfte nach folgenden allgemeinen Grundsätzen:

1. Die Sparkasse unterhält und betreibt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Wahrnehmung ihrer Geschäfte erforderlichen Einrichtungen.
2. Die Sparkasse führt ihre Geschäfte nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und Erfordernissen.
3. Die Sparkasse legt ihre Mittel unter Berücksichtigung ihrer Risikotragfähigkeit an.

§ 4 Organe

Organe der Sparkasse sind der Vorstand und der Verwaltungsrat

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht vom 1.1.2018 bis zum 30.09.2018 aus 4 Mitgliedern, vom 1.10. 2018 bis 31.10.2020 aus 3 Mitgliedern und danach aus 2 Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand leitet die Sparkasse in eigener Verantwortung nach Maßgabe des § 10 NSpG. § 16 Abs. 4 und 5 NSpG bleiben unberührt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden mit Zustimmung des Trägers durch den Verwaltungsrat für die Dauer von längstens fünf Jahren bestellt. Der Träger kann seine Zustimmung (§§ 9 Absatz 2 und 16 Absatz 2 NSpG) für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren erklären.

§ 6 Vertretung, Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen

- (1) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Sparkasse gemäß § 10 Abs. 1 NSpG sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berufen. Gegenüber Vorstandsmitgliedern wird die Sparkasse durch den Verwaltungsrat vertreten. Der Verwaltungsrat wird bei der Abgabe von Erklärungen und beim Empfang von an ihn gerichteten Erklärungen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten. Der Verwaltungsrat beschließt, wer die Vorstandsmitglieder im Falle der Verhinderung vertritt.
- (2) Die Geschäftsordnung für den Vorstand kann bestimmen, dass ein Mitglied des Vorstands zusammen mit einem Mitarbeiter oder für bestimmte Geschäftsarten zwei Mitarbeiter gemeinsam die Sparkasse vertreten können. In einzelnen Angelegenheiten kann der Vorstand eines seiner Mitglieder oder einen Mitarbeiter allein mit der Vertretung der Sparkasse beauftragen.
- (3) Die Zeichnungsberechtigung der Mitarbeiter ist durch ein Unterschriftenverzeichnis bekannt zu geben, das in den Kassenräumen bereitgehalten und auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wird.
- (4) Die vom Vorstand oder von den dazu zeichnungsberechtigten Bediensteten der Sparkasse ausgestellten und mit dem Siegel der Sparkasse versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.
- (5) Die Zeichnungsberechtigung wird für die Mitglieder des Vorstands von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, im Übrigen vom Vorstand bescheinigt.

§ 7 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 18 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus
 1. der oder dem Vorsitzenden,
 2. 11 vom Träger entsandten Mitgliedern und
 3. den Mitgliedern, die nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz gewählt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Er kann zu seiner Unterstützung aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden zu Beginn ihrer Tätigkeit von der oder dem Vorsitzenden auf die ihnen gem. § 15 und § 16 Abs. 6 NSpG obliegenden Pflichten hingewiesen und zu ihrer gewissenhaften Erfüllung verpflichtet. Hinweis und Verpflichtung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Die oder der Vorsitzende und die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen am Gewinn der Sparkasse nicht beteiligt werden.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung und Ersatz ihres Verdienstausfalls. Der Verwaltungsrat regelt das Nähere.

§ 8 Sitzungen des Verwaltungsrats

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.

- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die oder der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats oder ein Vorstandsmitglied die Beratung oder Beschlussfassung über einen bestimmten Gegenstand beantragt. In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (3) Über die Sitzungen des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kreditausschuss

- (1) Der Verwaltungsrat hat einen Kreditausschuss zu bilden. Der Kreditausschuss wirkt bei der Kreditvergabe mit. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden sowie mindestens zwei, höchstens vier vom Träger entsandten weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats. Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats, im Fall der Verhinderung die oder der aus dem Kreis des Kreditausschusses gewählte stellvertretende Vorsitzende. Für die weiteren Mitglieder des Kreditausschusses wählt der Verwaltungsrat jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seinen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NSpG vom Träger entsandten Mitgliedern.
- (2) Der Kreditausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- (3) Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsanweisung für den Kreditausschuss. Kredite bedürfen nach Maßgabe dieser Geschäftsanweisung der Zustimmung des Kreditausschusses.
- (4) Über die Sitzungen des Ausschusses ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 10 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Vorstandsmitglieder und die übrigen Beschäftigten der Sparkasse sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen ohne vorherige Genehmigung über geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten der Sparkasse weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Mitglieder des Vorstands der Verwaltungsrat, hinsichtlich der übrigen Beschäftigten der Sparkasse der Vorstand. Dies gilt auch für die Zeit nach der Beendigung der Tätigkeit.

§ 11 Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wird veröffentlicht.

§ 12 Erlass von Satzungen

Satzung und Änderungssatzungen beschließt der Träger nach Anhörung oder auf Vorschlag des Verwaltungsrats. § 6 Abs. 2 und 3 NSpG finden Anwendung.

§ 13 Bekanntmachung von Satzungen

Satzung und Änderungssatzungen sind öffentlich bekannt zu machen. Die Regelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) über die Verkündung von Rechtsvorschriften in Verbindung mit § 16 der Verbandsordnung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz gelten entsprechend in der jeweiligen Fassung.

§ 14 In-Kraft-Treten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Sparkasse Rotenburg-Bremervörde außer Kraft.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2017 Nr. 23

Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Rotenburg Osterholz

§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Sitz

- (1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes - im Folgenden „Verband“ genannt - sind die Landkreise Rotenburg (Wümme) und Osterholz.
- (2) Der Verband trägt den Namen

„Sparkassenzweckverband Rotenburg Osterholz“.

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Verband hat seinen Sitz in Rotenburg (Wümme) und führt das dieser Verbandsordnung begedruckte Siegel.



- (3) Der Verband ist Mitglied des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes, Hannover.

§ 2 Aufgabe, Zweck, Beteiligungsverhältnis

- (1) Der Verband ist Träger der Sparkasse Rotenburg Osterholz (im Folgenden „Sparkasse“ genannt).
- (2) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) An dem Verband sind der Landkreis Rotenburg (Wümme) mit 59 % und der Landkreis Osterholz mit 41 % beteiligt.

§ 3 Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus folgenden Personen:
 - a) Den Landrätinnen oder den Landräten der Verbandsmitglieder; der Kreistag eines Verbandsmitglieds kann abweichend davon eine andere Beschäftigte oder einen anderen Beschäftigten des Verbandsmitglieds in die Verbandsversammlung entsenden. Ist die Landrätin oder der Landrat eines Verbandsmitglieds ehrenamtliche Geschäftsführerin oder ehrenamtlicher Geschäftsführer des Verbandes, so entsendet der Kreistag des betreffenden Verbandsmitglieds ein anderes seiner Mitglieder in die Verbandsversammlung.
 - b) 10 weiteren Vertreterinnen oder Vertretern, von denen der Landkreis Rotenburg (Wümme) 6 Personen und der Landkreis Osterholz 4 Personen entsenden. Die vorstehend genannten Vertreterinnen oder Vertreter müssen für den Kreistag des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.
- (2) Die Stimmen der Verbandsmitglieder können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stellvertretung der in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 1 genannten Personen bestimmt das jeweilige Verbandsmitglied. Im Übrigen können die Vertreterinnen oder Vertreter desselben Verbandsmitglieds sich gegenseitig vertreten oder durch eine Ersatzperson nach Absatz 3 vertreten werden.

- (3) Für die in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) genannten Vertreterinnen oder Vertreter können von der jeweiligen Vertretung der Verbandsmitglieder Ersatzpersonen benannt werden. Die Ersatzpersonen müssen ebenfalls für die Vertretung des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

§ 5

Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) und die Ersatzpersonen nach § 4 Abs. 3 dieser Verbandsordnung werden für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) entsandt; § 71 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 NKomVG bleibt unberührt. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Vertreterinnen oder Vertreter im Sinne des Satzes 1 ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger fort.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben die Interessen des sie entsendenden Verbandsmitglieds zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse der Vertretung und des Hauptausschusses des entsendenden Verbandsmitglieds gebunden.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzung der Entsendung nicht mehr besteht. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so bestimmt das Verbandsmitglied, das die Ausscheidende oder den Ausscheidenden entsandt hatte, die Nachfolgerin oder den Nachfolger.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über

1. Änderungen der Verbandsordnung,
2. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
3. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
4. die Bestimmung einer anderen Person i. S. d. § 8 Abs. 2 Satz 3 dieser Verbandsordnung,
5. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
6. die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrats,
7. die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
8. die Zustimmung zur Ernennung und zur Abberufung der oder des Vorsitzenden des Vorstands und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters,
9. die Erteilung der Entlastung gegenüber dem Verwaltungsrat,
10. die Beschlussfassung über die Verwendung ausgeschütteter Überschüsse der Sparkasse,
11. die Zustimmung zu der vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Hereinnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter,
12. die Zusammenlegung der Sparkasse mit einer anderen Sparkasse und die Übertragung der Trägerschaft auf einen anderen Träger,
13. die Auflösung der Sparkasse,
14. sonstige Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Vertretung oder der Hauptausschuss beschließt.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung, Vorsitz in der Verbandsversammlung

- (1) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter eines Verbandsmitglieds für die Dauer von 2 Jahren und 6 Monaten (Hälfte der allgemeinen Wahlperiode) zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Ab der Mitte der allgemeinen Wahlperiode wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter eines Verbandsmitglieds für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode zur oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Die oder der Vorsitzende sollen wechselseitig aus dem Kreis der Verbandsmitglieder gewählt werden.

Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führt die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ihre oder seine Tätigkeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort. Die Verbandsversammlung beschließt über die Vertretung der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Die oder der Stellvertreter(in) soll nicht dem gleichen Verbandsmitglied zugehörig sein, wie die oder der Vorsitzende.

- (2) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die oder der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf; die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind bekannt zu machen. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 64 NKomVG entsprechend.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der gesamten Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme; § 4 Abs. 2 Satz 1 sowie die §§ 12 und 13 dieser Verbandsordnung bleiben unberührt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt; die Verbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung abweichende Bestimmungen treffen. Bei Wahlen findet § 67 NKomVG entsprechende Anwendung.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- oder Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Verbandsversammlung beschließt über die Genehmigung der Niederschrift.
- (6) Der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbands.

§ 8

Verbandsgeschäftsführung, Vertretung des Verbands

- (1) Die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Landrätinnen oder Landräten der Verbandsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren und 6 Monaten (Hälfte der allgemeinen Wahlperiode) gewählt. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter. Die Verbandsversammlung regelt die Stellvertretung.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder einer anderen von der Verbandsversammlung bestimmten Person handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihr oder ihm in elektronischer Form mit der dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer darf der Verbandsversammlung nicht angehören. Sie oder er nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil und ist auf Verlangen zu den Gegenständen der Tagesordnung zu hören. Zur Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung ist auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers berechtigt. Für die Mitglieder des Vorstands der Sparkasse gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 600 Euro jährlich. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 Euro jährlich.

§ 9

Verwaltung des Verbands; Deckung des Aufwands

- (1) Rechnungsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbands werden von der Sparkasse getragen. Dementsprechend wird nach den für Sparkassenzweckverbände geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen auf den Erlass einer Haushaltssatzung, die mehrjährige Finanzplanung und die Jahresrechnung sowie die Bestimmung des zuständigen Rechnungsprüfungsamts verzichtet.

- (3) Wird der Verband für die Verbindlichkeiten der Sparkasse in Anspruch genommen (§ 2 Abs. 2) oder erbringt er nach den geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen Leistungen an die Sparkasse, so ist eine Verbandsumlage zu erheben. Die Höhe des Umlagebetrags für das einzelne Verbandsmitglied richtet sich nach seinem Anteil (§ 2 Abs. 3).

§ 10

Aufwandsentschädigung, Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung eine Aufwendungspauschale in Höhe von 100 Euro gemäß § 18 Abs. 1 NKomZG i. V. m. § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine um 50 vom Hundert erhöhte Aufwendungspauschale.
- (2) Mitgliedern der Verbandsversammlung, denen während der Wahrnehmung ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren entstehen, wird eine um bis zu 10 Euro erhöhte Aufwendungspauschale gewährt; der Aufwand ist gesondert geltend zu machen und nachzuweisen.
- (3) Mit der Zahlung der Aufwendungspauschale sind die notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse abgegolten. Als Ersatz für die anfallenden Fahrtkosten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an einer Sitzung bei Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs die nachgewiesenen Kosten oder bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges ein pauschales Kilometergeld in Höhe von 0,30 Euro.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten daneben auf Antrag den Ersatz ihres Verdienstaussfalles bis zum Höchstbetrag von 25 Euro je Stunde.
- (5) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (6) Mitgliedern der Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, keinen Verdienstaussfall als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 20 Euro gezahlt.
- (7) Absatz 6 gilt für Mitglieder der Verbandsversammlung, die keine Ersatzansprüche als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, entsprechend.
- (8) Verdienstaussfall wird auch für die Wegezeit gezahlt, wobei grundsätzlich je eine ½ Stunde für An- und Abfahrt berechnet werden können. Längere Wegezeiten sind bei Antragstellung jeweils besonders zu begründen.
- (9) Die Entschädigungen werden nachträglich gezahlt. Soweit sie der Lohnsteuer-, Einkommensteuer- oder Sozialversicherungspflicht unterliegen, haben die Empfänger die sich daraus ergebenden Verpflichtungen selbst zu regeln.

§ 11

Verwendung der Jahresüberschüsse

Die Anteile des Reingewinns, die von der Sparkasse an den Verband abgeführt werden, werden unter den Verbandsmitgliedern nach dem Beteiligungsverhältnis aufgeteilt. Die Verbandsversammlung kann hiervon einstimmig abweichende Beschlüsse fassen.

§ 12

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder ist nur durch Änderung der Verbandsordnung möglich.

§ 13
Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Zweckverbands

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Verbandsordnung und die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Verbandsversammlung. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. § 60 VwVfG findet entsprechende Anwendung. Die Auflösung wird frühestens mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung eines Wechsels der Trägerschaft an der Zweckverbandssparkasse nach § 1 Abs. 2 NSpG oder einer Auflösung der Zweckverbandssparkasse nach § 31 Abs. 3 NSpG wirksam.
- (2) Die Abwicklung des Verbandes obliegt der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer. Bis zur Beendigung der Abwicklung gilt der Verband als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an die Verbandsmitglieder nach ihrem Beteiligungsverhältnis und ist von diesen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14
Kündigung

Ein Verbandsmitglied kann den Zweckverband nur aus wichtigem Grund und nur unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung ist der Verband aufgelöst. § 13 Abs. 1 S. 4 und Abs. 2 dieser Verbandsordnung findet Anwendung.

§ 15
Gleichstellungsbeauftragte

Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Verbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Osterholz wahrgenommen.

§ 16
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen, soweit es sich um Änderungen der Verbandsordnung oder den Erlass oder die Änderung von Satzungen handelt, im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) und in folgenden Regionalausgaben der Tageszeitung „Weser-Kurier“, „Osterholzer Kreisblatt“, „Die Norddeutsche“ und „Wümme-Zeitung“.

§ 17
Inkrafttreten der Verbandsordnung

Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zeven, den 29. September 2017

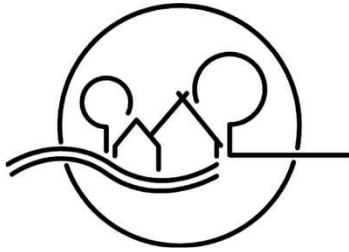
Hinweis:

Die beschlossene Verbandsordnung ist der Kommunalaufsichtsbehörde beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport anzuzeigen (§§ 17 Abs. 2, 20 NKG).

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2017 Nr. 23

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 24

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.12.2017

41. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 21. Dezember 2017

12. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 21. Dezember 2017

Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 21. Dezember 2017

Satzung über Auslagen- und Verdienstausfallersatz für Rats- und Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige der Stadt Visselhövede vom 14. Dezember 2017

2. Änderungssatzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Samtgemeinde Bothel (Schulbezirkssatzung) vom 19. Dezember 2017

10. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Bothel über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 19. Dezember 2017

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bothel (Abwassergebührensatzung) vom 19. Dezember 2017

Bekanntmachung der Genehmigung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen vom 20. Dezember 2017

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Gnarrenburg und Entlastungserteilung vom 21. Dezember 2017

Hauptsatzung der Gemeinde Helvesiek vom 29. November 2017

Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Helvesiek vom 5. Dezember 2017

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Kirchtimke und Entlastungserteilung vom 13. Dezember 2017

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Scheeßel über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) vom 14. Dezember 2017

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sittensen vom 5. Dezember 2017

Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Stemmen vom 5. Oktober 2017

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Wilstedt und Entlastungserteilung vom 12. Dezember 2017

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 15 „Zwischen den Wegen“ mit Örtlichen Bauvorschriften nach NBauO in der Gemeinde Wohnste vom 20. Dezember 2017

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Jahresabschluss des Wasserverbandes Bremervörde zum 31.12.2016 vom 31. Oktober 2017

Zwölfte Satzung vom 13. Dezember 2017 zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Bremervörde über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kosten vom 12. Dezember 1978

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Bremervörde für das Haushaltsjahr 2018 vom 13. Dezember 2017

Verbandsordnung für den Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land vom 8. Dezember 2017

Haushaltssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land für das Haushaltsjahr 2018 vom 8. Dezember 2017

D. Berichtigungen

Berichtigung der Veröffentlichung vom 15.12.2017 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Bothel vom 29. November 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2017 Nr. 24

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Rotenburg (Wümme)

(Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 21.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 24.11.1988, geändert durch Satzung vom 18.12.2008, 09.11.2010, 15.12.2011, 20.12.2012, 19.11.2015 und 24.10.2016 wird wie folgt geändert:

I. In der Anlage 2 (Winterdienst) werden folgende Ergänzungen vorgenommen:

- An der Rodau
- Bachstelzenweg
- Ebbers Kamp
- Eisevogelweg
- Fischotterweg
- Fledermausweg
- Goldammerweg
- Hinrich-Heineke-Straße
- Libellenweg
- Schwalbenweg
- Weißdornweg
- Vor dem Pausberge (OT Waffensen)

II. In der Anlage 3 (geschlossene Ortslage) werden die Pläne Nr. 1 (Stadtgebiet), Nr. 3 (Unterstedt) und Nr. 4 (Waffensen) ergänzt.

III. In der Anlage 4 (verkehrsberuhigte und vergleichbare Bereiche) werden folgende Ergänzungen vorgenommen:

- Mühlhasenweg
- Nindorfer Straße

IV. In der Anlage 5 (2 x wöchentliche Reinigung) wird folgende Ergänzung vorgenommen:

- Der Zusatz Am Pferdemarkt wird ergänzt um „und bis zur Bahnhofstraße“.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 31.12.2017

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Andreas Weber

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2017 Nr. 24

12. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Rotenburg (Wümme)

(Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund des § 55 Absatz 1 Ziffer 1 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 21.12.2017 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 16.03.1978, geändert durch Verordnungen vom 31.03.1983, 06.11.1984, 30.03.1987, 24.11.1988, 28.11.1996, 18.12.2008, 09.11.2010, 15.12.2011, 20.12.2012, 19.11.2015 und 24.10.2016 wird wie folgt geändert:

I. § 4 erhält den neuen Satz 2 „Mit Ausnahme von Schnee und Eis gilt dies auch für öffentliche Grünflächen“. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

II. § 6 Absatz 1 Ziffer 11 wird wie folgt ergänzt:

„...Straßenkanalisation, öffentliche Grünflächen oder auf die Fahrbahn kehrt.“

III. In der Anlage C (Winterdienst) werden folgende Ergänzungen vorgenommen:

- An der Rodau
- Bachstelzenweg
- Ebbers Kamp
- Eisvogelweg
- Fischotterweg
- Fledermausweg
- Goldammerweg
- Hinrich-Heineke-Straße
- Libellenweg
- Schwalbenweg
- Weißdornweg
- Vor dem Pausberge (OT Waffensen)

IV. In der Anlage D (2 x wöchentliche Reinigung) wird folgende Ergänzung vorgenommen:

- Der Zusatz Am Pferdemarkt wird ergänzt um „und bis zur Bahnhofstraße“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 31.12.2017

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Andreas Weber

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2017 Nr. 24

Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, 48), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, 48) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 21.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Rotenburg (Wümme) führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im Folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Nds. Straßengesetz) als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung vom 24.11.1988 und der Straßenreinigungsverordnung vom 16.03.1978 in der jeweils gültigen Fassung durch, soweit sie nicht auf die Grundstückseigentümer übertragen worden ist.
- (2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer der Straßenreinigung gelten die Eigentümer der Grundstücke, die nach dem Straßenverzeichnis (siehe Anlage zur Straßenreinigungssatzung - in der jeweils gültigen Fassung -) an gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen, und ihnen gleichgestellte Personen.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite mit der der zu reinigenden Straße zugewandten Grundstücksseite an die zu reinigende Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.
- (4) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), die Wohnungsberechtigten § 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (5) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.

- (6) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der Frontlänge des Grundstücks und der Reinigungsklasse (Häufigkeit gemäß Absatz 11) der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis.
- (2) Bei Anliegergrundstücken sind zur Ermittlung des Berechnungsfaktors Frontlänge die Grundstücksseiten - auf voll Meter abgerundet - zu berücksichtigen, mit der das Grundstück an der zu reinigenden Straße anliegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der vorderen Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45° verlaufen.
- (3) Bei Grundstücken, die nicht mit der vollen Länge einer Grundstücksseite an der zu reinigenden Straße anliegen, werden zusätzlich auch Längen für nicht an der Straße anliegende Teile der zugewandten Grundstücksseite zugrunde gelegt. Bei Grundstücken, die an mehreren Straßen anliegen, werden alle an den Straßen anliegenden Grundstücksseiten zur Berechnung herangezogen; Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die an zwei Straßen anliegen, wird die Grundstücksseite mit der niedrigeren Reinigungsklasse nur zu 50% herangezogen. Bei gleicher Reinigungsklasse wird die kürzere Seite nur zu 50% berechnet. Ist neben der Reinigungsklasse auch die Seitenlänge gleich, wird eine Seite nur zu 50% berechnet. Liegt ein Grundstück an mehr als zwei Straßen an, wird ebenfalls nur eine der Seiten voll zur Berechnung herangezogen. Für die weiteren Seiten gelten Satz 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Bei Hinterliegergrundstücken errechnet sich die Frontlänge nach der Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist.
- (6) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei Erschließung über eine Zuwegung. Bei gleicher Erschließungssituation zu mehreren Straßen gilt Absatz 4 entsprechend.
- (7) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.
- (8) Wenn sich auf Grundlage der vorhergehenden Absätze keine der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksseite ergibt, ist maßgeblich die Seite des Hinterliegergrundstücks, die an einen Weg angrenzt, der eine Verbindung zu der zu reinigenden Straße bildet. Ist ein solcher nicht vorhanden, ist die Seite maßgeblich, die an eine über das vorderliegende Grundstück zur Straße hinführende Zuwegung angrenzt.
- (9) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Fronten sind die im elektronischen Liegenschaftskataster erfassten Längen maßgeblich.
- (10) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung (25% der gebührenfähigen Straßenreinigungskosten nach § 52 Abs. 3 NStrG) sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, entfällt, trägt die Gemeinde.
- (11) Die von der Stadt zu reinigenden Straßen im Stadtgebiet werden in den Monaten Januar bis März und Oktober bis Dezember wöchentlich einmal und in den Monaten April bis September 14-tägig einmal gereinigt. Die Alte Dorfstraße und die Hauptstraße in der Ortschaft Unterstedt werden ganzjährig 14-tägig einmal und der Innenstadtbereich ganzjährig wöchentlich zweimal gereinigt.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Frontlänge (§ 3 Absätze 2,3 und 6) bei

- | | |
|---|--------|
| a) bei zeitweiser einmal wöchentlicher/ einmal 14-tägiger Reinigung | 0,52 € |
| b) bei ganzjährig einmal 14-tägiger Reinigung | 0,35 € |
| c) bei ganzjährig zweimal wöchentlicher Reinigung | 1,16 € |

§ 5 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung in einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten i. S. des Erschließungsbeitragsrechts, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten ihre Intensität oder flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Gemeinde ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen schriftlich anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 6 Abs. 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 7 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Kalendervierteljahres, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Kalendervierteljahres, das auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Kalendervierteljahres, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Kalendervierteljahres an, das auf die Änderung folgt.
- (2) Beim Wechsel einer/eines Gebührenpflichtigen (§ 2) erfolgt die Zurechnung auf die/den neue/n Gebührenpflichtige/n gemäß der entsprechenden grundsteuerrechtlichen Regelung.

§ 8 Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschild, Veranlagung und Fälligkeiten

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschild entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebührenschild mit Beginn der Gebührenpflicht nach § 7 Absatz 1 Satz 2.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensatzes und nach Maßgabe des für den gesamten Erhebungszeitraum geltenden Gebührenmaßstabes in voller Höhe. Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 NDSG der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung; nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 22.09.1988 in der Fassung vom 20.12.2016 außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 31.12.2017

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Andreas Weber

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2017 Nr. 24

Satzung über Auslagen- und Verdienstaussfallersatz für Rats- und Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige der Stadt Visselhövede

Der Rat der Stadt Visselhövede hat aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung, am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Auslagenersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten ohne Rücksicht auf besondere Funktionen als Ersatz für ihre Aufwendungen eine Entschädigung von monatlich 45,- € zuzüglich 25,- € je Rats- und Ausschusssitzung. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird ebenfalls ein Sitzungsgeld von 25,- € gezahlt.
- (2) Die Fachausschussvorsitzenden erhalten neben dem Sitzungsgeld für die Vorbereitung und Leitung ihres Ausschusses eine Aufwandsentschädigung von 25,- € je Sitzung.
- (3) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen ein Sitzungsgeld von 25,- € für jede Teilnahme an einer Ortsratssitzung.
- (4) Die Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 in Höhe von 25,- € wird auch für die Teilnahme an Ausschusssitzungen der sonstigen Gremien gezahlt, an denen ein Ratsmitglied in seiner Funktion als Vertreter der Stadt teilnimmt. Dies gilt auch für die Teilnahme an Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen usw., sofern die Einladung hierzu vom Verwaltungsausschuss bzw. Ortsrat vorgenommen wird oder das Einvernehmen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bzw. der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorliegt und die Notwendigkeit der Gewährung einer Auslagenpauschale den Umständen nach zu befürworten ist. Das gilt in der Regel nicht für laufend wiederkehrende Repräsentationsaufgaben von Funktionsträgern mit erhöhten Aufwandsentschädigungen.
- (5) Für genehmigte Reisen im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb der Stadt Visselhövede werden Reisekostenvergütungen nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt. Das Tage- und Übernachtungsgeld richtet sich nach den der/dem Bürgermeisterin/ Bürgermeister zustehenden Sätzen. Es beträgt mindestens 16,- €. Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern nicht in Betracht.
- (6) Für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder wird ein Sitzungsgeld von 25,- € gezahlt. Im Übrigen gelten die Absätze 3 und 4 sinngemäß.

§ 2
Besondere Aufwandsentschädigungen

- (1) Ratsherren mit besonderen Funktionen erhalten neben den Entschädigungen nach § 1 folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

a)	der/die 1. stellvertretende Bürgermeister/in	100,- €
b)	der/die 2. stellvertretende Bürgermeister/in	100,- €
c)	die Beigeordneten	0,- €
d)	die Vorsitzenden von Fraktionen	90,- € Sockelbetrag
		+ 7,- € je Fraktionsmitglied

- (2) Die Ortsbürgermeister/innen erhalten neben dem Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ortsratssitzungen (§ 1 Abs. 2) eine Aufwandsentschädigung von 25,- € je Sitzung.
- (3) Sind Funktionsträger länger als einen Monat an der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, so ruht ihre besondere Aufwandsentschädigung. Diese steht nach Ablauf eines Monats gegebenenfalls dem Vertreter zu.
- (4) Werden mehrere der in den Absätzen 1 und 2 genannten Funktionen, die nicht notwendigerweise miteinander verbunden sind, gleichzeitig wahrgenommen, errechnet sich die Aufwandsentschädigung durch die Addition der entsprechenden Beträge der Absätze 1 und 2.

§ 3
Fahrtkostenersatz

- (1) Für die Erstattung von Fahrkosten für Fahrten zu Sitzungen und dergleichen im Kernort mit privateigenen Kraftfahrzeugen werden folgende Durchschnittssätze festgesetzt:

Entfernungszone für Hin- und Rückfahrt			Betrag pro Sitzungsteilnahme
a)	0 - 5 km	Schwitschen, Visselhövede	1,30 €
b)	6 - 10 km	Buchholz, Hiddingen, Jeddingen, Kettenburg, Nindorf, Ottingen, Wehnsen	2,50 €
c)	11 - 15 km	Drögenbostel, Rosebruch, Wittorf	3,60 €
d)	16 - 20 km	Bleckwedel, Dreeßel, Lüdingen	4,80 €

- (2) Soweit nach dieser Satzung keine besonderen Regelungen bestehen, richtet sich die Wegstreckenentschädigung für Fahrten mit privateigenen Kraftfahrzeugen nach den km-Geldsätzen der Reisekostenbestimmungen.
- (3) Die oder der 1. und 2. stellvertretende Bürgermeisterin/Bürgermeister erhalten eine Wegstreckenentschädigung für Fahrten mit ihren Kraftfahrzeugen innerhalb des Stadtgebietes in Höhe der km-Geldsätze der Reisekostenbestimmungen. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen. Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 4
Ersatz für Verdienstaussfall

- (1) Arbeitnehmer können bei der Teilnahme an Sitzungen, Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen usw. (§ 1) neben dem Sitzungsgeld bzw. der Reisekostenvergütung den entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfall bis zum Höchstbetrag von 15,- € pro Stunde geltend machen. Der Verdienstaussfall wird nach angefangenen Stunden berechnet und erstattet. Für den Anmarschweg vor und nach jeder Sitzung ist ein Zuschlag von je einer halben Stunde zu berechnen, soweit die regelmäßige Arbeitszeit berührt wurde.
- (2) Den selbständig Tätigen kann neben Sitzungsgeld bzw. Reisekostenvergütung eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zum Höchstbetrag von 15,- € pro Stunde festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung soll möglichst durch schriftliche Einkommensnachweise geschehen, ersatzweise durch die ausdrückliche Versicherung, dass der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe besteht.
- (3) Ratsmitglieder, die keinen Ersatzanspruch nach den Absätzen 1 und 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15,- € beanspruchen.
- (4) Der Verdienstaussfall pro Tag wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 auf höchstens 75,- € begrenzt.

§ 5
Ortsvorsteher/-innen und Ortsbeauftragte

- (1) Die Ortsvorsteher/-innen bzw. Ortsbeauftragten erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

a) in Ortschaften bis zu 250 Einw.		105,- €
b) in Ortschaften	mit 251 bis 500 Einw.	165,- €
c) in Ortschaften	mit 501 bis 750 Einw.	195,- €
d) in Ortschaften	mit mehr als 750 Einw.	225,- €

Maßgebend für das jeweilige Rechnungsjahr sind die von der Stadt Visselhövede für die Ortschaft ermittelten Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 30. Juni des Vorjahres.

- (2) Neben der Aufwandsentschädigung besteht kein weiterer Anspruch auf Ersatz von Auslagen (einschl. Reise- und Fahrkosten innerhalb des Stadtgebietes) und Verdienstaussfall.

Bei von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes findet das Bundesreisekostengesetz Anwendung.

§ 6
Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit als Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall einschl. Reise- und Fahrkosten innerhalb des Stadtgebietes folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Stadtbrandmeister	225,00 €
b) Stellvertreter Stadtbrandmeister	75,00 €
c) Ortsbrandmeister, Schwerpunkt	125,00 €
d) Ortsbrandmeister, Stützpunkt	100,00 €
e) Übrige Ortsbrandmeister	75,00 €
f) Stellvertretende Ortsbrandmeister	30,00 €
g) Sicherheitsbeauftragter Stadtgebiet	25,00 €
h) Gerätewarte (pro Fahrzeug zusätzlich 50%)	10,00 €
i) Gerätewarte in Schwerpunkt bzw. Stützpunktwehren zusätzlich	9,50 €
j) Jugendwarte	30,00 €
k) Kammerwarte	20,00 €
l) Atemschutzgerätewart	25,00 €
m) Stellv. Atemschutzgerätewart gesamtes Stadtgebiet	12,50 €
n) Funkbeauftragter	25,00 €
o) Pressesprecher beide jeweils	30,00 €
p) Schriftführer Stadtkommando	10,00 €
q) Administrator Feuerwehrverwaltungsprogramm	30,00 €
r) Fahrten nach Zeven je Tour auf Antrag (ausgenommen Ausbildungs- und Lehrgangsfahrten)	30,00 €
s) Atemschutzgerätewart in den Wehren	10,00 €

- (2) Die Trainer der Feuerwehren in der Stadt Visselhövede für die Brandsimulationsanlage Schneeheide erhalten je Einsatztag/Einsatzabend eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- €.

- (3) Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an Lehrgängen der Akademie für Brand- und Katastrophenschutz einheitlich und unabhängig von ihren tatsächlichen Auslagen und Verdienstaussfällen je angefangenen Lehrgangstag eine Entschädigung von 50,- €, soweit sie nicht ihre tatsächlichen Ansprüche gemäß der §§ 32 Abs. 2 und 33 Abs. 2 bis 4 NBrandSchG geltend machen.

- (4) Für die von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister genehmigten Dienstreisen nach außerhalb des Stadtgebietes und für die Teilnahme an Lehrgängen, mit Ausnahme der Lehrgänge an der Akademie für Brand- und Katastrophenschutz, werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt, soweit diese Kosten nicht von anderen Stellen getragen werden.

§ 7
Schiedsperson, Archivpfleger/-in und Wasserturmwächter/-in

- (1) Die für das Gebiet der Stadt Visselhövede bestellte Schiedsperson erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,- € zuzüglich 10,- € pro Fall

Im Vertretungsfalle erfolgt eine interne Verrechnung zwischen der Schiedsperson und ihrem Vertreter.

- (2) Die mit der Archivpflege der Stadt Visselhövede beauftragte Person erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 210,- €.
- (3) Der/Die Turmwächter/-in des Wasserturms auf dem Sonnentaugelände erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,- €. Zusätzlich entstandene Aufwendungen durch Repräsentationsaufgaben können gesondert abgerechnet werden.
- (4) § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 8 Steuerliche Behandlung

Die steuerliche Behandlung der Entschädigungen ist Sache der Empfänger.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Auslagen- und Verdienstausfallersatz für Rats- und Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige der Stadt Visselhövede vom 06.04.2017 außer Kraft.

Visselhövede, den 14.12.2017

Ralf Goebel
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2017 Nr. 24

2. Änderungssatzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Samtgemeinde Bothel (Schulbezirkssatzung)

Aufgrund des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Schulbezirkssatzung der Samtgemeinde Bothel in der Fassung der 1ten Änderungssatzung vom 01.08.1998 wird wie folgt geändert:

§ 2 enthält folgende Fassung:

„Der Schulbezirk für den gesamten Sekundarbereich I, einschließlich der darin abgebildeten Schulform Oberschule, umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Bothel. Schulstandort ist Bothel.“

§ 2

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bothel, 19. Dezember 2017

Eberle
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2017 Nr. 24

**10. Satzung
zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Bothel
über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)**

Aufgrund der §§ 10, 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Samtgemeinde Bothel über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 29.06.1987 i. d. F. der 9. Änderungssatzung vom 16.12.2014 wird wie folgt geändert:

In § 2 Ziffer a) wird die Zahl „14,60 €“ durch die Zahl „12,86 €“ ersetzt.

In § 2 Ziffer b) wird die Zahl „34,70 €“ durch die Zahl „30,35 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Bothel, den 19. Dezember 2017

Eberle
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2017 Nr. 24

**10. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bothel
(Abwassergebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bothel (Abwassergebührensatzung) vom 10.11.1992 i. d. F. der 9. Änderungssatzung vom 16.12.2014 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 2 wird die Zahl „2,90 €“ durch die Zahl „3,00 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Bothel, den 19. Dezember 2017

Eberle
Samtgemeindebürgermeister

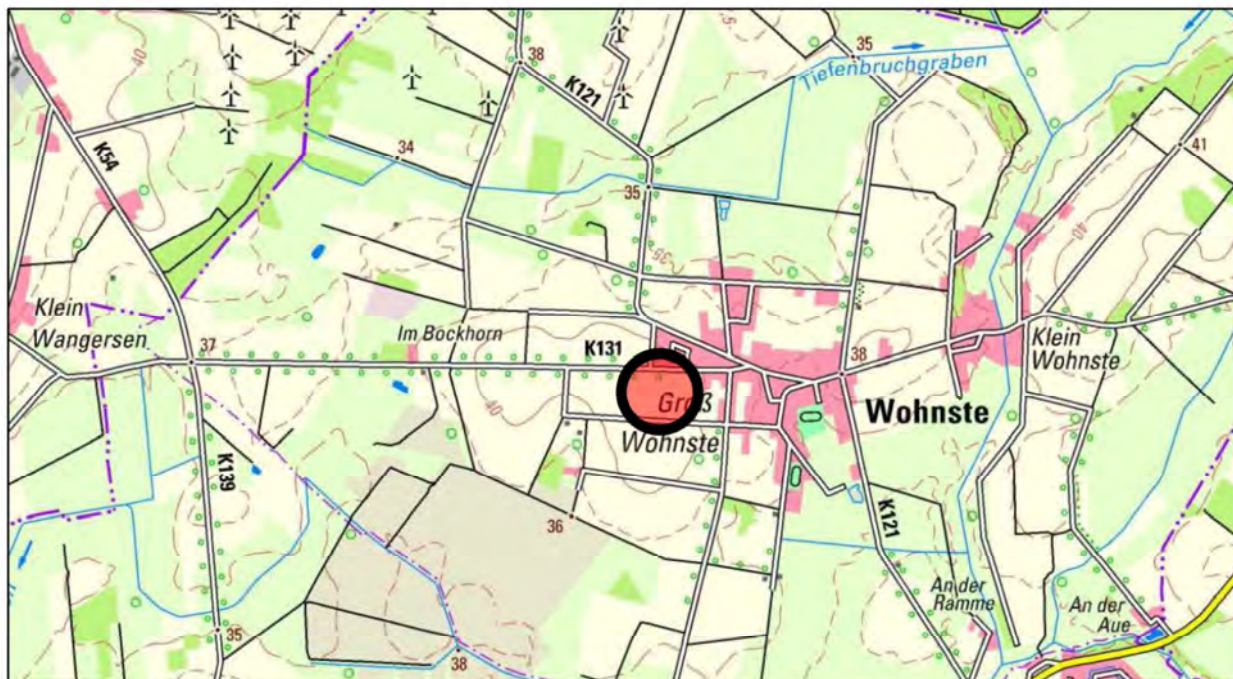
(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2017 Nr. 24

Bekanntmachung der Genehmigung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 13.12.2017 (Az.: 63 ROW-61 72 60/206) die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft Flächen der Gemeinde Wohnste. Die Lage des Änderungsbereiches ist aus nachfolgender Planskizze ersichtlich:



Quelle: LGLN

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung kann bei der Samtgemeinde Sittensen, Bauamt, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Der Sachverhalt der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Sittensen, 20.12.2017

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister
Tiemann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2017 Nr. 24

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Gnarrenburg und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Gnarrenburg hat in seiner Sitzung am 18.12.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Gnarrenburg wird in der vorgelegten Form beschlossen.
- Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister bezüglich der Haushaltsführung 2016 die Entlastung.

- Der Jahresüberschuss 2016 von 1.455.756,82 € wird in Höhe von 1.394.226,74 € der ordentlichen Überschussrücklage und in Höhe von 61.530,08 € der außerordentlichen Überschussrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss 2016 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden bei der Gemeinde Gnarrenburg, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg, Zimmer 3, öffentlich aus.

Gnarrenburg, 21.12.2017

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister
Axel Renken

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2017 Nr. 24

Hauptsatzung der Gemeinde Helvesiek

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Gemeinde Helvesiek in seiner Sitzung am 20.10.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Helvesiek“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Fintel.

§ 2 Wappen und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt zwischen oberem Grün und unterem Rot einen von links unten nach rechts oben verlaufenden silbernen Wellenschrägbalken, links oben begleitet von einem goldenen Wacholder, unten rechts von einem goldenen Trinkbecher der Jungsteinzeit.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Helvesiek, Landkreis Rotenburg (Wümme)“.
- (3) Die Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Privatrechtliche Entgelte, deren Höhe 1.500 € übersteigt.
 - b) Rechtsgeschäfte, deren Vermögenswert die Höhe von 1.500 € übersteigt,
 - c) die Übernahmen von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie diejenigen Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten Verpflichtungen oder der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichstehen, deren Vermögenswert die Höhe von 1.500 € übersteigt und nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören,
 - d) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder seiner Ausschüsse, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert die Höhe von 1.500 € nicht überschreitet.
- (2) Unter die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NkomVG zu führenden Geschäfte der laufenden Verwaltung fallen grundsätzlich auch diejenigen finanzwirksamen Rechtsgeschäfte, deren Wert im Einzelfall 1.500 € nicht überschreitet.

§ 4 Anregungen und Beschwerden an den Gemeinderat

Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung des Rates.

§ 5 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde im Sinne des § 11 Abs. 6 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung in Helvesiek, Schulstraße 4, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Dauer der Auslegung zwei Wochen. In der Satzung oder Verordnung ist der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Die Veröffentlichung von Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Ratssitzungen erfolgt mindestens eine Woche vor dem Termin durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten veröffentlicht. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (5) Der Bekanntmachungskasten befindet sich am Gebäude des Feuerwehrhauses in Helvesiek, Im Dorfe 15.

§ 6 Einwohnerversammlungen

- (1) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohner/innen durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.
- (2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind grds. zehn Tage vor der Veranstaltung nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 öffentlich bekannt zu machen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Helvesiek vom 13.05.2013 außer Kraft.

Helvesiek, den 29.11.2017

Gemeinde Helvesiek
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2017 Nr. 24

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Helvesiek

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 hat der Rat der Gemeinde Helvesiek in seiner Sitzung am 04.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen einschl. der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat, jeweils für einen vollen Monat gezahlt. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 50 % der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses (und der sonstigen Ausschüsse soweit vorhanden) sowie für die Teilnahme an Fraktions- oder Gruppensitzungen und an Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen usw. im Bereich der Gemeinde, zu denen von der/dem Bürgermeister(in) eingeladen wird, eine Aufwandsentschädigung von monatlich 50 €.
- (2) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktions- oder Gruppensitzungen besteht für höchstens 12 Sitzungen jährlich.
- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen. Ratsmitglieder, die durch die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktions- bzw. Gruppensitzungen notwendige Aufwendungen für eine Kinderbetreuung haben, erhalten diese bis zur Höhe von 10,00 € je Stunde auf schriftlichen Antrag gegen Vorlage eines Nachweises erstattet. Die Kostenerstattung wird nicht gezahlt bei einer Kinderbetreuung durch einen Familienangehörigen.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Neben der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die/den Bürgermeister(in)	600,00 €
b) 1. stellv. Bürgermeister(in)	90,00 €
c) Verwaltungsvertreter(in) des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin	50,00 €

Die nach Buchstabe a) zu zahlende Aufwandsentschädigung setzt sich anteilig aus den Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in ihrer/seiner Funktion als Verwaltungsleiter/in und ihrer/seiner repräsentativen Aufgaben zusammen. Dabei machen die repräsentativen Aufgaben den weit überwiegenden Anteil ihrer/seiner Aufgaben aus. Die repräsentativen Tätigkeiten sind mit einem 2/3-Anteil zu gewichten, die Verwaltungsaufgaben mit einem 1/3 Anteil.

- (2) Entschädigungen für mehrere der in Abs. 1 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.
- (3) Unbeschadet der Regelungen nach Abs. 2 werden für die Protokollführung neben der Entschädigung nach § 2 je Protokoll 40,00 € an die protokollführende Person gezahlt.

§ 4 Fahrt- und Reisekosten

Die Ratsmitglieder, die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen und sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen erhalten für Fahrten nach Orten außerhalb des Bereichs der Gemeinde eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Bei Benutzung des Privat-Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes gezahlt. Sitzungsgelder und Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 5 Verdienstaussfall

- (1) Anspruch auf eine Entschädigung für Verdienstaussfall haben
 - a) ehrenamtlich tätige Personen
 - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
 - d) nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen.
- (2) Verdienstaussfall wird nur für die Zeit gewährt, die innerhalb der normalen täglichen Arbeitszeit der oder des Berechtigten liegt. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt die Zeit von 07.00 bis 18.00 Uhr außer samstags und sonntags sowie den Feiertagen. Der Verdienstaussfall, der auf höchstens 8 Stunden je Tag begrenzt ist, wird nach angefangenen Stunden berechnet und erstattet. Für die Zeitberechnung wird ein Zuschlag von je eine halbe Stunde vor und nach der Sitzung, Besprechung, Veranstaltung usw. berücksichtigt.
- (3) Unselbständig Tätige haben neben den Entschädigungen nach den §§ 2 - 5 Anspruch auf Ersatz ihres entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfalls bis zum Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde.
- (4) Selbständig Tätige haben neben den Entschädigungen nach den §§ 2 - 5 Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalles, der im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zum Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung soll möglichst durch schriftliche Einkommensnachweise geschehen, ersatzweise durch die ausdrückliche Versicherung, dass ein Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe entstanden ist.
- (5) In Abs. 1 genannte Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Abs. 3 oder 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von 10,00 €.

§ 6 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen einschl. der notwendigen Aufwendungen für die Kinderbetreuung, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 200,00 € pro Person im Kalenderjahr begrenzt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Helvesiek vom 07.06.2001 außer Kraft.

Helvesiek, den 05.12.2017

Gemeinde Helvesiek
Brunkhorst
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2017 Nr. 24

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Kirchtimke und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Kirchtimke hat in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Kirchtimke wird in der vorgelegten Form festgestellt und beschlossen.
- Der Überschuss des ordentlichen Ergebnishaushaltes in Höhe von 101.682,68 € wird der Überschussrücklage für das ordentliche Ergebnis zugeführt.
- Der Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnishaushaltes in Höhe von 1.283,49 € wird durch eine Entnahme aus der Überschussrücklage für das außerordentliche Ergebnis gedeckt.“

Dem Bürgermeister wird für die Haushaltsführung 2012 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Str. 9, 27412 Tarmstedt öffentlich aus.

Kirchtimke, 13. Dezember 2017

Gemeinde Kirchtimke
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2017 Nr. 24

**1. Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Scheeßel
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit gültigen Fassung und des § 4 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 20.04.2017 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Scheeßel über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 14.04.2016 wird wie folgt geändert:

1. Es wird ein neuer § 4 eingefügt:

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung für den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Amtshandlung zu erheben, eine bereits erhobene Gebühr ist anzurechnen. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 7 des Kostentarifs.
 - (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird der Bescheid ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Stattgabe oder der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
 - (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
2. Die Nummerierung des bisherigen Paragraphen 4 und der folgenden Paragraphen ändern sich entsprechend um eine Ziffer.
3. Der Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung wird wie folgt ergänzt:

7	Rechtsbehelfe	Gebühr in €
7.1	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, sowie nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter. Innerhalb dieses Rahmens beträgt die Gebühr in der Regel 10 v. H. des Streitwerts, soweit nicht der Verwaltungsaufwand im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	10,00 bis 500,00

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Scheeßel, den 14. Dezember 2017

Käthe Dittmer-Scheele
Die Bürgermeisterin

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2017 Nr. 24

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sittensen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 05.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

An den § 7 der derzeit gültigen Hauptsatzung wird folgender Absatz 3) angefügt:

„3) Die ortsüblichen Bekanntmachungen nach dem BauGB werden zusätzlich auf der Internetseite www.sittensen.de unter der Rubrik Rathaus/Bekanntmachungen bzw. Rathaus/Bauleitplanung veröffentlicht.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sittensen, den 05.12.2017

Miesner
Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2017 Nr. 24

Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Stemmen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stemmen in seiner Sitzung am 04.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Stemmen wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 50% der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses und der sonstigen Ausschüsse sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen und an Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen usw. im Bereich der Gemeinde Stenzen, zu denen von der/dem Bürgermeister(in) eingeladen wird, eine Aufwandsentschädigung von monatlich 40,00 €.

(2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme bzw. unbeschadet der Regelung über die Fahrt- und Reisekosten nach § 5 dieser Satzung. Ratsmitglieder, die durch die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen notwendige Aufwendungen für eine Kinderbetreuung haben, erhalten diese bis zur Höhe von 5,00 € je Stunde auf schriftlichen Antrag gegen Vorlage eines Nachweises erstattet. Die Kostenerstattung wird nicht gezahlt bei einer Kinderbetreuung durch einen Familienangehörigen.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

(1) Neben der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die/den Bürgermeister(in)	500,00 €
b) 1. stellv. Bürgermeister(in)	90,00 €
c) 2. stellv. Bürgermeister(in)	40,00 €
d) Verwaltungsvertreter(in) des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin	40,00 €
e) die Fraktionsvorsitzenden	35,00 €

Die nach Buchstabe a) zu zahlende Aufwandsentschädigung setzt sich anteilig aus den Aufgaben der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters in ihrer/seiner Funktion als Verwaltungsleiter/in und ihrer/seiner repräsentativen Aufgaben zusammen. Dabei machen die repräsentativen Aufgaben den weit überwiegenden Anteil ihrer/seiner Aufgaben aus. Nach monetärer Bewertung ist die Aufwandsentschädigung für diese Mandatstätigkeit mit einem monatlichen Betrag von 325,00 € (13/20) zu beziffern, während für die Verwaltungsaufgaben eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe 175,00 € (7/20) gezahlt wird. Das gleiche Verhältnis findet auch auf die Gewährung von Fahrt- und Reisekosten im Sinne des § 5 Abs. 2 dieser Satzung entsprechende Anwendung.

(2) Entschädigungen für mehrere der in Abs. 1 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

§ 4 Sitzungsgeld für Ratsmitglieder und sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Ratsmitglieder erhalten je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00€.

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ebenfalls ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5 Fahrt- und Reisekosten

(1) Die Ratsmitglieder, die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen und sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen erhalten für Fahrten nach Orten außerhalb des Bereichs der Gemeinde eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Bei Benutzung des Privat-Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes gezahlt. Sitzungsgelder und Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

(2) Die/der Bürgermeister/in erhält abweichend von Abs. 1 für die ihr/ihm in Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit innerhalb des Gemeindegebietes entstehenden Fahrtkosten – unabhängig von der Art des benutzten Verkehrsmittels – eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von pauschal 130,00 € für jeden Monat, für den ihr/ihm eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Absatz 1 Buchst. a) dieser Satzung zusteht.

§ 6 Verdienstausschlag

- (1) Anspruch auf eine Entschädigung für Verdienstausschlag haben
- a) ehrenamtlich tätige Personen
 - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
 - d) nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen.

- (2) Verdienstaussfall wird nur für die Zeit gewährt, die innerhalb der normalen täglichen Arbeitszeit der oder des Berechtigten liegt. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt die Zeit von 07.00 bis 18.00 Uhr außer samstags und sonntags sowie den Feiertagen. Der Verdienstaussfall, der auf höchstens 8 Stunden je Tag begrenzt ist, wird nach angefangenen Stunden berechnet und erstattet. Für die Zeitberechnung wird ein Zuschlag von je eine halbe Stunde vor und nach der Sitzung, Besprechung, Veranstaltung usw. berücksichtigt.
- (3) Unselbständig Tätige haben neben den Entschädigungen nach den §§ 2 – 5 Anspruch auf Ersatz ihres entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfalls bis zum Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde.
- (4) Selbständig Tätige haben neben den Entschädigungen nach den §§ 2 - 5 Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalles, der im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zum Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung soll möglichst durch schriftliche Einkommensnachweise geschehen, ersatzweise durch die ausdrückliche Versicherung, dass ein Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe entstanden ist.
- (5) In Abs. 1 genannte Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Abs. 3 oder 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von 8,00 € bis 13,00 € je Stunde beanspruchen, sofern aussagefähige Nachweise vorgelegt werden.

§ 7 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen einschl. der notwendigen Aufwendungen für die Kinderbetreuung, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 200,00 € im Kalenderjahr begrenzt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Stemmen vom 31.01.1981 außer Kraft.

Stemmen, den 05.10.2017

Gemeinde Stemmen
gez. Trau
Bürgermeister (L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2017 Nr. 24

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Wilstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Wilstedt hat in seiner Sitzung am 11.12.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Wilstedt für das Haushaltsjahr 2012 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Der Überschuss des ordentlichen Ergebnishaushaltes in Höhe von 328.685,79 € wird der Überschussrücklage für das ordentliche Ergebnis zugeführt.
Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnishaushaltes in Höhe von 3.464,40 € wird der Überschussrücklage für das außerordentliche Ergebnis zugeführt.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Wilstedt, den 12. Dezember 2017

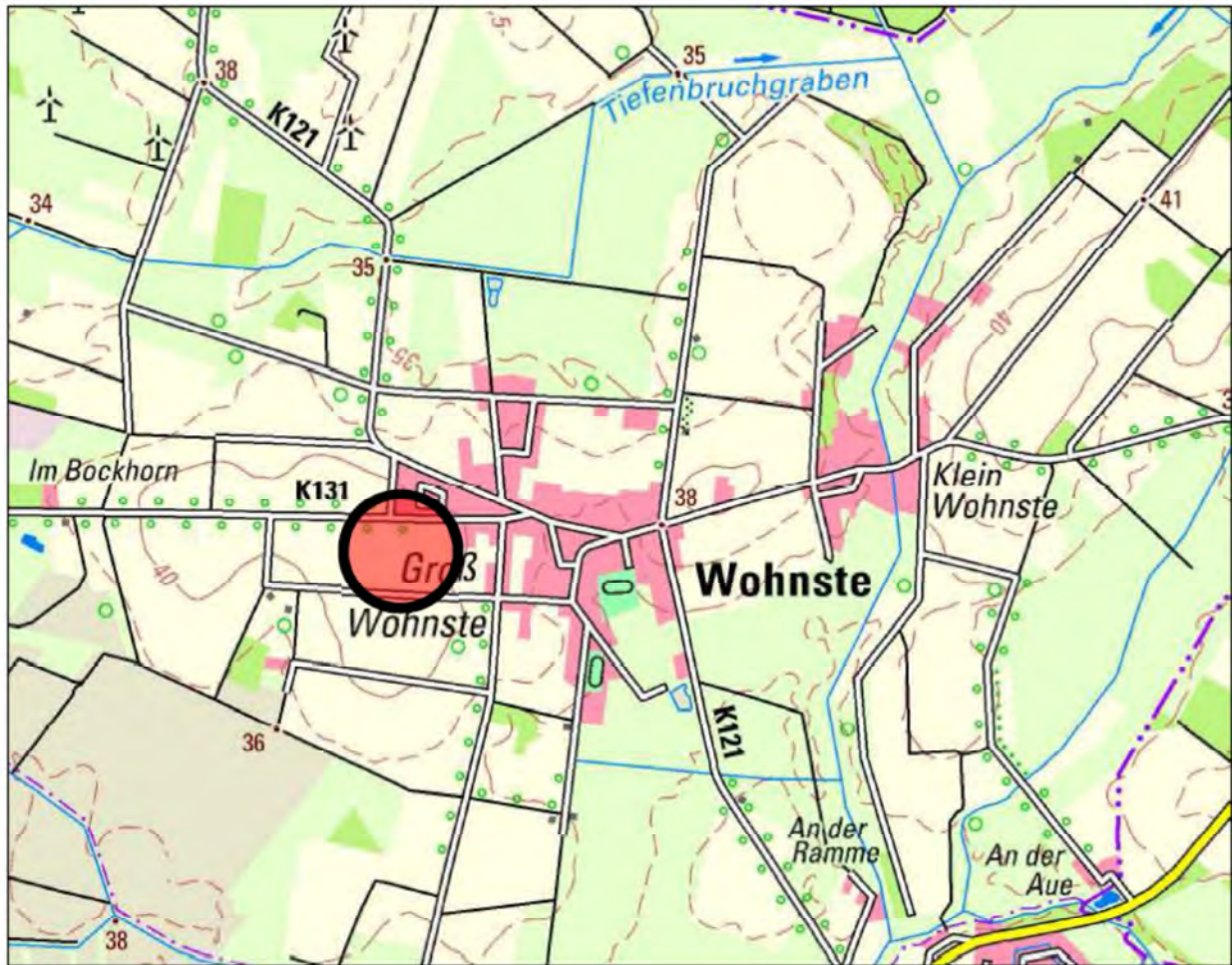
Gemeinde Wilstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2017 Nr. 24

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 15 „Zwischen den Wegen“ mit Örtlichen Bauvorschriften nach NBauO in der Gemeinde Wohnste

Der Rat der Gemeinde Wohnste hat in seiner Sitzung am 18.12.2017 den Bebauungsplan Nr. 15 „Zwischen den Wegen“ bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit § 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die Lage des Bebauungsplanes Nr. 15 „Zwischen den Wegen“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Quelle: LGLN

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 15 „Zwischen den Wegen“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 15 „Zwischen den Wegen“ einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung können vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wohnste geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wohnste, 20.12.2017

Gemeinde Wohnste
Der Bürgermeister
Klindworth

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2017 Nr. 24

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Jahresabschluss des Wasserverbandes Bremervörde zum 31.12.2016

Bestätigungsvermerk nach § 32 EigBetrVO Niedersachsen in der Fassung vom 27. Januar 2011:

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Wasserverbandes Bremervörde den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Geschäftsführung durch den Verbandsgeschäftsführer erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Verband wird wirtschaftlich geführt.

Hannover, den 31. Oktober 2017

Bargsten
BRS Treuhand GmbH - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Wirtschaftsprüfer

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bremervörde hat am 13.12.2017 den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 zur Kenntnis genommen, den geprüften Jahresabschluss 2016 und den Lagebericht unverändert festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss liegt nach Anschluss der öffentlichen Bekanntmachung an sieben Tagen während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Bremervörde, Auestr. 32, 27432 Bremervörde öffentlich aus.

Bremervörde, den 29. Dezember 2017

Wasserverband Bremervörde
Der Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2017 Nr. 24

**Zwölfte Satzung
zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Bremervörde
über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kosten vom 12. Dezember 1978**

Aufgrund des § 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 25 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 15.03.1989 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Wasserverbandes Bremervörde über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kosten vom 12.12.1978 - Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.12.1978, zuletzt geändert durch die Satzung vom 16.12.2015 - wird wie folgt geändert:

1. § 12 Verbrauchsgebühr Abs. 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Die Verbrauchsgebühr beträgt

- | | |
|--|----------------------------|
| a) bis zu 1.000 m ³ Jahresabnahme
für die Menge über | 0,73 € je m ³ , |
| b) 1.000 m ³ Jahresabnahme | 0,68 € je m ³ . |

2. Abweichend von Abs. 1 b) beträgt die Verbrauchsgebühr für Wasser, das an Dritte abgegeben wird, 0,73 € je m³.“

Artikel II

Die vorstehende Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Bremervörde, den 13. Dezember 2017

Holle
Verbandsvorsitzender

Dr. Kohl
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2017 Nr. 24

**Haushaltssatzung
des Wasserverbandes Bremervörde für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der §§ 112 ff des NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) in Verbindung mit § 16 NKomZG (Niedersächsisches Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit) sowie der §§ 6 und 13 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Bremervörde in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 13.12.2017 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	5.881.000,00 €
	Aufwendungen in Höhe von	5.881.000,00 €
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	1.078.000,00 €
	Ausgaben in Höhe von	1.078.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, die für Ausgaben nach dem Vermögensplan bestimmt sind, wird auf 259.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Haushaltsjahr 2018 in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage gemäß § 14 der Verbandsordnung wird nicht festgesetzt.

Bremervörde, den 13. Dezember 2017

Holle
Verbandsvorsitzender

Dr. Kohl
Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 16 NKomZG i. V. m. § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 18. Dezember 2017 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 51 20/140 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 16 NKomZG i. V. m. § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden in den Diensträumen des Wasserverbandes öffentlich aus.

Bremervörde, den 29. Dezember 2017

Wasserverband Bremervörde
Der Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2017 Nr. 24

Verbandsordnung für den Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land

Aufgrund der §§ 7 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land am 08. Dezember 2017 folgende Verbandsordnung beschlossen:

§ 1 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind:

- 1. Samtgemeinde Bothel;**
- 2. Samtgemeinde Fintel;**
- 3. Gemeinde Neuenkirchen;**
- 4. Stadt Rotenburg**
für die Gebiete der Ortsteile
Borchel, Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen;
- 5. Gemeinde Scheeßel**
- 6. Samtgemeinde Sottrum;**
- 7. Stadt Visselhövede.**

Sie bilden einen Zweckverband nach dem NKomZG.

§ 2 Name, Sitz und Verbandsgebiet

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Rotenburg (Wümme).
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land“.
- (5) Das Verbandsgebiet umfasst die in § 1 aufgeführten Gebiete.

§ 3 Verbandsaufgaben

- (1) Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:
 1. Versorgung des Verbandsgebietes mit gutem Trink- und Brauchwasser;
 2. Belieferung anderer Versorgungsunternehmen mit Wasser;
 3. Übernahme der Aufgaben oder von Teilaufgaben der Abwasserbeseitigung gem. der §§ 96, 97 NWG von einem oder mehreren Verbandsmitgliedern;
 4. Wahrnehmung von Verwaltungsgeschäften von einzelnen Verbandsmitgliedern wenn diese Verwaltungsgeschäfte denen des Verbandes vergleichbar sind.Durch die Wahrnehmung von Aufgaben nach den Nrn. 3 und 4 dürfen die originären Belange der Verbandsmitglieder nach Nr. 1 nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser kann der Zweckverband Satzungen erlassen.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Der Zweckverband kann eine Gesellschaft errichten, erwerben oder sich daran beteiligen.
- (4) Der Zweckverband kann im Rahmen seiner Aufgaben außerhalb des Verbandsgebietes tätig werden.
- (5) Der Zweckverband dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck, Gewinne zu erzielen. Der Zweckverband ist gemeinnützig.

§ 4 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. der Verbandsausschuss;
3. die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht neben den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder aus Vertreterinnen und Vertretern, die von dem jeweiligen Hauptorgan der Verbandsmitglieder bestimmt werden. Diese müssen für das jeweilige Hauptorgan der Verbandsmitglieder wählbar sein.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet unter Anrechnung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten je angefangene 750 vom Verband in seinem Teil des Verbandsgebietes hergestellte Hausanschlüsse (Wasserzähler) eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten und der oder des an ihre oder seine Stelle tretenden Bediensteten sind von dem Verbandsmitglied zu benennen.
- (4) Für die Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder sind Ersatzpersonen zu benennen, diese können sich gegenseitig vertreten.

- (5) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Dabei können sich die Vertreterinnen und Vertreter eines Verbandsmitgliedes bei der Ausübung des Stimmrechtes vertreten.
- (6) Die Verbandsversammlung wird für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode der Kommunalparlamente der Verbandsmitglieder gebildet.
- (7) Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Mitglieder der Verbandsversammlung ihre Tätigkeit bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Verbandsversammlung nach Benennung durch die Verbandsmitglieder fort.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über:

1. Änderung der Verbandsordnung;
2. die Übernahme von Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 4;
3. die Aufnahme und den Austritt von Verbandmitgliedern;
4. die Auflösung oder die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft und der Aufteilung des Verbandsvermögens;
5. die Wahl und die Abberufung der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters;
6. die Wahl des Verbandsausschusses;
7. die Wahl und die Entlassung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers;
8. die oder den Bediensteten des Verbandes, die oder der auf Vorschlag der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers mit deren oder dessen Stellvertretung beauftragt wird;
9. die Bestimmung einer anderen Person im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 3 NKomZG;
10. den Erlass der Haushaltssatzung und die Festsetzung des Wirtschaftsplanes;
11. die Festsetzung von Umlagen und Beiträgen der Verbandsmitglieder;
12. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften und die Bestellung von Sicherheiten im Rahmen des Wirtschaftsplanes;
13. die Verfügung über Verbandsvermögen mit einem Wert von mehr als 20.000,00 €;
14. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Entgeltregelungen;
15. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
16. die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers;
17. die Berufung und Abberufung einer Gleichstellungsbeauftragten.

§ 7 Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung gilt § 14 NKomZG entsprechend.
- (2) Die Einberufung erfolgt so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- (3) Die oder der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Verbandsausschuss oder die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlungen sind in den Zeitungen „Rotenburger Kreiszeitung“ und „Böhme Zeitung“ bekannt zu machen, sofern nicht die Verbandsversammlung zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.
- (5) Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Verbandsversammlung fasst, soweit die Verbandsordnung nicht etwas anderes vorsieht, ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Verbandsversammlungsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Soweit eine Beschlussfassung über eine örtlich auf ein Verbandsmitglied begrenzte Aufgabe erfolgt, sollte von den übrigen Verbandsmitgliedern nicht gegen die Stimmen dieses Verbandsmitgliedes votiert werden.
- (7) Beschlüsse der Verbandsversammlung nach § 6 Nrn. 1 bis 4 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Gesamtstimmen der Vertreter der Verbandsversammlung.

§ 8

Zusammensetzung des Verbandsausschusses und Wahl der Verbandsvorsitzenden oder des Verbandsvorsitzenden sowie ihrer oder seiner Vertretung

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus der oder dem Verbandsvorsitzenden, sowie sechs weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer hat beratende Stimme.
- (2) Die sieben Verbandsausschussmitglieder werden von der Verbandsversammlung gewählt. Jedes Verbandsmitglied hat das Vorschlagsrecht für eines der Verbandsausschussmitglieder.
- (3) Die oder der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Verbandsausschussmitglieder gewählt.
- (4) Für den Verhinderungsfall der oder des Verbandsvorsitzenden wählt die Verbandsversammlung aus den sechs weiteren Verbandsausschussmitgliedern die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9

Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss bereitet die von der Verbandsversammlung zu fassenden Beschlüsse vor.
- (2) Der Verbandsausschuss beschließt über:
 1. Kreditaufnahmen im Rahmen einer Einzelermächtigung durch die Verbandsversammlung;
 2. den Abschluss von Verträgen, die Vergabe von Aufträgen, die Erhebung von Klagen, die Einlegung von Rechtsmitteln, den Abschluss von Vergleichen sowie die Entscheidungen über Stundungen, Niederschlagungen und den Erlass von Forderungen oberhalb der in § 11 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 genannten Beträge, soweit diese nicht nach § 6 der Verbandsversammlung vorbehalten sind;
 3. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 4. die Dienstanweisung für die Geschäftsführung.

§ 10

Sitzung des Verbandsausschusses

- (1) Für den Verbandsausschuss gelten die Regelungen der Verbandsversammlung sinngemäß.
- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende ist auch Vorsitzende oder Vorsitzender des Verbandsausschusses. Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden.
- (3) Jedes Verbandsausschussmitglied hat eine Stimme.

§ 11

Verbandsgeschäftsführerin oder Verbandsgeschäftsführer

- (1) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer ist hauptamtlich tätig.
- (2) Im Übrigen gilt für die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer § 15 NkomZG wobei es abweichend vom § 15 Abs. 2 Satz 3 NkomZG für Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, genügt, das die Unterzeichnung durch die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer erfolgt (§ 15 Abs. 2 Satz 4 NkomZG).
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer bereitet die Beschlüsse des Verbandsausschusses vor und führt die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses aus.
- (4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und der Verwaltung.

Geschäfte der laufenden Betriebsführung und der Verwaltung sind solche, die nicht von grundsätzlicher, besonderer Bedeutung sind und nach feststehenden Geschäfts- und Betriebsregeln erledigt werden. Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Verwaltung sind darüber hinaus Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes ständig getroffen werden müssen und außerhalb des Rahmens des Wirtschaftsplanes sind. Dazu gehören insbesondere:

 1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien oder Ordnungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs;

- | | |
|---|--------------|
| 2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Erteilung von Prozessvollmachten, Einreichung von Klagen vor ordentlichen Gerichten, Arbeits- und Verwaltungsgerichten und Einlegung von Rechtsmitteln bis zu einem Streitwert von | 10.000,00 €; |
| 3. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden: | |
| bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach VOB und VOL | 50.000,00 €, |
| bei Verträgen über Leistungen nach VOF | 25.000,00 €, |
| bei Abschluss von Verträgen und sonstigen Geschäftsvorgängen | 20.000,00 €, |
| bei Verfügungen über das Verbandsvermögen | 5.000,00 €, |
| bei Stundungen von Ansprüchen | 5.000,00 €, |
| bei der Niederschlagung von Forderungen | 5.000,00 €, |
| bei dem Erlass von Forderungen | 1.000,00 €, |
| bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge) | 5.000,00 €, |
| bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Streitwert von | 5.000,00 €; |
| 4. Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Kassenbetriebes; | |
| 5. Anordnung der notwendigen Instandhaltung und der erforderlichen laufenden Erweiterung bestehender Wasserwerks- und Rohrnetzanlagen; | |
| 6. Einsatz des Personals; | |
| 7. Einstellung und Entlassung von Aushilfskräften für die Wasserzählerablesung und den Wasserzähleraustausch; | |
| 8. Festlegen von Geldern. | |

§ 12

Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für sie gelten die §§ 40 bis 42 NKomVG.
- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten eine von der Verbandsversammlung festzusetzende Entschädigung nach einer besonderen gemäß § 55 NKomVG zu erlassenden Satzung.

§ 13

Haushalts- und Wirtschaftsführung Zuständiges Rechnungsprüfungsamt

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und den Jahresabschluss gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verband erlässt für jedes Wirtschaftsjahr (=Kalenderjahr) eine Haushaltssatzung. Sie enthält die Festsetzungen:
 1. des Wirtschaftsplanes (§13 Eig-Betr. VO);
 2. des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen;
 3. des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen;
 4. des Höchstbetrages der Liquiditätskredite;
 5. der Höhe und der Verteilung der Verbandsumlage.
- (3) Für die Rechnungsprüfung des Verbandes ist das für die örtliche Prüfung zuständige Kommunalprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) zuständig.
- (4) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

§ 14

Verbandsumlagen

Soweit die Kosten für die Errichtung und Unterhaltung der erforderlichen Verbandsanlagen durch Einnahmen nicht gedeckt werden, können von den Verbandsmitgliedern Umlagen nach dem Verhältnis der Zahl der im Verbandsgebiet hergestellten Hausanschlüsse (Stichtag 30.06. des Vorjahres) erhoben werden.

§ 15 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) und in der Böhmezeitung für den Landkreis Heidekreis veröffentlicht. Die Bekanntmachungen von Anlagen, die zeichnerische Darstellungen von Plänen enthalten, kann in der Weise vorgenommen werden, dass in der Bekanntmachung der Satzung angegeben wird, an welchem Ort und zu welcher Zeit diese Unterlagen eingesehen werden können.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung sowie sonstige Bekanntmachungen des Verbandes werden in der Rotenburger Kreiszeitung und in der Böhme-Zeitung veröffentlicht.

§ 16 Auflösung des Verbandes und deren Abwicklung

- (1) Der Verband kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der Gesamtstimmen der Verbandsversammlungsmitglieder aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Abwicklung durch zwei von der Verbandsversammlung gewählte Liquidatoren, die grundsätzlich die Mitglieder des letzten Verbandsausschusses sein sollen. Das Vermögen und die Schulden werden unter die Verbandsmitglieder nach dem Verteilerschlüssel der Verbandsumlage verteilt.
- (3) Im Falle der Auflösung des Verbandes werden die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, soweit sie unkündbar sind, vom Rechtsnachfolger des Verbandes übernommen. Für den Fall, dass kein Rechtsnachfolger vorhanden ist, sind die Verbandsmitglieder nach dem Verteilerschlüssel des Abs. 2 zur Übernahme verpflichtet.

§ 17 Beitritt neuer Mitglieder und Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Für den Beitritt neuer Mitglieder ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Gesamtstimmen der Verbandsversammlungsmitglieder erforderlich.
- (2) Eine allgemeine Kündigung ist nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres möglich. Die Erklärung hierüber muss spätestens zwei Jahre vor dem beabsichtigten Austritt schriftlich beim Verband eingegangen sein. Die Kündigung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Gesamtstimmen der Verbandsversammlung. Die Kündigung darf den Bestand des Verbandes nicht gefährden. Das austretende Verbandsmitglied ist verpflichtet, die wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen, die der Verband durch den Austritt erleidet. Einzelheiten sind in einer Vereinbarung festzulegen.
- (3) Eine Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt dem Verbandsmitglied unbenommen. Die Erklärung hierüber muss das Verbandsmitglied spätestens ein Jahr vor Ablauf des letzten vollen Wirtschaftsjahres seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Verband abgegeben haben. In diesem Fall ist das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Verbandes gegenüber dem Einzelinteresse des Mitgliedes abzuwägen. Die Kündigung darf den Bestand des Verbandes nicht gefährden. Das austretende Verbandsmitglied ist verpflichtet, die wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen, die der Verband durch den Austritt erleidet. Einzelheiten sind in einer Vereinbarung festzulegen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 09.12.2016 außer Kraft.

Rotenburg, den 08. Dezember 2017

Dreyer
Vorsitzender

Meyer
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2017 Nr. 24

Haushaltssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird festgesetzt

im Erfolgsplan	in der Einnahme auf	5.439.000,00 Euro
	in der Ausgabe auf	5.439.000,00 Euro
im Vermögensplan	in der Einnahme auf	5.345.000,00 Euro
	in der Ausgabe auf	5.345.000,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, der zum Ausgleich des Finanzplanes erforderlich ist, wird auf 3.500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, der im laufenden Haushaltsjahr zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Verbandskasse in Anspruch genommen werden darf, wird auf 400.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

2018 werden keine Umlagen erhoben.

Rotenburg, den 08. Dezember 2017

Dreyer
Vorsitzender

Meyer
Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 16 NKomZG i. V. m. § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 21. Dezember 2017 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 51 20/141 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 16 NKomZG i. V. m. § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden in den Diensträumen des Wasserverbandes öffentlich aus.

Rotenburg (Wümme), den 29. Dezember 2017

Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land
Der Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2017 Nr. 24

D. Berichtigungen

Berichtigung der Veröffentlichung vom 15.12.2017

Hundesteuersatzung der Gemeinde Bothel

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Bothel in seiner Sitzung am 29.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

§2 Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten übersteigt.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

§3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund:	60,00 €
b) für den zweiten Hund:	80,00 €
c) für jeden weiteren Hund:	105,00 €
d) für jeden gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 3:	500,00 €

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weiteren Hunden vorangestellt.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Hunde, die nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) durch die Fachbehörde als gefährliche Hunde eingestuft sind.

§4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen oder nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;

2. Sanitäts-, Fährten- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten oder verwendet werden, und eine Prüfung abgelegt haben,
3. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind, und nicht auf die Straße gelassen werden,
4. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich zu diesem Zweck verwendet werden. Dieses sind insbesondere Blindenführhunde, Therapiebegleithunde und Signalthunde, oder Hunde mit vergleichbarer Ausbildung. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses sowie eines Ausbildungsnachweises des Hundes abhängig gemacht werden.
5. Hunden, wobei die Hundehaltung ausschließlich einen gewerblichen Zweck verfolgt. Der erwerbswirtschaftliche Zweck der Hundehaltung ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§5 Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen;
2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwachleuten bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

§6 Zwingersteuer

(1) Von Personen, die mindestens zwei rassenreine Hunde derselben Rasse, ausgenommen gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für die Hunde dieser Rasse auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Höhe der Zwingersteuer richtet sich für Hunde, die zu Zuchtzwecken gehalten werden, nach § 3 Abs. 1 a) und b). Für dritte und weitere Hunde fällt keine Hundesteuer an. Das Halten selbst gezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

(3) Die Erhebung als Zwingersteuer entfällt, wenn in den letzten zwei zurückliegenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.

§ 7 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind und verwendet werden,
2. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 3 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

(2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Samtgemeinde zugegangen ist.

(3) Für die Haltung gefährlicher Hunde im Sinne von § 3 Abs. 3 wird keine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung gewährt.

(4) Die Befreiungen können von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses, einer Bescheinigung, eines Gutachtens, eines Verwendungsnachweises oder einer abgelegten Prüfung abhängig gemacht werden.

§ 8 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt, Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes. In den Fällen der Absätze 2 bis 4 entsteht die Steuerschuld anteilig.

(2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund i. S. von § 2 Abs. 1 aufgenommen wird; frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.

(3) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des ersten auf den Zuzug folgenden Kalendermonats, wenn der oder die gehaltenen Hunde nachweislich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis dahin versteuert waren oder steuerfrei gehalten werden.

(4) Die Steuer endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder eine Person, die den Hund hält, wegzieht.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.02. und 15.08. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung nach § 8 Abs. 2 und 3 sowie bei Änderungen des Steuerbetrages ist ein festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(2) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

(3) Der Steuerbescheid kann gemäß § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Samtgemeinde zusammengefasst erteilt werden.

§10 Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Samtgemeinde Bothel schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Samtgemeinde Bothel schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Samtgemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Auch wenn ein Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist und im selben Zuge ein anderer Hund angeschafft wird, ist dies der Samtgemeinde Bothel schriftlich anzuzeigen.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen 14 Tagen bei der Samtgemeinde Bothel anzuzeigen.

(5) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen. Bei Verlust der Hundesteuermarke ist über die Samtgemeinde Bothel eine Ersatzsteuermarke gegen Kostenerstattung von 3,00 € zu beziehen.

(6) Hunde, die unbeaufsichtigt und ohne Steuermarke umherlaufen, dürfen von Beauftragten eingefangen werden. Der Halter/die Halterin eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter/die Halterin des Hundes auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder werden die entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht gezahlt, so wird nach den Vorschriften der §§ 965 ff. BGB verfahren.

(7) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Samtgemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Samtgemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 10 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tage schriftlich bei der Samtgemeinde Bothel anzeigt,
- entgegen § 10 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 10 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tage schriftlich bei der Samtgemeinde Bothel anzeigt,
- entgegen § 10 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tage schriftlich der Samtgemeinde Bothel anzeigt,

- entgegen § 10 Abs. 5 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 10 Abs. 5 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 10 Abs. 7 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung in der Fassung vom 09.06.2004 außer Kraft.

Bothel, den 29.11.2017

Meyer
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2017 Nr. 24

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Anhang

Karten der verkündeten Schutzgebietsverordnungen im Originalmaßstab